



# KOMMUNIKATIONS BERICHT

2024



**Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich

T: +43 1 58058-0 | M: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)

[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# KOMMUNIKATIONS BERICHT

2024

# Inhaltsverzeichnis

## Kommunikationsbericht

### 2024

<b>Vorwort</b>	<b>10</b>
<b>01 Die RTR und die Regulierungsbehörden</b>	<b>14</b>
1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!	14
1.1.1 Jahresrückblick der RTR	15
1.1.2 Gleichstellung in der RTR	18
1.1.3 Jahresabschluss 2024 der RTR	19
1.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK	24
<b>02 Tätigkeiten der KommAustria</b>	<b>28</b>
2.1 Zutritt zu den Medienmärkten	28
2.1.1 Bewilligungen und Anzeigen von Multiplexen	28
2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Hörfunk	29
2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste	33
2.1.4 Bewilligungen und Anzeigen der Angebote des ORF	34
2.1.5 Anzeigen von Video-Sharing Plattformen	35
2.2 Rechtsaufsicht	35
2.2.1 Allgemeine Aufsicht	35
2.2.2 Kommerzielle Kommunikation	35
2.2.3 Programmgrundsätze	36
2.2.4 Schlichtungsverfahren Medien	37
2.2.5 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe	37
2.2.6 Wirtschaftliche Aufsicht	37
2.2.7 Markterhebung	38
2.2.8 Förderung der Barrierefreiheit	38
2.2.9 Förderung europäischer Werke	38
2.2.10 Spezifische Aufsicht über VSP-Anbieter	39
2.3 Marktregulierung	39
2.3.1 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	39
2.3.2 Ex ante Regulierung nach TKG 2021	39
2.3.3 Zusammenschlussverfahren	40
2.4 Aufsicht über Vermittlungsdienste	40
2.5 Medientransparenzgesetz	41
2.6 Terrorinhalte-Bekämpfung-Gesetz	42
2.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	43
2.7.1 Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	43
2.7.2 Frequenzverhandlungen und Frequenzkoordinierungsverfahren	45
2.7.3 Messaufträge	46
2.7.4 Frequenzbuch	47
2.7.5 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	48

2.8 Internationale Aktivitäten	48
2.8.1 Die KommAustria und ERGA	48
2.8.2 Die KommAustria und EPRA	50
2.8.3 KommAustria und die Verbraucherbehördenkooperation	50
2.8.4 Sanktionen	51
2.9 Förderungen	51
2.9.1 Presseförderung	51
2.9.2 Qualitäts-Journalismus-Förderung	53
2.9.3 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	55
2.9.4 Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Onlinebereich	56
2.9.5 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation	57
2.9.6 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger	58
<b>03 Berichte der KommAustria</b>	<b>62</b>
3.1 Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung	62
3.1.1 Allgemeines	62
3.1.2 Rechtlicher Rahmen für Ko- und Selbstregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger in Österreich	62
3.1.3 Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen	65
3.1.4 Verhaltensrichtlinien	67
3.1.5 Jugendschutz im ORF	70
3.1.6 Beschwerde- und Sanktionsmechanismus (Verfahrensrichtlinien)	72
3.1.7 Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien	72
3.1.8 Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen	73
3.1.9 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	76
3.2 Bericht zur Barrierefreiheit	78
3.2.1 Gesetzliche Grundlagen	79
3.2.2 Meldungen Aktionspläne	81
3.2.3 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)	93
3.2.4 Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit	96
3.3 Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2024	100
3.3.1 Einleitung	100
3.3.2 Marktbericht 2024	101
3.3.3 Ausgewählte Detailergebnisse	108
3.3.4 Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse	110
3.4 Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung	111
3.4.1 Digitales, lineares Fernsehen	111
3.4.2 Digitaler, terrestrischer Hörfunk	115
3.4.3 Weiterentwicklung digitaler Rundfunk (Digitalisierungskonzept)	119
3.5 Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2024	121
3.5.1 Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung	121
3.5.2 Österreichischer Werberat	122
3.5.3 Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)	123
3.5.4 Verfahrensordnung	124
3.5.5 Geschäftsbericht 2024	125
3.5.6 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria	128

3.6	Neue Zuständigkeiten durch den Digital Services Act	130
3.6.1	Allgemeines	130
3.6.2	Aufsicht über nationale Diensteanbieter	132
3.6.3	Beschwerden nach Art. 53 DSA	132
3.6.4	Zulassung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen (Art. 21 DSA)	133
3.6.5	Zulassung vertrauenswürdiger Hinweisgeber (Art. 22 DSA)	134
3.6.6	Anordnungen nach Art. 9 und 10 DSA	135
3.6.7	Behördenkooperation und Austausch mit Stakeholdern	136
3.6.8	Mitarbeit im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste und seiner Arbeitsgruppen	139
3.6.9	Bilaterale Angelegenheiten	142
3.6.10	Öffentlichkeitsarbeit zum DSA	142
3.6.11	Evaluierung gemäß § 7 KDD-G	143
<b>04</b>	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien</b>	<b>150</b>
4.1	Jahresbericht der Beschwerdestelle	150
4.1.1	2024 im Überblick – die Verfahren	150
4.1.2	Verfahrensrichtlinien	151
4.1.3	Streitbeilegung DSA	152
4.1.4	Beschwerdeverfahren Kommunikationsplattformen	154
4.1.5	Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen	154
4.1.6	Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit	154
4.1.7	Beschwerdeverfahren Große Online-Plattformen	154
4.1.8	Veranstaltungen	154
4.2	Fonds- und Förderungsverwaltung	155
4.2.1	Digitalisierungsfonds	155
4.2.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	157
4.2.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	162
4.2.4	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation	167
4.2.5	Förderung der Produktion von Audio-Podcasts	170
<b>05</b>	<b>Tätigkeiten der TKK</b>	<b>174</b>
5.1	Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs	174
5.1.1	Marktanalyseverfahren	174
5.1.2	Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen	175
5.2	Netzneutralität	175
5.2.1	Allgemeines	175
5.2.2	Fair-Share	176
5.2.3	Ukrainekrieg: Netzsperren	176
5.2.4	Urheberrecht: Netzsperren	176
5.2.5	Zuständigkeiten im Bereich der Verbraucherbehördenkooperation	177
5.2.6	Zuständigkeiten im Bereich der EU-Marktüberwachung	177
5.3	Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband	177
5.3.1	Durchführung der Frequenzauktion in den Bereichen 3600 MHz und 26 GHz	177
5.3.2	Start der Vorbereitung der Vergabe 2,6 GHz und 2,3 GHz	180
5.3.3	Versorgungsgradüberprüfung betreffend unversorgte Katastralgemeinden	180
5.3.4	Versorgungsgradüberprüfung von weiteren ab 31.12.2023 zu erfüllenden Auflagen	180
5.3.5	Abänderung der Zuteilung im Bereich 3410 bis 3800 MHz aus Energieeffizienzgründen	181
5.3.6	Wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur	182

5.4	Elektronische Signatur und Vertrauensdienste	182
5.4.1	Verfahren vor der TKK	182
5.4.2	Infrastruktur	183
<b>06</b>	<b>Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post</b>	<b>186</b>
6.1	Schlichtungsverfahren Telekommunikationsdienste	186
6.2	Meldestelle Rufnummernmissbrauch	187
6.3	Dienste von Drittanbietern	188
6.4	Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen im Bereich Telekommunikation	188
6.5	Anzeigepflichtige Dienste	190
6.6	Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums	190
6.6.1	Umsetzung der „Spoofing-Novelle“ sowie Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Neufassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)	190
6.6.2	Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)	191
6.6.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	191
6.6.4	Notrufe	192
6.6.5	Public Warning System (AT-Alert)	192
6.7	Netzausbau und Infrastruktturnutzung	192
6.8	Verordnungen	193
6.8.1	Neuerlassung einer Telekom-Richtsatzverordnung: die TRV 2024	193
6.8.2	Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung: keine Änderung der KostbeV	194
6.8.3	In Aussicht genommene Erlassung einer neuen Einzelentgeltnachweis-Verordnung	194
6.8.4	Überprüfung der Telekom-Netzsicherheits-Verordnung 2020	194
6.8.5	Einleitung eines Verordnungsverfahrens zur Ausfallsicherheit	195
6.9	Sicherheit von Netzen und Diensten	195
6.9.1	Meldungen über Netzausfälle	195
6.9.2	Sicherheit von 5G-Netzen	196
6.9.3	Cybersicherheit angesichts des Kriegs in der Ukraine	196
6.9.4	Branchenrisikoanalyse	196
6.9.5	Sektorübergreifende Aktivitäten	197
6.9.6	Zertifizierung für 5G	197
6.9.7	Nationale Umsetzung von NIS-2	197
6.9.8	Netzsicherheitsbeirat	198
6.10	Zentrale Stellen für Infrastrukturen und Breitbandversorgung: Informationsdrehscheiben für Telekommunikationsnetzbetreiber	198
6.10.1	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)	198
6.10.2	Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)	199
6.11	Internationale Aktivitäten	200
6.11.1	RTR und BEREC	200
6.11.2	DMA High-Level Group	202
6.11.3	RTR und OECD	203
6.11.4	RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste	204

<b>07</b>	<b>Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens</b>	<b>208</b>
7.1	Verfahren vor der PCK	208
7.1.1	Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen	208
7.1.2	Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG	209
7.1.3	Erteilung von Konzessionen	209
7.1.4	AGB und Entgelte	209
7.1.5	Tarifanpassungen und Änderungen der Produktstruktur der ÖPost im Bereich Brief	210
7.1.6	Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	210
7.2	Verfahren vor der RTR	210
7.2.1	Anzeige der Erbringung von Postdiensten	210
7.2.2	Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG	210
7.3	Schlichtungsverfahren Postdienste	211
7.4	Meldeportal für Post-Empfangsbeschwerden	211
7.5	Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP	212
<b>08</b>	<b>Servicestelle für Künstliche Intelligenz</b>	<b>216</b>
8.1	Der Webauftritt der KI-Servicestelle	216
8.2	Social Media	218
8.3	KI-Newsletter	218
8.4	Veranstaltungen	218
8.4.1	„Künstliche Intelligenz (KI) in Hochrisikobereichen“	219
8.4.2	Künstliche Intelligenz und Verbraucherrechte im Spannungsfeld zwischen Regulierung und Innovation	219
8.4.3	KI-Impact Workshop: Kennzeichnungspflichten im Medienbereich	220
8.4.4	KI Impact Dialog: Medienkompetenz gegen die Risiken von KI – der DACH-Raum am Prüfstand	221
8.4.5	KI Impact Dialog: Was für Medien relevant wird	221
8.5	Studien und Veröffentlichungen	222
8.5.1	Einsatz von KI im österreichischen Telekommunikationssektor	222
8.5.2	Künstliche Intelligenz in der Cybersicherheit	222
8.5.3	Weitere Veröffentlichungen	223
8.6	Beratungsleistungen	223
8.7	Betreuung des KI-Beirats	223
<b>09</b>	<b>Die RTR als Kompetenzzentrum und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>226</b>
9.1	Aktivitäten des Fachbereichs Medien	226
9.1.1	Studien und Publikationen	226
9.1.2	Veranstaltungen	229
9.2	Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post	232
9.2.1	Studien und Publikationen	232
9.2.2	Veranstaltungen	234
9.3	Konvergente Aktivitäten	236
9.3.1	Fachveranstaltung: „Radio und Mobilfunk – ein starkes Duo für den digitalen Katastrophenschutz“	236
9.4	Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz	236

<b>10</b>	<b>Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung</b>	<b>240</b>
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	240
10.1.1	Entwicklung des Werbemarktes	240
10.1.2	Der österreichische Fernsehmarkt	245
10.1.2.1	Fernsehnutzung	245
10.1.3	Der österreichische Audio-Markt	254
10.2	Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte	267
10.3	Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts	277
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>282</b>
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>284</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>286</b>
	<b>Impressum</b>	<b>289</b>

# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Kommunikationsbericht für das Jahr 2024 dokumentiert einmal mehr die behördliche Sacharbeit der vier Regulierungs- und Aufsichtseinrichtungen für Medien, Telekommunikation und Postdienste, und zwar der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), der Telekom-Control-Kommission (TKK) und der Post-Control-Kommission (PCK). Er erfüllt die umfassenden Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Postmarktgesetz und bietet darüber hinaus Einblicke in alle von uns erbrachten Leistungen, die über die bloße Erfüllung der per Gesetz definierten Regulierungsaufgaben hinausgehen. Mit den nachstehenden Ausführungen größtmögliche Transparenz in die von uns im Berichtsjahr geleisteten Tätigkeiten zu bringen, ist uns dabei ein ganz besonderes Anliegen.

## Welche Inhalte finden Sie zum Berichtsjahr 2024:

Im Mittelpunkt des ersten Kapitels steht das Unternehmen der RTR, das mittlerweile rund 200 Personen beschäftigt, und als Geschäftsstelle der KommAustria, PCK und TKK fungiert. Eingegangen wird auf die organisatorischen Entwicklungen der RTR, Gleichstellung in der RTR sowie auf die Finanzierung und den Jahresabschluss per 31.12.2024. Abschließend folgt eine kurze Vorstellung der Behörden KommAustria, PCK und TKK.

Das zweite Kapitel bietet einen Überblick zu den regulatorischen Tätigkeiten und dem Förderwesen der KommAustria auf den Medienmärkten. Erläutert werden Verfahren zu Anzeigen und Bewilligungen, Plattformregulierung, Medientransparenz, Terrorinhalte-Bekämpfung und Rundfunkfrequenzverwaltung sowie die Aufgaben, die die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste im Sinne des Digital Services Act (DSA) wahrnimmt. Den Abschluss bilden die Entscheidungen der KommAustria zur Presse-, Publizistik- und Qualitäts-Journalismus-Förderung sowie zur Förderung der Selbstkontrolle in den Bereichen der kommerziellen Kommunikation und zum Schutz Minderjähriger.

Sechs Sonderberichte der KommAustria, der Jugendschutzbericht, der Bericht zur Barrierefreiheit, die Reichweiten- und Marktanteilserhebung, der Bericht zum Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung, der Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation und schließlich die Darstellung der Zuständigkeiten durch den DSA sind im dritten Kapitel enthalten.

Im vierten Kapitel werden die Tätigkeiten des Fachbereichs Medien der RTR abgebildet. Der Jahresbericht der Beschwerdestelle zu Kommunikationsplattformen informiert über die Inhalte der eingebrachten Beschwerdefälle und gibt einen Einblick in den Ablauf und in die Richtlinien für Beschwerdeverfahren nach den einschlägigen Gesetzen. Der Berichtsteil Fonds- und Förderverwaltung gibt Aufschluss über die Förderentscheidungen und Mittelverwendung der mit jährlich insgesamt 66,75 Millionen Euro dotierten Fonds, die vom Fachbereich Medien verwaltet werden. Dazu zählen der Digitalisierungsfonds, der FERNSEHFONDS AUSTRIA, die Fonds zur Förderung des Rundfunks, der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und die im Berichtsjahr hinzugekommene Förderung von Audio-Podcasts.

Eine Darstellung der von der Telekomregulierungsbehörde TKK geführten Verfahren bzw. getroffenen Entscheidungen folgt im fünften Kapitel. Schwerpunkte der Regulierungstätigkeiten lagen im Berichtsjahr u. a. auf Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs auf den Festnetz- und Mobilfunkmärkten sowie auf dem Vollzug der Netzneutralitätsregelungen zur Gewährleistung des freien Zugangs zum offenen Internet. In Frequenzangelegenheiten wurden das Frequenzvergabeeverfahren für die Bereiche 3600 MHz und 26 GHz abgeschlossen, die Vorbereitung der Vergabe im Bereich 2,6 GHz und 2,3 GHz begonnen sowie Versorgungsgradüberprüfungen aus früheren Frequenzvergabeeverfahren fortgesetzt. Schließlich wird über die aufsichtsbehördliche Tätigkeit der TKK nach dem [Signatur- und Vertrauensdienstgesetz](#) informiert.

Im sechsten Kapitel werden die Tätigkeitsschwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR, auch in seiner Funktion als Behörde und Verordnungsgeber, für das Berichtsjahr erläutert. Berichtet wird über Schlichtungstätigkeit im Zusammenhang mit Nutzerschutz, Rufnummernmissbrauch, Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Telekommunikationsprodukten. Informiert wird weiters über den Erlass und die Evaluierung von RTR-Verordnungen, die Bereiche Rufnummernverwaltung und Notrufe, Infrastrukturrechte im Zusammenhang mit dem Netzausbau, Aufgaben in Verbindung mit der Sicherheit von Kommunikationsnetzen und Diensten sowie über die „Zentralen Informationsstellen“ für Infrastrukturdaten und Bauvorhaben, Breitbandversorgung und Genehmigungen.

Die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt, dargestellt in Kapitel 7, obliegt der PCK und ebenfalls dem Fachbereich Telekommunikation und Post. Die Tätigkeiten umfassten – wie in den Vorjahren – Verfahren zur Schließung und zum Wegfall von Post-Geschäftsstellen, zur Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen und Entgelte für Universaldienstleistungen sowie die Überprüfung des Kostenrechnungssystems des Universaldienstbetreibers. Abschließend wird auf Nutzerschutz-relevante Aktivitäten, wie Schlichtungstätigkeit und Postempfangsbeschwerden, eingegangen.

Neu im Kommunikationsbericht 2024 ist die Darstellung der Tätigkeiten der Servicestelle für Künstliche Intelligenz („KI-Servicestelle“) in Kapitel 8. Die KI-Servicestelle wurde im Frühjahr 2024 per Gesetz bei der RTR eingerichtet und dient einer breiten Öffentlichkeit als Ansprechpartnerin und Informationshub zum Thema Künstliche Intelligenz und unterstützt bei der Umsetzung des europäischen AI Act.

In Kapitel 9 folgt ein Überblick zu Fachtagungen, Publikationen und Studien, die wir 2024 in unserer Funktion als Kompetenzzentrum der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt haben. Die Weitergabe unserer rechtlichen, ökonomischen und technischen Expertise sehen wir als wichtigen Beitrag für einen öffentlichen Diskurs.

Der Kommunikationsbericht 2024 schließt mit Analysen des österreichischen Kommunikations- und Werbemarkts, des Telekommunikationsmarkts sowie des Postmarkts und zeigt aktuelle Trends auf. Die zahlreichen Grafiken zu den Entwicklungen auf den von uns regulierten Märkten sind durchaus spannend!

Dass wir nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene in vielen einschlägigen Gremien und Arbeitsgruppen die Interessen aller österreichischen Stakeholder – Unternehmen wie Nutzer:innen – vertreten und unsere Expertise einbringen, soll nicht unerwähnt bleiben. Auch dazu informieren wir auf den folgenden Seiten.

Wir wünschen Ihnen interessante Einblicke!

Mag. Michael Ogris  
Vorsitzender  
Kommunikationsbehörde Austria  
(KommAustria)

Mag.<sup>a</sup> Barbara Nigl, LL.M.  
Vorsitzende  
Telekom-Control-Kommission (TKK)  
und Post-Control-Kommission (PCK)

Mag. Wolfgang Struber  
Geschäftsführer  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
(RTR)  
Fachbereich Medien

Dr. Klaus M. Steinmauer, MBA  
Geschäftsführer  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
(RTR)  
Fachbereich Telekommunikation und Post

Wien,  
im Juni 2025



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

01

# Die RTR und die Regulierungsbehörden

# 01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

## 1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

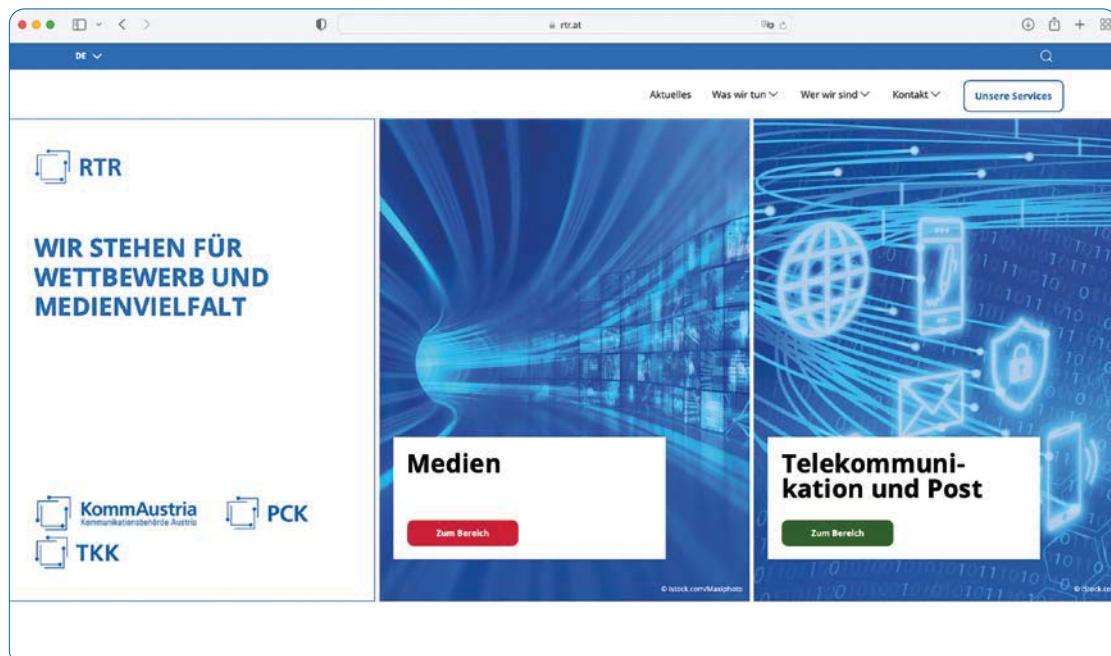
Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert, die jeweils von einem eigenen Geschäftsführer geleitet werden. Als Geschäftsstelle unterstützt sie die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen. Im Berichtsjahr wurde in der RTR zusätzlich eine Servicestelle für Künstliche Intelligenz eingerichtet.

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr 2024 Mag. Wolfgang Struber für den Fachbereich Medien und Dr. Klaus M. Steinmauer für den Fachbereich Telekommunikation und Post.

Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter [https://www.rtr.at/rtr/wer\\_wir\\_sind/Aufsichtsrat/Aufsichtsrat.de.html](https://www.rtr.at/rtr/wer_wir_sind/Aufsichtsrat/Aufsichtsrat.de.html) veröffentlicht.

Weitere Informationen zur RTR sind online unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

Abbildung 01: Der Webauftritt der RTR



## 1.1.1 Jahresrückblick der RTR

### Der Servicebereich der RTR

Der Servicebereich der RTR – im Berichtsjahr als „Abteilung Finanz, Personal und IT“ bezeichnet – umfasst alle Bereiche, die die Basis für die Arbeit der RTR als Unternehmen sind. Im Berichtsjahr 2024 standen vor allem Vorbereitungstätigkeiten für die Umstrukturierung in diesem Bereich im Fokus.

Diese Umstrukturierung war erforderlich, um auf die vielen neuen Aufgaben, mit denen die RTR betraut wurde, den damit verbundenen Anstieg des Personalstands in den beiden Fachbereichen Medien und Telekommunikation und Post in den letzten Jahren und den geplanten Pensionsantritt des langjährigen Abteilungsleiters des Servicebereichs Mitte 2025 zu reagieren. Mit einer neuen Struktur werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Servicebereich weiterhin den vielschichtigen Aufgaben der RTR und den immer komplexeren Anforderungen an das Unternehmen gerecht wird.

Nachdem in den letzten Jahren bereits Rahmenbedingungen für ein förderliches Arbeitsumfeld in der RTR geschaffen wurden – wie die Einführung von zeitgemäßen Regelungen für größtmögliche Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (Möglichkeiten für Homeoffice und gleitende Arbeitszeit), die Ausarbeitung einer „Gehaltsordnung neu“ für ein transparentes und marktgerechtes Gehaltsschema und der Start eines Projektes zum Thema „Employer Branding“ – wurden nun die Weichen für die Stärkung des Bereichs Human Resources gestellt: In einem externen Ausschreibungsverfahren wurde eine Personal-Expertin ausgewählt, um neue Sichtweisen in die Gestaltung eines noch attraktiveren Arbeitsumfeldes einzubringen. Des Weiteren wurde die Position „Inhouse-Law“ neu geschaffen, mit den Zuständigkeiten interne Rechtsangelegenheiten (Arbeits-, Vergabe- und Vertragsrecht) und Vertragsverwaltung, um eine effiziente juristische Unterstützung der Unternehmensführung außerhalb des fachspezifischen juristischen Know-hows sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde 2024 infolge der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich Cybersicherheit (NIS-2-Richtlinie) ein Chief Information Security Officer (CISO) in die RTR geholt. Begleitend zur Richtlinie ist die Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen, welche unter anderem auf Empfehlungen des Rechnungshofs beruhen, notwendig, um den Innovationsstau mangels ausreichender Ressourcen in der Vergangenheit zu bewältigen.

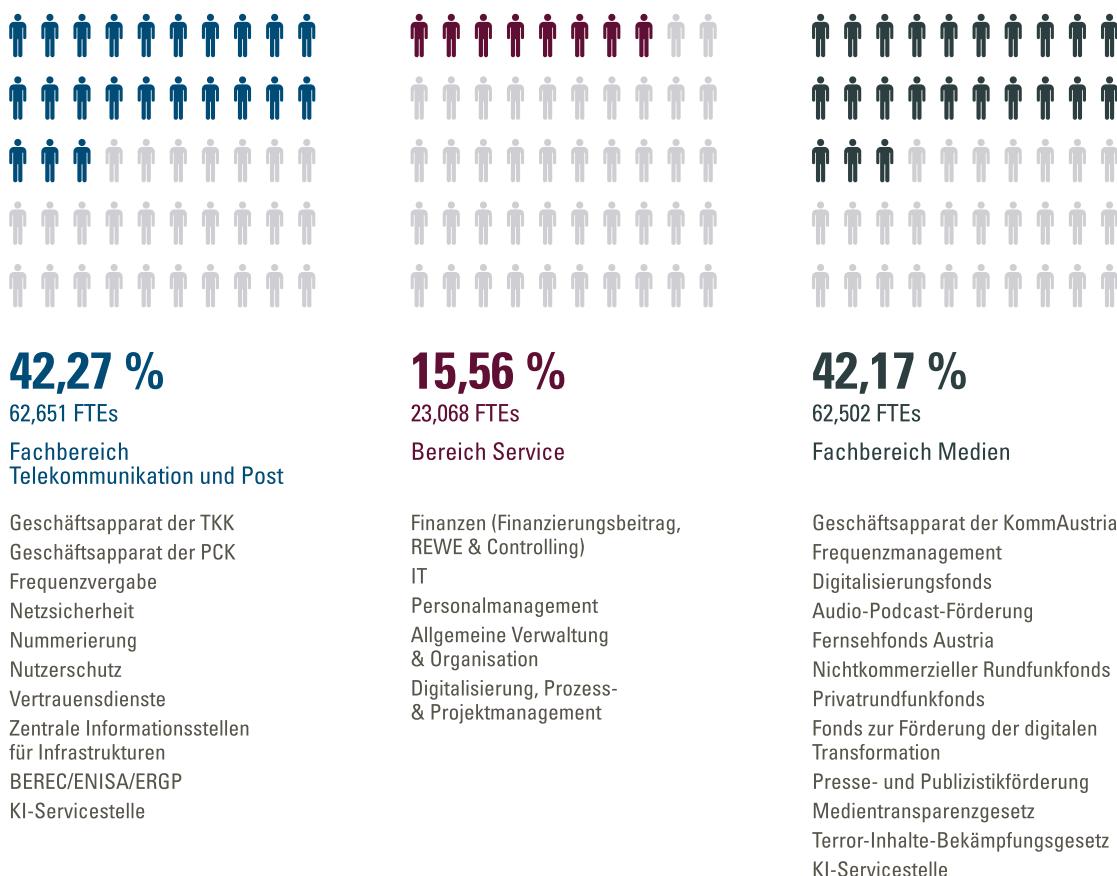
Die zahlreichen neuen gesetzlichen Regelungen im Berichtsjahr 2024 hatten auch starke Auswirkungen auf die Mitarbeiter:innen im Bereich Finanzen. So waren in der Umsetzung wiederholt Überarbeitungen der Budgets und der Finanzplanung erforderlich. Außerdem war im Zuge der Übernahme neuer Tätigkeiten ein Anstieg des zu bearbeitenden Belegvolumens gegeben.

Der Zuwachs an neuen Mitarbeiter:innen machte es auch notwendig, die Büroinfrastruktur anzupassen. In einem umfangreichen Projekt wurden im Berichtsjahr die Arbeitsplätze neu gestaltet, die Büromöbel ausgetauscht und kleinere Umbauarbeiten vorgenommen. Die Büroräumlichkeiten werden nun durch diese Maßnahmen optimal genutzt, wodurch ein Anmieten zusätzlicher Büroflächen trotz steigenden Personalstands vermieden werden konnte.

## Das Personal der RTR: kompetente Expert:innen in allen Fachbereichen

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und der Servicebereich hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen. Im Berichtsjahr 2024 ergab sich erstmals ein annähernd gleicher Personalgleichstand der beiden Fachbereiche.

**Abbildung 02: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2024**



Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, gab es im Jahr 2024 in allen Bereichen der RTR einen Anstieg der Anzahl der Beschäftigten. Den stärksten Zugang verzeichnete der Fachbereich Medien, was auf eine Erweiterung vor allem im Bereich Förderungen zurückzuführen ist; Fördermittel wurden erhöht und eine Audio-Podcast-Förderung neu eingerichtet.

**Tabelle 01: Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2022 bis 2024**

Personalentwicklung Durchschnittswert (FTEs)	2022	%-Wert	2023	%-Wert	2024	%-Wert
Fachbereich Telekommunikation und Post	56,229	51,08 %	57,279	46,25 %	62,651	42,27 %
Fachbereich Medien	36,567	33,22 %	47,913	38,69 %	62,502	42,17 %
Service	17,292	15,71 %	18,652	15,06 %	23,068	15,56 %
<b>RTR Gesamt</b>	<b>110,088</b>	<b>100,00 %</b>	<b>123,844</b>	<b>100,00 %</b>	<b>148,222</b>	<b>100,00 %</b>

Als familienfreundliche Arbeitgeberin fördert die RTR die Vereinbarkeit von Beruf und Familie aktiv und schafft damit eine vertrauensvolle und wertschätzende Unternehmenskultur. Durch flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle und mobiles Arbeiten ermöglicht die RTR ihren Mitarbeitenden, ihre beruflichen und familiären Verpflichtungen und Ambitionen in Einklang zu bringen. Unterstützungsangebote wie Elternzeitregelungen mit individuellem Wiedereinstieg und flexibel gestaltbare Arbeitszeitmodelle tragen wesentlich dazu bei, dass die RTR und ihre Mitarbeitenden langfristige und vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen pflegen. Im Berichtsjahr waren 35 % der Mitarbeitenden teilzeitbeschäftigt und 10 % in Elternteilzeit.

Indem die RTR auf die Lebensrealitäten ihrer Mitarbeitenden eingeht, entsteht eine nachhaltige Grundlage für Motivation, Produktivität und Qualität, was sich positiv auf die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben auswirkt.

### **Die Kompetenzen der Mitarbeiter:innen stärken: Fortbildungen und Wissensmanagement in der RTR**

Die Qualität der Arbeit der RTR beruht auf der Expertise ihrer Mitarbeiter:innen. Daher nimmt die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Im Berichtsjahr 2024 haben 135 Mitarbeiter:innen in Summe 457 Arbeitstage für Aus- und Fortbildungen in Anspruch genommen.

Der deutliche Zuwachs an Mitarbeiter:innen, bedingt durch die zahlreichen neuen Aufgaben, mit denen die RTR vom Gesetzgeber betraut wurde, erreichte im Berichtsjahr einen Höhepunkt und hatte überaus positive Auswirkungen auf die Bedingungen für den Wissenstransfer zwischen neuen Mitarbeiter:innen und den erfahrenen Expert:innen der RTR: Sie arbeiten in ihrem Fachgebiet Seite an Seite zusammen, was einen optimalen Austausch und somit die kontinuierliche Weitergabe von arbeitsrelevantem Wissen ermöglicht. Darüber hinaus gewährleisten ein strukturierter Onboarding-Prozess mit einem umfassenden Einschulungsprogramm und die kollegiale fachliche Begleitung durch einen sogenannten Buddy aus dem eigenen Team eine rasche Integration der neuen Mitarbeiter:innen.

Der laufende Austausch findet in internen Jour fixes, Besprechungen und bei sonstigen Veranstaltungen statt, meist in hybrider Form. Mit den digitalen „Yellow Pages“ der RTR lassen sich themenspezifische Ansprechpersonen im Haus unkompliziert auffinden. Der digitale „Point of Information“ mit betriebsinternen Mitteilungen an die Belegschaft und einem digitalen „Schwarzen Brett“ für die Mitarbeiter:innen ist ein etabliertes Tool für die Informationsweitergabe in der hybriden Arbeitswelt der RTR.

Die RTR öffnete auch in diesem Berichtsjahr ihre Türen für an der Arbeitswelt des Unternehmens interessierte Personen: 2024 nutzten sieben Ferialpraktikant:innen sowie drei Mitarbeiter:innen anderer Behörden im Rahmen einer Jobrotation die Möglichkeit, die Arbeit in der RTR näher kennenzulernen.

### **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz RTR**

Die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen ist der RTR ein großes Anliegen. Das Team der Sicherheitsvertrauenspersonen der RTR organisierte im Berichtsjahr Termine für die zur Verfügung stehenden Services der Arbeitsmedizinerin sowie für die Sicherheitsfachkraft.

Schwerpunkte der Tätigkeiten der Arbeitsmedizinerin waren neben den jährlichen FSME- und Grippe-Impfungen im Berichtsjahr 2024 auch zahlreiche Vorsorgeuntersuchungen. Außerdem erforderten der erhebliche Zugang neuer Mitarbeiter:innen und die Umstellung auf Desksharing von der Arbeitsmedizinerin viele Arbeitsplatzbegehungen mit Beratungen zur richtigen Ergonomie am Arbeitsplatz.

Der RTR ist es wichtig, für die Sicherheit am Arbeitsplatz ausreichend ausgebildete betriebliche Ersthelfer:innen vor Ort zu haben. Daher bietet das Unternehmen den Mitarbeiter:innen alle zwei Jahre sowohl Erste-Hilfe-Grundausbildungen als auch Auffrischungskurse in den Räumlichkeiten der RTR an. Im Berichtsjahr 2024 wurden die Erste-Hilfe-Kurse wieder von den Johannitern Österreich abgehalten. Die Erste-Hilfe-Grundausbildung absolvierten 25 Mitarbeiter:innen und 16 Personen den Erste-Hilfe-Auffrischungskurs.

Für die Förderung der Gesundheit über den Arbeitsplatz hinaus organisierte die RTR im Berichtsjahr im Frühjahr ein Rückentraining im Haus, um den Mitarbeiter:innen einen niederschwelligen Zugang zu bieten.

### **Das IT-Team der RTR: das Fundament der Digitalisierung**

Das IT-Team der RTR sorgt für einen möglichst reibungslosen Betrieb der digitalen Behörde RTR. Der IT-Helpdesk stand der Belegschaft in gewohnter Weise bei technischen Problemen mit rascher Hilfe zur Seite. Darüber hinaus unterstützte das Team der IT laufend den Webauftritt der beiden Fachbereiche.

Im Berichtsjahr 2024 war die Einführung des Bundes-ELAK, des webbasierten Aktenmanagementsystems der österreichischen öffentlichen Verwaltung, in der RTR ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt. Neben der technischen Implementierung wurden umfangreiche Einschulungen angeboten, um die Behörden und Kommissionen bestmöglich bei der Abwicklung ihrer Verwaltungsverfahren im ELAK-System zu unterstützen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war der Ausbau der Multi-Media-Ausstattung für den großen Veranstaltungsräum der RTR, um hybride Veranstaltungen in einer noch professionelleren Weise gestalten zu können.

Den Fachbereich Medien unterstützte das IT-Team in der ersten Meldeperiode des neuen Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG). In diesem Zusammenhang wurde das Backend-System für die operative Abwicklung der Meldungen und der Pflege der Medienliste angepasst und optimiert. Darüber hinaus setzten die IT-Experten der RTR im Berichtsjahr 2024 eine neue Visualisierungslösung (<https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at/home>) um, die die bekanntgegebenen Daten für die interessierte Öffentlichkeit in einer anschaulichen Weise in Form von Grafiken und Diagrammen darstellt.

Im Bereich Medienförderung entwickelten und implementierten Mitarbeiter des IT-Teams den gesamten digitalen Prozess für Ansuchen um Förderungen nach dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (QJF-G) – im Jahr 2024 war der erste Einreichtermin. Des Weiteren wurde 2024 die digitale Abwicklung für die neue Förderung der Produktion von Audio-Podcasts gemäß § 25a KommAustria-Gesetz umgesetzt. Mit Ende des Jahres wurde auch der Digitalisierungsfonds auf digitale Einreichung umgestellt.

Im Fachbereich TKP wirkte das IT-Team am Projekt AT-Alert mit und unterstützte die Kolleg:innen des Fachbereichs bei der Umsetzung der Weblösung [warning.at-alert.at](http://warning.at-alert.at), mit der die ausgesendeten Warnungen dargestellt werden. Weiters wurde in diesem Bereich ein technisches Mailinglisten-System zur Kommunikation zwischen auslösenden Stellen (Warnzentralen) und aussendenden Mobilfunkbetreibern bereitgestellt.

## **1.1.2 Gleichstellung in der RTR**

Die RTR bekennt sich zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Abstammung, Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen oder sexueller Ausrichtung.

Die Gleichstellungsarbeit innerhalb der RTR basiert auf diesem klaren Bekenntnis und ist durch eine Betriebsvereinbarung geregelt. Diese legt fest, dass alle zwei Jahre ein Gleichstellungs- und Familienförderungsplan zu erstellen ist, der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowohl personeller als auch organisatorischer Art festlegt. Der aktuelle Gleichstellungsplan 2022 umfasst einen Leitfaden für gendergerechte Sprache, einen Einkommensbericht, die Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen, Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten ist für die Betreuung dieser Agenden zuständig, die Position wird alle drei Jahre neu ausgeschrieben.

Im Berichtsjahr wurde im Wesentlichen an der Umsetzung des Gleichstellungs- und Familienförderplans 2022 gearbeitet. Ein besonderer Fokus lag 2024 auf dem Thema Pflege von Angehörigen. Schätzungen zufolge leisten ca. 1 Million Menschen in Österreich die informelle Pflege von Angehörigen, da sind ca. 42.700 Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen noch gar nicht eingerechnet. Der Frauenanteil liegt bei 80 Prozent und ca. 30-40 Prozent sind neben der Pflege noch selbst erwerbstätig.

Unter dem Titel „Damit habe ich nicht gerechnet“ fand am 19. März 2024 eine Veranstaltung mit der Präsidentin der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger, Birgit Meinhard-Schiebel, statt, in der viele Fragen rund um dieses gesellschaftlich immer wichtiger werdende Thema erörtert wurden.

Zusätzlich zu den üblichen Aktivitäten wie dem traditionellen Gleichstellungsfrühstück am 8. März, dem internationalen Frauentag, wurde bereits zum dritten Mal am 15. November, an dem in Wien und Niederösterreich schulfrei ist, eine Kinderbetreuung für Mitarbeiter:innen mit betreuungspflichtigen Kindern angeboten.

### 1.1.3 Jahresabschluss 2024 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2024 (1. Jänner bis 31. Dezember 2024) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Confida Wirtschaftstreuhandges mbH. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der RTR erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2024 Bundesmittel in der Höhe von 4,684 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 26,43 %, dies entspricht 1,683 Mio. Euro.

Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 5,523 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 3,563 Mio. Euro, dies sind 39,21 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,279 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,739 Mio. Euro, dies entspricht 72,58 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds und Fonds zur Förderung der Digitalen Transformation, Fonds zur Förderung von Audio-Podcasts), die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzsicherheitsbeirat, die Einrichtung eines öffentlichen Warnsystems (AT-Alert) sowie die neu eingerichtete KI-Servicestelle werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

**Tabelle 02: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024**

	in EUR	in EUR	2023 in TEUR	2023 in TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		23.962.884,28		18.427
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	183,34		6	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	153.794,09		11	
c) übrige	922.817,34	1.076.794,77	773	790
<b>3. Personalaufwand</b>				
a) Gehälter	-12.549.095,10		-9.779	
b) soziale Aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-364.441,82		-323	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-204.036,32		-170	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.891.293,57		-2.310	
bd) übrige	-162.010,00	-16.170.876,81	-141	-12.723
<b>4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>				
a) Abschreibungen	-737.949,06		-724	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	0,00	-737.949,06	25	-699
<b>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
a) übrige	-6.449.485,70	-6.449.485,70	-5.835	-5.835
<b>6. Zwischensumme Z1 bis 5</b>		1.681.367,48		-39
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens</b>		11.025,00		14
<b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>		154.483,41		30
<b>9. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>				
davon Abschreibungen	0,00	0,00		
<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		-0,04		
<b>11. Zwischensumme Z7 bis 11</b>		165.508,37		44
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>		1.846.875,85		5
<b>13. Steuern vom Ertrag</b>		-38.620,93		-8
<b>14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag</b>		1.808.254,92		-3
<b>15. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>				
Zuweisung freie Rücklage		-1.808.254,92		0
Auflösung freie Rücklage		0,00		3
<b>16. Bilanzgewinn/-verlust</b>		0,00		0

### Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 03 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen „Telekommunikation und Post“ und „Medien“ sowie „KI-Servicestelle“ vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

**Tabelle 03: Aufwand der RTR nach Fachbereichen**

in TEUR	Telekom- munikation und Post	Medien	KI- Servicestelle	Gesamt
Umsatzerlöse	10.552	12.710	700	23.963
sonstige betriebliche Erträge	385	692	0	1.077
Personalaufwand	-8.419	-7.537	-215	-16.171
Abschreibungen	-426	-311	-1	-738
sonstiger betrieblicher Aufwand	-2.153	-4.103	-193	-6.449
Betriebsergebnis	-61	1.451	291	1.681
Finanzergebnis	75	90	0	166
Ergebnis vor Steuern	14	1.542	291	1.847
Steuern vom Ertrag	-17	-21	0	-39
Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3	1.521	291	1.808
Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen	3	-1.521	-291	-1.808
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0	0

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Koordinator für Digitale Dienste, Terrorinhalte Bekämpfungsgesetz, Video-Sharing-Plattformen-Aufsicht, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Rundfunkförderungsfonds, Fonds zur Förderung der digitalen Transformation und der Fonds zur Förderung von Audio-Podcasts – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe [www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Tabelle 04: Bilanz zum 31. Dezember 2024 – Aktiva

	31.12.2024		31.12.2023	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
<b>A) Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	667.290,96		582	
2. geleistete Anzahlungen	53.043,81	720.334,77	222	804
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	42.284,86		56	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	441.567,30	483.852,16	423	479
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		1.854.081,26		1.854
		3.058.268,19		3.137
<b>B) Umlaufvermögen</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)	484.180,04		1.353	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 37.659,21; i.Vj. TEUR 20)	566.054,19	1.050.234,23	921	2.274
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
	6.762.199,23		3.076	
	7.812.433,46		5.350	
<b>C) Rechnungsabgrenzungsposten</b>		278.475,47		178
<b>D) Treuhandkonten Fonds</b>		39.155.189,00		35.669
		50.304.366,12		44.334

Tabelle 05: Bilanz zum 31. Dezember 2024 – Passiva

	31.12.2024		31.12.2023	
	EUR	EUR	in TEUR	in TEUR
<b>A) Eigenkapital</b>				
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
gebunden	1.924,59		2	
III. Gewinnrücklagen				
andere Rücklagen / freie Rücklagen	1.854.380,43		46	
IV. Bilanzgewinn/-verlust	0,00		0	
davon Gewinnvortrag ( i.Vj. TEUR 0)	0,00	5.489.946,73	0	3.682
<b>B) Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	126.400,00		102	
2. sonstige Rückstellungen	1.236.361,00	1.362.761,00	977	1.079
<b>C) Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.064.682,35		729	
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.064.682,35; i.Vj. TEUR 729)				
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)				
2. sonstige Verbindlichkeiten	2.688.556,32	3.753.238,67	2.794	3.523
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 2.688.556,32; i.Vj. TEUR 2.794;				
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0;				
davon aus Steuern EUR 224.969,97; i.Vj. TEUR 481;				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 316.078,93;				
i.Vj. TEUR 254)				
<b>D) Treuhandverpflichtungen Fonds</b>		39.698.419,72		36.050
		50.304.366,12		44.334

## 1.2 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine wesentliche Aufgabe der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der nachstehend kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

### Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist die unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien in Österreich. Dazu gehört auch die Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften. Die Behörde sichert die Medien- und Meinungsvielfalt und den fairen Wettbewerb auf dem dualen Rundfunkmarkt mit seinen privaten Anbietern und dem öffentlich-rechtlichen Veranstalter und ist mit der Einführung und Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk beauftragt.

Sie ist Anlaufstelle im Bereich der Aufsicht über Anbieter von Vermittlungsdiensten, Plattformen und Video-Sharing-Plattformen und als nationaler „Koordinator für Digitale Dienste“ für die Durchsetzung der EU-Verordnung „Digital Services Act“ (DSA) in Österreich zuständig.

Die KommAustria ist aber auch Fördergeberin im Bereich der Printmedien oder erfüllt Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) und nach dem Fernseh-Exklusivrechtegesetz (FERG). Ihre Einrichtung, Tätigkeit und Ziele sind im KommAustria-Gesetz (KOG) geregelt.

Die KommAustria ist eine Kollegialbehörde, bestehend aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz der KommAustria führt Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin ist Dr. Susanne Lackner.

Ausführliche Informationen zur KommAustria wie Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung oder Entscheidungen sind unter [www.rtr.at/medien/wer\\_wir\\_sind/KommAustria/KommAustria.de.html](http://www.rtr.at/medien/wer_wir_sind/KommAustria/KommAustria.de.html) veröffentlicht.

### Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekommunikationsmarktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Kollegialbehörde sind im Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren und Netzkooperationen sowie die Überwachung der Netzneutralität zuständig. Nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz ist die TKK weiters Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste.

Die TKK besteht jeweils aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Mag. Barbara NIGL, LL.M., Richterin am Oberlandesgericht Wien, ist Vorsitzende der TKK.

Weiterführende Informationen zur TKK sind unter [www.rtr.at/TKP/wer\\_wir\\_sind/tkk/TKK.de.html](http://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html) veröffentlicht.

### Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist in Österreich seit 2008 für die Regulierung des Post-Marktes zuständig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der weisungsfreien Regulierungsinstitution sind im Postmarktgesezt festgelegt. Unter anderem ist sie für Maßnahmen hinsichtlich des Universalienstbetreibers, Konzessionen oder Genehmigung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie von Entgelten von Postdiensteanbietern zuständig. Die PCK besteht aus drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Mag. Barbara NIGL, LL.M., Richterin am Oberlandesgericht Wien, ist Vorsitzende der PCK.

Weiterführende Informationen zur PCK sind unter [www.rtr.at/TKP/wer\\_wir\\_sind/pck/startseite.de.html](http://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/pck/startseite.de.html) veröffentlicht.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

02

# Tätigkeiten der KommAustria

# 02 Tätigkeiten der KommAustria

## 2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung. Weiters umfasst ist die Erteilung von Multiplex-Zulassungen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens.

### 2.1.1 Bewilligungen und Anzeigen von Multiplexen

#### 2.1.1.1 Digitales Radio bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX I eine fernmelderechtliche Änderung genehmigt und die Übertragungskapazität „SCHLADMING 1 (Hauser Kaibling) Block 5D“ zugeordnet. Insgesamt umfasste das Programmbouquet Ende 2024 16 Programme und zwei Zusatzdienste. Mit 14 in Betrieb befindlichen Sendeanlagen konnte mit der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX I 2024 eine technische Versorgung von 84 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ Signalen erreicht werden.

Mit Bescheid vom 08.03.2024 wurde die bundesweite Multiplex-Plattform MUX III – mit einem Programmbouquet von 14 Programmen – genehmigt. Mit den in Betrieb befindlichen Anlagen kann ein Versorgungsgrad von 84 % für mobilen und 63 % für portablen Indoor-Empfang (bezogen auf Hauptwohnsitze) erreicht werden.

Hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX III wurden im Berichtszeitraum insgesamt vier Änderungen des Programmbouquets genehmigt. Am Ende des Berichtszeitraums umfasste das Programmbouquet 14 Programme und zwei Zusatzdienste.

#### 2.1.1.2 Digitales Radio regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden fünf Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erteilt.

Hierbei handelt es sich um die neuen Multiplex-Plattformen „MUX II – Vorarlberg“, „MUX II – Tirol“, „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“, „MUX II – Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ und „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“.

Die Programmbouquets umfassen – nach Genehmigung von mehreren Programmbouquetänderungen – insgesamt 17 Programme und zehn Zusatzdienste.

Eine Zulassung für den Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform war bereits aufrecht, die im Großraum Wien rund 2,2 Millionen Personen versorgt. Das Programmbouquet dieser Multiplex-Plattform umfasst, nach zwei Änderungen des Programmbouquets, Ende 2024 15 Programme und zwei Zusatzdienste.

#### 2.1.1.3 Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A, B, D, E und F keine Änderungen von Programmbouquets beantragt.

Hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B wurde ein Verfahren zur Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung im Berichtsjahr positiv abgeschlossen.

Zudem wurde bei den Multiplex-Plattformen MUX A und B die Verlängerung des Einsatzes eines Zugangsberechtigungssystems genehmigt.

#### **2.1.1.4 Fernsehen regional und lokal**

Es wurden im Berichtszeitraum die Bewilligungen zum Betrieb der Multiplex-Plattformen „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ und „MUX C – Tiroler Oberland“ zurückgelegt. Somit sind mit Ende des Berichtszeitraums 12 „MUX C“-Plattformen in Betrieb.

Insgesamt wurden in diesem Bereich acht Änderungen von Programmbouquets bewilligt.

Darüber hinaus langte eine Zurücklegung der Zulassung zur Verbreitung eines Programms über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ ein.

#### **2.1.1.5 Pilotversuche Fernsehen**

Hinsichtlich des Pilotversuchs „5G Broadcast Testbetrieb Wien“ wurden im Jahr 2024 drei bestehende Zulassungen verlängert bzw. erneut bewilligt.

Zudem wurden fünf Anträge auf Erweiterung der Zulassung zur versuchsweisen Nutzung der terrestrischen Multiplexplattform „5G Broadcast Testbetrieb Wien“ bewilligt.

### **2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Hörfunk**

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtsweigige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufs der vorangegangenen Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk sowie die Verbreitung von Hörfunkprogrammen über Multiplex-Plattformen erteilt.

#### **2.1.2.1 Hörfunk bundesweit (analog)**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. war seit Dezember 2024 Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der gesetzlichen Zulassung wurde durch die KommAustria die (Neu-) Ausschreibung der bundesweiten Zulassung veranlasst und im November 2024 der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als einziger Antragstellerin die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Privatradios für zehn Jahre (wieder) erteilt. Sie verbreitet somit auch weiterhin ein im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „kronehit“.

Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. insgesamt 162 Übertragungskapazitäten zugeordnet.

Anfang 2019 wurde erstmals eine zweite bundesweite Zulassung an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: oe24 Radio GmbH) erteilt, aufgrund der seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ (nunmehr „oe24“) verbreitet wird. Bei Zulassungserteilung wurden der oe24 Radio GmbH 48 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit denen ca. 61 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können. Im Berichtsjahr erfolgte der Ausbau um eine weitere Übertragungskapazität.

Im Laufe des Jahres 2024 wurde eine fernmelderechtliche Änderung genehmigt und sieben Übertragungskapazitäten zurückgelegt.

### 2.1.2.2 Hörfunk regional und lokal (analog)

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2024 insgesamt 15 Zulassungsverfahren geführt.

Dabei wurden folgende Zulassungen erteilt:

**Tabelle 06: Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2024**

Zulassungsinhaber	Versorgungsgebiet	Zulassung rechtskräftig
Radio Event GmbH	„Innsbruck und Tiroler Unterland“	Ja
Radio Arabella Oberösterreich GmbH	„Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“	Ja
AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia	„Bad Radkersburg“	Ja
Soundportal Graz GmbH	„Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“	Ja
Freier Rundfunk Freistadt GmbH	„Freistadt“	Ja
Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten	„Pinzgau“	Ja
Dachverband für Kultur- und Medieninitiativen und Jugend	„Dornbirn und Bregenz“	Ja
Radio Event GmbH	„Innengebirg“	Ja
Stadtradio Regional Hörfunk GmbH	Niederösterreichischer Zentralraum	Ja

Insgesamt waren sieben Zulassungsverfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig, welche entweder aufgrund von Anträgen auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder aufgrund des Zulassungsablaufes bzw. Erlöschens von Zulassungen zu vergeben sind.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden mit insgesamt sieben Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- dem Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ die Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“
- der Antenne Salzburg GmbH die aus den Funkanlagen „SALZBURG 6 (Hochgitzen Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSBERG (Austro Control Turm) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ bestehende Übertragungskapazität
- der Freier Rundfunk Freistadt GmbH die Übertragungskapazitäten „FORST (Luftenberg) 100,0 MHz“ und „BERNHARDSCHLAG (Feuerwehr) 107,6 MHz“
- der Radio Grün Weiß GmbH die Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“
- der Radio Zwei Privatradio Gesellschaft m.b.H. die aus den Funkanlagen „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 92,9 MHz“ und „VOITSBERG 2 (Arnstein) 92,9 MHz“ bestehende Übertragungskapazität
- der ROCK ANTENNE GmbH die Übertragungskapazität „WIEN 14 (Stadlau Silo) 101,6 MHz“

Insgesamt 14 Verfahren zur Erweiterung von Versorgungsgebieten bzw. zur Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

### 2.1.2.3 Hörfunk regional und lokal (bundesweit)

Im Bereich bundesweite, digitale Hörfunkzulassungen wurden 15 Zulassungsverfahren geführt und ein Wechsel des Verbreitungswegs genehmigt.

Dabei wurden folgende Zulassungen erteilt:

**Tabelle 07: Zulassungen DAB+ bundesweit**

Zulassungsinhaber	Multiplex-Plattform
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	MUX III
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	MUX III
Klassik Radio Austria GmbH	MUX III
Superfly Radio GmbH	MUX III
NRJ Digital Radio GmbH	MUX III
Antenne Salzburg GmbH	MUX III (regionalisiert)
Antenne Salzburg GmbH	MUX III (regionalisiert)
LR Digital Audio GmbH	MUX III
XXXL Digital Audio GmbH	MUX III
Verein Österreichischer Gewerkschaftsbund	MUX III
Arabella Digital GmbH	MUX III
nonstopnews.at gmbh	MUX III
Livetunes Network GmbH	MUX III
Radio Event GmbH	MUX III
Bollerwagen Audio FlexCo	MUX III

## 2.1.2.4 Hörfunk regional und lokal (digital)

Insgesamt wurden im Berichtsjahr folgende 19 regionale, digitale Hörfunkzulassungen erteilt:

**Tabelle 08: Zulassungen DAB+ regional**

Zulassungsinhaber	Multiplex-Plattform
ANTENNE VORARLBERG GmbH	MUX II - Vorarlberg
ANTENNE VORARLBERG GmbH	MUX II - Vorarlberg
ANTENNE VORARLBERG GmbH	MUX II - Vorarlberg
Life Radio GmbH & Co. KG.	MUX II - Salzburg und Oberösterreich
U1 Tirol Medien GmbH	MUX II - Salzburg und Oberösterreich
Johann Höber	MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland
Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG	MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland
Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG	MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland
G&H Rock FM Medien GmbH	MUX II - Kärnten, Steiermark und Südburgenland
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland
Hippocrepis Beteiligungs GmbH	MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland
RTG Radio Technikum GmbH	MUX II – Wien
MEGA Radio GmbH	MUX II – Wien
Antenne Salzburg GmbH	MUX II – Salzburg und Oberösterreich
Star Medya GmbH	MUX II – Wien
Radio Grün Weiß	MUX II - Steiermark, Kärnten und Südburgenland
Soundportal Graz GmbH	MUX II – Kärnten, Steiermark und Südburgenland
Regionalradio Tirol GmbH	MUX II – Tirol

## 2.1.2.5 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2024 wurden acht Eventradiozulassungen erteilt.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Fünf Ausbildungsradios wurden im Jahr 2024 zugelassen.

### 2.1.2.6 Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem TKG 2021 auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Zulassung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2024 wurden von der KommAustria sechs Funkanlagenänderungen, eine Leistungssteigerung und eine Versuchsabstrahlung durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. Ein Antrag auf Durchführung von Versuchsabstrahlung wurde im Jahr 2024 wieder zurückgezogen.

Im Berichtszeitraum langten keine Anträge privater Hörfunkveranstalter auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Tunnelfunkanlagen ein.

Es wurden sieben Funkanlagenbewilligungen zurückgelegt.

Darüber hinaus wurde die KommAustria in 20 Fällen um ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokino, Konferenzen etc.) ersucht, die bei verfügbaren Frequenzen auch erteilt wurde. In einem Fall wurde das Ersuchen wieder zurückgezogen.

Im Berichtszeitraum langten vier Anträge auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen ein, die von der KommAustria genehmigt wurden. In drei Fällen handelte es sich um neuerliche Bewilligungen.

### 2.1.2.7 Zulassungen für Satellitenhörfunk

Im Jahr 2024 wurde von der KommAustria keine Satellitenhörfunkzulassung erteilt.

### 2.1.2.8 Anzeigepflichtige Hörfunkprogramme

Im Berichtszeitraum 2024 wurde der KommAustria kein neues Kabelhörfunkprogramm angezeigt.

## 2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste

### 2.1.3.1 Programmzulassungen für Fernsehen

Zulassungspflichtige Programme im Bereich des Fernsehens werden über Satelliten und/oder terrestrische Multiplex-Plattformen verbreitet.

Im Jahr 2024 wurden von der KommAustria Zulassungen für acht Fernsehprogramme erteilt.

Zwei Anträge mussten wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen werden.

Tabelle 09: Zulassungen Fernsehen

Zulassungsinhaber	Programm	Multiplex-Plattform
ATV Privat TV GmbH & Co KG	ATV	Satellit, MUX B
ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	ProSieben MAXX Austria	Satellit, MUX C – Wien, MUX C – Tirol, MUX C – Vorarlberg, MUX C – Oststeiermark und Raum Graz, MUX C – Großraum Linz
ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	Sat.1 Gold Österreich	Satellit, MUX D
Verein K.I.T. Kirche ist toll	KIT – Kirche Ist toll	Satellit
WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH	WKK Lokal TV	MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz
LT 1 Privatfernsehen GmbH	LT1	Satellit
MMag. Elisabeth Keplinger-Radler	Mühlviertel TV	Satellit
Bezirks TV Vöcklabruck GmbH	TV1 OÖ	Satellit
BAT.TV e.U.	BATTV	Satellit

### 2.1.3.2 Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2024 langten bei der KommAustria folgende Anzeigen ein: 37 Anzeigen zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, fünf Anzeigen zu über das Internet verbreiteten Fernsehprogrammen und keine Anzeigen zu Kabelfernsehprogrammen. Darüber hinaus langten fünf Feststellungsanträge gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G ein.

### 2.1.4 Bewilligungen und Anzeigen der Angebote des ORF

#### 2.1.4.1 Zuordnungen von Hörfunkübertragungskapazitäten an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

Darunter fiel auch die neuerliche Beantragung von Bewilligungen für sämtliche (rund 700) vom ORF betriebenen UKW-Sendeanlagen, die aufgrund der durch das TKG 2021 vorgenommenen gesetzlichen Befristung der bis dahin auf unbefristete Dauer bestehenden Bewilligungen notwendig geworden waren. Hier wurde für sämtliche in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland gelegenen Funkanlagen eine neuerliche Bewilligung erteilt, für die in den übrigen Bundesländern gelegenen Funkanlagen waren die Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig. In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2024 insgesamt 14 Verfahren geführt, acht Verfahren betrafen die Verlängerung bzw. Änderung von bereits dem ORF zugeordneten Funkanlagen. Sieben Verfahren betrafen die Zuordnung bzw. Verlängerung von mehreren Tunnelfunkanlagen.

### 2.1.4.2 Änderungen der Angebotskonzepte und Auftragsvorprüfungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden drei geänderte Angebotskonzepte übermittelt.

Darüber hinaus langte eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 4a ORF-G ein.

### 2.1.5 Anzeigen von Video-Sharing Plattformen

Derzeit sind zwei Video-Sharing-Plattformen im Bereich Erwachsenenunterhaltung in Österreich angezeigt.  
Im Berichtszeitraum wurden keine weiteren Video-Sharing-Plattformen angezeigt.

## 2.2 Rechtsaufsicht

### 2.2.1 Allgemeine Aufsicht

Im Bereich der Rechtsaufsicht wurde eine Vielzahl von Meldungen von Datenaktualisierungen nach dem AMD-G und PrR-G entgegengenommen, die Einstellung von Diensten und Zurücklegungen von Zulassungen in den Verzeichnissen vermerkt und es wurden Rechtsverletzungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren wegen der Nicht- bzw. Unvollständigkeit oder verspäteter Erfüllung der Verpflichtung zur Aktualisierung der Daten geführt. Auch wurden mehrere Änderungen von Programmen angezeigt und in weiterer Folge genehmigt.

Hinsichtlich wesentlicher Änderungen im Rahmen der Eigentumsverhältnisse von Diensteanbietern wurden Eigentumsänderungen genehmigt und Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren wegen der Verletzung der Genehmigungspflicht geführt.

Weiters wurden Verfahren wegen des Verdachts von Senden ohne Zulassung, der Untersagung von Mediendiensten, dem Entzug von Zulassungen bzw. einzelner Übertragungskapazitäten sowie der Nicht- bzw. Unvollständigkeit der Vorlage von angeforderten Aufzeichnungen der Programme geführt.

### 2.2.2 Kommerzielle Kommunikation

Im Rahmen der monatlichen Werbebeobachtung sind 2024 Auswertungen von 48 audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen vorgenommen worden. Daneben wurden vier Verfahren von Amts wegen durchgeführt und drei Verfahren aufgrund von Beschwerden. Für das Berichtsjahr gab es bei der Auswertung von Sendungen bzw. Inhalten einen Schwerpunkt auf die Ausstrahlung von Werbung im Umfeld von allgemeinen Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften.

Bei den Hörfunkprogrammen des ORF wurden im Jahr 2024 die regionalen Programme „Radio Wien“, „Radio Steiermark“, „Radio Tirol“ je einmal und „Radio Kärnten“ zweimal ausgewertet. Bei den bundesweiten Hörfunkprogrammen wurde „Ö1“ einmal und das Programm „Ö3“ viermal ausgewertet. Aufgrund der Auswertungen wurden in vier Fällen Verfahren eingeleitet, wovon eines eingestellt wurde.

Bei den bundesweiten Fernsehprogrammen des ORF wurden „ORF 1“ viermal und „ORF 2“ (davon zweimal unterschiedliche Regionalfenster) fünfmal beobachtet. Darüber hinaus wurde der ORF Teletext einmal beobachtet. Aufgrund der Auswertungen wurden in zwei Fällen Verfahren eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Im Online-Angebot des ORF wurden „ORF Kids“, „ORF Sound“ sowie „ORF ON“ je einmal beobachtet.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von acht Veranstaltern ausgewertet. Es wurden in drei Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden neun Programme ausgewertet. Hierbei wurden in fünf Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Bei privaten audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf wurden die Sendungen von sieben Angeboten ausgewertet. Dabei wurde in einem Fall ein Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

## 2.2.3 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 22 Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig gemacht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In einem Beschwerdeverfahren wurde ein Teil der Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen und im Übrigen als unbegründet abgewiesen. In einem Verfahren musste die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen werden und in einem anderen Verfahren die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden. In drei weiteren Verfahren wurde die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen, wobei in zwei Verfahren (Rechtsmittel-) Beschwerde gegen die Entscheidung der KommAustria erhoben wurde und die Entscheidung der KommAustria damit nicht rechtskräftig geworden ist. In einem Beschwerdeverfahren wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wogegen ebenfalls Beschwerde erhoben wurde und die Entscheidung der KommAustria damit nicht rechtskräftig ist.

In einem weiteren Verfahren wurde ein Teil der Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und im Übrigen als unbegründet abgewiesen. In diesem Verfahren wurde Beschwerde gegen die Entscheidung der KommAustria erhoben. Ebenfalls Beschwerde erhoben wurde in einem Verfahren, in welchem einer Beschwerde teilweise Folge gegeben und im Übrigen als unbegründet abgewiesen wurde. In einem Beschwerdeverfahren wurde der Beschwerde gegen den ORF Folge gegeben.

Zwölf anhängig gemachte Beschwerdeverfahren konnten im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurde im Berichtszeitraum aufgrund einer eingebrachten Sachverhaltsdarstellung in einem Verfahren zur amtswegigen Überprüfung eines privaten Fernsehveranstalters wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen festgestellt, dass die Programmgrundsätze nicht verletzt worden sind.

Eine weitere Sachverhaltsdarstellung hat keine Anhaltspunkte für ein amtswegiges Tätigwerden der KommAustria ergeben.

Ein Beschwerdeverfahren gegen einen privaten Rundfunkveranstalter sowie eine weitere Sachverhaltsdarstellung, die zu einer amtswegen Überprüfung, ob eine Verletzung von Programmgrundsätzen vorliegt, geführt hat, konnten im Berichtsjahr nicht mehr abgeschlossen werden.

## 2.2.4 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber bzw. Betreiberin gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 76 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht (siehe dazu Jahresbericht der Schlichtungsstellen 2024 veröffentlicht unter [www.rtr.at/schlichtungsbericht-2024](http://www.rtr.at/schlichtungsbericht-2024)) zu entnehmen.

## 2.2.5 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum 2024 drei Änderungen von Angebotskonzepten überprüft und keinen Grund für Beanstandungen gefunden.

Im Berichtsjahr langte bei der KommAustria eine Beschwerde wegen Verletzung des § 4e Abs. 2 iVm Abs. 2a und des § 18 Abs. 4 ORF-G ein. Das Verfahren wurde noch nicht abgeschlossen.

Weiters langte eine Beschwerde wegen Verletzung des § 21 Abs. 1 Z 12 ORF-G ein. Das Verfahren wurde noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr vierzehn Sachverhaltsdarstellungen bzw. Anbringen gegen den ORF eingebbracht. Davon waren vier als allgemeine Anfragen formuliert, drei erfüllten nicht die Voraussetzungen für eine förmliche Beschwerde und sieben bezogen sich auf den ORF-Beitrag bzw. auf das gesetzliche Finanzierungssystem nach ORF-G und fielen somit nicht in die Zuständigkeit der KommAustria.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria überdies das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems für die Jahre 2021/2022 gemäß § 4a ORF-G abgeschlossen und festgestellt, dass der ORF seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Weiters langte bei der KommAustria im Berichtsjahr eine anonyme Beschwerde wegen Verletzung des ORF-G ein, für welche sich die KommAustria allerdings als unzuständig erwies.

Drei weitere Schreiben wurden lediglich in Kopie an die KommAustria weitergeleitet und bezogen sich nicht auf eine konkrete Zuständigkeit der KommAustria.

## 2.2.6 Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2023. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht über insgesamt acht Prüffelder materiell abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria drei Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G eingeleitet. Ein anhängiges Verfahren konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.

## 2.2.7 Markterhebung

Im Zuge der im Jahr 2024 durchgeführten Reichweiten- und Marktanteilserhebung betreffend das Kalenderjahr 2023 wurde zunächst im Auftrag der KommAustria seitens der RTR, Fachbereich Medien, mittels einer speziellen eRTR-Anwendung eine diesbezügliche Erhebung bei 456 Anbietern durchgeführt. Seitens der KommAustria wurden in der Folge 54 Mediendiensteanbieter aufgefordert, Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Aufgrund unterbliebener Auskunftserteilung erfolgte bei fünf Mediendiensteanbietern die Vorschreibung der Auskunftserteilung mittels Bescheid, welcher Folge geleistet wurde.

## 2.2.8 Förderung der Barrierefreiheit

Seit 01.01.2021 sieht das AMD-G Bestimmungen zur Förderung der Barrierefreiheit vor. Demnach haben Mediendiensteanbieter sich aktiv darum zu bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen. Die Zugänglichmachung von Inhalten soll durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, der auf Basis einer jährlichen Steigerung zu immer mehr barrierefreien Inhalten führen soll. Als Instrument dieser Umsetzung sieht das AMD-G die Erstellung von Aktionsplänen durch die Mediendiensteanbieter vor.

Zur Vereinheitlichung dieser Aktionspläne hat die KommAustria 2021 Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne erlassen und im eRTR-Portal eine eigene Webschnittstelle zur Einmeldung der Aktionspläne eingerichtet.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Rechtsverletzungsverfahren sowie ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichterstellung eines Aktionsplanes (§ 30b AMD-G) rechtskräftig abgeschlossen.

Elf Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 30b Abs. 3 AMD-G, der jährlichen Berichtspflicht über die Umsetzung des Aktionsplans und der Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien wurden im Berichtszeitraum eingeleitet und rechtskräftig abgeschlossen.

Gegen einen Anbieter musste ein Rechtsverletzungsverfahren nach § 30b Abs. 2 AMD-G sowie ein Verwaltungsstrafverfahren wegen der Nichterstellung eines Aktionsplans für die Kalenderjahre 2023, 2024 und 2025 geführt werden.

Ein weiteres Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 30b Abs. 2 und 3 AMD-G (Veröffentlichung des Aktionsplanes sowie Übermittlung des Jahresberichts) wurde im Berichtszeitraum zum Abschluss gebracht.

## 2.2.9 Förderung europäischer Werke

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria die jährlich bis 31. März abzugebenden Meldungen der Förderung europäischer Werke sowohl bei Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als auch bei Fernsehveranstaltern entgegengenommen und die erhobenen Daten dem Bundeskanzler für die Berichterstattung an die Europäische Kommission übermittelt.

Die KommAustria hat im Berichtsjahr 2024 ein Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf betreffend die Förderung europäischer Werke im Jahr 2022 abgeschlossen und festgestellt, dass entgegen der Bestimmung des § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G in der Präsentation des Sendungskataloges die europäischen Werke gegenüber anderen Werken nicht angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben wurden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen der Verletzung der Meldepflicht gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2023 gegen einen Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf geführt.

Im Berichtsjahr wurde zudem gegen einen Fernsehveranstalter ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtmeldung der Programmquoten für das Jahr 2023 gemäß §§ 50 und 51 AMD-G geführt. Außerdem wurde ein Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Nichtmeldung der Programmquoten für das Jahr 2022 gemäß §§ 50 und 51 AMD-G zum Abschluss gebracht.

## 2.2.10 Spezifische Aufsicht über VSP-Anbieter

Im Berichtszeitraum wurde ein amtswegiges Aufsichtsverfahren zur Klärung der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Video-Sharing-Plattform eingeleitet, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden.

## 2.3 Marktregulierung

### 2.3.1 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz bereitstellen oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich anbieten, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 199 Abs. 2 Z 1 TKG 2021 („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber sowie Anbieter von IP-TV Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig.

Im Berichtszeitraum wurden vier Rundfunknetze eingestellt.

### 2.3.2 Ex ante Regulierung nach TKG 2021

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2021 durch die KommAustria. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 31.01.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG betreffenden Verfahren festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant ist und insofern effektiver Wettbewerb herrscht. In weiterer Folge stellte die KommAustria mit Bescheid vom 01.08.2018 fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Dieser Bescheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht

im Jahr 2023 im Wesentlichen bestätigt. Im Berichtsjahr 2024 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW-Hörfunk für das Jahr 2023, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert sind.

Weiters wurde im Berichtsjahr das 2022 eingeleitete Verfahren zur Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 2 TKG 2021, also insbesondere jener zur Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Zusatzdiensten sowie die Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, und gegebenenfalls die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auflösung von spezifischen Verpflichtungen, erstinstanzlich abgeschlossen. Mit Bescheid vom 23.07.2024 hat die KommAustria wieder festgestellt, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bildet. Auf diesem Markt wurden – wie bisher – die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG gemeinsam als marktbeherrschendes Unternehmen festgestellt und diesen im Wesentlichen die gleichen Vorabverpflichtungen wie mit dem Bescheid vom 31.01.2018 auferlegt. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

### 2.3.3 Zusammenschlussverfahren

Der KommAustria ist im Rahmen der von der BWB wahrgenommenen Wettbewerbsaufsicht in jenen Wettbewerbsfällen, in denen der Medienbereich betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In diesem Zusammenhang hat die BWB der KommAustria im Jahr 2024 30 den Medienbereich betreffende Anmeldungen von Unternehmenszusammenschlüssen übermittelt. Bei fünf dieser Anmeldungen hat die KommAustria eine vertiefte Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses im Hinblick auf die Medienvielfalt und die redaktionelle Unabhängigkeit der beteiligten Unternehmen vorgenommen. In all diesen Fällen hat sie die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter als nicht verwirklicht angesehen.

In zwei Verfahren kam es unter Beteiligung der KommAustria zu Verpflichtungszusagen zur Wahrung der Medienvielfalt.

## 2.4 Aufsicht über Vermittlungsdienste

Am 17. Februar 2024 trat die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste in Kraft. Spezifische Bestimmungen für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen gelten bereits seit dem 16. November 2022.

Mit der auch als Digital Services Act (DSA) oder Gesetz über digitale Dienste bezeichneten Verordnung wurde ein unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen geschaffen, mit dem die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt harmonisiert werden. Ziel ist ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, das der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformation oder anderen Inhalten mit sich bringen kann, entgegenwirkt und in dem Grundrechte wirksam geschützt und Innovationen gefördert werden.

Zur Implementierung von Durchführungsmaßnahmen – vor allem die Benennung einer Behörde, die die Bestimmungen des DSA vollzieht (Koordinator für digitale Dienste) sowie die Normierung von Strafbestimmungen – ist das Koordinator-für-Digital-Dienste-Gesetz (KDD-G) erlassen worden. Dieses ist ebenfalls am 17. Februar 2024 in Kraft getreten.

In den Anwendungsbereich des DSA fallen Vermittlungsdienste. Als solche gelten reine Durchleitungsdienste, Cashing-Dienste, Hosting-Dienste, Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen. Mit zunehmender Funktionalität und Größe eines Vermittlungsdienstes nehmen auch dessen Sorgfaltspflichten zu. Daher sieht der DSA Sorgfaltspflichten für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten (z. B. Benennung einer zentralen Kontaktstelle, Transparenzberichtspflichten) vor sowie zusätzliche Verpflichtungen

- für Hostingdiensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen (z. B. Melde- und Abhilfeverfahren);
- für Anbieter von Online-Plattformen (z. B. internes Beschwerdemanagementsystem, außergerichtliche Streitbeilegung, vertrauenswürdige Hinweisgeber, Werbevorschriften, Transparenz der Empfehlungssysteme);
- für Anbieter von Online-Plattformen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen (z. B. „Know-Your-Business-Costumer“-Regel oder „Compliance-by-Design“-Grundsatz) sowie
- in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen (very large online platforms – VLOPs) und sehr großen Online-Suchmaschinen (very large online search engines – VLOSEs).

Der Digital Services Act verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Jedenfalls aber ist ein nationaler Koordinator für digitale Dienste zu benennen, in dessen ausschließliche Zuständigkeit jene Vermittlungsdienste fallen, deren Hauptniederlassung sich im betreffenden Mitgliedstaat befinden. Die Europäische Kommission ist zudem für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen gegenüber Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen in Bezug auf systemische Risiken zuständig.

In Umsetzung dieser Verpflichtung hat der österreichische Gesetzgeber mit dem KDDG die KommAustria als zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA benannt. Die KommAustria ist seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich.

## 2.5 Medientransparenzgesetz

Das [MedKF-TG<sup>1</sup>](#) sieht Bekanntgabepflichten zu Medienkooperationen und -förderungen für Rechtsträger vor, die der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes unterliegen. Zweck des Gesetzes ist die Herstellung umfassender Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen.

Seit Mitte 2012 müssen öffentliche Rechtsträger, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, Aufträge für sämtliche Formen der Werbung, des Sponsoring und der Produktplatzierung (Werbeaufträge) der KommAustria melden.

Diese Meldung war bis 2023 vierteljährlich zu erstatten. Gemeldet werden mussten Werbeaufträge über 5.000 Euro. Hatte ein Rechtsträger tatsächliche keine Werbeaufträge, oder lagen diese unter 5.000 Euro, musste eine sogenannte Leermeldung abgegeben werden.

Mit 01.01.2024 trat eine umfassende Novelle des Medientransparenzgesetzes in Kraft. Zu den wesentlichen Änderungen zählten die Ausdehnung der Meldeintervalle von vierteljährlich auf halbjährlich, die gänzliche Abschaffung der Bagatellgrenze sowie der Entfall der Leermeldepflicht. Weiters wurde die Meldeverpflichtung auf nicht periodische Medien und auf den Außenwerbereich erweitert. Rechtsträger sind nunmehr auch verpflichtet, ab einer Werbeleistung von insgesamt mehr als 10.000 Euro die geschalteten Werbesujets in eine Datenbank hochzuladen. Die Anzahl der meldepflichtigen Rechtsträger blieb im Wesentlichen mit rund 5.300 Rechtsträgern gleich, zumal sich an den Voraussetzungen, wann ein Rechtsträger der Meldepflicht unterliegt, nichts geändert hat.

1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007610&FassungVom=2024-01-01>

Durch die mit der Novelle verbundene Erweiterung der Meldepflichten haben sich die Summe der gemeldeten Ausgaben und das Volumen der eingehenden Meldungen deutlich erhöht. Die Zahl der Rechtsträger, die Werbeaufträge gemeldet haben, hat sich durch die gesetzlichen Änderungen nahezu verdreifacht.

So haben im ersten Halbjahr 2024 rund 1.465 Rechtsträger eine Meldung abgegeben und sind ihrer Meldepflicht nachgekommen. Im Vergleichszeitraum 2023 waren es durchschnittlich rund 500 Rechtsträger. 3.869 Rechtsträger meldeten keine Ausgaben für das erste Halbjahr 2024.

Für das erste Halbjahr 2024 wurde ein Werbevolumen in Höhe von insgesamt 196.508.874 Euro und ein Fördervolumen in Höhe von insgesamt 37.481.557 Euro bekanntgegeben.

Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes ist, die umfassende Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen zu gewährleisten. Zur Erreichung dieses Ziels sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Die KommAustria veröffentlicht Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und welche dieser nicht nachgekommen sind (sog. Ampelliste).

Weiters erfolgt eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten Daten und aufgrund der Novelle nunmehr auch deren Visualisierung mittels Tabellen, Grafiken und Diagrammen.

Alle gemeldeten Daten sind seit 01.01.2024 auf der Website der RTR unter <https://visualisierung.medientransparenz.rtr.at/> in grafisch aufbereiteter Form abrufbar und stehen, auch für vorangegangene Meldezeiträume seit 2020, als [Open Data](#)<sup>2</sup> zur Verfügung.

## 2.6 Terrorinhalte-Bekämpfung-Gesetz

Das am 01.09.2023 in Kraft getretene TIB-G regelt die Durchführung der sich aus der TCO-VO ergebenden Verpflichtungen. Die KommAustria ist zuständige Behörde im Sinn der TCO-VO. Ziel der TCO-VO ist die Bekämpfung und Eindämmung terroristischer Online-Inhalte innerhalb der EU. Terroristische Online-Inhalte sollen möglichst schnell aus dem Internet entfernt werden, um so einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit in der gesamten EU zu leisten.

Die TCO-VO ermächtigt die zuständige Behörde zur Erlassung von Entfernungsanordnungen im Hinblick auf terroristische Online-Inhalte, denen die HSP innerhalb einer Stunde nachkommen müssen. Entfernungsanordnungen können auch von Behörden anderer Mitgliedstaaten erlassen werden, wobei die zuständige Behörde des Sitzstaates des HSP ein Überprüfungsrecht hat. HSP müssen unter bestimmten Umständen weitere Maßnahmen ergreifen, wenn sie terroristischen Inhalten ausgesetzt sind: So müssen sie terroristische Inhalte, die zu einer unmittelbaren Bedrohung von Leben führen, umgehend der zuständigen Strafverfolgungsbehörde melden.

Verstöße gegen das TIB-G sind strafbewehrt und können mit Geldstrafen bis zu 50.000 Euro und – bei systematischen oder fortwährenden Verstößen – mit bis zu 4 % des Jahresumsatzes des Anbieters bestraft werden.

Im Jahr 2024 hat die KommAustria acht Entfernungsanordnungen an zwei HSP mit Hauptniederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat (Belgien bzw. Irland) versandt. Alle Anordnungen wurden von den HSP befolgt und die beanstandeten Inhalte stets innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Stunde nach Erhalt der Anordnung entfernt. In einem Fall hat ein HSP ein Rechtsmittel ergriffen, das vom Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz zurückgewiesen wurde. Sämtliche Entfernungsanordnungen bezogen sich auf terroristische Inhalte dschihadistischer Prägung.

<sup>2</sup> <https://www.rtr.at/rtr/service/opendata/Medientransparenz/OpenDataMTGDaten.de.html>

Darüber hinaus hat die Behörde in vier (weiteren) Fällen anstelle einer Entfernungsanordnungen das gelindere Mittel des *Referrals* gewählt. Mit Referrals wird ein HSP auf einen bestimmten potenziell TCO-VO-relevanten Inhalt hingewiesen und aufgefordert, diesen auf die Vereinbarkeit mit seinen Nutzungsbedingungen zu prüfen.

## 2.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

In Österreich verwaltet die KommAustria das Frequenzspektrum für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen terrestrisch über Antenne. Das terrestrische Rundfunkfrequenzspektrum besteht aus verschiedenen Frequenzbändern, die jeweils für bestimmte Rundfunksysteme gewidmet sind.

Die wirtschaftlich relevanten Rundfunksysteme mit entsprechend großflächigen Versorgungen und damit verbundenem öffentlichen Interesse sind in Österreich das analoge Radio (UKW), das digitale Radio (TDAB+) und das digitale Fernsehen (DVB-T/T2).

Die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) des Fachbereichs Medien der RTR unterstützt die Behörde bei der Verwaltung der Rundfunkfrequenzen. Umfasst sind die Erstellung von frequenztechnischen Gutachten bei Lizenzvergabeverfahren, die internationale Frequenzkoordinierung sowie bi- und multilaterale Frequenzverhandlungen mit den Nachbarländern. Da die ausgestrahlten Rundfunksignale oftmals bis weit ins Ausland reichen, ist es wichtig, dass die Rundfunkfrequenzen mit den Nachbarländern in einem Koordinierungsverfahren abgestimmt werden, um gegenseitige Störungen beim Empfang der Sender zu vermeiden. Wie das im Einzelnen geschieht, ist in den internationalen Abkommen festgelegt, die im Rahmen der ITU, einer Unterorganisation der UNO, in den Regionalen Rundfunkkonferenzen verhandelt werden.

Die Mitarbeiter der RFFM nehmen auch an internationalen Arbeitsgruppen der CEPT, der EU und der ITU teil, wenn in diesen Rundfunkthemen, die Österreich betreffen, behandelt werden.

### 2.7.1 Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Die Abteilung RFFM erstellt für die Zulassungsverfahren der KommAustria frequenztechnische Gutachten. Entsprechend den Gutachtensaufträgen müssen in erster Linie die frequenztechnische Realisierbarkeit der technischen Konzepte und die Zahl der versorgten Einwohner:innen beurteilt werden. Nachfolgend sind einige Schwerpunkte aus den Verfahren aus 2024 angeführt.

#### 2.7.1.1 Gutachten im UKW-Hörfunkbereich

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen von Gutachtensaufträgen für Vergabeverfahren, die die KommAustria führte, wiederum zahlreiche frequenztechnische Änderungen, insbesondere Erweiterungen, sowie Neu- und Wiedervergaben im Hörfunkbereich frequenztechnisch analysiert und fachlich begutachtet.

Gutachtensaufträge für Zulassungsverfahren mit vorangegangener Ausschreibung gab es z. B. für folgende Versorgungsgebiete: Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels, Bruck an der Mur/Mur-, und Mürztal, Freistadt, Steiermark, Pinzgau, Bad Radkersburg, Innengebirg, Dornbirn und Bregenz sowie für bundesweites Privatradios.

Auch gab es zahlreiche Anträge auf Erweiterung bestehender UKW- Zulassungen in ganz Österreich sowie auf Änderungen bestehender Sendeanlagen. Ein Schwerpunkt in der Frequenzplanung lag im Berichtsjahr in der Weststeiermark mit zahlreichen Erweiterungsvorhaben bestehender Hörfunkveranstalter, die großteils bereits zu fernmelderechtlichen Bewilligungen geführt haben.

Weiters war eine Versuchsabstrahlung mit der Übertragungskapazität „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 107,7 MHz“, frequenztechnisch zu planen und mit den Nachbarstaaten zu koordinieren.

Wie in den Vorjahren wurden Gutachten für die Ausbildungsradios Deutschlandsberg, Vösendorf und Freistadt sowie für das Campusradio St. Pölten und das Ausbildungsradios in Wien erstellt.

Ein außerordentlicher Aufwand ergab sich im Berichtsjahr durch eine Verordnung nach dem TKG 2021, wonach alle bislang für unbefristete Dauer erteilten Funkanlagenbewilligungen beginnend mit 1. Februar 2025 schrittweise auslaufen und daher neu zu beantragen sind. Im Rundfunkbereich waren von dieser Verordnung rund 700 UKW-Rundfunksendeanlagen des ORF betroffen. Die frequenztechnischen Parameter dieser Rundfunksender waren zu prüfen und die technischen Anlageblätter für die nunmehr auf maximal zehn Jahre befristeten Neubescheide zu erstellen.

Im Jahr 2024 wurden zahlreiche Gutachten im Rahmen der Bewilligungen von zeitlich aufeinanderfolgenden Eventradios in Wien und Niederösterreich erstellt. In der zweiten Jahreshälfte sind die Frequenzen des niederösterreichischen Eventradios in einem Vergabeverfahren durch die KommAustria, zu dem ein frequenztechnisches Gutachten zu erstellen war, in einen regulären Privatradiobetrieb aufgegangen.

Im Bereich der fernmelderechtlichen Bewilligungen von UKW-Tunnelfunkanlagen waren auch im Jahr 2024 Anträge zu begutachten und die technischen Unterlagen bereitzustellen.

Im Berichtsjahr gab es wieder zahlreiche Anträge auf UKW-Kleinleistungssender für verschiedenste Anwendungszwecke wie Autokinos, Audiodeskription, kulturelle Veranstaltungen, Zivilschutzübungen und dergleichen. Diese Anträge waren von der RFFM frequenztechnisch entsprechend zu prüfen, damit Störungen mit bestehenden Hörfunksendeanlagen ausgeschlossen werden konnten.

### 2.7.1.2 Gutachten im digitalen Fernsehbereich

Für die Verlängerung des „5G Broadcast Testbetrieb Wien“ auf den Rundfunksenderstandorten WIEN 1, WIEN 8 sowie WIEN 9 auf Kanal 45 und WIEN 8 sowie WIEN 9 auf Kanal 42 wurde wiederum ein frequenztechnisches Gutachten erstellt.

Für fernmelderechtliche Bewilligungen im Rahmen von Veranstaltungen wurde die Nutzung des Kanals 42 an den Orten Campus Wien, St. Pölten, Wr. Neustadt, TGM, Hollabrunn frequenztechnisch für die Nutzung als Kleinleistungs-5G Broadcast Sender geprüft.

### 2.7.1.3 Gutachten im digitalen Hörfunkbereich (T-DAB+)

Im Rahmen der Errichtung eines neuen MUX III mit einer nationalen Bedeckung sowie weiteren Multiplexausschreibungen zur Erweiterung der bestehenden regionalen MUX II Plattform wurden Anfang 2024 sechs frequenztechnische Gutachten mit den dazugehörigen technischen Unterlagen entsprechend dem Gutachtensauftrag der KommAustria erstellt.

Gutachten und technische Unterlagen wurden für die Errichtung des neu hinzugekommenen T-DAB+ Senderstandortes Schladming 1 erstellt, von dem mittlerweile drei T-DAB+ Multiplexe abgestrahlt werden.

Für den Frequenzblock 5C am Senderstandort Inntal Ebbs, der sich auf österreichischem Boden befindet, wurde eine technische Machbarkeitsprüfung und das dazugehörige Gutachten für einen ausländischen Multiplex-Betreiber aus Deutschland von der RFFM im Vergabeverfahren der KommAustria bereitgestellt.

Die T-DAB+ Tunnelfunktestanlagen in Vösendorf und Rannersdorf wurden ebenfalls wiederum um ein Jahr verlängert und die technischen Unterlagen und das Gutachten dazu erstellt.

## 2.7.2 Frequenzverhandlungen und Frequenzkoordinierungsverfahren

Im September 2024 fand in Wien ein zweitägiges multilaterales Treffen mit den Nachbarverwaltungen Deutschland, Schweiz und Liechtenstein (ADSL-Gruppe) statt, an dem auch Rundfunknetzbetreiber aus Deutschland und Österreich teilnahmen. Es wurden allgemeine Themen zur UKW- und DAB+ Versorgung besprochen. Zum VHF-Frequenzplan für T-DAB+ gab es einige Änderungswünsche und mögliche Lösungsansätze.

Weiters wurden bei diesem Treffen Informationen zu den Entwicklungen des 5G Broadcast Standards für den mobilen Empfang von Rundfunksignalen ausgetauscht. Auch die Frage, welchen Beitrag moderne digitale Rundfunknetze zur Information der Bevölkerung im Katastrophenfall leisten können und welche unterschiedlichen Ansätze es dazu gibt, wurde diskutiert.

Die gesamte Anzahl der internationalen Koordinierungsverfahren mit Österreichbeteiligung ist im UKW-Frequenzbereich im Vergleich zu den Vorjahren leicht zurückgegangen.

Hingegen haben die Anmeldungen von UKW-Rundfunksendern ohne vorherige bilaterale Konsultationen bei der ITU in Genf zugenumommen.

Auch im Bereich des digitalen Hörfunks (T-DAB+) wurden 2024 zahlreiche Sender entsprechend den internationalen Verpflichtungen in dem dafür vorgesehenen Genfer Frequenzplan angemeldet und von der RFFM geprüft.

Tschechien hat im Berichtsjahr einige neue kleine lokale DVB-T/T2 Sender mit Österreich koordiniert. Generell gab es im Bereich des Digitalen Fernsehens (DVB-T/T2 sowohl national als auch international nur wenige Frequenzplanungsaktivitäten.

In Wien wurde der Testbetrieb für 5G Broadcast auch 2024 fortgesetzt und wie in den Vorjahren wurde auch dieses Mal ein von der slowakischen Verwaltung temporär zur Verfügung gestellter Fernsehkanal dafür genutzt.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der im Berichtsjahr international durchgeführten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich unter Beteiligung Österreichs dargestellt:

**Tabelle 10: Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2024**  
(\*MW steht für Mittelwelle)

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	56 + 1 MW*	18	5
Bosnien	1		
Deutschland	8	39	1
Frankreich	4		
Italien	1 MW		
Polen	3		
Schweiz		25	
Slowakei	8	3	1
Slowenien	3	4	
Tschechien	14	49	3
Ungarn	4		
<b>TOTAL</b>	<b>101 + 2 MW*</b>	<b>138</b>	<b>10</b>
<b>ITU-Anmeldungen</b>	<b>323</b>	<b>115</b>	<b>1</b>

Die in der letzten Zeile der Tabelle angegebenen ITU-Anmeldungen beziehen sich auf Koordinierungsanfragen, die vor einer Anmeldung im entsprechenden Genfer Frequenzplan nicht bilateral mit Österreich vorkoordiniert wurden.

Diese waren ebenso wie alle anderen in der Tabelle aufgeführten Koordinierungsanträge frequenztechnisch zu prüfen. Insgesamt gab es im Berichtsjahr 25 Rundschreiben der ITU mit Anmeldungen in den Genfer Frequenzplänen, die von der RFFM bearbeitet wurden.

### 2.7.3 Messaufträge

Im Zuge von Gutachtensaufträgen und Koordinierungsverfahren wurden umfangreiche UKW-Messungen durchgeführt. Mehrere dieser Messungen betrafen den Großraum Wien sowie das nördliche und südliche Wiener Umland. Weitere UKW-Messungen wurden in der Umgebung von Graz, Eisenstadt, Klagenfurt sowie in der Stadt Ried im Innkreis und im Grenzgebiet zu Slowenien und Ungarn durchgeführt. Eine beantragte Versuchsabstrahlung der Übertragungskapazität „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 107,7 MHz“ wurde ebenfalls für Messungen genutzt.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr auch verschiedene Überprüfungen des Betriebszustandes von Rundfunksendeanlagen durchgeführt.

## 2.7.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im UKW-Frequenzband mehr als 1.400 UKW-Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen bzw. Übertragungskapazitäten, die restlichen werden von privaten Rundfunkveranstaltern genutzt.

Im Fernsehfrequenzband 470 MHz bis 694 MHz teilten sich die Ende 2024 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf (siehe nachfolgende Tabelle):

**Tabelle 11: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2024)**

Multiplex	Rundfunksenderanzahl
DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex)	317
DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex)	43
DVB-T/T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen)	31
DVB-T2 Multiplex D (ORScomm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex E (ORScomm Multiplex)	43
DVB-T2 Multiplex F (ORScomm Multiplex)	43

Die 31 Sendeanlagen der DVB-T/T2 Multiplex C Plattform in der Tabelle verteilen sich neben der ORScomm auf 14 weitere unterschiedliche private Zulassungsinhaber.

Im VHF-Band III, welches für DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2024 folgende TDAB+ Multiplexe bewilligt:

**Tabelle 12: Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2024)**

Multiplex	Rundfunksenderanzahl
DAB+ Multiplex I (ORS comm)	15
DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH)	1
DAB+ Multiplex III (ORS comm)	15
DAB+ Multiplex III (ORS comm)	15

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines geografischen Senderkatasters als auch tabellarisch als Open Data zur Verfügung gestellt.

## 2.7.5 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

### 2.7.5.1 Teilnahme an der WP6A der SG 6 der ITU

Die Arbeitsgruppe 6A der ITU-R SG 6 hat Entwürfe zur Revision mehrerer Standards, Richtlinien, Empfehlungen und Berichte im Bereich der Frequenzplanung für digitale terrestrische Rundfunksysteme bearbeitet und teilweise verabschiedet.

Ein aktuelles Thema war wiederum die direkte Übertragung von Rundfunksignalen terrestrischer Rundfunksender auf mobile Endgeräte (Handys, Tablets etc.).

Auch die USA und Südkorea bringen nun ihr ATSC 3.0 Rundfunksystem für den mobilen Empfang von linearen Rundfunkanwendungen in Stellung und haben dazu im Berichtsjahr einen Testbetrieb durchgeführt, über den berichtet wurde.

### 2.7.5.2 Sub-Working Group of RSPG: Assessment of the future usage of the frequency band 470-694 MHz within the EU

Im Berichtsjahr wurde eine neue RSPG-Sub-Working Group eingesetzt, die einen Bericht oder eine Stellungnahme zur zukünftigen Nutzung des Frequenzbandes 470-694 MHz nach 2030 in der Europäischen Union erarbeiten soll.

Von dieser Gruppe wurde dazu ein umfangreicher Fragebogen mit etwa 80 einzelnen Fragen entwickelt, um den europäischen Regulierungsbehörden und Stakeholdern die Möglichkeit zu geben, ihre Vorstellungen bezüglich der zukünftigen Nutzung dieses Frequenzbandes darzulegen.

Von der KommAustria und dem BMF wurde in Mitwirkung der RFFM dazu ein gemeinsam ausgefüllter Fragebogen abgegeben.

## 2.8 Internationale Aktivitäten

### 2.8.1 Die KommAustria und ERGA

Der Bereich internationale Zusammenarbeit der KommAustria mit und im Rahmen der ERGA wurde im Jahr 2024 konsequent weitergeführt.

Nachdem der DSA im Oktober 2022 und der DMA bereits im September 2022 beschlossen wurden, lag das Hauptaugenmerk auf dem EMFA. Die ERGA wurde im Rahmen der Fertigstellung des EMFA wiederholt dazu aufgerufen, die Europäische Kommission beratend zu unterstützen sowie immer wieder zu den einzelnen neuen Textentwürfen Stellung zu beziehen.

Das Arbeitsprogramm der ERGA konnte auch 2024 wieder zur Gänze eingehalten und alle Vorgaben erfüllt werden. In allen vier ERGA-Arbeitsgruppen sowie auch in der Aktionsgruppe waren die KommAustria sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der RTR aktiv vertreten. Durch diese österreichische Mitwirkung an internationalen Arbeitsgruppen wird sichergestellt, dass für die Interessen und Ziele der österreichischen Medienmärkte eine im europäischen Kontext ausgewogene, harmonisierte Ausgangslage erreicht wird, die, soweit möglich, auch im Einklang mit anderen Ländern der EU steht.

Schließlich wurden in der letzten Plenarsitzung der ERGA die wesentlichen Weichenstellungen für die Nachfolgegruppierung EBMS vorgenommen. Für die Vorsitzführung der EBMS im Jahr 2025 wurde Carlos Aguilar-Paredes (Direktor der spanischen Regulierungsbehörde CNMC) vorgeschlagen und Dr. Susanne Lackner (Stellvertretende Vorsitzende der KommAustria) einstimmig für den Vorstand der EBMS vorgeschlagen. Somit kann auch 2025 die KommAustria im Rahmen der europäischen Gremien eine tragende Rolle einnehmen.

### **2.8.1.1 Arbeitsgruppe für die Konsequente Umsetzung und Durchsetzung des europäischen Rahmens für audiovisuelle Mediendienste**

Der Aufgabenbereich dieser Untergruppe lag im Jahr 2024 in der Konsolidierung der Bemühungen der ERGA um eine verbesserte und wirksamere Durchsetzung des europäischen Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und das Sammeln von Fakten für die Umsetzung und mögliche zukünftige Entwicklung dieses Rechtsrahmens. Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde ein auf dem Bericht des Vorjahres aufbauender Bericht zu den ergriffenen Maßnahmen der audiovisuelle Mediendiensteanbieter erstellt, der die Methoden für Altersverifikationssysteme, Kriterien für das Kennzeichnen von illegalen Inhalten sowie zu Kontrollsystmen für die elterliche Kontrolle von Medieninhalten darstellt.

Weiters wurde die Umsetzung und Nutzung der Regeln des im Jahr 2020 beschlossenen MoU der ERGA überprüft, um daraus Rückschlüsse für eine Weiterentwicklung ziehen zu können. Dieses MoU ermöglicht die grenzüberschreitende Unterstützung und Hilfestellung von Regulierungsbehörden untereinander, insbesondere dann, wenn die nationalen Handlungsmöglichkeiten der Regulierungsbehörden durch das Herkunftslandprinzip beschränkt sind. Dieses Thema ist insbesondere wesentlich, da die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im EMFA zu einer verbindlichen strukturierten Zusammenarbeit erweitert wird.

Weiters wurde ein Bericht zum Thema der Zugänglichkeit von Mediendiensten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen erstellt, der offenlegt, welche und wie weitreichende Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergriffen haben.

### **2.8.1.2 Arbeitsgruppe für den Übergang von ERGA zur EBMS**

In dieser Arbeitsgruppe wurde 2024 als Hauptthema der Übergang von der ERGA zur neuen EBMS bearbeitet. Der EMFA sieht die Auflösung der ERGA vor. Daher mussten umfangreiche Planungen für die anstehenden Änderungen in die Wege geleitet und eine neue Struktur für die zukünftige internationale Zusammenarbeit geschaffen werden. Insbesondere wurden Verfahrensrichtlinien, das Arbeitsprogramm und eine strategische Ausrichtung für die ersten Bestandsjahre beschlossen.

### **2.8.1.3 Arbeitsgruppe Bekämpfung von Desinformation und Stärkung der Demokratie im digitalen Umfeld**

Die Aufgaben dieser Gruppe waren während des Jahres 2024 die Unterstützung und Beratung der Kommission bei der wirksamen Umsetzung des verschärften Verhaltenskodexes für Desinformation sowie die Teilnahme an den Aktivitäten einer ständigen Taskforce gegen Desinformation. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde auch die Entwicklung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden bei der Bekämpfung von Desinformation beobachtet.

Darüber hinaus wurde die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der Verordnung über Transparenz und Zielgruppenorientierung in der politischen Werbung unterstützt. Im Rahmen von zwei Workshops wurde die durch den DSA geschaffene Struktur der Bekämpfung von Desinformation bearbeitet und die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für Demokratie verfolgt.

### 2.8.1.4 Arbeitsgruppe zur EU-Regulierung digitaler Dienste, Einführung, Durchsetzung und zur Rolle der nationalen Regulierungsbehörden

Diese Arbeitsgruppe hat sich mit dem Zusammenspiel zwischen DSA und der AVMD-RL befasst. Die Gruppe analysierte 2024 die Erfahrungen der nationalen Regulierungsbehörden bei der grenzüberschreitenden Regulierung von Mediendiensten und machte Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit einer grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung. Dabei wurde im Wesentlichen daran gearbeitet, die Unterschiede der in einzelnen Bereichen sehr ähnlichen Regelungen des DSA von jenen der AVMD-RL herauszuarbeiten, um daraus auch Abgrenzungen der unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten zu verdeutlichen.

### 2.8.1.5 Aktionsgruppe betreffend Medienkompetenz

Das ERGA-Arbeitsprogramm unterstreicht auch 2024 erneut die Rolle der Medienkompetenz angesichts ihrer Bedeutung für den demokratischen Diskurs und die demokratische Debatte. Auf der Grundlage der Arbeit der ERGA-Aktionsgruppe Medienkompetenz in früheren Jahren wurden auch 2024 nationale Praktiken verglichen und in einem Bericht dargestellt.

## 2.8.2 Die KommAustria und EPRA

Die EPRA ist eine über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehende Plattform von 55 Medienregulierungsbehörden aus 47 Ländern, die in ihrer Arbeit im Jahr 2024 folgende Schwerpunkte gesetzt hat:

- Die Instrumente der künstlichen Intelligenz
- Medienkompetenz
- Hassrede im Netz

Zum Thema KI wurde die Bedeutung von KI-Systemen für die Medienaufsicht näher beleuchtet und dargestellt, wie KI erfolgreich in die Arbeitsprozesse von Medienregulatoren eingeführt werden kann. Weiters wurden die Auswirkungen von KI-Systemen auf Medieninhalte näher untersucht.

Vor dem Hintergrund des Themas der Desinformation wurde die Bedeutung von Medienkompetenz und die Rolle der Medienregulatoren erörtert. 2024 war als eines der weltweit größten Wahljahre anzusehen, daher lag ein Fokus in der Thematik der versuchten Einflussnahme durch Desinformation auf Wahlen.

Schließlich wurde das Thema Bekämpfung hasserfüllter Inhalte in Krisenzeiten erörtert. Hier befassten sich die Aktivitäten der EPRA mit der Frage, welche Rolle den Medienregulierungsbehörden zukommt, insbesondere bei der Suche nach Wegen, um Hassreden in Krisenzeiten online und offline zu bekämpfen und zu verhindern.

Die KommAustria hat auch im Bereich der EPRA erneut aktiv mitgearbeitet und zu den Ergebnissen der Umsetzung des EPRA-Arbeitsprogramms 2024 wesentlich beigetragen. Die EPRA hat zu diesem Themenbereich sogar einen Spezialisten der RTR als Sprecher zu einer EPRA-Konferenz eingeladen, der dem internationalen Publikum die Bemühungen der KI-Servicestelle erläutert hat.

## 2.8.3 KommAustria und die Verbraucherbehördenkooperation

Die KommAustria ist die im Rahmen der europäischen Verbraucherbehördenkooperation zuständige Verbraucherschutzbehörde. Zur Durchsetzung von innergemeinschaftlichen (grenzüberschreitenden) Verstößen gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften – im Medienbereich sind dies die Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation – ist daher ein verbraucherbehördliches Netzwerk eingerichtet worden, um schädigende Praktiken aufzugreifen und abzustellen.

Im Rahmen ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen ist die KommAustria während des Jahres 2024 diesen regelmäßig im Bereich der Werbebeobachtung nachgekommen.

## 2.8.4 Sanktionen

Im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) gegen russische Medien, die vom Rat der Europäischen Union im Rahmen der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 65/1 vom 2. März 2022 (gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABI L 65/5 vom 2. März 2022) wurden verschiedene russische Medien auf die Liste sanktionierter juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen.

Die KommAustria überprüft hier regelmäßig, ob sanktionierte Inhalte abrufbar sind.

## 2.9 Förderungen

Bei der Presse-, Publizistik- und Qualitäts-Journalismus-Förderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der KommAustria. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission, der Publizistikförderungsbeirat und der Fachbeirat für Qualitäts-Journalismus-Förderung eingerichtet.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das PresseFG 2004, die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des PubFG sowie das QJF-G und die ebenfalls jährlich von der KommAustria veröffentlichten QJF-RL. Auch die Förderung der Selbstkontrolleinrichtung im Print- und Onlinebereich ist im Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz (§ 14 QJF-G) geregelt.

In den Zuständigkeitsbereich der KommAustria fallen weiters die Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (§ 33 KOG) und seit dem Jahr 2021 die Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32b KOG). Für die Förderung dieser Selbstkontrolleinrichtungen ist kein beratendes Gremium vorgesehen. Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind die genannten gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der KommAustria für die jeweilige Förderung veröffentlichten Richtlinien.

### 2.9.1 Presseförderung

Im Rahmen der Presseförderung werden Tages- und Wochenzeitungen durch finanzielle Zuwendungen unterstützt, um die Vielfalt der Presse in Österreich zu fördern. Zielgruppe der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind die Verleger von Tages- und Wochenzeitungen.

Mit dem Inkrafttreten des QJF-G am 23. Dezember 2023 ist der Abschnitt IV „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ des PresseFG 2004 außer Kraft getreten; die darin enthaltenen Förderschienen (1.560.000 Euro), einschließlich der Förderung von repräsentativen Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich (150.000 Euro), finden sich nunmehr – inhaltlich erweitert und budgetär ausgebaut – in der neuen Qualitäts-Journalismus-Förderung ([vgl. 2.9.2](#)).

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Presseförderung daher nur mehr die Vertriebsförderung (für Tages- und Wochenzeitungen) sowie die besondere Förderung für Tageszeitungen ausbezahlt.

Im Jahr 2024 wurden bei der KommAustria 44 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß PresseFG 2004 eingebbracht. In 43 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen. Ein Ansuchen musste mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

**Tabelle 13: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2020 bis 2024**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2020	27.038.757,00	243	205	84,36
2021	8.881.000,00	108	104	96,30
2022	8.860.000,00	101	99	98,02
2023	8.904.260,00	102	98	96,08
2024	7.127.000,00	44	43	97,73

**Anmerkungen:**

- 1) Die bis 2023 im Abschnitt IV des PresseFG 2004 geregelte „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ und bis dahin ebenfalls im PresseFG 2004 geregelte Förderung für den Österreichischen Presserat ist in dieser Liste mitberücksichtigt. Beides wird seit 2024 in adaptierter und aufgestockter Form im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung abgewickelt. Dies erklärt auch die Verringerung der Anzahl der Förderansuchen und der Fördersumme der Presseförderung.
- 2) Der Gesamtbetrag von 2020 umfasst zusätzlich zur normalen Presseförderung folgende Covid-19-Sonderförderungen: Erhöhung der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen gemäß § 17 Abs. 8a PresseFG, Druckkostenbeiträge für Gratis- und Kauftageszeitungen gemäß § 12b PresseFG sowie außerordentliche Fördermittel für Gratis- und Kaufwochenzeitungen, Kaufzeitschriften, Regionalzeitungen und Onlinezeitungen gemäß § 12c PresseFG 2004.

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen folgende Beträge und Ansuchen:

**Tabelle 14: Presseförderung 2024 gesamt**

Presseförderung 2024 gesamt	Fördermittel in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Vertriebsförderung gemäß Abschnitt II PresseFG (Tages- und Wochenzeitungen)	3.885.000,00	41	40
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß Abschnitt III PresseFG	3.242.000,00	3	3
<b>Summe</b>	<b>7.127.000,00</b>	<b>44</b>	<b>43</b>

Detaillierte Förderergebnisse sind auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

## 2.9.2 Qualitäts-Journalismus-Förderung

Die Qualitäts-Journalismus-Förderung, welche mit BGBl. I Nr. 163/2023 am 22. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und am folgenden Tag in Kraft getreten ist, wurde im Jahr 2024 erstmals durch die KommAustria vergeben.

Im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung werden – zur Förderung der Vielfalt textbasierter Nachrichtenmedien als Grundlage für den öffentlichen Diskurs und die Meinungsvielfalt sowie insbesondere der von professionellen Journalistinnen und Journalisten in Verfolgung anerkannter journalistischer Grundsätze und der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich Faktizität und Quellenherkunft in Redaktionen geschaffenen Inhalte – Tages- und Wochenzeitungen, Magazine und Online-Medien finanziell unterstützt. Neben der Journalismus-Förderung und der Inhaltsvielfalts-Förderung sieht das QJF-G auch die Förderung der Aus- und Fortbildung, die Medienkompetenz-Förderung sowie die Förderung der Selbstkontrolle, von Presseclubs und von Medienforschungs-Projekten vor.

Zielgruppen der im QJF-G vorgesehenen Fördermaßnahmen sind Medieninhaber von Tages- und Wochenzeitungen, Magazinen und Online-Medien, Einrichtungen der journalistischen Aus- und Fortbildung, Presseclubs, Forschungs- und Bildungseinrichtungen (Medienforschungsprojekte), Medienpädagogikeinrichtungen (Medienkompetenzförderung) sowie Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Onlinebereich.

Insgesamt stehen pro Beobachtungszeitraum 20.042.500 Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Anhörung des Fachbeirats durch die KommAustria getroffen.

Die Qualitäts-Journalismus-Förderung wurde erstmals im Jahr 2024 für die BEOZ 2022 und 2023 vergeben.

**Tabelle 15: Qualitäts-Journalismus-Förderung für die BEOZ 2022 und 2023**

BEOZ	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote
2022 <sup>3</sup>	20.029.401,40 <sup>4</sup>	213	172	80,75
2023	20.042.858,60 <sup>5</sup>	215	177	82,33

- 3 In der für den BEOZ 2022 ausgewiesenen Fördersumme sind auch die im Rahmen des Abschnitts IV „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ des PresseFG 2004 für den BEOZ 2022 bereits ausbezahlten Mittel enthalten, da diese gemäß der Übergangsbestimmung des § 24 Abs. 3 letzter Satz QJF-G entsprechend zu berücksichtigen waren.
- 4 Da ein Fördernehmer die neuen Förderkriterien des QJF-G nicht erfüllte, wurden im BEOZ 2022 bei der Förderung der Gratisabos an Schulen 358,60 Euro einbehalten. Die Differenz auf 20.042.500 Euro ergibt sich daraus, dass der Presserat die im QJF neu vorgesehene Maximalförderung nicht zur Gänze in Anspruch nahm und die Restmittel gemäß § 14 Abs. 2 QJF-G einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen waren.
- 5 Die im BEOZ 2022 im Bereich der Förderung der Gratisabos an Schulen einbehaltenen 358,60 Euro wurden für den BEOZ 2023 der gleichen Förderschiene zugeschlagen.

Tabelle 16: Qualitäts-Journalismus-Förderung BEOZ 2022

Qualitäts-Journalismus-Förderung	Fördersumme in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Journalismus-Förderung inklusive Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten – und Zusatzförderungen (§ 6 QJF-G) <sup>6</sup>	15.405.591,99	84	64
Inhaltsvielfalts-Förderung (§ 7 und 8 QJF-G) <sup>7</sup>	2.668.875,60	76	56
Ausbildungseinrichtungen (§ 9 QJF-G)	900.000,00	8	8
Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung (§ 10 QJF-G)	2.375,00	1	1
Ausbildung Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten (§ 11 QJF-G)	164.456,91	12	11
Medienkompetenz-Einrichtungen (§ 12 QJF-G)	195.540,50	1	1
Gratisabos an Schulen (§ 13 QJF-G)	349.641,40 <sup>8</sup>	23	23
Presseclubs (§ 15 QJF-G)	62.500,00	5	5
Medienforschung (§ 16 QJF-G)	63.130,00	2	2
<b>Zwischensumme</b>	<b>19.812.500,00</b>	<b>212</b>	<b>171</b>
Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich (noch im Rahmen der Presseförderung ausbezahlt)	217.260,00	1	1
<b>Ausbezahlte Förderung</b>	<b>20.029.401,40</b>	<b>213</b>	<b>172</b>

Detaillierte Förderergebnisse sind auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

6 Inklusive der neuen Förderung von Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten sowie Zusatzförderungen für Medieninhaber, die ein Redaktionsstatut gemäß § 5 MedienG abgeschlossen haben, über ein Fehlermanagementsystem verfügen, ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben oder im Unternehmen Frauenförderpläne vorweisen und anwenden.

7 Die Mittel für die Inhaltsvielfalts-Förderung waren wie folgt verteilt: Regionale Berichterstattung gemäß § 7 QJF-G (59 Ansuchen, 47 Förderzusagen, insgesamt 2.111.034,60 Euro); Internationale und EU-Berichterstattung gemäß § 8 QJF-G (17 Ansuchen, 9 Förderzusagen, insgesamt 557.841,00 Euro).

8 358,60 Euro wurden bei der Förderung der Gratisabos an Schulen im BEOZ 2022 einbehalten und dem BEOZ 2023 zugeschlagen, da der Fördernehmer die neuen Förderkriterien des QJF-G nicht erfüllte.

Tabelle 17: Qualitäts-Journalismus-Förderung BEOZ 2023

Qualitäts-Journalismus-Förderung	Fördersumme in Euro	Ansuchen	positiv erledigt
Journalismus-Förderung inklusive Förderung von Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten – und Zusatzförderungen (§ 6 QJF-G) <sup>9</sup>	15.384.657,43	87	68
Inhaltsvielfalts-Förderung (§ 7 und 8 QJF-G) <sup>10</sup>	2.500.000,00	78	59
Ausbildungseinrichtungen (§ 9 QJF-G)	900.000,00	8	8
Berufsbegleitende Aus- und Fortbildung (§ 10 QJF-G)	6.710,00	2	2
Ausbildung Nachwuchsjournalistinnen und Nachwuchsjournalisten (§ 11 QJF-G),	286.429,57	8	8
Medienkompetenz-Einrichtungen (§ 12 QJF-G)	285.203,00	2	2
Gratisabos an Schulen (§ 13 QJF-G)	350.358,60	23	23
Presseclubs (§ 15 QJF-G)	62.500,00	5	5
Medienforschung (§ 16 QJF-G)	37.000,00	1	1
<b>Zwischensumme</b>	<b>19.812.858,60</b>	<b>214</b>	<b>176</b>
Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich	230.000,00	1	1
<b>Auszahlte Förderung:</b>	<b>20.042.858,60</b>	<b>215</b>	<b>177</b>

Detaillierte Förderergebnisse sind auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

### 2.9.3 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß Abschnitt II des PubFG. In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2024 wurden bei der KommAustria 61 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß Abschnitt II PubFG eingebroacht. 58 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, drei Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

9 Inklusive einer Förderung von Auslandskorrespondentinnen und Auslandskorrespondenten sowie Zusatzförderungen für Medieninhaber, die ein Redaktionsstatut gemäß § 5 MedienG abgeschlossen haben, über ein Fehlermanagementsystem verfügen, ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben, oder im Unternehmen Frauenförderpläne vorweisen und anwenden.

10 Die Mittel für die Inhaltsvielfalts-Förderung waren wie folgt verteilt: Regionale Berichterstattung gemäß § 7 QJF-G (62 Ansuchen, 50 Zusagen, insgesamt 1.989.821,46 Euro); Internationale und EU-Berichterstattung gemäß § 8 QJF-G (16 Ansuchen, 9 Zusagen, insgesamt 510.178,54 Euro).

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel.

Für diese Förderung standen im Jahr 2024 wie in den Jahren davor 340.000 Euro zur Verfügung. Die Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360 und 13.600 Euro.

**Tabelle 18: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2020 bis 2024**

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2020	340.000,00	77	72	93,50
2021	340.000,00	75	73	97,30
2022	340.000,00	70	69	98,60
2023	340.000,00	66	64	96,97
2024	340.000,00	61	58	95,08

Detaillierte Förderergebnisse sind auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) veröffentlicht.

## 2.9.4 Förderung von Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Onlinebereich

Bis 2023 wurden anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtungen, zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse aus Mitteln des im PresseFG 2004 geregelten „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle der Presse“ gefördert. Dieser Fonds war jährlich mit 150.000 Euro ausgestattet.

Seit dem Jahr 2024 erfolgt die Förderung der Selbstkontrolleinrichtungen im Print- und Online-Bereich im Rahmen der Qualitäts-Journalismus-Förderung, wobei die dafür zur Verfügung stehenden Mittel auf jährlich 230.000 Euro, zuzüglich allfälliger Rücklagen und Zinsen, aufgestockt wurden.

Der Österreichische Presserat hat als einziger Förderwerber für das Jahr 2024 um einen Kostenzuschuss angesucht. Die KommAustria hat diesem Ansuchen mit Fördermitteln in Höhe von 230.000 Euro entsprochen. Im Jahr 2024 hat der Presserat insgesamt 425 Fälle behandelt. 422 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, in 3 Fällen wurde der Presserat aus eigener Wahrnehmung tätig.

Von den österreichischen Tageszeitungen hat nur die „Kronen Zeitung“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt.

Tabelle 19: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2020 bis 2024

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2020	418	196.000
2021	647	194.000
2022	435	173.000
2023	407	217.260
2024	425	230.000

## 2.9.5 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ ist seit 2021 mit 75.000 Euro jährlich dotiert (zuvor 50.000 Euro jährlich). Dieser Betrag kann gemäß § 33 KOG einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien zuerkannt werden. Zuzüglich Zinsen und abzüglich Bankspesen standen im Jahr 2024 Fondsmittel in der Höhe von 74.860 Euro zur Verfügung.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung sind die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse genannt.

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbe- wirtschaft – Österreichischer Werberat“ im Jahr 2024 die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel. 2024 wurden beim Österreichischen Werberat 372 Beschwerden eingebracht und 249 Entscheidungen getroffen. Geschlechterdiskriminierende Werbung sowie „Ethik & Moral“ waren jene Bereiche, in denen die meisten Beschwerden eingingen.

Tabelle 20: Werberat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2020 bis 2024

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro
2020	411	50.000
2021	413	75.000
2022	503	75.000
2023	334	75.000
2024	372	74.860

## 2.9.6 Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger

Mit 01.01.2021 wurde die Möglichkeit der Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung zum Schutz Minderjähriger geschaffen. Der entsprechende Fonds ist mit 75.000 Euro jährlich dotiert. Dieser Betrag kann einer repräsentativen Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger gemäß § 32b KOG zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Einrichtung, der Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie der wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse zuerkannt werden.

Seit einer Richtlinienänderung im Jahr 2024 können Förderansuchen aus Gründen der Sicherung der Liquidität für Einrichtungen der Selbstkontrolle zweimal jährlich gestellt werden (erster Einreichtermin bis 31. August des Förderjahres, zweiter Einreichtermin bis 31. März des Folgejahres).

Der im Juni 2021 gegründete „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (kurz „Jugendmedienschutzverein“) ist bisher der einzige Förderwerber. Im Jahr 2024 wurden vier förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrolleinrichtung eingebracht. Neben Aktivitäten im Bereich der Prävention war die Tätigkeit des Vereins im Jahr 2024 auch dem Thema Influencern gewidmet.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen des Einreichtermins für den Förderzeitraum 2023 62.888,84 Euro und im Rahmen des ersten Einreichtermins für den Förderzeitraum 2024 31.720,59 Euro an den Jugendmedienschutzverein zugesprochen und ausbezahlt. Der zweite Einreichtermin für den Förderzeitraum 2024 endet im März 2025.

**Tabelle 21: Jugendmedienschutzverein – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2021 bis 2024**

Jahr	Fälle	Kostenzuschuss in Euro (Auszahlung im Förderjahr)	Einreichtermine (ET) / Zuordnung Förderzeitraum
2021	0	35.971,32	ET 2021
2022	2	13.054,59	ET 1 2022
2023	6	47.742,94	ET 2 2022
2024	4	62.888,84 31.720,59	ET 2023 ET 1 2024





03

# Berichte der KommAustria

# 03 Berichte der KommAustria

## 3.1 Vorgaben betreffend den Schutz Minderjähriger und ihre Umsetzung

### 3.1.1 Allgemeines

Wie bereits in den Kommunikationsberichten der Vorjahre ausgeführt, fußt die Einführung des Selbstregulierungssystems zum Schutz Minderjähriger vor entwicklungsbeeinträchtigenden audiovisuellen Inhalten auf der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Der österreichische Rechtsrahmen wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 an die EU-Vorgaben angepasst. Die zentralen Bestimmungen für den durch audiovisuelle Mediendiensteanbieter zu gewährleistenden Schutz von Minderjährigen und für die diesbezüglichen Aufgaben der Einrichtung der Selbstkontrolle finden sich in § 39 AMDG und in § 10a ORF-G. Regelungen betreffend Einrichtungen der Selbstkontrolle und die finanzielle Förderung einer Selbstkontrolleinrichtung im Bereich des Jugendschutzes durch die Republik Österreich wurden in § 32a und § 32b KOG geschaffen.

Die Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung des branchenweiten Jugendschutzsystems auf Basis der Zielsetzung der geänderten EU-Richtlinie wurde damit in Teilen einer Selbstkontrolleinrichtung überantwortet. Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria auf Basis verschiedener Berichtspflichten (Tätigkeitsbericht gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG; Wirksamkeitsbericht gemäß § 32b Abs. 4 KOG). Die KommAustria hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) darzustellen.

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen. Umgesetzt wurde dieses durch den „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ (im Folgenden: Jugendmedienschutzverein), der gemeinsam mit der Branche einheitliche Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien erstellt und ein Beschwerde- system eingerichtet hat.

Im Jänner 2025 legte der Jugendmedienschutzverein seinen Tätigkeitsbericht und seinen Wirksamkeitsbericht für das Jahr 2024 vor.

### 3.1.2 Rechtlicher Rahmen für Ko- und Selbstregulierung im Bereich des Schutzes Minderjähriger in Österreich

Ein System der Selbstregulierung zeichnet sich dadurch aus, dass die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer auf Basis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen selbst die Richtlinien für ihr Verhalten festlegen und auch selbst für eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinien verantwortlich sind.

Selbstregulierung soll dabei eine ergänzende Methode bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben sein, kann aber keinen Ersatz für die Umsetzungsverpflichtungen des nationalen Gesetzgebers darstellen. Der österreichische Gesetzgeber hat daher in den von der Richtlinie angesprochenen Bereichen einige neue Bestimmungen zum Verhältnis zwischen Selbstregulierung und staatlicher Rechtsaufsicht vorgesehen, weil – wie Erwägungsgrund 14 der EU-Richtlinie es verlangt – bei der „Koregulierung weiterhin staatliche

*Eingriffsmöglichkeiten für den Fall vorgesehen werden sollten, dass ihre Ziele nicht erreicht werden*" (vgl. ErlRV 462 BlgNR 27. GP Allgemeiner Teil sowie Besonderer Teil zu Art. 1 Z 39).

Im Sinne der von der Richtlinie unterstützten Koregulierung sieht folglich § 39 Abs. 4 bis 7 AMD-G vor, dass zunächst die Branche selbst aufgefordert ist, ein derartiges System zu etablieren und regelmäßig über die Umsetzung zu berichten ist. Abs. 5 macht von der Ermächtigung in Art. 4a Abs. 3 der EU-Richtlinie Gebrauch, wonach der Regulierungsbehörde die Beurteilung der Wirksamkeit übertragen werden kann, um eine rechtliche Verbindung zwischen Selbstregulierung und dem nationalen Gesetzgeber zu schaffen. Die für den hypothetischen Fall des systemischen Versagens der brancheninternen Bemühungen binnen gesetzlicher Fristen vorgesehene Ermächtigung der Regulierungsbehörde gemäß § 39 Abs. 6 und 7 AMD-G, ein entsprechendes Jugendschutzsystem per Verordnung zu erlassen, welches im Vorfeld mit den repräsentativen Stakeholdern zu konsultieren wäre, gelangte nicht zum Einsatz.

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten:

„§ 39. (1) – (3) ....

(4) Die Mediendiensteanbieter haben unter Berücksichtigung vorhandener Verhaltensrichtlinien einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger Richtlinien zu erstellen und zu beachten, wie sie den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung stellen, indem sie die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschreiben.

Die Mediendiensteanbieter haben zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien die Initiativen zur Einrichtung und Effizienz der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen.

(5) Der Regulierungsbehörde ist von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger (§ 32a in Verbindung mit § 32b KOG) über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

(6) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2020 keine Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger im Sinne von § 32a in Verbindung mit § 32b KOG gegründet wurde und innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten auch keine Verhaltensrichtlinien zustande gekommen sind, die von einem repräsentativen Teil der Mediendiensteanbieter einschließlich des Österreichischen Rundfunks herangezogen werden, so hat sie innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab der Feststellung der Regulierungsbehörde durch Verordnung festzulegen, in welcher Art und Weise alle Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen haben, indem die Art der in Abs. 1 aufgezählten Inhalte durch für den Nutzer leicht verständliche Hinweise beschrieben wird.

(7) Vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 6 ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich der audiovisuellen Mediendienste und des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die so befassten Stellen haben der Regulierungsbehörde Vorschläge über die Ausgestaltung der Kennzeichnung zu unterbreiten. Die Regulierungsbehörde hat regelmäßig, zumindest im Abstand von zwei Jahren zu prüfen, ob weiterhin Bedarf für eine Regelung im Weg der Verordnung besteht.

*Gelangt sie nach Anhörung der vorstehend genannten Bundesministerien zum Ergebnis, dass im Wege einer den Vorgaben in § 32a KOG entsprechenden Selbstkontrolle ausreichende und effiziente Vorkehrungen getroffen sind, so hat sie die Verordnung aufzuheben.“*

Auch der ORF wird vom österreichischen Gesetzgeber gemäß § 10a Abs. 3 ORF-G dazu angehalten, Initiativen im Bereich der Selbstkontrolle zu unterstützen und dazu beizutragen:

***„Schutz Minderjähriger“***

§ 10a. (1) – (2) ...

*(3) [...] Der Österreichische Rundfunk hat zur Sicherstellung bundesweit einheitlicher Verhaltensrichtlinien Initiativen im Wege der Selbstkontrolle (§ 32a KOG) zu unterstützen und dazu beizutragen. § 39 Abs. 4 bis 6 AMD-G ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von Abs. 5 erster Satz der Österreichische Rundfunk in seinem Jahresbericht über die Maßnahmen zur Kennzeichnung und Inhaltsbeschreibung zu berichten hat.“*

Auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben werden in § 32a KOG Standards für derartige anerkannte Einrichtungen der Selbstkontrolle normiert, um die Wirksamkeit von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, sicherzustellen.

***„Einrichtungen der Selbstkontrolle“***

*§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.*

*(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die*

1. *eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,*
2. *Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,*
3. *eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,*
4. *für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und*
5. *jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.*

*(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere*

1. *die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;*
2. *die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;*
3. *die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;*
4. *nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.*

*(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“*

Bei der Koregulierung teilen sich die Interessenträger und die nationalen Regulierungsbehörden die Regulierungsfunktion. Zu den Aufgaben der zuständigen öffentlichen Behörden zählen die Anerkennung des Koregulierungsprogramms, die Prüfung seiner Verfahren und die Finanzierung des Programms (vgl. ErlRV 462 BlgNR 27. GP zu Art. 2 Z 19). Vor diesem Hintergrund hat der österreichische Gesetzgeber in § 32b KOG auch die Grundlage für eine finanzielle Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger geschaffen:

#### ***„Förderung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger“***

*§ 32b. (1) Zur Unterstützung bei der Bewältigung des Aufwands der Selbstkontrolle in Bezug auf die Einstufung von Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können (§ 39 AMD-G), sind der KommAustria jährlich 0,075 Millionen Euro vom Bund zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 zu leistenden Beitrag per 31. Jänner zu überweisen; § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz sind anzuwenden. § 33 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, 3 und 4 sind anzuwenden.*

*(2) Neben den formellen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 ist inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung für eine Einrichtung der Selbstkontrolle in diesem Bereich, dass die Verhaltensrichtlinien der Einrichtung Kriterien für ausreichende Informationen für den Zuschauer zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige durch eine für den Nutzer leicht verständliche Beschreibung der Art des Inhalts enthalten.*

*(3) Für die Erstellung der Verhaltensrichtlinie ist den einschlägigen Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(4) Der KommAustria ist jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19) darzustellen.“*

### **3.1.3 Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen**

#### **3.1.3.1 Gründung, Statuten und innere Organisation**

Im Gründungsjahr 2021 wurden sowohl die organisatorischen als auch die inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Vereins als Einrichtung der Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in audiovisuellen Medien (TV und Abrufdienste) geschaffen.

Der „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ wurde am 17. Juni 2021 gegründet und ist somit rechtzeitig vor dem gesetzlich vorgegebenen Stichtag (dem 30. Juni 2021) entstanden. Er ist mit der ZVR-Zahl 1686796152 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

Das oberste Ziel des Vereins besteht gemäß den Vereinsstatuten darin, für eine wirksame Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten in audiovisuellen Mediendiensten, die deren körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können und die aufgrund der gesetzlichen Regeln in die Zuständigkeit der österreichischen Aufsicht fallen, zu sorgen.

Diesem übergeordneten Ziel dienen statutengemäß und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben folgende Aufgaben des Vereins:

- Errichtung eines Rechtsträgers, der die Voraussetzungen einer Selbstkontrolleinrichtung im Sinn des § 32a KOG erfüllt, allen voran die Sicherstellung einer breiten Repräsentanz der zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Mediendienstanbieter;
- Erarbeitung und Beschlussfassung von Verhaltensrichtlinien und einer Verfahrensordnung, die von den Hauptbeteiligten – somit den zum Schutz Minderjähriger verpflichteten Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten allgemein anerkannt sind und die die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren;
- Sicherstellung der Behandlung von Beschwerden und Durchsetzung von Entscheidungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien, durch Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Abwicklung von Beschwerden und durch Bestellung eines unabhängigen Expertenrats zur Entscheidung über Beschwerden;
- Gewährleistung umfassender Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen;
- umfangreiche Berichterstattung über Tätigkeiten und Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben;
- Kommunikation mit Behörden, Ministerien und anderen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen sowie mit internationalen Vereinen oder Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Im Zuge der ersten Generalversammlung des Vereins, die im August 2021 stattfand, wurden die folgenden Organisationen bzw. Unternehmen als ordentliche Mitglieder aufgenommen:

- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen in der Wirtschaftskammer Österreich,
- Österreichischer Rundfunk und
- Verband Österreichischer Privatsender.

Die Aufnahme weiterer – ordentlicher oder außerordentlicher – Mitglieder ist unter Einhaltung der Statuten möglich. Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins ([www.jugendmedienschutz.at](http://www.jugendmedienschutz.at)) abrufbar.

Gemäß den Vereinsstatuten obliegt die Leitung des Vereins dem Vorstand. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben wirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb sowie dem vorgesehenen Berichtswesen insbesondere die Vorbereitung und Beschlussfassung über die in § 39 AMD-G geforderten Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien, die Einrichtung und Bestellung des Expertenrats als Beschwerdeinstanz und die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen, mit denen Mediendiensten wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien Sanktionen auferlegt wurden.

Als Mitglieder des Vorstands fungieren derzeit Mag. Helga Tieben MLS, MBA, (Vorsitzende), Dipl.Kffr. Corinna Drumm (Kassierin) und Dr. Klaus Kassai (Schriftführer).

Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist seit 2021 Dr. Alice Krieger-Schromm betraut. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, den Vorstand bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen, den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und im Auftrag des Vorstands Vereinsaufgaben selbstständig wahrzunehmen, wozu insbesondere die Sicherstellung eines funktionierenden Verfahrens- und Beschwerdemanagements in Entsprechung der Verfahrensrichtlinien gehört.

Mit dem Jahr 2023 konnte der Verein in den vollen Regelbetrieb starten.

### 3.1.3.2 Expert:innenrat

Der Expert:innenrat (vgl. § 14 Abs. 2 der Vereinsstatuten) ist im Sinne der Verfahrensrichtlinien des Vereins für die Entscheidung über allfällige Beschwerden aufgrund behaupteter Verstöße von Mediendiensteanbietern gegen die Verhaltensrichtlinien verantwortlich. Als Mitglieder des Expertenrats wurden die folgenden Personen bestellt:

- Mag. Pia Bambuch, ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH, Director Legal & Regulatory Affairs
- Frank Holderied, ServusTV, Leitung Programmplanung, Einkauf und fiktionale Eigenproduktionen
- Claudia Horvath-Polak, ORF, Jugendschutz „Film und Serie“ / Mitglied der Jugendmedienkommission
- Dipl.-Jur. Andreas Ney, LL.M., WKO / Fachverband Telekom-Rundfunk, Geschäftsführer-Stv.
- Lisa Zuckerstätter, ORF, Access Services – Jugendschutzbeauftragte

Im Jahr 2024 wurde eine weitere Schulung des Expert:innenrats mit Fachleuten der deutschen Selbstregulierungsorganisation FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) durchgeführt. Der Erfahrungsaustausch mit internationalen Kolleg:innen stand dabei im Fokus, es wurden konkrete Problemstellungen erörtert, „best practice“-Beispiele diskutiert und jugendmedienschutzrechtliche Studien vertieft.

### 3.1.4 Verhaltensrichtlinien

Um den relevanten Jugendschutz-Institutionen in Österreich die Möglichkeit zu geben, sich in den Prozess der Ausgestaltung der Verhaltensrichtlinien und des Informationssystems einzubringen, war die Selbstkontrolleinrichtung verpflichtet, die Verhaltensrichtlinien einer Konsultation mit Interessenverbänden im Bereich des Jugendschutzes und den im Gesetz genannten, mit den Agenden des Jugendschutzes betrauten Bundesministerien zu unterziehen. Dieser Prozess wurde seitens des Vereins im Jahr 2021 durchgeführt. Die Stellungnahmen führten teilweise zu Adaptierungen der nachfolgend darzustellenden Verhaltensrichtlinien.

Die Verhaltensrichtlinien mit Stand August 2021 sind auf der Website des Jugendmedienschutzvereins abrufbar ([www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien](http://www.jugendmedienschutz.at/verhaltensrichtlinien)).

Gemäß den Vorgaben der EU und des österreichischen Gesetzgebers zielen die Verhaltensrichtlinien darauf ab, ein österreichweit einheitliches und wirksames System für den Schutz von Minderjährigen vor potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in audiovisuellen Angeboten (Rundfunk, Abrufdienste) zu etablieren, das für die Zusehenden, insbesondere für Minderjährige und Erziehungsberechtigte, leicht verständlich ist und das von möglichst allen Anbietern akzeptiert und umgesetzt wird.

Die Richtlinien legen einheitliche (Mindest-)Vorgaben für den Schutz von Minderjährigen im Rahmen audiovisueller Angebote fest. Soweit Anbieter auf freiwilliger Basis ein höheres Schutzniveau bereitstellen wollen, machen die Richtlinien Empfehlungen dafür, wie dies in ebenfalls möglichst einheitlicher Form erfolgen kann.

Inhalte, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, dürfen von Anbietern nur so bereitgestellt werden, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Fernsehveranstalter müssen dieser Anforderung jedenfalls durch die Wahl der Sendezeit nachkommen. Anbieter von Abrufdiensten haben durch geeignete Maßnahmen ein diesen Sendezeitgrenzen vergleichbares Schutzniveau sicherzustellen, entweder ebenfalls über die Wahl der Tageszeit, in der sie potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich machen, oder aber durch andere geeignete Maßnahmen.

Potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, die nicht verboten, aber als besonders schädlich zu qualifizieren sind (wie etwa die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen, sog. Hardcore-Pornografie und andere pornografische Darstellungen unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanter Inhalte) dürfen nur bereitgestellt werden, wenn durch Maßnahmen wie Altersverifikationssysteme oder vergleichbare Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt ist, dass Minderjährige diese Inhalte üblicherweise nicht verfolgen können. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information.

Werden Sendungen, die üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden sollten, in Sendezeiten, die für die Programmierung derartiger Sendungen aus Jugendschutzsicht weniger gut geeignet sind, von Fernsehveranstaltern frei zugänglich gemacht, besteht eine Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung; für den ORF gilt diesbezüglich die strengere Vorgabe der Kennzeichnung durch akustische Zeichen und durch optische Mittel während der gesamten Sendung).

Zusätzlich zur Kennzeichnungspflicht besteht für alle Mediendiensteanbieter die Pflicht, den Zusehenden ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen. Mediendiensteanbieter haben die Art der potenziell schädlichen Inhalte in für die Zusehenden leicht verständlichen Hinweisen zu beschreiben. Diese neuen Hinweispflichten werden in den Verhaltensrichtlinien konkretisiert (sog. „Informationssystem“).

Um sicherzustellen, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programminhalte von den zu schützenden Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können, verpflichten sich die Fernsehveranstalter, die folgenden Sendezeitgrenzen (in Abhängigkeit der sendungsspezifischen Alterseinstufung) einzuhalten:

- Tagesprogramm 6 bis 20 Uhr: Während des Tages ist das ausgestrahlte Programm kinder- bzw. jugendgerecht zu gestalten. Es werden daher nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren besteht in dieser Zeitzone eine Kennzeichnungspflicht.
- Hauptabendprogramm 20 bis 22 Uhr: Während des Hauptabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.
- Spätabendprogramm 22 bis 23 Uhr: Während des Spätabendprogramms werden Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 Jahren mit Kennzeichnung oder darunter ausgestrahlt.
- Nachtprogramm 23 bis 6 Uhr: Während des Nachtprogramms können Sendungen aller Alters-einstufungen ausgestrahlt werden. Für Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 16 oder ab 18 Jahren besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Nach den Ausführungen der Selbstregulierungseinrichtung berücksichtigen die Richtlinien die bisher gelebte Praxis des Jugendschutzes und bauen auf dieser auf. Dies betrifft vor allem Fragen der Wahl der Sendezeit bzw. der Zeitzonen, in denen potenziell beeinträchtigende Inhalte gezeigt bzw. nutzbar gemacht werden, sowie etablierte Praktiken von akustischen und/oder optischen Kennzeichnungen.

Die Verhaltensrichtlinien sehen weiters vor, dass Fernsehveranstalter auf freiwilliger Basis zusätzliche Informationen (neben dem Hinweis auf die empfohlene Altersstufe und den Hinweis auf die Art der Gefährdung) auch in programmbegleitenden Informationsquellen, wie etwa EPG, TELETEXT oder spezifische Online-Angebote, bereitstellen können. Eine diesbezügliche Verpflichtung durch die Veranstalter besteht nicht.

### Regelung für Fernsehsendungen

Das Informationssystem für Fernsehveranstalter verfolgt wie erwähnt das Ziel, Zuseher, insbesondere Eltern und Minderjährige, in einfacher, leicht verständlicher Form ausreichende Informationen zur Beurteilung der potenziellen Schädlichkeit von Inhalten für Minderjährige zur Verfügung zu stellen.

Konkret sehen die vorgelegten Verhaltensrichtlinien vor, dass Fernsehveranstalter frei zugängliche Sendungen, die außerhalb der empfohlenen Sendezeitgrenzen ausgestrahlt werden und insoweit für Minderjährige potenziell entwicklungsbeeinträchtigend sein können, zu Sendungsbeginn mit einfachen und leicht verständlichen Hinweisen auf die für die folgende Sendung empfohlene Altersstufe (Altershinweis) und auf die Art der potenziellen Gefährdung durch die folgende Sendung versehen (Gefährdungshinweis bzw. Gefährdungsdeskriptor).

Für die Altershinweise wird auf die international üblichen und auch in Österreich schon seit vielen Jahren zur Anwendung gebrachten, an den Einstufungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) und der FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) orientierten Altersgrenzen zurückgegriffen. Es werden fünf verschiedene Altersstufen unterschieden:

- der Inhalt ist nicht für Minderjährige geeignet: ab 18
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 16 geeignet: ab 16
- der Inhalt ist für Minderjährige ab 12 geeignet: ab 12
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige ab 6 geeignet: ab 6
- der Inhalt ist für Kinder/Minderjährige jeden Alters geeignet: ab 0

In einem Bewertungssystem wird abstrakt dargelegt, welche Art von Inhalten für die einzelnen Altersstufen als nicht geeignet eingestuft wird, weil sie zu Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Potenziell entwicklungsgefährdende Inhalte werden gemäß den Verhaltensrichtlinien weiters in die vier Gefährdungskategorien „Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ oder „Sex“ unterteilt. Dabei soll der Gefährdungshinweis so gestaltet werden, dass zu Sendungsbeginn, ergänzend zum Altershinweis, jedenfalls auf eine dieser Gefährdungskategorien konkret – und zwar optisch eingeblendet und in textlicher Form („Gewalt“, „Angst“, „Desorientierung“ und/oder „Sex“) – hingewiesen wird.

Der Altershinweis und die Einblendung des Gefährdungshinweises erfolgen zu Beginn jeder kennzeichnungspflichtigen Sendung für die Dauer von jedenfalls drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms in leicht lesbarer Größe und Schriftart.

Darüber hinaus stellen es die Verhaltensrichtlinien den Veranstaltern frei, den Gefährdungshinweis um detailliertere Beschreibungen der potenziellen Gefährdung zu ergänzen, sofern dabei die leichte Verständlichkeit des Hinweises nicht verloren geht. Empfohlen wird, Alters- und Gefährdungshinweis auch in den programmbegleitenden Informationsquellen der Veranstalter (wie z. B. dem EPG, TELETEXT, Online) leicht zugänglich bereitzustellen.

Um das Ziel eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzsystems in Österreich zu erreichen, bedarf es einheitlicher Bewertungsmaßstäbe. In den Verfahrensrichtlinien werden für jede Altersstufe einheitliche Maßstäbe und Bewertungskriterien definiert. Die Erstellung der Bewertungsmaßstäbe und kriterien erfolgte unter weitgehender Berücksichtigung etablierter und von anerkannten Gremien des Jugendschutzes empfohlener Bewertungskriterien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer relevanten Gefährdung den Verhaltensregeln zufolge immer dann auszugehen ist, wenn der audiovisuelle Inhalt Verhalten oder Werthaltungen als positiv oder akzeptabel darstellt, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens oder im Widerspruch zu österreichischen Gesetzen stehen. Jugendschutz in Fernsehprogrammen, aber auch in audiovisuellen Mediendiensten allgemein, zielt nicht darauf ab, bestimmte Themen zu tabuisieren, sondern vielmehr darauf, den Wertekern oder die „Botschaft“ eines konkreten Angebots oder Teilangebots festzustellen und die möglichen Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche zu beurteilen.

### **Regelung für Abrufdienste**

Für Anbieter von Abrufdiensten gilt wie für Fernsehveranstalter, dass Sendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden dürfen, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.

Ebenso wie Fernsehveranstalter haben auch Abrufdiensteanbieter durch die Etablierung eines geeigneten Informationssystems ihre Nutzer in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen. Das System der Alterseinstufung sowie die Bewertungsgrundsätze gelten gemäß den Verfahrensrichtlinien sinngemäß für Abrufdienste.

Abrufdienste können gemäß den Verhaltensrichtlinien den erforderlichen Schutz Minderjähriger durch ein wirksames Zugangscode-gesichertes Kontrollsysteum umsetzen. Verwenden sie ein Abrufzeit-gesichertes Kontrollsysteum, das quasi den Sendezeitgrenzen des Fernsehens nachgebildet ist, haben sie Sendungen, die abhängig von ihrer Alterseinstufung und Abrufzeit kennzeichnungspflichtig sind, mittels Altershinweisen und sendungsbezogenen Gefährdungsdeskriptoren zu kennzeichnen. Auch hierfür werden programmbegleitende Zusatzinformationen empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

### 3.1.5 Jugendschutz im ORF

Gemäß § 10a ORF-G hat der ORF im Rahmen des Jahresberichts 2024 die Jugendschutzmaßnahmen in ORF-Fernsehen, ORF-Internet und ORF TELETEXT dargelegt.

Darin betont er, dass für den ORF als öffentlich-rechtliches Medienunternehmen Jugendschutz seit jeher ein wichtiges Anliegen und integraler Bestandteil der täglichen Arbeit ist. In allen Programmberichen nützt der ORF Möglichkeiten zum Schutz Minderjähriger mit dem Ziel, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen nicht zu beeinträchtigen:

- im Rahmen des Programmeinkaufs und der Programmproduktion
- durch Bearbeitung von Programmen
- durch große Sorgfalt bei Gestaltung und Einsatz von Programmtrailern
- durch Programmierung nach entsprechenden Zeitzonen
- durch Kennzeichnung und Hinweise

Jede Sendung wird von der zuständigen Redaktion bereits bei der Herstellung und/oder beim Erwerb überprüft. Bei der Feststellung, welches Programm für welche Altersgruppe geeignet ist, orientiert sich der ORF unter anderem an den Empfehlungen der österreichischen Jugendmediennkommission (JMK), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und an Alterseinstufungen der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) sowie der deutschen Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

Eine wichtige Stütze für die redaktionelle Entscheidungsfindung ist die Kooperation mit der Jugendmediennkommission. Seit 2002 nutzt der ORF die Möglichkeit, Programme einem Prüfpremum mit Antrag auf eine Altersempfehlung vorzulegen.

Gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben und in Entsprechung der Verhaltensrichtlinien des Jugendmedienschutzvereins hat der ORF seine bereits bestehenden Jugendschutz-Maßnahmen evaluiert und stark ausgebaut. Diese neuen Maßnahmen beinhalten:

#### Programmierung nach Zeitzonen

Seit vielen Jahren setzt sich der ORF bei der Ausstrahlung von potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Programmhalten eine klare Zeitgrenze, die auf die Entwicklungsstufen von Minderjährigen abgestimmt ist. Durch sorgfältige Programmierung ist sichergestellt, dass potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Programmhalten zu Zeiten ausgestrahlt werden, in denen sie üblicherweise von Minderjährigen nicht verfolgt werden können.

Dabei wendet der ORF zuvor geschilderten Sendezeitgrenzen an:

- Bis 20 Uhr: Es werden in der Regel nur Sendungen ausgestrahlt, die für Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre oder, soweit das Wohl jünger Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 12 Jahren (jedoch nicht ab 16 Jahren) geeignet sind.
- Ab 20 Uhr: Ab dieser Uhrzeit tragen nach Meinung des ORF Eltern und Erziehungsberechtigte die Mitverantwortung für den TV-Konsum von Kindern und Jugendlichen. Während des Hauptabendprogrammes (20 bis 22 Uhr) können auch Sendungen mit einer höheren Alterseinstufung (12+ und 16+) ausgestrahlt werden, jedoch nicht mit einer Einstufung ab 18 Jahren. Sendungen mit einer Alterseinstufung 18+ dürfen ausschließlich während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) gesendet werden.
- Ab 23 Uhr: Während des Nachtprogramms (23 bis 6 Uhr) können Sendungen aller Alterseinstufungen ausgestrahlt werden.

### **Ein neues Kennzeichnungs- und Informationssystem**

Bereits seit 1. Jänner 1999 kennzeichnet der ORF seine Programme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im Zuge der Novellierung des ORF-G und im Sinne einer branchenweiten einheitlichen Lösung wurde das bestehende Kennzeichnungssystem adaptiert und um Hinweise auf die Art der Gefährdung ausgeweitet.

Wurden bisher entsprechende Filme und Serien ab 22 Uhr mit „X – nicht für Kinder“ und „O – nur für Erwachsene“ gekennzeichnet, wird nun ein Altershinweis (12+, 16+ oder 18+) während der gesamten Sendung eingeblendet.

Im linearen Fernsehen werden Sendungen mit der Alterseinstufung 16+ und 18+ unabhängig von ihrer Ausstrahlungszeit immer gekennzeichnet. Sendungen mit einer Alterseinstufung 12+ werden nur während des Tagesprogramms (6 bis 20 Uhr) gekennzeichnet.

Zusätzlich zum Altershinweis erfolgt zu Beginn einer gekennzeichneten Sendung, in den meisten Fällen sind dies Spielfilme und Serien, die nach 22 Uhr gesendet werden, ein akustisches Signal und die Einblendung eines Hinweises auf die Art der Gefährdung. Diese Hinweise bzw. Deskriptoren können „Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“ bedeuten. Die Einblendung erfolgt für drei Sekunden am oberen Rand des Bildschirms.

Nachrichten und Sendungen zur politischen Information sind von jeglicher Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

### **Jugendschutz in den Online-Angeboten des ORF und im ORF TELETEXT**

Sendungen mit einer Einstufung 12+, 16+ oder 18+ werden auf der ORF-TVthek, auf Flimmit und tv.ORF.at sowie im ORF TELETEXT (unabhängig von ihrer TV-Ausstrahlungszeit) immer mit dem jeweiligen Altershinweis gekennzeichnet. Der Hinweis auf die Art der Gefährdung („Gewalt“, „Angst“, „Sex“ oder „Desorientierung“) wird ebenfalls immer – entweder unterhalb des Player-Fensters oder in unmittelbarer Nähe zum Titel – angezeigt.

Darüber hinaus bestehen schon seit 2016 Maßnahmen zum Jugendschutz auf der ORF-TVthek: In Abstimmung mit den zuständigen ORF-Hauptabteilungen werden bestimmte Sendereihen/Produktionen nur zwischen 20 und 6 Uhr oder 22 und 6 Uhr als Video-on-Demand in der ORF-TVthek zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Nutzer der ORF-TVthek werden bei Anklicken der entsprechenden Sendung jeweils durch einen Hinweis über diese zeitliche Befristung informiert. Über diese Regelungen hinaus wird auf werbliche Einschaltungen rund um Kindersendungen verzichtet.

Seit Mitte 2024 können Inhalte auf ORF ON, die einer Altersbeschränkung unterliegen, über ein freiwilliges Login und einen entsprechenden Altersnachweis auch tagsüber angesehen werden, womit die Service-Qualität für das erwachsene Publikum verbessert und der Schutz von Minderjährigen gestärkt werden soll.

### 3.1.6 Beschwerde- und Sanktionsmechanismus (Verfahrensrichtlinien)

Die Verfahrensrichtlinien, konkret bezeichnet als die „Verfahrensordnung“ des Vereins, definieren den Prozess der Behandlung von Beschwerden und der Entscheidung über Beschwerden durch den Expertenrat, einschließlich der Möglichkeit der Beeinspruchung von dessen Entscheidungen, die Durchsetzung von Entscheidungen und die Verhängung geeigneter Sanktionen gegen Mediendiensteanbieter. Die Verfahrensordnung ist über die Webseite des Vereins abrufbar (siehe [www.jugendmedienschutz.at](http://www.jugendmedienschutz.at)).

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit unter anderem über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen, zu informieren.

Zur Beschwerdebilanz des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2024 vgl. [Punkt 3.1.8.3 Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen](#)

### 3.1.7 Anerkennung der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien

Die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes fordern eine (möglichst) hohe Akzeptanz der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensrichtlinien („*von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt*“; § 32a KOG). Um diese Akzeptanz sicherzustellen, haben die Gründungsmitglieder des Vereins von Beginn an darauf geachtet, die Vertreter der Branche möglichst eng in den Entstehungsprozess der Richtlinien einzubinden.

Über die praktische Einbindung der Branchenvertreter hinaus bedarf es aber auch einer formalen Anerkennung bzw. eines förmlichen Nachweises der Anerkennung der Verhaltens- sowie der Verfahrensrichtlinien. Unter Hinweis auf ihre individuelle Pflicht, als Veranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde den Mediendiensteanbietern empfohlen, ihre gesetzliche Pflicht dadurch zu erfüllen, dass sie eine Jugendschutzerklärung auf ihrer Webseite veröffentlichen, in der sie die Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien der Selbstkontrolle als für sie wirksam anerkennen.

Den Berichten des Jugendmedienschutzvereins für das Jahr 2024 zufolge konzentrierte sich ein großer Teil der Arbeit darauf, die Akzeptanz der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche weiter zu vertiefen und deren Umsetzung in der Praxis zu begleiten.

Im Jahr 2024 wurden die Bemühungen fortgesetzt, weitere Jugendschutzerklärungen von den Vertretern der Branche einzuholen und somit die Akzeptanz des Vereins zu erhöhen. So konnte nach schriftlichen und telefonischen Kontaktaufnahmen die Akzeptanz dahingehend deutlich gesteigert werden, als zum 31.12.2024 94 Fernsehveranstalter und 91 Abrufdiensteanbieter dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien angezeigt haben (zum Vergleich Ende 2023: 75 Fernsehveranstalter und 67 Abrufdiensteanbieter).

Nachdem die Geschäftsstelle jeweils über die Anerkennung der Verhaltensrichtlinien und der Verfahrensordnung der Selbstkontrolleinrichtung informiert worden war, wurde anschließend geprüft, ob diese Erklärungen auch auf den Webseiten der Mediendienste veröffentlicht worden waren. Von den 94 Fernsehveranstaltern und 91 Abrufdiensteanbietern, die dem Verein die Anerkennung der Verhaltens- und der Verfahrensrichtlinien ausdrücklich angezeigt haben, haben nahezu alle die Jugendschutzerklärung bzw. die Verhaltensrichtlinien der Selbstkontrolleinrichtung im Rahmen ihres Onlineauftritts veröffentlicht und/oder verlinkt.

Die Auflistung der einzelnen Anbieter ist dem Tätigkeitsbericht des Jugendmedienschutzvereins zu entnehmen: <https://www.jugendmedienschutz.at/organisation>.

Viele Anbieter von TV-Programmen bzw. Abrufdiensten, die die Richtlinien bislang nicht förmlich anerkannt haben, haben im Laufe des Jahres 2024 ihre Zustimmung zu den Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien des Vereins abgegeben. Die Aufgabe der letzten Jahre, diese Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und von den Verhaltensrichtlinien zu überzeugen, hat somit Früchte getragen.

### 3.1.8 Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sowie Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten.

Der Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen ist seiner Berichtspflicht fristgerecht nachgekommen.

Auf Basis von § 32a Abs. 2 KOG werden folgende Wirksamkeitskriterien dem Bericht zu Folge festgelegt:

- Es wurden Verhaltensrichtlinien erstellt, die die Ziele der Selbstkontrolle im Bereich des Jugendmedienschutzes eindeutig definieren,
- die Verhaltensrichtlinien werden durch die Hauptbeteiligten anerkannt und
- die Verhaltensrichtlinien werden umgesetzt und eingehalten.

Der Prozess der Vereinsgründung, der Erstellung der Verhaltensrichtlinien, deren Inhalt sowie der Stand der Anerkennung durch die Hauptbeteiligten wurde bereits zuvor ausführlich dargelegt.

Folgende Maßnahmen der Prüfung der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien wurden im Jahr 2024 gesetzt:

#### 3.1.8.1 Wirksamkeitsprüfung

Nach Ansicht des Jugendmedienschutzvereins wurden im Jahr 2024 die teilnehmenden Mediendienste von diesem einer Wirksamkeitsprüfung unterzogen.

Basis für die Prüfung waren folgende Punkte:

- 1.) Liegt der Geschäftsstelle des Jugendmedienschutzvereins eine unterzeichnete Jugendschutzerklärung vor, jeweils für den Bereich Fernsehveranstalter bzw. Abrufdiensteanbieter (mit Datum versehen, Stempel, Anschrift...) und
- 2.) ist die Erklärung auf der Website veröffentlicht und/oder wurden die Verhaltensrichtlinien durch einen Link auf die Jugendschutzrichtlinien des Vereins auf der Webseite des Mediendienstes veröffentlicht?

Die Prüfung fand nach Angaben des Jugendmedienschutzvereins kontinuierlich über das gesamte Jahr 2024 statt. Die Mediendienste wurden auf etwaige Mängel hingewiesen und aufgeklärt. Am Jahresende 2024 ergab die Prüfung eine Quote von nahezu 100 Prozent, sprich von den 94 Fernsehveranstaltern und 91 Abrufdiensteanbietern bestanden bis auf wenige Ausnahmen alle diese Wirksamkeitsprüfung. Diese wenigen Ausnahmen weisen zwar alle eine Jugendschutzerklärung auf, haben diese aber etwa nicht online gestellt.

### 3.1.8.2 Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität

Im Jahr 2024 widmete sich die Geschäftsstelle auch der Prüfung jener Fernsehprogramme und Abrufdienste auf ihre Jugendschutzkonformität, die erklärt haben, die Verhaltensrichtlinien einzuhalten und die Verfahrensordnung anzuerkennen. Dabei fand eine stichprobenhafte Prüfung bei audiovisuellen Mediendiensten statt. Geprüft wurde, ob

- a) die Kennzeichnungspflicht (Ankündigung durch akustische Zeichen oder/und Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung) und
- b) die Hinweispflichten (Altershinweis und Gefährdungshinweis) eingehalten werden.

Im Durchschnitt fanden ein bis zwei Prüfungen pro Monat statt. Priorisiert wurden im Jahr 2024 vermehrt kleinere Anbieter sowie Abrufdienste.

Durch die regelmäßigen Überprüfungen soll die Zusammenarbeit mit den Mediendiensteanbietern gestärkt und sie gegebenenfalls auf fehlerhafte Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflichten hingewiesen werden.

Die Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung einerseits und der Prüfung der Mediendienste auf Jugendschutzkonformität andererseits lassen aus Sicht des Jugendmedienschutzvereins die Schlussfolgerung zu, dass die Verhaltensrichtlinien und insbesondere das neu geschaffene Informationssystem mit seinen Alters- und Gefährdungshinweisen mit Stand Ende 2024 sowohl von den großen als auch von vielen kleineren Anbietern hinreichend umgesetzt wurden. Es konnten keine groben Abweichungen festgestellt werden. Bei kleineren Abweichungen wurde der Mediendienst sofort kontaktiert, aufgeklärt und die Mängel anschließend behoben.

Der Jugendmedienschutzverein als Selbstkontrolleinrichtung hat auch sonst keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass Mediendiensteanbieter, die die Verhaltensrichtlinien ausdrücklich anerkannt haben, diese in der Praxis nicht oder nur unzureichend umgesetzt hätten.

Der Jugendmedienschutzverein geht daher in seinem Wirksamkeitsbericht mit Stand Ende 2024 davon aus, dass die Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter, die die neuen Regeln anerkannt haben, diese auch tatsächlich im Alltag umsetzen.

Sowohl die Wirksamkeitsprüfung als auch die Prüfung der Mediendienste auf ihre Jugendschutzkonformität sollen zum Nachweis bzw. der Kontrolle der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien im Kalenderjahr 2025 fortgeführt werden.

### 3.1.8.3 Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen

In ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht hat die Selbstkontrolleinrichtung die Öffentlichkeit u. a. über die im vergangenen Jahr getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der wegen Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien verhängten Sanktionen zu informieren (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG).

Im Kalenderjahr 2024 wurden vier förmliche Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien bei der Selbstkontrolleinrichtung eingebracht (2022: zwei; 2023: sechs). Außerdem wurde eine weitere Beschwerde bearbeitet, welche Ende 2023 in der Geschäftsstelle des Jugendmedienschutzvereines eingegangen ist. Damit wurden im Kalenderjahr 2024 insgesamt fünf Beschwerden bearbeitet.

Hinsichtlich einer Beschwerde sprach der Expert:innenrat des Jugendmedienschutzvereins aus, dass durch die inkriminierte Ausstrahlung ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht vorlag.

Hinsichtlich dreier Beschwerden sprach der Expert:innenrat des Jugendmedienschutzvereins aus, dass durch die inkriminierten Ausstrahlungen nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen wurde.

Eine Beschwerde wurde wegen Verspätung sowie Unzuständigkeit zurückgewiesen.

Eine Zusammenfassung der bisher durch den Expert:innenrat getroffenen Entscheidungen ist hier abrufbar: [www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen](http://www.jugendmedienschutz.at/entscheidungen).

Es konnte aufgrund regelmäßiger Evaluierung und Überprüfung des Beschwerdesystems eine reibungslose Abwicklung der Beschwerden und damit ein solider Verfahrensablauf sichergestellt werden.

### 3.1.8.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit Stakeholdern

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins im Jahr 2024 lag darin, die Bekanntheit des Vereins weiter zu steigern, um sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen und auch in Anspruch genommen wird. Dabei kam es zu intensiveren Vernetzungen mit privaten und öffentlichen Stakeholdern durch gegenseitiges Kennenlernen, den Austausch zu wichtigen jugendmedienschutzrechtlichen Themen, das Finden von Überschneidungspunkten sowie das Vermitteln von Einblicken in die eigene Arbeit (z. B. fit4internet, Netzwerk Kinderrechte, politische Parteien, Bundesministerien, Unesco).

Im Jahr 2024 hat sich der Jugendmedienschutzverein darüber hinaus einem anderen Thema, nämlich der Berufsgruppe der Influencer:innen und ihrem Einfluss auf Kinder und Jugendliche, gewidmet. Gemeinsam mit dem Werberat wurde am 29.02.2024 eine Veranstaltung für österreichische Blogger:innen und Influencer:innen mit dem Titel „Influencer:innen – zwischen schneller Reichweite und verantwortungsbewusstem Handeln“ durchgeführt, bei der auch die jugendmedienschutzrechtlichen Aspekte hervorgehoben wurden, um einen aktiven Beitrag zu mehr Bewusstsein für Jugendmedienschutz bei dieser Zielgruppe zu leisten.

Im Herbst 2024 wurde in weiterer Folge der Verein „Akademie für Werbeethik“ („#ethicalAD“) vom Österreichischen Werberat gegründet, der ab heuer umfassende Schulungen und Zertifizierungen anbieten wird, um Werbetreibende, Unternehmen und Influencer:innen in verantwortungsvoller, transparenter und vertrauenswürdiger Kommunikation zu stärken. Der Verein Jugendmedienschutz ist als ordentliches Mitglied dieses Vereins im Vorstand vertreten und in die Erstellung der Schulungsunterlagen den Jugendschutzteil betreffend eingebunden.

Die Medienarbeit erfolgte vor allem über Kontakte zu Journalistinnen und Journalisten bei Fach- und Publikumsmedien. Es wurden Aussendungen über den OTS-Verteiler der APA vorgenommen (z. B. APA-OTS am 29.02.2024: „Studie des Österreichischen Werberats und des Jugendmedienschutzvereins: Influencer:innen in Österreich zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung“ oder APA-OTS am 19.03.2024: „Jugendmedienschutzverein präsentiert Tätigkeitsbericht 2023“), an Panels teilgenommen (z. B. im Rahmen der Österreichischen Influencer:innen und Blogger:innen Veranstaltung), Vorträge gehalten (z. B. im Rahmen der Jubiläums-Mitgliederversammlung des Österreichischen Werberates) und Hintergrundgespräche geführt. Auch der Social Media Auftritt des Vereins auf LinkedIn wurde dafür genutzt. Eine Vorstellung des Vereins und dessen Tätigkeit fand darüber hinaus im Rahmen des „Kick-Off-Event des IAA Creator Hub – ein Erfolg auf ganzer Linie“ statt.

### 3.1.8.5 Fazit für 2024 und Ausblick auf 2025

Den für das Kalenderjahr 2024 vorgelegten Berichten lassen sich folgende Schlussfolgerungen des Jugendmedienschutzvereins für das vorangegangene und das künftige Kalenderjahr entnehmen:

Der Jugendmedienschutzverein setzte im Jahr 2024 einen Schwerpunkt auf die Berufsgruppe der österreichischen Influencer:innen. Mit der Planung und Organisation der ersten Blogger:innen und Influencer:innen Fachveranstaltung verstärkte der Verein damit seine öffentliche Aufmerksamkeit und trug zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich jugendmedienschutzrechtlicher Aspekte bei.

Darüber hinaus gab es einen weiteren Fokus auf die praktische Anwendung und Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinien durch die Anbieter. Die Anzahl der Fernsehveranstalter und Abrufdienste, die die Verhaltensrichtlinien anerkennen, wurde erneut deutlich gesteigert. Nach Angaben des Jugendmedienschutzvereins hat eine stichprobenartige Überprüfung gezeigt, dass sich die überwiegende Anzahl der Mediendienste dem Jugendmedienschutz unterworfen hat und dabei auch die anerkannten Richtlinien einhält.

Festzuhalten ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr 2024 vier Beschwerden einlangten (2023: sechs, 2022: zwei) und das Beschwerdemanagement funktionierte.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit im vergangenen Jahr war es, sicherzustellen, dass die Kontrollfunktion der Einrichtung von der interessierten Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dies wurde vor allem durch die verstärkte Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stakeholdern erreicht. Durch eine Vielzahl von Treffen, Vorträgen und durch Medienarbeit gelang es, den Fokus auf die Präsentation und die Arbeit des Vereins zu richten.

Aus Sicht des Vereins wird daher der Schwerpunkt der Tätigkeit im Jahr 2025 auf der Verstärkung der Aktivitäten im Rahmen der kontinuierlichen Öffentlichkeits- und Medienarbeit liegen. Dabei möchte man vor allem auf eine weitere und intensivere Vernetzung mit privaten und öffentlichen Stakeholdern (insb. Landesorganisationen) setzen sowie durch Teilnahme an Konferenzen bzw. auch durch Organisation von Veranstaltungen den Fokus auf die Arbeit des Vereins richten.

Weitere wesentliche Teile der Arbeit werden im Jahr 2025 die Bearbeitung eingehender Beschwerden, die Vertiefung der Akzeptanz und der Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche und die Beobachtung der Umsetzung der Verhaltensrichtlinien durch die Unternehmen in der Praxis darstellen. Das Beschwerdemanagement wird weiterhin kontinuierlich evaluiert werden.

### 3.1.9 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G ist der Regulierungsbehörde von einer Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen mittels Hinweisen (Abs. 4) durch die Mediendiensteanbieter zu berichten (§ 32a Abs. 2 Z 5 KOG). Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht den Umsetzungsstand hinsichtlich der in Abs. 4 beschriebenen Verpflichtung darzustellen. Sie kann diesem Bericht eine für die Verbesserung der Wirksamkeit der Bereitstellung von Information erstellte Evaluierung anschließen.

Gemäß § 32b Abs. 4 KOG ist die Einrichtung der Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger ferner verpflichtet, jährlich bis 31. März des Folgejahres der KommAustria über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die interne Vereinsorganisation sowie das Beschwerdemanagement im Jahr 2024 weiter gefestigt wurden. Durch das (moderate) Beschwerdeaufkommen wurde eine weitere Überprüfung und Evaluierung des Funktionierens des Beschwerdesystems ermöglicht. Während sich in den vergangenen Jahren noch einige Ergänzungen und Adaptionen am System des Jugendmedienschutzvereins als sinnvoll erwiesen, hat sich dieses im Jahr 2024 konsolidiert.

Weiters war der Jugendmedienschutzverein bemüht, die Anerkennung des Selbstregulierungssystems bei den Fernsehveranstaltern und Mediendiensteanbietern zu erhöhen, was im Jahr 2024 erneut deutlich gelungen ist. Die Steigerung der Anzahl jener Fernsehveranstalter und Abrufdienste, die das Selbstkontrollsystem anerkennen, entspricht einem Plus von rund 30 % zum Vorjahr und zeigt die zunehmende Akzeptanz des Vereins in Österreich, vermehrt auch bei kleineren Anbietern.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag auf der Steigerung der Bekanntheit des Vereins nach außen durch verstärkte Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Berufsgruppe der österreichischen Influencer:innen, unter anderem durch die Abhaltung einer Fachveranstaltung, und die damit einhergehende Bewusstseinsbildung über die jugendmedienschutzrechtlichen Aspekte gelegt. Zwar ist anzuerkennen, dass das Thema der Influencer:innen von großer Bedeutung ist, es erscheint jedoch wichtig, dabei die Kernaufgaben und den eigentlichen Tätigkeitsschwerpunkt des Vereins im Auge zu behalten.

Die KommAustria begrüßt die in den Berichten dargelegte, fortschreitende organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzvereines nach seinem Gründungsjahr 2021. Diese kontinuierliche „Professionalisierung“, das Vorliegen einer erhöhten Anzahl von Beschwerdefällen und die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit im Sinne des unter Punkt 3.1.8. dargelegten Systems lassen bei der KommAustria keinen Zweifel an der grundsätzlichen Wirksamkeit des vom Jugendmedienschutzverein aufgesetzten Selbstregulierungssystems aufkommen.

Aus Sicht der KommAustria sind vor diesem Hintergrund die vom Jugendmedienschutzverein aufgezeigten, künftigen Arbeitsschwerpunkte mit folgenden Anmerkungen zu begrüßen:

Dem grundlegenden Ziel, Anbieter vom Mehrwert des Selbstkontrollmechanismus und der einheitlichen Verhaltensrichtlinien zu überzeugen, da im Falle des Ausbleibens der Abgabe der Jugendschutzerklärung die individuelle Pflicht besteht, als österreichischer Mediendienst selbst konkrete Verhaltensrichtlinien zu erstellen und zu beachten (vgl. § 39 Abs. 4 AMD-G), wurde im Jahr 2024 erfolgreich Rechnung getragen, die Akquise von Jugendschutzerklärungen ist aber weiter zu verfolgen.

Ebenso sind die Steigerung der öffentlichen Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Selbstkontrolleinrichtung durch die interessierte Öffentlichkeit (einschließlich des Bekanntheitsgrads der Beschwerdemöglichkeit) sowie die Vertiefung der Akzeptanz und Kenntnis der Verhaltens- und Verfahrensrichtlinien in der Branche Aufgaben, welche für das Gelingen der vom Gesetzgeber geförderten Selbstregulierung in den kommenden Jahren von zentraler Bedeutung sind.

Zur Erreichung der vollen Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems erscheint es wichtig, den Fokus verstärkt auf die (statutarisch vorgesehenen) Ziele und Aufgaben des Vereins zu richten. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die laufende Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der selbstaufgerichteten Richtlinien (einschließlich der korrekten Anwendung der Altersgrenzen-/einstufungen, der Sendezeitgrenzen sowie der Gefährdungsdeskriptoren) auf Seiten der Mediendiensteanbieter durch die Selbstkontrolleinrichtung. Im Lichte öffentlicher Diskussionen über bestimmte Sendeformate sind diese Bemühungen jedenfalls zu intensivieren.

## 3.2 Bericht zur Barrierefreiheit

Laut einer Erhebung aus dem Jahr 2024 sind etwa 1,9 Millionen Menschen in Österreich in ihrem Alltag aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation eingeschränkt, viele davon sind Senior:innen.<sup>11</sup> Zugleich gibt es in Österreich ca. 760.300 Menschen, die der Bundesverwaltung als Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen bekannt sind, da sie beispielsweise Pflegegeld beziehen oder einen Behindertenpass haben.<sup>12</sup>

Nur ein kleiner Prozentsatz der Behinderungen sind angeboren oder auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Der weitaus größte Anteil wurde durch eine Krankheit verursacht<sup>13</sup>. Außer Acht gelassen werden darf hier nicht, dass von Behinderungen insbesondere auch ältere Menschen betroffen sind.

Dabei treten die folgenden Teilhabe-Einschränkungen, die die Partizipation am gesellschaftlichen Leben und demokratischen Diskurs beinträchtigen, am häufigsten auf:

- Menschen mit Sehbeeinträchtigung/Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigungen
- Menschen mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den oberen Extremitäten
- Menschen mit Lernschwierigkeiten

Die UN-Behindertenrechtskonvention – und ihr auf europäischer Ebene folgend die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>14</sup> – führt „Accessibility“, übersetzt mit dem Begriff „Barrierefreiheit“, als eines ihrer Grundprinzipien an. Barrierefreiheit ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und ihre Rechte ausüben können.

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>15</sup> verpflichten sich die Vertragsstaaten sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

In Abs. 2 sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Bewusstseinsbildung geregelt und in lit. c ist die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen, geregelt.

Auf den Medienbereich bezogen ist Barrierefreiheit jedoch nicht nur auf die Darstellung betroffener Personen reduziert, sondern es geht vielmehr darum, dass Medien für Menschen mit Beeinträchtigung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

11 vgl. „Menschen mit Behinderungen in Österreich I“: [https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=809&attachmentName=Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_in\\_%C3%96sterreich\\_Teil\\_I.pdf](https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=809&attachmentName=Menschen_mit_Behinderungen_in_%C3%96sterreich_Teil_I.pdf) (eingesehen am 25.03.2025)

12 vgl. „Menschen mit Behinderungen“: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen.html> (eingesehen am 25.03.2025)

13 vgl. zu den Zahlen den dritten Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung, abrufbar unter „Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderung“ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Bericht-der-Bundesregierung-ueber-die-Lage-der-Menschen-mit-Behinderung.html> (eingesehen am 21.04.2022)

14 Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), zuletzt geändert mit Richtlinie (EU) 2018/1808

15 vgl. „UN-Behindertenrechtskonvention“: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>

Die Gewährleistung der Barrierefreiheit von audiovisuellen Inhalten stellt im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen eine wesentliche Anforderung dar.

Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen“<sup>16</sup>. Zudem sind barrierefreie Zugänge auch für Personen mit anderen Beeinträchtigungen, wie Lernschwierigkeiten, zu schaffen. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind.

Gerade im Bereich der audiovisuellen Medien spielen zwei menschliche Sinne eine zentrale Rolle: das Hören (audio) und das Sehen (visuell). Dennoch werden die Wahrnehmbarkeit und Wirkung solcher Medien vorrangig durch visuelle Inhalte geprägt. Medien sollten jedoch nicht nur über den Sehsinn zugänglich sein, sondern so gestaltet werden, dass sie bei allen Menschen – unabhängig von ihren sensorischen Voraussetzungen – Bilder und Emotionen hervorrufen können. Die starke Präsenz und Bedeutung von Bewegtbild in unserer Gesellschaft stellt sowohl für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen als auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen einen Nachteil dar, der durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln verringert werden kann. So kann eine Teilhabe an audiovisuellen Medien ermöglicht werden. Mit neuen Technologien lassen sich aber auch technische Lösungen, wie etwa die Einbeziehung von Elementen in einfacher Sprache, realisieren, damit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen der Zugang zu den audiovisuellen Medieninhalten und damit zu einer Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.

### 3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Steigerung der barrierefreien Anteile sowie für die Erstellung von Aktionsplänen und Berichten finden sich einerseits im Audiovisuelle Mediendienstegesetz (AMD-G) sowie andererseits im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-G).

Gemäß § 30b Abs. 1 AMD-G haben Mediendiensteanbieter dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Im Hinblick auf Live-Inhalte können wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden.

Zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte sieht § 30b Abs. 2 AMD-G vor, dass audiovisuelle Mediendiensteanbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, eine kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des barrierefrei zugänglichen Anteils zu gewährleisten. Zur Konkretisierung dieser Maßnahmen haben Mediendiensteanbieter unter Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation einen Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan hat einen konkreten dreijährigen Zeitplan zu umfassen und baut auf dem jeweils für die Vorperiode erlassenen Aktionsplan auf. Er muss weiters eine jährliche Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport beinhalten. In Bezug auf Live-Inhalte können sachlich gerechtfertigte Ausnahmen von der Verpflichtung zur Steigerung gemacht werden, da es bei diesen eines erhöhten Aufwands bedarf, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. Mediendiensteanbieter haben den Aktionsplan leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen. Weiters ist der Aktionsplan in einer standardisierten Form der KommAustria zu übermitteln.

16 vgl. dazu Erwägungsgrund 22 der Richtlinie (EU) 2018/1808

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mediendiensteanbieter, die im vorangegangenen Jahr mit dem audiovisuellen Mediendienst nicht mehr als 500.000,- Euro Umsatz erzielt haben. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

Die Unterlassung der Erstellung des Aktionsplans sowie seiner Veröffentlichung steht unter Verwaltungsstrafsanktion. Die KommAustria kann auch ein Aufsichtsverfahren im Falle des Fehlens eines Aktionsplans einleiten oder aufgrund einer Popularbeschwerde tätig werden.

Für den ORF sieht das ORF-Gesetz in § 5 ORF-G eine ähnliche Bestimmung vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 ORF-G müssen Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Weiters sieht die Bestimmung vor, dass der ORF in einem seiner Programme zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung täglich in einfacher Sprache anbietet.

Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die auf einfache Sprache angewiesen sind, sowie für Menschen mit Seh- und/oder Hörbeeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich und stufenweise gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 erhöht wird. Bei Live-Inhalten können auch hier sachlich gerechtfertigte Ausnahmen vorgesehen werden.

Zur Konkretisierung aller für die Erhöhung des Anteils beabsichtigten Maßnahmen hat der ORF jährlich nach Anhörung des Publikumsrates sowie der für Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen und für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisationen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen.

§ 5 Abs. 2 ORF-G sieht weiters vor, dass in den Kategorien Information, Kunst und Kultur sowie Bildung die Steigerung jährlich zumindest 2,5 % gegenüber dem Stand zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres betragen muss und in der Kategorie Unterhaltung zumindest 4 %. Dabei ist jedenfalls der barrierefreien Ausgestaltung der Vor- und Hauptabendsendungen (19 Uhr bis 22 Uhr) aller Fernsehprogramme, den nach § 4e Abs. 1 Z 4 ORF-G bereitgestellten und den nach § 4f Abs. 1 ORF-G in Verbindung mit § 6b ORF-G genehmigten Online-Angeboten erhöhte Bedeutung zuzumessen. Ebenso ist in der Kategorie Information den BundesländerSendungen, Pressekonferenzen, Sendungen zur Wahlberichterstattung und zu Wahlergebnissen sowie in den Kategorien Information und Unterhaltung den Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen.

Bis zum 31.12.2024 haben 15 Mediendiensteanbieter Aktionspläne für insgesamt 20 Programme eingereicht. Von diesen Aktionsplänen gelten vier für den Zeitraum 2022-2024 und sind demnach mit dem Jahresbericht 2024 abgeschlossen. Der Großteil der Aktionspläne bezieht sich hingegen auf den Zeitraum 2024-2026. Für 19 Programme wurde ein Jahresbericht übermittelt.

Die KommAustria hat die Aufgabe, den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der im § 30b Abs. 1 AMD-G sowie in § 5 Abs. 2 ORF-G beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichsweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Beide Bestimmungen sehen vor, dass über die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung und die Erhöhung des Anteils berichtet wird. Diese Berichte sind in gleicher Weise wie die Aktionspläne zu veröffentlichen.

2024 wurden mehrere Rechtsverletzungsverfahren geführt: Gegen sieben Anbieter wurden Verfahren wegen der nicht fristgerechten Übermittlung und Veröffentlichung des Jahresberichts 2023 geführt, gegen drei weitere Anbieter wegen der nicht erfolgten Veröffentlichung. Ein weiteres Verfahren richtete sich gegen einen Anbieter, der den Jahresbericht nicht übermittelt sowie nicht richtlinienkonform erstellt hat.

Wegen der Nichterstellung eines Aktionsplans wurde ebenfalls ein Verfahren geführt, auf das zwei Strafverkenntnisse folgten.

Gemäß § 30 b Abs 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendiensteanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichsweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

Gemäß § 20b KommAustria-Gesetz (KOG) hat die RTR in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste für Mediendiensteanbieter sowie für die Allgemeinheit entsprechende Informationen bereitzustellen, dies wird unter [www.rtr.at/barrierefreiheit](http://www.rtr.at/barrierefreiheit) dargeboten. Weiters fungiert die RTR als Beschwerdestelle bei fehlender Barrierefreiheit des Inhalts audiovisueller Mediendienste. Im Jahr 2024 sind keine Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit bei der Beschwerdestelle eingelangt.

### 3.2.2 Meldungen Aktionspläne

Der Erstellung aller Aktionspläne ging nach Angaben der Mediendiensteanbieter eine Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation voraus. Die Aktionspläne sind in die Kategorien Unterhaltung, Information, Bildung, Kunst und Kultur, sowie Sport unterteilt.

Ein Großteil der derzeit laufenden Aktionspläne gilt für die Jahre 2024-2026. Für viele Anbieter ist dies bereits der zweite dreijährige Aktionsplan.

#### 3.2.2.1 ATV Privat TV GmbH & Co KG

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (ATV, ATV 2 und atv.at) gelegt.

##### 3.2.2.1.1 ATV

**Tabelle 22: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV (in Prozent)**

ATV	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,03 %	3,00 %	6,00 %	9,01 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,08 %	3,78 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm ATV im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 19.851 Minuten (3,78 %) unterteilt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

##### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	19.851 Minuten (3,78 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.1.2 ATV 2

**Tabelle 23: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)**

ATV 2	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,05 %	3,00 %	5,99 %	8,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,13 %	3,40 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm ATV 2 im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 17.879 Minuten (3,40 %) unterteilt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	17.879 Minuten (3,40 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.1.3 atv.at

**Tabelle 24: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm atv.at (in Prozent)**

atv.at	Basisjahr 2022	2023	2024	2025
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,06 %	0,08 %	0,09 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,12 %	0,09 %	-

Insgesamt wurden 292 Minuten des gesamten Programmpekatalogs im Berichtszeitraum 2024 barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

### 3.2.2.2 Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat einen Bericht für alle Programme (KRONE TV, krone.tv) gelegt.

#### 3.2.2.1 KRONE TV

**Tabelle 25: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm KRONE TV (in Prozent)**

KRONE TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,02 %	0,20 %	0,30 %	50,14 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	-	-	50,00 %

Insgesamt wurden 527.040 Minuten (50,00 %) des gesamten Programmpekatalogs im Berichtszeitraum 2024 unterteilt.

Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in absoluten Minuten genau erreicht. In Prozentzahlen liegt der Wert jedoch um 0,14 % unter der geplanten Steigerung laut Aktionsplan.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.054.080 Minuten	527.040 Minuten (50,0 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

#### 3.2.2.2 krone.tv

**Tabelle 26: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm krone.tv (in Prozent)**

krone.tv	Basisjahr 2022	2023	2024	2025
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,56 %	1,50 %	2,27 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	-	1,50 %	-

Insgesamt wurden im Programm krone.tv im Berichtszeitraum 2024 8.361 Minuten (1,50 %) unterteilt.

Somit stimmt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht mit dem angegebenen Wert im Aktionsplan überein.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
557.381 Minuten	8.361 Minuten (1,50%)	Sport, Information & Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.3 MediaShop GmbH

**Tabelle 27: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop  
Meine Einkaufswelt (in Prozent)**

MediaShop	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,12 %	1,21 %	1,30 %	1,40 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	1,21 %	-	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die MediaShop GmbH hat einen Bericht gelegt.

Sie brachte vor, im Berichtszeitraum unterschiedliche Maßnahmen ergriffen zu haben. Es wurden 3.920 Minuten (0,75 %) untertitelt, 545 Minuten (0,10 %) wurden in Gebärdensprache übersetzt und 1.912 Minuten (0,36 %) wurden mit Audiodeskription versehen. Das angebotene Programm findet ausschließlich in der Kategorie Unterhaltung statt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in Minuten und in Prozent erreicht.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	6.377 Minuten (1,21 %)	Unterhaltung	Untertitelung, Gebärdendolmetsch, Audiodeskription

### 3.2.2.4 Melodie Express GmbH

**Tabelle 28: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Melodie TV (in Prozent)**

Melodie TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,10 %	0,19 %	0,29 %	0,38 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,10 %	0,21 %	0,34 %	0,40 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Melodie Express GmbH hat einen Bericht gelegt.

Demnach wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.100 Minuten (0,40 %) des Programms in der Kategorie Unterhaltung untertitelt, das Ziel des Aktionsplans wurde demnach übertroffen.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	2.100 Minuten (0,40 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.5 ProSiebenAustria GmbH

**Tabelle 29: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ProSieben Austria (in Prozent)**

ProSieben Austria	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,99 %	1,29 %	1,60 %	1,90 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,99 %	1,03 %	-	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenAustria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm ProSieben Austria im Berichtszeitraum 2024 526 Minuten (1,03 %) untertitelt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in absoluten Minuten überschritten, was sich allerdings aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezzeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt.

Eine programmlich-inhaltliche Anpassung hat dazu geführt, dass die Untertitelung in den Bereichen „Information“ und „Unterhaltung“ aufgeteilt und nicht wie ursprünglich geplant in den Bereichen „Information“, „Bildung“, „Kunst & Kultur“ und „Sport“ umgesetzt wurde.

296 Minuten des barrierefreien Anteils entfallen auf reichweitenstarke Spielfilme. Der im Aktionsplan ProSieben Austria für das Jahr 2024 angestrebte Ausbau des barrierefreien Angebots auf 519 Minuten wurde dennoch übertroffen.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezzeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
51.175 Minuten	526 Minuten (1,03 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.6 ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH

**Tabelle 30: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm JOYN (in Prozent)**

JOYN	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,01 %	0,10 %	0,20 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,02 %	-	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm JOYN im Berichtszeitraum 2024 242 Minuten (0,02 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

## Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.200.000 Minuten	242 Minuten (0,02 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.7 PULS 4 TV GmbH & Co KG

Die PULS 4 TV GmbH & Co KG hat einen Bericht für alle Programme (Puls 4, Puls 24) gelegt.

#### 3.2.2.7.1 Puls 4

**Tabelle 31: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)**

Puls 4	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	3,00 %	5,99 %	8,99 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,02 %	3,71 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm Puls 4 im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 19.517 Minuten (3,71 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

## Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	19.517 Minuten (3,71 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.7.2 Puls 24

**Tabelle 32: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)**

Puls 24	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,30 %	1,20 %	2,40 %	4,79 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,38 %	1,20 %	-	-

Insgesamt wurden im Programm Puls 24 im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 6.317 Minuten (1,20 %) untertitelt.

Somit liegt hier der angegebene Wert laut Jahresbericht in Minuten über dem angegebenen Wert im Aktionsplan, was sich jedoch nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt

**Eckdaten 2024**

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	6.317 Minuten (1,20 %)	Unterhaltung	Untertitelung

**3.2.2.8 Red Bull Media House GmbH**

Die Red Bull Media House GmbH hat ihr Programm Servus TV Deutschland eingestellt, weshalb dieses nicht mehr in der Auswertung aufscheint.

**Tabelle 33: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Servus TV (in Prozent)**

Servus TV	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	6,17 %	6,50 %	6,95 %	7,51 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	5,89 %	7,78 %	-	-

**Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Die Red Bull Media House GmbH hat einen Bericht gelegt.

Von insgesamt 27.720 Minuten (7,78 %) der barrierefrei zugänglichen Sendungen im gesamten Programm des Dienstes „ServusTV“ wurden in der Kategorie Information 4.600 Minuten (33,82 %), in der Kategorie Bildung 13.780 Minuten (16,37 %) sowie in der Kategorie Kunst und Kultur 600 Minuten (21,90 %) unterteilt oder mit Audiodeskription versehen. Weiters erreichte das Programm in der Kategorie Sport 7.000 Minuten (32,71 %) und in der Kategorie Unterhaltung 1.740 Minuten (1 %). Die Prozentangaben der Kategorien in Klammer beziehen sich jeweils auf die angegebene Kategorie. Somit liegen hier die angegebenen Werte laut Jahresbericht in allen Kategorien außer der Unterhaltung, bei welcher der Wert der Prognose im Aktionsplan entspricht, über den angegebenen Werten im Aktionsplan.

Der Aktionsplan 2024-2026 sowie der Jahresbericht 2024 wurden unter [https://richtlinien.servus.com/policies/1e96addd-376c-4204-8261-d466bae5faa2/202503281352/de\\_AT/imprint.html](https://richtlinien.servus.com/policies/1e96addd-376c-4204-8261-d466bae5faa2/202503281352/de_AT/imprint.html) veröffentlicht.

**Eckdaten 2024**

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
356.130 Minuten	27.720 Minuten (7,78 %)	alle	Untertitelung, Audiodeskription

### 3.2.2.9 Sa Fira Blue GmbH (Viktoria Sarina)

Tabelle 34: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina

ViktoriaSarina	Basisjahr 2020	2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,00 %	0,00 %	4,00 %	8,00 %	12,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,00 %	4,3 %	Keine Angabe zu Sende-minuten	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sa Fira Blue GmbH hat keinen Bericht für das Jahr 2024 gelegt.

### 3.2.2.10 Sascha Huber GmbH

Tabelle 35: Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)

Sascha Huber	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	1,00 %	2,00 %	3,00 %	4,00 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	4,00 %	5,00 %	5,00 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die Sascha Huber GmbH hat einen Bericht gelegt.

50 Minuten (5 %) des gesamten Programmpekatalogs für Sascha Huber wurden in der Kategorie Sport im Berichtszeitraum 2024 unterteilt. Somit liegen der angegebene Minutenwert und der Prozentsatz im Jahresbericht über dem angegebenen Ziel im Aktionsplan.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
1.000 Minuten	50 Minuten (5,00 %)	Sport	Untertitelung

### 3.2.2.11 SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH

Tabelle 36: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)

SAT.1 Österreich	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,92 %	1,20 %	1,49 %	1,79 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	1,16 %	1,02 %	-	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH hat einen Bericht gelegt.

Insgesamt wurden im Programm SAT.1 Österreich im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Unterhaltung 541 Minuten (1,02 %) untertitelt.

Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in absoluten Minuten überschritten, was sich allerdings aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezeiten zwischen Aktionsplan und Jahresbericht nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt.

In SAT.1 Österreich gab es eine programmliche und inhaltliche Anpassung, die dazu geführt hat, dass die Untertitelung an reichweitenstarken Spielfilmen angeboten wurde und somit in den Bereich „Unterhaltung“ fallen. Ursprünglich war geplant, die Untertitelung in den Bereichen „Information“, „Bildung“, „Kunst & Kultur“ sowie „Sport“ umzusetzen. Der im Aktionsplan SAT.1 Österreich für das Jahr 2024 angestrebte Ausbau des barrierefreien Angebots auf 527 Minuten wurde dennoch übertroffen.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
52.920 Minuten	541 Minuten (1,02 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.12 schau Media Wien GesmbH

Tabelle 37: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Schau TV (in Prozent)

Schau TV	Basisjahr 2021	2022	2023	2024
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,43 %	0,91 %	1,14 %	1,26 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	-	0,59 %	0,10 %	0,10 %

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die schau Media Wien GesmbH hat einen Bericht gelegt.

Bei der technischen Umsetzung bringt die schau Media Wien GesmbH vor, dass Untertitel eingesetzt werden. Im Zeitraum des Aktionsplanes 2022-2025 sollen die barrierefrei zugänglichen Sendungen in der Kategorie Information und Unterhaltung angeboten werden.

390 Minuten (0,07 %) wurden in der Kategorie Information, 160 Minuten (0,03 %) wurden in der Kategorie Unterhaltung untertitelt. Damit wurden die Zahlen des Aktionsplans in Minuten erreicht, was sich aufgrund unterschiedlicher Gesamtsendezzeiten nicht in den Prozentzahlen widerspiegelt. Das Ziel des Aktionsplans wurde demnach in Minuten erreicht, nicht jedoch in Prozentzahlen.

Der Aktionsplan wurde unter <https://kurier.tv/info/kurier-tv-barrierefreiheit/402135966> veröffentlicht.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	550 Minuten (0,10 %)	Information & Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.13 Sky Österreich Fernsehen GmbH

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH hat einen Bericht für alle Programme („18+“-App, Sky Sport Austria) gelegt.

#### 3.2.2.13.1 „18+“-App

**Tabelle 38: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm „18+“-App (in Prozent)**

„18+“ App	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	2,04 %	3,56 %	3,70 %	3,87 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	3,77 %	9,00 %	-	-

Im Programm „18+“-App (Blue Movie) wurden in der Kategorie Unterhaltung 23.535 Minuten (9 %) aller Sendungen im Berichtszeitraum 2024 untertitelt.

Somit liegt der hier angegebene Wert laut Jahresbericht über dem angegebenen Wert im Aktionsplan.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
261.505 Minuten	23.535 Minuten (9,00 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.13.2 Sky Sport Austria

**Tabelle 39: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)**

Sky Sport Austria	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	0,86 %	1,25 %	1,58 %	1,80 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	0,98 %	1,32 %	-	-

Der Aktionsplan 2024-2026 sowie der Jahresbericht 2024 wurden unter <https://www.sky.at/barrierefreiheit> veröffentlicht.

Insgesamt wurden im Programm Sky Sport Austria im Berichtszeitraum 2024 in der Kategorie Sport 6.930 Minuten (1,32 %) untertitelt. Somit hat die Sky Österreich Fernsehen GmbH das Ziel des Aktionsplans für das Jahr 2024 übertroffen.

#### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
525.600 Minuten	6.930 Minuten (1,32 %)	Sport	Untertitelung

### 3.2.2.14 T-Mobile Austria GmbH

**Tabelle 40: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Magenta On Demand (in Prozent)**

Magenta On Demand	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	40,32 %	41,2 %	43 %	44 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	40,32 %	41,2 %	-	-

#### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die T-Mobile Austria GmbH hat einen Bericht gelegt.

Im Aktionsplan 2024-2026 gab die T-Mobile Austria GmbH bekannt, dass die bereitgestellten Videominuten im Jahr 2024 deutlich geringer ausfallen werden als im Berichtsjahr 2023. Als Grund nannte die T-Mobile Austria GmbH, dass sich die Strategie der Content-Akquise strukturell geändert hat, da Filme, welche direkt über OTT-Kooperationen angeboten werden, ab 2024 großteils nicht mehr gesondert für Magenta on Demand lizenziert werden. Zudem gibt die T-Mobile Austria GmbH diesbezüglich an, dass sich die Nachfrage des Publikums und somit das Angebot auf eine im Durchschnitt deutlich geringere Minuten-Anzahl pro Sendung verlagert hat und die vorhergesehene Einführung von „EST (Electronic Sell Through)“ erneut verschoben wurde. Daher konnte die Einführung von EST die Auswirkungen der zuvor genannten Gründe im Jahr 2024 nicht kompensieren.

In der Kategorie Unterhaltung wurden 198.100 Minuten (41,2 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2024 untertitelt.

Somit stimmt der angegebene Wert im Jahresbericht genau mit dem angegebenen Wert laut Aktionsplan überein.

Im Jahresbericht 2024 hat die T-Mobile Austria GmbH die Untertitelung als Maßnahme zur Gewährleistung des barrierefreien Anteils angegeben. Weitere gesetzte Maßnahmen, wie etwa Audiodeskription sowie Optimierungsbausteine sind laut Aktionsplan 2024-2026 in Planung.

Der Aktionsplan 2024-2026 sowie der Jahresbericht 2024 wurden unter [https://www.magenta.at/faq/entry/%7Etechnische-anfrage%7Efernsehen%7Eallgemein/%7EMagentaTV\\_BARRIEREFREIHEIT%7Emaster](https://www.magenta.at/faq/entry/%7Etechnische-anfrage%7Efernsehen%7Eallgemein/%7EMagentaTV_BARRIEREFREIHEIT%7Emaster) veröffentlicht.

### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
480.800 Minuten	198.100 Minuten (41,2 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.2.15 wedify GmbH

**Tabelle 41: Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm A1 Xplore TV Videothek (in Prozent)**

A1 Xplore TV Videothek	Basisjahr 2023	2024	2025	2026
Geplante Steigerung nach Aktionsplan	16,0 %	21,0 %	23,0 %	25,0 %
Tatsächliche Steigerung nach Jahresberichten	16,01 %	31,36 %	-	-

### Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G

Die wedify GmbH hat einen Bericht gelegt.

Im Barrierefreiheitsbericht 2023 wurde in Bezug auf A1 Xplore TV Videothek berichtet, dass der vorhergesehene Wert im Aktionsplan nicht erreicht werden konnte. Um den Wert 2024 zu erreichen, stellte die wedify GmbH in Aussicht, intensivere Verhandlungen mit ihren Contentlieferanten zu führen, um mehr Filme mit Untertiteln einkaufen zu können. Zudem plante das Unternehmen, ältere, auf ihrer Videoplattform angebotene Filme durch Versionen mit Untertitel und/oder Audiodeskription zu ersetzen. Diese Vorhaben hat die wedify GmbH umgesetzt mit folgendem Ergebnis:

In der Kategorie Unterhaltung wurden 301.440 Minuten (31,36 %) des Gesamtprogramms im Berichtszeitraum 2024 untertitelt.

Somit liegt der angegebene Wert im Jahresbericht über dem angegebenen Wert laut Aktionsplan.

Der Aktionsplan 2024-2026 wurde unter [https://cdn21.a1.net/documents/37417/790784/Aktionsplan+Barrierefreiheit+2024-2026\\_A1+Xplore+TV+Videothek.pdf](https://cdn21.a1.net/documents/37417/790784/Aktionsplan+Barrierefreiheit+2024-2026_A1+Xplore+TV+Videothek.pdf) veröffentlicht.

### Eckdaten 2024

Jahressendezeit	Barrierefreier Anteil	Kategorie	Maßnahmen
961.080 Minuten	301.440 Minuten (31,36 %)	Unterhaltung	Untertitelung

### 3.2.3 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk Österreich (ORF)

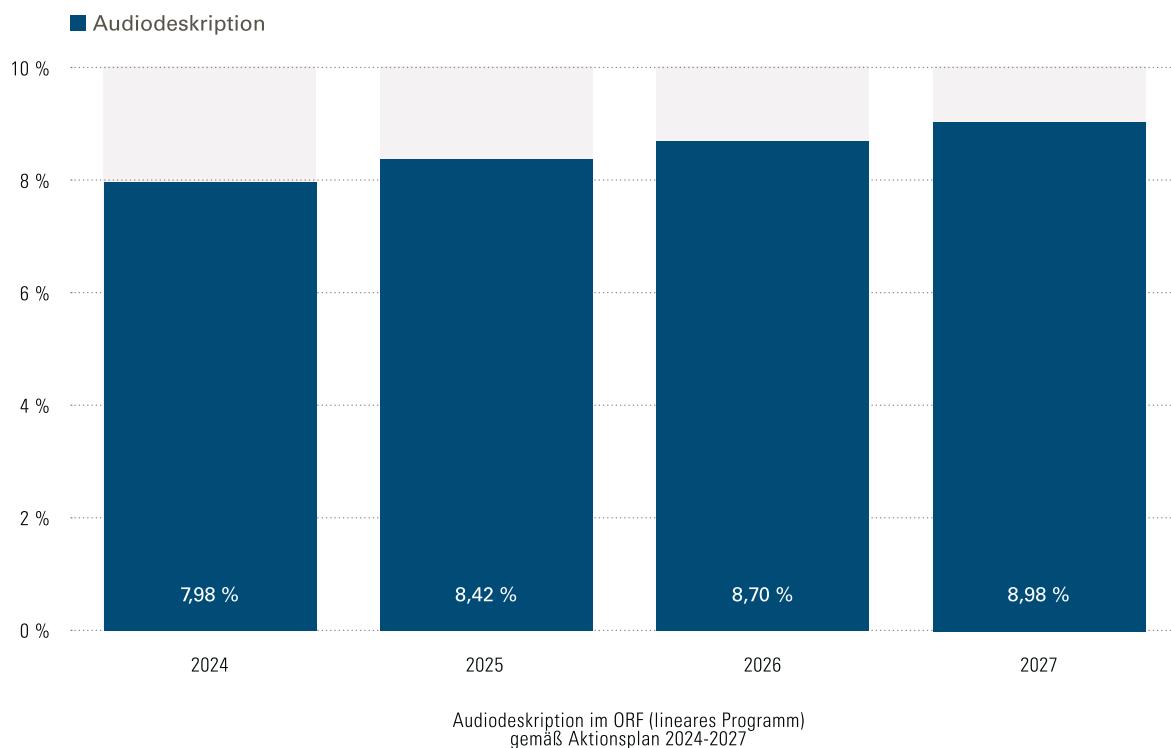
Für den ORF gelten wie bereits oben zu Punkt 2. ausgeführt die Regeln des § 5 Abs. 2 ORF-G.

Im Gegensatz zu anderen Mediendiensteanbietern ist der ORF zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen (mit Ausnahme von Live-Sendungen) und seines Online-Angebots, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport verpflichtet. Dieser Aktionsplan ist leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde ist von der Veröffentlichung zu informieren. 2025 wurde demnach ein Aktionsplan mit dem Referenzjahr 2024 veröffentlicht, der die geplanten Steigerungen für die Jahre 2025 bis 2027 aufzeigt.

In diesem Aktionsplan nennt der ORF einige Neuerungen aus dem Jahr 2024 sowie geplante Verbesserungen:

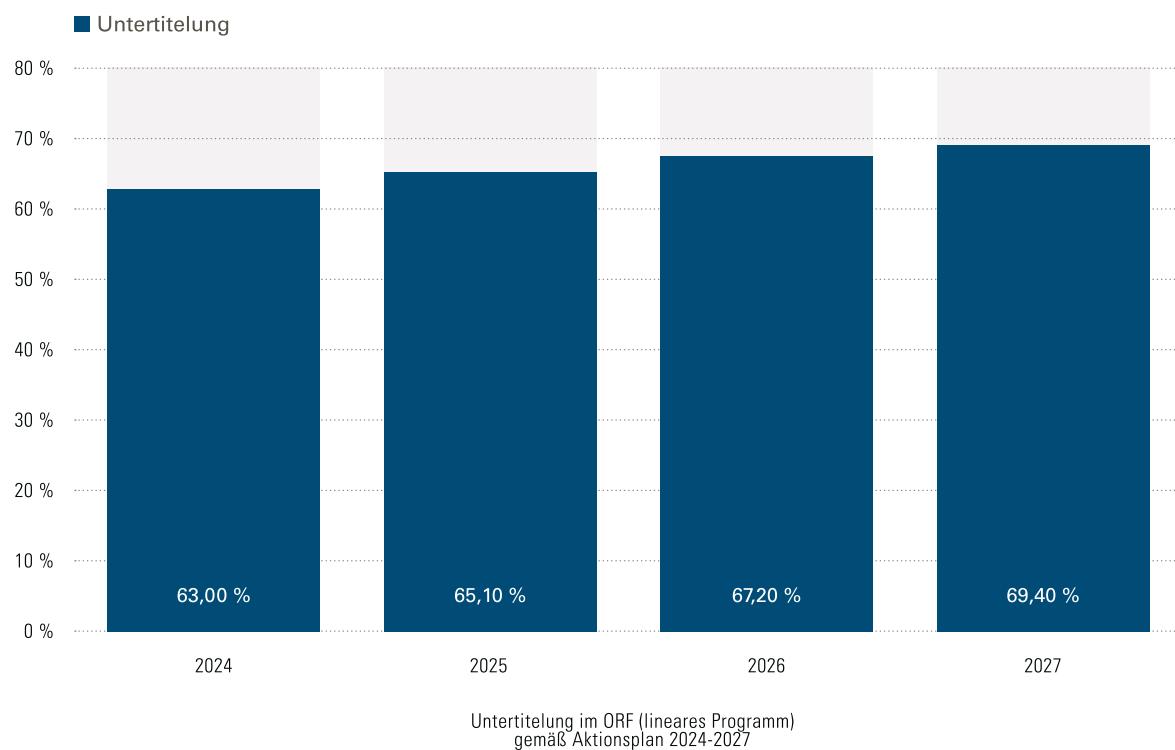
- Das Kinder-Programm „ORF KIDS“ ist mit einer Untertitelungsquote von 98,8 % gestartet.
- Rund um die Nationalratswahl am 29.09.2024 wurde ein Schwerpunkt auf die österreichische Gebärdensprache (ÖGS) gelegt sowie Interviews in einfacher Sprache zur Verfügung gestellt.
- Bei den Olympischen Spielen in Paris bot der ORF Live-Untertitelung und Live-Audiodeskription an. In Zukunft soll im Programm „ORF Sport+“ mehr auf automatische Live-Untertitelung gesetzt werden.

**Abbildung 03: Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)**



Die Zahlen für Audiodeskription werden durch den Start von „ORF KIDS“ beeinflusst, da in diesem Programm der Anteil an Inhalten mit Audiodeskription geringer ist als im übrigen Programm des ORF. In absoluten Zahlen sind die Sendeminuten, die mittels Audiodeskription barrierefrei verfügbar gemacht werden, gesteigert worden.

**Abbildung 04: Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)**



Dem Aktionsplan 2024-2027 ist zu entnehmen, dass um knapp 10 % mehr untertitelte Inhalte zur Verfügung gestellt werden sollen als noch im Aktionsplan 2023-2026 vorgesehen war. Grund hierfür ist zum einen, dass bereits in den vergangenen Jahren die geplante Steigerung übertroffen werden konnte, und zum anderen die Einführung des Angebots „ORF KIDS“. Dieses 2024 gestartete Angebot wurde zu 98,8 % untertitelt und wirkt sich dadurch stark auf die Zahlen für das gesamte ORF-Angebot aus. Nimmt man „ORF KIDS“ von der Berechnung aus, liegt der Anteil der untertitelten Angebote bei 55,0 % und demnach etwas höher als angekündigt.

Erwähnenswert ist, dass der ORF davon ausgeht, in den nächsten Jahren in den Kategorien Unterhaltung und Bildung jeweils eine Untertitelungsquote von 100 % zu erreichen. Für das Jahr 2024 hat der ORF seine geplante Steigerung deutlich übertroffen: Im Vorjahr wurde noch von 53,70 % ausgeganen. Mit Hilfe von Künstlicher Intelligenz sollen automatische Live-Untertitel ermöglicht werden, entsprechende Programme werden derzeit getestet.

2024 ist mit „ORF ON“ eine Streaming-Plattform des ORF gestartet, die über eine eigene Übersichtsseite für barrierefreie zugängliche Programme verfügt. Zudem wird bei Sendungen, die „online first“ angeboten werden, darauf geachtet, diese möglichst schnell barrierefrei zugänglich zu machen.

Der Aktionsplan 2024-2027 wurde unter <https://der.orf.at/unternehmen/humanitarian/barrierefreiheit/aktionsplan-barrierefreiheit104.html> veröffentlicht.

### **Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G**

Der ORF hat für all seine berichtspflichtigen Programme Berichte gelegt.

**Tabelle 42: Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2024 (in Prozent)**

Barrierefreie Anteile im ORF (lineares Programm)	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	74,0 %	0,2 %	7,6 %	0,31 %	74,0 %
Unterhaltung	92,2 %	18,7 %	0,08 %	0,0 %	92,2 %
Bildung	94,6 %	4,8 %	11,0 %	0,0 %	94,6 %
Kunst und Kultur	65,3 %	5,7 %	0,69 %	0,0 %	65,3 %
Sport	9,3 %	7,8 %	0,1 %	0,0 %	9,3 %
Gesamtprogramm	55,0 %	8,9 %	2,0 %	0,05 %	55,0 %

**Tabelle 43: Barrierefreier Anteil in der ORF ON 2024 (in Prozent)**

Barrierefreie Anteile auf ORF ON	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	70,2 %	0,1 %	12,0 %	0,4 %	70,2 %
Unterhaltung	90,2 %	20,4 %	0,14 %	0,0 %	90,2 %
Bildung	95,5 %	3,8 %	15,1 %	0,0 %	95,5 %
Kunst und Kultur	62,2 %	6,6 %	1,06 %	0,0 %	62,2 %
Sport	13,6 %	11,5 %	0,2 %	0,0 %	13,6 %
Gesamtprogramm	61,4 %	10,6 %	4,2 %	0,1 %	61,4 %

**Tabelle 44: Barrierefreier Anteil in ORF KIDS 2024 (in Prozent)**

Barrierefreie Anteile auf ORF ON	Untertitelung	Audiodeskription	ÖGS	Einfache Sprache	Barrierefreier Anteil gesamt
Information	97,4 %	0,0 %	32,4 %	0,0 %	97,4 %
Unterhaltung	98,6 %	6,6 %	0,0 %	0,0 %	98,6 %
Bildung	99,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	99,2 %
Kunst und Kultur	98,9 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	98,9 %
Sport	100 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	100 %
Gesamtprogramm	98,8 %	3,9 %	1,6 %	0,0 %	98,8 %

### 3.2.4 Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit

Für viele Mediendiensteanbieter war das Jahr 2024 das erste Jahr ihres neuen Aktionsplans.

Zusätzlich zum ORF, der jährlich sowohl einen Aktionsplan als auch einen Jahresbericht zu erstellen hat, gingen 19 Jahresberichte für das Jahr 2024 ein. Diese 19 Jahresberichte sind 15 verschiedenen Anbietern zuzuordnen; ein Anbieter hat keinen Jahresbericht übermittelt.

Aus den eingemeldeten Jahresberichten geht hervor, dass in 17 Fällen die im Aktionsplan vorgegebenen Ziele erreicht oder übertroffen werden konnten. In zwei Fällen kam es aufgrund einer Steigerung der Sendeminuten zu der Situation, dass zwar die angestrebten Minuten erreicht wurden, dies jedoch in den Prozentzahlen nicht ersichtlich ist.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Maßnahmen, die von den Anbietern gewählt werden, zeigt sich in den Zahlen der Jahresberichte 2024 keine wesentliche Veränderung zu den Vorjahren. Weiterhin wird Untertitelung am häufigsten eingesetzt, andere Maßnahmen werden deutlich seltener verwendet. Es lässt sich jedoch den Anmerkungen in den Aktionsplänen und den Jahresberichten entnehmen, dass neue Technologien vermehrt getestet oder bereits eingesetzt werden: Automatisierte Untertitelung – auch für Live-Inhalte – oder der Einsatz von KI sollen es ermöglichen kostensparend Inhalte barrierefrei zu gestalten. Allerdings sind diese Systeme noch nicht ausgereift genug, um den Anforderungen der Medienkonsument:innen gerecht zu werden: Ein Anbieter mit mehreren Programmen erklärt, dass KI-generierte Untertitel getestet wurden, aber noch nicht gut genug funktionieren würden, um sie einzusetzen.

Auch bei den Kategorien, in denen der barrierefreie Inhalt gesteigert wird, zeigen sich keine großen Veränderungen zu den Vorjahren: Meist sind es Unterhaltungsangebote, die barrierefrei gestaltet werden. Hierzu ist anzumerken, dass auch weiterhin unter den Programmen, die unter die Verpflichtungen des §30b AMD-G fallen, nicht alle Kategorien gleichermaßen vertreten sind. Die Situation, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in audiovisuellen Medien ein inhaltlich eingeschränktes Angebot vorfinden, bleibt demnach bestehen.

Die Verpflichtungen des ORF unterscheiden sich von denen, die im AMD-G festgehalten sind, denn der ORF hat bestimmte Prozente seines Angebots barrierefrei zu machen und es gibt Vorgaben bezüglich des so zugänglich gemachten Inhalts. Eine solche Vorgabe ist, dass der ORF Berichterstattung rund um Wahlen in Hinblick auf Barrierefreiheit besonders zu berücksichtigen hat. Dieser Anforderung ist der ORF 2024 nachgekommen, indem er vermehrt Inhalte wie Wahldiskussionen mit ÖGS verdolmetscht und gesendet hat. Auch Interviews mit Spitzenpolitikern in einfacher Sprache wurden geführt. Eine weitere Vorgabe ist, dass in den Kategorien Information und Unterhaltung der barrierefreien Ausgestaltung von Kindersendungen erhöhte Bedeutung zuzumessen ist: So startete das Angebot ORF KIDS mit einer Untertitelungsquote von 98,8 %.

Zusammenfassend zeigen sich zwar die eingemeldeten Zahlen großteils denen der vergangenen Jahre ähnlich, allerdings gibt es starke Tendenzen für Veränderung: Der Einsatz von KI für die Steigerung der Barrierefreiheit wird in vielen Bereichen getestet. Zwar gibt es gegenwärtig noch Mängel, dennoch steht für einige Anbieter im Raum, in naher Zukunft derartige Systeme einzusetzen. Es kann allerdings nicht vorhergesehen werden, ob neue Technologien tatsächlich so schnell für mehr Barrierefreiheit sorgen können, wie erhofft. Rückmeldungen der Zielgruppen sind für die weitere Entwicklung in dieser Hinsicht besonders wertvoll.

Ebenfalls wird in den Aktionsplänen und Jahresberichten sichtbar, dass Maßnahmen gesetzt werden, die über die Verpflichtungen des AMD-G hinausgehen bzw. andere Aspekte betreffen. Ein Mediendiensteanbieter gibt beispielsweise an, bei Einblendungen größere und besser lesbare Schriftarten zu verwenden, ein anderer betont, die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen in seinen Programmen verstärkt darzustellen. Gleichzeitig schafft das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG), das im Laufe des Jahres 2025 in Kraft treten wird, eine zusätzliche gesetzliche Basis für die Steigerung der Barrierefreiheit im Bereich der Mediennutzung, da sich sein Geltungsbereich auch auf Endgeräte und Dienste erstreckt, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen.

### 3.2.4.1 Einfache Sprache

Unter einfacher Sprache versteht man das bewusste Vermeiden komplizierter Grammatik oder seltener Wörter. Es gibt keine allgemeinen Richtlinien dafür, wie einfache Sprache gestaltet sein soll. Anfang 2025 erschien jedoch ein Normen-Handbuch von Austrian Standards International zu Grundsätzen und Leitlinien für das Erstellen von Dokumenten in einfacher Sprache. Dieses Handbuch kann auch für das Erstellen von anderen Kommunikationsprodukten, wie Podcasts und Videos verwendet werden.<sup>17</sup>

Im Gegensatz zu einfacher Sprache zeichnet sich leichte Sprache durch ein Regelwerk aus, das etwa Vorgaben für die Verwendung von Fremdwörtern oder die Länge von Zeilen und Sätzen festlegt.

Beide Sprachen verfolgen jedoch dasselbe Ziel: Inhalte verständlicher machen.

Mediendiensteanbieter nutzen kaum einfache oder leichte Sprache, um ihre Programme barrierefrei zu gestalten: Nur ein Anbieter hat die Maßnahme laut seinen Jahresberichten regelmäßig eingesetzt. Der ORF muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben zwischen 9 Uhr und 22 Uhr zumindest eine Nachrichtensendung in einfacher Sprache anbieten und gibt darüber hinaus an, diese Maßnahme auch in anderen Bereichen umsetzen zu wollen (Radio, Online).

### 3.2.4.2 Untertitel

Bei der Untertitelung werden die gesprochenen Teile, wie Dialoge, Moderationen oder Kommentare, aber auch Geräusche und Musik verschriftlicht. Damit geben sie die Informationen wieder, die auch Hörende bekommen. Je nach technischer Ausgestaltung können die Untertitel direkt in das Video eingebettet werden und sind somit dauerhaft sichtbar, oder sie werden bei Bedarf zugeschaltet. Vor allem digitale Untertitel bieten viele Möglichkeiten, ihre Verwendung wird immer üblicher.

Auffallend ist, dass bei allen Mediendiensteanbietern die Maßnahme der Untertitelung im Vordergrund steht. Untertitel treten in den Angeboten in unterschiedlichen Formen auf, unter anderem als Teletext-Untertitel, fix im Bildmaterial eingeblendete Untertitel oder als Live-Untertitel.

Für den deutschsprachigen Raum gibt es eine gemeinsame Untertitelrichtlinie aus dem Jahr 2013, die sich auf Teletext- und DVB-Untertitel für Vorproduktionen bezieht. Der Österreichischer Gehörlosenbund sowie der Österreichische Schwerhörigenbund Dachverband unterstützen diese Richtlinie.<sup>18</sup> Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender in Deutschland, Österreich und der Schweiz einigten sich im Januar 2015 auf einheitliche Untertitelstandards.<sup>19</sup> Diese beinhalten eine Reihe von Grundsätzen für die Darstellung von Untertiteln im deutschsprachigen Raum bezüglich der Form, der Schriftgröße, der Farben und Einblendungen etc.

17 Austrian Standards International „Einfache Sprache. Teil 1: Grundsätze und Leitlinien“ <https://www.austrian-standards.at/de/shop/onorm-iso-24495-1-2025-01-15-p4009154> (eingesehen am 08.04.2025)

18 Untertitelrichtlinien.de „Gemeinsame Untertitelrichtlinien für den deutschen Sprachraum“ <http://www.untertitelrichtlinien.de/index.html> (eingesehen am 21.04.2022)

19 Chojnacki P. et. al.: „Untertitel-Standards von ARD, ORF, SRF, ZDF“ [http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards\\_ARD\\_ORF\\_SRF\\_ZDF\\_Version\\_13.pdf](http://www.untertitelrichtlinien.de/pdf/Untertitel-Standards_ARD_ORF_SRF_ZDF_Version_13.pdf) (eingesehen am 21.04.2022)

### 3.2.4.3 Gebärdensprache<sup>20</sup>

Gebärdensprache stellt eine offiziell anerkannte, visuell-manuelle Sprache dar, mit der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen kommunizieren. Die Sprache besteht aus einer Verbindung von Gestik, Mimik sowie Körperhaltung. Es gibt viele verschiedene Gebärdensprachen und zahlreiche Dialekte. Für Kinder, die mit der Gebärdensprache aufwachsen, ist sie die Muttersprache<sup>21</sup>.

#### 3.2.4.3.1 Gebärdendolmetschende

Gebärdendolmetschende werden, wenn sie herangezogen werden, meist für Nachrichtensendungen und Pressekonferenzen eingesetzt.

Beim Einsatz sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Kameraeinstellungen sollten die Gebärdendolmetschenden gut erfassen, damit beide Hände gut erkennbar sind und diese nicht während der Sendung aufgrund von Einstellungen abgeschnitten werden
- Ideal ist es, wenn Gebärdensprachdolmetschende und Sprechende zusammen von einer Kamera erfasst werden, also nebeneinanderstehend. Weiters ist ein heller Hintergrund hilfreich, damit die Dolmetschenden gut erkannt werden können.
- Alternativ werden die Dolmetschenden in einer Box eingeblendet, diese sollte mehr als 25 % der Fläche des Bildschirmes ausfüllen.
- Die Übersetzung sollte zudem simultan erfolgen. Bei nachträglichen Übersetzungen gehen oft Informationen verloren.<sup>22</sup>

Wünschenswert wäre, dass Gebärdendolmetschende Personen öfters eingesetzt werden, um mehr Inklusion gewährleisten zu können.

#### 3.2.4.3.2 Gebärdensprach-Avatare

Der österreichische Gehörlosenbund hat auf seiner Seite unter <https://www.oeglb.at/leitfaden-fuer-gebaerdensprach-avatare/> einen Leitfaden für Gebärdensprach-Avatare veröffentlicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Verwendung vom Gehörlosenbund nicht abgelehnt wird, jedoch kritisch betrachtet wird. Die Avatare stellen keinen Ersatz für die Gebärdendolmetschenden Personen dar.

Nähere Informationen zum Forschungsprojekt und zum Leitfaden sind unter <https://avatar-bestpractice.univie.ac.at/> veröffentlicht.

20 Österreichischer Gehörlosenbund: „Herzlich willkommen“ <https://www.oeglb.at/> (eingesehen am 21.04.2022)

21 ÖGSDV „Gehörlosigkeit & Gebärdensprache“ <https://oegsdv.at/gebaerdensprache/gebaerdensprache/> (eingesehen am 02.05.2022)

22 Präsentation von Fr. Helene Jamer vom 30.06.2021 abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=K7di95kQTZA&t=3s> (eingesehen am 21.04.2022)

### 3.2.4.4 Audiodeskription

Audiodeskription (auch als „Hörfilm“ bezeichnet) ist die akustische Beschreibung von Bildern, die Videos für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen erfassbar macht.

Dabei werden die visuellen Eindrücke, wie Handlung und Ort des Geschehens oder Aussehen, Gestik und Mimik der Personen, auf einer zusätzlichen Tonspur beschrieben, damit die Handlung eines Films für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besser wahrgenommen werden kann.<sup>23</sup>

Es gibt eine Verständigung von ARD, ORF, SRF, ZDF, Deutsche Hörfilm GmbH, Hörfilm e.V. und audioskript darüber, welche Grundsätze bei der Erstellung von Audiodeskription zu beachten sind. Ergänzt wird dies von den einzelnen Anbietern durch ihre eigenen, individuelleren Regeln.<sup>24</sup>

#### 3.2.4.4.1 Zweikanalton

Zweikanalton ist eine Technik zur Tonübertragung, bei der zwei unabhängige Audiokanäle übertragen werden. Einer der Audiokanäle kann etwa für eine akustische Bildbeschreibung genutzt werden und damit audiovisuelle Medieninhalte insbesondere für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen nutzbar machen.

Es gibt mittlerweile auch Applikationen, durch welche sich die Audiodeskription erleben lässt. Die App „GRETA“ macht Audiodeskriptionen und Untertitel zugänglich und wurde in einem Aktionsplan genannt.

#### 3.2.4.4.2 Synthetische Audiodeskription

Bei dieser Art von Audiodeskription werden die visuellen Eindrücke nicht von einer menschlichen Stimme beschrieben, sondern von einer synthetischen (künstlichen) Stimme gesprochen.

23 Blindenverband.at: „Audiodeskription [sic!]. Immer noch großer Handlungsbedarf“ <https://www.blindenverband.at/de/aktuelles/865/Audiodeskription> (eingesehen am 21.04.2022)

24 der.orf.at: „Hören statt sehen: Fernsehen für Blinde und Sehbehinderte“ <https://der.orf.at/kundendienst/service/audiodeskription104.html> (eingesehen am 18.03.2025)

## 3.3 Reichweiten- und Marktanteilserhebung 2024<sup>25</sup>

### 3.3.1 Einleitung

§ 65 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) sieht vor, dass die für die Vollziehung von Bestimmungen des AMD-G im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderlichen Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade und Nutzer- und Zuschauerzahlen zu erheben sind.

Auf Basis dieser Bestimmung wurde – seit dem Kalenderjahr 2020 jährlich – auch 2025 eine diesbezügliche Markterhebung für das Kalenderjahr 2024 durchgeführt. Im Zuge der Erhebung wurden Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrade sowie Nutzer- und Zuschauerzahlen unmittelbar bei sämtlichen Anbietern abgefragt.

#### Zur Art der Erhebung

Insgesamt wurden 447 Anbieter angeschrieben, worunter sich 147 Fernsehveranstalter, 151 Anbieter von Abrufdiensten, 80 Hörfunkveranstalter sowie 161 Kabelnetzbetreiber befanden. Berücksichtigt wurden alle zum Stichtag 07.01.2025 im Verzeichnis der KommAustria aufgelisteten Dienste, die im Kalenderjahr 2024 aktiv waren. In dieser Grundgesamtheit kam es im Kalenderjahr 2024 zur Aufnahme von drei Fernsehprogrammen, drei Abrufdiensten und 38 Hörfunkprogrammen. Im selben Zeitraum erfolgte die Beendigung von vier Fernsehprogrammen, fünf Abrufdiensten, drei Hörfunkprogrammen und einem Kabelnetz.

Im Zuge der Erhebung wurden folgende Fragen gestellt:

#### Fernsehprogramme:

- Wie hoch war die durchschnittliche Tagesreichweite in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?
- Wie hoch war der durchschnittliche Marktanteil in der Zielgruppe 12+ (Montag bis Sonntag) des Fernsehprogramms im vorangegangenen Kalenderjahr (in %)?

#### Abrufdienste:

- Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?
- Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?

Die in diesem Dokument dargestellten Daten beruhen auf den Eigenangaben der Diensteanbieter und können sich je nach Angebot auf unterschiedliche Bezugsgrößen (etwa Versorgungsgebiete) beziehen. Die Antworten der Diensteanbieter lassen daher in ihrer Gesamtheit nur eine bedingte Vergleichbarkeit zu.

#### Zur Richtigkeit der Daten

Die Richtigkeit der Rohdaten kann von der KommAustria nicht überprüft werden. Insbesondere im Bereich von Reichweiten und Marktanteilen ist festzuhalten, dass deren Erhebung für Mediendienste mit kleinen regionalen bzw. lokalen Versorgungsgebieten in österreichweiten Untersuchungen in der Praxis nicht stattfindet, da die Fallzahlen (Befragten) in den jeweiligen kleinen Versorgungsgebieten zu gering sind, um verwertbare Daten zu erhalten. Um valide Ergebnisse auch für kleine Versorgungsgebiete zu erzielen, müssten die Fallzahlen österreichweiter Erhebungen enorm aufgestockt werden oder für sämtliche regionalen oder lokalen Versorgungsgebiete individuelle Nutzungsstudien beauftragt werden. Beide Varianten sind für Mediendiensteanbieter wirtschaftlich nicht darstellbar.

25 (Stand 08. April 2025)

### 3.3.2 Marktbericht 2024

Die abgefragten Daten nach § 65 AMD-G lassen sich in drei Bereiche unterteilen:

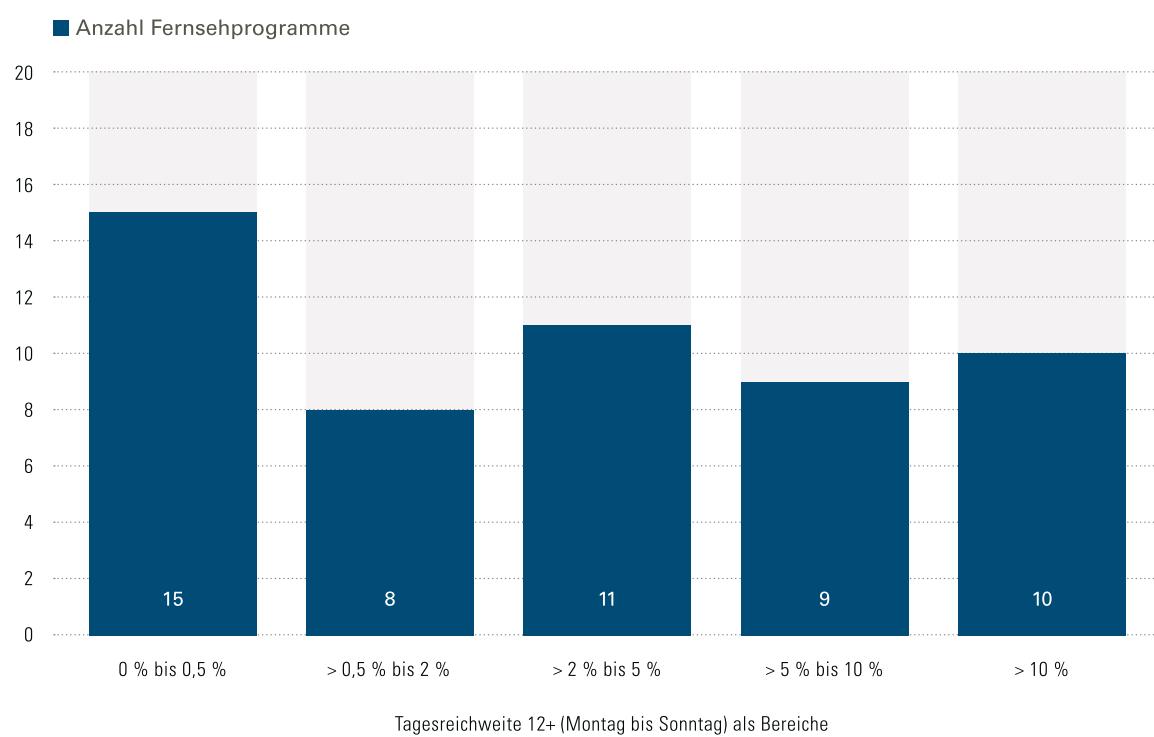
- Fernsehprogramme
- Abrufdienste
- Kabelnetze

Zur vollständigen Darstellung des Rundfunkmarktes sind in weiterer Folge auch ausgewählte Daten betreffend Hörfunk angeführt. Diese beruhen auf freiwilligen Angaben von Hörfunkveranstaltern.

#### 3.3.2.1 Fernsehprogramme

Im Bereich der Fernsehprogramme wurde die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 12+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt. Die angeschlossenen Diagramme zeigen die rückgemeldeten Daten in Form einer Bereichseinteilung als Balkendiagramme. Die Daten enthalten sowohl Fernsehprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich in Hinblick auf Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Fernsehveranstalters, insoweit sind die Daten miteinander nur bedingt vergleichbar.

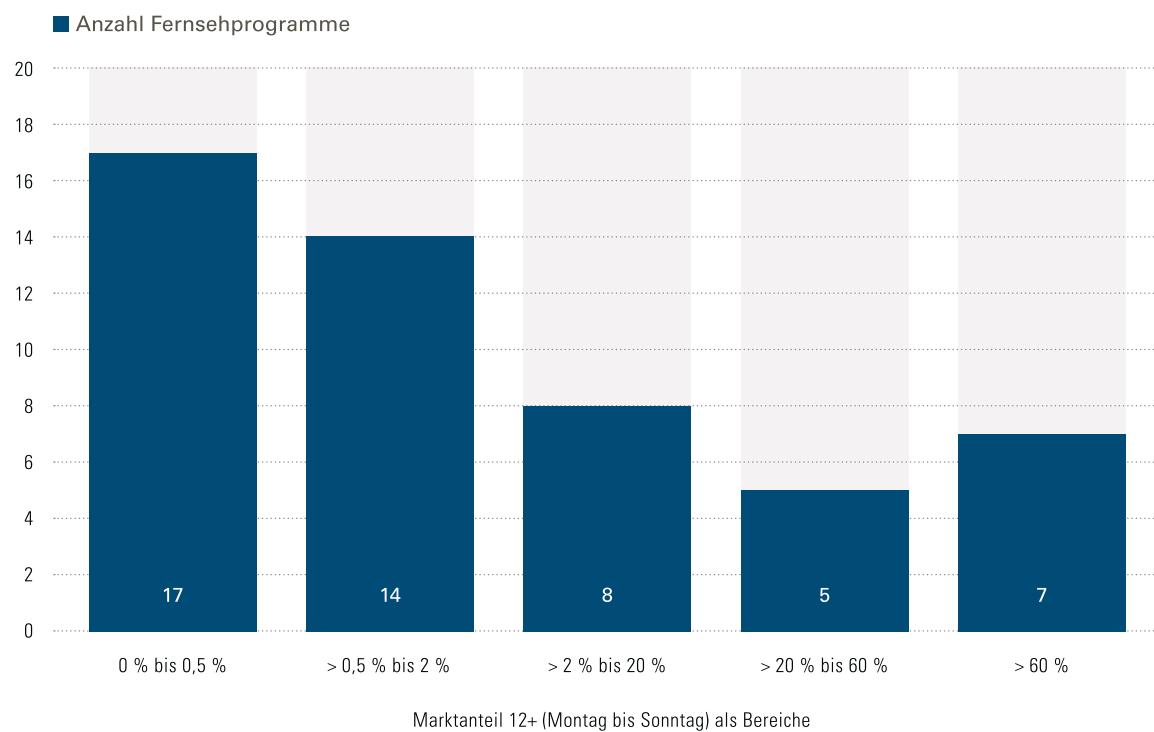
**Abbildung 05: Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2024)  
(bei 183 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)**



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Tagesreichweite 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2023 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 14
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 7
- mehr als 2 % bis 5 %: 15
- mehr als 5 % bis 10 %: 9
- mehr als 10 %: 17
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 191

**Abbildung 06: Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ (2024) (in Bereichen)**  
**(bei 185 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)**



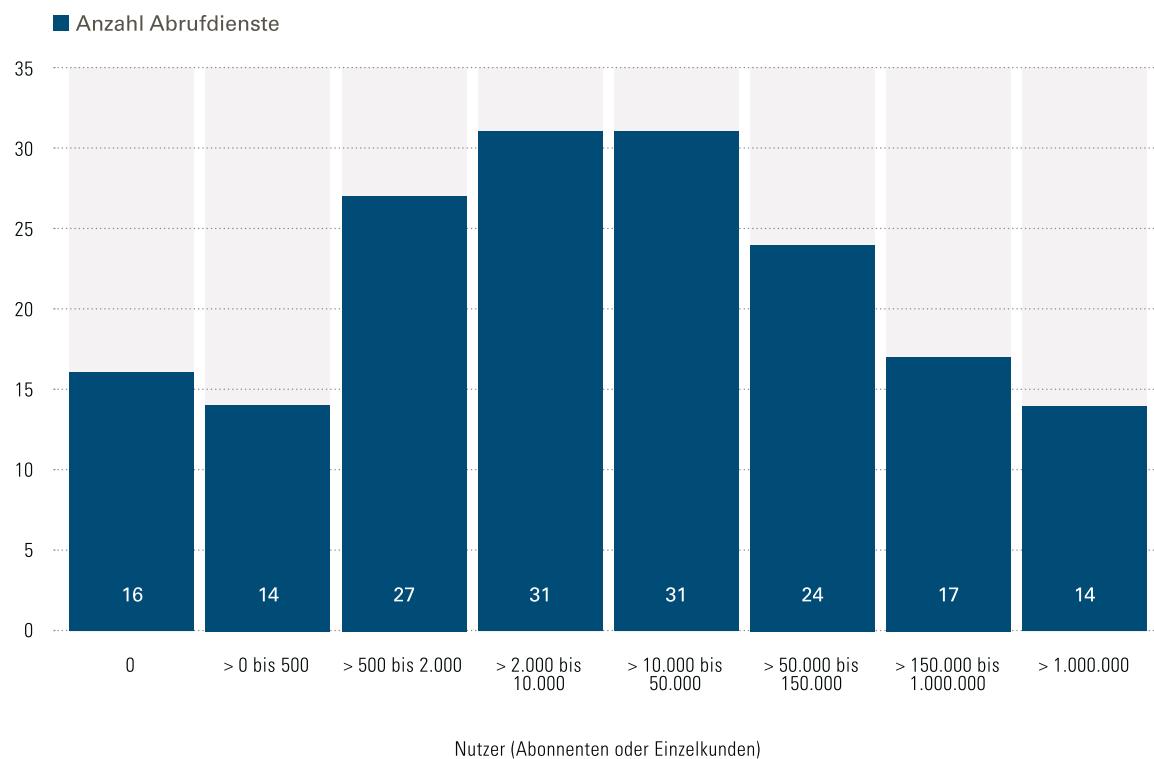
Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Fernsehprogramme betreffend Marktanteil 12+ (Montag bis Sonntag) im Jahr 2023 dar wie folgt:

- 0 % bis 0,5 %: 18
- mehr als 0,5 % bis 2 %: 14
- mehr als 2 % bis 20 %: 20
- mehr als 20 % bis 60 %: 5
- mehr als 60 %: 3
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 193

### 3.3.2.2 Abrufdienste

Im Bereich der Abrufdienste bezogen sich die Fragebereiche auf die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) sowie die Anzahl der Abrufe. Wie schon für den Bereich Fernsehprogramme wurden auch hier die rückgemeldeten Zahlen für die Darstellung als Balkendiagramm in Bereiche gegliedert.

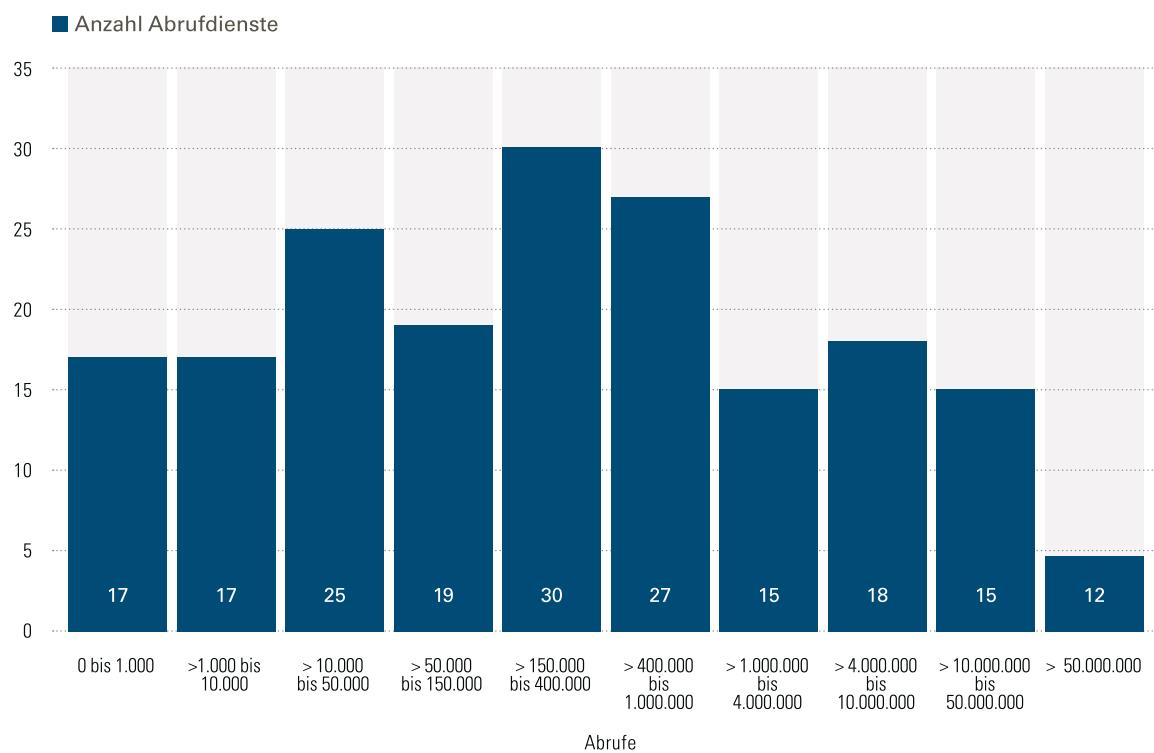
**Abbildung 07: Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten (2024)  
(in Bereichen) (bei 84 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)**



Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) im Jahr 2023 dar wie folgt:

- 0: 66
- mehr als 0 bis 500: 19
- mehr als 500 bis 2.000: 24
- mehr als 2.000 bis 10.000: 32
- mehr als 10.000 bis 50.000: 32
- mehr als 50.000 bis 150.000: 24
- mehr als 150.000 bis 1.000.000: 23
- mehr als 1.000.000: 12
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 66

**Abbildung 08: Anzahl der Abrufe (2024) (in Bereichen)**  
**(bei 63 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)**



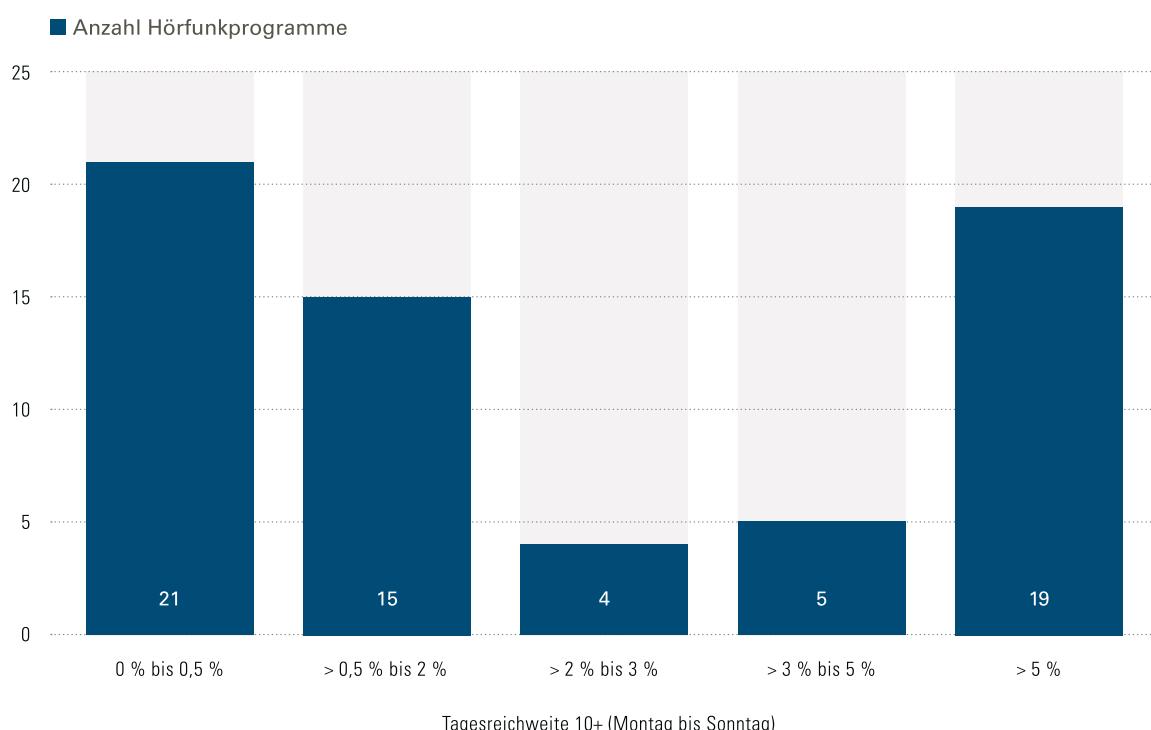
Im Vergleich zu obiger Grafik stellte sich die Anzahl der Abrufe im Jahr 2023 dar wie folgt:

- 0 bis 1.000: 31
- mehr als 1.000 bis 10.000: 23
- mehr als 10.000 bis 50.000: 25
- mehr als 50.000 bis 150.000: 23
- mehr als 150.000 bis 400.000: 29
- mehr als 400.000 bis 1.000.000: 26
- mehr als 1.000.000 bis 4.000.000: 22
- mehr als 4.000.000 bis 10.000.000: 17
- mehr als 10.000.000 bis 50.000.000: 12
- mehr als 50.000.000: 12
- keine Daten vorhanden/verfügbar: 78

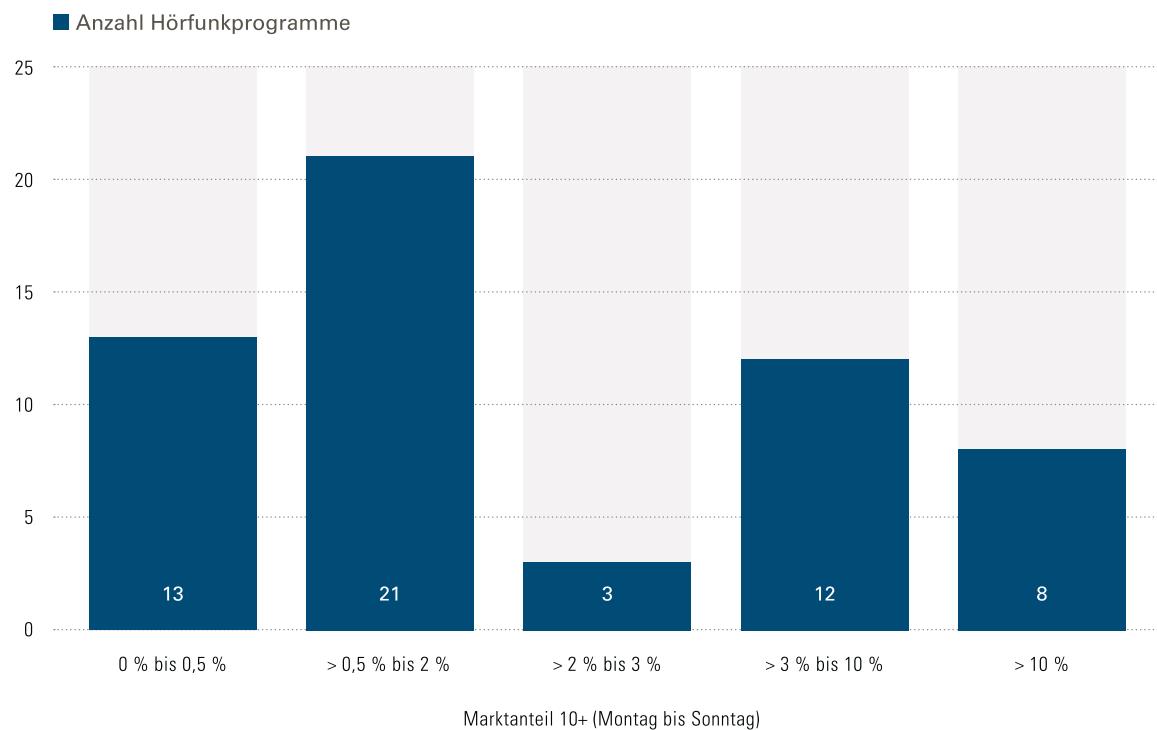
### 3.3.2.3 Hörfunkprogramme

In der Kategorie Hörfunk wurden Tagesreichweite sowie Marktanteil abgefragt, wobei für das dargestellte Balkendiagramm konkret die Tagesreichweite sowie der Marktanteil in der Zielgruppe 10+ für den Zeitraum Montag bis Sonntag abgefragt wurden. Auch hier erfolgt die Darstellung in Diagrammform durch Gliederung der gemeldeten Daten in Bereiche. Die Daten enthalten sowohl Hörfunkprogramme mit bundesweiter als auch lokaler und regionaler Verbreitung und beziehen sich in Hinblick auf Reichweite und Marktanteil auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Hörfunkveranstalters.

**Abbildung 09: Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ (2024)**  
(bei 68 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



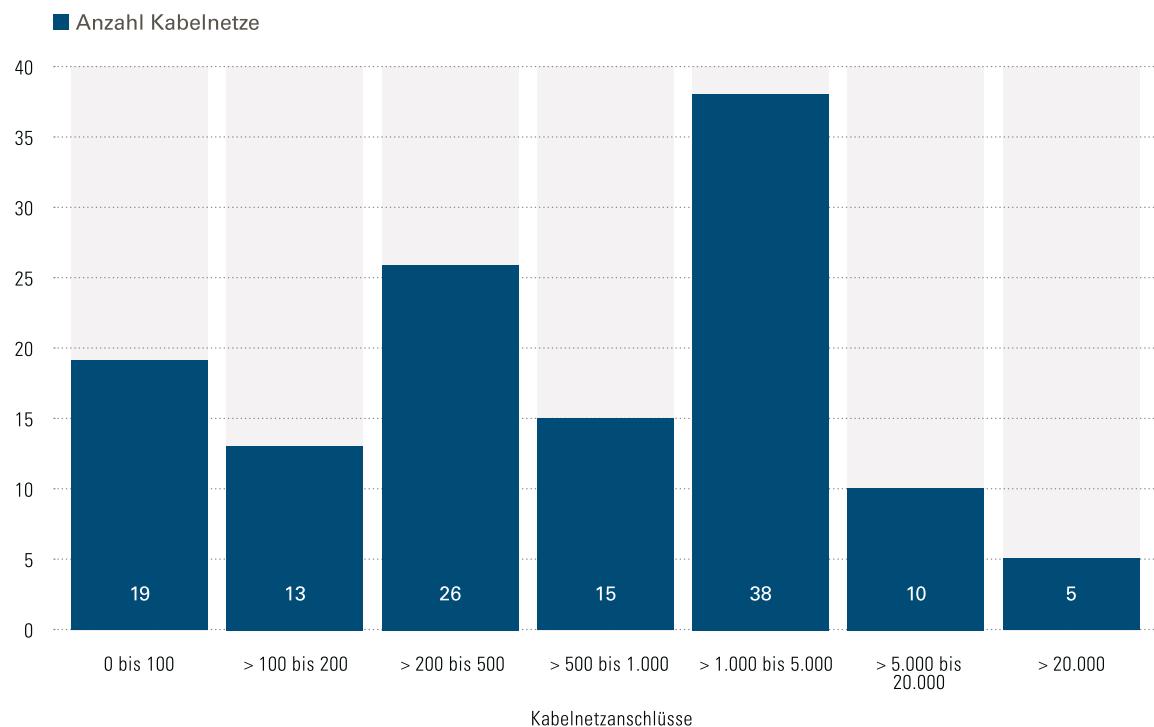
**Abbildung 10: Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ (2024)**  
 (bei 75 Anbietern sind keine Daten vorhanden/verfügbar)



### 3.3.2.4 Kabelnetze

Für den Bereich der Kabelnetze wurde die Anzahl der Anschlüsse abgefragt. Auch hier wurden die diesbezüglichen Zahlen in Bereiche unterteilt und auf Basis dieser Unterteilung das beigefügte Balkendiagramm erstellt.

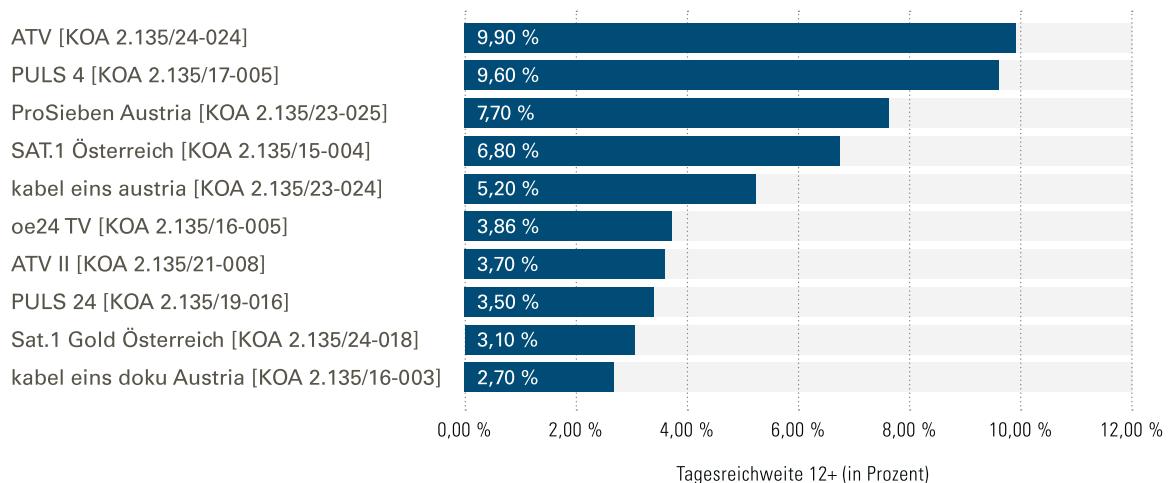
Abbildung 11: Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse (2024) (in Bereichen)



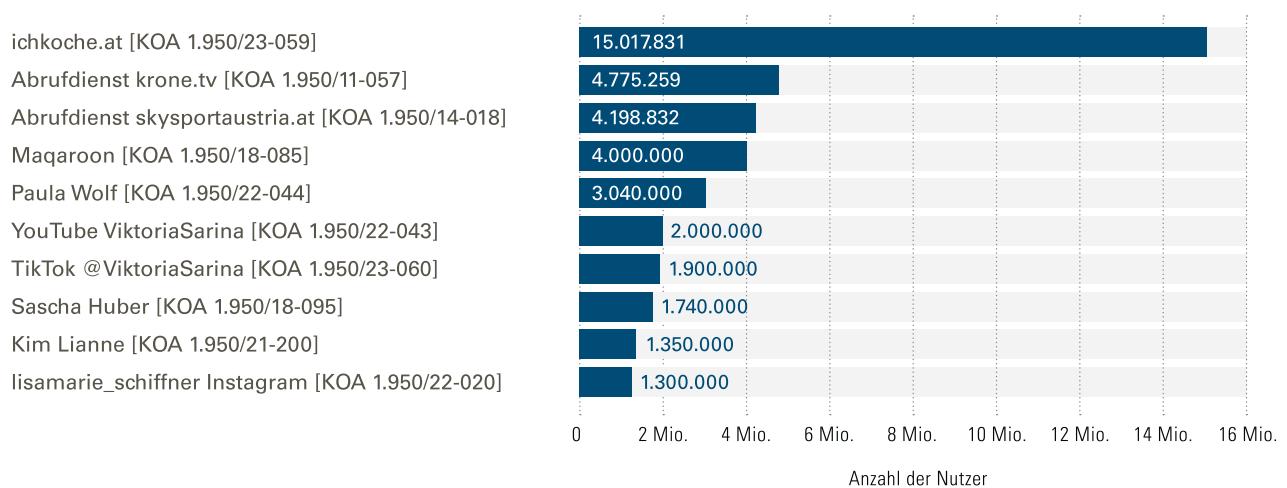
### 3.3.3 Ausgewählte Detailergebnisse

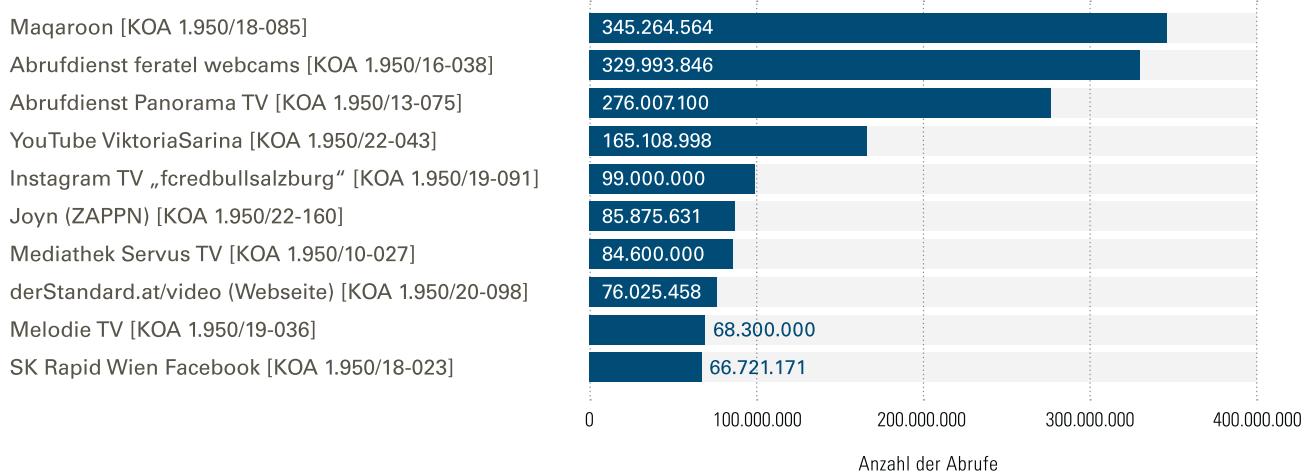
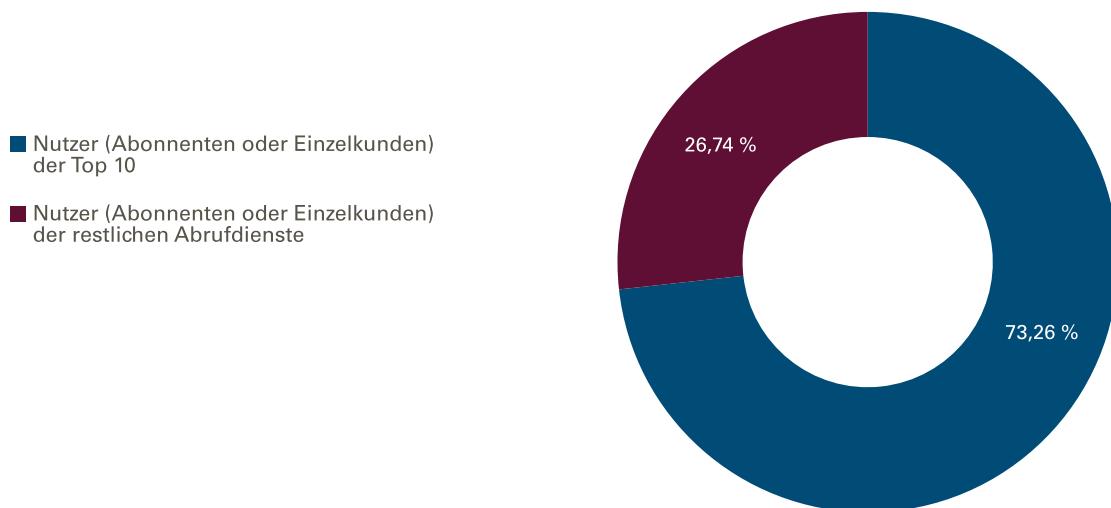
Darüber hinaus wurden beispielhaft aus den verschiedenen Bereichen Erhebungsergebnisse herausgegriffen, welche anbei für das gesamte Jahr 2024 dargestellt werden. Anzumerken ist, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruhen.

**Abbildung 12: Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2024)**

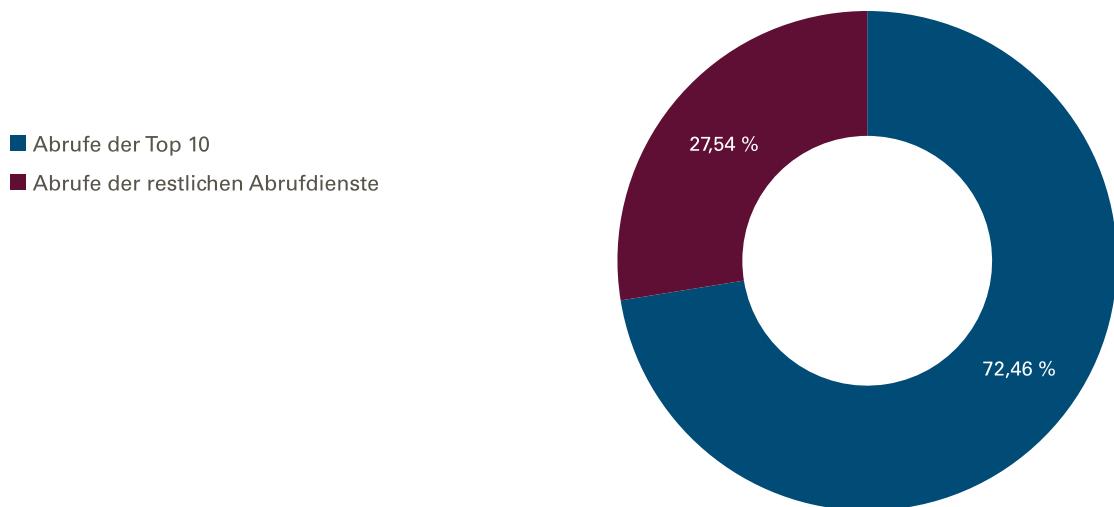


**Abbildung 13: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2024)**



**Abbildung 14: Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe (2024)****Abbildung 15: Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2024)**

**Abbildung 16: Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2024)**



### 3.3.4 Verweis auf Darstellung der gesamten Erhebungsergebnisse

Die gesamthafte Aufstellung der Erhebungsergebnisse für die Bereiche Fernsehen sowie Abrufdienste ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/Reichweiten-undMarktanteilserhebung2024> abrufbar.

Die Aufstellung enthält folgende Informationen:

- **Fernsehen:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Tagesreichweite 12+ (in %), Marktanteil 12+ (in %)
- **Abrufdienste:** Anbieter, Dienst, Zeitraum (von-bis), Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden), Anzahl Abrufe

Anzumerken ist nochmals, dass die Darstellung auf den Eigenangaben der Diensteanbieter beruht und sich insbesondere Reichweiten und Marktanteile auf das jeweilige Versorgungsgebiet des Diensteanbieters beziehen.

## 3.4 Fortgang der Rundfunk-Digitalisierung

### 3.4.1 Digitales, lineares Fernsehen

Die TV-Übertragung und der TV-Empfang per Satellit, Antenne (Terrestrik) und über Kabelnetze findet in Österreich ausschließlich digital statt. Zur Darstellung, welche Empfangsart bzw. Empfangsebene in Österreich in welchem Ausmaß genutzt wird, legt dieser Kommunikationsbericht in Abweichung zu den Vorjahren erstmals nicht mehr die Anzahl der TV-Haushalte dar, sondern weist ausschließlich die Anzahl der Personen aus, die Fernsehprogramme per Rundfunkübertragung nutzen. Grund dafür ist eine mit September 2024 geänderte Methode des TELETEST zur Erhebung der Daten für die lineare und zeitversetzte Fernsehnutzung.

Der TELETEST liefert die Nutzungsdaten für in Österreich empfangbare Fernsehsender und wird seit 2007 von der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) beauftragt. Im September 2024 wurde der Projektname als Folge der methodischen Weiterentwicklung auf TELETEST 2.0 erweitert. Die AGTT, ein Zusammenschluss aus österreichischen TV-Veranstaltern und deren Werbezeiten-Vermarktern, beauftragt das Marktforschungsinstitut GfK Austria (TV-Panel / Datenproduktion / Daten-Integration) und die TV-Insight GmbH (HbbTV-Messung und Hochrechnung) mit der Durchführung. Nunmehr werden die Daten aus dem TELETEST-Panel der GfK (mit Stand Jänner 2025 ca. 1.505 für Österreich repräsentative TV-Haushalte mit ca. 3.325 Personen ab drei Jahren, Messung über mit dem Empfangsgerät verbundene Geräte) von TV-Insight (TVI) mit den Rückkanal-Daten von über 1,1 Millionen mit dem Internet verbundener HbbTVs<sup>26</sup> in Österreich zusammengeführt.<sup>27</sup> So liefert der TELETEST 2.0 sekundengenaue, personenbezogene Nutzungsdaten für lineare und zeitversetzte Fernsehnutzung.

Im Jahr 2024 lebten nach Angaben der AGTT in den österreichischen Fernsehhaushalten 7,546 Millionen Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab 12 Jahren.

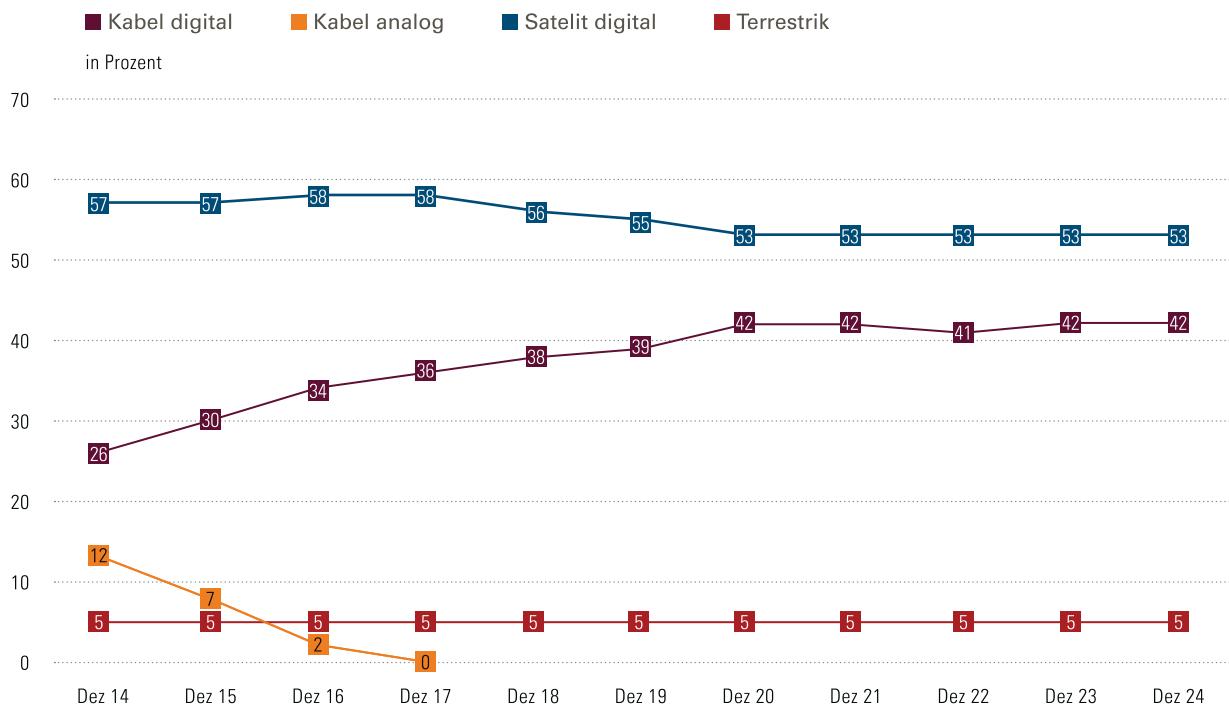
#### 3.4.1.1 Verteilung klassischer TV-Empfangswege auf die TV-Nutzer:innen

Der Fernsehempfang per Satellit konnte 2024 im Vergleich zum Vorjahr wieder mehr Nutzer:innen gewinnen, während der Kabelempfang im selben Ausmaß Nutzer:innen verlor. Die Terrestrik (DVB-T2/DVB-T, „Digitales Antennenfernsehen“) konnte einen leichten Zuwachs an Nutzer:innen verzeichnen, der aber nur marginal ausfiel. In der prozentuellen Verteilung der TV-Bevölkerung auf die Empfangswege ergaben sich daraus keine Veränderungen.

26 HbbTV: Hybrid Broadcast Broadband TV, Middleware, offener, internationaler Standard

27 Informationen von <https://www.agtt.at/>

Abbildung 17: Nutzung TV-Empfangsebenen (Rundfunk), Personen 12+ in Prozent, 2014 - 2024



Quelle: ab 01.09.2024: AGTT TELETEST 2.0, bis 31.08.2024: AGTT / GfK TELETEST; Evogenius M<sup>3</sup>; 01.12.2014-31.12.2024; personengewichtet; inklusive VOSDAL/Timeshift; TV-Zeitintervall

### 3.4.1.2 4,027 Millionen Personen (53 %) leben in Haushalten mit Satelliten-Empfang

In den TV-Haushalten, die Satellitenempfang nutzen, lebten 2024 rund 4,027 Millionen Personen im Alter ab 12 Jahren (2023: 3,997). Dies entspricht einem Zuwachs um 30.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Dadurch veränderte sich der prozentuelle Anteil der in Satelliten-Fernsehhaushalten lebenden TV-Bevölkerung aber nicht und blieb bei 53 %.

### 3.4.1.3 3,164 Millionen Personen (42 %) nutzen Kabel-TV (inkl. IPTV)

Der Prozentsatz der TV-Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren, die einen Kabelanschluss als TV-Empfangsart nutzen, blieb gegenüber dem Vorjahr ebenfalls stabil und lag damit weiterhin bei 42 %, obwohl die absolute Zahl der Kabelnutzer:innen um 31.000 auf 3,164 Millionen Personen zurückging (2023: 3,195 Mio.).

Zu den Kabelfernsehhaushalten zählen sowohl Haushalte, die von ihren Kabelfernsehanbietern mit der klassischen, digitalen Kabel-Übertragungstechnik DVB-C versorgt werden als auch Haushalte, die über ihren Anbieter lineares TV kabelgebunden auf Basis des Internet Protocol streamen, also IPTV-Haushalte, in Österreich vorwiegend über die A1 Telekom Austria („A1 Xplore TV“).

### 3.4.1.4 355.000 Menschen (5 %) schauen TV ausschließlich über DVB-T/-T2

In TV-Haushalten, die ausschließlich die Terrestrik, also den TV-Empfang mit Haus- oder Zimmerantenne nutzen, lebten 2024 rund 355.000 Personen im Alter ab 12 Jahren (2023: 354.000, 2022: 379.000, 2021: 375.000). Dies bedeutet einen leichten Zuwachs um 1.000 Personen gegenüber dem Vorjahr. Der prozentuelle Anteil der in Terrestrik-Fernsehhaushalten lebenden TV-Bevölkerung blieb ungerundet bei 4,7 %.

2023 hatte die Zahl der ausschließlichen Terrestrik-Nutzer:innen spürbar abgenommen und war um 25.000 Personen auf 354.000 gesunken (2022: 379.000, 2021: 375.000).

### 3.4.1.5 Einschließlich Zweitgeräte haben 562.000 Personen Zugang zu DVB-T/-T2

Die Zahl der Personen im Alter ab 12 Jahren, die zum Endstand des Jahres 2024 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform nutzten, ist zwar wieder leicht gestiegen, deutlicher nahm aber die Zahl der Personen zu, die auch in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten Zugang zur Terrestrik als ergänzender Empfangsart haben.

Gründe für die Nutzung von DVB-T/T2 in Kabel- oder SAT-Haushalten sind zumeist der Empfang lokaler Fernsehprogramme, die nur terrestrisch übertragen werden oder als einfache Lösung zur Ausstattung von Nebenräumen mit Zweitgeräten. Dies trifft zum Endstand des Jahres 2024 auf 159.000 Personen in Satelliten-Haushalten (2023: 157.000, 2022: 139.000) und auf 48.000 Personen in Kabelhaushalten zu (2023: 24.000, 2022: 44.000), die in der Addition zu den Personen mit reiner Terrestrik-Nutzung eine Gesamtheit von 562.000 Personen ergeben (2023: 535.000, 2022: 562.000), denen terrestrischer Fernsehempfang möglich ist, zu. Das entspricht einem Anteil von 7,4 % (2023: 7,1 %, 2022: 7,4 %, 2021: 7,8 %) der 7,546 Millionen TV-Nutzer:innen in Österreich und damit den Daten aus dem Jahr 2022.

Es ist dabei allerdings nicht auszuschließen, dass der Anstieg der Personenzahl mit Zugang zu DVB-T/-T2, der vor allem auf eine Verdoppelung der Personen in den Kabelhaushalten mit DVB-T-Nutzung zurückgeht, auch mit der veränderten Messmethode des neuen TELETEST 2.0 begründet werden muss.

### 3.4.1.6 Technische Reichweiten verschiedener Terrestrik-Multiplexe (DVB-T/-T2)

#### Multiplexe A, B, D, E und F – bundesweite Programmangebote

Die technische Reichweite des bundesweiten Multiplex A (MUX A) blieb im Jahr 2024 bei 98 % der Bevölkerung. Auch die technische Reichweite der weiteren nationalen Multiplexe B, D, E und F (MUX B, D, E, F) blieb unverändert bei rund 92 % der Bevölkerung.

Bundesweit, kostenlos<sup>28</sup> und in High Definition (HD)-Auflösung werden über MUX A und MUX B die Programme 3sat, ATV, ORF 1, ORF 2 Regional (jeweils drei Ausgaben in fünf regionalisierten Sendegebieten), ORF III, ORF SPORT+ und ServusTV übertragen, außerdem ATV2, PULS 4 und RTL Austria in SD-Auflösung. ORF 1 und ORF 2 (Regionalausgabe Wien) werden zusätzlich in Standard-Definition (SD)-Auflösung zum freien Empfang ohne Registrierung angeboten. Im Programmboeket des MUX F wird mit Puls 24 (in SD) ein weiteres Programm österreichischer Herkunft kostenlos und bundesweit verbreitet und ist nach Registrierung zu empfangen.

Darüber hinaus enthalten die MUXe B, D, E und F weitere 39 TV-Programme, die Teil eines aufpreispflichtigen Gesamtpaketes sind, darunter die meisten der bekannten öffentlich-rechtlichen und privaten Angebote aus Deutschland (in HD- oder SD-Auflösung) sowie einige Pay-TV-Kanäle<sup>29</sup>.

28 Registrierung beim Multiplex-Betreiber erforderlich

29 Gesonderter Aufpreis

### Multiplex C – regionale Programmangebote

Der Prozentsatz der Bevölkerung, die auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex C-Angebote (MUX C) verschiedener Betreiber lebt (DVB-T und DVB-T2), blieb ebenfalls unverändert und lag bei gut 64 %.

Die auf den 16 MUX C-Senderstandorten in den Bundesländern übertragenen, privaten Regionalprogramme ergänzen das überregionale und internationale Programmangebot der bundesweiten MUXe A, B, D, E und F vorwiegend durch Sendungen, die sich der Berichterstattung aus den jeweiligen Regionen widmen und so einen wichtigen Beitrag zum demokratischen Diskurs liefern.

An einigen, in größeren Ballungsräumen gelegenen MUX C-Standorten werden zudem weitere überregional ausgerichtete Programme österreichischer Herkunft sowie deutsche und internationale Programme ausgestrahlt.

Unter <https://www.rtr.at/medien/service/verzeichnisse/mux/MUXC.de.html> können Informationen zu den Lizenzinhaber:innen für den Betrieb der jeweiligen regionalen Multiplexe („MUX C“) sowie zu den dort verbreiteten TV-Programmen abgerufen werden.

#### 3.4.1.7 Testbetrieb für 5G Broadcast

Zum Zweck der Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks und zur Erprobung von Rundfunkanwendungen auf Basis des Übertragungsstandards 5G genehmigte die KommAustria erstmals im November 2019 der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen entsprechenden Pilotversuch im Raum Wien, der nach einer Verlängerung im April 2021 endete. 2021 wurde eine Phase 2 gestartet, die Ende 2024 abgeschlossen wurde. Ein Endbericht wird im ersten Quartal 2025 vorgelegt. Der Testbetrieb wurde aus Mitteln des beim Fachbereich Medien der RTR eingerichteten Digitalisierungsfonds gefördert.

Für den Empfang linearer, mittels 5G Broadcast verbreiteter Rundfunkprogramme auf 5G-tauglichen Endgeräten benötigen die Konsument:innen lediglich die im Empfangsgerät integrierte Antenne, jedoch keine SIM-Karte und keinen mobilen Internet-Zugang.<sup>30</sup> Die Signale werden nicht auf Mobilfunkbändern, sondern im Bereich der Rundfunkfrequenzen ausgestrahlt. Der Empfang hat keinen Einfluss auf das Mobilfunk-Datenvolumen der Nutzer:innen und belastet keine Mobilfunkzellen. Es handelt sich daher um eine besonders frequenzökonomische Anwendung zur Verbreitung von Informationsangeboten auf mobile Endgeräte. Die 5G Broadcast-Funktionalität ist im 5G Mobilfunkstandard spezifiziert und würde daher von jedem Endgerät unterstützt werden, das im vollen Umfang gemäß der 5G Standard-Spezifikation hergestellt wird.

Der „5G Broadcast Testbetrieb Wien Phase 2“ wurde im Oktober 2021 aus dem Digitalisierungsfonds gefördert. Der Projektzeitraum erstreckte sich vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2024. Gegenstand des Projekts Phase 2 war die Fortsetzung der genauen Prüfung der Eignung der von der 3gpp (3rd Generation Partnership Project) typisierten Technologie „feMBMS – further enhanced Multimedia Broadcast Multicast Service“ sowie die weitere Standardisierung „LTE-based 5G Terrestrial Broadcast“ als möglicher zukünftiger Standard zur Verbreitung terrestrischer Rundfunksignale.

Mit der Genehmigung der Erprobung von 5G Rundfunk trägt die KommAustria auch dem Umstand Rechnung, dass mobile Endgeräte zur Grundausstattung der Menschen für den alltäglichen Zugang zu Informationen gehören und dass 5G Rundfunk zukünftig hier eine Rolle spielen könnte. Während non-lineare Online-Mediendienste auf Abruf vor allem im Unterhaltungsbereich zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist und bleibt das aktuelle Nachrichtengeschehen eine Domäne linearer Informationsangebote. Die Kombination dieser Erkenntnisse zeigt, dass der freie Empfang von 5G Rundfunkangeboten auf mobilen Endgeräten nicht nur technisch leicht und ohne einschränkende Faktoren umzusetzen wäre, sondern für die Informationsgesellschaft auch eine demokratiepolitische Dimension hat, der auch der

30 Bisher nur Prototypen für professionelle Zwecke entwickelt, im Handel noch nicht erhältlich.

Gesetzgeber in § 21 AMD-G Rechnung trägt. Demnach soll der Ausbau und die Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen ermöglicht und unterstützt werden und sollen Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk sowie multimedialer Dienste erarbeitet werden.

## 3.4.2 Digitaler, terrestrischer Hörfunk

### 3.4.2.1 DAB+ Digitalradio

Mit einem nahezu verdoppelten DAB+ Programmangebot markiert das Jahr 2024 einen Meilenstein für die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Österreich.

Wie UKW-Radio, ist auch das digitale DAB+ Radioangebot einfach über Antenne zu empfangen. Es ist rauschfrei und kann zusätzlich Bild- und Textinformationen enthalten, die auf Empfängern mit Display angezeigt werden. DAB+ Empfänger unterstützen auch UKW-Programme und sind als Autoradios, als tragbare Radiogeräte oder als Teil von HiFi-Anlagen verfügbar. Mit der Verordnung „Digitalisierungskonzept 2013“ widmete die KommAustria dem nationalen und regionalen Ausbau von digitalem Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ sieben Bedeckungen im Frequenzband III, Bereich 174 - 216 MHz.

Seit dem Jahr 2019 werden über die bundesweite Plattform „MUX I“ 16 DAB+ Radioprogramme mit einer technischen Bevölkerungsreichweite von 84 % ausgestrahlt. Regional waren bereits seit 2018 im Rahmen des „MUX II“ im Großraum Wien 14 DAB+ Radioprogramme mit einer technischen Bevölkerungsreichweite von 2,3 Millionen Personen zu empfangen.

Im März 2024 erteilte die KommAustria dem österreichischen Sendernetzbetreiber ORS comm GmbH & Co KG (ORS) insgesamt sechs Zulassungen für den Aufbau und Betrieb neuer Multiplexe zur Übertragung von DAB+ Digitalradio-Programmen: eine Zulassung für einen bundesweiten Multiplex (MUX III) und fünf weitere Zulassungen für regionale Multiplexe (MUX II). Ab Anfang Juni 2024 folgten Programmzulassungen für die über die neuen Multiplexe verbreiteten, österreichweiten und regionalen DAB+ Digitalradio-Programme. Der Sendebetrieb startete Ende Juni 2024. Zum Endstand des Jahres 2024 wurden über die zwei bundesweiten Multiplexplattformen (MUX I und MUX III) sowie über die in sechs regionale Multiplexe unterteilte Bedeckung MUX II in Summe 58 Radioprogramme verbreitet (2023: 30 Programme), 31 davon bundesweit (2023: 16 Programme) und insgesamt 27 in den regionalen Versorgungsgebieten.

Mit dem Sendestart des neuen, bundesweiten MUX III wechselten im Juni 2024 einzelne Programme von dem Wiener Multiplex auf den neuen nationalen Multiplex III. So wurden zum Ende des Jahres 2024 über den Wiener MUX II 11 Programme verbreitet.

Neben einer Vielfalt gänzlich neuer Programmbieter verbreiten auch zahlreiche der in Österreich etablierten, namhaften UKW-Privatradios-Veranstalter ihre Programme parallel über DAB+ oder haben eigens für den Verbreitungsweg DAB+ weitere Programme entwickelt. Der ORF nutzt den Übertragungsweg DAB+ noch nicht.

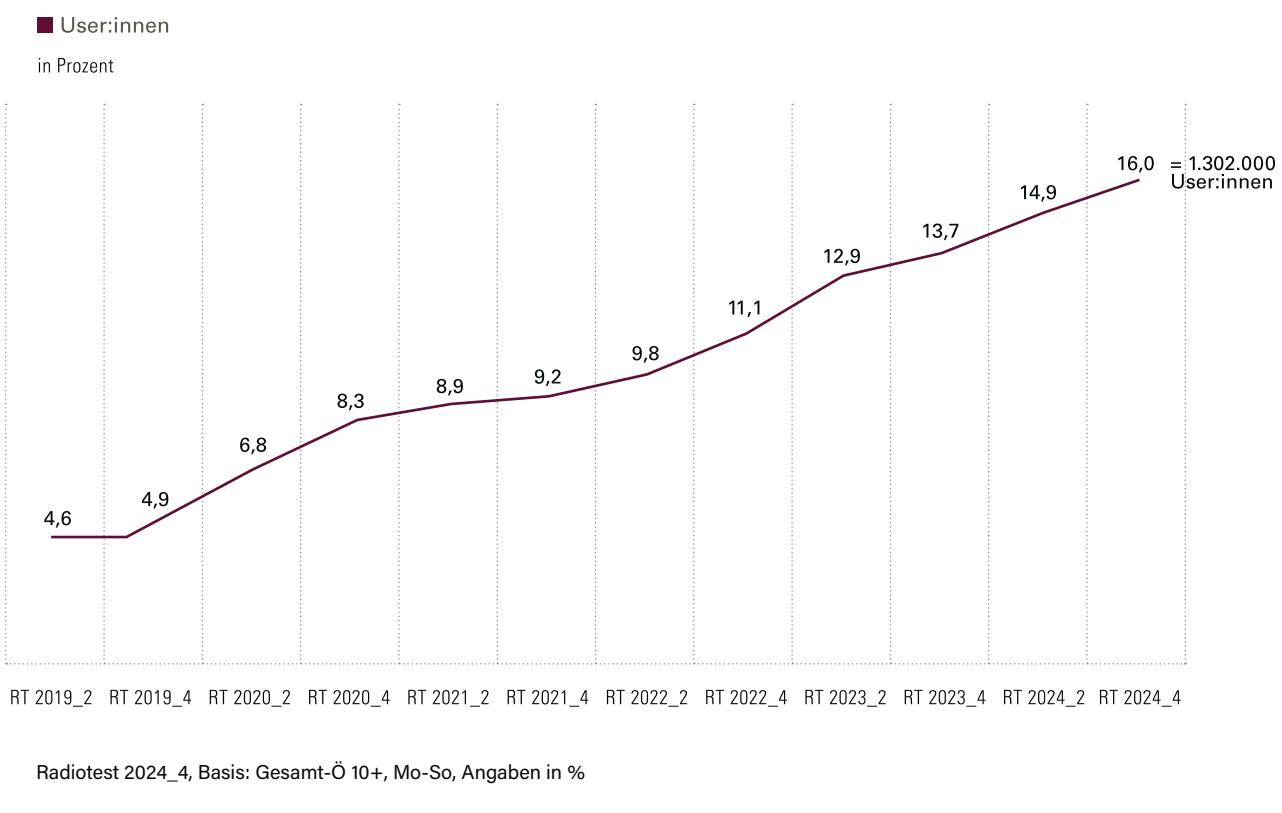
### 3.4.2.2 Bekanntheit und Nutzung von DAB+ Digitalradio

Die Studie „DAB+ Digitalradio, Bekanntheits- und Reichweitenmessung“ („DAB+ Studie“), die das Marktforschungsinstitut Ipsos jährlich im Auftrag der RTR Medien durchführt, untersucht die Nutzung, Bekanntheit und Haushaltsausstattung mit Empfangsgeräten für das digital-terrestrische DAB+ Antennenradio in Österreich. Die traditionell von Mitte Jänner bis Ende Februar durchgeführte, bevölkerungsrepräsentative Befragung fand dementsprechend im Jahr 2024 noch vier Monate vor der Aufschaltung der 28 neuen DAB+ Radioprogramme statt.

Laut DAB+ Studie 2024 kennen 51 % der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren den Begriff DAB+ Digitalradio, dessen Logo oder sogar beides. 26 % aller Haushalte in Österreich geben an, über zumindest ein DAB+ fähiges Empfangsgerät zu verfügen und knapp ein Viertel der Bevölkerung hat schon einmal Radioprogramme über das digital-terrestrische DAB+ Antennenradio gehört.

18 % der Gesamtbevölkerung bzw. 960.000 Österreicher:innen nutzten laut DAB+ Studie 2024 das digitale Antennenradio fünf Jahre nach dem bundesweiten Start sogar (fast) täglich, mehrmals pro Woche oder zumindest mehrmals im Monat. Auch der Radiotest (RT), der als Nutzungsuntersuchung im Auftrag der österreichischen Hörfunkveranstalter:innen von den Marktforschungsinstituten GfK Austria und MindTake erhoben wird, zeigt einen beständigen Anstieg der DAB+ Nutzung seit dem bundesweiten Start von DAB+ im Jahr 2019.

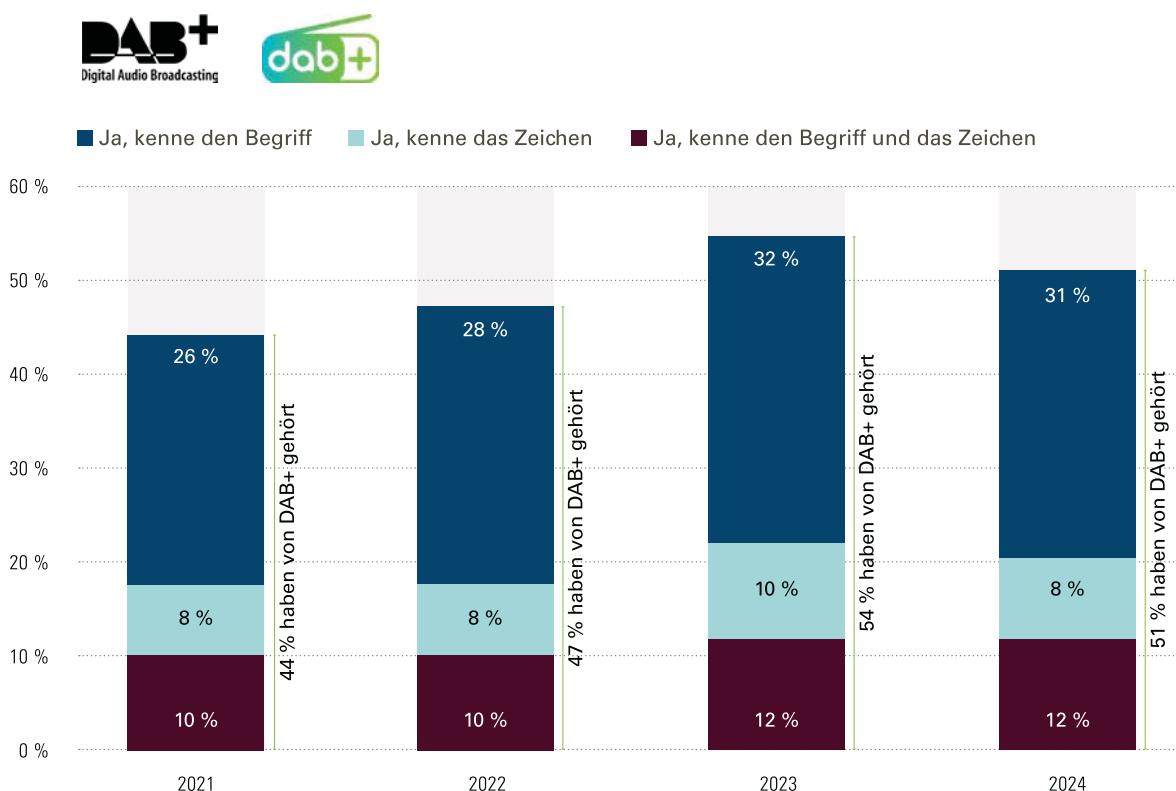
**Abbildung 18: Radiohören über DAB+: zumindest ein paar Mal pro Monat**



Radiotest und DAB+ Studie unterscheiden sich in der Grundgesamtheit der Befragten: Der Radiotest untersucht das Nutzungsverhalten der Österreicher:innen im Alter ab 10 Jahren, während die DAB+ Studie die Altersgruppe ab 15 Jahre bis 70 Jahre berücksichtigt. Dies erklärt die leichte Abweichung im Prozentsatz der regelmäßigen DAB+ Hörer:innen zwischen DAB+ Studie (18 %) und dem Radiotest (16 %).

Während die Nutzung des digitalen Hörfunkangebotes einen konstanten Zuwachs aufweist, zeigt der insgesamt bereits hohe, bundesweite Bekanntheitsgrad von „DAB+“ (51 % der Befragten haben von DAB+ gehört) erstmals eine rückläufige Schwankung (2023: 54 %). Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass in der Wahrnehmung der Befragten der technische Übertragungsweg an Bedeutung verliert und stattdessen das Programmangebot in den Vordergrund rückt.

Abbildung 19: Bekanntheit DAB+, Trend 2021 – 2024

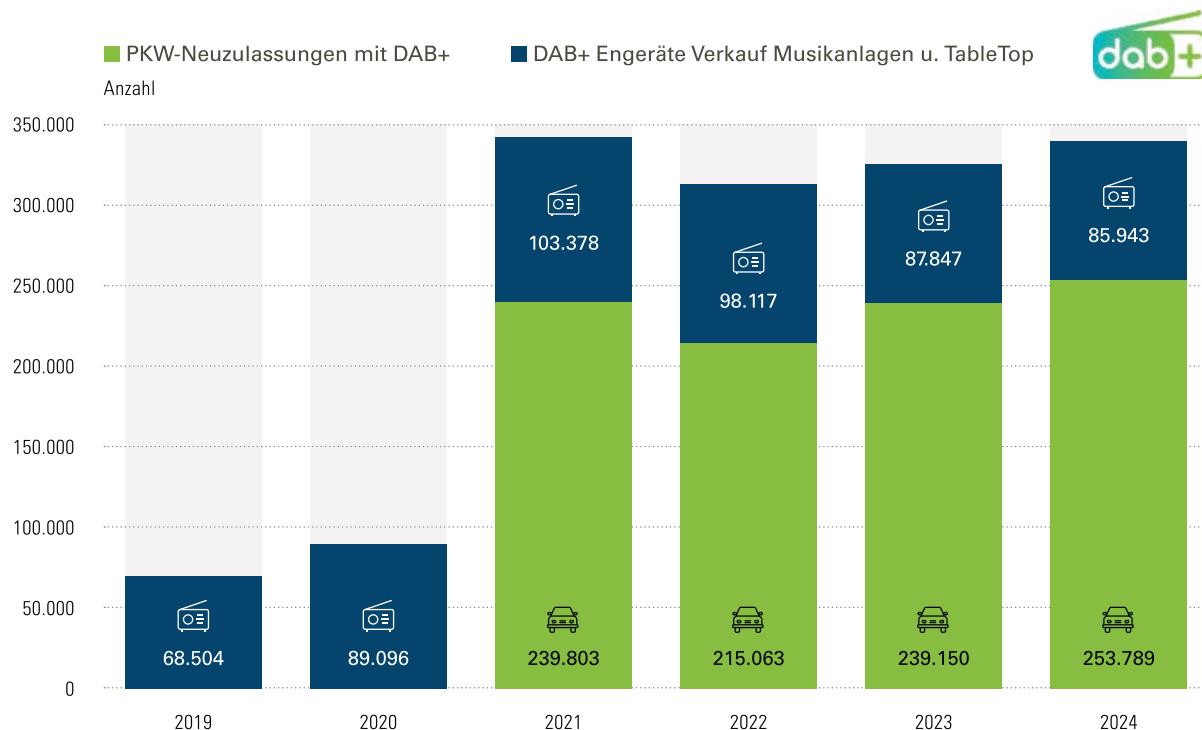


Studie „Bekanntheits- und Reichweitenmessung DAB+, Digitalradio Österreich 2024“, Ipsos i.A.d. RTR Medien

Auch technische Fortschritte können eine Wahrnehmungsänderung für DAB+ bewirken. So stehen auf den Displays moderner Autoradios die im Empfangsgebiet verfügbaren Radioprogramme als wesentliche Information im Vordergrund, unabhängig von den Übertragungstechnologien DAB+ oder UKW. Damit ist auch eine manuelle Auswahl der Übertragungsart nicht mehr nötig.

Dies könnte auch die im Jahr 2024 rückläufige Wahrnehmung der Befragten für den Besitz von DAB+ geeigneten Radio-Empfangsgeräten im eigenen Haushalt erklären, die im Widerspruch zu den weiterhin anhaltend hohen Absatzzahlen für Empfangsgeräte im Handel und einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten Anzahl von PKW-Neuzulassungen steht. Maßgeblichen Einfluss auf die Haushaltsausstattung mit DAB+ Geräten nahm die EU-Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC), die seit Anfang 2021 den Einbau DAB+ fähiger Autoradios in Neuwagen vorschreibt.

**Abbildung 20: DAB+ Geräteabsatz pro Jahr, Heimgeräte und Autoradios**



Quelle: RTR/GFK Austria - Panelmarkt Radio / Statistik Austria - KFZ Neuzulassungen

26 % der Befragten gaben Anfang 2024 laut DAB+ Studie an, mindestens ein DAB+ Radiogerät zu besitzen. Damit sank der Anteil positiver Nennungen in dieser Frage um vier Punkte gegenüber dem Jahr 2023 (30 %). Autoradios stellen weiterhin den höchsten Anteil, gingen aber um drei Prozentpunkte auf 15 % der Nennungen zurück. Der Besitz eines tragbaren Gerätes wurde unverändert von 9 % der Befragten bestätigt, 7 % meinten, eine DAB+ fähige Stereoanlage zu besitzen (2023: 8 %). Diesem Befragungsergebnis stehen ein 5-Jahres-Rekord von knapp 254.000 PKW-Neuzulassungen im Jahr 2024 und rund 239.000 neu zugelassene PKW im Jahr 2023<sup>31</sup> gegenüber. Hinzu kommen rund 174.000 DAB+ Empfangsgeräte für die heimische Nutzung, die insgesamt in den Jahren 2024 (86.000) und 2023 (88.000) im österreichischen Einzelhandel verkauft wurden<sup>32</sup> (2022: 98.000 Stück, 2021: 103.000 Stück, 2020: 89.000 Stück, Zahlen gerundet und ohne internationale Online-Händler).

Demgegenüber gehen die Verkaufszahlen für ausschließliche UKW-Empfänger (allenfalls mit Unterstützung von Internet-Radio) im Einzelhandel stetig zurück und haben sich innerhalb von drei Jahren halbiert. 2024 wurden in Österreich nur noch gut 167.000 reine UKW-Radios als Teil von Musikanlagen oder als Einzelgeräte verkauft, 2023 waren es noch knapp 206.000, 2022 rund 284.000 und 2021 wurden noch rund 318.000 reine UKW-Radios verkauft.

Die DAB+ Studie steht auf der Website der RTR zum Download zur Verfügung:

[https://www.rtr.at/DAB-Studie\\_2024](https://www.rtr.at/DAB-Studie_2024)

31 Statistik Austria

32 Panelmarket/GfK Austria

### 3.4.2.3 Krisen- und Katastrophenschutz-Warnungen über DAB+ (EWF, ASA)

Neben 14 Radioprogrammen und einem elektronischen Programmführer wird auf dem DAB+ MUX II in Wien auch das für digitale Übertragungswege entwickelte „Emergency-Warning-Functionality“-System (EWF) bereitgehalten, das im Krisen- und Katastrophenfall sofort aus allen Programmen des Multiplex auf einen Informationskanal umschaltet. Die Information besteht aus einer hörbaren Radiodurchsage und aus schriftlichen Textinformationen, die an DAB+ Empfangsgeräte mit Display übertragen wird. Dabei schalten sich EWF-fähige Radiogeräte auch selbsttätig ein, wenn sie sich im Standby-Modus befinden.

Im Jahr 2021 förderte die RTR Medien aus dem bei ihr eingerichteten Digitalisierungsfonds ein Projekt der RTG Radio Technikum GmbH, in der Soft- und Hardware entwickelt wurde, um die über DAB+ ausgestrahlten EWF-Signale auch auf elektronischen E-Ink Anzeigetafeln sichtbar zu machen, wie sie im öffentlichen Nahverkehr in Wien schon vielfach an Haltestellen von Bussen und Straßenbahnen zur Anzeige von Fahrplänen vorhanden sind.

Im Jahr 2024 setzte die RTR in einer konvergenten Veranstaltung ihrer Fachbereiche Medien sowie Telekommunikation und Post einen Impuls zur bundesweiten Einführung digitaler Warnmeldungen mit dem neueren Automatic Safety Alert-System (ASA) zur Übertragung auf Basis von DAB+ und als konvergente, hybride Entwicklungsmöglichkeit in Kombination mit dem auf Mobilfunkgeräte ausgerichteten System AT-Alert. Der Vorteil von ASA gegenüber EWF besteht insbesondere in der Möglichkeit, mit den Warnungen kleinzeligere Gebiete zu adressieren und damit die Ausstrahlung von Warnungen deutlich enger auf tatsächlich betroffene Gebiete einzuschränken. Gespräche zu einer testweisen Ersteinführung in Wien finden bereits statt.

### 3.4.2.4 Digitalradio über DVB-T2

Außer auf Basis des digitalen Übertragungsstandards für Hörfunk (DAB+) sind digital-terrestrische Radioprogramme auch über die für digitales Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplexe MUX A und MUX F zu empfangen. Sie sind damit Teil der in Österreich unter dem Namen „simpliTV“ vermarkteten, digital-terrestrischen Programmangebote. Über den MUX A werden schon seit Jahren die drei bundesweiten Hörfunkprogramme des ORF unverschlüsselt ausgestrahlt.

Seit Jänner 2024 überträgt der ORF auch seine neun Regionalradios in den jeweiligen Bundesländern über den MUX A.

Über den ebenfalls bundesweiten MUX F wird zudem ein Privatradioprogramm kostenlos, aber verschlüsselt ausgestrahlt. Für den Empfang ist eine einmalige, kostenlose Registrierung erforderlich.

## 3.4.3 Weiterentwicklung digitaler Rundfunk (Digitalisierungskonzept)

Im Jahr 2024 setzte die KommAustria mit dem Ausbau des digitalen Hörfunkangebotes auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ erneut wesentliche Schritte zur Umsetzung ihrer Verordnung über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk und anderen Mediendiensten („Digitalisierungskonzept 2021“).

Das Digitalisierungskonzept 2021 setzt unter anderem den mit den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten begonnenen Weg fort, sich für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Hörfunk im Standard DAB+ an den Erfordernissen des Marktes zu orientieren. Die KommAustria hatte daher die Durchführung einer weiteren Interessensbekundung zur Erhebung des Bedarfs an weiteren DAB+ Programmplätzen in das Konzept aufgenommen, um daran anknüpfend bei entsprechendem Bedarf weitere Multiplex-Plattformen auszuschreiben. Eine entsprechende Bedarfserhebung wurde im Zeitraum 30. September bis 28. Oktober 2021 durchgeführt. Die Auswertung und damit das Ergebnis der Erhebung wurde am 28. Februar 2022 veröffentlicht und belegte den Bedarf an weiteren DAB+ Übertragungskapazitäten. In Vorbereitung entsprechender Ausschreibungen zur Zulassung der Errichtung und des Betriebs weiterer

Multiplex-Plattformen zur Übertragung digital-terrestrischer Hörfunkangebote startete die KommAustria am 1. Februar 2023 die vierwöchige Konsultation einer Auswahlgrundsätze-Verordnung. Für Ausschreibungen digital-terrestrischer Multiplex-Plattformen hat die Behörde eine derartige Verordnung zu erlassen, um Auswahlgrundsätze festzulegen, die im Fall mehrerer Antragsteller zur Auswahlentscheidung herangezogen werden.

Am 21. April 2023 veröffentlichte die KommAustria die „Verordnung zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2023 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023/MUX-AG-V DAB+ 2023)“ und schrieb im Zeitraum vom 30. Juni bis 2. Oktober 2023 die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ aus. Zur Ausschreibung kamen eine bundesweite, regionalisierbare Multiplex-Plattform (MUX III) sowie lokale und regionale Multiplex-Plattformen im gesamten Bundesgebiet außer Wien, die zur Neuschaffung und Erweiterung für lokale und regionale Versorgungsgebiete beantragt werden konnten und für die Frequenzressourcen im Ausmaß einer bundesweiten Bedeckung zur Verfügung standen.

Im März 2024 erteilte die KommAustria dem österreichischen Sendernetzbetreiber ORS comm GmbH & Co KG (ORS) insgesamt sechs Zulassungen für den Aufbau und Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform sowie für fünf weitere, regionale Multiplexe zur Übertragung von in Summe 28 DAB+ Digitalradio-Programmen. Die neuen, regionalen Verbreitungsgebiete sind „Niederösterreich und Nordburgenland“ (Reichweite ca. 3 Mio. Menschen), „Steiermark, Kärnten und Südburgenland“ (ca. 1,4 Mio.), „Salzburg und Oberösterreich“ (ca. 1,5 Mio.), „Tirol“ (ca. 380.000) und „Vorarlberg“ (ca. 250.000).

Im Mai und Juni 2024 erteilte die KommAustria verschiedenen Hörfunkveranstaltern in Summe 28 Programmzulassungen, mit denen diese ab dem 21. Juni 2024 auf den neuen DAB+ Multiplexen „on air“ gingen. Die Programme stellen einen vielfältigen Mix aus gänzlich neuen, aber auch aus etablierten UKW-Programmen dar, die mit DAB+ ihre Reichweite digital-terrestrisch ausbauen. Das DAB+ Gesamtangebot in Österreich stieg damit auf 58 Radioprogramme.

## 3.5 Bericht zur Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation 2024

### 3.5.1 Allgemeines und rechtlicher Rahmen der Selbstregulierung

Im Jahr 2009 wurde der „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet. Seit 2021 ist der Fonds mit 75.000,00 Euro jährlich dotiert.

Auf Basis der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, die einerseits einige Änderungen im Bereich der Vorgaben betreffend kommerzielle Kommunikation in audiovisuellen Mediendiensten mit sich brachte und andererseits auch zum wirksamen Einsatz von Ko- und Selbstregulierung ermutigte, wurden ab Jänner 2021 die Anforderungen an das Selbstregulierungssystem im Bereich kommerzieller Kommunikation näher definiert.

Gemäß § 33 Abs. 2 KOG hat die KommAustria einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien im Sinne der Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung und zur Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie einer wirksamen Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse auf Ansuchen zur Deckung der angefallenen Kosten jährlich eine Förderung zu gewähren.

§ 32a KOG sieht folgende Kriterien als Voraussetzung für eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle vor:

#### *„Einrichtungen der Selbstkontrolle“*

§ 32a. (1) Zur Unterstützung bei der Erreichung des Ziels der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten kann die Tätigkeit anerkannter Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden.

(2) Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die

1. eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter und umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen gewährleistet,
2. Verhaltensrichtlinien und Verfahrensrichtlinien vorgibt, die von den Hauptbeteiligten allgemein anerkannt sind, und die Ziele der Selbstkontrolle eindeutig definieren,
3. eine regelmäßige, transparente und jedenfalls außenstehende sowie unabhängige Kontrolle und Bewertung der Zielerfüllung sicherstellt,
4. für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die Verhaltensrichtlinien sorgt und
5. jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Als Sanktionen im Sinne von Abs. 2 Z 4 gelten insbesondere

1. die Veröffentlichung einer Entscheidung der Selbstkontrolleinrichtung;
2. die Veröffentlichung der Empfehlung der Selbstkontrolleinrichtung für ein zukünftiges Verhalten;
3. die Aberkennung eines nach den Richtlinien der Einrichtung verliehenen Gütesiegels oder einer Positivprädikatisierung;
4. nach den Rechtsgrundlagen der Einrichtung mögliche Feststellungen einer Verletzung oder Abmahnungen.

*(4) Alle vier Jahre hat die Einrichtung der Selbstkontrolle der Regulierungsbehörde mit einem Bericht zu ihrer Struktur und Arbeitsweise darzulegen, inwieweit sie zum Ziel der Sicherstellung der Einhaltung von Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten beigetragen hat.“*

Die KommAustria hat Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation erstellt und veröffentlicht.

Die Wirksamkeit des Selbstregulierungssystems unterliegt dabei der nachprüfenden Kontrolle durch die KommAustria. Um eine solche nachprüfende Kontrolle zu ermöglichen, sieht der Gesetzgeber folgende Berichtspflichten vor:

Gemäß § 32a Abs. 2 Z 5 KOG hat eine Einrichtung zur Selbstkontrolle jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die festgelegten Ziele und die nach Z 3 und 4 getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Tätigkeitsbericht).

Gemäß § 33 Abs. 3c KOG ist der KommAustria von einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation jährlich bis 31. März des Folgejahres über die Wirksamkeit der Regelungen der Verhaltensrichtlinien sowie über die Art, Anzahl und Erledigung von Beschwerdefällen zu berichten. Diese hat ihre Bewertung und Empfehlungen zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht darzustellen (Wirksamkeitsbericht).

Im Frühjahr 2025 legte die Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft als Trägerverein für den Österreichischen Werberat die Berichte für das Jahr 2024 vor.

### 3.5.2 Österreichischer Werberat

Als eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle gilt gemäß § 32a KOG eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter gewährleistet und die Kriterien des § 32a KOG erfüllt.

Der Österreichische Werberat (ÖWR), getragen vom Verein „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“, stellt eine solche anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation dar und erhält seit 2009 Förderungen aus dem für diese Zwecke gewidmeten Fonds der KommAustria.

Gemäß den Statuten ist Ziel des Vereins die Organisation der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich zur Gewährleistung einer sich selbst über die gesetzlichen Vorgaben hinaus im Hinblick auf die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze und insbesondere auch zum Schutz der Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung und zur Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen regulierenden, jedoch zugleich dem Bekenntnis zum Wettbewerb und zur freien Meinungsäußerung verpflichteten werblichen Wirtschaft. Diesem übergeordneten Ziel dienen die folgenden weiteren Ziele des Vereins:

- a. die Stärkung der Akzeptanz der Selbstregulierung der werblichen Wirtschaft in Österreich durch eine vertrauensvolle und akzeptierte Selbstregulierungsinstitution für die werbliche Wirtschaft in Österreich auf nationaler und internationaler Ebene,
- b. die Schaffung einer exekutiven Selbstkontrolle in Form des unabhängigen Beurteilungsorgans „Österreichischer Werberat“ sowie durch zweckentsprechende, interessenspolitisch ausgewogene Mitgliederstruktur dieses Organs,
- c. die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit für Konsumenten,
- d. die Weiterentwicklung der Selbstregulierung nach ethischen und moralischen Kriterien,
- e. die Förderung des Ansehens der Werbung in Österreich,
- f. der Schutz der Freiheit der gesetzeskonformen, nicht anstößigen und redlichen Werbung,

- g. die Förderung der Kommunikation in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und
- h. die Verhinderung von staatlichen Werbebeschränkungen und das in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmensvertretungen und wichtigen Kommunikationsverbänden Österreichs sowie im Dialog mit Interessenvertretern.

Die Mitglieder des Trägervereins „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“ des ÖWR sind:

- Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ)
- Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ)
- Verband der Regionalmedien (VRM)
- Österreichischer Rundfunk (ORF)
- Verband Österreichischer Privatsender (VÖP)
- Verband der Österreichischen Markenartikelindustrie (MAV)
- International Advertising Association, Austrian Chapter (IAA)
- Verein Interessengemeinschaft der Media-Agenturen (IGMA)
- Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV)
- Internet Advertising Bureau Austria (IAB)
- Fachverband Film- und Musikwirtschaft
- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
- Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie – Lebensmittel
- Fachverband Werbung und Marktkommunikation
- Weischer.Cinema Austria GmbH
- Österreichische Industriellenvereinigung (IV)
- Austrian Standards Institute

Der Vorstand des Trägervereins setzt sich aus dem Präsidenten Dr. Michael Straberger, der Vizepräsidentin Roswitha Hasslinger und dem Vizepräsidenten Mag. Gerald Grünberger sowie weiteren 18 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Weitere Organe des Vereines sind die Generalversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes, der ÖWR als unabhängiges Entscheidungsorgan zur Ausübung der Selbstkontrolle der Österreichischen Werbewirtschaft, der Ethik-Senat als unabhängiger Berufungssenat zur Überprüfung der Urteilssprüche des ÖWR, der Rechnungsprüfer und das vereinsinterne Schiedsgericht zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

Der ÖWR selbst besteht aus 242 erfahrenen und repräsentativen Persönlichkeiten aus den drei Kernbereichen der Werbewirtschaft (Medien, Agenturen, Auftraggeber) sowie aus anderen Disziplinen und Spezialgebieten (wie z. B. Anwälte, Mediziner und Psychologen), die jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin Mag. Andrea Stoidl.

### 3.5.3 Verhaltensrichtlinien (Ethik-Kodex)

Die Verhaltensrichtlinien des ÖWR in Form des [Ethik-Kodex](#)<sup>33</sup> (Fassung vom November 2023) samt Anhängen sind von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt. Die Werberätinnen und Werberäte entscheiden auf Basis des Ethik-Kodex über eingelangte Beschwerden.

Der Ethik-Kodex des ÖWR umfasst sogenannte „Grundsätzliche Verhaltensregeln“ sowie „Spezielle Verhaltensregeln“ für verschiedene Bereiche.

33 <https://www.werberat.at/selbstdisziplin.aspx>

Die „Grundsätzlichen Verhaltensregeln“ des Ethik-Kodex sehen folgende allgemeine Werbegrundsätze vor:

„Werbung trägt somit soziale Verantwortung und muss auf die Rechte, Interessen und Gefühle von Einzelnen und Gruppen von Menschen Rücksicht nehmen.“

- 1.1.1. Werbung soll vom Grundsatz sozialer Verantwortung geprägt sein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 1.1.2. Werbung muss gesetzlich zulässig sein und muss die gesetzlichen Normierungen strikt beachten.
- 1.1.3. Werbung muss den Grundsätzen der Lauterkeit, wie sie im Wirtschaftsleben allgemein anerkannt sind, entsprechen.
- 1.1.4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.
- 1.1.5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.
- 1.1.6. Werbung darf nicht gegen den Grundsatz der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit verstoßen.
- 1.1.7. Werbung darf nicht durch anlehnende und nachahmende Darstellungen irreführen.
- 1.1.8. Werbung darf das Recht auf Schutz der Privatsphäre nicht verletzen.
- 1.1.9. Werbung muss als solche klar erkennbar sein.
- 1.1.10. Werbung soll keinen direkten oder indirekten Kaufzwang auf KonsumentInnen ausüben.
- 1.1.11. Werbung soll nicht auf Werbeträgern geschalten werden, die offensichtlich österreichischen Rechtsvorschriften widersprechen.“

Es gibt weiters grundsätzliche Verhaltensregeln für die Bereiche Ethik & Moral, Gewalt, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, rechtswidriges Werbeumfeld und Influencer Marketing.

Spezielle Verhaltensregeln betreffen die Themenbereiche geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung), Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Alkohol, Tabak und Kraftfahrzeuge.

In Entsprechung der europarechtlichen und innerstaatlichen Regelungen wurde der Ethik-Kodex im Jahr 2021 insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Alkohol, Lebensmittel sowie Werbung im Umfeld von Kindern und Jugendlichen wesentlich überarbeitet und erweitert. Im Jahr 2023 wurde der Bereich Umwelt aktualisiert und ein freiwilliger Selbstregulierungsrahmen für tabakfreie Nikotinbeutel festgelegt.

Zur Beratung des ÖWR sind ein „Anti-Sexismus-Beirat“ (seit 2012) sowie ein „Lebensmittel-Fachbeirat“ (seit 2021) eingerichtet und in den Beschwerdeablauf integriert.

### 3.5.4 Verfahrensordnung

In der Verfahrensordnung (Stand Februar 2025) werden die Zuständigkeiten des Werberats, die Beschwerdeberechtigung sowie der Ablauf des Verfahrens sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Verhaltensregeln festgelegt.

Die [Verfahrensordnung](#)<sup>34</sup> wurde unter Beteiligung der Branche er- bzw. überarbeitet und ist von den Hauptbeteiligten, insbesondere den Mitgliedern des Trägervereins in den Bereichen Medien, Agenturen, Auftraggeber und übergreifende Institutionen, als Entscheidungs- und Verfahrensgrundlage allgemein anerkannt.

34 <https://www.werberat.at/verfahrensordnung.aspx>

Gemäß Artikel 13 der Verfahrensordnung entscheidet der ÖWR grundsätzlich in den drei Entscheidungskategorien:

1. Kein Grund zum Einschreiten;
2. Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen;
3. Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel.

Darüber hinaus sieht Artikel 15 der Verfahrensordnung einen abgestuften Sanktionskatalog mit Eskalationsstufen vor, wenn der Aufforderung zur Abänderung bzw. Einstellung der Werbemaßnahme nicht entsprochen wird (z. B. Aberkennung des Werberats-Qualitätssiegels, Information der Interessenvertretungen, öffentliche Abmahnung mittels Pressemeldung).

Über allfällige schriftliche Einsprüche gegen eine „Aufforderung zum Stopp“ entscheidet gemäß Artikel 16 der Verfahrensordnung der Ethik-Senat.

### 3.5.5 Geschäftsbericht 2024

Der Geschäftsbericht des ÖWR wird auf seiner Website veröffentlicht und enthält eine detaillierte Darstellung der Tätigkeiten, Ziele sowie der Beschwerdebilanz.

#### 3.5.5.1 Beschwerdebilanz 2024

Dem Geschäftsbericht 2024 ist hinsichtlich der Beschwerdeverfahren zu entnehmen, dass im Jahr 2024 368 Beschwerden beim ÖWR eingebracht wurden, die zu 248 Entscheidungen geführt haben (2023: 334 Beschwerden/235 Entscheidungen; 2022: 502/264; 2021: 413/258; 2020: 411/241).

In 16 Fällen wurde im Jahr 2024 eine Aufforderung zum sofortigen Stopp des Sujets bzw. der Kampagne ausgesprochen (2023: 15, 2022: 9, 2021: 11, 2020: 11). In acht Fällen wurde dieser Aufforderung sofort oder innerhalb der ersten Nachfrist nachgekommen. Bei den getroffenen Stopp-Entscheidungen wurden folgende Punkte des Ethik-Kodex missachtet: „Geschlechterdiskriminierende Werbung“, „Allgemeine Werbegrundsätze“, „Ethik & Moral“ sowie „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“.

19-mal lauteten die Entscheidungssprüche des ÖWR auf „Sensibilisierung – Aufforderung in Zukunft bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen oder einzelner Sujets sensibler vorzugehen“.

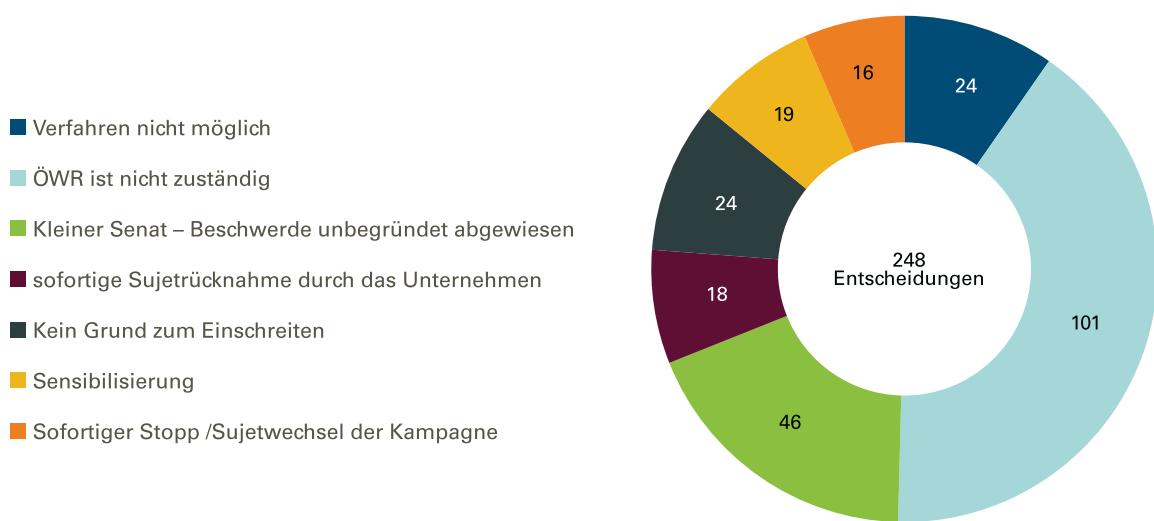
In 24 Fällen sahen die Werberäte und Werberätinnen „Keinen Grund zum Einschreiten“ gegeben.

Wie in den Jahren zuvor spiegelte sich die Bereitschaft zur Kooperation mit dem ÖWR in der hohen Anzahl der sofortigen Sujet-Rücknahmen durch das jeweils betroffene Unternehmen wider. So haben 18 Unternehmen ihre Werbemaßnahmen nach der ersten Kontaktaufnahme durch die Geschäftsstelle des ÖWR sofort zurückgenommen oder abgeändert.

Nicht zuständig zeichnete der ÖWR in 101 Fällen. Diese Beschwerden wurden seitens der Geschäftsstelle auf Zuständigkeit geprüft und mitunter an die zuständigen Stellen (wie dem Verband für unlauteren Wettbewerb, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, dem Bundesministerium für Gesundheit oder auch dem PR-Ethik-Rat oder Presserat) zur weiteren Bearbeitung mit Zustimmung der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer weitergeleitet.

Das Verfahren konnte in 24 Fällen nicht abgeschlossen werden, da die erforderlichen Unterlagen und Informationen seitens der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht erbracht wurden.

Abbildung 21: ÖWR-Entscheidungsbilanz 2024 (n=248 Entscheidungen)

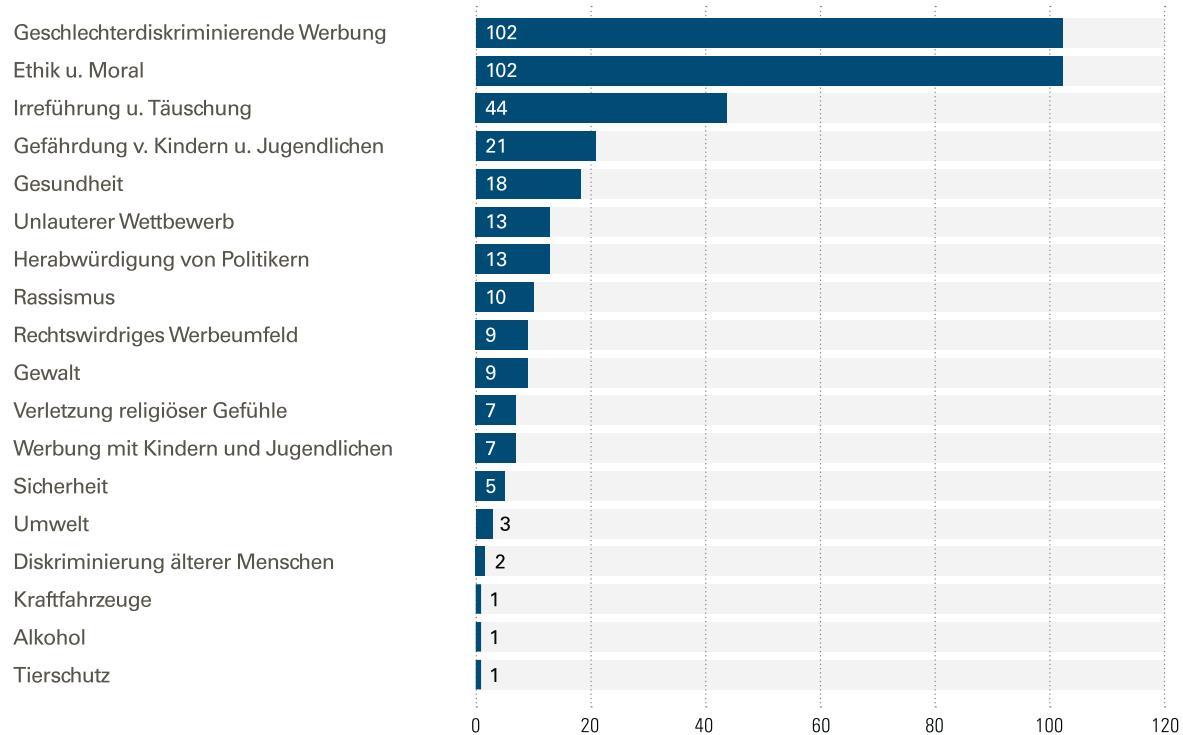


Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2024

Der Jahresvergleich lässt erkennen, dass im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr wieder mehr Beschwerden (+34) eingingen und ebenso mehr Entscheidungen (+13) getroffen wurden.

Im Jahr 2024 wurden folgende Beschwerdegründe geltend gemacht:

Abbildung 22: Beschwerdegründe 2024 (n=368 Beschwerden; Stand: 31.12.2024)



Quelle: ÖWR Geschäftsbericht 2024

Die meisten Beschwerden gingen demnach im Jahr 2024 zu den Themenbereichen „Geschlechterdiskriminierende Werbung“ und „Ethik und Moral“ mit jeweils 102 Beschwerden (2023: 122/49) ein. Dabei ist im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Beschwerden hinsichtlich „Ethik und Moral“ festzustellen. Danach lagen die Beschwerdegründe „Irreführung und Täuschung“ mit 44 Beschwerden (2023: 45) und „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ mit 21 Beschwerden (2023: 45).

Festhalten lässt sich im Mehrjahresvergleich, dass sich über die Jahre die meisten Entscheidungen stets auf die Bereiche der „Geschlechterdiskriminierende Werbung“, „Ethik und Moral“ und „Irreführung und Täuschung“ bezogen.

Hinsichtlich der Werbemedien ist festzustellen, dass im Jahr 2024 die meisten Entscheidungen zu Werbemaßnahmen in den Medien „TV“ vor „Plakat/Citylight“ getroffen wurden. Häufig bezogen sich Beschwerden auch auf „Website“ und „Soziale Medien“.

### 3.5.5.2 Weitere Tätigkeiten

#### 3.5.5.2.1 Jubiläumsjahr – 50 Jahre Werberat

Das Jahr 2024 stand im Zeichen des Jubiläums „50 Jahre Selbstregulierung der Werbewirtschaft in Österreich – 50 Jahre Werberat“. Im November 2024 fand eine Jubiläums-Mitgliederversammlung statt, bei der auf die Errungenschaften der letzten 50 Jahre zurückgeblickt wurde.

#### 3.5.5.2.2 Online-Entscheidungstool

Um die Beschwerdeprozesse zu beschleunigen und die Entscheidungsfindung für alle Beteiligten effizienter zu gestalten, wurde das Beschwerde- und Entscheidungstool neu aufgesetzt. Das Online-Tool wurde im September 2024 gestartet und steht sowohl dem ÖWR als auch Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung. Neben der vereinfachten Abwicklung der Kommunikationsprozesse bietet das Tool auch die Möglichkeit der KI-gestützten Entscheidungsfindung. Auf Knopfdruck werden die Kommentare der Werberätinnen und Werberäte analysiert und Entscheidungsentwürfe erstellt. Weiters besteht die Möglichkeit, grafische und rechnerische Statistiken in Echtzeit abzurufen sowie detaillierte statistische Auswertungen zu erstellen. Mit der Bronze-Auszeichnung durch den EASA Best Practice Award 2024 erhielt das Projekt internationale Anerkennung.

#### 3.5.5.2.3 Influencer-Bewusstseinsinitiative

Im Rahmen einer breit angelegten Bewusstseinsinitiative des ÖWR wurde im Auftrag des Österreichischen Werberats und des Jugendmedienschutzvereins die Studie „Influencer:innen in Österreich zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung“ durch die FH St. Pölten erstellt. Grundlage der Studie war eine qualitative Befragung von ausgewählten österreichischen Influencerinnen und Influencern, Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie Digitalmarketing-Agenturen über Rahmenbedingungen des Influencer-Marketings und Handlungsmaximen. Die Studie lieferte Ergebnisse über das aktuelle Wissen um ethische und rechtliche Berufsrichtlinien sowie die Verantwortung von Influencerinnen und Influencern und ihren Auftraggeberinnen sowie Auftraggebern gegenüber der Gesellschaft in Österreich.

Im Februar 2024 organisierte der ÖWR zusammen mit dem Jugendmedienschutzverein die Diskussionsveranstaltung „Influencer:innen – zwischen schneller Reichweite und verantwortungsbewusstem Handeln“ rund um Influencerinnen und Influencer und deren ethischer Verantwortung in den Bereichen der Werbung und des Jugendschutzes.

Aufbauend auf internationalen Vorbildern (wie insbesondere Frankreich und Holland) wurden in weiterer Folge Workshops abgehalten, ein Schulungsprogramm entwickelt sowie gemeinsam mit dem Jugendmedienschutzverein die „#ethicalAD – Akademie für Werbeethik“ gegründet.

#### 3.5.5.2.4 ÖWR Konsumentenstudie 2024

Die Konsumentenstudie „Einstellung der österreichischen Bevölkerung zur Werbung“, welche seit 2015 als Langzeit-Vergleichsstudie im Drei-Jahres-Rhythmus konzipiert ist, wurde im November 2024 im Auftrag des ÖWR zum vierten Mal durchgeführt. Die Studie zeigt, dass die Werbung einen unverzichtbaren Bestandteil von Gesellschaft und Wirtschaft darstellt, der zunehmend als glaubwürdig, informativ und unterhaltsam wahrgenommen wird und Wirkung zeigt. Rund 70 % der Befragten sind der Meinung, dass die Wirtschaft ohne Werbung nicht funktionieren würde. Festgestellt wurde weiters eine Steigerung der gestützten Bekanntheit des ÖWR um insgesamt 13 % auf 51 % innerhalb der letzten neun Jahre.

#### 3.5.5.3 ÖWR-Ausblick auf 2025

Für das Jahr 2025 ist eine aktive Weiterentwicklung des Ethik-Kodex geplant, um gesellschaftliche Entwicklungen abzubilden. Im Rahmen interner Arbeitsgruppen und Workshops werden Inputs gesammelt und diskutiert, wobei insbesondere Themenkreise wie Umwelt und Nachhaltigkeit, kulturelle Aneignung oder auch stereotype Darstellungsweisen auf der Agenda stehen werden.

Weiters soll im Jahr 2025 die Elternbefragung des ÖWR, welche 2022 erstmals durchgeführt wurde und valide Zahlen über die Ursache von Übergewicht bei Kindern sowie das Ernährungs- und Bewegungsverhalten in Österreich liefert, neuerlich durchgeführt werden.

Schließlich werden auch Influencerinnen und Influencer bzw. Content Creatorinnen und Creatoren aufgrund der Verantwortung, die sie sowohl hinsichtlich Kindern und Jugendlichen als auch der Gesamtgesellschaft gegenüber tragen, einen inhaltlichen Schwerpunkt in der Arbeit zur Weiterentwicklung der Selbstregulierung im Jahr 2025 darstellen. Die aktive Mitarbeit in der neu gegründeten Akademie für Werbeethik steht dabei im Fokus. Neben dem Ausbau der Influencer-Schulung wird vor allem auch die Einrichtung eines Monitoring-Systems sowie darauf aufbauend eine Zertifizierung im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Ziel wird es sein, mit Influencerinnen und Influencern, Agenturen sowie werbetreibender Wirtschaft in einem offenen Dialog zu bleiben und das Thema weiterzuentwickeln.

### 3.5.6 Evaluierung, Bewertung und Empfehlung zur Verbesserung der Wirksamkeit durch die KommAustria

Im „Gutachten zur Bewertung der Zielerfüllung des ÖWR – Österreichischer Werberat nach § 32a KOG“ vom 15. März 2025 hält Ass. Prof. Dr. Dieter Scharitzer als externer Gutachter fest, dass der ÖWR die in § 32a KOG festgelegten Anforderungen an eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle erfüllt. Die KommAustria teilt diese Einschätzung.

Die Ziele der Selbstregulierung (insbesondere der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Missbrauch in der Werbung, die Wahrung ethischer und moralischer Grundsätze, die Förderung der Ethik in der Wirtschaft im Allgemeinen) werden sowohl in den Statuten (vgl. § 2 Ziele des Vereins) als auch im Ethik-Kodex abgebildet. Eine breite Repräsentanz der betroffenen Anbieter ist auf Grund der Mitgliedschaft der einschlägigen Verbände und Vereinigungen eindeutig gegeben. Es sind alle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien relevanten Interessengruppen vertreten. Sowohl die Selbstregulierungseinrichtung als auch der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung des ÖWR sind allgemein anerkannt.

Alle Informationen sind auf der Website des ÖWR leicht zugänglich und verständlich aufbereitet aufzufinden. Eine umfassende Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsgrundlage, Verfahren und Durchsetzung von Entscheidungen ist gewährleistet (<https://www.werberat.at/beschwerdeablauf.aspx>).

Die auf der Website abrufbare Verfahrensordnung bietet einen geregelten Rahmen für die wirksame Behandlung von Beschwerden (Artikel 1 bis 13 der Verfahrensordnung) und die Durchsetzung ihrer Entscheidungen einschließlich der Verhängung der von Sanktionen im Rahmen eines abgestuften Sanktionskatalogs (Artikel 14 – 17 der Verfahrensordnung). Durch Ethik-Kodex und Verfahrensordnung ist somit sichergestellt, dass der ÖWR für eine wirksame Behandlung von Beschwerden und die Durchsetzung seiner Entscheidungen einschließlich der Verhängung wirksamer und verhältnismäßiger Sanktionen im Fall von Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien gemäß § 32a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 KOG sorgt.

Die wirksame Behandlung von Beschwerden spiegelt sich auch in der Beschwerdebilanz des Geschäftsberichts des Jahres 2024 wider. Im Jahresvergleich zeigt sich, dass im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr mehr Beschwerden eingegangen sind und entsprechend mehr Entscheidungen getroffen wurden. Die 368 (2023: 334) eingelangten Beschwerden haben zu 248 (2023: 235) Entscheidungen geführt. Dies veranschaulicht neben einem zunehmenden Arbeitsaufwand seitens der Geschäftsstelle auch die steigende Bekanntheit sowie das zunehmende Vertrauen in den ÖWR als kompetente Anlaufstelle im Laufe der letzten Jahre.

Der Ethik-Kodex und die Verfahrensordnung haben sich bei der Anwendung grundsätzlich bewährt und wurden dort, wo Änderungsbedarf geortet wurde, weiterentwickelt. So wurde zuletzt im Dezember 2023 der Ethik-Kodex des ÖWR im Bereich Umwelt aktualisiert, eine weitere Überarbeitung ist für 2025 avisiert.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der Relaunch des ÖWR Online-Entscheidungstools im September 2024. Diese – international prämierte – Maßnahme stellte einen Schwerpunkt im Rahmen der Qualitätsoffensive des Jahres 2024 dar und trug durch die erleichterte Beschwerdeeingabe und -administration maßgeblich zur Verbesserung des Beschwerdemanagements sowohl auf Seiten der Konsumentinnen und Konsumenten als auch der Werberätinnen und Werberäte bei.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Verhaltensrichtlinien sind auch präventive Maßnahmen wie die Positivzertifizierung durch das „Pro-Ethik-Siegel“ und die Serviceleistung des „Pre-Copy-Advice“ (Vorabcheck einer noch nicht veröffentlichten Werbemaßnahme anhand des Ethik-Kodex) sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen auf Ebene der Konsumentinnen und Konsumenten und der Werbebranche weiterhin nicht außer Acht zu lassen.

Im Jahr 2024 wurde erneut die ÖWR Konsumentenstudie durchgeführt, um die Entwicklung der Wahrnehmung von Werbung und deren Einfluss auf die Konsumgewohnheiten zu erfassen. Der Studie zufolge zeigt sich Werbung im Jahr 2024 als unverzichtbarer Bestandteil von Gesellschaft und Wirtschaft, der zunehmend als glaubwürdig, informativ und unterhaltsam wahrgenommen wird. Die Studie bekräftigt darüber hinaus hohe Bekanntheitswerte für den ÖWR als Ergebnis einer breit angelegten Aufmerksamkeitskampagne und kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2024 eine Influencer-Bewusstseinsinitiative gestartet, um der Funktion von Influencerinnen und Influencern als Multiplikatoren von Werbebotschaften in sozialen Medien und im Marketing-Mix von Unternehmen sowie der damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend ist aus Sicht der KommAustria auf Basis der vorgelegten Berichte und Unterlagen festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden System der Selbstkontrolle durch den ÖWR grundsätzlich um ein wirksames System im Sinne der gesetzlichen Vorgaben handelt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32a Abs. 2 und 3 KOG, die Anzahl der Beschwerden und Entscheidungen des ÖWR sowie der hohe Bekanntheitsgrad lassen den Schluss zu, dass der ÖWR seinen Aufgaben wirksam nachkommt.

Die vom ÖWR für das Jahr 2025 geplanten Aktivitäten und Themenschwerpunkte (Weiterentwicklung des Ethik-Kodex, Elternbefragung 2025 sowie Weiterführung der Influencer-Bewusstseinsinitiative) werden von der KommAustria grundsätzlich begrüßt.

## 3.6 Neue Zuständigkeiten durch den Digital Services Act

### 3.6.1 Allgemeines

Am 17. Februar 2024 wurde die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste oder Digital Services Act, „DSA“) vollumfänglich wirksam. Der DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten in Rahmen seines Art. 49, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Zur Implementierung nationaler Durchführungsmaßnahmen hat der österreichische Gesetzgeber mit dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, die KommAustria als zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA benannt, womit die KommAustria seit Inkrafttreten des KDD-G am 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich ist. Weitere Behörden im Sinne dieser Bestimmung wurden nicht bezeichnet.

In die Zuständigkeit eines Koordinators für digitale Dienste fallen jene Vermittlungsdienste, die ihre Hauptniederlassung im betreffenden Mitgliedstaat haben oder mangels Niederlassung in der Europäischen Union einen gesetzlichen Vertreter mit Niederlassung oder Aufenthalt im Mitgliedstaat bestellt haben. Dem nationalen Koordinator kommt die Aufgabe zu, Angelegenheiten des DSA auf nationaler Ebene zu koordinieren. Art. 49 Abs. 2 umschreibt die Rolle wie folgt:

*„[...] Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. Zu diesem Zweck arbeiten die Koordinatoren für digitale Dienste untereinander sowie mit anderen nationalen zuständigen Behörden, dem Gremium und der Kommission zusammen, unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Mechanismen für die Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Meinungsaustausch zwischen dem Koordinator für digitale Dienste und anderen nationalen Behörden vorzusehen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben von Bedeutung ist.“*

Weiters soll der Koordinator für digitale Dienste hinsichtlich aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung als zentrale Kontaktstelle für die Kommission, das Europäische Gremium für digitale Dienste („Gremium“), die Koordinatoren für digitale Dienste der anderen Mitgliedstaaten sowie für andere zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates fungieren (ErwG 110 zum DSA).

In Bezug auf systemische Risiken (Art. 34 Abs. 1 DSA) ist für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen der Anbieter sehr großer Online-Plattformen (VLOPs für „very large online platforms“) und sehr großer Online-Suchmaschinen (VLOSEs für „very large search engines“), das sind solche, die EU-weit mehr als 45 Mio. aktive Nutzende haben und von der Europäischen Kommission als VLOPs bzw. VLOSEs designiert wurden, die Europäische Kommission ausschließlich zuständig. Die Rechenschaftspflicht der VLOPs und VLOSEs über die systemischen Risiken, das sind summarisch gesprochen die Verbreitung illegaler Inhalte, negative Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, den öffentlichen Diskurs und Wahlprozesse sowie Gefahren in Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt, die öffentliche Gesundheit und den Schutz von Minderjährigen, bilden einen Kernbereich des DSA. Ergreifen diese Plattformen nicht selbst ausreichend Risikominimierungsmaßnahmen, verfügt die Europäische Kommission (wie auch die Koordinatoren für digitale Dienste hinsichtlich der Diensteanbieter unter ihrer Rechtshoheit) über ein entsprechendes Instrumentarium, um diese Verhaltenspflichten durchzusetzen, unter anderem über hohe Geldbußen.

Zur Gesamtaufsicht über die Einhaltung des DSA wurde eine unabhängige Beratergruppe eingerichtet, das Europäische Gremium für digitale Dienste („Gremium“, Art. 61 DSA). Dieses setzt sich aus den Koordinatoren für digitale Dienste zusammen, die jeweils Sitz und Stimme haben. Den Vorsitz des Gremiums hat die Europäische Kommission inne, allerdings kommt ihr kein Stimmrecht zu. Das Gremium soll einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung des DSA und zur wirksamen Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale

Dienste und der Kommission in Angelegenheiten des DSA leisten, soll weiters Leitlinien und Analysen der Europäischen Kommission, der Koordinatoren für digitale Dienste und anderer zuständiger Behörden zu neu auftretenden Fragen im gesamten Binnenmarkt koordinieren und die Koordinatoren für digitale Dienste und die Europäische Union bei der Beaufsichtigung von VLOPs und VLOSEs unterstützen.

Mit dem DSA wurde ein unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen geschaffen, mit dem die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt harmonisiert werden sollen. Ziel ist ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu schaffen, das der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den diesbezüglichen gesellschaftlichen Risiken entgegenwirkt, Grundrechte wirksam schützt und Innovationen fördert. Dies soll insbesondere durch verpflichtend einzurichtende Meldesysteme der Anbieter und im Falle von Online-Plattformen durch die Einrichtung von Beschwerdesystemen, die Zertifizierung von vertrauenswürdigen Hinweisgebern (Art. 22 DSA, „Trusted Flagger“), die Zertifizierung von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen (Art. 21 DSA), Transparenzpflichten der Diensteanbieter und die Möglichkeit des Datenzugangs für Forschende bei VLOPs und VLOSEs erreicht werden.

In den Anwendungsbereich des DSA fallen Vermittlungsdienste, wie sie Art. 3 DSA definiert. Das sind Dienste, die den Zugang zu, die Übertragung von oder die Speicherung und Verbreitung von Informationen von Nutzenden ermöglichen. Als solche gelten reine Durchleitungsdienste, Caching-Dienste, Hosting-Dienste und – als gegenüber der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) neue Unterkategorie der Hosting-Dienste – Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen sowie Online-Marktplätze.

Je nach Funktionalität und zunehmender Größe eines Vermittlungsdienstes nehmen auch dessen Sorgfaltspflichten zu. Entsprechend gestaltet sich die Staffelung der Verpflichtungen:

- Gewisse Pflichten bestehen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten, insbesondere die Benennung einer zentralen Kontaktstelle, Verpflichtungen hinsichtlich von AGB sowie Transparenzberichtspflichten,
- für alle Hostingdiensteanbieter gelten zusätzlich auch Bestimmungen zu Melde- und Abhilfeverfahren,
- für Anbieter von Online-Plattformen gelten darüber hinaus weitere Sorgfaltspflichten, dazu zählen die Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems, die Teilnahmepflicht an der außergerichtlichen Streitbeilegung, die Bereitstellung priorisierter Meldemöglichkeiten für vertrauenswürdige Hinweisgeber, Werbevorschriften, Transparenzvorschriften für Empfehlungssysteme und zusätzliche Vorschriften für die Transparenzberichte,
- für Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen („Online-Marktplätze“), kommen insbesondere die „Know-Your-Business-Costumer“-Regel oder der „Compliance-by-Design“-Grundsatz hinzu,
- schließlich sieht der DSA für Anbieter von VLOPs und VLOSEs zusätzliche Sorgfaltspflichten vor, wie insbesondere Pflichten zur Minderung systemischer Risiken.

Das erste (Rumpf)jahr der vollen Wirksamkeit des DSA – dieser trat bereits Ende 2022 in Kraft und entfaltete hinsichtlich von VLOPs und VLOSEs bereits Vorwirkungen – stand sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ganz im Zeichen des Aufbaus der entsprechenden Strukturen. Dies erfolgte auf nationaler Ebene über die Information der Stakeholder des Bereiches, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Diensteanbieter, sowie im Rahmen der Abteilung Recht der RTR Fachbereich Medien durch die Schaffung einer neuen Struktur, nämlich eines Teams „Digitale Dienste“ sowie auf EU-Ebene durch die Einrichtung des Gremiums, einschließlich der Verabschiedung einer Geschäftsordnung und der Einrichtung von Arbeitsgruppen.

Eine hohe Priorität maß die KommAustria dem Ausbau der im DSA vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Nutzerrechten bei. Dementsprechend wurden zügig vertrauenswürdige Hinweisgeber sowie eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zertifiziert.

Erwähnenswert erscheint, dass Österreich unter den zwei ersten Mitgliedstaaten war, die die erforderlichen Begleitgesetze zum DSA und dabei insbesondere die Benennung seines Koordinators für digitale Dienste auf den Weg brachten. Damit erlangte im Unterschied zu vielen anderen Mitgliedstaaten der österreichische Koordinator für digitale Dienste nicht nur rechtzeitig zum Inkrafttreten des DSA die förmliche Zuständigkeit für

alle Vermittlungsdienste, die in Österreich niedergelassen sind bzw. in Österreich einen gesetzlichen Vertreter bestellt haben, sondern konnte auch sein Stimmrecht im Gremium bei dessen konstituierender Sitzung am 19.02.2024 ausüben. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass im Berichtszeitraum noch nicht alle Mitgliedstaaten Koordinatoren für digitale Dienste benannt haben, weshalb seitens der Europäischen Kommission Vertragsverletzungsverfahren anhängig gemacht wurden.

Mit Inkrafttreten des KDD-G am 17.02.2024 trat gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPi-G), BGBl. I Nr. 151/2020 idF Nr. 112/2023, das den Nutzerrechten des DSA ähnliche Bestimmungen auf nationaler Ebene zum Gegenstand hatte, außer Kraft.

### 3.6.2 Aufsicht über nationale Diensteanbieter

Art. 4 der Richtlinie 2000/31/EG („E-Commerce-Richtlinie“) normiert für Dienste der Informationsgesellschaft das Prinzip der Zulassungsfreiheit, womit deren Erfassung für die Zwecke des DSA seitens der KommAustria auf dieser Grundlage ausgeschlossen war. Ebenso wenig sehen DSA oder KDD-G eine Anzeigepflicht für die betreffenden Dienste vor. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion eines Koordinators für digitale Dienste war es daher erforderlich, entsprechende Desktoprecherchen auf der Grundlage von diversen Verzeichnissen durchzuführen, sofern die entsprechenden Dienste nicht einer Anzeigepflicht nach TKG unterliegen.

Eine grobe vorläufige Schätzung hat ergeben, dass in Österreich rund 500 Dienste der Rechtshoheit der KommAustria unterliegen. Davon sind potenziell rund 50 bis 60 Online-Plattformen oder Online-Marktplätze, die den diesbezüglichen Verhaltenspflichten des DSA unterliegen, sofern sie nicht unter die Kleinst- und Kleinunternehmen-Regelung gemäß Art. 19 bzw. Art. 29 DSA fallen, die Ausnahmen v. a. hinsichtlich der Berichtspflichten normiert.

Um die Unternehmen über die Verpflichtungen aus dem DSA zu informieren, hat die KommAustria schon vor dessen vollständigem Wirksamwerden entsprechende Informationsschreiben an die ISPA (Internet Service Provider Austria) und die betreffende Sparte der WKÖ gerichtet und ist mit deren Vertretern im regelmäßigen Austausch.

Darüber hinaus hat die KommAustria im letzten Quartal 2024 ein Auskunftsersuchen an potenzielle Online-Plattformen mit Niederlassung in Österreich gesendet, mit dem diese (erneut) über die möglichen Verpflichtungen, einschließlich des Erfordernisses der Aufnahme in die unter <https://transparency.dsa.ec.europa.eu/> abrufbare DSA-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (sogenanntes „onboarding“) gemäß Art. 24 Abs. 5 DSA, informiert wurden. Anbieter von Online-Plattformen müssen Moderationsentscheidungen und -begründungen an die Transparenzdatenbank übermitteln. Diese ist für Interessierte laufend abrufbar und erlaubt verschiedene Arten der Visualisierung dieser Moderationsentscheidungen, was ebenso zum Transparenzgedanken des DSA beiträgt.

Im Berichtszeitraum 2024 haben sich fünf Online-Plattformen mit Niederlassung in Österreich für das Onboarding in die Transparenzdatenbank aktiv an die KommAustria gewandt, weitere drei wurden im Berichtszeitraum bereits in die Datenbank der Europäischen Kommission aufgenommen bzw. sind dort abrufbar.

### 3.6.3 Beschwerden nach Art. 53 DSA

Nutzer von Vermittlungsdiensten können – neben der Möglichkeit, Inhalte zu melden bzw. sich über die Entscheidungen von Online-Plattformen über deren Beschwerdemechanismus zu wehren oder sich an eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 DSA zu wenden – sich wegen einer mutmaßlichen Zu widerhandlung eines Diensteanbieters gegen den DSA gemäß Art. 53 DSA beschweren. Im Falle von Diensteanbietern, die der österreichischen Rechtshoheit unterliegen, hat die KommAustria gegebenenfalls einen Bescheid zu erlassen oder im Falle ihrer Unzuständigkeit die Beschwerde gemäß § 6 AVG an die zuständige Behörde im Inland weiterzuleiten.

Beschwerden gemäß Art. 53 DSA sind an den Koordinator für digitale Dienste in jenem Mitgliedstaat zu richten, in dem sich der Nutzer der Dienstleistung aufhält oder niedergelassen ist. Demgegenüber sind Koordinatoren für digitale Dienste inhaltlich nur für Beschwerden gegen die Dienste zuständig, deren Hauptsitz oder gesetzlicher Vertreter in ihrem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist. Beschwerden gegen Dienste mit Hauptsitz in einem anderen Mitgliedstaat müssen weitergeleitet werden, eine Anfangsbewertung durch den Koordinator für digitale Dienste kann beigefügt werden. Während des Verfahrens haben Parteien das Recht, angehört zu werden.

Im Jahr 2024 gingen bei der KommAustria 34 Beschwerden ein, EU-weit sind es rund 314. 16 Verfahren wurden aufgrund des Hauptsitzes des Dienstanbieters an die Koordinatoren für digitale Dienste anderer Mitgliedstaaten weitergeleitet und sind dort anhängig. Die Mehrzahl der Beschwerden betraf VLOPs oder VLOSEs. Die häufigsten (tauglichen) Beschwerdegründe waren mangelhafte Begründungen bei Beschränkungen wie Inhaltsmoderationen und Nutzerkontosperren (Art. 17 DSA „Begründung“), mangelhafte Überprüfung dieser Beschränkungen (Art. 20 DSA Internes Beschwerdemanagementsystem) und Fehlen von zentralen Kontaktstellen, die es nutzerfreundlich ermöglichen, mit dem Dienstanbieter schnell und direkt zu kommunizieren (Art. 12 DSA). Die Häufigkeit von Beschwerden gegen Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erklärt sich darin, dass viele der reichweitenstärksten Online-Plattformen, nämlich soziale Netzwerke, die als VLOPs oder VLOSEs kategorisiert wurden, ihren Sitz in Irland haben. Die KommAustria hat bei deren Eingang die Beschwerden geprüft, allenfalls im Sinne der Effizienz Nachforderungen verlangt und diese an den zuständigen Koordinator unter Beifügung einer Ersteinschätzung weitergeleitet. Der Beschwerdeführer wurde von der Weiterleitung regelmäßig in Kenntnis gesetzt, ebenso vom Eingang von Stellungnahmen des Koordinators am Niederlassungsort des Anbieters.

In einem Fall wurde im Berichtszeitraum aufgrund einer Beschwerde ein Verfahren gegen einen österreichischen Diensteanbieter eingeleitet, das zur Herstellung des rechtskonformen Zustands führte.

### 3.6.4 Zulassung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen (Art. 21 DSA)

Wie im vorigen Abschnitt erwähnt, bieten außergerichtliche Streitbeilegungsstellen im Rahmen des DSA über die Melde- und Beschwerdemöglichkeiten der Online-Plattformen hinaus eine Möglichkeit für Nutzende, Streitigkeiten mit Online-Plattformen über die Moderation von Inhalten beizulegen. Diese müssen die Nutzenden über die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung informieren und sind außerdem verpflichtet, sich auf ein anhängig gemachtes Verfahren einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle, welche zuvor von einem Koordinator für digitale Dienste zertifiziert wurde, einzulassen. Die Koordinatoren zertifizieren die in ihrem Mitgliedstaat ansässigen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen auf deren Antrag, wenn diese die in Art. 21 DSA normierten Anforderungen erfüllen. Außergerichtliche Streitbeilegungsstellen müssen über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, um ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchführen zu können. Ferner müssen Streitigkeiten in mindestens einer Amtssprache der EU behandelt werden können. Das Verfahren der Zuerkennung des Status als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle folgt nationalen Verfahrensregeln: die KommAustria hat gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 KDD-G hierzu einen Bescheid zu erlassen, wobei auf das Verfahren das AVG anzuwenden ist.

Im Berichtszeitraum wurde bei der KommAustria ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle eingereicht. Die RTR, Fachbereich Medien als gemäß Art. 21 Abs. 6 DSA gesetzlich eingerichtete Streitbeilegungsstelle hat Nachweise für alle Anforderungen gemäß Art. 21 Abs. 3 DSA erbracht, wurde mit Bescheid vom 24.10.2024 für die Dauer von fünf Jahren zertifiziert und ist über den Link "[Die Beschwerdestelle | RTR](#)"<sup>35</sup> für Nutzer zugänglich. Damit stellt die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle der RTR, Fachbereich Medien, eine von sechs der zu Ende des Berichtszeitraums unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/dsa-out-court-dispute-settlement> abrufbaren zertifizierten Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA dar, wobei deren Zertifizierung EU-weit gilt.

35 [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/Beschwerdestelle/Beschwerdeportal.de.html#:~:text=Bei%20Beschwerden%2C%20die%20weder%20Online,Sie%20an%20beschwerdestelle%40rtr.at](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/Beschwerdestelle/Beschwerdeportal.de.html#:~:text=Bei%20Beschwerden%2C%20die%20weder%20Online,Sie%20an%20beschwerdestelle%40rtr.at)

### 3.6.5 Zulassung vertrauenswürdiger Hinweisgeber (Art. 22 DSA)

Vertrauenswürdigen Hinweisgebern kommt im Rahmen des DSA die Rolle zu, rasche und zuverlässige Abhilfe gegen rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen zu leisten. Meldungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber müssen von Online-Plattformen vorrangig behandelt werden. Sie handeln grundsätzlich innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebietes, in welchem sie über entsprechende Kompetenz zur Erkennung bestimmter Arten rechtswidriger Online-Inhalte, wie z. B. Hassrede, Cyberbullying oder unfaire Handelspraktiken, verfügen. Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers darf nur Einrichtungen zuerkannt werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit bestimmten rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. In Österreich wurde im Berichtszeitraum die Zuerkennung des Status durchwegs Einrichtungen zuerkannt, von denen bekannt ist, dass sie sich im Hinblick auf bestimmte Nutzergruppen und deren Problemstellungen bereits über Jahrzehnte einschlägige Expertise aufgebaut haben.

Das Verfahren zur Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt ähnlichen nationalen Verfahrensregeln wie die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen: Die KommAustria hat gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hierzu einen Bescheid zu erlassen, wobei auf das Verfahren das AVG anzuwenden ist.

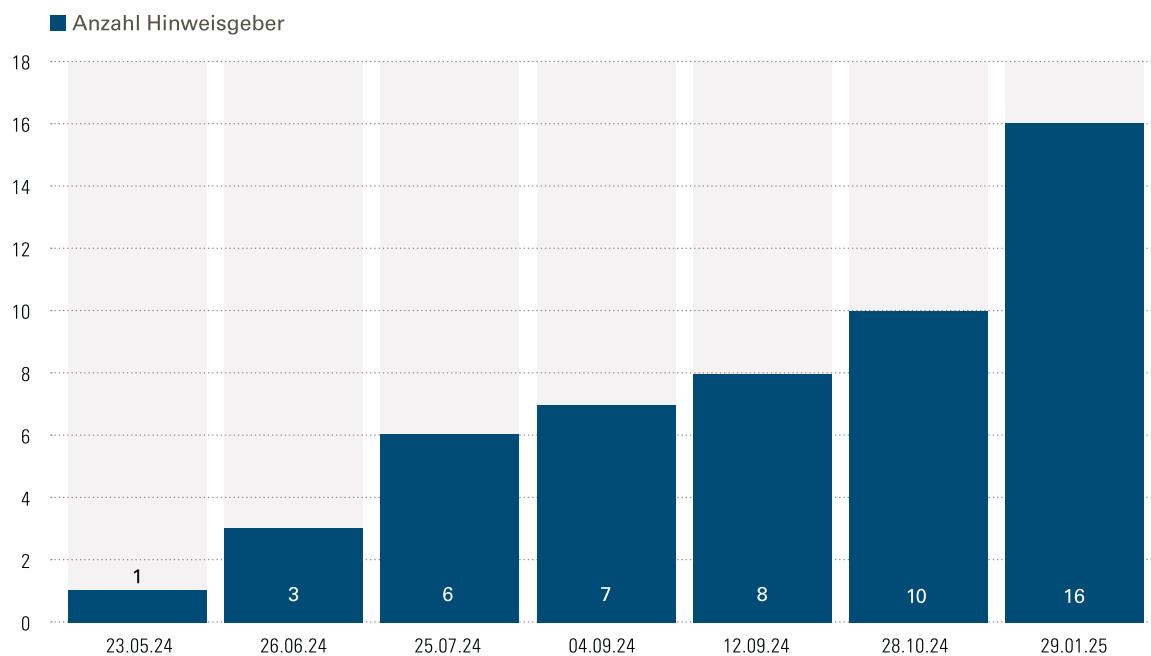
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Anträge auf Erteilung einer Zulassung eingebbracht.

In diesem Zeitraum hat die KommAustria fünf Einrichtungen den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuerkannt:

- Dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb wurde mit Bescheid vom 23.05.2024, KOA 16.400/24-011, der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Bereich des Schutzes des lauteren Wettbewerbs und des gewerblichen Rechtsschutzes zuerkannt.
- Der Rat auf Draht gemeinnützige GmbH wurde mit Bescheid vom 07.06.2024, KOA 16.400/24013, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Schutzes der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der EU, des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, des Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes zuerkannt.
- Dem Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation wurde mit Bescheid vom 26.07.2024, KOA 16.400/24-017, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in den Bereichen Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht und Internetbetrug zuerkannt.
- Der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH wurde mit Bescheid vom 04.10.2024, KOA 16.400/24-024, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts zuerkannt.
- Der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien wurde mit Bescheid vom 28.10.2024, KOA 16.400/24-023, der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in den Bereichen Konsumentenschutz, Datenschutz und Privatsphäre sowie Persönlichkeitsrechte zuerkannt.

Im Berichtszeitraum langten noch drei weitere Anträge auf Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ein, wobei die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Damit wurde im ersten Jahr der vollständigen Wirksamkeit des DSA in Österreich die höchste Zahl aller vertrauenswürdigen Hinweisgeber in Mitgliedstaaten (fünf von sechzehn, siehe Abbildung unten) zertifiziert, was auch mit dem zeitgerechten Inkrafttreten des DSA-Begleitgesetzes per 17.02.2024 in Österreich sowie der Abhaltung einer eigenen Informationsveranstaltung für potenziell geeignete Organisationen durch den österreichischen Koordinator für digitale Dienste zusammenhängt. Wesentliche Typologien rechtswidriger Inhalte werden bereits jetzt durch die genannten österreichischen vertrauenswürdigen Hinweisgeber abgedeckt.

**Abbildung 23: Anzahl vertrauenswürdiger Hinweisgeber auf Unionsebene**

Ebenso wie die Zertifizierungen der außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gelten die Zertifizierungen zum vertrauenswürdigen Hinweisgeber EU-weit.

### 3.6.6. Anordnungen nach Art. 9 und 10 DSA

Nach der Systematik des DSA kommt wie schon unter den einschlägigen Bestimmungen der E-Commerce Richtlinie den Dienstanbietern eine wichtige Rolle bei der Entfernung rechtswidriger Inhalte zu. Die Kenntnis rechtswidriger Inhalte, welche nunmehr ausdrücklich durch die Meldung von Nutzenden erlangt werden kann, kann zum Verlust des Haftungsprivilegs führen, welches im DSA im Wesentlichen aus der E-Commerce Richtlinie übernommen wurde. Eine Häufung hinsichtlich der Verbreitung rechtswidriger Inhalte kann bei VLOPs und VLOSEs darüber hinaus eine Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Minimierung systemischer Risiken nahelegen.

Anbieter von Hosting-Diensten müssen Melde- und Abhilfeverfahren einrichten, welche es Nutzenden erlauben, rechtswidrige Inhalte oder solche, die gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters verstößen, zu melden. Ein Anspruch auf Löschung besteht nach dem DSA grundsätzlich nicht. Ansprüche auf Entfernung von Inhalten sowie entsprechende Verfahren finden sich an anderer Stelle des nationalen oder europäischen Rechts. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Verbot zur Auferlegung allgemeiner Überwachungspflichten an Anbieter von Vermittlungsdiensten auch nach DSA gilt.

Sehr wohl sieht der DSA allerdings in Art. 9 DSA Verfahrensbestimmungen für Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte vor. Diese Regelung stellt allerdings keine materiell-rechtliche Grundlage für die Erlassung einer solchen Anordnung dar.

Wenn der Anbieter eines Vermittlungsdienstes eine Anordnung erhält, die auch den (förmlichen) Voraussetzungen dieser Bestimmung entspricht (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2 DSA), muss er das anordnende Gericht bzw. die anordnende Behörde oder eine in der Anordnung angeführte andere Behörde über die Umsetzung der Anordnung informieren und angeben, ob und wann die Anordnung umgesetzt wurde. Art. 9 DSA dient insofern der Harmonisierung von Mindeststandards von Bedingungen für die von nationalen Gerichten oder Behörden erlassenen Anordnungen.

Das ausstellende Gericht bzw. die ausstellende Behörde muss die Anordnung sowie alle Informationen des Anbieters über deren Umsetzung mit dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates bzw. des ausstellenden Gerichts bzw. der Behörde teilen. Der Koordinator wiederum gibt diese Informationen an alle anderen Koordinatoren für digitale Dienste weiter.

Art. 10 DSA sieht weiters Verfahrensbestimmungen für Auskunftsanordnungen vor. Damit sind Anordnungen gemeint, welche Anbieter von Vermittlungsdiensten zur Auskunft über bestimmte Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer verpflichten. Gemäß Art. 10 DSA sind Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet, das anordnende Gericht bzw. die Behörde nach Erhalt einer Auskunftsanordnung unverzüglich über den Erhalt und die Ausführung der Auskunftsanordnung zu informieren.

Ebenso wie Art. 9 DSA legt auch Art. 10 DSA (förmliche) Bedingungen für solche Anordnungen fest und stellt keine materiell-rechtliche Rechtsgrundlage für Auskunftsanordnungen dar. Das anordnende Gericht bzw. Behörde muss zudem die Anordnung sowie alle Informationen über deren Umsetzung mit dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates teilen, der diese Informationen dann an alle anderen Koordinatoren weiterleitet.

Im Berichtszeitraum waren die innerstaatlichen Abläufe zur Übermittlung der Entfernungs- und Auskunftsanordnungen in Vorbereitung, insofern wurden in diesem Zeitraum auch noch keine solchen an die KommAustria übermittelt. Wie im Folgenden noch dargelegt wird, stellt die KommAustria in der einschlägigen Arbeitsgruppe des Gremiums den stellvertretenden Vorsitz. Auch im Erfahrungsaustausch mit anderen Koordinatoren für digitale Dienste und der Europäischen Kommission erwies sich, dass noch eine Vielzahl von Fragen rechtlicher und praktischer Natur zu klären ist.

### 3.6.7. Behördenkooperation und Austausch mit Stakeholdern

Von der innerstaatlichen Koordinationstätigkeit ist auch der Austausch mit Behörden umfasst, welche mit Angelegenheiten des DSA befasst sind. Dazu zählten insbesondere das Bundesministerium für Justiz, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Inneres. Besondere Berührungspunkte bestehen auch mit der Datenschutzbehörde, dementsprechend wurde am 23.04.2024 ein Memorandum of Understanding gemeinsam mit der RTR Fachbereich Medien in Hinblick auf den DSA unterzeichnet.

Ebenso wichtig wie die Behördenkooperation sind für das Funktionieren des DSA die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, hier insbesondere die Vertretenden von Personengruppen, welche in einem verstärkten Maß von der Verbreitung rechtswidriger Inhalte betroffen sind. Auch hier wurde eine Vielzahl von Gesprächen geführt.

### 3.6.7.1 Behördenaustausch gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G

Gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G ist die KommAustria gesetzlich dazu verpflichtet, regelmäßig einen Austausch mit anderen Behörden durchzuführen, die ebenfalls mit der Überwachung und Durchsetzung von Verhaltenspflichten von Anbietern von Vermittlungsdiensten betraut sind.

Die erste Sitzung fand am 30.09.2024 in den Räumlichkeiten der RTR statt. Der anwesende Teilnehmerkreis erfasste folgende Institutionen: Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG), Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), BMJ, BMI, TKK, BKA, DSB, AGES, Stadt Wien, RTR Fachbereich Telekommunikation und Post, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, BMSGK, BWB, E-Control GmbH, Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Bundeskartellanwalt, Amt der steirischen Landesregierung, Österreichischer Gemeindebund, Österreichisches Amt für Bautechnik, ÖIAT, Rat auf Draht gemeinnützige GmbH, Schutzverband Unlauterer Wettbewerb sowie ZARA Verein für Zivilcourage. In der Sitzung wurde ausführlich über den Aufbau der Strukturen für den DSA sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene berichtet. Die meisten Fragen der anwesenden Behörden zielten auf das Prozedere hinsichtlich der Entfernungs- und Auskunftsanordnungen gemäß Art. 9 und 10 DSA ab bzw. auf die diesbezüglichen Anforderungen an Behörden ab.

Am 20.12.2024 wurde schriftlich ein Update mit den zwischenzeitlichen Entwicklungen an den Teilnehmerkreis des Behördenaustauschs übermittelt.

Eine weitere Sitzung ist im Berichtszeitraum in Planung, wobei aufgrund des horizontalen Geltungsbereichs des DSA an eine Ausweitung des Teilnehmerkreises gedacht ist.

### 3.6.7.2 Austausch mit Stakeholdern

Zum Verständnis über die Herausforderungen der Auswirkungen insbesondere von VLOPs und VLOSEs auf Nutzer hat die KommAustria Kontakt zu Einrichtungen aufgenommen, die über besondere Expertise in den Bereichen Gewalt gegen Frauen, Jugendschutz, Antisemitismus, Opferschutz und andere Diskriminierungen verfügen.

Einen weiteren Schwerpunkt stellten im Hinblick auf die eminente Rolle des Datenzugangs von Forschenden zur Bewertung systemischer Risiken im Rahmen des DSA Gespräche mit Vertretenden der Wissenschaft dar.

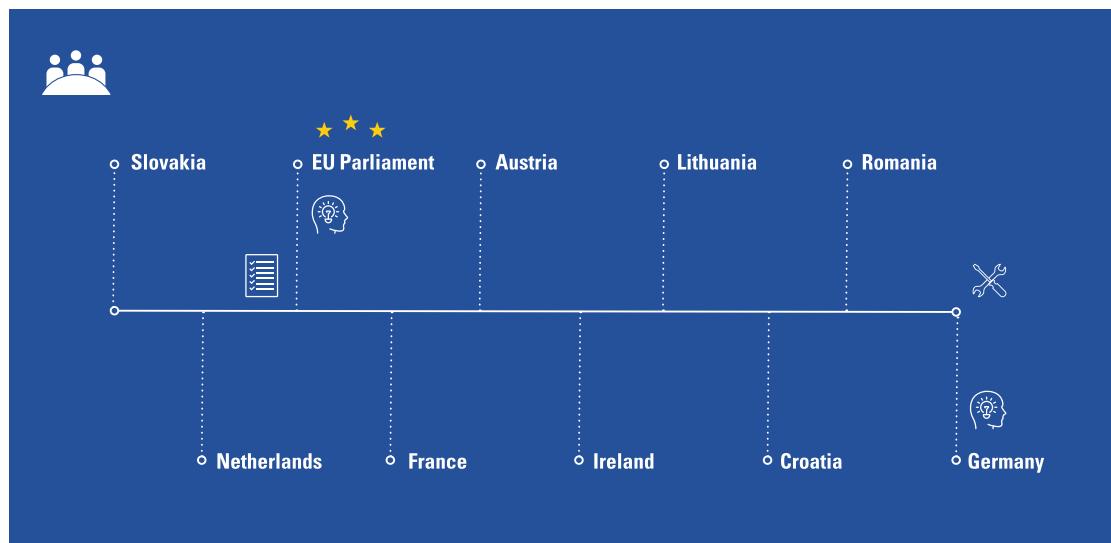
In Hinblick auf die Bedeutung von Informationsmanipulation führte die KommAustria regelmäßig Gespräche mit GADMO (German-Austrian Digital Media Observatory – deutsch-österreichischer Hub des European Digital Media Observatory), eine unabhängige Einrichtung mit anerkannter Expertise im Hinblick auf Faktenchecks sowie etwa dem AIT (Austrian Institute of Technology), welches über besondere Expertise in den Herausforderungen generativer künstlicher Intelligenz hinsichtlich Desinformation verfügt.

### 3.6.7.3 Tätigkeit im Zusammenhang mit nationalen Wahlen

Anbieter von VLOPs und VLOSEs müssen gemäß Art. 34 DSA alle systemischen Risiken, die von den von ihnen angebotenen Diensten ausgehen, ermitteln, analysieren und bewerten. Ein Teil dieser Risikoanalyse betrifft tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse. In Hinblick auf die zunehmenden Risiken diesbezüglich erließ die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste gemäß Art. 35 Abs. 3 DSA „Leitlinien der Kommission für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zur Minderung systemischer Risiken in Wahlprozessen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065“ (C/2024/3014). Dies führte dazu, dass letztere auf Wahlvorgänge auf EU- und nationaler Ebene (vgl. nachstehende Tabelle) Anwendung fanden.

In Österreich fanden mit den Europawahlen am 09.06.2024 und den Wahlen zum österreichischen Nationalrat am 29.09.2024 sogar zwei bundesweite Wahlgänge statt, die die Ergreifung der in den Leitlinien beschriebenen Risikominimierungsmaßnahmen erforderlich machten.

Abbildung 24: Wahlgänge 2024 nach Inkrafttreten des DSA



Quelle: RTR

Zur Vorbereitung der Europawahlen organisierte die Europäische Kommission am 24.04.2024 in Brüssel einen Stresstest mit Vertretenden der VLOPs und VLOSEs, den Koordinatoren für digitale Dienste sowie Vertretenden der Zivilgesellschaft zur Simulation der verschiedenen Risikoszenarien (vgl. dazu: [Kommission prüft die Wahlbereitschaft von Plattformen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas<sup>36</sup>](#)).

Im Vorfeld der Europawahlen in Österreich führte die KommAustria Gespräche mit den VLOPs und VLOSEs sowie den zuständigen österreichischen Behörden und veröffentlichte eine Webseite zur Informationsmanipulation in Zusammenhang mit Wahlen. Unter [Europäischer Ausschuss für digitale Dienste veröffentlicht Bericht über die EU-Wahlen nach der Wahl | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas<sup>37</sup>](#) kann der Bericht des Gremiums zu allen Aktivitäten der Koordinatoren für digitale Dienste und der Europäischen Kommission abgerufen werden.

Am 29. September 2024 fanden plangemäß Wahlen zum Österreichischen Nationalrat statt. Dabei handelte es sich um die ersten nationalen Parlamentswahlen, die seit dem vollen In-Kraft-Treten des DSA in einem EU-Mitgliedstaat stattfanden, wobei die KommAustria jedenfalls zum Teil auf die Erfahrungen aus den Europawahlen zurückgreifen konnte. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission wurde am 30.08.2024 ein Runder Tisch organisiert: Im ersten Teil fand ein Austausch von VLOPs und VLOSEs (Meta, TikTok, X, Google), KommAustria und Europäischer Kommission sowie den zuständigen nationalen Behörden statt, gefolgt von einer weiteren Sitzung, bei der anstelle der nationalen Behörden Vertretende der österreichischen Zivilgesellschaft teilnahmen.

36 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-stress-tests-platforms-election-readiness-under-digital-services-act>  
 37 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/european-board-digital-services-publishes-post-election-report-eu-elections>

Weiters stellte die KommAustria beim „Election Training“ (abrufbar unter <https://www.ispa.at/news-events/alle-veranstaltungen/alle-veranstaltungen-detailansicht/ispa-election-training-nationalratswahl-2024/>) der ISPA die diesbezüglichen Bestimmungen des DSA vor. Weiters veröffentlichte die KommAustria wieder eine eigene Website in Hinblick auf die Integrität von Wahlen sowie die Gefahren von Informationsmanipulation und informierte über soziale Netzwerke mit einem Kurzvideo zum Thema Informationsmanipulation, das von den europäischen Medienregulierungsbehörden (ERGA) produziert wurde, sowie mit einer Kurzbroschüre zur Erkennung von Deepfakes. Auch nahm die KommAustria erstmals an dem Monitoring des Verhaltenskodexes gegen Desinformation bezüglich der Kennzeichnung (politischer) Werbung auf Facebook teil. Für die Zeit kurz vor und nach dem Wahlvorgang wurde eine ständige Erreichbarkeit der Plattformen, der KommAustria, der zuständigen nationalen Behörden und der Europäischen Kommission in Hinblick auf allfällige koordinierte Manipulationsversuche in Bezug auf den Wahlvorgang sichergestellt.

### **3.6.8. Mitarbeit im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste und seiner Arbeitsgruppen**

Bereits im Jahr 2023 nahmen einige prospektive Koordinatoren für digitale Dienste, deren Mitgliedstaaten sich bereits festgelegt hatten, informell eine Zusammenarbeit auf. Dabei wurde ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Voraussetzungen für vertrauenswürdige Hinweisgeber, außergerichtliche Streitbeilegungsstellen sowie zum Datenzugang von Forschenden entwickelt, was in der Verabschiedung informeller Leitlinien der Behörden Niederschlag fand. Diese dienen der Vertiefung der in diesen Bestimmungen abgebildeten Voraussetzungen.

#### **3.6.8.1 Europäisches Gremium für digitale Dienste**

Das Gremium verfolgt das in seinem Leitbild festgelegte Ziel, zu einer sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umgebung beizutragen, die Innovation fördert und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte gewährleistet. Damit soll erreicht werden, dass digitale Dienste zum Nutzen aller europäischer Bürger, seiner Gesellschaften und Wirtschaft zur Verfügung stehen. Das Gremium, die Europäische Kommission und die Koordinatoren für digitale Dienste stellen einen Zusammenschluss dar, welcher die Aufsichtsstruktur über den DSA mit einem europäischen Ansatz zur Rechtsdurchsetzung darstellt. Damit spielen die Aktivitäten des Gremiums eine entscheidende Rolle für die einheitlichen Anwendung des DSA, insofern ist auch die Teilnahme der KommAustria im Gremium und seinen Arbeitsgruppen eine zentrale Voraussetzung für die effiziente Rechtsdurchsetzung des DSA auf nationaler Ebene.

Das Gremium dient als Rahmen für die Erörterung relevanter rechtlicher Fragen und Prioritäten im Zusammenhang mit der Anwendung des DSA. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie eine koordinierte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der spezifischen Auswirkungen von Vermittlungsdiensten in den einzelnen Mitgliedstaaten sind entscheidend für eine effektive und kohärente Durchsetzung des DSA. Im Gremium berichtet die Europäische Kommission über Verfahren gegen die VLOPs und VLOSEs und werden strategische Schwerpunkte diskutiert, wobei im Berichtszeitraum das Thema der Integrität von Wahlen an erster Stelle stand.

Im Berichtszeitraum hat das Gremium insgesamt dreizehn Sitzungen (alternierend Präsenz und Online), einschließlich von Ad-hoc-Sitzungen zur Mitwirkung des Gremiums an einem Verfahren der Europäischen Kommission gegen einen Diensteanbieter sowie zu den Wahlen in Rumänien abgehalten. Diese Sitzungen dienten als zentraler Ort für den Austausch über die laufende Umsetzung und Durchsetzung des DSA auf Ebene der Mitgliedstaaten sowie jener der EU. Insbesondere die Themenkomplexe Wahlen, Jugendschutz, Konsumentenschutz sowie anfangs die ausständigen Benennungen von Koordinatoren in Mitgliedstaaten und die Erstellung einer Geschäftsverteilung beschäftigten im Berichtszeitraum die Mitglieder des Gremiums (nähere Informationen dazu finden sich unter [European Board for Digital Services | Shaping Europe's digital future<sup>38</sup>](#)).

Die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste in Österreich hat an allen Sitzungen des Gremiums teilgenommen.

### 3.6.8.2 Arbeitsgruppen des Gremiums

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Gremiums Arbeitsgruppen eingerichtet (siehe Tabelle unten), welche sich mit verschiedenen Schwerpunkten des DSA vertieft auseinandersetzen. Die Europäische Kommission führt den Vorsitz über jede Arbeitsgruppe. Daneben hat jede Arbeitsgruppe einen stellvertretenden Vorsitz durch einen Koordinator, welcher im ersten Treffen der Arbeitsgruppe für ein Jahr gewählt wird. Die KommAustria wurde zum stellvertretenden Vorsitz der Arbeitsgruppe 7 über Anordnungen und strafrechtliche Angelegenheiten gewählt.

**Tabelle 45: Darstellung der Arbeitsgruppen des DSA-Boards**

DSA Board							
WG 1 Horizontal and legal issues	WG 2 Working Together	WG 3 Content moderation and data access	WG 4 Integrity of the information space	WG 5 Consumers and online marketplace	WG 6 Protection of Minors	WG 7 Orders and criminal issues	WG 8 IT issues
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Definitions/ scope of DSA</li> <li>· General legal issues</li> <li>· Fees (levied by DSCs)</li> <li>· Cooperation with civil society</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· General working arrangements</li> <li>· Cross-border cooperation</li> <li>· Annual report and early systemic risks detection</li> <li>· Rules of Procedure</li> <li>· Capacity building</li> <li>· Complaints</li> <li>· Incident and threat response</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Trusted flaggers (support to COM guidance)</li> <li>· Out-of-court dispute settlement</li> <li>· Transparency</li> <li>· IPR issues</li> <li>· Data access/ Article 40</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Electoral processes</li> <li>· Foreign information manipulation and interference</li> <li>· Mis- and disinformation</li> <li>· Other civic discourse issues</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Articles 30-32</li> <li>· Interplay DSA and Consumer protection</li> <li>· Cooperation with consumer protection, customs, market surveillance and other relevant authorities</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Article 28 Guidelines</li> <li>· Task Force on Age Verification</li> <li>· Adult content</li> <li>· Media literacy</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Articles 9-10 (orders)</li> <li>· Article 18</li> <li>· Cooperation with law enforcement authorities</li> <li>· Illegal content</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· Maintaining AGORA</li> <li>· New functionalities in AGORA</li> <li>· Future ICT developments</li> </ul>

Quelle: RTR

Die KommAustria ist in jeder Arbeitsgruppe vertreten und wirkt an den entsprechenden Arbeiten mit.

#### Arbeitsgruppe 1 („Horizontale und rechtliche Fragen“)

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Auslegungsfragen wie etwa der rechtlichen Einordnung bestimmter Dienste unter die nunmehr gegenüber der E-Commerce-Richtlinie erweiterten Begrifflichkeiten des DSA sowie der nicht immer zweifelsfrei zu beantwortenden Frage nach der Hauptniederlassung eines Anbieters.

38 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/dsa-board>

## Arbeitsgruppe 2 („Zusammenarbeiten“)

Hier stehen einerseits das Berichtswesen des Gremiums (Aktivitätsberichte der Koordinatoren für digitale Dienste nach Art. 55 DSA, Berichte zu den systemischen Risiken gemäß Art. 35 Abs. 2 DSA u. ä.), andererseits der grenzüberschreitende Prozess in Hinblick auf Beschwerden gemäß Art. 53 DSA und die entsprechende Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im Mittelpunkt.

## Arbeitsgruppe 3 („Moderation von Inhalten und Datenzugang“)

Schwerpunkte bildeten im Berichtszeitraum das Vorhaben der Europäischen Kommission, Leitlinien für die Zertifizierung von vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Art. 22 Abs. 8 DSA zu erlassen, sowie die Vorbereitungen zu einer zentralen Errungenschaft des DSA, nämlich des Zugangs zertifizierter Forschungseinrichtungen zu nicht zugänglichen Daten von VLOPs und VLOSEs bzw. zum diesbezüglichen delegierten Rechtsakt, welcher gemäß Art. 40 Abs. 13 DSA die technischen Bedingungen regelt und dessen Erlassung damit die Voraussetzung für Zertifizierungen nach Art. 40 Abs. 8 DSA ist.

## Arbeitsgruppe 4 („Integrität des Informationsraums“)

Diese Arbeitsgruppe befasst sich insbesondere mit den Wahlprozessen in den Mitgliedstaaten, sie hat die Umwandlung des Verhaltenskodex zur Desinformation in einen Verhaltenskodex gemäß Art. 45 DSA und der Entwicklung eines „Toolkits“ für Wahlen in den Mitgliedstaaten, basierend auf bisherigen diesbezüglichen Erfahrungen, vorbereitet. Sowohl der Verhaltenskodex als auch das „Toolkit“ wurden vom Gremium noch im Berichtszeitraum verabschiedet.

## Arbeitsgruppe 5 („Konsumenten und Marktplätze“)

In Zusammenhang mit einem Verfahren der Europäischen Kommission gegen den Online-Marktplatz TEMU koordinierte die Gruppe die Einholung von Stellungnahmen nationaler Akteure. Einen Schwerpunkt der Erörterungen bildete das Zusammenspiel bzw. mögliche Synergien zwischen dem Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerk und dem Gremium.

## Arbeitsgruppe 6 („Schutz Minderjähriger“)

Zu den gemäß Art. 28 DSA von der Europäischen Kommission zu erlassenden Leitlinien, mit denen die Anforderungen an Online-Plattformen für ein möglichst hohes Schutzniveau für Jugendliche präzisiert werden sollen, wurde 2024 eine öffentliche Anhörung vorgenommen. Damit in Zusammenhang standen Erörterungen für eine „Altersverifikations-App“ als Zwischenlösung bis zur Umsetzung der eIDAS-Verordnung.

## Arbeitsgruppe 7 („Orders and criminal issues“)

Wie oben erwähnt nimmt die KommAustria hier als Vize-Vorsitzende eine gestaltende Rolle ein, dies schließt Agenda, Zeitplan sowie Mandat dieser Arbeitsgruppe mit ein. Im Berichtszeitraum wurden eine Analyse der Bestimmungen über Entfernungs- und Auskunftsanordnungen nach Art. 9 und 10 DSA, sowie der Meldung des Verdachts auf Straftaten gemäß Art. 18 DSA (in Zusammenarbeit mit Europol) vorgenommen. Im Sommer 2024 arbeitete die Gruppe mit Hochdruck an Schlussfolgerungen des Gremiums zum Verhaltenskodex gegen rechtswidrige Hassrede, der somit noch im Berichtszeitraum durch das Gremium verabschiedet werden konnte. In Hinblick auf ein einheitliches Verständnis von Art. 18 DSA legten die Mitglieder der Arbeitsgruppe auf der Grundlage eines Fragebogens eine Liste jener nationaler (Straf-)Normen vor, die unter die Begrifflichkeiten dieser Bestimmung zu subsumieren wären. Eine weitere Erhebung in den Mitgliedstaaten in Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen für Anordnungen nach den Art. 9 und 10 DSA war im Berichtszeitraum noch in Arbeit. Nach dieser umfassenden Bestandsaufnahme ist geplant, für Behörden (Koordinatoren für digitale

Dienste sowie nationale Behörden und Gerichte) praktikable Handlungsanleitungen für diese wichtigen Bestimmungen, insbesondere beim Erfordernis des raschen Vorgehens gegen rechtswidrige Inhalte, von denen eine akute Gefahr ausgeht, zu entwickeln.

### Arbeitsgruppe 8 („IT Angelegenheiten“)

Art. 85 DSA normiert die Anforderungen an ein Informationsaustauschsystem, dem im Zusammenspiel des DSA eine zentrale Rolle zukommt, das den höchsten Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss und an dessen Optimierung ständig gearbeitet wird.

### 3.6.9. Bilaterale Angelegenheiten

Trotz des multilateralen Charakters der Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale Dienste ergab sich zur Vertiefung bestimmter Materien der Bedarf an bilateraler Abstimmung mit Koordinatoren für digitale Dienste anderer Mitgliedstaaten. Im Berichtszeitraum fanden Sitzungen mit der Bundesnetzagentur (D) und der Arcom (FR), der Coimisiún na Meán (IE), der Český telekomunikační úřad (CZ), der Rada pre mediálne služby (SK) sowie der Europäischen Kommission statt.

### 3.6.10 Öffentlichkeitsarbeit zum DSA

Die Öffentlichkeitsarbeit spielt im Bereich des DSA eine besondere Rolle, geht es unter anderem doch darum, Nutzende mit den neuen Möglichkeiten und Rechten vertraut zu machen. Daher wurde ein umfangreiches Informationsangebot erarbeitet, das unter [Der Digital Services Act - DSA | RTR](#)<sup>39</sup> abrufbar ist.

Im Jahr 2024 fanden zudem zahlreiche Veranstaltungen der KommAustria mit dem Ziel statt, öffentliches Bewusstsein für die Herausforderungen zu schaffen, denen zu begegnen sich der DSA zum Ziel gesetzt hat, und gleichzeitig in einen Dialog mit Interessenvertretungen und Betroffenen zu treten.

Am 15.02.2024 luden KommAustria und Fachbereich Medien der RTR zu einer Auftaktveranstaltung ein. Leitender Staatsanwalt und Abteilungsleiter im BMJ Dr. Dietmar Dokalik, Chefverhandler Österreichs in der den DSA verhandelnden EU-Ratsarbeitsgruppe, referierte zur legislativen Entwicklung der EU-Verordnung und erörterte die Zielsetzungen des neuen Rechtsrahmens sowie die Erwartungen an den DSA. Im Anschluss erfolgte eine Diskussion zwischen Rechtsanwältin Dr.<sup>in</sup> Maria Windhager, Konsumentenschützerin Mag.<sup>a</sup> Daniela Zimmer (Arbeiterkammer), Dr.<sup>in</sup> Natalie Ségur-Cabanac (ISPA) und Dr. Dokalik über die Erwartungen an das neue Regelwerk.

Am 28.02.2024 fand eine sehr gut besuchte Informationsveranstaltung für potenzielle vertrauenswürdige Hinweisgeber und außergerichtliche Streitbeilegungsstellen statt. Ziel dieser Veranstaltung war es, Organisationen mit Interesse an diesen Aufgaben über die Voraussetzungen und Modalitäten einer Zertifizierung zu informieren und Fragen zu beantworten. Diese Veranstaltung führte dazu, dass schon früh in Österreich Anträge von Interessenten gestellt wurden und vertrauenswürdige Hinweisgeber schon bald von der KommAustria zertifiziert werden konnten.

Am 23.04.2024 fand im Lichte der Aktualität der Diskussion über Wahlmanipulation eine Veranstaltung mit dem Titel „Demokratie im Informationszeitalter: Im Spannungsfeld zwischen Desinformation und Meinungsfreiheit“ statt. Es diskutierten Dr. Alexander Schindler („Data Science & Artificial Intelligence“, Austrian Institute of Technology/AIT), Mag. Florian Schmidt (APA-Faktencheck für GADMO) und Prof. Dr.<sup>in</sup> Christiane Wendehorst (Institut für Digitalisierung und Recht an der Universität Wien).

39 [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/DigitaleDienste/DSA/DSA.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/DigitaleDienste/DSA/DSA.de.html)

Am 21.05.2024 fand die Veranstaltung „Transparenz von Plattformdaten – Wie tickt der Algorithmus?“ statt. Im Fokus standen dabei Fragen zum Zugang der Wissenschaft zu den relevanten Daten der Plattformen und den faktischen Hindernissen, mit denen Forschende hierbei konfrontiert sind. Auf dem Podium diskutierten Dr. Julian Jaursch (Projektleiter „Stärkung digitaler Öffentlichkeit“ der Stiftung Neue Verantwortung, mittlerweile BNetzA), Mag.<sup>a</sup> Ulrike Schiesser (Bundesstelle für Sektenfragen), Dr.<sup>in</sup> Hannah Metzler (Institut für Wissenschaft Komplexer Systeme, Medizinische Universität Wien) und Dr.<sup>in</sup> Rania Wazir (Mathematikerin, Mitgründerin und CTO von leiwand.ai).

Am 21.09.2024 fand auch in Hinblick auf die Nationalratswahlen die Veranstaltung „Cybergewalt gegen Frauen/Politikerinnen – Was kann der Digital Services Act leisten?“ statt. Rechtsanwältin Dr.<sup>in</sup> Maria Windhager berichtete über die Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung bei Cybergewalt. In einer anschließenden Podiumsdiskussion berichteten Dr. Josephine Ballon von HateAid, die im „Landmark-Case“ zu Beleidigungen in sozialen Netzwerken gegen die deutsche Ex-Ministerin Renate Künast juristischen Beistand leistete, und Mag.<sup>a</sup> Fiorentina Azizi-Hacker von Zara über ihre Erfahrungen aus der Praxis.

Die letzte Veranstaltung des Jahres fand am 05.12.2024 statt und widmete sich dem Komplex des digitalen Jugendschutzes. Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren Mag.<sup>a</sup> Barbara Buchegger (saferinternet.at), Dominik Eberle (KIJA) und Mag.<sup>a</sup> Julia Dier (Sigmund Freud Privatuniversität).

Am 13.03.2025 fand die Vorstellung der von Prof. Dr. Matthias Kettemann und Mitauteuren erstellten, unter [Der Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit im Digital Services Act | RTR<sup>40</sup>](#) abrufbaren ersten Publikation aus der Reihe „Schriftenreihe des Koordinators für digitale Dienste“ statt, die die im Lichte der US-Wahlen aufgeflamme Debatte über vermeintliche „Zensur“ in sozialen Netzwerken durch den DSA widerlegt und, ganz im Gegenteil, darlegt, inwiefern der DSA Kautelen enthält, die das Problem des Overblocking mindern und mit den Maßnahmen zum Schutz der Nutzer dazu beitragen, dass diese nicht durch rechtswidrige Inhalte in ihrer freien Meinungsäußerung beschränkt werden.

### 3.6.11 Evaluierung gemäß § 7 KDD-G

Am 17.02.2024 trat das Bundesgesetz, mit dem im Rahmen des DSA-Begleitgesetzes unter anderem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, erlassen wurde, in Kraft.

§ 7 KDD-G lautet:

*„Die Kommaustria hat jedes zweite Jahr im Rahmen des Tätigkeitsberichts (§ 19 Abs. 2 KOG) eine Evaluierung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen und ihrer Finanzierung vorzunehmen. Die erste Evaluierung hat in dem das Jahr 2024 betreffenden Tätigkeitsbericht zu erfolgen.“*

Das bedeutet, die zitierte erste Evaluierung ist im Rahmen des gegenständlichen Kommunikationsberichtes gemäß § 19 Abs. 2 KOG vorzunehmen. Zu verweisen ist eingangs darauf, dass das Jahr 2024 in Hinblick auf das Inkrafttreten des KDD-G am 17.02.2024 ein Rumpfjahr darstellt.

#### 3.6.11.1 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zur Regierungsvorlage über (u. a.) ein Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz vom 22.11.2023 (78/22)

In der die Auswirkungen und den Ressourcenbedarf beschreibenden WFA zur Regierungsvorlage vom 22.11.2023, mit der im Rahmen des DSA-Begleitgesetzes das KDD-G dem Nationalrat vorgelegt wurde, werden die Zielsetzungen des Gesetzesvorhabens sinngemäß wie folgt beschrieben:

40 <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/MeinungsfreiheitDSA.de.html>

## 1. Schaffung eines sicheren, vorhersehbaren und vertrauenswürdigen Online-Umfeldes

Die Verordnung (EU) 2022/2065 der Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste („Digital Services Act“, kurz „DSA“), die am 17. Februar 2024 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU vollumfänglich wirksam wurde, soll ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für sogenannte „Vermittlungsdienste“ gewährleisten. Die Zielvorstellung besteht insbesondere darin, das Internet für Nutzende in der EU sicherer und transparenter zu gestalten. So sollen insbesondere alle sehr große Online-Plattformen („VLOPs“) und sehr große Online-Suchmaschinen („VLOSEs“) ein Melde- und Abhilfeverfahren einrichten, um illegale Inhalte im Zusammenhang mit digitalen Diensten effizienter zu bekämpfen.

Die Umsetzungen dieser Zielsetzungen sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Maßnahme 1: Bestimmung einer Behörde als Koordinator für digitale Dienste
- Maßnahme 2: Vertrauliche Meldung von rechtswidrigen Inhalten
- Maßnahme 3: Außergerichtliche Streitbeilegung
- Maßnahme 4: Zugang für Forschende zu Daten von VLOPs und VLOSEs

## 2. Wirksamer Schutz der Grundrechte

Die Verordnung bietet den Rechtsrahmen für einen besseren Schutz der Nutzenden und ihrer Grundrechte im Internet. Ziel ist etwa, dass Nutzende von den Anbietern verpflichtend einzurichtenden Melde- und Abhilfeverfahren bzw. Beschwerdemöglichkeiten Gebrauch machen. Nutzerrechte sollen aber etwa auch durch die Einrichtung von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gestärkt werden.

Risiken in Bezug auf den Schutz von Grundrechten sollen weiters im Rahmen von Forschungsprojekten durch den Zugang zu Daten von VLOPs und VLOSEs identifiziert und bewertet werden können.

## 3. Förderung von Innovationen

Um insbesondere systemische Risiken zu vermeiden bzw. für ein resilientes Risikominderungssystem vorzusorgen, soll wie erwähnt Forschenden Zugang zu öffentlich zugänglichen Daten, unter bestimmten Auflagen auch Zugang zu nicht öffentlich zugänglichen Daten von VLOPs und VLOSEs gewährt werden. Unter dem Begriff der systemischen Risiken werden im DSA im Wesentlichen vier Typologien verstanden: Verbreitung rechtswidriger Inhalte; nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte; Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse sowie die öffentliche Sicherheit; nachteilige Auswirkungen auf geschlechtsspezifische Gewalt, auf die öffentliche Gesundheit, auf den Schutz Minderjähriger sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person. Eine Hauptzielsetzung des DSA ist es, dass diese Risiken möglichst minimiert werden, was insbesondere auch durch den Datenzugang von Forschenden und deren entsprechende Erkenntnisse erreicht werden soll. Auch soll derart sichergestellt werden, dass VLOPs und VLOSEs ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Entfernung bzw. Hintanhaltung rechtswidriger und schädlicher Inhalte wahrnehmen.

Zur Finanzierung der Aufgaben aus dem DSA, die durch das KDD-G der KommAustria und der RTR-GmbH Fachbereich Medien übertragen wurden, wird in der WFA Folgendes ausgeführt:

*„Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen, der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben ein Mehraufwand im Jahr 2024 von EUR 2 761 000 (darin inkludiert einmalige Verlustabdeckung im Zusammenhang mit dem KoPl-G in der Höhe von EUR 260 000) im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Auf den Betrag in der Höhe von EUR 2 501 000 ist ab dem Jahr 2025 die in § 35 Abs. 1 KOG enthaltene Valorisierungsregel anzuwenden.“*

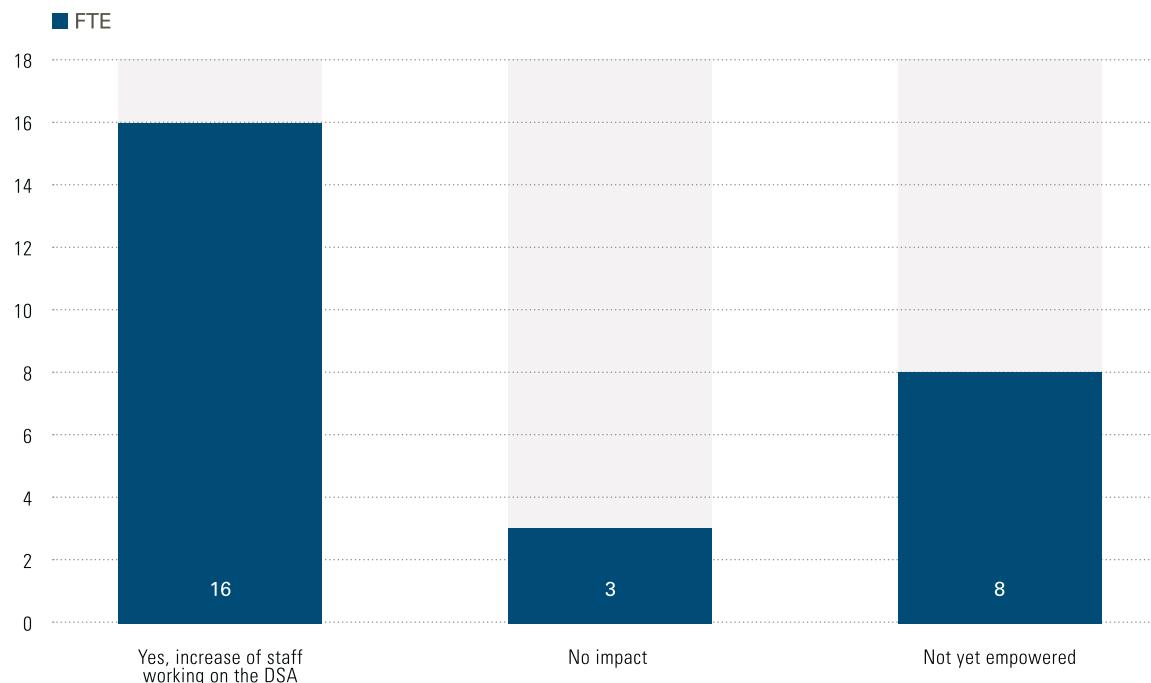
*„Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben insgesamt 16,5 VBÄ vorgesehen, die die Planstellenbewirtschaftung innerhalb der UG 10 nicht berühren. Die 16,5 VBÄ werden als Sachausgaben bzw. Sachaufwendungen anfallen (Abgeltung bzw. Transfer an die RTR-GmbH).“*

### 3.6.11.2 Umsetzung des KDD-G im ersten Evaluierungszeitraum

Der Personalaufbau für das neu geschaffene, im Rahmen der Abteilung Recht Medien der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, angesiedelte Team „Digitale Dienste“, das die Belange des österreichischen Koordinators für digitale Dienste (kurz KDD) wahrnimmt, konnte im Rumpfjahr 2024 nicht so rasch erfolgen wie ursprünglich in Aussicht genommen. Dies steht mit der angebotsseitig angespannten Lage des Arbeitsmarkts in Österreich in Zusammenhang. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Vollzug des DSA Mitarbeitende mit zum Teil besonderen Fachkenntnissen im Bereich der digitalen Dienste erfordert, die derzeit am Arbeitsmarkt sehr nachgefragt sind. Auch konnte bzw. kann die Vergrößerung eines neuen Teams im Rahmen einer bestehenden Struktur wie der RTR-GmbH nur schrittweise erfolgen, ähnliche Erfahrungen wurden auch in anderen Mitgliedstaaten gemacht.

Dass die WFA einen realistischen Näherungswert in Bezug auf die personelle Ausstattung des Koordinators für digitale Dienste vorgenommen hat, ergibt sich aus nachstehender Übersicht mit einem Vergleich der Aufstockung personeller Kapazitäten von solchen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten. Zum besseren Verständnis ist darauf zu verweisen, dass für die Belange des DSA in keinem anderen Land eine neue Behörde geschaffen wurde. Beim Vergleich ist auch zu berücksichtigen, dass in den gesetzlich veranschlagten Kosten/ Ressourcen auch jene der gemäß § 2 Abs. 4 KDD-G eingerichteten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle erfasst sind.

**Abbildung 25: Vergleich personelle Ausstattung der Koordinatoren für digitale Dienste in den EU-Mitgliedstaaten (Stichtag 31.01.2025)**



Bisher konnten im Team „Digitale Dienste“ aus den vorerwähnten Gründen erst elf der oben beschriebenen Vollzeitäquivalente (VZÄ) besetzt werden. Unter Berücksichtigung der noch nicht ausgefüllten Positionen ergibt sich ein zur behördlichen Aufgabenerfüllung erforderlicher zusätzlicher Personalbedarf von fünf VZÄ. Hier findet derzeit die interne Erstellung der jeweiligen Anforderungsprofile mit dem Ziel statt, möglichst zeitnahe die entsprechenden Aufstockungen vornehmen zu können. Im Rahmen der Anlaufphase des DSA konnten die Aufgaben mit den bestehenden Ressourcen jedenfalls zum Teil noch mit abgedeckt werden. Insbesondere in Hinblick auf die erforderliche weitere Erfassung, Prüfung und Einordnung von Vermittlungsdiensten unter

österreichischer Rechtshoheit und entsprechend zu führende Verfahren hinsichtlich der Einhaltung von Sorgfaltspflichten aus dem DSA, einschließlich der Onlinewerbevorschriften, jener zum Schutz Minderjähriger und zum Konsumentenschutz, sowie die innerstaatlichen Koordinationsaufgaben des Koordinators für digitale Dienste beim Setzen von Maßnahmen hinsichtlich bestimmter Typologien rechtswidriger Inhalte und der Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte des österreichischen Koordinators für digitale Dienste in den jeweiligen Belangen im Europäischen Gremium für digitale Dienste („Gremium“) gemäß Art. 61 DSA (Berichte zu den systemischen Risiken, Beurteilung von Verhaltenskodizes, Mitwirkung an allfälligen Verfahren gegen VLOPs bzw. VLOSEs, Mitwirkung an gewissen Rechtsakten) wird an einer zeitnahen Besetzung der offenen Positionen priorität gearbeitet. Hierbei ist auch die hohe öffentliche Erwartungshaltung an behördliches Handeln (bzw. dessen Koordination) im Kontext des breiten Anwendungsbereichs des DSA zu verweisen, sei es in Anbetracht der Vermehrung von Online-Hasskriminalität, des raschen Anstiegs von Schadensfällen in Zusammenhang mit Betrugsfällen oder etwa der Online-Radikalisierung Jugendlicher im Netz.

In inhaltlicher Hinsicht konnten die in der WFA beschriebenen Maßnahmen im Rumpfjahr 2024 von der KommAustria zu einem signifikanten Teil umgesetzt werden (vgl. dazu im Einzelnen Berichtsteil zum KDD-G). Hierzu gehören insbesondere:

- erste Erfassung von Dienstanbietern von Vermittlungsdiensten, die unter österreichische Rechtshoheit fallen, sowie vorläufige rechtliche Einordnung unter die Begriffsbestimmungen des DSA,
- Anleitung zum Onboarding-Prozess der identifizierten Online-Plattformen in die DSA-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission zwecks Erfassung der Begründung von Moderationsentscheidungen gemäß Art. 24 Abs. 5 DSA,
- Prüfung von acht Anträgen auf Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 DSA, bescheidmäßige Zertifizierung von fünf Einrichtungen,
- Zertifizierung der Beschwerdestelle der RTR-GmbH als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 21 DSA,
- Prüfung von rund 40 Beschwerden gegen in Österreich ansässige Vermittlungsdienste bzw. Weiterleitung derselben in den Fällen der Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten gemäß Art. 53 DSA,
- Organisation und Abhaltung von Informationsveranstaltungen zu Themen des DSA, u. a. zu vertrauenswürdigen Hinweisgebern, zum Datenzugang von Forschenden, zum Jugendschutz, zu Cybergewalt gegen Frauen,
- regelmäßiger Austausch mit Vertretenden von Interessensvereinigungen von Vermittlungsdiensten,
- regelmäßiger Austausch mit Vertretenden der Zivilgesellschaft sowie Forschenden,
- Koordination mit den von Themen des DSA betroffenen staatlichen Stellen sowie
- Mitarbeit im Gremium sowie in dessen acht Arbeitsgruppen, wobei die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste in der Arbeitsgruppe zu Entfernungs- und Auskunftsanordnungen, zur Meldung von Straftaten, sowie zu rechtswidrigen Inhalten eine leitende Rolle innehat.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass der in der WFA geschätzte Ressourcenaufwand noch nicht jene Aufgabenstellungen an die KDD zu DSA-spezifischen Risiken enthielt, die sich erst im Laufe des Jahres 2024 konkret herausgebildet haben. In dieser Hinsicht ist insbesondere auf die Identifizierung durch die Europäische Kommission und die zuständigen nationalen Behörden besonderer Gefahren der rechtswidrigen Informationsmanipulation zu verweisen, wie sie sich im Vorfeld europäischer Wahlen zu verwirklichen drohten. Dies veranlasste die Europäische Kommission zur Verabschiedung der „*Leitlinien der Kommission für Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online- Suchmaschinen zur Minderung systemischer Risiken in Wahlprozessen gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065*“ (C/2024/3014), die auf Wahlvorgänge auf EU- und nationaler Ebene anwendbar sind, was insgesamt zu einer intensiveren Koordinationstätigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste gemeinsam mit der Europäischen Kommission führte. In Österreich fanden mit den Europawahlen am 09.06.2024 und den Wahlen zum österreichischen Nationalrat am 29.09.2024 gleich zwei Wahlgänge statt, die die Ergreifung entsprechender Risikominimierungsmaßnahmen erforderlich machten (vgl. Berichtsteil zur Umsetzung des KDD-G).

Weiters erwies sich der in der WFA geschätzte Aufwand für die Tätigkeit des österreichischen Koordinators für digitale Dienste im Rahmen des Gremiums als wesentlich aufwendiger als ursprünglich angenommen. Dies insbesondere durch eine Vielzahl zu klärender Fragen der rechtlichen Auslegung (u. a. Auslegungsfragen bei der Einordnung von Diensten, Datenzugang, vertrauenswürdige Hinweisgeber, etc.) sowie des entsprechenden

Vollzugs des DSA, wofür acht Arbeitsgruppen eingesetzt wurden (vgl. Berichtsteil zur Umsetzung des KDD-G). Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen hatten und haben unmittelbaren Einfluss auf die Tätigkeit des Koordinators für digitale Dienste in Hinblick auf den Vollzug im jeweiligen Mitgliedstaat. Auch kam wie bereits angesprochen der KommAustria als österreichischem Koordinator für digitale Dienste in Wahrnehmung des stellvertretenden Vorsitzes in der Arbeitsgruppe zu Entfernungs- und Auskunftsanordnungen, zur Meldung von Straftaten sowie zu rechtswidrigen Inhalten eine gestaltende Rolle zu.

Bei der rechtlichen Einordnung von Vermittlungsdiensten unter österreichischer Rechtshoheit wurde auf der Grundlage einer vorläufigen Desktop-Recherche eine Einzelfallprüfung allfälliger Online-Plattformen vorgenommen, eine Aufgabenstellung, die in Hinblick auf die oftmals hybride und vielfältige Natur der Dienste sowie das Fehlen einschlägiger Judikatur als komplex zu beschreiben ist. Dazu kommt das weitere Erfordernis der Prüfung, ob die Ausnahme für Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Art. 19 bzw. Art. 29 DSA Anwendung auf den jeweiligen Dienst findet, um daraus die jeweils einzuhaltenden Verhaltenspflichten abzuleiten.

Die KommAustria hat mit Bescheid vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025, die RTR-GmbH als Streitbeilegungsstelle gemäß Art. 22 DSA zugelassen. Eine Evaluierung der ressourcenmäßigen Auswirkungen der Tätigkeit der RTR-GmbH in dieser Funktion erscheint in Hinblick darauf, dass sie ihre diesbezüglichen Aufgaben erst im Laufe des Jahres 2024 aufgenommen hat, zwar verfrüht. Stellt man jedoch einen Vergleich mit den diesbezüglichen Erfahrungswerten in Zusammenhang mit dem mit Inkrafttreten des KDD-G außer Kraft getretenen Kommunikationsplattformen-Gesetz an, lässt sich im Vergleich schon in den ersten Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit eine rasche Zunahme der anhängig gemachten Beschwerden feststellen. Insofern wird zeitnah die personelle Ausstattung neu zu evaluieren sein.

Betreffend die in der WFA beschriebene Maßnahme 4 (Datenzugang von Forschenden) ist darauf zu verweisen, dass diese insofern nur partiell umgesetzt werden konnte, als der vorgelagerte Rechtsakt gemäß Art. 40 Abs. 13 DSA noch nicht von der Europäischen Kommission erlassen wurde und dementsprechend EU-weit noch keine Zertifizierungen vorgenommen werden konnten. Der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass der Datenzugang von Forschenden nur hinsichtlich VLOPs und VLOSEs normiert ist. Deren Niederlassung befindet sich im Regelfall (jedenfalls hinsichtlich jener Plattformen, auf die Forschungsvorhaben in der Regel gerichtet sind) in Irland, womit der diesbezügliche Aufwand vor allem dort entsteht (vgl. dazu Art. 40 Abs. 8 DSA). Allerdings normiert Art. 40 Abs. 9 DSA, dass im Sitzstaat der Forschungseinrichtung durch den jeweiligen KDD eine Anfangsbewertung vorgenommen werden kann. Derartige Anträge konnten jedoch 2024 aus den eingangs genannten Gründen weder im Niederlassungsort der VLOPs und VLOSEs noch jenen von Forschungseinrichtungen gestellt werden. Aus diesem Grund konnte 2024 kein Forschungsvorhaben bewilligt bzw. keine Forscher gemäß Art. 40 Abs. 8 und 9 DSA zertifiziert werden. Art. 40 Abs. 12 DSA schafft demgegenüber noch für einen weiteren Kreis von Berechtigten (z. B. zivilgesellschaftliche Organisation, die auf dem Gebiet systemischer Risiken forschen), denen die Möglichkeit des Zugangs zu allgemein zugänglichen Daten (in Echtzeit) zu gewähren ist. In der Praxis wurde hinsichtlich dieses Zugangsrechts seitens einiger Plattformen prohibitive Bedingungen (finanzieller oder haftungsrechtlicher Natur) gestellt, sodass einige Verfahren wegen Verletzung dieser Bestimmungen beim Koordinator des jeweiligen Sitzstaates bzw. der Europäischen Kommission anhängig gemacht werden mussten.

### 3.6.11.3 Fazit der Evaluierung

Wie oben ausgeführt ist zur Einordnung entstandener Kosten bzw. noch nicht ausgeschöpfter Mittel auszuführen, dass viele Maßnahmen aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Verzögerungen noch nicht gesetzt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund ist vorläufig von einer ausreichenden Ressourcenausstattung auszugehen.



04

# Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

# 04 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Medien

## 4.1 Jahresbericht der Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle, die bei der RTR zum Schutz von Nutzer:innen eingerichtet ist, hat auf Basis unterschiedlicher Gesetze mehrere Aufgaben zu erfüllen: Gemäß Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz fungiert sie als Schlichtungsstelle, gemäß Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz als außergerichtliche Streitbeilegungsstelle und gemäß Urheberrechtsgesetz als Beschwerdestelle. Sie erfüllt zudem die Aufgabe einer Servicestelle für Initiativen und Informationsangebote im Bereich Medienkompetenz und einer Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste gemäß Komm-Austria-Gesetz. Ausführliche Informationen sind auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/Beschwerdestelle/Beschwerdeportal.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/Beschwerdestelle/Beschwerdeportal.de.html) veröffentlicht.

### 4.1.1 2024 im Überblick – die Verfahren

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 133 Beschwerdefälle eingebracht, von denen allerdings 21 nicht in die Zuständigkeit der Beschwerdestelle fielen. Die verbleibenden 112 gültigen Anträge betrafen alle ausschließlich Online-Plattformen iSd. DSA:

**Tabelle 46: Verfahrensstatistik für 2024**

Beschwerdeinhalt	Anzahl der eingebrachten Beschwerdefälle (nach Beschwerdeinhalt)
Kommunikationsplattformen (KoPI-G)	0
Online-Plattformen (DSA, KDD-G)	112
Video-Sharing-Plattformen (AMD-G)	0
Große Online-Plattformen (UrhG)	0
Mangelnde Barrierefreiheit (AMD-G)	0
<b>SUMME</b>	<b>112</b>

#### 4.1.1.1 Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag von Nutzer:innen eingeleitet.

Der Antrag muss in deutscher Sprache und schriftlich, nach Möglichkeit unter Nutzung der E-Government-Anwendung gestellt werden. Die Verfahren werden elektronisch geführt.

Unter folgenden Voraussetzungen können sich die Nutzer:innen an die Beschwerdestelle wenden:

1. Bei Beschwerde bezüglich:
  - a. des eingerichteten Melde- und Bewertungssystems, des eingesetzten Systems elterlicher Kontrolle, der Werkzeuge zur Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder des Beschwerdesystems einer Video-Sharing-Plattform, zwischen einem Nutzenden und einem Diensteanbieter oder
  - b. der fehlenden Barrierefreiheit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes.

2. Bei Anträgen auf außergerichtliche Streitbeilegung gegenüber einer Online-Plattform iSd. Art. 3 lit. i DSA betreffend eine Entscheidung von einem Diensteanbieter, die mittels des internen Beschwerdesystems der Online-Plattform nicht gelöst werden konnte und eine der genannten Streitigkeiten betrifft:
  - a. Streitigkeiten bezüglich der Entscheidung, ob eine Information entfernt oder der Zugang dazu gesperrt oder die Anzeige der Information beschränkt wird oder
  - b. Streitigkeiten bezüglich der Entscheidung, ob die Erbringung des Dienstes gegenüber dem Nutzer vollständig oder teilweise ausgesetzt oder beendet wird oder
  - c. Streitigkeiten bezüglich der Aussetzung oder des Ausschlusses des Kontos des Nutzers oder
  - d. Streitigkeiten, ob Geldzahlungen im Zusammenhang mit von Nutzer:innen bereitgestellten Informationen ausgesetzt, beendet oder die Fähigkeit von Nutzer:innen zu deren Monetarisierung anderweitig eingeschränkt werden.
3. Die Beschwerdestelle kann ebenfalls angerufen werden bei
  - a. Unzulänglichkeiten oder Fehlen
    - i. von Informationen über die von einer großen Plattform für das Teilen von Online-Inhalten angewendeten Maßnahmen im Sinne des § 89a Abs. 1 UrhG (Erlaubniseinholung, Anwendung von Filter- und Kontrollmaßnahmen),
    - ii. des Online-Formulars für den Ausweis erlaubter Nutzungen vor oder beim Hochladen auf eine solche Plattform,
    - iii. eines Beschwerdeverfahrens gegen eine unberechtigte Sperre oder Entfernung eines Inhalts durch eine solche Plattform,
  - b. bei Streitigkeiten zwischen Rechteinhabern, großen Plattformen und ihren Nutzenden oder Nutzerorganisationen über die Anwendung von Maßnahmen nach § 89a Abs. 1 (Erlaubnis-einholung, Anwendung von Filter- und Kontrollmaßnahmen).

Wenn der Schlichtungsantrag unklar oder unschlüssig ist oder notwendige Dokumente oder Erklärungen fehlen, hat die Beschwerdestelle die Möglichkeit, den Antragsteller:innen unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Werktagen zur Verbesserung oder nachträglichen Abgabe der erforderlichen Erklärungen aufzufordern.

Die Teilnahme an Verfahren bei der Beschwerdestelle und die Zustimmung zum Lösungsvorschlag sind freiwillig. Diensteanbieter von Online-Plattformen iSd. DSA sind verpflichtet, sich auf das Verfahren einzulassen.

Aufgabe der Beschwerdestelle ist es, zwischen den Parteien zu vermitteln und zufriedenstellende Lösungen zu erarbeiten.

## 4.1.2 Verfahrensrichtlinien

Die Verfahrensrichtlinien der Beschwerdestelle sind unter folgendem Link auf der Website der RTR abrufbar:  
[https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien\\_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Sonstiges/verfahrensrichtlinien_beschwerdestelle/Verfahrensrichtlinien.de.html)

Die Verfahrensrichtlinien haben sich an den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 und Abs. 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 des Alternative Streitbeilegung-Gesetzes – AStG, BGBl. I Nr. 105/2015 – zu orientieren.

## 4.1.3 Streitbeilegung DSA

Mit dem KDD-G, das am 17.02.2024 in Kraft trat, wurde bei der RTR, Fachbereich Medien, eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle im Sinne Art. 21 DSA eingerichtet, die mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2024, KOA 16.400/24-025, zertifiziert wurde.

Die Tätigkeit der Streitbeilegung ist für die Nutzer kostenlos.

Für Plattformen fallen unterschiedliche Kosten an, abgestellt wird hierbei auf die Raschheit der Antragsbearbeitung.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 DSA haben die zugelassenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen dem Koordinator für digitale Dienste, der sie zugelassen hat, jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Dabei haben sie zumindest die Zahl der bei ihnen eingegangenen Streitfälle, die Informationen über die Ergebnisse dieser Streitfälle, die durchschnittliche Dauer der Streitbeilegung und etwaige Mängel oder Schwierigkeiten anzugeben und auf Anforderung des Koordinators für digitale Dienste zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

### 4.1.3.1 Zahl und Ergebnisse der Verfahren

Im Jahr 2024 gingen insgesamt 112 Anträge auf außergerichtliche Streitbeilegung bei der Beschwerdestelle ein. In Summe 83 davon wurden eingebracht, bevor die Streitbeilegungsstelle als solche zertifiziert war, 29 danach.

**Tabelle 47: Abgeschlossene und offene Verfahren 2024**

	Abgeschlossene Verfahren	Offene Verfahren
Vor Zertifizierung eingebracht	22	61
Nach Zertifizierung eingebracht	5	24
<b>SUMME</b>	<b>27</b>	<b>85</b>

Von den 112 Verfahren konnten 27 abgeschlossen werden, davon 22 vor und fünf nach der Zertifizierung. Sie betrafen insgesamt 20 unterschiedliche Online-Plattformen, wobei 12 Online-Plattformen von der europäischen Kommission als VLOPs (Very Large Online Platforms) bezeichnet wurden (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/designation-decisions-first-set-very-large-online-platforms-vlops-and-very-large-online-search>).

Die zum Stichtag 31.12.2024 85 offenen Verfahren betreffen 18 unterschiedliche Online-Plattformen. Mit einigen davon wurden bereits Verfahren geführt und abgeschlossen, zu anderen konnte kein Kontakt hergestellt werden.

**Tabelle 48: Status der offenen Verfahren**

	Zahl der offenen Verfahren vor Zertifizierung	Zahl der offenen Verfahren nach Zertifizierung	Zahl der offenen Verfahren gesamt
Kein Kontakt zu Online-Plattform möglich	4	0	4
Status der Online-Plattform unklar (handelt es sich um eine Online-Plattform iSd. DSA)	2	0	2
Bestehende Zusammenarbeit mit Online-Plattform / laufende Verfahren	13	6	19
Keine Zusammenarbeit vor Zertifizierung / laufender Onboarding-Prozess	42	18	60
<b>SUMME</b>	<b>61</b>	<b>24</b>	<b>85</b>

Mit Ende 2024 lagen der Beschwerdestelle demnach 60 Anträge vor, für deren Übermittlung an die jeweilige Online-Plattform eine geeignete Kontaktmöglichkeit erst hergestellt werden musste. Dies betrifft sechs Online-Plattformen, mit allen wurde bereits Kontakt aufgenommen. Dabei entfallen 56 der 60 Anträge auf lediglich zwei VLOPs, die restlichen vier Anträge auf zwei weitere VLOPs sowie auf zwei Online-Plattformen im Ausland.

Vier der 85 offenen entfallen auf Online-Plattformen, mit denen kein Kontakt hergestellt werden konnte bzw. die auf eine Kontaktaufnahme nicht reagierten.

#### 4.1.3.2 Dauer der Verfahren

Art. 21 Abs. 4 DSA sieht vor, dass die Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung maximal 90 Tage dauern dürfen, in hochkomplexen Fällen maximal 180 Tage. Als Beginn der Frist sieht der DSA das Datum der Einbringung des Antrags vor. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Kontaktaufnahme mit den einzelnen Online-Plattformen teils für sich schon einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt (Onboarding-Prozesse) als die vorgesehene Verfahrensdauer insgesamt.

**Tabelle 49: Durchschnittliche Verfahrensdauer 2024**

	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in Tagen
Vor Zertifizierung eingebracht	125,45
Nach Zertifizierung eingebracht	7,2
<b>Alle abgeschlossenen Verfahren</b>	<b>103,56</b>

### 4.1.3.3 Mängel und Schwierigkeiten

Eine Schwierigkeit, die sich der außergerichtlichen Streitbeilegung stellt, ist, dass viele Online-Plattformen eine Zusammenarbeit vor einer erfolgten Zertifizierung ablehnen. Als Beleg für eine tatsächlich vorhandene Zertifizierung wird häufig die Website der Europäischen Kommission genannt, auf der zertifizierte außergerichtliche Streitbeilegungsstellen aufgelistet werden. Darüber hinaus sehen manche Online-Plattformen Onboarding-Verfahren für die außergerichtliche Streitbeilegung vor, die eine rasche Aufnahme der Zusammenarbeit erschweren und die Dauer der Verfahren dadurch verlängern.

### 4.1.4 Beschwerdeverfahren Kommunikationsplattformen

Gemäß § 3 Abs. 1 KoPl-G können sich Nutzer:innen bei Beschwerden über die Unzulänglichkeit des Meldeverfahrens nach § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 KoPl-G oder die Unzulänglichkeit des Überprüfungsverfahrens nach § 3 Abs. 4 KoPl-G an die Beschwerdestelle wenden.

Das KoPl-G ist am 16.02.2024 außer Kraft getreten. Im Zeitraum von 01.01.2024 bis 16.02.2024 sind keine Beschwerden eingegangen, die unter das KoPl-G fallen.

### 4.1.5 Beschwerdeverfahren Video-Sharing-Plattformen

Die Bestimmungen der §§ 54 c ff audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) gelten für Video-Sharing-Plattformen von im Inland im Sinne von § 3 Z 3 ECG niedergelassenen Plattform-Anbieter:innen.

Im Jahr 2024 sind keine Beschwerden im Hinblick auf Video-Sharing-Plattformen eingegangen.

### 4.1.6 Beschwerdeverfahren Barrierefreiheit

Im Hinblick auf mangelnde Barrierefreiheit für Inhalte audiovisueller Mediendienste ist im Berichtszeitraum keine Beschwerde bei der Beschwerdestelle eingegangen.

### 4.1.7 Beschwerdeverfahren große Online-Plattformen

Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden im Hinblick auf große Online-Plattformen eingegangen.

### 4.1.8 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurde in Kooperation mit der Kommunikationsbehörde Austria die Veranstaltung „Medienkompetenz in der journalistischen Praxis – Was kann Journalismus leisten?“ organisiert, die am 07.11.2024 stattfand ([siehe dazu auch 9.1.2.5](#)).

Nach der Präsentation der Ergebnisse der diesjährigen Digital Skills Austria-Studie durch Dr. Dimitri Prandner wurde in zwei unterschiedlichen Formaten (Keynote mit anschließendem Fireside Chat und Paneldiskussion) das Thema ausgeführt und diskutiert. Die teilnehmenden Expert:innen aus Wissenschaft und Journalismus hatten zum Teil bereits am Medienkompetenz-Bericht mitgewirkt.

Als Expert:innen geladen waren Mag. Florian Schmidt (APA Faktencheck), Christo Buschek (Der Spiegel/ Paper Trail Media), Mirjana Tomić MA (FJUM), Mag. Barbara Eidenberger (OÖ Nachrichten), FH-Prof. Mag. (FH) Dr. Johanna Grüblbauer (FH St. Pölten), FH-Prof. Mag. Dr. Christina Ortner (FH Oberösterreich) und Dr. h. c. Wolfgang Renner (Social City Academy).

## 4.2 Fonds- und Förderungsverwaltung

### 4.2.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds ist seit der Mittelaufstockung im Jahr 2024 mit jährlich 1,5 Mio. Euro dotiert (vormals 500.000 Euro). Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmentgelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

#### 4.2.1.1 DAB+ bzw. sonstige Förderungen

Das Hauptthema des Digitalisierungsfonds im Jahr 2024 war die Fortführung der Förderung der Verbreitungskosten für Veranstalter:innen von DAB+ Programmen, da der Ausbau weiterer Multiplexplattformen 2024 fortgesetzt wurde und so mehr Platz für die Verbreitung weiterer bundesweiter und regionaler Programme über DAB+ geschaffen wurde.

Gefördert werden hierbei die einmaligen Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalter:innen von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstalter:innen von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreiber:innen für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Die bereits in den Jahren 2018 begonnene Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes wurde demnach fortgesetzt. Durch die Zulassung der neuen Multiplexe im Sommer 2024 wurde die Verbreitung von insgesamt 30 Programmen mit einem Volumen von insgesamt rund 557.058,57 Euro gefördert.

Da zudem die bestehenden Richtlinien zum 31.12.2024 außer Kraft getreten sind, waren neue Förderrichtlinien zu erstellen.

#### 4.2.1.2 Neue Förderrichtlinien über die Vergabe von Mittel des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes 2024 (De-minimis-Beihilfe)

Mit 12.12.2024 sind im Digitalisierungsfonds neue Förderrichtlinien in Kraft getreten. Ein wesentlicher Punkt in den neuen Richtlinien ist, dass zukünftige Ansuchen ausschließlich über das eRTR-Portal eingereicht werden können. Eine Neuerung gibt es ebenfalls bei den Einreichterminen. Diese sind nicht mehr zu jedem unterjährigen Zeitpunkt möglich. Ansuchen können nur noch zum 31. Dezember und 30. Juni eines Kalenderjahres eingereicht werden. Zudem ist der Förderzeitraum auf maximal 12 Monate beschränkt. Auch die Regelungen hinsichtlich einer degressiven Förderung wurden neu gestaltet. Im Unterschied zu den vorherigen Richtlinien ist die maximale Höchstförderungsdauer nun auf insgesamt fünf Jahre beschränkt.

Dem Gedanken der Anschubfinanzierung Rechnung tragend, werden auch nur noch die ersten zwei Förderjahre mit der maximalen Förderquote von 50 % gefördert. Danach sinkt die maximale Förderquote kontinuierlich ab, nach dem fünften Förderjahr erfolgt keine Förderung mehr.

Die aktuellen Richtlinien sind unter [https://www.rtr.at/medien/was\\_wir\\_tun/foerderungen/digitalisierungsfonds/Richtlinien/startseite.de.html](https://www.rtr.at/medien/was_wir_tun/foerderungen/digitalisierungsfonds/Richtlinien/startseite.de.html) abrufbar.

### 4.2.1.3 Förderung eines Projektes der bundesweiten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der digitalen Radiovielfalt für die österreichische Bevölkerung

Der Verein Digitalradio Österreich reichte die Fortsetzung eines Förderprojektes für Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen, ein.

Gegenstand des Projekts ist die Information der Bevölkerung mit Hilfe verschiedener Marketingmaßnahmen und Informationskampagnen über die Mediengattung DAB+ und deren Vorteile. Eine Schwerpunktsetzung erfolgte mit regionalem Fokus aufgrund des Ausbaus der regionalen Multiplex-Plattformen 2024 und gezielter Ansprache von PKW-Fahrer:innen. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

### 4.2.1.4 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2023 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2024 1.317.641,61 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

**Tabelle 50: Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024**

Digitalisierungsfonds	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		1.609.894,36
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2024	1.500.000,00	
Zinsen/Spesen	30.496,16	
Nachzahlung/Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2023	74.133,65	1.604.629,81
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand	-146.000,00	
Auszahlungen Förderungen 2024	-207.222,78	-353.222,78
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024</b>		<b>2.861.301,39</b>
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Nachzahlung in 2024		-24.765,76
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024</b>		<b>2.836.535,63</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	-4.287,12	
davon gebundene Mittel aus 2021	-449.577,25	
davon gebundene Mittel aus 2022	-646.267,93	
davon gebundene Mittel aus 2023	-129.097,07	
davon gebundene Mittel aus 2024	-289.664,65	-1.518.894,02
<b>frei verfügbare Gelder in 2025</b>		<b>1.317.641,61</b>

## 4.2.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt österreichische Fernsehproduktionen. Gefördert werden die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreichs wurde der Fonds durch die Bundesregierung im Jahr 2004 bei der RTR eingerichtet. Das jährlich verfügbare Budget in Höhe von 13,5 Mio. Euro wird von der RTR verwaltet. Für die Vergabe der Fördermittel sind Richtlinien, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG), die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden, anzuwenden. Mit 21. Jänner 2024 wurden neue Richtlinien veröffentlicht.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat das gesetzliche Ziel, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen, um so die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln und nachhaltige Arbeitsplätze in der Filmbranche zu schaffen. Darüber hinaus soll durch Qualitätssteigerung der Fernsehproduktionen eine vielfältige Kulturlandschaft gesichert und ein essenzieller Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa geleistet werden. Bei der Fördermittelvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich gelegt.

### 4.2.2.2 Geförderte Projekte 2024

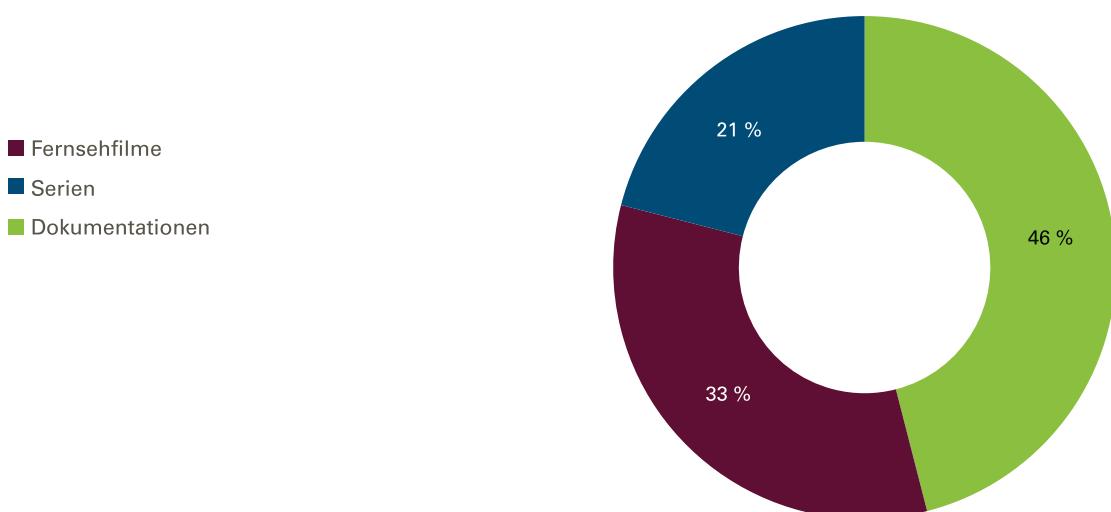
Im Jahr 2024 erhielten von 117 eingebrachten Förderansuchen 95 Produktionen Zusagen in Höhe von insgesamt 12.694.679 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 112,16 Mio. Euro. Für diese Fernsehproduktionen werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 88,69 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 7,2-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

#### Details zu den eingereichten Projekten

Mit den 95 Förderzusagen konnten 15 Fernsehfilme (Exzellenzbonus), 5 Serien (4 im Exzellenzbonus und eine Serie über die Herstellungsförderung) und 75 Dokumentationen (Herstellungsförderung) unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

Abbildung 26: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2024

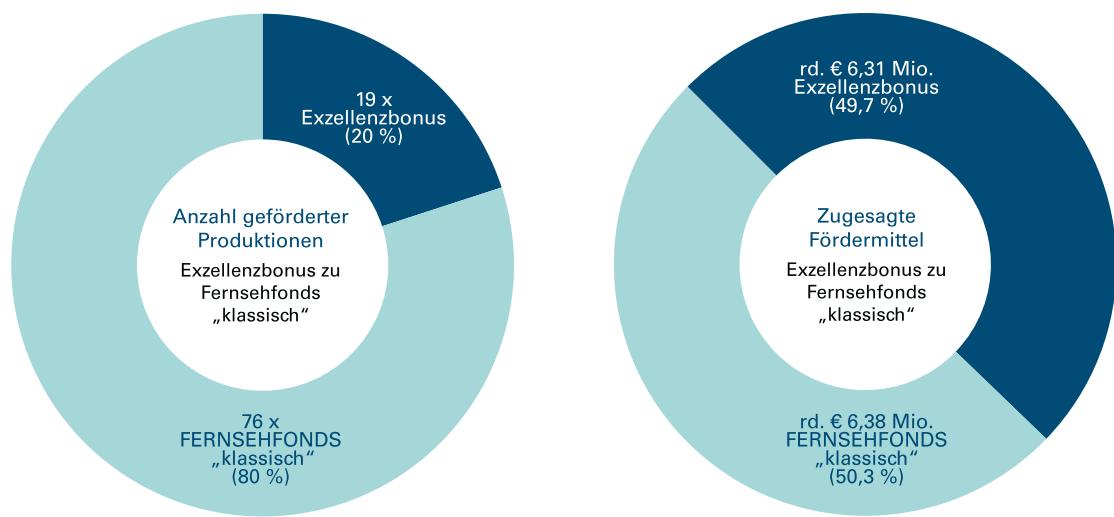


Der Anteil der geförderten Fernsehfilme und -reihen ist im Vergleich zum Vorjahr von 27 % auf 33 % gestiegen.

Der Fördermittelanteil der Serien hat sich von 27 % auf 21 % verringert. Im Bereich der Dokumentationen ist der Anteil an vergebenen Mitteln mit 46 % im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben.

**Abbildung 27: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Exzellenzbonus / Herstellungsförderung**

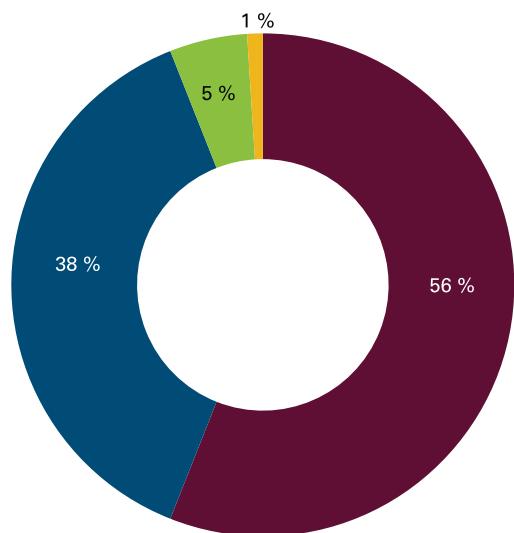
■ Produktionen unter 1,8 Mio. Euro Gesamtbudget  
 ■ Produktionen über 1,8 Mio. Euro Gesamtbudget



Im Zuge der Einreichungen im Jahr 2024 wurden 19 Projekte mit dem Exzellenzbonus gefördert (20 %), in der Herstellung waren es 76 Projekte (80 %). Die vergebenen Fördermittel für den Exzellenzbonus beliefen sich auf rund 6,31 Mio. Euro (49,7 %), für die „klassische“ Herstellungsförderung auf rund 6,38 Mio. Euro (50,3 %).

**Abbildung 28: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2024**

■ Fernsehveranstalter  
 ■ Förderungen  
 ■ Eigenanteil/Sponsoren  
 ■ Vertrieb



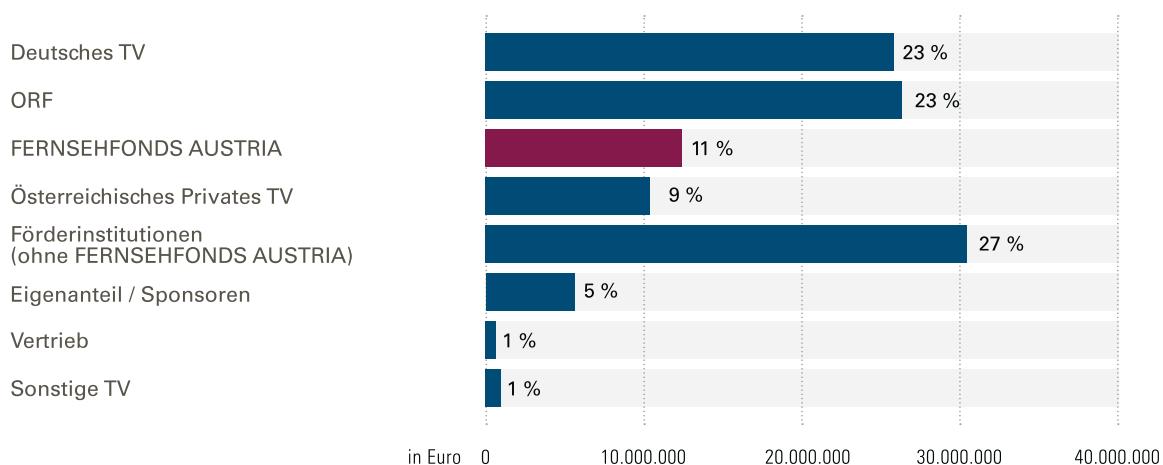
Die geförderten Produktionen wurden im Jahr 2024 zu 56 % von Fernsehveranstaltern, zu 38 % über Förderungen, zu 5 % aus Eigenmitteln und Sponsoring und zu 1 % über Vertriebszusagen finanziert.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Fernsehveranstalteranteil von 54 % auf 56 % leicht gestiegen, der Anteil der Förderungen ist mit 38 % gleich geblieben.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug im Jahr 2024 27 %. Von insgesamt 95 geförderten Fernsehproduktionen waren an 48 Produktionen ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt, 11 Projekte erhielten zudem Unterstützung durch europäische Förderstellen und bei einem Projekt ist ein internationaler TV-Sender beteiligt.

Im Detail sah die Finanzierung wie folgt aus:

**Abbildung 29: FERNSEHFONDS AUSTRIA - Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2024**



### Beteiligungen der Fernsehveranstalter

76 Fernsehproduktionen der insgesamt 95 geförderten Projekte wurden von Seiten des ORF mitfinanziert. Die Beteiligung österreichischer privater Fernsehveranstalter ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl minimal von 15 auf 16 Produktionen gestiegen, auch die finanzielle Beteiligung hat sich von 4 % auf 9 % erhöht.

Deutsche Fernsehveranstalter waren an insgesamt 25 Projekten beteiligt. 11 Produktionen wiesen Beteiligungen europäischer Sender, stammend aus Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Tschechien, Schweden, Schweiz und Slowenien, Deutschland ausgeschlossen, in der Finanzierung auf.

Wie bereits in den letzten Jahren handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung vor allem um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie sind zum größten Teil deutsche Sender beteiligt.

Beteiligungen von internationalen Fernsehveranstaltern außerhalb Europas wurden im Jahr 2024 bei einer Dokumentation verzeichnet. An der Produktion hat sich ein kanadischer Sender beteiligt.

## Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Produktion, Regie, Drehbuch) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Frauenanteil der ausführenden Produzentinnen ist von 18 % auf 29 % gestiegen. Die weiblich besetzte Regie hat sich hingegen von 52 % auf 46 % reduziert. Auch beim Anteil der Drehbuchautorinnen gab es eine Senkung von 50 % auf 41 %.

**Tabelle 51: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte**

2024	Frauen		Männer	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
ausführende Produzentinnen / Produzenten	27	29 %	67	71 %
Regisseurinnen/Regisseure	70	46 %	81	54 %
Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren	59	41 %	84	59 %

### 4.2.2.3 Verwertungsförderung

Durch Förderungen bei der Herstellung von Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachigen Fassungen sowie Festivalteilnahmen wurden Produzentinnen und Produzenten für die weitere Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt. Im Jahr 2024 konnten 17 Förderzusagen in Gesamthöhe von 148.960 Euro ausgesprochen werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA unter [www.fernsehfonds.at](http://www.fernsehfonds.at) veröffentlicht.

#### 4.2.2.4 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2023 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2024 295.148,05 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 52: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024**

FERNSEHFONDS AUSTRIA	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		6.674.154,78
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2024	13.500.000,00	
Zinsen/Spesen	159.531,64	
Überhang Verwaltungskosten 2023	73.203,80	
Rückzahlung von Förderungen	17.000,00	13.749.735,44
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2024	-937.000,00	
Auszahlung Förderungen	-13.453.384,99	-14.390.384,99
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024</b>		<b>6.033.505,23</b>
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025		91.666,99
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024</b>		<b>6.125.172,22</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2020	- 2.739,00	
davon gebundene Mittel aus 2021	- 16.666,67	
davon gebundene Mittel aus 2022	- 83.960,54	
davon gebundene Mittel aus 2023	- 2.023.192,79	
davon gebundene Mittel aus 2024	- 3.703.465,17	- 5.830.024,17
<b>frei verfügbare Gelder in 2025</b>		<b>295.148,05</b>

## 4.2.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert und wurden seither kontinuierlich erhöht. Aufgrund des hohen Bedarfs und des jährlichen Anstiegs der eingereichten Projekte wurden beide Fonds gesetzlich mit 18. Juli 2024 aufgestockt. Der Nichtkommerzielle Rundfunkfonds wurde um zusätzliche 1,25 Mio. Euro auf 6,25 Mio. Euro, der Privatrundfunkfonds um zusätzliche 5 Mio. Euro auf 25 Mio. Euro erhöht.

Sämtliche Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Ansuchen können Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

### 4.2.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

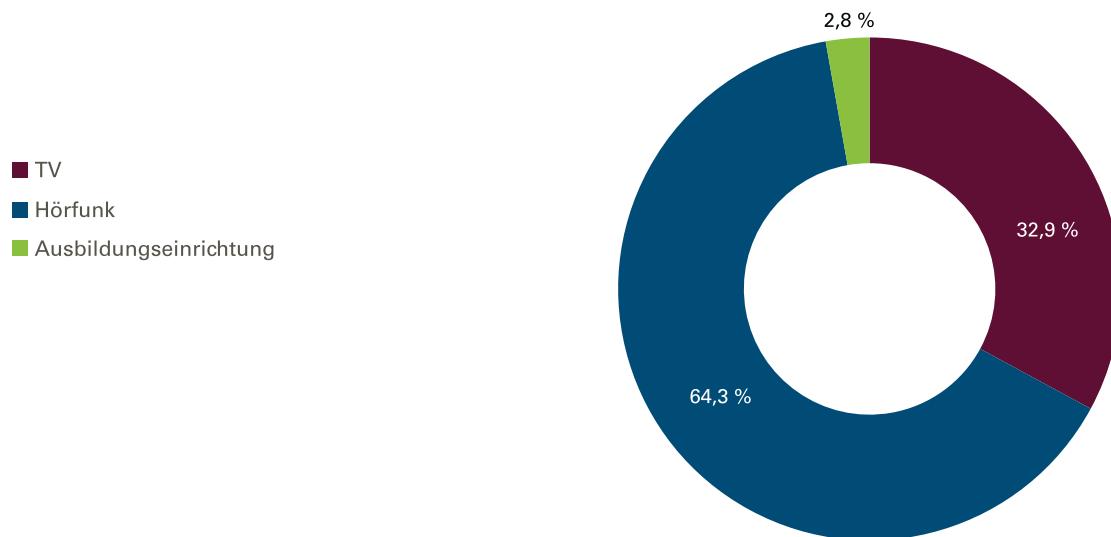
Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2024 Fördermittel in der Höhe von rund 6,25 Mio. Euro zur Verfügung.

#### 4.2.3.1.1 Einreichtermine 2024

Insgesamt wurden im 1. Einreichtermin 2024 (13.10. – 06.11.2023) und im 2. Einreichtermin 2024 (01.05. – 31.05.2024) 92 Ansuchen von Hörfunkveranstaltern, 12 von TV-Veranstaltern und zwei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

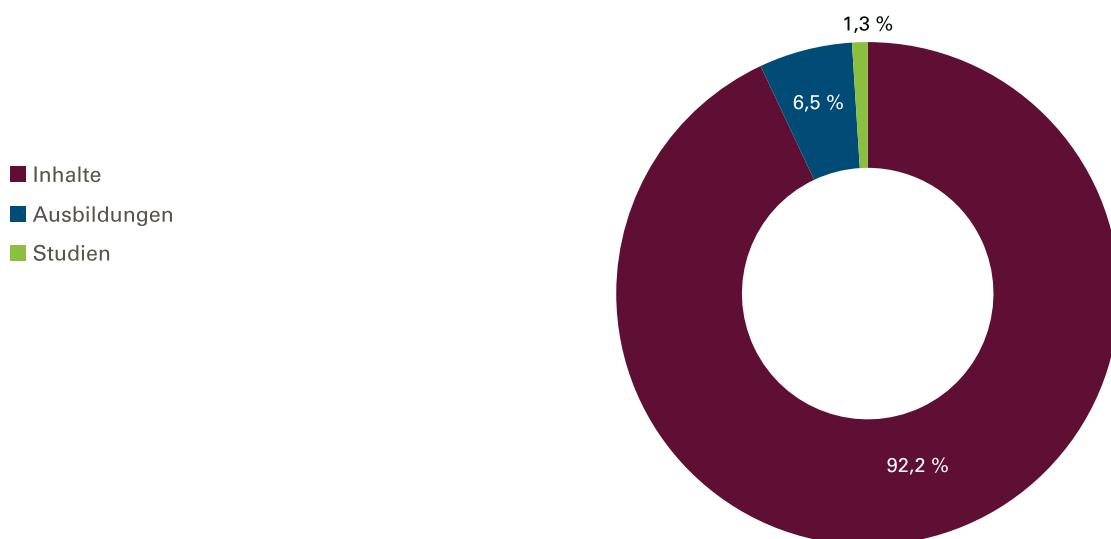
Es wurden 90 Projekte von nichtkommerziellen Radios, 12 von Community-TV-Stationen und zwei von Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

Abbildung 30: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2024



In Summe wurden im Jahr 2024 5.043.227 Euro vergeben. 32,9 % (1.661.187 Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 64,3 % (3.242.540 Euro) an den Radiobereich und 2,8 % (139.500 Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Abbildung 31: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2024



Von der Gesamtsumme entfielen 4.650.031 Euro (92,2 %) auf die Inhalteförderung, 328.926 Euro (6,5 %) auf die Ausbildungsförderung und 64.270 Euro (1,3 %) auf den Bereich der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter [www.rtr.at/rundfunkfonds-nichtkommerziell](http://www.rtr.at/rundfunkfonds-nichtkommerziell) veröffentlicht.

### 4.2.3.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2023 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2024 1.193.647 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 53: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024**

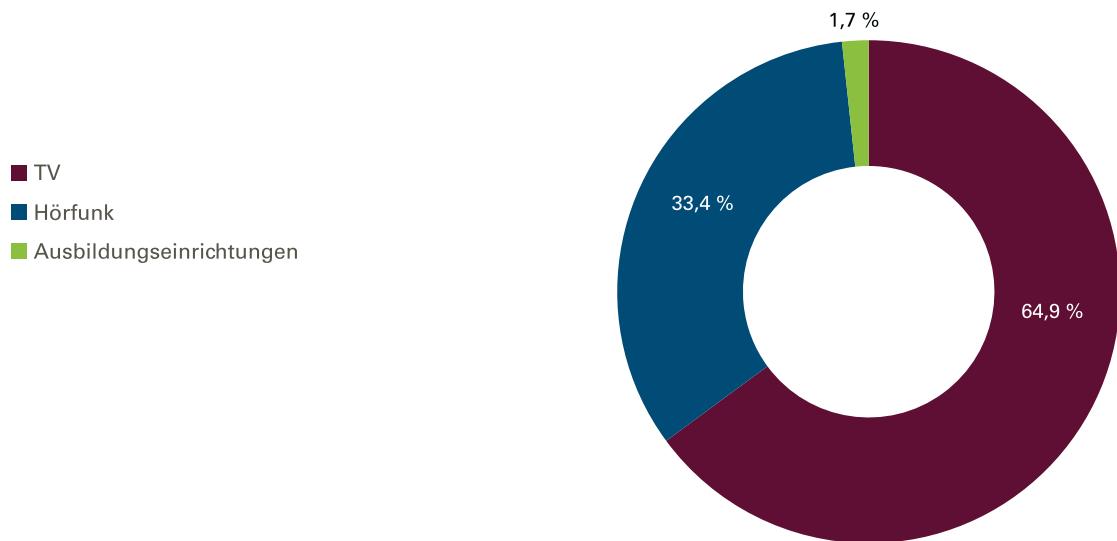
<b>Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		696.615,00
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2024	6.250.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2023	13.918,71	
Rückzahlung von Förderungen	27.724,82	
Zinsen Rückzahlung von Förderungen	99,80	6.291.743,33
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	-1.135,30	
Verwaltungsaufwand 2024	-198.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2024	-4.781.865,31	-4.981.000,61
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024</b>		<b>2.007.357,72</b>
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025		34.418,28
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024</b>		<b>2.041.776,00</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2023	-130.320,00	
davon gebundene Mittel aus 2024	-717.809,00	-848.129,00
<b>frei verfügbare Gelder in 2025</b>		<b>1.193.647,00</b>

### 4.2.3.3 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

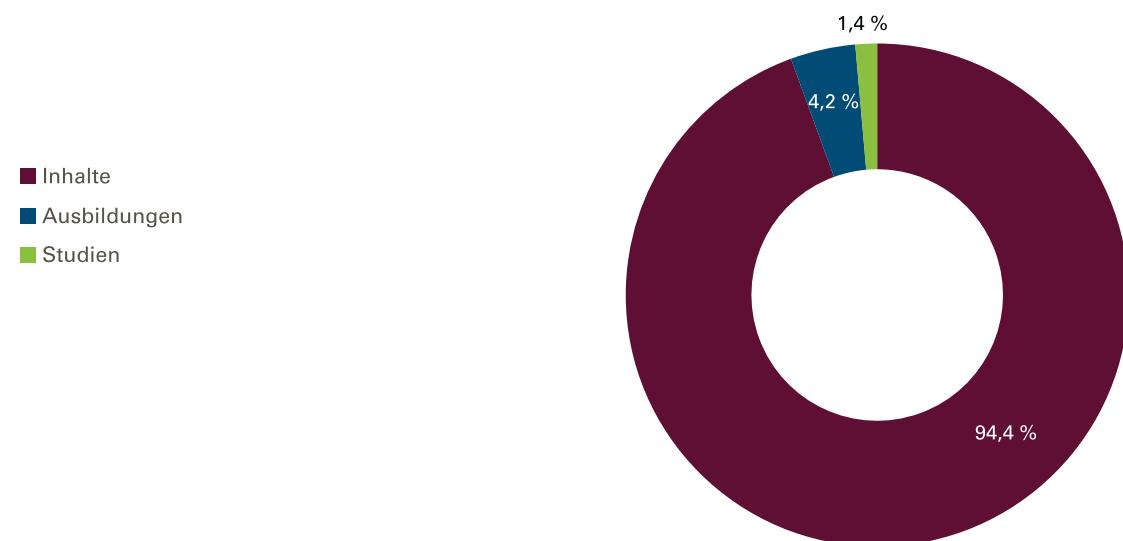
#### 4.2.3.3.1 Einreichtermine 2024

Insgesamt wurden im 1. Einreichtermin 2024 (13.10. – 06.11.2023) und im 2. Einreichtermin 2024 (01.05. – 31.05.2024) 382 Ansuchen von Hörfunkveranstaltern, 231 von TV-Veranstaltern und drei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

Es wurden 308 Projekte von Privathörfunk-, 150 von Privatfernsehveranstaltern und drei von Ausbildungseinrichtungen aus dem Rundfunkbereich gefördert.

**Abbildung 32: Privatrundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2024**

In Summe wurden im Jahr 2024 22.050.474 Euro vergeben. 64,9 % (14.309.947 Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 33,4 % (7.355.808 Euro) an den Radiobereich und 1,7 % (384.719 Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

**Abbildung 33: Privatrundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2024**

Von der Gesamtsumme entfielen 20.817.410 Euro (94,4 %) auf die Inhalteförderung, 935.533 Euro (4,2 %) auf die Ausbildungsförderung und 297.531 Euro (1,4 %) auf den Bereich der Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter [www.rtr.at/privatrundfunkfonds](http://www.rtr.at/privatrundfunkfonds) veröffentlicht.

#### 4.2.3.3.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2023 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2024 4.689.032,97 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 54: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024**

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		13.746.570,71
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2024	25.000.000,00	
Zinsen/Spesen	161.609,11	
Rückzahlung Förderungen	89.327,72	
Überhang Verwaltungskosten 2023	68.402,32	25.319.339,15
<b>Auszahlungen</b>		
Auszahlungen Förderungen in 2024	-21.176.352,78	
Verwaltungsaufwand 2024	-891.000,00	
Fehlüberweisungen 2024	-13.247,40	-22.080.600,18
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024</b>		<b>16.985.309,68</b>
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025		146.415,36
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024</b>		<b>17.131.725,04</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022	-35.500,00	
davon gebundene Mittel aus 2023	-455.313,57	
davon gebundene Mittel aus 2024	-11.951.878,50	-12.442.692,07
<b>frei verfügbare Gelder in 2025</b>		<b>4.689.032,97</b>

## 4.2.4 Fonds zur Förderung der digitalen Transformation

Mit dem am 13. April 2022 gesetzlich eingerichteten „Fonds zur Förderung der digitalen Transformation“ stehen dem österreichischen Medienmarkt Fördermittel zur Erhaltung der Vielfalt an Anbieter:innen und zur Förderung des Auf- und Ausbaus des digitalen Angebots in der Medienlandschaft von privaten Medienunternehmen, die ihre Medieninhalte auf das österreichische Publikum ausrichten, zur Verfügung.

Die Förderung soll zur Stärkung der österreichischen Medienunternehmen und ihres digitalen Angebots und insgesamt zur Festigung der zentralen Rolle der Medien in einer modernen demokratischen Gesellschaft beitragen.

Diese Maßnahme trägt zum Erhalt und zur Förderung der Vielfalt und des Pluralismus des Nachrichtenmediensektors sowie zur Stärkung des Journalistenberufs bei, der für die langfristige Entwicklung von Nachrichtenmedien unentbehrlich ist. Österreichische Medieninhalte, insbesondere regionale Inhalte, sollen den Verbraucher:innen weiterhin zur Verfügung stehen.

Der Fonds zur Förderung der digitalen Transformation ist jährlich mit 20 Mio. Euro dotiert und wird von der RTR verwaltet.

Der Fonds ist in zwei Förderschienen unterteilt. Die Anreizförderung dient zur Entwicklung von Projekten und kann ausschließlich für Tages- und Wochenzeitungen in Anspruch genommen werden. Bei der Projektförderung können Projekte aus den Bereichen „Digitale Transformation“, „Digital-Journalismus“ oder „Jugendschutz und Barrierefreiheit“ gefördert werden.

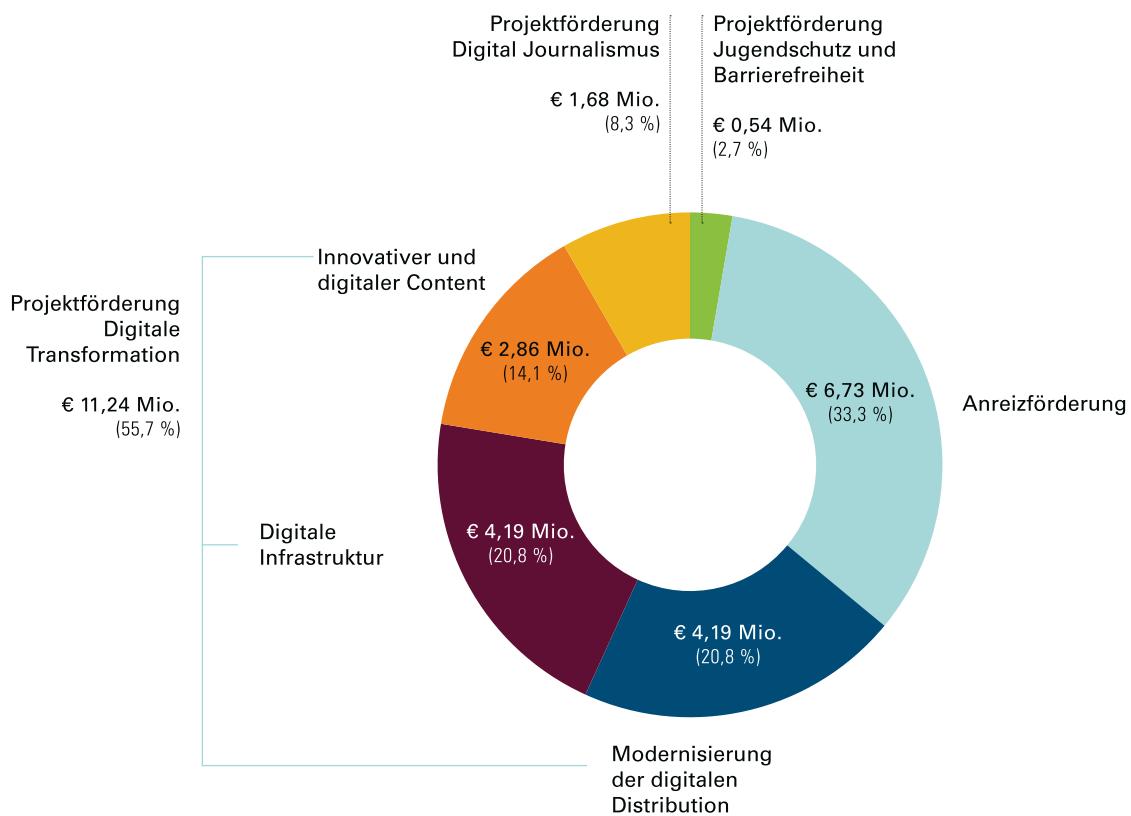
### 4.2.4.1 Einreichtermin für das Kalenderjahr 2025

Auch beim 4. Einreichtermin (01.06. - 30.06.2024) seit Bestehen des Fonds überstieg das eingereichte Fördervolumen in Höhe von rund 34,1 Mio. Euro die vorhandenen Mittel deutlich. Es konnten insgesamt 117 Ansuchen von Rundfunkveranstaltern sowie Printunternehmen gefördert werden, darunter 32 Projekte für die Anreizförderung, 24 Projekte für den Digitaljournalismus, 51 Projekte für die digitale Transformation sowie 10 Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

In Summe wurden Fördermittel in Höhe von 20.199.965 Euro vergeben. Davon fließen 33,3 % (6.733.331 Euro) in Projekte der Anreizförderung, 8,3 % (1.678.792 Euro) in Projekte für den Digitaljournalismus, 55,7 % (11.244.409 Euro) in die Digitale Transformation und 2,7 % (543.433 Euro) in Projekte für Jugendschutz und Barrierefreiheit.

Die folgenden Abbildungen verdeutlichen, wie sich die vergebenen Fördermittel aufteilen:

**Abbildung 34: Aufteilung der Fördermittel für das Kalenderjahr 2025**



Die Anzahl der geförderten Projekte ging aufgrund eines Lenkungseffektes der 2024 angepassten Förderrichtlinien gegenüber dem Vorjahr um rund 50 % auf 117 Projekte zurück. Stattdessen wurde ein erhöhter Anteil von synergetischen Kooperationsprojekten größeren Umfangs zur Förderung eingereicht. Dadurch konnten die Förderquoten für Projekte aus den Förderbereichen „Digitale Transformation“, „Digital-Journalismus“ und „Jugendschutz und Barrierefreiheit“ um rund ein Drittel erhöht, die Realisierung der Projekte besser abgesichert sowie ein effizienterer Einsatz der vorhandenen Fördermittel erreicht werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website unter [www.rtr.at/fonds-digitale-transformation](http://www.rtr.at/fonds-digitale-transformation) veröffentlicht.

#### 4.2.4.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2023 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2024 2.145.544,24 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 55: Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024**

<b>Fonds zur Förderung der digitalen Transformation</b>	<b>in Euro</b>	<b>in Euro</b>
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		12.788.160,12
<b>Einzahlungen</b>		
Zuführung aus Eingängen 2024	20.000.000,00	
Zinsen/Spesen	148.011,68	
Überhang Verwaltungskosten 2023	151.644,05	
Rückzahlung von Förderungen	261.029,33	20.560.685,06
<b>Auszahlungen</b>		
Verwaltungsaufwand 2024	-1.130.000,00	
Auszahlungen Förderungen in 2024	-21.484.083,79	-22.614.083,79
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2023		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024</b>		<b>10.734.761,39</b>
offener Verwaltungsaufwand 2024 zur Rückzahlung in 2025		275.495,85
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024</b>		<b>11.010.257,24</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2022	-10.359.009,50	
davon gebundene Mittel aus 2023	-4.988.631,50	
davon gebundene Mittel aus 2024	-6.531.782,50	
Dotierung 2025	20.000.000,00	
davon gebundene Mittel aus 2025	-6.985.289,50	-8.864.713,00
<b>frei verfügbare Gelder in 2025</b>		<b>2.145.544,24</b>

## 4.2.5 Förderung der Produktion von Audio-Podcasts

Im September 2024 konnten erstmalig Ansuchen für die gem. § 25a KOG neu eingeführte Audio-Podcast Förderung eingereicht werden.

Die neu geschaffene Förderung ist mit jährlich 500.000 Euro dotiert und trägt der stetig wachsenden Bedeutung von Audio-Podcasts im Medienkonsum der Bevölkerung Rechnung. Sie zielt auf den Ausbau hochwertiger Qualitätsproduktionen in diesem Segment ab und soll einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftspolitischen Diskurs leisten. Förderbar sind im Internet abrufbare, regelmäßig erscheinende Audio-Podcasts aus den Themenbereichen Information, Kultur, Bildung, Wissenschaft, Forschung sowie Medien- und Digitalkompetenz.

Unterstützt werden neue Produktionen bereits existierender Angebote, die zu einer Stärkung des demokratischen Verständnisses und zu einem faktenbasierten, verantwortungsbewussten und respektvollen gesellschaftspolitischen Diskurs beitragen und deren vorangegangenen Veröffentlichungen anhand von Mindest-Downloads, die in den Förderrichtlinien festgelegt sind, bereits einen Markterfolg nachweisen können. Gefördert werden Produktionen zu den Themenbereichen wie Medien- und Digitalkompetenz, Information, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung.

### 4.2.5.1 Erster Einreichtermin

Eine Einreichung der Ansuchen war im Zeitraum von 01.09. bis 30.09.2024 möglich. Im Rahmen des Einreichtermins 2024 wurden insgesamt 19 Produktionen aus den Bereichen Daily, Weekly- und Feature-Podcasts mit einem Fördervolumen von insgesamt 703.554 Euro eingereicht. Davon haben neun Projekte die Kriterien erfüllt und eine Förderung erhalten, darunter zwei Projekte für einen Daily-Podcast, sechs Projekte für einen Weekly-Podcast und ein Projekt für einen Feature-Podcast.

In Summe wurden Fördermittel in Höhe von 346.717 Euro vergeben. Davon fließen 20 % (70.000 Euro) in Daily-Podcasts, 73 % (251.717 Euro) in Weekly-Podcasts und 7 % (25.000 Euro) in Feature-Podcasts.

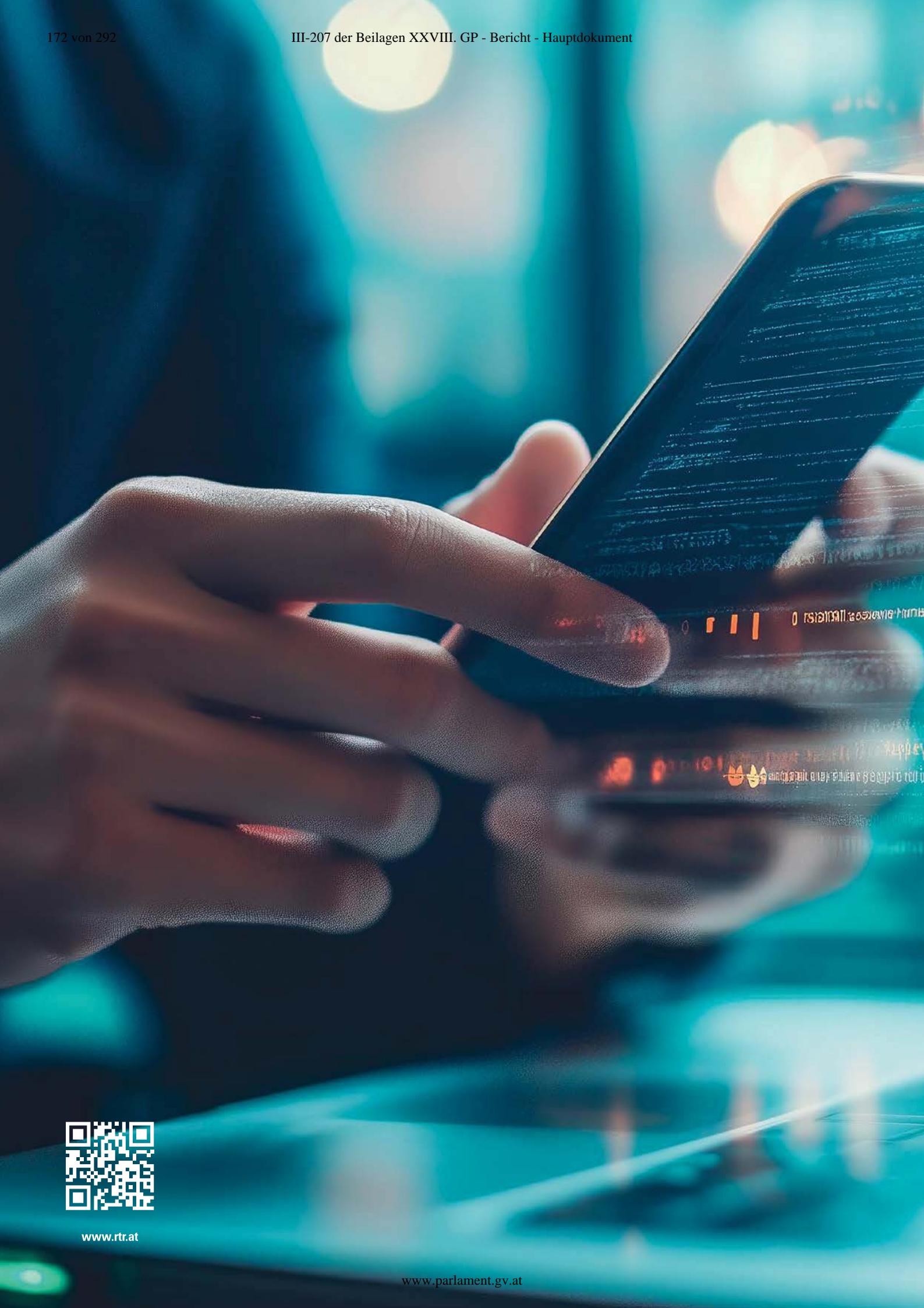
Zehn der eingereichten Produktionen entsprachen nicht den Anforderungen der Richtlinien, sodass keine Förderung vergeben werden konnte. Die nicht ausgeschöpften Fördermittel stehen daher dem nächsten Einreichtermin im September 2025 zur Verfügung.

#### 4.2.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2024

Unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen per 31. Dezember 2024 153,150 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

**Tabelle 56: Audio Podcast Förderung – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024**

Audio Podcast Förderung	in Euro	in Euro
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2023		0,00
<b>Einzahlungen</b>		
Eingänge 2024	500.000,00	500.000,00
<b>Auszahlungen</b>		
Zinsen/Spesen	-133,00	
Verwaltungsaufwand	-20.000,00	
Auszahlungen Förderungen 2024	-81.416,61	-101.549,61
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2024		
<b>= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2024</b>		<b>398.450,39</b>
Rückforderung Verwaltungsaufwand 2024 von RTR	20.000,00	
<b>Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2024</b>		<b>418.450,39</b>
zugesagte, noch nicht ausbezahlt Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2024	-265.300,39	-265.300,39
<b>frei verfügbare Gelder in 2025</b>		<b>153.150,00</b>



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

05

# Tätigkeiten der TKK

# 05 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Weiters fungiert sie nach dem [Signatur- und Vertrauensdienstgesetz](#) als Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr 2024 gegeben.

## 5.1 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

### 5.1.1 Marktanalyseverfahren

Die letzten Teilverfahren des im Jahr 2020 eingeleiteten Marktanalyseverfahrens wurden hinsichtlich des Vorleistungsmärkte für lokalen und zentralen Zugang (früher „Entbündelung“ und „Bitstreaming“) im Oktober 2022 und hinsichtlich des Vorleistungsmärkte für Zugänge hoher Qualität (jetzt „Ethernetdienste mit garantierter Bandbreite sowie unbeschaltete Glasfasern“, früher „Mietleitungen“) im August 2023 abgeschlossen. Aufgrund der von A1 angebotenen privatrechtlichen Vorleistungsverträge über virtuell entbündelte Leitungen sowie über den Zugang zu Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen wurde auf dem erstgenannten Markt keine beträchtliche Marktmacht festgestellt, weshalb die bestehenden spezifischen Verpflichtungen der A1 – teilweise mit Übergangsfristen von einem Jahr für Vorleistungen beim lokalen Zugang und von zwei Jahren für Vorleistungen beim zentralen Zugang – aufgehoben wurden.

Seit Aufhebung bzw. Auslaufen der spezifischen Verpflichtungen der A1 hat die RTR die Entwicklung bei den Bezugsbedingungen für die vorerwähnten Breitbandvorleistungen auch im Jahr 2024 engmaschig begleitet und Kontakt sowohl zu Vorleistungsbeziehern als auch zu A1 als dem größten Anbieter derartiger Vorleistungen gehalten. In mehreren Fällen konnten bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Vorleistungsbeziehern und A1 Lösungen erzielt werden.

Auf dem letztgenannten Markt wurde A1 hinsichtlich der von ihr in einem 1.010 Gemeinden umfassenden Gebiet („Gebiet 2“) angebotenen Vorleistungsethernetdienste und unbeschalteten Glasfasern als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt; gleichzeitig wurden ihr spezifische Verpflichtungen in Bezug auf Entgeltkontrolle (Preisobergrenzen) sowie Veröffentlichung von Standardangeboten und von Key Performance Indicators – letztere quartalsmäßig – auferlegt. In einem Gebiet mit 1.087 Gemeinden („Gebiet 2“), in denen A1 jeweils einen Marktanteil von weniger als 50 % aufwies, in denen neben A1 jeweils zumindest ein weiterer Infrastrukturbetreiber tätig war und in denen jeweils zumindest 25 % der Gebäude durch einen alternativen Netzbetreiber mit eigener Infrastruktur versorgt werden konnten, wurden bestehende spezifische Verpflichtungen der A1 in Bezug auf Leitungen in diesen oder zwischen diesen Gemeinden aufgehoben.

Darüber hinaus hatte die TKK im Februar 2022 aufgrund wiederholter Beschwerden von virtuellen Mobilfunknetzbetreibern („MVNOs“) beschlossen, den Wettbewerb im Mobilfunk hinsichtlich des Vorleistungsmarktes „Zugang und Originierung mobil“ einer Analyse zu unterziehen. Nach dem Auslaufen der ursprünglich von Hutchison Drei Austria GmbH Ende 2022 eingegangenen Verpflichtung aus dem Zusammenschlussverfahren mit Orange vor der Europäischen Kommission, Zugang auf Vorleistungsebene für potenzielle MVNOs zu gewähren, wurde nun geprüft, ob der Wettbewerb am Mobil-Vorleistungsmarkt und damit letztlich am mobilen Endkundenmarkt auch künftig erfolgreich weitergeführt werden könne. Im Juni 2024 stellte die TKK nach Durchführung der Überprüfung fest, dass Kriterien für die Definition des vorerwähnten Marktes „Zugang und Originierung mobil“ als für die sektorspezifische Regulierung relevant nicht erfüllt sind und beschloss, das Verfahren einzustellen.

## 5.1.2 Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen

Das TKG 2021 sieht in seinem § 203 Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen vor. Kommt zwischen einem Betreiber oder einem Anbieter, dem näher genannte spezifische Verpflichtungen nach dem TKG 2021 auferlegt worden sind, wie etwa zur Gewährung des Netzzugangs (basierend auf einem Marktanalyse-Bescheid), oder den nach anderen Bestimmungen des TKG 2021 Verpflichtungen treffen, wie zur Zusammenschaltung, und einem anderen Betreiber, Anbieter oder einem Unternehmen, dem Zugangsverpflichtungen nach diesem Gesetz zugutekommen, eine Vereinbarung über diese Verpflichtungen trotz ernsthafter Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 203 Abs 1 TKG 2021).

Mit dem TKG 2021 wurde diese Streitbeilegungsbestimmung zwischen einem Betreiber und einem anderen Betreiber oder Anbieter dahingehend erweitert, dass der Zugang zu seinem Netz auch ohne Vorliegen einer spezifischen Verpflichtung nach dem TKG 2021 ermöglicht wird (§ 203 Abs 3 TKG 2021). Auch diesfalls kann die TKK zur Streitbeilegung angerufen werden.

Langt ein solcher Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ein, hat die RTR ein (sechswöchiges) Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, in dem auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt werden soll. Wird kein Einvernehmen hergestellt, hat die TKK das Verfahren fortzusetzen und eine Entscheidung zu treffen, die eine privatrechtliche Vereinbarung ersetzt.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Verfahren an die TKK herangetreten, die am Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

## 5.2 Netzneutralität

### 5.2.1 Allgemeines

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation. Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (NN-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und letztmalig im Juni 2022 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen.

Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität waren auch 2024 durch internationale Zusammenarbeit in der BEREC Open Internet Expert Working Group sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der Netzneutralitäts-VO gekennzeichnet. Wie schon in den Jahren zuvor erfolgten Beobachtungen der Marktentwicklungen und Überprüfung von Internetzugangsprodukten. Zudem veröffentlichte die Regulierungsbehörde Ende Juni 2024 ihren Netzneutralitätsbericht für den Zeitraum 05/2023 bis 04/2024. Im Ergebnis soll mithilfe der genannten Maßnahmen eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde ein regelmäßiger Austausch mit allen Marktteilnehmern gepflegt. Regelmäßig suchten Anbieter vor Einführung neuer Produkte oder Dienstleistungen, die Berührungspunkte mit der Netzneutralität haben könnten, das Gespräch mit den Expertinnen und Experten der RTR. Auf diese Weise konnten allfällige Bedenken oftmals vorweg ausgeräumt werden.

## 5.2.2 Fair-Share

Ein altbekannter Dauerbrenner ist das Thema einer (fairen) Beteiligung aller Akteure des Internet-Ökosystems. Bereits in Vorbereitung der Netzneutralitäts-Verordnung vor 2015 wurden Forderungen auf den Tisch gelegt, um einen finanziellen Beitrag von OTTs (over the top player) für den Infrastrukturausbau zu ermöglichen. Argumente wie „mehr Fairness“ oder „Level Playing Field“ im Verhältnis zwischen Zugangsnetzen (ISPs) und OTTs wurden damals wie auch heute wieder heftig thematisiert. In den letzten Berichtsperioden entwickelte sich die Frage über eine finanzielle Beteiligung von Contentanbietern für die „Benutzung“ der Netze der ISPs (sog. „fair share“ oder „sending party network pays“) zu einem bestimmenden Thema auf europäischer Ebene, an dem sich die RTR aktiv beteiligte. Die RTR steht der Einführung von verkehrsabhängigen Entgelten, wie sie von Betreiberseite vorgeschlagen werden, eher kritisch gegenüber, ist aber an der weiterführenden Diskussion über alternative Anreize zur Unterstützung der Ausbauziele interessiert und bringt sich hier auch weiterhin aktiv ein.

## 5.2.3 Ukrainekrieg: Netzsperren

Der Ukrainekrieg und die damit einhergehende Verabschiedung von neuen EU-Sanktionen gegen staatsnahe russische Medien haben auch im Berichtsjahr 2024 die Regulierungsbehörden auf nationaler und auf europäischer Ebene beschäftigt, hier insbesondere aufgrund von verpflichtenden Netzsperren zu Websites von diversen russischen Medien.

Netzsperren haben sich insgesamt zu einem Dauerbrenner der letzten Jahre entwickelt. Sie werden in immer mehr Bereichen vorgesehen: Urheberrecht, Verbraucherschutzrecht, als Sanktionsmaßnahmen in Zeiten des Krieges oder auch im Bereich der Marktüberwachung von Produkten in der EU. Die Internetzugangsanbieter werden immer öfter für die Rechtsdurchsetzung im Online-Umfeld in die Pflicht genommen, der aktuelle Rechtsrahmen stellt Behörden, Provider und Internetnutzer vor besondere Herausforderungen und wirft die Frage auf, wie Rechtssicherheit, Rechtsschutz und die Grundrechte aller beteiligten Stakeholder miteinander in Einklang gebracht werden können.

## 5.2.4 Urheberrecht: Netzsperren

Auch im Jahr 2024 hat sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema Netzsperren auseinandergesetzt, zumal jede ergriffene Netzsperre – gleichgültig auf welcher Grundlage – das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Anbieter in eine für sie unerwünschte Richterrolle drängt. Ziel muss sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten. Zu diesem Zweck erfolgte eine genaue Beobachtung der nationalen und europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten und machte die aktive Einbringung bei der Gestaltung von Umsetzungsmaßnahmen europäischer Vorgaben ins nationale Recht erforderlich. Zu diesen Aktivitäten zählte etwa die Analyse von europäischen, unmittelbar anwendbareren Rechtsakten, soweit sie die Rechtsstellung der Access-Provider betroffen haben.

Die im Herbst 2022 seitens der Regulierungsbehörde eingeleiteten zahlreichen Aufsichtsverfahren gegenüber Anbietern von Internetzugangsdiensten konnten im Laufe des Jahres 2023 vollständig abgeschlossen werden. Hintergrund waren Abmahnungen mehrerer Rechteinhaber und die daran anschließende Sperre einer Vielzahl an Domains und auch IP-Adressen in Österreich. Da ein Teil der IP-Adressen jedoch Cloudflare zugeordnet war, waren auch diverse Dienste Dritter zeitweise nur eingeschränkt erreichbar. Die Überprüfung der Zulässigkeit der erfolgten Netzsperren ergab folgendes Bild: Zur Wahrung von Rechten Dritter sind Netzsperren auf Basis des Domain Name Systems (DNS) geeignet und grundsätzlich ausreichend. Über DNS-Sperren hinausgehende Sperren auf Basis von IP-Adressen sind nicht erforderlich und deshalb unzulässig. Daher stellte die Regulierungsbehörde bei IP-Sperren Verstöße gegen die Netzneutralität fest und ordnete – dort wo diese Sperren noch aufrecht waren – die Aufhebung dieser IP-Sperren. Die Verfahren betreffend die Aufhebung von IP-Sperren waren im Jahre 2024 im Rechtsmittelstadium, gegen Jahresende legte das Bundesverwaltungsgericht bestimmte Rechtsfragen aus drei dieser Verfahren dem EuGH zur Auslegung vor. Die Verfahren vor dem EuGH sind noch anhängig.

## 5.2.5 Zuständigkeiten im Bereich der Verbraucherbehördenkooperation

Im Bereich des Verbraucherschutzes sieht die Verbraucherbehördenkooperationsverordnung (VBKVO) vor, dass zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verbraucherrechten, sofern keine anderen wirksamen Mittel mehr zur Verfügung stehen, um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu verhindern, verschiedene Maßnahmen zum Sperren, Entfernen und Beschränken solcher Inhalte angeordnet werden können. Die geschützten Verbraucherrechte ergeben sich aus den im Anhang der VBKVO aufgezählten Richtlinien.

Nach dem nationalen Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG) ist zur Anordnung solcher Maßnahmen wegen eines Verstoßes nach der Verbraucherbehördenkooperationsverordnung, die die Anbieter:innen von Internetzugangsdiensten, Hosting-Diensten, Diensten der Zwischenspeicherung (Caching), Suchmaschinen bzw. Registrierungsstellen für Domänennamen zu ergreifen haben, die TKK berufen. Hierzu kann die für den Vollzug des VBKG zuständige Behörde einen Antrag an die TKK stellen. Falls ein Verstoß in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Behörden fällt, haben diese sich in ihrer weiteren Vorgangsweise untereinander abzustimmen. Bei der Anordnung von Maßnahmen hat die TKK den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Im Berichtszeitraum gab es keine förmlichen Verfahren in diesem Bereich, jedoch findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den betroffenen Behörden und insbesondere auch mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz statt.

## 5.2.6 Zuständigkeiten im Bereich der EU-Marktüberwachung

Die TKK hat zu Jahresende 2022 eine neue Zuständigkeit im Bereich der EU-Marktüberwachung erhalten. Mit der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung soll auf neue wirtschaftliche Entwicklungen insbesondere bei internationalem Online-Handel besser reagiert und bisherige Schlupflöcher, durch die nicht EU-konforme Drittlandsware und ohne greifbaren verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU mittels Online-Plattformen auf den EU-Markt gebracht wird, geschlossen werden. Zur effektiven Abstellung von Verstößen im digitalen Umfeld sieht die EU-Marktüberwachungs-VO diverse Zugangsbeschränkungen im Online-Umfeld durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft vor, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt, ein ernstes Risiko zu beseitigen. Dabei können Beschränkungsmaßnahmen zu inkriminierten Online-Inhalten seitens der Marktüberwachungsbehörde beantragt werden, die von Access-Providern und sonstigen Intermediären zu ergreifen sind. Die Regulierungsbehörde fungiert hier als Vollzugsorgan, wenn die unmittelbaren Täter nicht ausfindig gemacht werden können. Im Jahr 2024 wurden keine Verfahren in diesem Bereich geführt.

## 5.3 Frequenzangelegenheiten – Mobilfunk und Breitband

### 5.3.1 Durchführung der Frequenzauktion in den Bereichen 3600 MHz und 26 GHz

Hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 3600 MHz und 26 GHz wird auf den letztjährigen Kommunikationsbericht verwiesen. Die die Frequenzvergabe betreffende öffentliche Ausschreibung, die auch einer öffentlichen Konsultation unterzogen wurde, ist im Dezember 2023 erfolgt.

Die TKK hat am 26. März 2024 die 3. Auktion von 5G-Frequenzen abgeschlossen. Im Rahmen des zweistufigen Vergabeverfahrens gelangten Frequenzen aus den Bereichen 26 GHz (7 Blöcke) und 3600 MHz (7 Blöcke) zur Versteigerung. Die Auktionserlöse für die vergebenen Frequenzpakete aus dem Bereich 26 GHz betrugen insgesamt ca. 16,2 Mio. Euro, für die vergebenen Frequenzpakete aus dem Bereich 3600 MHz insgesamt rund 8,5 Mio. Euro. Im Fokus der Vergabe standen eine effiziente Frequenznutzung, die Sicherstellung effektiven Wettbewerbs und die Förderung innovativer Geschäftsmodelle. Gewinnmaximierung war, wie bei allen von der Telekom-Regulierungsbehörde durchgeführten Frequenzvergabeverfahren, kein Ziel.

Tabelle 57: Übersicht zur 3. 5G-Auktion

Gesamterlös der Auktion		
Frequenzspektrum	Mindestgebote gesamt	Auktionserlös gesamt
26 GHz	13.300.000 €	16.203.000 €
3600 MHz (Restfrequenzen)	2.330.500 €	8.490.600 €
<b>Gesamt</b>	<b>15.630.500 €</b>	<b>24.693.600 €</b>

Aus dem Bereich 26 GHz wurden insgesamt 7 Blöcke à 200 MHz vergeben. Das Mindestgebot je Block betrug 1.900.000 Euro. Die Frequenzen können bis 31.12.2046 genutzt werden. Die erfolgreichen Bieter waren A1 Telekom, T-Mobile und Hutchison. A1 erwarb 2 Blöcke zu insgesamt ca. 4,6 Mio. Euro. T-Mobile erwarb 2 Blöcke zu insgesamt ca. 4,6 Mio. Euro. Hutchison erwarb 3 Blöcke zu insgesamt ca. 6,9 Mio. Euro.

Tabelle 58: 3. 5G-Auktion: zugeteilte Frequenzblöcke (26 GHz) und Auktionserlös

Zugeteilte Frequenzblöcke aus dem Bereich 26 GHz		
Bieter	Bandbreite (MHz)	Auktionserlös gesamt
A1 Telekom	400 MHz	4.628.000 €
T-Mobile	400 MHz	4.628.000 €
Hutchison	600 MHz	6.947.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.400 MHz</b>	<b>16.203.000 €</b>

Das 26 GHz-Band ist durch sehr hohe Bandbreiten charakterisiert, hat aber eine eng beschränkte Reichweite für Mobilfunknutzung. Daher sind Frequenzen dieses Spektrums besonders gut für die (temporäre) Versorgung von Gebieten mit hoher Nutzerdichte und somit sehr hohen Kapazitätsanforderungen (Hot Spots) geeignet, aber nicht für eine flächendeckende Nutzung. Weitere Einsatzgebiete sind Industrienutzungen und Campus-Netzwerke sowie die Anbindung von Haushalten mit drahtlosen Breitbandsystemen (Fixed Wireless Access).

Erstmals räumt die Regulierungsbehörde in Zusammenhang mit Versorgungsauflagen die Möglichkeit zur Abschaltung dieser Frequenzen zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr ein, sofern keine Leistungsminderung gegenüber dem Tagesbetrieb gegeben ist. Bei den Frequenzen aus dem Bereich 3600 MHz handelt es sich um Restfrequenzen der 5G-Pionierbandvergabe aus 2019, die damals in einigen Regionen aufgrund fehlender Nachfrage von regionalen Anbietern nicht vergeben wurden.

Zur Vergabe im Bereich 3600 MHz standen 7 Blöcke mit jeweils unterschiedlicher Frequenzausstattung für 7 unterschiedliche Regionen. Die Mindestgebote der 7 Blöcke betrugen insgesamt 2.330.500 Euro. Die erfolgreichen Bieter waren A1 Telekom und T-Mobile. A1 Telekom erwarb Frequenzen in 4 Regionen zu insgesamt rund 2,6 Mio. Euro. T-Mobile erwarb Frequenzen in 3 Regionen zu insgesamt rund 5,9 Mio. Euro. Die Frequenzen können bis 31.12.2039 genutzt werden.

Tabelle 59: 3. 5G-Auktion: zugeteilte Frequenzblöcke (3600 MHz) und Auktionserlös

Zugeteilte Frequenzblöcke aus dem Bereich 3600 MHz						
Erfolgreicher Bieter	Block	Geographie	Bandbreite	Mindestgebot	Auktionserlös	
T-Mobile	1	Region A01u	40 MHz	1.357.500 €	4.986.000 €	
A1 Telekom	1	Region A01r	10 MHz	98.000 €	108.000 €	
A1 Telekom	1	Region A04u	60 MHz	247.000 €	1.109.000 €	
A1 Telekom	1	Region A04r	60 MHz	290.500 €	1.297.000 €	
T-Mobile	1	Region A05u	60 MHz	161.000 €	570.300 €	
T-Mobile	1	Region A05r	60 MHz	126.500 €	370.300 €	
A1 Telekom	1	Region A06u	10 MHz	50.000 €	50.000 €	
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>			<b>2.330.500 €</b>	<b>8.490.600 €</b>	

Nachstehende Abbildung verdeutlicht die Regionen, die von den vergebenen Frequenzblöcken umfasst sind. Für die Regionen A02 (u+r), Region A03 (u+r) und Region A06r wurden bereits in einem früheren Frequenzvergabeverfahren alle Frequenzen vergeben.

Abbildung 35: Zugeteilte Frequenzblöcke aus dem Bereich 3600 MHz  
(© RTR)



Sämtliche Unterlagen zum gegenständlichen Frequenzvergabeverfahren sind auf der Website der RTR veröffentlicht<sup>41</sup>.

41 [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/26G\\_3600M\\_2024/Procedure\\_26GHz\\_3600MHz\\_2024.en.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/26G_3600M_2024/Procedure_26GHz_3600MHz_2024.en.html)

### 5.3.2 Start der Vorbereitung der Vergabe 2,6 GHz und 2,3 GHz

Die erstmals im Jahr 2010 vergebenen Nutzungsrechte an Frequenzen im Bereich 2,6 GHz laufen Ende 2026 aus. Gemäß dem aktuellen Spectrum Release Plan ist vorgesehen, diesen Bereich gemeinsam mit dem Frequenzband 2,3 GHz zeitgerecht vor Ablauf der Nutzungsrechte zu vergeben. Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2024 mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen und im Dezember 2024 eine umfassende Konsultation zu den Eckpunkten der Vergabe veröffentlicht. Betreiber haben bis 14.02.2025 die Möglichkeit, Stellungnahmen dazu abzugeben.

### 5.3.3 Versorgungsgradüberprüfung betreffend unversorgte Katastralgemeinden

Im Rahmen der Versorgungspflichten der zweiten 5G-Auktion im Jahr 2020 (700, 1500 und 2100 MHz) haben A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile beginnend mit 2022 insgesamt 1.702 Katastralgemeinden zu versorgen. Eine Katastralgemeinde gilt als versorgt, wenn in dieser Katastralgemeinde

- 95 % der in der Katastralgemeinde ansässigen Bevölkerung mit einer Datenrate von 30 Mbit/s im Download und 3 Mbit/s im Upload versorgt wird,
- 90 % der Siedlungsraumfläche der Katastralgemeinde mit einer Datenrate von 30 Mbit/s im Download und 3 Mbit/s im Upload versorgt wird und
- 75 % der Dauersiedlungsraumfläche der Katastralgemeinde mit einer Datenrate von 10 Mbit/s im Download und 1 Mbit/s im Upload versorgt wird.

Die erste Tranche der Versorgungspflichten von insgesamt 185 Katastralgemeinden waren von A1 Telekom (113 Katastralgemeinden) und Hutchison (72 Katastralgemeinden) ab Stichtagen im Jahr 2022 zu erfüllen. Das Prüfverfahren hat ergeben, dass die Versorgungspflichten in insgesamt 46 Katastralgemeinden nicht erfüllt sind<sup>42</sup>. Dies hatte Pönales in Höhe von insgesamt 1.840.000 Euro zur Folge, welche vom jeweiligen Betreiber an das Bundesministerium für Finanzen zu zahlen waren.

Die Pönalezahlungen sind nach dem jeweiligen Stichtag der Versorgungspflichten jährlich so lange fällig, bis der Frequenzzuteilungsinhaber den vorgeschriebenen Versorgungsgrad in der betroffenen Katastralgemeinde erreicht. Eine Pönalezahlung wird auch dann fällig, wenn der einmal bereits erreichte Mindestversorgungsgrad wieder unterschritten wird. Werden nach dem 31.12.2027 weniger Katastralgemeinden versorgt als die Zahl, zu der sich ein Betreiber im Zuge der Auktion verpflichtet hat, ist der anteilige Preisabschlag vom Frequenznutzungsentgelt, der sich aufgrund der Übernahme der unversorgten Katastralgemeinden durch den jeweiligen Betreiber ergibt, zurückzuerstatten.

Weitere Prüfverfahren betreffend die Stichtage 2023 und 2024 waren zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

### 5.3.4 Versorgungsgradüberprüfung von weiteren ab 31.12.2023 zu erfüllenden Auflagen

Mit Stichtag 31.12.2023 wurde neben der Verpflichtung, weitere Katastralgemeinden zu versorgen, auch die sogenannte Basisversorgungsaufgabe schlagend. Diese Auflage betrifft jene Betreiber, denen Nutzungsrechte im Frequenzbereich 700 MHz oder 2100 MHz zugeteilt wurden und sind abhängig von dem erworbenen Frequenzspektrum. Diese Verpflichtungen müssen nicht ausschließlich mit Frequenzen aus der Vergabe im Jahr 2020 erbracht werden.

<sup>42</sup> <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f5-22-85-86.de.html>; <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f5-22-101.de.html>; <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f5-22-113-114.de.html>; <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f5-22-124.de.html>

Die Basisversorgungsaufgaben umfassen:

- Auflage zur allgemeinen Bevölkerungsversorgung
- Versorgung von Städten (Bevölkerungs- und Flächenversorgung)
- Die Versorgung von Bundes- und Landesstraßen
- Die Versorgung von Autobahnen und Schnellstraßen
- Die Versorgung von ausgewählten Bahnstrecken

Letztere zwei Auflagen sind auf Basis eines Kooperationsmodells mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber (ÖBB, ASFINAG) zu erbringen. Diese Versorgungsverpflichtung gilt nur für jene Streckenabschnitte, in denen das verpflichtete Unternehmen bereits zum Stichtag 31.12.2019 Mobilfunkinfrastruktur betrieben hat oder der jeweilige Infrastrukturbetreiber unentgeltlich Standorte (inkl. Stromzufuhr und Glasfaseranbindung) zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe zur Verfügung stellt.

Mit Stichtag 31.12.2023 waren auch weitere 450 unversorgte Katastralgemeinden flächendeckend zu versorgen sowie weitere Standorte mit Frequenzen aus dem Bereich 700 MHz zu betreiben.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Versorgungsaufgaben<sup>43</sup> sowie grafische Kartendarstellungen der Versorgungsgebiete<sup>44</sup> finden sich auf der Webseite der Regulierungsbehörde. Die entsprechenden Prüfverfahren wurden Ende 2023 eingeleitet und mit der Anforderung der entsprechenden Versorgungsdaten der erste Schritt gesetzt. Im Berichtsjahr 2024 wurde mit der Überprüfung der Einhaltung der Auflagen begonnen und inzwischen konnten die Prüfverfahren betreffend die Standortauflage 700 MHz, die Versorgungsverpflichtung von Autobahnen und Schnellstraßen sowie die Versorgungsverpflichtung von ausgewählten Bahnstrecken abgeschlossen werden. Die übrigen Prüfverfahren waren zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

### 5.3.5 Abänderung der Zuteilung im Bereich 3410 bis 3800 MHz aus Energieeffizienzgründen

Die TKK hat am 25.11.2024 einen Bescheid beschlossen, mit dem die in den Zuteilungen von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz vorgeschriebenen Frequenznutzungen zu Gunsten der Zuteilungsinhaber A1 Telekom Austria AG, Hutchison Drei Austria GmbH, T-Mobile Austria GmbH, LIWEST Kabelmedien GmbH, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH und MASS Response Service GmbH durch jeweilige Einfügung wie folgt aus Gründen der Energieeffizienz geändert wurden<sup>45</sup>:

„An einem für die Erfüllung der Versorgungspflicht relevanten Standort können Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs im Zeitraum 00:00-05:00 Uhr (Ortszeit) gesetzt werden, wenn dadurch für jeden einzelnen Nutzer die Datenrate im Downlink und Uplink im Versorgungsgebiet dieses Standorts das 95 % Perzentil der Datenraten im Zeitraum 08:00 bis 22:00 Uhr nicht unterschritten wird.“

Mit der Änderung wurde jedenfalls dem in § 21 Abs 5 TKG 2021 ausdrücklich genannten Erfordernis der Energieeffizienz Rechnung getragen. Jeder einzelne betroffene Betreiber profitiert insofern von der Änderung, als ihm nach dieser mehr Rechte als vorher eingeräumt werden und ihm gleichzeitig aber keine Einschränkungen oder sonstigen Nachteile daraus erwachsen.

43 [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/Multibandauktion\\_700-1500-2100MHz\\_2020/cov\\_basic/Basic\\_coverage\\_obligations.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/spectrum/procedures/Multibandauktion_700-1500-2100MHz_2020/cov_basic/Basic_coverage_obligations.de.html)

44 <https://frq.rtr.at/de/>

45 <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/F-5-24.de.html>

### 5.3.6 Wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur

Wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte in einem Verfahren zugeteilt wurden, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde im Einzelfall die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung auf den Wettbewerb zu beurteilen. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden. Die Genehmigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist. Die Regulierungsbehörde hat den Antrag auf sowie die Entscheidung über die Genehmigung zur Überlassung zu veröffentlichen.

Im Juli 2024 zeigte die ArgoNET GmbH die wesentliche Änderung ihrer Eigentümerstruktur an und stellte einen entsprechenden Antrag zur Genehmigung dieser wesentlichen Änderung. Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergab sich, dass die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse als wesentlich und somit als genehmigungspflichtig zu sehen ist; dies deshalb, da alle derzeitigen Gesellschafter ausscheiden und zehn neue Gesellschafter eintreten. Im vorliegenden Fall führt die Änderung der Eigentümerstruktur zu keinen technischen und wettbewerblichen Auswirkungen, deshalb waren keine Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Die wesentliche Änderung der Eigentümerstruktur der ArgoNET GmbH wurde genehmigt<sup>46</sup>.

## 5.4 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die TKK Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter („VDA“) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

### 5.4.1 Verfahren vor der TKK

Alle Verfahren, die bereits 2023 oder früher eingeleitet worden waren, konnten 2024 abgeschlossen werden. Im Jahr 2024 wurden 41 weitere Verfahren eingeleitet, von denen 34 bis Jahresende 2024 abgeschlossen werden konnten. 2024 waren in Österreich vier qualifizierte VDA tätig. Einem weiteren VDA, der seine Tätigkeit bis Jahresende 2024 noch nicht aufgenommen hatte, wurde der Qualifikationsstatus für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen verliehen. Alle übrigen qualifizierten VDA boten qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen oder Siegel an, drei von ihnen auch qualifizierte Zeitstempel und zwei von ihnen qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung. Qualifizierte VDA haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen.

Drei qualifizierte VDA legten 2024 Berichte über Überwachungsaudits vor (d. h. Audits, denen sich qualifizierte VDA zwischen den im Abstand von jeweils zwei Jahren durchzuführenden Konformitätsbewertungen unterziehen). Sieben Verfahren betrafen Wiederholungsaudits für Komponenten qualifizierter Vertrauensdienste (vor allem für die Identifizierung von Zertifikatswerbern). Zwölf Verfahren hatten die Änderung qualifizierter Vertrauensdienste zum Gegenstand. Sieben davon betrafen Methoden für die Identifizierung von Zertifikatswerbern bzw. die Integration dieser Methoden in die vom VDA eingesetzte oder bereitgestellte Software. Drei der zwölf Verfahren betrafen kleinere Änderungen von Certificate Policies, Certification Practice Statements oder anderen Dokumenten. In einem Verfahren wurde eine Änderung der Infrastruktur eines qualifizierten VDA überprüft, in einem anderen ging es um eine Änderung der Eigentumsverhältnisse eines qualifizierten VDA.

In sechs Verfahren wurde die Aufsichtsstelle von Amts wegen aufgrund gemeldeter potenzieller Sicherheitsverletzungen tätig. In zwei dieser Verfahren ging es um Identitätsdiebstahl bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats, in einem Verfahren um die Erstellung elektronischer Signaturen durch eine nicht autorisierte Person, in einem weiteren Verfahren um eine falsche Namensschreibweise. Ein Verfahren

46 [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f6\\_24\\_18.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/f6_24_18.de.html)

betraf einen technischen Fehler in einer Widerrufsliste, durch den die Validierung von Zertifikaten potenziell beeinträchtigt wurde. In einem anderen Verfahren befasste sich die Aufsichtsstelle mit einer Schwachstelle bestimmter Authentifizierungstoken.

Gemäß einer durch VO (EU) 2024/1183 neu geschaffenen Bestimmung der eIDAS-VO haben Anbieter von Webbrowsern qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung anzuerkennen. In diesem Zusammenhang führte die Aufsichtsstelle drei Verfahren, von denen lediglich eines 2024 eingestellt werden konnte.

## 5.4.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben. Dazu zählen

- die unter der Adresse „[www.signatur.rtr.at/currenttl.xml](http://www.signatur.rtr.at/currenttl.xml)“ verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse „[www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at)“ bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.

Da Formate für elektronische Signaturen und Siegel, bei denen Informationen zur Gewährleistung einer langfristigen Validierbarkeit integriert werden, zunehmend Bedeutung erlangen, wurde diesbezüglich eine Erweiterung des Prüfdienstes in Auftrag gegeben, die voraussichtlich ab März 2025 zur Verfügung stehen wird.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

06

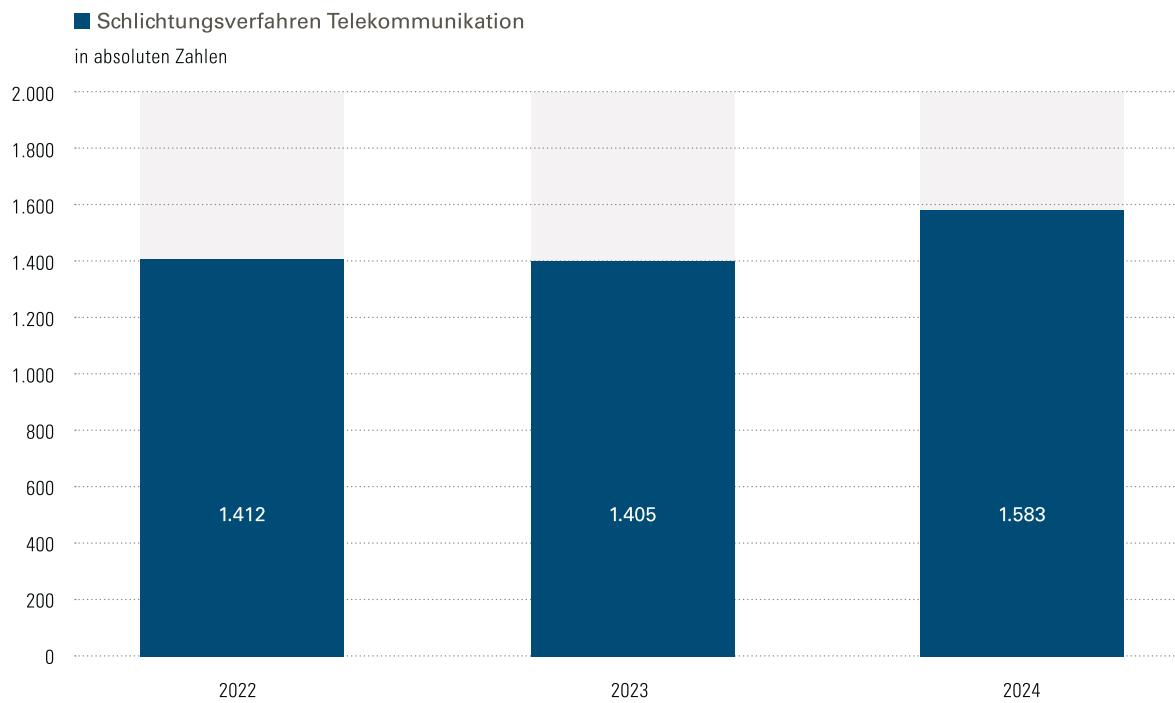
# Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

# 06 Tätigkeiten der RTR: Fachbereich Telekommunikation und Post

## 6.1 Schlichtungsverfahren Telekommunikationsdienste

Nachdem in den Jahren 2022 und 2023 bei den Schlichtungsverfahren für Telekommunikationsdienste noch Rückgänge zu verzeichnen waren, stieg die Zahl der Verfahren 2024 wieder deutlich um fast 13 % an. Ein wesentlicher Treiber für diese Entwicklung waren unterschiedliche Beschwerden hinsichtlich der Telekommunikationsverträge. Die Kategorie „Vertragsschwierigkeiten“ blieb – wie schon in den Vorjahren – ein Dauerbrenner. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang 135 Schlichtungsanträge zur Verrechnung von „Servicepauschalen“, die die Hauptursache für den Anstieg darstellten.

**Abbildung 36: Schlichtungsverfahren Telekommunikationsdienste 2022 bis 2024**



Quelle: RTR

Eine ausführliche qualitative und quantitative Darstellung der Schlichtungstätigkeit für 2024 sowie die Erläuterung ausgewählter Themen aus dem Bereich Nutzerschutz sind im Jahresbericht der Schlichtungsstellen 2024 veröffentlicht und auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/schlichtungsbericht-2024](http://www.rtr.at/schlichtungsbericht-2024) abrufbar.

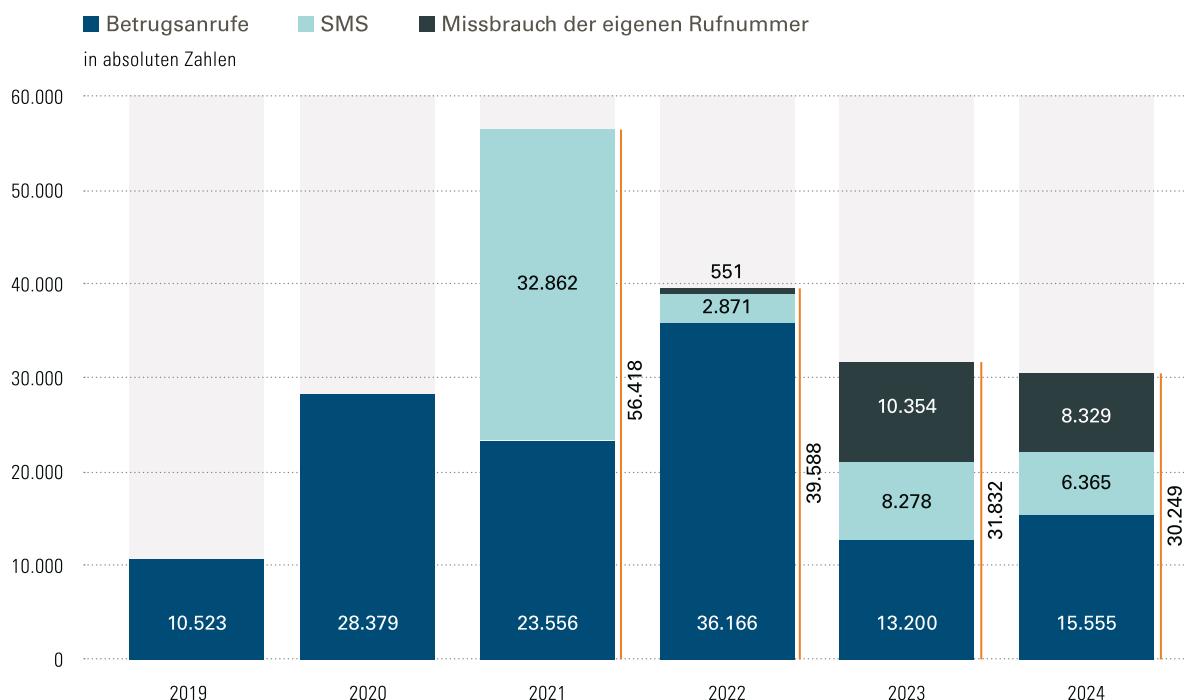
## 6.2 Meldestelle Rufnummernmissbrauch

Die Gesamtzahl der Meldungen betreffend Rufnummernmissbrauch blieb im Vergleich mit 2023 im Wesentlichen gleich. Über die Monate betrachtet ist eine positive Entwicklung jedoch zumindest in einem Teilbereich festzustellen: Das Thema Spoofing bei betrügerischen Anrufen in Österreich mit gefälschten österreichischen Telefonnummern gehört seit September 2024 faktisch der Vergangenheit an.

Mit Spoofing hängt vor allem die Problematik „Missbrauch der eigenen Telefonnummer“ zusammen. Mehr als 10.000 Meldungen langten dazu in der Meldestelle Rufnummernmissbrauch 2023 ein. 2024 waren es immerhin noch mehr als 8.000 Meldungen. Bei diesen Beschwerden werden Telefonnummern von völlig unbeteiligten Privatpersonen verwendet, um Beträgereien einzuleiten. Die Betroffenen erkennen das meist erst dann, wenn sie Anrufe von empörten Personen erhalten, die die angezeigte Nummer zurückrufen und ihren Unmut über den gerade erhaltenen Anruf kundtun. Die oben erwähnten Beschwerden brachten somit Personen ein, die einen Missbrauch der eigenen Telefonnummer bemerkten. Insbesondere diese Entwicklung hatte dazu geführt, dass ein regulatorischer Eingriff in Form einer Verordnung notwendig wurde, welche mit September 2024 für die Mobilfunknutzer:innen umzusetzen war.

Hinsichtlich Meldungen zu Betrugs-SMS kam es 2024 zu einem Rückgang, auch wenn gerade dieser Bereich – man denke etwa auch an SMS-TAN-Verfahren bei Banken – besonders missbrauchsgefährdet ist.

Abbildung 37: Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Ping-Anrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2024



## 6.3 Dienste von Drittanbietern

Ein fixer Bestandteil der jährlichen Berichterstattung ist die Analyse der Entwicklung der Beschwerden zu Diensten von Drittanbietern. Der Hintergrund hierfür ist, dass bei negativen Entwicklungen, also einer deutlichen Zunahme von Beschwerden, regulatorische Maßnahmen ausgeweitet werden könnten. Aus diesem Grund wird die Entwicklung von Beschwerden zu nummernunabhängigen Diensten von Drittanbietern, wie etwa das „Bezahlen über die Handyrechnung“, seit mehreren Jahren genau beobachtet. Für nummernabhängige Dienste, also klassische Mehrwertdienste, gibt es klare Vorgaben in der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), die letztlich zu einem dauerhaften Rückgang der Beschwerden geführt hat. Derzeit besteht keine Notwendigkeit für regulatorische Eingriffe bei Diensten von Drittanbietern. Trotz eines deutlichen Anstiegs bei den Schlichtungsverfahren sind im Jahr 2024 die Beschwerden leicht zurückgegangen. Die österreichischen Anbieter haben durch Selbstregulierung zwar eine akzeptable Situation geschaffen, dennoch wäre oftmals eine größere Bereitschaft zur unkomplizierten Lösung dieser Schlichtungsverfahren wünschenswert.

**Tabelle 60: Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2022 bis 2024**

	2022	2023	2024
<b>Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren</b>	<b>1.539</b>	<b>1.496</b>	<b>1.659</b>
davon Mehrwertdienst-SMS	0	1	1
davon Mehrwertdienst Sprache	11	4	3
davon nummernunabhängige Dienste von Drittanbietern	46	68	62

## 6.4 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen im Bereich Telekommunikation

Mit dem neuen TKG 2021 ist die Aufgabe der TKK, rechtskonforme Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) von Anbietern von Telekommunikationsdiensten sicherzustellen, zum Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR gewechselt. Anbieter:innen haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der RTR vorab anzuzeigen. Die RTR kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstößen. Zudem werden auch einige netzneutralitätsrelevante Vorgaben geprüft und so sichergestellt, dass diese Transparenzvorgaben zur Gewährleistung des freien Zugangs zum Offenen Internet eingehalten werden.

Im Jahr 2024 wurden 527 Widerspruchsverfahren somit zu einem Allzeithoch geführt. Das neue TKG 2021 hat einerseits diverse Anpassungen notwendig gemacht und andererseits hiermit nun auch Anbieter:innen interpersoneller Kommunikationsdienste („NIICS“) anzeigenpflichtig geworden sind. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endnutzer:innen und von Anbieter:innen zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen bearbeitet. Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen eine große Rolle. Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2024, dass weiterhin vermehrt europäische und internationale Unternehmen als Anbieter:innen am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellte die RTR bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor Herausforderungen, da diese Anbieter:innen gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen und, damit verknüpft, meist die deutsche Amtssprache nicht beherrschen.

Der RTR ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2024 konnte dieses Ziel in allen Verfahren erreicht werden. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Endnutzer:innen das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Endnutzer:innen oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern von Telekommunikationsdiensten und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln. Sie stellt auch im Hinblick auf Netzneutralitätsverletzungen ein Monitoring- und somit Frühwarnsystem dar.

Neben der bereits genannten Vorab-Überprüfung von AGB beobachtet die Regulierungsbehörde die Tätigkeiten der Telekomanbieter:innen am Markt und kann bei Verstößen gegen Schutzbestimmungen zugunsten von Verbraucher:innen ein Aufsichtsverfahren gegen einen Telekomanbieter einleiten, sofern dieser sich weigert, den rechtskonformen Zustand herzustellen. Auf diese Weise können auch jene Verstöße abgestellt werden, die nicht im Rahmen der AGB-Prüfung aufgegriffen werden können bzw. die erst nachträglich hervortreten. Im Berichtszeitraum ist ein Aufsichtsverfahren anhängig gewesen.

### **Roamingregelungen**

Im Bereich der rechtlichen Agenden betreffend Roaming erfolgte die Aufsicht und Durchsetzung in bewährter Weise. Hierzu stand die Regulierungsbehörde mit den betroffenen Anbietern in regelmäßigem Austausch, um sicherzustellen, dass die europäischen Roamingregelungen vertraglich (AGB, EB) abgebildet und ordnungsgemäß gewährleistet werden können. Allfällige Verstöße wurden im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens aufgegriffen, wobei hier die Zuständigkeit der TKK zukommt und der Fachbereich Telekommunikation und Post als ihr Geschäftsapparat fungiert.

### **Tarifvergleichsinstrumente**

Tarifvergleichsinstrumente leisten einen wichtigen Beitrag zum Endnutzerschutz und helfen Konsument:innen, informierte Entscheidungen über den für sie am besten geeigneten Tarif anhand von veröffentlichten Vertragsbedingungen der Telekom-Anbieter:innen zu treffen. Damit sich die Konsument:innen darauf verlassen können, dass die Tarifvergleichsportale aktuell, unparteiisch und umfassend über das in Österreich verfügbare Angebot informieren, sieht das TKG 2021 vor, dass bei Vorliegen der relevanten gesetzlichen Bestimmungen ein Tarifvergleichsportal zertifiziert werden kann. Die österreichische Regulierungsbehörde stand in den vergangenen Jahren im intensiven Austausch mit mehreren Anbietern von Tarifvergleichsinstrumenten und eruierte, ob und unter welchen Voraussetzungen deren Vergleichstools zertifiziert werden könnten. Die Sicherstellung der umfassenden gesetzlichen Anforderungen an einen solchen zertifizierten Tarifvergleich hatte hierbei oberste Priorität. Seitens der RTR sind zwei Anbieter zertifiziert worden: tarife.at und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

## 6.5 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 6 TKG 2021 sind die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder das Anbieten eines öffentlichen Kommunikationsdienstes sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.<sup>47</sup>

Tabelle 61: Aufrechte Diensteanzeigen 2020 bis 2024

Dienstekategorie	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Öffentliche Telefondienste an festen Standorten	443	531	544	553	548
Callshops	27	26	24	25	20
Internetcafes	35	32	28	25	21
Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste	419	419	413	419	409
Öffentliche Kommunikationsnetze	582	612	648	660	675
Öffentliche Mietleitungsdienste	82	82	84	84	85
Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste	42	43	49	55	59
<b>SUMME Diensteanzeigen</b>	<b>1.630</b>	<b>1.745</b>	<b>1.790</b>	<b>1.821</b>	<b>1.817</b>

Mit 31. Dezember 2024 lagen 1.817 aktive Diensteanzeigen von insgesamt 1.359 Betreibern bzw. Anbietern vor. Im Jahr 2024 haben insgesamt 85 Betreiber bzw. Anbieter ihre Dienste eingestellt, währenddessen 70 neu in den Markt eingetreten sind.

## 6.6 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

### 6.6.1 Umsetzung der „Spoofing-Novelle“ sowie Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Neufassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Im Rahmen der 9. Novelle der KEM-V 2009 wurden von der RTR Ende 2023 unter Mitwirkung der Marktteilnehmer in der KEM-V 2009 Maßnahmen gegen die unzulässige Anzeige von Rufnummern („Spoofing“ – Manipulation von Telefonnummern) eingeführt, welche die vertrauenswürdigen österreichischen Telefonnummern schützen sollen. Damit soll der Manipulation von Rufnummern sowie damit verbundener Betrug und Belästigungen Einhalt geboten werden.

Die Verordnung hatte im Laufe des Jahres 2024 Wirksamkeit gezeigt und war von den Betreibern spätestens Ende 2024 umzusetzen. Für Mobilfunk lag diese Frist sogar schon beim 01.09.2024.

47 Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Im Zuge der Umsetzung wurde seitens der RTR eine Empfehlung zur technischen Umsetzung dieser Verordnung ([https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/empfehlung\\_zur\\_techn.\\_umsetzung\\_5a\\_kem-v\\_2009.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/empfehlung_zur_techn._umsetzung_5a_kem-v_2009.de.html)) – gemeinsam mit den Marktteilnehmern – erarbeitet, welche eine einheitliche und damit treffsichere Methode beim Unterdrücken bzw. Blockieren der Rufnummer bei Anrufen aus dem Ausland gewährleisten soll. Trotz Startschwierigkeiten konnte die Verordnung aber bis zum Ende des Jahres ihre volle Wirkung entfalten und die Anzahl von Anrufen aus dem Ausland mit „gespooften“ Rufnummern, welche der RTR bei der von ihr betriebenen „Meldestelle Rufnummernmissbrauch“ eingemeldet werden können, konnte reduziert werden (siehe auch [Kapitel 6.2](#)).

Weiters wurden 2024 Vorarbeiten hinsichtlich einer kompletten Neufassung der KEM-V 2009 vorgenommen, welche aufgrund des TKG 2021 notwendig geworden war. Die Verordnung sieht unter anderem eine Anpassung der Nutzungsvoraussetzungen von geografischen Rufnummern an flexiblere Möglichkeiten aufgrund der mittlerweile weit verbreiteten neuen Technologien (z. B. VoIP) vor und wird 2025 konsultiert werden.

## 6.6.2 Zentrale Rufnummern-Datenbank (ZR-DB)

Seit Herbst 2021 steht die Datenbank nunmehr den Marktteilnehmern vollumfänglich zur Verfügung und hat die Regulierungstätigkeit im Bereich Rufnummernzuteilung sowie bei der Aufsicht wesentlich erleichtert.

Im Jahr 2024 wurden insbesondere Performanceprobleme der ZR-DB behoben, welche auf einen immer weiter ansteigenden Datenbestand zurückzuführen waren. Zudem wurden etliche System-Updates einzelner Software-Komponenten eingespielt, um Sicherheitslücken aufgrund veralteter Versionen zu schließen und die Datenbank wieder auf den neuesten Stand zu bringen.

Wie schon für das Jahr 2024 anvisiert, soll die Datenbank zudem auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen dienen. Dies ist für 2025 geplant.

Weitere Herausforderungen für das Jahr 2025 sind – neben der Implementierung eines verpflichtenden „Direct Routings“ – die Implementierung der faktischen Portierung im Festnetzbereich (aktuell findet der Portierprozess außerhalb der ZR-DB statt und wird nach dessen Abschluss in die Datenbank eingemeldet), welche von den österreichischen Betreibern und Anbietern gewünscht wird.

## 6.6.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 545 Anträge auf Zuteilung von Rufnummern eingebracht. Insgesamt wurden 514 Bescheide ausgestellt. In 34 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen oder negativ beschieden. Damit konnten im Jahr 2024 insgesamt 548 Anträge bearbeitet und auch abgeschlossen werden.

Tabelle 62: Entwicklung der Rufnummernbescheide 2020 bis 2024

	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Bescheide	667	741	563	479	514
davon negative Bescheide	3	8	5	3	4

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u. a. Mobile Network Codes, für mobile Netze zwingend notwendige Adressierungselemente, umfassen, wurden im Jahr 2024 insgesamt 4 Bescheide ausgestellt, allesamt positiv beschieden.

## 6.6.4 Notrufe

Im Bereich Notrufe stand die RTR weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung. Diese – nicht unwichtige – Vermittlungstätigkeit von mehreren Parteien stellt(e) die RTR immer wieder vor Herausforderungen, die mittels klassischer Regulierungstätigkeit nicht zu bewältigen sind, sondern vielmehr sowohl Fingerspitzengefühl als auch technisches Know-How erfordern, wenn es gilt, die gesetzlichen Vorgaben entsprechend umzusetzen.

Die Überarbeitung der Schnittstellendefinition für die Standort- und Stammdatenabfrage gemeinsam mit den Marktteilnehmern im Rahmen des AK-TK stellte eine wesentliche Tätigkeit im Jahr 2024 dar. Schlussendlich wurde eine dezentrale Lösung vorgeschlagen, die zu Beginn des Jahres 2025 nunmehr mit den Marktteilnehmern offiziell abgestimmt werden soll. Die Abfragen sollen zukünftig per HELD-Protokoll durchgeführt werden, welches auch in einer NG112-Infrastruktur zur Anwendung kommt. Auch kommt dieses Protokoll bei der Abfrage des geräteseitigen Standortes (AML – Advanced Mobile Location) zur Anwendung. Durch die Festlegung eines einheitlichen Protokolls für die netzseitige bzw. endgeräteseitige Standortabfrage kann auch der Implementierungsaufwand für die Leitstellen gering gehalten werden. Der endgeräteseitige Standort steht seit Ende des Jahres 2024 – so wie auch bereits seit längerem für Android-Betriebssysteme – nunmehr auch für Endgeräte mit iOS-Betriebssystemen zur Verfügung.

## 6.6.5 Public Warning System (AT-Alert)

In Österreich ist die Verpflichtung zur Einführung eines textbasierten öffentlichen Warnsystems (§ 125 TKG 2021) durch Einführung eines Cell-Broadcast-Dienstes in allen öffentlichen Mobilfunknetzen umgesetzt worden. Die von den zuständigen Behörden angeordneten Warnungen werden von den jeweiligen Landeswarnzentralen und der Bundeswarnzentrale durch die IT-Systeme dieser Einrichtungen über das Behördennetz (GovIX) und ein davon unabhängiges Redundanznetz an die Mobilfunknetzbetreiber übermittelt und von diesen, ähnlich einer Rundfunkaussendung, im betroffenen Gebiet ausgesendet. Die RTR ist in diesem Zusammenhang zur Veröffentlichung von ausgesendeten Warnungen auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite (<https://warnung.at-alert.at/de>) verpflichtet (vgl § 125 Abs 4 TKG 2021). Zudem übernimmt sie weitere administrative Aufgaben im Rahmen der Vernetzung der teilnehmenden Organisationen (Bundeswarnzentrale, neun Landeswarnzentralen, drei Mobilfunkbetreiber, RTR). So stellt die RTR beispielsweise die für die Autorisierung notwendigen Zertifikate aus und fungiert somit als Certification Authority. Im Zuge dessen fanden bereits im Jahr 2023 und 2024 regelmäßige Planungs- und Abstimmungstermine mit den teilnehmenden Organisationen statt und wurde der Echtbetrieb am österreichischen Warntag (05.10.2024) mittels österreichweiten als auch bundesländerweiten Testwarnungen erfolgreich gestartet.

## 6.7 Netzausbau und Infrastruktturnutzung

Um den Ausbau von Kommunikationsnetzen zu fördern, stehen im 7. Abschnitt des TKG 2021 verschiedene Infrastrukturrechte (Leitungsrecht, Mitbenutzungsrecht, Baukoordinierung und Standortrecht) zur Verfügung.

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Ferner kann durch Mitverlegung eine Kostenersparnis bei Tiefbauarbeiten erzielt werden. Seit November 2021 findet sich im Gesetz auch ein Standortrecht, welches die Errichtung von Mobilfunkstandorten („Antennenträgemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind“) ermöglicht.

Einigen sich die Beteiligten über die Inhalte der Infrastrukturrechte nicht, kann eine Entscheidung der RTR beantragt werden. Vor der Entscheidung unternimmt die RTR einen Schlichtungsversuch (Mediation). Verläuft dieser nicht erfolgreich, entscheidet die RTR bei Vorliegen aller Voraussetzungen (z. B. zeitgerechte und

vollständige Nachfrage, Bereitstellereigenschaft des Antragstellers im Sinne des § 4 Z 16 bzw Z 9 TKG 2021, eindeutige Bezeichnung des Antragsgegners, usw.) mit vertragsersetzendem Bescheid.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 24 Anträge auf Einräumung von Infrastrukturrechten an die RTR gerichtet. Sieben Anträge auf Baukoordinierung, dreizehn Verfahren haben Leitungsrechte betroffen, in zwei Verfahren wurde die Mitbenutzung beantragt und in zwei Verfahren wurde ein Standortrecht nachgefragt.

Die Bescheide sind auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/Uebersichtseite.de.html> abrufbar.

Daneben belegen 123 erledigte Anfragen, die nicht zu formalen Verfahren führten, die weiterhin große Bedeutung der Infrastrukturrechte nach dem 7. Abschnitt des TKG 2021.

Im Berichtsjahr wurde weiters die Telekom-Richtsatzverordnung 2024 – TRV 2024 erlassen. und eine Valorisierung des geltenden Betrages für die einmalige Abgeltung entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1996 vorgenommen. Der Betrag für die Abgeltung beträgt nunmehr 3,47 Euro (siehe dazu [auch 6.8.1](#)).

Im Berichtsjahr 2024 hat sich die RTR weiters mit dem Gigabit Infrastructure Act (Verordnung (EU) 2024/1309) beschäftigt, da die Verordnung ab 12. November 2025 vollumfänglich gilt und insbesondere im Bereich der Baukoordinierung und Mitbenutzung zu Änderungen führen wird. Eine umfassende Auseinandersetzung mit der neuen Rechtslage und ihren möglichen Auswirkungen auf den Infrastrukturausbau hat im Berichtsjahr bereits begonnen.

## 6.8 Verordnungen

Das TKG 2021 sieht für die Regulierungsbehörden RTR und TKK über 30 Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen vor. Dabei werden zum einen aus dem TKG 2003 weitgehend bekannte Verordnungskompetenzen fortgeführt, zum anderen wurden neue Rechtsgrundlagen geschaffen.

Darüber hinaus sieht das TKG 2021 vor, dass die Regulierungsbehörde die von ihr erlassenen Verordnungen regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) auf deren Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit zur Erreichung der Regulierungs-Ziele zu überprüfen hat. Das Ergebnis der Überprüfung ist auf der Webseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Im Jahr 2024 hat die RTR folgende Verordnungen erlassen oder überprüft:

### 6.8.1 Neuerlassung einer Telekom-Richtsatzverordnung: die TRV 2024

Wird auf einer Liegenschaft eine durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage (wie etwa ein Strommast) vom Inhaber auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien genutzt, ist dies vom Eigentümer grundsätzlich zu dulden, wenn dadurch die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird. Dafür ist dem Grundeigentümer eine einmalige Abgeltung zu bezahlen, sofern eine solche nicht bereits für eine Nutzung zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde. Nach § 57 Abs 2 TKG 2021 hat die RTR mit Verordnung einen bundesweit einheitlichen Richtsatz für diese einmaligen Abgeltung festzulegen.

Die RTR hat im Jahr 2019 die TRV 2019 (BGBl II Nr 112/2019) erlassen, mit der der Betrag von 2,74 Euro pro Kabellaufmeter als bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung von Nutzungsrechten an durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen festgesetzt wurde. Diese Verordnung trat mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft. Die RTR erließ daher im Berichtsjahr 2024 eine Nachfolgeregelung. Mit der Telekom-Richtsatzverordnung 2024 (TRV 2024) wurde eine Valorisierung des bis 31.07.2024 geltenden Betrages für die einmalige Abgeltung entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1996 vorgenommen. Der Betrag für die Abgeltung beträgt seit 1.08.2024 3,47 Euro pro Kabellaufmeter.

## 6.8.2 Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung: keine Änderung der KostbeV

Entsprechend der Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung von Verordnungen hat die RTR im Herbst 2024 einen Evaluierungsbericht zur Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) öffentlich konsultiert.

Die KostbeV ist seit Mai 2012 in Kraft und ordnet Kostenschutzmaßnahmen für Endnutzer zwecks Verhinderung des Anfalls überhöhter Entgelte an; sie stellte eine Reaktion auf die Problematik hoher Rechnungen („shocking bills“) im Falle der Überschreitung vertraglich inkludierter Freieinheiten im Bereich mobiler Datendienste dar.

Im Rahmen der Überprüfung und nach Durchführung einer Konsultation ist die RTR zur Auffassung gelangt, dass die mit der KostbeV angeordneten Maßnahmen effektiv im Hinblick auf die Erreichung der verfolgten Regelungsziele waren und auch weiterhin sind. Die Aufrechterhaltung der entsprechenden Vorschriften wird nach wie vor als erforderlich angesehen, um das erreichte Schutzniveau der Nutzer vor dem Entstehen überhöhter Abrechnungen für verbrauchtes mobiles Datenvolumen sicher zu stellen.

Die RTR hat damit von einer Novellierung der KostbeV Abstand genommen.

## 6.8.3 In Aussicht genommene Erlassung einer neuen Einzelentgelt nachweis-Verordnung

Die RTR kann mit Verordnung den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Einzelentgelt nachweises festlegen. Sie hat dabei auf die Art des Nutzerverhältnisses und des Dienstes, die technischen Möglichkeiten, auf den Schutz personenbezogener Daten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Endnutzer ihre Ausgaben steuern können und Erbringer von nummergebundenen Diensten von Drittanbietern identifiziert sind.

Ende 2024 hat die RTR ein Verfahren zur Erlassung einer neuen Einzelentgelt nachweisverordnung (EEN-V 2025) eingeleitet, weil im Zuge der Evaluierung der geltenden EEN-V 2011 ein Novellierungsbedarf erkannt wurde; dieser besteht im Wesentlichen in terminologischen Anpassungen des Verordnungstextes sowie Änderung von Verweisen auf aktuell in Geltung stehende Gesetzesbestimmungen.

Im Jänner 2025 wurde eine öffentliche Konsultation zu einem Entwurf einer neuen Einzelentgelt nachweisverordnung eingeleitet; am Ende des Berichtszeitraumes war das Verordnungsverfahren damit noch anhängig.

## 6.8.4 Überprüfung der Telekom-Netzsicherheits-Verordnung 2020

Im Frühjahr 2024 wurde ein Verfahren zur Überprüfung der Verordnung der RTR, mit der nähere Bestimmungen zur Umsetzung dieser Bestimmung über technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 44 Abs 1 TKG 2021 sowie Umstände, Form und Verfahren in Bezug auf die Meldepflichten gemäß § 44 Abs 5 TKG 2021 erlassen wurden (TK-NSiV 2020), eingeleitet.

Diese Überprüfung der bestehenden Telekom-Netzsicherheitsverordnung aus 2020 erfolgt vor dem Hintergrund der sogenannten NIS-2-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148) sowie dem Begutachtungsentwurf eines Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2024 (Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen erlassen wird (NISG 2024)).

Aufgrund des ausstehenden nationalen Umsetzungsgesetzes war die Überprüfung der TK-NSiV 2020 am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

## 6.8.5 Einleitung eines Verordnungsverfahrens zur Ausfallsicherheit

Weiters wurde im Jahr 2024 ein Verfahren zur Erlassung einer Verordnung, mit der nähere Bestimmungen für die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit – unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit – für allfällige technische Störungen erlassen werden (TK-AusfallsicherheitsV), eingeleitet.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, dass die eingesetzten technischen Einrichtungen so ausgestaltet sind, dass die Verbindung zu Notrufnummern auch bei Ausfall eines Netzes gewährleistet ist, sollen entsprechende Regelungen die Ausfallsicherheit gewährleisten. Auch dieses Verfahren war am Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

## 6.9 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstebereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit („ENISA“) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 haben sich auch die Vorschriften zur Sicherheit von Netzen und Diensten geändert. Die Vorschriften erfassen nun nicht mehr nur klassische Kommunikationsdienste wie Telefonie und Internetzugang, sondern auch nummerngebundene Nachrichtendienste (z. B. SMS), nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste (z. B. E-Mail, Online-Chat) und Dienste für die Übertragung von Signalen (z. B. Mietleitungen). Überdies sind zu den Kriterien für die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen weitere Kriterien hinzugekommen.

### 6.9.1 Meldungen über Netzausfälle

Im Jahr 2024 wurden über das Meldeportal der RTR sechs Meldungen von Sicherheitsvorfällen in elektronischen Kommunikationsnetzen oder -diensten eingebracht. Zwei dieser Meldungen erfolgten freiwillig, bei allen anderen Meldungen wurden Schwellwerte für die Meldepflicht überschritten.

Aufgrund eines Software-Fehlers waren Telefonie-Verbindungen für rund 300.000 Nutzer:innen in einem Festnetz für einen Zeitraum von zwei Stunden beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit aller Notrufnummern war während dieses Zeitraums gewährleistet.

Ein Fehler in einer Systemkomponente eines Festnetzbetreibers hatte für rund 200.000 Nutzer:innen zur Folge, dass ihr Internetzugang für einen Zeitraum von eineinhalb Stunden beeinträchtigt und zum Teil nicht verfügbar war.

Aufgrund einer weiteren Störung waren rund 40.000 Voice-over-Broadband-Nutzer:innen für über drei Stunden nicht erreichbar und konnten in diesem Zeitraum auch keine Anrufe tätigen.

Wegen eines Systemfehlers konnten rund 100 Nutzer:innen eines Mobilfunknetzes, für die bestimmte Faktoren zusammenwirkten, keine Notrufe absetzen. Betroffen waren ausschließlich Nutzer:innen von Endgeräten mit einem bestimmten Chipsatz.

## 6.9.2 Sicherheit von 5G-Netzen

Die Gewährleistung der Sicherheit von 5G-Netzen war auch im Jahr 2024 ein Teil der Tätigkeiten der RTR im Bereich Netzsicherheit. Das Fundament bildet die auf europäischer Ebene von der NIS-Kooperationsgruppe veröffentlichte EU-Toolbox zur Cybersicherheit von 5G-Netzen<sup>48</sup>, deren Maßnahmen in Österreich vor allem mit der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 („TK-NSiV 2020“) umgesetzt werden. Diese sieht neben allgemeinen Vorschriften, die für alle Kommunikationsnetze und -dienste gelten, besondere Sicherheitsmaßnahmen für Betreiber von 5G-Netzen mit insgesamt mehr als 100.000 mobilen Teilnehmern vor. Dazu zählen u. a. Informationspflichten, wie Nachweis des Bestehens eines Informationssicherheitsmanagementsystems, Vorlage einer Konformitätserklärung zur Erfüllung telekommunikationsspezifischer Sicherheitsstandards und regelmäßige Übermittlung einer Aufstellung von Funktionen und Herstellern der für den Betrieb des 5G-Netzes eingesetzten sicherheitsrelevanten Komponenten. Die erforderlichen Informationen hat die RTR auch im Jahr 2024 von den betroffenen Betreibern eingeholt.

Auf europäischer Ebene unterstützt die RTR weiterhin das Bundeskanzleramt bei seinen Aufgaben in der NIS-Kooperationsgruppe, vor allem mit technischer Expertise hinsichtlich 5G-Netze. Zudem wirkt die RTR in einer Arbeitsgruppe zu Cybersicherheit bei BEREC mit, die im regelmäßigen Austausch mit Europäischer Kommission, ENISA und NIS-Kooperationsgruppe zu einem gemeinsamen Verständnis von Maßnahmen der EU-Toolbox beiträgt und eine weitgehend harmonisierte Anwendung in den EU-Mitgliedsstaaten anstrebt.

## 6.9.3 Cybersicherheit angesichts des Kriegs in der Ukraine

Die anhaltenden Kriegshandlungen in der Ukraine haben zu einer Neubewertung der allgemeinen Sicherheitslage in den EU-Mitgliedsstaaten geführt. Für den Bereich der Telekommunikationsnetze und der digitalen Dienste bedeutet dies eine vertiefte Betrachtung der Cybersicherheitslage und eine Nachschärfung der Risikoeinschätzung in den Mitgliedsstaaten. Die RTR unterstützt hierbei das in Österreich zuständige Bundeskanzleramt und leistet damit einen Beitrag zur Einschätzung der nationalen und europaweiten Bedrohungslage.

## 6.9.4 Branchenrisikoanalyse

Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2024 die im Jahr zuvor begonnene TK-Branchenrisikoanalyse abgeschlossen. Diese Risikoanalyse auf Basis der Österreichischen Cybersicherheitsstrategie (ÖSCS) und des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastruktur (APCIP) wurde nunmehr bereits zum dritten Mal durchgeführt. Die Neubewertung der Sicherheitslage im TK-Sektor war erforderlich geworden, um weiterhin die Aktualität der erstmals 2017 und zuletzt 2020 identifizierten Risiken sowie der abgeleiteten Maßnahmen zu gewährleisten und ein weiterhin hohes Schutzniveau im Sektor zu erhalten.

Die TK-Branchenrisikoanalyse 2023 wurde erneut im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Prozesses gemeinsam mit den für die Sicherheit verantwortlichen Ressorts im BKA, BMI, BMLVS und BMF, mit Betreibern und deren Interessenvertretung sowie mit Proponenten der Internet-Community durchgeführt.

Ein nächster Review der RTR-Branchenrisikoanalyse für den Telekom-Sektor ist turnusmäßig für das Jahr 2026 geplant, sofern aktuelle Entwicklungen nicht eine frühere Neubewertung erforderlich machen sollten.

48 Cybersecurity of 5G networks - EU Toolbox of risk mitigating measures, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/news-redirect/667123> .

## 6.9.5 Sektorübergreifende Aktivitäten

Aufbauend auf den Aktivitäten der zuvor erläuterten Branchenrisikoanalysen wurde die sektorübergreifende Kooperation mit der Energiewirtschaft im Jahr 2024 fortgesetzt. Der Schwerpunkt der gemeinsam abgehaltenen Workshops galt weiterhin gegenseitigen Abhängigkeiten sowie Kaskadeneffekten, die beide Branchen betreffen und ein gemeinsames Vorgehen bei der Mitigation sektorübergreifender Risiken sinnvoll und notwendig machen.

## 6.9.6 Zertifizierung für 5G

Die Zertifizierung von Produkten, Diensten und Prozessen ist grundsätzlich ein probates Mittel, die Sicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig ist darauf Bedacht zu nehmen, in einer Industrie mit häufigen Produkt- und Update-Zyklen nicht Dynamik und Innovationskraft zu reduzieren. Die RTR wirkte auch im Jahr 2024 in den seitens ENISA koordinierten europäischen Arbeitsgruppen zur Entwicklung eines 5G-Cybersicherheitszertifizierungsschemas mit<sup>49</sup>. Als erster Teil des EU5G-Schemas wurde im Juni 2024 die technische Spezifikation zur eUICC-Zertifizierung zur Konsultation veröffentlicht<sup>50</sup>. Dabei handelt es sich um die Zertifizierung der embedded Universal Integrated Circuit Card (eUICC) – einer in Geräten integrierten bzw. festverbaute SIM-Karte (im Gegensatz zu einer herkömmlichen, austauschbaren SIM-Karte), die remote aktiviert und aktualisiert werden kann. Die eUICC ist die hardwarebasierte Komponente, die die Funktionalität einer eSIM (embedded SIM) bereitstellt, um mehrere Betreiberprofile aus der Ferne und sicher verwalten zu können. In der Praxis werden die Begriffe häufig synonym verwendet, wobei eUICC die technische Grundlage für die eSIM darstellt. Die Ergebnisse der Konsultation wurden im November 2024 veröffentlicht<sup>51</sup>. Mittlerweile geht die Arbeit an der EU5G-Zertifizierung im Jahr 2025 mit der Entwicklung des Schemas für 5G-Netzwerkequipment auf Basis von GSMA NESAS<sup>52</sup> weiter.

## 6.9.7 Nationale Umsetzung von NIS-2

Im Dezember 2022 wurde die NIS-2-Richtlinie<sup>53</sup> im Amtsblatt der Europäischen Kommission veröffentlicht, die Kommunikationsnetze und -dienste (wie auch Vertrauensdienste) in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezieht und eine neue europäische Cybersicherheitsarchitektur anstrebt. Die RTR hat ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung in einer neu zu gestaltenden österreichischen Cybersicherheitslandschaft auch im Jahr 2024 deutlich zum Ausdruck gebracht und ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass auch weiterhin sektorspezifischen Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen werden muss und sich dies in der nationalen Umsetzung von NIS-2 nach Ansicht der RTR widerspiegeln sollte.

49 Ad-Hoc Working Group on 5G Cybersecurity Certification, [https://www.enisa.europa.eu/topics/certification/copy\\_of\\_adhoc\\_wg\\_calls/ad-hoc-working-group-on-5g-cybersecurity-certification](https://www.enisa.europa.eu/topics/certification/copy_of_adhoc_wg_calls/ad-hoc-working-group-on-5g-cybersecurity-certification)

50 [https://certification.enisa.europa.eu/document/download/23686749-bb1a-46d1-bd7d-bee64f3e69ea\\_en?filename=EU5G-eUICC%20consultation-240626\\_0.pdf](https://certification.enisa.europa.eu/document/download/23686749-bb1a-46d1-bd7d-bee64f3e69ea_en?filename=EU5G-eUICC%20consultation-240626_0.pdf)

51 [https://certification.enisa.europa.eu/document/download/812ab8bd-ffff-4913-9140-c94267ca78bb\\_en?filename=Report\\_eUICC%20Specifications\\_Public%20consultation\\_0.pdf](https://certification.enisa.europa.eu/document/download/812ab8bd-ffff-4913-9140-c94267ca78bb_en?filename=Report_eUICC%20Specifications_Public%20consultation_0.pdf)

52 <https://www.gsma.com/solutions-and-impact/industry-services/assurance-services/network-equipment-security-assurance-scheme-nesas/>

53 RICHTLINIE (EU) 2022/2555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

## 6.9.8 Netzsicherheitsbeirat

Durch das im November 2021 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz wurde erstmals ein Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen eingerichtet und damit auch einer entsprechenden Anforderung aus dem EU-Instrumentarium der Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf die Cybersicherheit der 5G-Netze vom 29.01.2020 („EU 5G Toolbox“) Rechnung getragen. Der Fachbeirat setzt sich aus 12 von Ministerien und Sozialpartnern sowie vom Computer-Notfallteam (CERT) und dem Austrian Institute of Technology („AIT“) entsandten Expert:innen zusammen, die von der Bundesregierung für vier Jahre bestellt wurden. Den Vorsitz im Beirat nimmt der Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post wahr; die RTR fungiert als Geschäftsstelle. Zu den Aufgaben des Beirats gehören

- die Beratung des für Telekommunikationsagenden zuständigen Bundesministeriums für Finanzen zu allgemeinen Aspekten der Sicherheit für Netze der elektronischen Kommunikation,
- die laufende Beobachtung der sicherheitstechnologischen Entwicklung von Komponenten oder Dienstleistungen für derartige Netze,
- die Erstellung eines jährlichen Wahrnehmungsberichts sowie
- die Erstellung von Gutachten in Verfahren vor dem Bundesfinanzministerium zur allfälligen Einstufung eines Herstellers von Netzkomponenten oder eines Bereitstellers von Dienstleistungen für solche Netze als Hochrisikolieferant (das ist jemand, bei dem davon auszugehen ist, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit die für ihn in der EU geltenden einschlägigen Normen – insbesondere in den Bereichen Informationssicherheit und Datenschutz – nicht oder nicht ständig einzuhalten in der Lage ist).

Der Fachbeirat hat im Jahr 2023 in drei Sitzungen die sicherheitstechnologische Entwicklung erörtert und im ersten Halbjahr 2024 erstmals einen Wahrnehmungsbericht (für das Jahr 2023) an den Bundesminister für Finanzen übermittelt.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 hat sich der Fachbeirat erneut mit den sicherheitstechnologischen Entwicklungen des Sektors befasst und an den Inhalten des Wahrnehmungsberichts für 2024 gearbeitet. Der Wahrnehmungsbericht für 2024 wird plangemäß im Laufe des ersten Halbjahrs 2025 an den zuständigen Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin übergeben werden.

## 6.10 Zentrale Stellen für Infrastrukturen und Breitbandversorgung: Informationsdrehscheiben für Telekommunikationsnetzbetreiber

Per Gesetz wurden Maßnahmenpakete geschnürt, die zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen und die Versorgung mit Breitbandinternet dokumentieren sollen. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Einrichtung der Zentralen Stellen ZIS und ZIB sowie die Veröffentlichung von Informationen betreffend Genehmigungen.

Ausführliche Basisinformationen zu den Informationsstellen sind auf der Website unter [https://www.rtr.at/TKP/was\\_wir\\_tun/telekommunikation/zentrale\\_informationsstellen/ZIB\\_ZIS.de.html](https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html) und in den Kommunikationsberichten der Vorjahre veröffentlicht.

### 6.10.1 Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS)

Die Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt seither ein Verzeichnis aller bestehenden Infrastrukturen und geplanten Baumaßnahmen, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Die ZIS erlaubt einen einfachen Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen und ermöglicht damit eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen.

## ZIS als Datendrehscheibe des Telekommarktes

Österreichische Gemeinden, weitere öffentliche Organe, Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, sowie Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, müssen bestehende Infrastrukturdaten und geplante Baumaßnahmen digitalisiert in die ZIS einmelden. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten zu gewährleisten, werden die Daten im Einmeldeprozess von der RTR manuell geprüft und freigegeben.

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht, Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das Telekommunikationsgesetz zur Mitbenutzung berechtigt sind. Informationen zu geplanten Baumaßnahmen können von allen meldeverpflichteten Unternehmen abgefragt werden.

Das Jahr 2024 wurde zur Verknüpfung der ZIS mit ähnlichen Systemen wie beispielsweise dem Förder-WebGIS der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) genutzt. Dadurch können nun einerseits Informationen aus dem Förderportal in die ZIS übernommen werden, andererseits wurde die Darstellung der gemeldeten ZIS-Daten je Unternehmen im Förderportal verbessert.

Nach den ersten beiden Förder-Calls des BBA2030-Förderprogramms OpenNet in den Jahren 2022 bzw. 2023 wurde auch während des dritten Förder-Calls im Zeitraum von September 2024 bis Ende Jänner 2025 wieder eine verstärkte Abfragetätigkeit in der ZIS wahrgenommen. Trotz der größeren Anzahl von Abfrageanträgen betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen im Jahr 2024 nur 8 Stunden 9 Minuten, wobei sich diese Berechnung auf Durchlaufzeiten bezieht.

Weitere Informationen zur ZIS sind auf der RTR-Webseite unter [www.rtr.at/zis](http://www.rtr.at/zis) veröffentlicht.

## 6.10.2 Geografische Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB)

Die geografischen Erhebungen zur Breitbandversorgung (ZIB) wurden im Juli 2019 bei der RTR eingerichtet. Seither werden Daten zur aktuellen und künftig geplanten Versorgung mit Breitbandanschlüssen in Telekommunikationsnetzen sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze erfasst. Darauf basierend werden Informationen zu Datenübertragungsraten, Technologien, aktiven Anschlüssen und bezogenen Vorleistungen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu geben.

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen und Anbieter von öffentlichen Kommunikationsdiensten. Die Unternehmen werden jedes Quartal von der RTR aufgefordert, ihre aktuellen Daten sowie geplante Ausbauvorhaben in der ZIB einzumelden.

Schwerpunkte der Arbeiten im Jahr 2024 lagen auf der Unterstützung der rund 670 meldepflichtigen Unternehmen bei der Datenvorbereitung und -einmeldung sowie der Sicherstellung der Datenqualität und Datenvollständigkeit. Hier wurde der Schwerpunkt insbesondere auf die Datenprüfung nach der Meldung durch die Unternehmen gelegt. Herausfordernd dabei war die Prüfung der korrekten Wertschöpfungsketten, die durch die Meldungen in der Rubrik C10 möglich wurde.

Anders als die Daten aus der ZIS werden die Informationen über die Breitbandversorgung sowohl im Rahmen der Marktanalyse eingesetzt sowie im viermal jährlich erscheinenden RTR Internet Monitor veröffentlicht als auch dem Breitbandbüro im Bundesministerium für Finanzen für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2025 liegt der Fokus auf der Implementierung eines durch die RTR erstellten Gebäude- bzw. Grundstücksverzeichnisses. Dieses soll künftig die Datenbasis der A10 Meldungen in der ZIB darstellen und den 100m-Raster ablösen. Das Gebäude- und Grundstücksverzeichnis basiert auf Informationen aus dem Adressregister und der digitalen Katastralmappe (DKM).

Ein Parallelbetrieb mit Rasterbasis und Gebäudebasis ist für das 2. Halbjahr 2025 geplant, eine finale Umstellung ist für die Datenmeldung Q1/2026 ab April 2026 geplant.

Weiterführende Informationen über die ZIB sind auf der RTR-Website unter [www.rtr.at/zib](http://www.rtr.at/zib) veröffentlicht.

## 6.11 Internationale Aktivitäten

### 6.11.1 RTR und BEREC

Das Gremium der europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications, BEREC) trägt entscheidend zur Weiterentwicklung und optimalen Funktionsweise des EU-Binnenmarkts für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bei. Im Mittelpunkt der Tätigkeit von BEREC steht die Sicherstellung einer einheitlichen Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation in der Europäischen Union. Dabei werden die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der EU gefördert, indem eine umfassende Konnektivität sowie die breite Verfügbarkeit und Nutzung von Netzen gewährleistet werden.

Darüber hinaus unterstützt und berät BEREC die nationalen Regulierungsbehörden sowie das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission bei der Erarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der elektronischen Kommunikation und bei der Bearbeitung technischer Fragestellungen.

Die RTR engagiert sich besonders aktiv auf allen Arbeitsebenen von BEREC. Dazu zählen der Regulierungsrat (Board of Regulators), das Contact Network, 12 thematische Arbeitsgruppen sowie 3 „Expert Networking Groups“.

Die Expert:innen der RTR vertreten konsequent die Interessen Österreichs, leisten wesentliche Beiträge zur Ausarbeitung von Stellungnahmen, Leitlinien, Berichten, Empfehlungen und gemeinsamen Standpunkten und profitieren gleichzeitig von internationalen Best-Practice-Beispielen in der Regulierung. Insbesondere in der Arbeitsgruppe „International Roaming“ übernimmt die RTR in ihrer Funktion als Co-Chair eine führende Rolle bei der Koordinierung sämtlicher Aufgaben.

#### Wesentliche durchgeführte Projekte von BEREC im Jahr 2024

Die tägliche Arbeit von BEREC wird maßgeblich in den 12 thematischen Arbeitsgruppen geleistet. Dort bringen Expert:innen aus den teilnehmenden Regulierungsbehörden ihre Expertise ein und erarbeiten erste Entwürfe. Diese werden anschließend im Contact Network weiterentwickelt und zur abschließenden Diskussion sowie Verabschiedung dem Regulierungsrat vorgelegt.

Der folgende Abschnitt bietet eine kompakte Übersicht über einige der wesentlichsten Tätigkeiten von BEREC im Jahr 2024.

Ein zentrales Projekt war die Veröffentlichung des BEREC-Inputs zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Weißbuch „How to master Europe's digital infrastructure needs?“. BEREC analysiert darin die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Zukunft des digitalen Sektors in Europa und liefert fundierte Einschätzungen zu technologischen Trends und Marktentwicklungen. Zu den zentralen Themen der Analyse gehören der Anwendungsbereich und die Ziele des regulatorischen Rahmens, die Allgemeingenehmigung, die Verwaltung von Funkfrequenzen, die Abschaltung von Kupfernetzen sowie die Zugangsregulierung. Dabei wird unterstrichen, dass Wettbewerb das effektivste Mittel bleibt, um Investitionen und Innovationen der Betreiber anzuregen. Die Pläne der Europäischen Kommission, nachhaltigere, sicherere und widerstandsfähigere Kommunikationsnetze zu fördern, werden von BEREC ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig wird betont, dass das offene Internet und der Schutz der Endnutzer:innen unverzichtbare Grundprinzipien sind, die auch in zukünftigen Entwicklungen bewahrt werden müssen.

Ein weiteres wichtiges Dokument war die „Stellungnahme von BEREC zur Überprüfung der Rechte der Endnutzer:innen gemäß Artikel 123 EECC. BEREC ist grundsätzlich der Ansicht, dass die relevanten Bestimmungen im Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) so ausgestaltet sind, dass sie zukunftssicher bleiben und die Ansprüche der Endnutzer:innen auch bei fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation weiterhin gewährleistet werden. Gleichzeitig wurden einige Bereiche identifiziert, in denen zusätzliche Maßnahmen erwogen werden könnten, um einen verbesserten Schutz der Endnutzer:innen, eine größere Klarheit sowie die vollständige Erfüllung der im EECC festgelegten Ziele auch in Zukunft zu gewährleisten. Die Arbeitsgruppe hat zudem neue Leitlinien zur Dienstqualität veröffentlicht, die eine umfassende Überarbeitung und Weiterentwicklung der bestehenden Vorgaben darstellen. Insbesondere wurden relevante Aspekte zu Qualitätsparametern für interpersonelle Kommunikationsdienste und Internetzugangsdienste sowie spezifische Parameter für Endnutzer:innen mit Behinderungen präzisiert und aktualisiert.

Zu den zentralen Tätigkeiten der Arbeitsgruppe „Remedies and Market Monitoring“ gehörte der „BEREC-Bericht zu den Leistungsindikatoren des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade“. Der Bericht untersucht, wie das Politikprogramm 2030 (DDPP) und der entsprechende Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission von nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Stellen umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Konnektivität-Leistungsindikatoren (KPIs). BEREC betont, dass diese Indikatoren so ausgearbeitet sein sollten, dass sie die Zielvorgaben des DDPP präzise erfassen, dabei jedoch praktikabel und verhältnismäßig bleiben.

Die Arbeitsgruppe „International Roaming“ hat bedeutende Benchmark- und Monitoring-Berichte erstellt, die auf europaweiten Daten basieren. Sie analysieren Entwicklungen im internationalen Roaming, also der Handynutzung im Ausland, sowie bei der grenzüberschreitenden Kommunikation, etwa bei Anrufen oder SMS, die vom Heimatland in einen anderen EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat getätigt werden. Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe den „BEREC Report on M2M (Machine-to-Machine) and permanent roaming“ vorbereitet. In diesem Bericht werden zentrale Entwicklungen und Trends im M2M-Markt analysiert, mit einem besonderen Fokus auf die Nutzung von M2M-Geräten im dauerhaften Roaming. Herausforderungen und Chancen in diesem Bereich werden eingehend untersucht. Zudem wurden im Rahmen eines „Call for Input“ und einer öffentlichen Konsultation Vorschläge von Stakeholdern zur Anpassung des Rechtsrahmens gesammelt.

Der BEREC Bericht zu „Report on Cloud and Edge Computing Services“, der ebenfalls 2024 veröffentlicht wurde, analysiert das Zusammenspiel von Cloud-Technologien und elektronischer Kommunikation aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Dabei wird zunächst die Konnektivität betrachtet, die für Cloud- und Edge-Computing erforderlich ist. Es folgt eine Analyse der Migration elektronischer Kommunikationsnetze (ECN) in die Cloud, einschließlich verschiedener Netzwerkelemente. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung innovativer Kommunikationsdienste, etwa durch cloudbasierte Lösungen wie „Network-as-a-Service“. Abschließend wird die Integration von ECN/S mit IT-Diensten und Cloud-Technologien beleuchtet. Der Bericht fasst darüber hinaus regulatorische Überlegungen zur „Netzwerk-Cloudifizierung“ zusammen, die für die Weiterentwicklung moderner Kommunikationsdienste entscheidend sind.

Als Input zu den Diskussionen zur Implementierung des DMA trägt BEREC mit dem Bericht „BEREC Report on the entry of large content and application providers into the markets for electronic communications networks and services“ bei. Dieser analysiert die wachsende Bedeutung großer „Content and Application Providers“ (CAPs), die zunehmend in eigene Infrastrukturen investieren und Dienstleistungen anbieten, die eng mit elektronischen Kommunikationsnetzen (ECN) und -diensten (ECS) verknüpft sind oder sogar direkt als solche qualifiziert werden können. Zu den typischen Beispielen zählen Content Delivery Networks (CDNs), der Ausbau umfangreicher internationaler Netze wie Unterseekabel und Satellitenkonstellationen, virtualisierte Netzwerke, Cloud-Computing-Dienste sowie die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten. Der Bericht gibt einen Überblick über die Auswirkungen großer CAPs auf die Märkte für ECN und ECS in Europa, indem er deren Strategien, Geschäftsmodelle sowie ihre Beziehungen zu traditionellen ECN- und ECS-Anbietern hinsichtlich Wettbewerbs, Zusammenarbeit und gegenseitiger Abhängigkeiten analysiert. Darüber hinaus gehörte zu den zentralen Aufgaben der Arbeitsgruppe die Vorbereitung der Stellungnahme von BEREC zu dem im März 2024 von Meta veröffentlichten Referenzangebot, das die Interoperabilität von WhatsApp gemäß Artikel 7 des Digital Markets Act ermöglichen soll.

Ein weiteres Projekt war der „BEREC Report on ICT sustainability for end-users: Empowering end-users through environmental transparency on digital products“. BEREC führte eine umfassende Analyse der Maßnahmen zur Transparenz in Bezug auf die Umweltauswirkungen digitaler Produkte, einschließlich Waren und Dienstleistungen, durch. Dabei wurde untersucht, wie Endnutzer:innen besser befähigt werden können, umweltbewusste Entscheidungen in Bezug auf diese Produkte und Dienste zu treffen. Aufbauend auf zwei vorherigen Berichten, die die Rolle von Regulierungsbehörden und der Industrie im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) beleuchteten, richtet sich dieser Bericht gezielt auf die spezifischen Herausforderungen digitaler Dienste und Endgeräte der Nutzer:innen. Darüber hinaus wurde der Entwurf des Berichts „Infrastructure Sharing as a Lever for ECN/ECS Environmental Sustainability“ verabschiedet.

Der „BEREC Report on the IP Interconnection Ecosystem“ untersucht die Nutzung verschiedener Dienste zur IP-Zusammenschaltung, darunter bilaterales Peering, Internet Exchange Points, Transit und On-Net Content Delivery Networks (CDNs). Dabei wird festgestellt, dass das Wachstum des Datenverkehrs im Berichtszeitraum stabil geblieben ist. Allerdings könnte die zunehmende Verbreitung von Ultra-High-Definition (UHD) Videoinhalten den Datenverkehr künftig weiter ansteigen lassen. Ebenso könnte der wachsende Anteil von Live-Streaming Inhalten zu Spitzenbelastungen im Datenverkehr führen. Der Bericht analysiert zudem die Preis- und Kostenentwicklungen im Bereich der IP-Zusammenschaltung. Hierbei wird deutlich, dass die Preise und Kosten weiterhin einem Abwärtstrend folgen. Als zentrale Treiber dieses Rückgangs werden technologische Fortschritte und der anhaltende Wettbewerbsdruck identifiziert. Der Bericht betont außerdem, dass die Entwicklungen auf den Märkten für IP-Zusammenschaltung weiterhin eher als evolutionär, denn als revolutionär beschrieben werden können. Wettbewerb und Innovation ermöglichen eine erfolgreiche Anpassung an die veränderte Nutzung von Internetanschlüssen sowie die steigende Nachfrage nach digitalen Inhalten im Interconnection-Ökosystem.

Einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Kupferabschaltung in Europa gibt der „BEREC-Fortschrittsbericht zur Abschaltung von Kupfernetzen“. Die Daten zeigen seit 2022 erhebliche Fortschritte bei der Kupferabschaltung und verdeutlichen gleichzeitig den Ausbau sowie die wachsende Nutzung von Glasfasernetzen auf europäischer Ebene. Der Bericht verweist außerdem auf Vorschläge der Europäischen Kommission, verbindliche Zieldaten für die Kupferabschaltung festzulegen. BEREC unterstreicht, dass der Schutz der Endnutzer:innen oberste Priorität haben muss. Einheitliche Zielvorgaben könnten schwierig durchzusetzen sein, da sie die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe „Market and Economic Analysis“ hat wesentliche Berichte zur „Regulierung des Zugangs zur physischen Infrastruktur“ sowie zur „Gestaltung, Durchsetzung und Überwachung von Abhilfemaßnahmen in subnationalen Märkten mit mehreren SMP-Betreibern“ erstellt.

Auch das Thema Cybersicherheit und Resilienz elektronischer Kommunikationsnetze hat BEREC 2024 beschäftigt und sich zu diesen Themen eng unter anderen mit ENISA ausgetauscht.

Eine vollständige Übersicht aller von BEREC im Jahr 2024 verabschiedeten Dokumente ist auf der offiziellen Website von BEREC sowie im jährlich veröffentlichten „BEREC Annual Report“ ersichtlich.

## 6.11.2 DMA High-Level Group

Der Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post, Dr. Klaus M. Steinmauer, MBA, ist eine der sechs Personen, die BEREC seit 2023 in der DMA High-Level Gruppe vertreten. Diese hochrangige Gruppe berät die Europäische Kommission, um das Gesetz über die digitalen Märkte sowie andere sektorale Vorschriften, die für Gatekeeper gelten, kohärent umzusetzen.

Um spezifische Fragen zu prüfen, können Untergruppen eingesetzt werden. Bisher wurden drei solche „Sub-Working Groups“ eingerichtet:

Die Article 7 Digital Markets Act Sub-Working Group ist dabei für BEREC sicherlich die bedeutendste, nicht zuletzt aufgrund der Expertise, die BEREC 2024 in Bezug auf die Interoperabilität von Messenger Diensten aufgebaut hat (siehe etwa die Arbeit an der Stellungnahme zum Referenzangebot von Meta zur Interoperabilität von WhatsApp gemäß Artikel 7 DMA). Mit der Erhebung der verschiedenen Funktionen bei verbreiteten Messengern wie WhatsApp, Signal und Telegram vom Sommer 2024 und den dabei gewonnenen Informationen hat auch die RTR zur Diskussion über die Interoperabilität von Messengern einen wichtigen Beitrag geleistet.

2024 wurde auch eine Digital Markets Act data related obligations Sub-Working Group ins Leben gerufen. Ziel dieser Untergruppe ist zunächst der Austausch über die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 des DMA, zum Beispiel in Bezug zu „Pay or Consent“-Modellen und zur Wechselwirkung mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Datenschutzes. Ebenso soll die Gruppe künftig für Diskussionen über spezifische Fragen im Rahmen von Art. 6(9) DMA zu Datenportabilität, Art. 6(10) DMA zu Datenzugang und Art. 6(11) DMA bezüglich des Zugangs zu Suchdaten genutzt werden, um Kohärenz und effektive Komplementarität zwischen den Bestimmungen des DMA und anderer sektorspezifischer Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Im Herbst 2024 wurde auch noch eine Artificial Intelligence Sub-Working Group installiert, die Entwicklungen im Bereich der KI zu verfolgen und die Wechselwirkungen zwischen dem DMA und anderen Regulierungsinstrumenten zu untersuchen hat.

Fokus der Arbeit in der hochrangigen Gruppe wie in den Untergruppen ist der Austausch von Erfahrungen und regulatorischem Fachwissen, um die Umsetzung und Durchsetzung des DMA im Hinblick auf die sehr vielfältigen Themenstellungen bestmöglich zu unterstützen. Auch die Expert:innen des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR bringen sich jeweils als Teil der BEREC-Delegation in diese Diskussionen ein.

### 6.11.3 RTR und OECD

Die OECD ist eine internationale Organisation, die die Förderung von wirtschaftlichem Wohlstand, Gerechtigkeit, Chancen und Lebensqualität zum Ziel hat. Sie dient als Drehscheibe für den Austausch von Wissen, Daten und Analysen sowie zur Weitergabe von Best Practices. Die RTR vertrat Österreich auch 2024 in der „Working Party on Connectivity Services and Infrastructures“ (WP CSI, vormals WP CISP), die sich mit Kommunikationsinfrastrukturen und -diensten befasst.

2024 hat die Arbeitsgruppe unter anderem zwei Kapitel zu Teil 2 des OECD Digital Economy Outlook 2024 (DEO 2024) beigetragen, einer regelmäßigen Publikation, die Trends in der technologischen Entwicklung und der digitalen Politik in OECD-Ländern und Partnerländern analysiert.<sup>54</sup>

Einerseits wurden Trends bei Zugang und Konnektivität (siehe Kapitel 2 DEO 2024) analysiert, etwa was Preise und Qualität von Breitbanddiensten sowie die unterschiedlichen Zugangstechnologien betrifft. Auch Maßnahmen zum Schließen von Konnektivitätslücken und zur Reduzierung der digitalen Kluft wurden identifiziert. Andererseits beleuchtet das Kapitel „Digitale Technologien und Umwelt“ (Kapitel 3 DEO 2024) den Zusammenhang zwischen digitalen Technologien und der Erreichung von Umweltzielen. Diese Technologien und ihre zugrunde liegende Konnektivität können die grüne Transformation verschiedener Wirtschaftssektoren stark beschleunigen, wobei jedoch auch ihr ökologischer Fußabdruck beachtet werden muss. Der Beitrag zeigt auf, wie digitale Technologien in Schlüsselsektoren zur Unterstützung von Umweltzielen eingesetzt und negative Umweltauswirkungen der Digitaltechnologien gemindert werden können.

<sup>54</sup> OECD (2024), OECD Digital Economy Outlook 2024 (Volume 2): Strengthening Connectivity, Innovation and Trust, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/3adf705b-en>.

Im Bericht „Financing broadband networks of the future“ hat sich die Arbeitsgruppe angesehen, wie nachhaltige, langfristige Investitionen in die Breitbandinfrastruktur sichergestellt werden können.<sup>55</sup> Dabei untersucht der Report die verschiedenen Akteure und beleuchtet Trends bei der Finanzierung von Breitbandnetzen. Fünf wichtige Gruppen, die in die Breitbandinfrastruktur investieren und sie finanzieren, werden untersucht: Kommunikationsbetreiber, Mobilfunkmastbetreiber, große Technologieunternehmen, Finanzanlagenverwalter und der öffentliche Sektor. Die Kommunikationsbetreiber verzeichneten von 2008 bis 2022 ein Umsatzwachstum, aber ihre Investitionsentscheidungen für die Zukunft werden von den zukünftigen Renditen und Zinssätzen abhängen. In der Zwischenzeit gestalten die Betreiber von Sendemasten, große Technologieunternehmen und Finanzanlagenverwalter die Konnektivitätslandschaft neu. Schließlich befasst sich der Bericht mit dem öffentlichen Sektor, der eine wichtige Rolle bei der Ermöglichung von Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur spielt.

Die RTR trug zu diesen Arbeiten mit ihren Erfahrungen sowie mit Daten zum österreichischen Telekommunikationsmarkt bei.

#### 6.11.4 RTR und ENISA – Cybersicherheit und Vertrauensdienste

Innerhalb der ENISA, der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit, wirkt die RTR in zwei Arbeitsgruppen mit. In der ECATS Expert Group<sup>56</sup> (vormals Article 19 Expert Group), einer Arbeitsgruppe der in Europa für Vertrauensdienste zuständigen Behörden, stellt der Fachbereich Telekommunikation und Post bis Mai 2025 den Vorsitz. In diesem Gremium arbeiten Expertinnen und Experten an der effizienten und harmonisierten Umsetzung von Sicherheitsanforderungen für Vertrauensdienste, tauschen Informationen über Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen und bewährte Praktiken aus und geben der ENISA Feedback zu ihren Tätigkeiten im Bereich der Vertrauensdienste.

Am 30. April 2024 wurde die Verordnung (EU) 2024/1183 zur Änderung der eIDAS-VO kundgemacht. Mit dieser Norm wurde nicht nur die „europäische Brieftasche für die Digitale Identität“ ins Leben gerufen, sondern auch der Rechtsrahmen für Vertrauensdienste auf Basis der in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen novelliert. Manche Unklarheiten bezüglich der Vollziehung der neuen Vorschriften konnten im Rahmen von ECATS ausgeräumt werden.

Die Cybersicherheit von Vertrauensdiensten fällt seit 18. Oktober 2024 unter die NIS-2-RL, während andere Aspekte von Vertrauensdiensten weiterhin durch die eIDAS-VO geregelt werden. Im Rahmen der Vorsitzführung in ECATS wurde die RTR in die Vorbereitung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2690 einbezogen, mit der Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit und Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen insbesondere für VDA präzisiert werden.

Die zweite ENISA-Arbeitsgruppe, in der sich die RTR engagiert, nennt sich „ECASEC Expert Group“<sup>57</sup>. Diese Arbeitsgruppe befasst sich primär mit Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten gemäß Artikel 40 EECC.

Neben der ENISA brachte sich die RTR auch im „Forum of European Supervisory Authorities for Trust Service Providers“ (FESA), das sich die Harmonisierung der Aufsichtspraxis und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsstellen bei gemeinsamen Aufgaben zum Ziel gesetzt hat, ein. Zum Beispiel verständigt sich das Forum auf bewährte Verfahren, um auch bei Vertrauensdiensten, deren Erbringung auf mehrere Mitgliedstaaten verteilt ist, eine lückenlose Aufsicht sicherzustellen.

Die RTR wirkt auch bei anderen europäischen Aktivitäten auf unterschiedlichen Ebenen mit. Sie bringt ihre Expertise in den betreffenden Arbeitsgruppen ein, sei es bei BEREC, in der ENISA oder in der NIS CG in Unterstützung des Bundeskanzleramts.

<sup>55</sup> OECD (2024), „Financing broadband networks of the future“, OECD Digital Economy Papers, No. 365, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/eafc728b-en>.

<sup>56</sup> ECATS steht für „European Competent Authorities for Trust Services“.

<sup>57</sup> ECASEC steht für „European Competent Authorities for Secure Electronic Communications“.





[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

# 07 Tätigkeiten der RTR und PCK im Bereich des Postwesens

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2024 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

## 7.1 Verfahren vor der PCK

### 7.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Im Zusammenhang mit der Schließung bzw. dem Wegfall ist zwischen eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) und fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) zu unterscheiden.

Die Österreichische Post AG muss jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetriebenen PGSt bei der PCK melden und darf diese nur schließen, wenn gewisse, im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte, Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei kann die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes auch durch andere PGSt erfüllt werden, beispielsweise durch bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner, also eine fremdbetriebene PGSt. Die PCK kann im Rahmen des Verfahrens die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen, wenn die Voraussetzungen nach dem PMG erfüllt sind. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetriebenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2024 wurde keine eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Im Berichtsjahr 2024 wurden drei eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen geschlossen, deren Schließung wurde bereits vor dem Berichtsjahr mit Bescheid genehmigt.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetriebenen PGSt überprüft die PCK im Rahmen von Aufsichtsverfahren auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z. B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen).

Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden.

Im Jahr 2024 waren neben den eigenbetriebenen PGSt auch Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Verfahren vor der PCK. Insgesamt wurden 100 Verfahren eingeleitet. Sämtliche Aufsichtsverfahren, die eingeleitet wurden, sind ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt worden, da die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sichergestellt war.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.698 (Stand: 31. Dezember 2023) auf 1.679 (Stand: 31. Dezember 2024) gesunken. Zum 31. Dezember 2024 waren zudem zwanzig Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

**Tabelle 63: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2020 bis 2024**

	2020	2021	2022	2023	2024
Eigenbetriebene PGSt	402	395	379	361	358
Fremdbetriebene PGSt	1.350	1.351	1.341	1.337	1.321
<b>Gesamtanzahl PGSt</b>	<b>1.752</b>	<b>1.746</b>	<b>1.720</b>	<b>1.698</b>	<b>1.679</b>

Quelle: RTR

### 7.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen für den Postbereich eine geteilte Finanzierung vor, und zwar durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits.

Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der PCK mit einem Bescheid vorzuschreiben. Im Jahr 2024 war die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages durch die PCK nicht erforderlich.

### 7.1.3 Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2024 gab es keine neuen Konzessionserteilungen. Ein Unternehmen gab den Verzicht auf die Konzession bekannt.

Ende 2024 verfügten damit folgende sechs Unternehmen über eine Konzession:

- feibra GmbH
- Medienvertrieb OÖ GmbH
- RS Zustellservice Rudolf Sommer
- noebote GmbH
- hpc DUAL Österreich GmbH
- Wien IT GmbH

### 7.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2024 wurden zwei Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG abgeschlossen.

Andere Postdiensteanbieter, die Dienste im Universaldienstbereich anbieten, haben für diese ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen und der PCK anzuzeigen. Die Prüfung erfolgt nach denselben Maßstäben wie beim Universaldienstbetreiber, allerdings werden die Entgelte von der PCK nicht geprüft.

## 7.1.5 Tarifanpassungen und Änderungen der Produktstruktur der ÖPost im Bereich Brief

Mit 18.09.2024 zeigte die ÖPost eine Änderung der Produktstruktur im Bereich Brief sowie Tarifanpassungen an.

Der Prio-Brief wird durch die Zusatzleistung „Premium“ ersetzt. Dem vorangegangen ist eine Änderung des Postmarktgesetzes, die mit 06.06.2024 in Kraft getreten ist und diese Änderung ermöglicht hat. Der Eco-Brief bleibt weiterhin das Standard-Produkt.

Zur Überprüfung der Entgelte hat die PCK Amtssachverständige der RTR mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Auf Basis dieses Gutachtens wurde von der PCK kein Widerspruch gegen die angezeigten Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inkl. Tarife) erhoben.

## 7.1.6 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG)

Mit Erkenntnis vom 30.10.2024 bestätigte das BVwG einen Bescheid der PCK, mit welchem den geplanten Tariferhöhungen der Österreichischen Post AG im Jahr 2020 widersprochen wurde. Es war das erste Erkenntnis, in dem sich das BVwG mit den Tarifprüfungsverfahren der PCK nach § 20 und 21 PMG und insbesondere mit der Frage auseinandergesetzt hat, wie die Kriterien der allgemeinen Erschwinglichkeit und der Kostenorientierung zu verstehen sind. Dabei bestätigte das BVwG die bisherige Herangehensweise der PCK, die Erschwinglichkeit anhand der Entwicklung der Preise im Verhältnis zur Entwicklung des VPI zu überprüfen.

## 7.2 Verfahren vor der RTR

### 7.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2024 zeigten 11 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst somit zum Ende des Jahres 2024 insgesamt 138 Unternehmen.

### 7.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

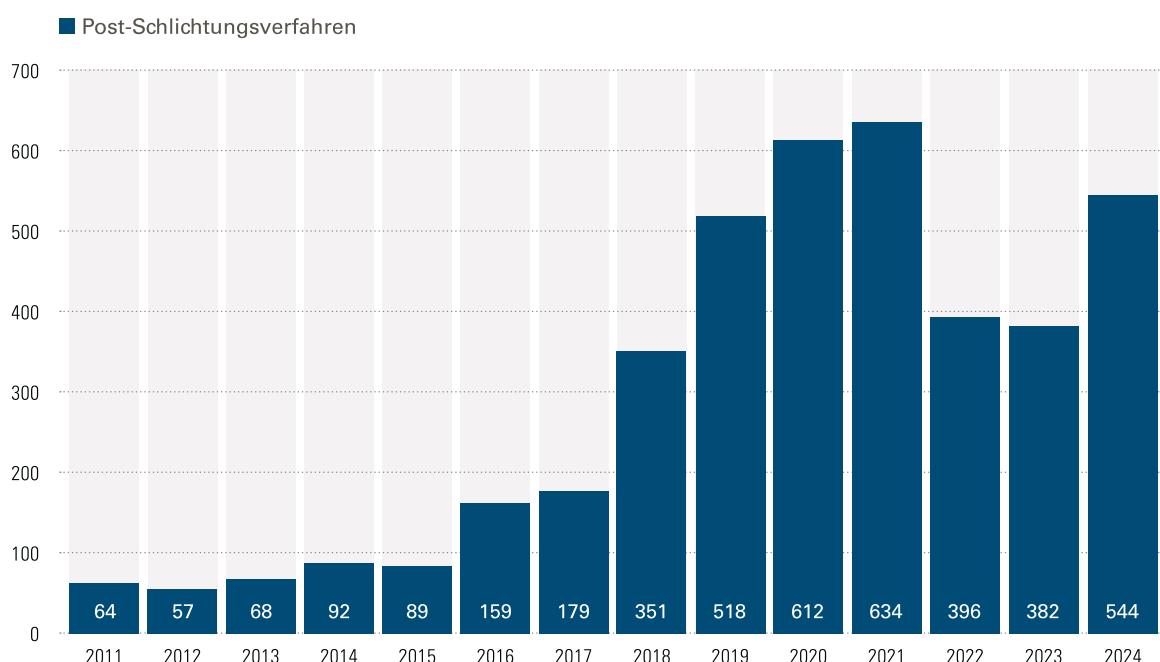
Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universal-dienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universal-dienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universal-dienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universal-dienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2023 den genannten Kriterien entsprach.

## 7.3 Schlichtungsverfahren Postdienste

Nach einem zwei Jahre andauernden Rückgang bei den Schlichtungsverfahren zu Postdiensten war 2024 wieder ein Anstieg und zwar um fast 43 % zu verzeichnen. Absolut gesehen stellen die im Vergleich zu 2023 zusätzlichen 162 Verfahren keinen signifikanten Sprung dar, insbesondere angesichts der Paketmengen, die in Österreich versendet werden, und bleiben unter den Höchstwerten von 2020 und 2021. Der Großteil der bei der RTR eingehenden Postbeschwerden betrifft allerdings nicht das Schlichtungsverfahren. Sie werden meist über das von der RTR eingeführte Beschwerdeportal für Empfänger:innen von Postsendungen eingereicht (siehe nächstes [Kapitel 7.4](#)).

Inhaltlich betrafen die Schlichtungsverfahren vor allem Themen wie den Verlust oder die Beschädigung von Paketen.

Abbildung 38: Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2024



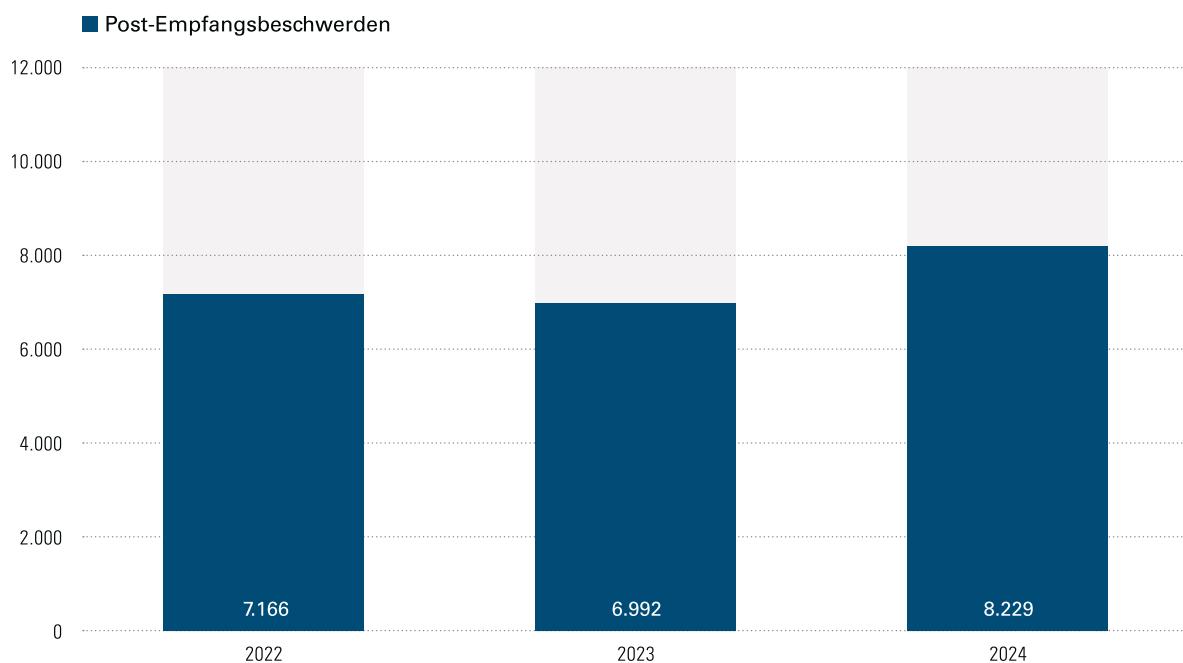
Quelle: RTR

## 7.4 Meldeportal für Post-Empfangsbeschwerden

Das auf der Website der RTR eingerichtete Meldeportal ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung der Beschwerdeentwicklung über die verschiedenen Postdienstanbieter hinweg. Bei festgestellten strukturellen Unregelmäßigkeiten können Aufsichtsmaßnahmen gegen die Postdienstanbieter ergriffen werden. Zudem erlaubt dieses Monitoring, bei erkennbaren Problemen informell auf die betroffenen Postdienstanbieter zuzugehen. Die erfassten Meldungen werden regelmäßig und anonymisiert an die Postdienstanbieter übermittelt. Auf diese Weise erhalten sie die Möglichkeit, Problemschwerpunkte zu identifizieren und entsprechende Lösungen zu entwickeln. Eine Bearbeitung jeder einzelnen eingegebenen Beschwerde vergleichbar mit einem Schlichtungsverfahren – welches per Gesetz nur den Versender:innen von Postsendungen offensteht – erfolgt jedoch nicht.

Von 2023 auf 2024 ist ein deutlicher Anstieg bei den eingebrauchten Beschwerden festzustellen. Eine eindeutige Ursache für diese Entwicklung lässt sich nicht feststellen. Es ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass bei den Millionen an versendeten Paketen eine vorsichtige Einschätzung der Entwicklung angezeigt ist. Gleichzeitig ist den Meldungen eine Indikatorwirkung beizumessen und die Dunkelziffer der nicht gemeldeten Probleme bei Zustellvorgängen wird sehr viel höher sein.

**Abbildung 39: Entwicklung Post-Empfangsbeschwerden 2022 – 2024**



Quelle: RTR

Eine ausführliche Darstellung der Schlichtungstätigkeit im Bereich Postdienste findet sich im Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2024.

## 7.5 Internationale Aktivitäten: RTR und ERGP

Die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) wurde mit Beschluss der EU-Kommission vom 10. August 2010 gegründet und ist seit 2011 operativ tätig. Die ERGP unterstützt und berät die Europäische Kommission als technisches Gremium bei der Regulierung der Postdienste in der EU und nimmt dabei eine bedeutende Rolle bei der Konsultation, Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ein.

Nachdem der Europäische Rechtsrahmen seit 2008 de facto unverändert besteht und die Bedürfnisse des Sektors immer weniger bedienen kann, hat der Rat der Europäischen Union im Juli 2022 die Europäische Kommission (EK) mittels Beschlusses<sup>58</sup> aufgefordert, die Überarbeitung des Rechtsrahmens zu prüfen und gegebenenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Europäische Kommission hat in der Folge für 2023 eine zukunftsgerichtete Studie über die Erfordernisse im Postsektor angekündigt und gleichzeitig ERGP um Unterstützung bei der Durchführung dieser Studie, die eine weitere Grundlage für die Entscheidung zur Überarbeitung des Postrechtsrahmens darstellen wird, ersucht. ERGP hat dafür 2024 eine eigene Task-Force eingerichtet, welche die Arbeiten mit notwendigen Informationen unterstützt hat.

58 Beschluss (EU) 2022/1327 des Rates vom 26. Juli 2022,  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022D1327&from=EN>

Die Studie wurde schließlich am 21.11.2024 von der Europäischen Kommission veröffentlicht<sup>59</sup> und analysiert fünf Zukunftsszenarien für den EU-Postsektor bis 2040, um zentrale Herausforderungen und potenzielles Marktversagen zu identifizieren. Gemeinsam erwartete Trends in allen Szenarien sind ein anhaltender Rückgang des Briefvolumens sowie ein weiteres Wachstum des Paketvolumens. Mithilfe eines qualitativen und quantitativen Analyserahmens werden die möglichen Auswirkungen auf den Sektor untersucht. Die Europäische Kommission hat die Studie dem Rat der Europäischen Union übermittelt, diese stellt einen wichtigen Baustein in den Verhandlungen über die dringend notwendige Anpassung der in die Jahre gekommenen Postdienste Richtlinie dar.

Vom 01. bis 02. Februar 2024 fungierte die RTR als Gastgeberin für das erste Arbeitstreffen der ERGP-Arbeitsgruppe „Consumer and Core Indicators“. Während dieser Veranstaltung stand insbesondere die Diskussion und Weiterentwicklung des „ERGP-Berichts über den Bedarf an Postdiensten für schutzbedürftige Nutzer:innen“ im Mittelpunkt. Außerdem wurde der öffentliche Workshop zum Thema „Vulnerable Nutzer:innen im Postwesen: Wer? Welche Bedürfnisse? Was kommt als Nächstes?“ von der Arbeitsgruppe vorbereitet, der am 26. Juni 2024 ebenfalls in Wien stattfand.

Am 27. Juni 2024 lud die RTR als Gastgeberin zur 26. Plenarsitzung der ERGP unter der Leitung von Dan Sjöblom, dem Generaldirektor der schwedischen Post- und Telekommunikationsbehörde (PTS). Während der Sitzung wurde der Entwurf des Arbeitsprogramms für 2025 diskutiert, genehmigt und zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Zudem wurde der Bericht über den Zugang zur Infrastruktur für die Paketzustellung angenommen. Abschließend bestätigten die Mitglieder Dan Sjöblom für ein weiteres Jahr als Vorsitzenden der ERGP 2025.

Rund 150 Vertreter:innen der wichtigsten Interessengruppen trafen sich am 25. September 2024 in Brüssel zum 5. ERGP-Stakeholder-Forum und diskutierten über mögliche Entwicklungen des Postsektors in den nächsten zwei Jahrzehnten anhand der ersten Ergebnisse der von der Kommission in Auftrag gegebenen Zukunftsstudie, mögliches Marktversagen und der potenzielle Bedarf an Regulierung auf EU-Ebene sowie Fragen der Resilienz und Sicherheit.

Die 27. Plenarsitzung fand am 27. und 28. November 2024 in Stockholm statt und startete mit einem internen Workshop, um Schlüsselthemen bezüglich des zukünftigen Regulierungsrahmens zu diskutieren. Die Diskussion wird in den ERGP-Bericht über die Grundzüge des künftigen Postregulierungsrahmens einfließen, der im April 2025 öffentlich konsultiert werden wird.

In der Plenarsitzung wurde unter anderem das ERGP-Arbeitsprogramm für 2025 beschlossen. Darin werden die Aufgaben der ERGP für das nächste Jahr im Einklang mit den strategischen Säulen der ebenfalls in dieser Sitzung angenommenen ERGP-Mittelfrist-Strategie (MTS) 2023 bis 2025 angeführt. Die ERGP wird zudem eine neue mittelfristige Strategie für die Jahre 2026-2028 erarbeiten.

Aus dem laufenden Arbeitsprogramm 2024 nahm das Plenum folgende Berichte an ([https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/postal-services/european-regulators-group-postal-services_en)):

- ERGP PL II (24) 5 ERGP-Arbeitsprogramm 2025;
- ERGP PL II (24) 7 ERGP-Bericht über den Bedarf an Postdiensten für schutzbedürftige Nutzer:innen;
- ERGP PL II (24) 8 ERGP-Bericht über die Kernindikatoren der Postdienste;
- ERGP PL II (24) 9 ERGP-Bericht über die Qualität der Dienste, den Verbraucherschutz und die Behandlung der Verbraucher:innen;
- ERGP PL II (24) 11 ERGP-Bericht über die Regulierung der Endnutzer:innenpreise;
- ERGP PL II (24) 12 ERGP-Bericht über die Sondierung der Möglichkeiten zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit innerhalb des Postrechtsrahmens.

Für das Jahr 2026 wurde Sandra Maximiano (ANACOM, PT) einstimmig als Vorsitzende gewählt.

59 Publication Office of the European Union, „Prospective study of the future of the postal sector“, <https://data.europa.eu/doi/10.2873/0431952>



08

# Servicestelle für Künstliche Intelligenz

# 08 Servicestelle für Künstliche Intelligenz

Die in der RTR eingerichtete Servicestelle für Künstliche Intelligenz („KI-Servicestelle“) dient einer breiten Öffentlichkeit als Ansprechpartnerin und Informationshub zum Thema KI und unterstützt bei der Umsetzung des europäischen AI Act. Sie wurde im Frühjahr 2024 mit § 20c KOG und § 194a TKG (BGBI. I Nr. 6/2024) eingerichtet.

Ihr umfangreiches Service-Angebot umfasst unter anderem:

- Webauftritt
- Social Media
- KI-Newsletter
- Veranstaltungen
- Studien
- Veröffentlichungen
- Beratungsleistungen über verschiedene Kanäle
- Anfragenmanagement

## 8.1 Der Webauftritt der KI-Servicestelle

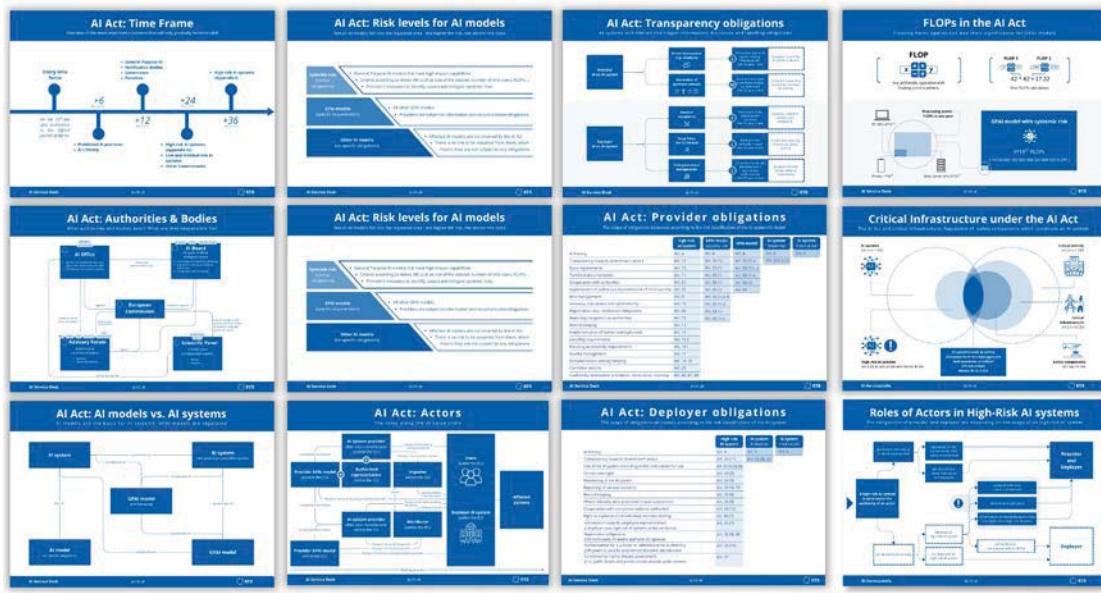
Die deutsch- und englischsprachige Website ist unter [ki.rtr.at](http://ki.rtr.at) bzw. [ai.rtr.at](http://ai.rtr.at) zu erreichen. Auf ihr finden sich umfangreiche Informationen und zahlreiche Infografiken zum AI Act, zu externen Projekten und Initiativen, zu internationalen Organisationen im KI-Kontext, zu aktuellen Neuigkeiten sowie weiterführende Links. Das Herzstück sind die Seiten zum AI Act. Hier werden die wichtigsten Themen daraus aufbereitet und grafisch unterstützt. Ergänzt werden die Informationen mit einem Zeitplan und mit den Antworten auf die wichtigsten Fragen („FAQ“).

Das Informationsangebot, das kontinuierlich erweitert wird, umfasst folgende Schwerpunkte:

- Akteure
- Allgemeines zum AI Act
- Anbieterverpflichtungen
- Behörden und Einrichtungen
- Betreiberverpflichtungen
- FAQ
- Risikostufen KI-Modelle
- Risikostufen KI-Systeme
- Sanktionen
- Transparenzpflichten
- Zeitplan

Alle Infografiken sind – in deutscher und englischer Sprache – unter [https://www.rtr.at/rtr/service/ki-service-stelle/Overview\\_AI\\_Act.pdf](https://www.rtr.at/rtr/service/ki-service-stelle/Overview_AI_Act.pdf) abrufbar.

**Abbildung 40: Infografiken zum AI Act, Deutsche Sprache**

**Abbildung 41: Infografiken zum AI Act, Englische Sprache**


Die veröffentlichten FAQs ergeben sich zum großen Teil auch aus den Fragen, die von Unternehmen, Bürger:innen und anderen Stakeholdern an die KI-Servicestelle herangetragen werden. Erklärtes Ziel der KI-Servicestelle ist, dieses Wissen einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

## 8.2 Social Media

Alle Infografiken wurden im Berichtsjahr auf [X<sup>60</sup>](#) (vormals Twitter) und [LinkedIn<sup>61</sup>](#) geteilt und fanden großen Anklang. Sie sowie alle Informationen der KI-Servicestelle sind unter „CC BY 4.0“ lizenziert. Das heißt, sie dürfen unter Nennung der KI-Servicestelle extern verwendet werden. Feedback aus der Praxis belegt, dass die Infografiken der RTR wiederverwendet werden.

Ergänzt wird der Social Media-Auftritt um FAQs, deren Antworten regelmäßig einzeln auf LinkedIn veröffentlicht werden. Weiters werden die Veranstaltungen und der KI-Newsletter auf X und LinkedIn beworben.

Abbildung 42: Sujets aus den FAQs für Social Media



## 8.3 KI-Newsletter

Der KI-Newsletter erscheint regelmäßig und enthält in kompakter Form die wichtigsten Informationen und Links vom Informations- und Veranstaltungsangebot der KI-Servicestelle. Im Berichtsjahr wurden mehrere KI-Newsletter versendet.

Die Newsletter-Anmeldung ist einfach. Man kann sich auf der Startseite der KI-Servicestelle am Seitenende unter [ki.rtr.at](mailto:ki.rtr.at) mit der E-Mail-Adresse eintragen.

## 8.4 Veranstaltungen

Die regelmäßigen und hochkarätig besetzten Veranstaltungen der KI-Servicestelle stießen auf großes Interesse und sind dementsprechend immer sehr gut besucht. Stellvertretend seien zwei davon näher ausgeführt. Sie beinhalteten Keynotes, Impulsvorträge, Paneldiskussionen und Fragerunden mit dem interessierten Publikum.

60 <https://x.com/rtrgmbh>

61 <https://www.linkedin.com/company/rtr/>

## 8.4.1 „Künstliche Intelligenz (KI) in Hochrisikobereichen“

Im Juni des Berichtsjahres brachte die KI-Servicestelle der RTR Expert:innen aus Privatwirtschaft, Behörden, Prüforganisationen und Verwaltung zusammen, um die Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz (KI) in Hochrisikobereichen, wie etwa Telekommunikation, Energie und Gesundheit, in Österreich zur Diskussion zu stellen.

Einer der Schwerpunkte der Veranstaltung drehte sich um die Anwendungsmöglichkeiten von KI im österreichischen Telekomsektor. Im Fokus stand dabei die Präsentation der von WIK-Consult erstellten Studie „[Einsatz von KI im österreichischen Telekommunikationssektor](#)“.

Bei der anschließenden Paneldiskussion betonte Natalie Sécur-Cabanac (ISPA), dass beim Einsatz von KI die Konformität mit Vorschriften sicherzustellen sei – zumal das Zusammenwirken der verschiedenen Rechtsmaterien insbesondere für kleine innovative Anbieter eine Herausforderung darstellen könne. Jeanette Gorzala (KI-Beirat) ging auf die verschiedenen Dimensionen von Sicherheit ein. Klaus Steinmauer (RTR) unterstrich in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Dialogs zwischen Unternehmen und Behörden – erfolgreiche Regulierung braucht Marktbegleitung.

Laura Jugel (Generaldirektion „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“ der Europäischen Kommission) präsentierte anschließend die Ziele der europäischen KI-Verordnung in Bezug auf Hochrisikobereiche und zeigte auf, wie Regulierung zu Sicherheit, Transparenz und Ethik beim Einsatz von KI beitragen kann.

In der zweiten Paneldiskussion diskutierten Anna Krishnan-Somos (AMS), Franz Rudinger (e-control), David Würflinger (Gesundheit Österreich GmbH) und Thomas Doms (TÜV, TRUSTIFAI) die vielfältigen Anwendungsfelder von KI in verschiedenen Hochrisikobereichen. Das AMS setzt bei Berufsinformation bereits auf einen KI-Chatbot („Berufsinfomat“) auf Basis eines Sprachmodells. Anna Krishnan-Somos unterstrich die neuen Möglichkeiten, die KI bietet, etwa den niedrigschwälligen Zugang zu Informationen in verschiedenen Sprachen. Für Franz Rudinger stellt dies beim Einsatz von KI bei einer Behörde eine Herausforderung dar, zumal Behörden mithilfe von objektiven Entscheidungen und Informationen auch Rechtssicherheit schaffen sollen. Erstbeurteilung und fortlaufendes Monitoring von KI-Systemen mittels Prüfkatalogen, Standards, Zertifizierungen und Compliance-Systemen könnten solche Risiken beim Einsatz von KI minimieren und damit auch das Vertrauen in die neuen Technologien stärken, davon zeigte sich Thomas Doms überzeugt. Die Wichtigkeit des Zugangs zu Daten als Grundlage für innovative KI-Systeme betonte David Würflinger.

Weitere Informationen sind auf der Website der RTR abrufbar: [https://www.rtr.at/ki\\_im\\_hochrisikobereich](https://www.rtr.at/ki_im_hochrisikobereich)

## 8.4.2 Künstliche Intelligenz und Verbraucherrechte im Spannungsfeld zwischen Regulierung und Innovation

Gemeinsam mit der Arbeiterkammer Wien, namhaften Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft sowie aus Verbraucherschutzorganisationen wurde im Oktober im Rahmen einer Fachveranstaltung in der RTR das Thema Künstliche Intelligenz aus Nutzersicht betrachtet. Diskutiert wurde, ob der AI Act der Europäischen Union etwaige Anforderungen und Bedürfnisse der Verbraucher:innen ausreichend abdeckt.

Wolfgang Ebner (Bundeskanzleramt) betonte einleitend, dass eine gute Evidenzbasis für die Auswirkungen von KI-Anwendungen auf Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen werden müsse.

Christiane Wendehorst (Universität Wien) beleuchtete den AI Act mit seinen Stärken und Schwächen in Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen Rechtsakten und den darin enthaltenen Verbraucherschutzbestimmungen, die hauptsächlich Grundrechte und Gesundheit adressieren.

Dass seitens des Bundes das Verhältnis zwischen „KI“ und Verbraucher:innen bereits in vielen Projekten erarbeitet und berücksichtigt werde, führte Maria Reiffenstein (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) aus.

Aus der deutschen Außenperspektive betonte Miika Blinn (Verbraucherzentrale Bundesverband, Deutschland) die Wichtigkeit, dass die nach dem AI Act einzurichtende Zentrale Marktüberwachungsbehörde auch einen niederschwelligen Zugang für Verbraucher:innen bieten solle. Der Auftrag an den nationalen Gesetzgeber sei es, die Spielräume entsprechend auszuschöpfen, um nicht nur Unternehmer-, sondern auch Verbraucherinteressen entsprechend zur berücksichtigen.

In der anschließenden Diskussionsrunde berichtete Marco Blocher (noyb) über seine Erfahrung mit der Durchsetzung von Datenschutz- und Verbraucherrechten gegenüber Hyperscalern wie Meta und Daniela Zimmer (Arbeiterkammer Wien) darüber, wie schwierig es oft sei, den Einsatz von KI-Systemen überhaupt erst nachweisen zu können. Aus Behördensicht wies Andreas Zavadil (Datenschutzbehörde) auf die bereits jetzt bestehenden Rechte der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hin, die auch in Zusammenhang mit KI-Systemen weiterhin gelten.

In einer sehr praxisorientierten Keynote zeigte Niki Popper (Technische Universität Wien) anhand von Beispielen aus der Coronazeit, über den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie die Stärkung der lokalen Gesundheitsversorgung, wie Verbraucher:innen von Datennutzung profitieren können, und verwies auf die große Bedeutung von KI-Kompetenz in diesem Zusammenhang.

Dass Künstliche Intelligenz und Grundrechte nicht unbedingt im Widerspruch stehen müssen, betonte auch David Reichel (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, FRA) und gab einen Überblick über den Grundrechtsschutz des AI Act und die aktuell laufenden Tätigkeiten der FRA.

Praxisnah blieb es auch im abschließenden Panel. Verbraucher:innen profitierten bereits heute vom KI-Einsatz im Bankwesen, sei es durch effizientere und schnellere Abläufe, sei es durch eine bessere Erkennung von und Schutz vor Betrugsvorwürfen, betonte Philipp Nagel (Raiffeisen Bank International AG). Dass KI-Systeme im Personalwesen immer häufiger eingesetzt würden, zeigte Stefan Perklin (PWC) anhand ausgewählter Beispiele. Der Einsatz von KI bringe allerdings nicht nur positive Effekte mit sich, unterstrich Louise Beltzung (ÖIAT), denn KI biete der Kriminalität neue Spielwiesen und Betrugsvorwürfe würden dadurch immer professioneller.

Unterlagen zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/ki\\_und\\_verbraucherschutz](https://www.rtr.at/ki_und_verbraucherschutz) abrufbar.

### 8.4.3 KI-Impact Workshop: Kennzeichnungspflichten im Medienbereich

Mit dem ersten KI-Impact-Workshop im Mai öffnete die KI-Servicestelle im Fachbereich Medien das Thema einer breiteren, interessierten Öffentlichkeit. Die Fachveranstaltung widmete sich dem zentralen Thema der Kennzeichnungspflichten für den Mediensektor nach dem AI Act und ihren möglichen Ausgestaltungsformen.

Im Vorfeld der Veranstaltungen wurde mittels einer Marktbefragung unter Stakeholdern des Medienmarktes mögliche Kennzeichnungsformen für die unterschiedlichen Medien gesammelt und strukturiert zusammengefasst. Im Zuge der Veranstaltung wurden diese dann priorisiert. Die Erkenntnisse des Prozesses dienen als Grundlage für die Erstellung eines Web-Leitfadens und sollen den Weg zu einer gemeinsamen Kennzeichnungsperspektive der österreichischen Medienunternehmen im Einklang mit dem AI Act ebnen.

Der Webleitfaden ist auf der Website der KI-Servicestelle unter <https://ki.rtr.at> abrufbar.

## 8.4.4 KI Impact Dialog: Medienkompetenz gegen die Risiken von KI – der DACH-Raum am Prüfstand

Im Zuge der Österreichischen Medientage 2024 wurde in der Breakout-Session des Fachbereichs Medien der RTR diskutiert, mit welchen Herausforderungen der Mediensektor in Deutschland, der Schweiz und Österreich im Bereich der Medienkompetenz konfrontiert ist und wie die Bevölkerung im Umgang mit KI-generierten Inhalten gestärkt werden kann.

Ein hochkompetentes Panel gab tiefe Einblicke in den Stand der Diskussion in den drei Ländern: Kristian Kunow, stv. Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Stefan Wabel Geschäftsführer der „Schweizer Medien“, der Branchenorganisation der privaten Schweizer Medienunternehmen und Gastgeber Wolfgang Struber, Geschäftsführer der RTR Medien. Eva Weissenberger, Leiterin Kommunikation, Marketing & Medienhaus der WKÖ, moderierte und kitzelte nicht nur Erfolgsgeschichten, sondern auch offene Herausforderungen aus den Gästen heraus.

Weitgehend Einigkeit herrschte, dass die Stärkung der Medienkompetenz in der Bevölkerung mit dem Einsatz von KI einhergehen müsse. Im Austausch zwischen Podiumsgästen und Publikum kam aber auch die Verantwortung der Medien beim Einsatz von KI-Tools zur Sprache. Auch die Sorge der Medienhäuser vor einer Ausbeutung ihrer redaktionellen Inhalte durch Chatbots bzw. durch „large language models“ wurde thematisiert.

## 8.4.5 KI Impact Dialog: Was für Medien relevant wird

In einem intensiven Austausch diskutierten KI-Expert:innen und Medienschaffende im Rahmen des zweiten KI Impact Dialogs der RTR Medien über aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Erkenntnisse zum Einsatz Künstlicher Intelligenz im Mediensektor.

Die Veranstaltung war auch eine Reflexion der Arbeitsergebnisse aus einem Jahr „KI-Medien Roundtable“, einer aus hochrangigen Vertreter:innen von Institutionen und Verbänden der Medienbranche zusammengesetzten Plattform. Sie wurde im Zuge der Einrichtung der österreichischen KI-Servicestelle bei der RTR von deren Fachbereich Medien initiiert. Ziel des Roundtable ist es, vorrangige Fragestellungen rund um den Einsatz von KI im Mediensektor zu identifizieren. Behandelt wurden die Themen Contentschutz und Monetarisierung, technische sowie rechtliche Herausforderungen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Mediensektor.

Die Arbeitsergebnisse zu den drei Themen sind auf der Website der KI-Servicestelle unter <https://ki.rtr.at> abrufbar.

## 8.5 Studien und Veröffentlichungen

Im Berichtsjahr gab die RTR bzw. die KI-Servicestelle zwei Studien zum Thema KI in Auftrag und veröffentlichte sie.

### 8.5.1 Einsatz von KI im österreichischen Telekommunikationssektor

Eine kurze Vorstellung der Studie ist im Kapitel [Kompetenzzentrum](#) veröffentlicht.

Die Studie wurde auch in englische Sprache übersetzt und ist dort auf [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ai\\_in\\_austrian-telecomsector.en.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ai_in_austrian-telecomsector.en.html) abrufbar.

### 8.5.2 Künstliche Intelligenz in der Cybersicherheit

Diese Studie wurde im Jahr 2024 abgeschlossen und Anfang 2025 veröffentlicht. Die Studie bietet einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Technologie im Bereich Cybersicherheit und beleuchtet sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen, die sich durch moderne KI-Systeme und generative KI in der Cybersecurity ergeben.

So unterstreicht die Studie, dass KI zu einem unverzichtbaren Werkzeug in der modernen Cybersicherheit geworden ist. Durch ihre Fähigkeit, große Datenmengen zu analysieren und dabei Muster zu erkennen, kann KI Anomalien aufspüren, die auf mögliche Cyberangriffe hindeuten. Besonders die Verwendung von Large Language Models (LLMs) zeigt vielversprechende Ansätze für die Sicherheitsanalyse und die Erkennung von Schwachstellen.

Ein großer Vorteil von KI ist die Möglichkeit, Bedrohungen in Echtzeit zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Diese Geschwindigkeit und Skalierbarkeit ermöglichen ein effektiveres Management von Cyberbedrohungen und die Automatisierung von Abwehrreaktionen. Unternehmen können dadurch schneller auf neue Bedrohungen reagieren und ihre Sicherheitsstrategien kontinuierlich verbessern.

Gleichzeitig weist die Studie auf die Risiken hin, die mit der Nutzung von KI verbunden sind. Fehler in der Programmierung oder in den Trainingsdaten können zu Sicherheitslücken führen, ebenso wie gezielte Angriffe auf die KI-Systeme selbst. Zudem besteht die Gefahr, dass Angreifer KI nutzen, um noch zielgerichtetere Angriffsmethoden zu entwickeln, wie etwa realistischere Phishing-Angriffe oder Deepfakes.

Die Studie betont die Notwendigkeit, innovative Lösungen zu entwickeln und robuste Datenstrategien zu implementieren, um das volle Potenzial von KI in der Cybersicherheit auszuschöpfen und gleichzeitig die Risiken zu managen. Eine ausgewogene Strategie, die sowohl technologische Fortschritte als auch stringente Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt, ist unerlässlich, um die Vorteile von KI zu maximieren und die Cybersicherheit nachhaltig zu stärken.

Die Studie ist auf der Website der RTR abrufbar: <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kuenstliche-intelligenz-in-der-cybersicherheit.de.html>

### 8.5.3 Weitere Veröffentlichungen

Der Vollständigkeit halber werden hier ein Sonderbericht und eine Studien des RTR-Fachbereichs Medien zu KI erwähnt, die noch kurz vor der Einrichtung der KI-Servicestelle veröffentlicht wurden:

- Sonderbericht „[Einsatz künstlicher Intelligenz im Mediensektor](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2023/Sonderbericht_KI_in_den_Medien_2023.de.html)<sup>62</sup>“ (veröffentlicht am 19.6.2023) und
- Studie „[Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studien_Publikationen_2024/Kuenstliche_Intelligenz_in_der_Medienwirtschaft.de.html)<sup>63</sup>“ (veröffentlicht am 22.2.2024).

### 8.6 Beratungsleistungen

Beratung via E-Mail: Unter [ki@rtr.at](mailto:ki@rtr.at) werden gerne Fragen entgegengenommen und zeitnah beantwortet, ein Angebot, das auf großes Interesse stößt. Die Fragen und die jeweiligen Beantwortungen werden nach Rücksprache mit der Einsenderin unter [ki.rtr.at/faq](https://ki.rtr.at/faq) und auf LinkedIn veröffentlicht.

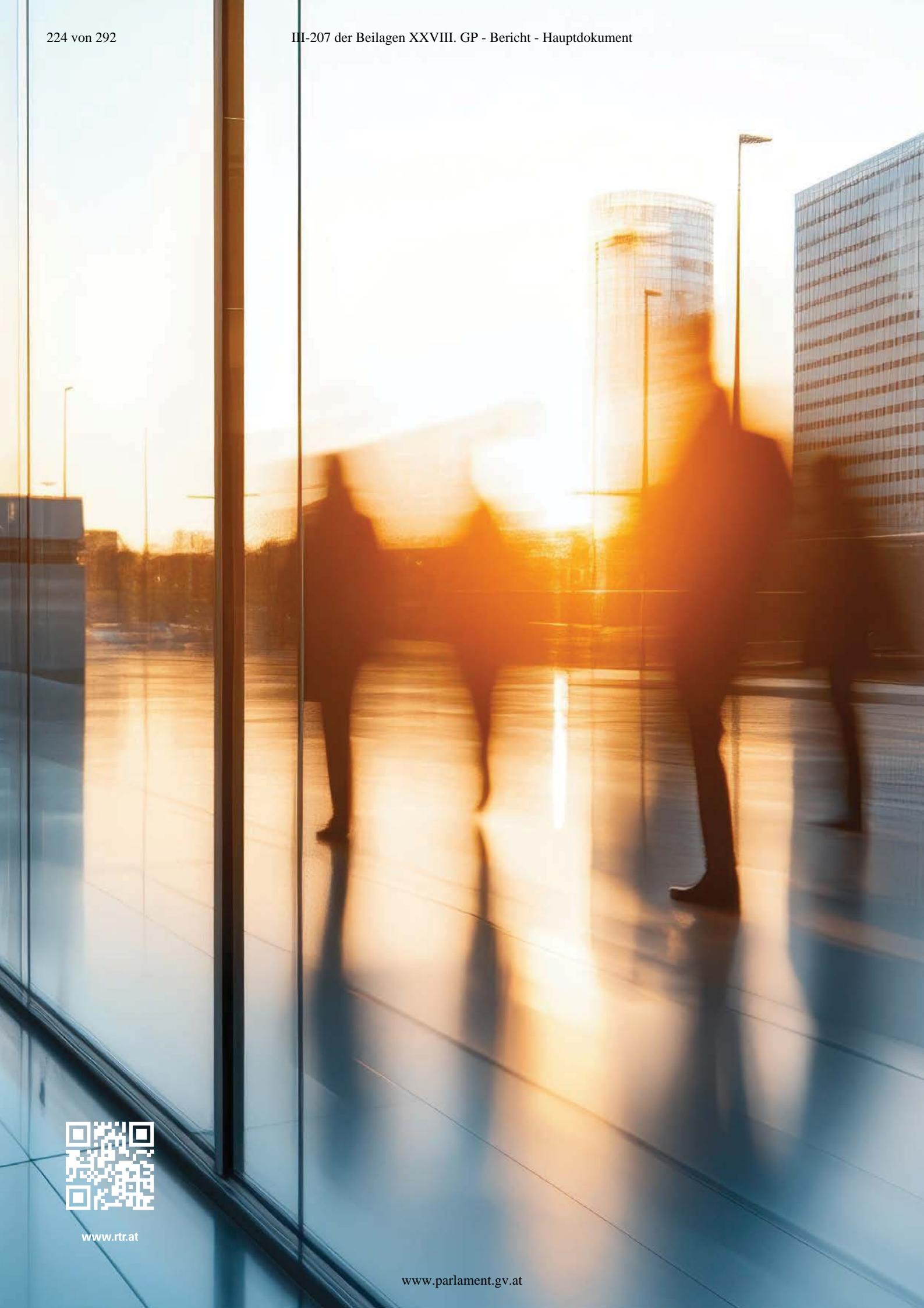
**Persönliche Beratung:** Im Laufe des Jahres 2024 haben die Mitarbeiter:innen der KI-Servicestelle an mehreren Dutzend Treffen teilgenommen, die der individuellen Beratung sowie der Präsentation der Servicestelle, ihrer aktuellen und geplanten Tätigkeiten, dienten. Auch auf diese Weise hat die KI-Servicestelle ihre Beratungs- und Unterstützungsfunction zu Themen im Bereich der Künstlichen Intelligenz gegenüber zahlreichen österreichischen und international tätigen Unternehmen, öffentlichen Rechtsträgern sowie ausländischen diplomatischen Vertretungen wahrgenommen. Gleches gilt für Personen, die sich telefonisch oder per E-Mail an die KI-Servicestelle wandten: So wurden im Berichtsjahr 2024 insgesamt knapp über 100 Anfragen per E-Mail eingebracht, die inhaltlich und umfassend beantwortet wurden.

### 8.7 Betreuung des KI-Beirats

Eine Aufgabe der KI-Servicestelle ist die Betreuung des KI-Beirats. Der KI-Beirat besteht aus elf Mitgliedern, die über ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Ethik, Forschung, Ökonomie, Recht oder Technik verfügen. Er unterstützt die Bundesregierung in allen Fragen rund um die Künstliche Intelligenz. Den Vorsitz führt Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Horst Bischof, Rektor der Technischen Universität Graz, stellvertretende Vorsitzende ist Dr. Jeannette Gorzala, Rechtsanwältin und Chief Policy Officer von AI Austria. Im Kalenderjahr 2024 ist der Beirat insgesamt in vier planmäßigen und einem außerplanmäßigen Treffen zusammengekommen. Bei diesen wurde die Protokollführung durch die KI-Servicestelle geleistet, auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur sowie die Zurverfügungstellung von Meeting-Räumen erfolgte durch die RTR.

62 [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen\\_2023/Sonderbericht\\_KI\\_in\\_den\\_Medien\\_2023.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Publikationen_2023/Sonderbericht_KI_in_den_Medien_2023.de.html)

63 [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studien\\_Publikationen\\_2024/Kuenstliche\\_Intelligenz\\_in\\_der\\_Medienwirtschaft.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studien_Publikationen_2024/Kuenstliche_Intelligenz_in_der_Medienwirtschaft.de.html)



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

09

# Die RTR als Kompetenzzentrum und Öffentlichkeitsarbeit

# 09 Die RTR als Kompetenzzentrum und Öffentlichkeitsarbeit

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation<sup>64</sup> zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien, die Erstellung von Gutachten oder die Organisation von Fachveranstaltungen. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden sowohl Aktivitäten dargestellt, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG) als auch Tätigkeiten gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 KOG sowie gemäß § 186 TKG 2021.

## 9.1 Aktivitäten des Fachbereichs Medien

### 9.1.1 Studien und Publikationen

#### 9.1.1.1 Studie „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft“

Die Studie „KI in der Medienwirtschaft“ wurde im Auftrag des Fachbereichs Medien von der Forschungsgruppe Media Business der FH St. Pölten und dem Department für Informationstechnologie der FH Burgenland erarbeitet und beleuchtet die Herausforderungen der Integration von Künstlicher Intelligenz entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der Medienproduktion, aber auch für Mediennutzer:innen, Medienschaffende und Medienregulierung.

Aufbauend auf einer Analyse aktueller medienökonomischer und medienethischer Ansätze wurde in der Studie eine Untersuchung zu den Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) in der Medienwirtschaft durch den Einsatz von KI durchgeführt. Methodisch erfolgte dieses Analyse anhand von Interviews mit Expert:innen aus der Medienbranche entlang der verschiedenen Stufen in der gesamten Medienwertschöpfungskette – von der ersten Ideengewinnung bis zur finalen Rezeption. Im letzten Teil des Berichts werden unterschiedliche Regulierungsoptionen, wie Selbstregulierung, Co-Regulierung sowie gesetzliche Regulierung diskutiert.

Die Studie ist auf der Website der RTR auf der Seite [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studien\\_Publikationen\\_2024/Kuenstliche\\_Intelligenz\\_in\\_der\\_Medienwirtschaft.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studien_Publikationen_2024/Kuenstliche_Intelligenz_in_der_Medienwirtschaft.de.html) veröffentlicht.

#### 9.1.1.2 Bewegtbildstudie 2024

Die Bewegtbildstudie des Fachbereichs Medien und der Arbeitsgemeinschaft Teletest erscheint seit 2016 jährlich. Sie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien interpretationsfrei in Form von Tabellen und Grafiken dar.

64 Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

Im Jahresvergleich gibt die Studie Aufschluss zu Entwicklungen der Bewegtbildnutzung im Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Angeboten. Auch werden Marktanteile und Reichweiten der verschiedenen Angebote verfolgt und bevorzugte Empfangsgeräte erhoben. Die Ergebnisdarstellung erfolgt für die Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren und für zahlreiche Teil-Zielgruppen, darunter auch die Zielgruppen der 14- bis 49-Jährigen, der 14- bis 59-Jährigen und der 14- bis 29-Jährigen.

Im Auftrag des Fachbereichs Medien und der Arbeitsgemeinschaft Teletest untersuchte das Marktforschungsinstitut GfK Austria in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Bewegtbildkonsum der Menschen in Österreich im Alter ab 14 Jahren. Die Befragung erfolgt traditionell im Februar eines jeden Jahres.

Die Studie steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Bewegtbildstudie2024.de.html> zur Verfügung.

### 9.1.1.3 Online-Audio-Monitor Austria 2024

Mit dem „Online-Audio-Monitor Austria“ hat der Fachbereich Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Jahr 2023 eine neue, jährliche Marktstudie eingeführt, die neben der jährlichen „Bewegtbildstudie“ und der „Studie zum Digitalradio DAB+“ sowie vor dem Hintergrund der digitalen Transformation der Medienangebote und ihrer Nutzung eine logische und notwendige Ergänzung des Angebotes von wiederkehrenden Untersuchungen der RTR zu wesentlichen Entwicklungen auf dem heimischen Medienmarkt darstellt.

Der umfangreiche „Online-Audio-Monitor Austria“ beleuchtet die Nutzung von Audio-Medien im Internet durch die österreichische Online-Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren. Die Studie liefert unter anderem Erkenntnisse zur Nutzungsart und -häufigkeit von Online-Audio-Angeboten, zu bevorzugten Inhalten und Plattformen, verwendeten Empfangsgeräten oder zu Nutzungssituationen, -gründen und -tageszeiten für die unterschiedlichsten Angebote und widmet sich gezielt auch dem Themenkomplex Radiosendungen zum Nachhören und Podcasts.

Der „Online-Audio-Monitor Austria“ wird von Ipsos erstellt. Das Marktforschungsinstitut führt dazu im Frühsommer des jeweiligen Jahres eine Online-Befragung unter 4.000 Menschen im Alter ab 15 Jahren durch, die bevölkerungsrepräsentativ für die 95 % der Österreicherinnen und Österreicher mit Internetzugang (Statistik Austria 2023) stehen.

Der Online-Audio-Monitor Austria für das Jahr 2024 ist auf der Website der RTR unter dem Link [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Online-Audio-Monitor\\_Austria\\_2024.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Online-Audio-Monitor_Austria_2024.de.html) abrufbar.

### 9.1.1.4 Medienkompetenz-Bericht 2024

Der Medienkompetenz-Bericht 2024 stand dieses Jahr im Zeichen der medienkompetenten Journalist:innen. In verschiedenen Beiträgen von Expert:innen sowie Interviews wurde beleuchtet, was einen medienkompetenten Journalisten ausmacht und welche Herausforderungen durch neue Medienformen auftreten. Zudem wurde das Thema der rasch voranschreitenden KI-Technologie, samt den Herausforderungen und Chancen, die diese Transformation mit sich bringt, insbesondere für im sensiblen Bereich journalistischer Informationsangebote tätige Unternehmen in Österreich, behandelt.

Ein fixer Bestandteil des Medienkompetenz-Berichts ist erneut die Studie „Digital Skills Austria“, die 2024 in erweiterter Form wiederholt wurde und im Bericht präsentiert wird. Die Studie wurde von der RTR erstmals 2022 in Auftrag gegeben und entstand unter der Leitung von Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Steinmaurer (Paris Lodron Universität Salzburg). Für die Studie wurden Österreicher:innen ab 16 Jahren darüber befragt, wie sie ihre digitalen Fähigkeiten einschätzen. 2024 legt auch die Studie einen Fokus auf KI. Dabei wurde unter anderem ein Wissenstest zu KI durchgeführt, der aufzeigt, wie präsent KI bereits im Alltag ist.

Projekte und Initiativen, die im Medienkompetenz-Atlas der RTR vertreten sind, werden auch vor den Vorhang gerückt. Der Medienkompetenz-Atlas dient dazu, österreichweit Projekte und Initiativen, die sich der Vermittlung von Medienkompetenz widmen, zu sammeln und zu präsentieren.

Dem Thema KI und der Frage nach deren Auswirkung auf die journalistische Praxis ist der größte Teil des Medienkompetenz-Berichts gewidmet. Eine Vielzahl von Expert:innen, die selbst in verschiedensten Funktionen im Journalismus oder in der Vermittlung von Medienkompetenz tätig sind, sich aus wissenschaftlicher Sicht mit den Themen auseinandersetzen oder durch konkrete Projekte etwas beitragen wollen, bringen ihre Sichtweisen und Erfahrungen in den Medienkompetenz-Bericht ein. Statements aus der Politik ergänzen den Bericht um einen weiteren Blickwinkel.

Der Medienkompetenzbericht steht auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Medienkompetenz-Bericht\\_2024.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Medienkompetenz-Bericht_2024.de.html) zur Verfügung.

### 9.1.1.5 Studie Digital Skills 2024

Die Studie Digital Skills Austria erhebt seit 2022 die Fähigkeiten der Österreicher:innen, sich im digitalen Raum bewegen zu können. Dabei werden kontinuierlich die vier Dimensionen der Digital Skills, Technik & Anwendung, Informationssuche & -verarbeitung, Kommunikation & Interaktion sowie Inhaltsproduktion abgefragt.

In diesem Jahr wurde ein neuer Fokus auf die Nutzung von KI-Tools sowie die Erkennung auf KI-gestützte Systeme bei der österreichischen Onlinebevölkerung gelegt.

Die Studie wird vom Fachbereich Kommunikationswissenschaft der Universität Salzburg unter der Leitung von Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Steinmaurer durchgeführt.

## 9.1.2 Veranstaltungen

### 9.1.2.1 Studienpräsentation „KI in der Medienwirtschaft“

Mit der Präsentation der „[Studie „KI in der Medienwirtschaft“](#)<sup>65</sup>“ veranstaltete der Fachbereich Medien im Februar seine zweite öffentliche Expertentagung zum Thema Medien und Künstliche Intelligenz ([erste Veranstaltung vom 15. Juni 2023](#)<sup>66</sup>). Die vorgestellte Untersuchung entstand in Auftrag der RTR in Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen St. Pölten und Burgenland. ([siehe Kapitel 9.1.1.1](#)).

Nach den einleitenden Worten von Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer der RTR, Fachbereich Medien) zur Bedeutung von Künstlicher Intelligenz für die Zukunft und Vielfalt des heimischen Medienmarktes, präsentierten Dr.<sup>in</sup> Yulia Belinskaya, FH-Prof. Dr. Michael Roither und Mag. Robert Pinzolits, PhD die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Bericht „KI in der Medienwirtschaft“.

In der folgenden Paneldiskussion lag der Fokus auf den praktischen Erfahrungen bei der Anwendung von KI. Stefan Kollinger (Innovation Officer ORF) stelle die KI-Initiativen des ORF dar. Uli Köppen (Head of AI Bayerischer Rundfunk) gab einen Einblick in die KI-Initiativen des Bayrischen Rundfunks. Andrea Heidrich (Geschäftsführerin RIG Radio Innovations GmbH) sprach speziell über die Branchenerfahrungen in Österreich im Hörfunkbereich. Nikolaus Koller (Geschäftsführer österreichische Medienakademie) ging vertiefend auf die Aspekte der Aus- und Weiterbildungsnotwendigkeiten im Bereich KI ein. Insgesamt zeigte sich, dass der Einsatz von KI im Medienbereich ein hochaktuelles und sehr facettenreiches Thema ist und praktisch ein Weg daran vorbeiführt, sich intensiv mit dem Thema zu beschäftigen, Erfahrungen zu sammeln und die weiteren Schritte zur idealen Nutzung dieser Technologien voranzutreiben.

Das zweite Panel widmete sich dem Thema Regulierung und KI. Dr.<sup>in</sup> Jeannette Gorzala (Anwältin und Vice President European AI Forum) fasste die wichtigsten Eckpunkte des AI Act sowie den weiteren Pfad zur Implementierung zusammen. Univ.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Sabine Köszegei (Professorin TU Wien und Mitglied des AI-Advisory Boards) nahm Bezug auf neueste Forschungsergebnisse bei der Nutzung von generativen Sprachmodellen und ging auf mögliche Auswirkungen auf die Arbeitswelt ein. Jan Krone (FH St. Pölten) brachte in die Diskussion die wichtigsten Ergebnisse der Studie im Bereich Regulierung ein. Mag. Michael Ogris (Vorsitzender der KommAustria) erläuterte die Frage, inwieweit die KommAustria sich bereits im aktuell gültigen Rechtsrahmen mit Fragen der KI auseinandersetzt und welche Fragestellungen hier in absehbarer Zeit auf die Regulierungsbehörde zukommen könnten.

### 9.1.2.2 Vortragsveranstaltung zur Zukunft des Antennenfernsehens nach der WRC-23

Im Fokus der ITU World Radiocommunication Conference 2023 (WRC-23), die Ende 2023 in Dubai stattfand, stand die Entscheidung über die zukünftige Widmung jenes Frequenzbandes, das zur sogenannten „terrestrischen“ Übertragung von Antennenfernsehen verwendet wird.

In einer Vortragsveranstaltung des Fachbereichs Medien und der KommAustria im Februar 2024 wurde nun über die Bedeutung der WRC-Entscheidung für die Zukunft des terrestrischen Fernsehens informiert, sichert sie doch dem Fernsehen in Europa weiterhin klar Vorfahrt im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz vor anderen Anwendungen, insbesondere vor Mobilfunkdiensten.

Mag. Michael Ogris, Vorsitzender der KommAustria, hob die demokratiepolitische Bedeutung des digitalen Antennenfernsehens in Österreich hervor, das ein frei empfangbares und damit niederschwelliges Grundversorgungspaket mit Programmen heimischer TV-Veranstalter bietet.

DI Franz Ziegelwanger, Abteilungsleiter „Technik – Telekom und Post“ im Bundesministerium für Finanzen und Leiter der österreichischen Delegation bei der WRC, berichtete in seinem Vortrag vom Verhandlungsverlauf bei der Weltfunkkonferenz, zu der die EU-Staaten mit der gemeinsamen Position einer Sekundärwidmung

65 [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studien\\_Publikationen\\_2024/Kuenstliche\\_Intelligenz\\_in\\_der\\_Medienwirtschaft.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Studien_Publikationen_2024/Kuenstliche_Intelligenz_in_der_Medienwirtschaft.de.html)

66 [https://www.rtr.at/medien/presse/pressemitteilungen/Presseinformationen\\_2023/PI06162023\\_KI\\_Veranstaltung.html](https://www.rtr.at/medien/presse/pressemitteilungen/Presseinformationen_2023/PI06162023_KI_Veranstaltung.html)

des gegenständlichen Frequenzbereichs für den Mobilfunk angereist waren und erläuterte die teilweise sehr unterschiedlichen Positionen innerhalb Europas und angrenzender Staaten.

DI Peter Reindl, Abteilungsleiter Rundfunk-Frequenzmanagement in der RTR und im Team der österreichischen Delegation in Dubai vertreten, beschrieb Vorbereitungen und Argumente, mit denen sich die europäischen Staaten im Vorfeld der WRC-23 auf eine gemeinsame Position einigten, die dem Mobilfunk eine bessere Ausgangslage für die Nutzung des umworbenen Frequenzbereichs eingeräumt hätte, als es schließlich der WRC-Beschluss tat.

Dr. Bertold Heil, Geschäftsführer der Unternehmensberatung Convergent Media Consulting, berichtete als Experte für audiovisuelle Medien sowie für Broadcast- und Streaming-Verbreitungstechniken über die sehr unterschiedlichen Nutzungssituationen für Antennenfernsehen in Europa sowie über 5G Broadcast als technische Weiterentwicklung im Bereich des Antennenfernsehens oder DVB-I als Aggregationsplattform für alle Übertragungswege.

Die Vorträge sind auf der Website der RTR unter dem Link [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Newsletter\\_2024/2024\\_01\\_RTR\\_Medien/NachDerWRC23.de.html](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Newsletter_2024/2024_01_RTR_Medien/NachDerWRC23.de.html) abrufbar.

### 9.1.2.3 Präsentation der Bewegtbildstudie 2024

Anfang Juni luden der Fachbereich Medien und die Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) zur Präsentation der „[Bewegtbildstudie 2024](#)<sup>67</sup>“, die nun bereits zum neunten Mal in Folge die Bewegtbildnutzung in Österreich in der Gesamtbevölkerung im Alter ab 14 Jahren analysiert, aber auch vertiefende Informationen über das Nutzungsverhalten verschiedener Alters-Teilgruppen bietet ([siehe dazu auch 9.1.1.2](#)).

### 9.1.2.4 Präsentation des Online-Audio-Monitors 2024

Im Oktober lud der Fachbereich Medien zur Präsentation des Online-Audio-Monitors 2024 in die RTR. Die zweite Ausgabe der erstmals 2023 vorgelegten Studie wurde im Auftrag des Fachbereichs Medien vom Marktforschungsinstitut Ipsos erstellt ([siehe dazu auch 9.1.1.3](#)).

### 9.1.2.5 Medienkompetenz in der journalistischen Praxis – Was kann Journalismus leisten?

Im Mittelpunkt der Veranstaltung des Fachbereichs Medien, bei der der Medienkompetenzbericht präsentiert wurde, standen Medienschaffende in ihrer Rolle als Vermittler:innen von Medienkompetenz. Beleuchtet und diskutiert wurden die Aspekte „Welchen Stellenwert hat der Journalismus für die Vermittlung von Medienkompetenz?“, „Welche Fähigkeiten brauchen Journalist:innen, um selbst medienkompetent zu sein?“ und „Welche Aufgaben übernimmt der Journalismus, wenn es darum geht, Medienkompetenz zu fördern?“.

Zur Einführung in die Veranstaltung betonten Mag. Wolfgang Struber, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien, und Mag. Michael Ogris, Vorsitzender der KommAustria, die besondere Bedeutung der „Medienkompetenz und der digitalen Kompetenz als zentrale Schlüssel zur Bekämpfung von Fake News und zur Minimierung der Wirkungsbreite von Desinformation“.

Zunächst präsentierte Mag. Dr. Dimitri Prandner, Sozialforscher an der Johannes Kepler Universität Linz, die zentralen Ergebnisse der Studie „Digital Skills Austria 2024“, die im Auftrag der RTR erstellt wurde. Untersucht wurden die Fähigkeiten der Österreicher:innen, sich im digitalen Raum zu orientieren und ihn mitzugestalten.

Zum Auftakt von drei Podiumsgesprächen vermittelten der APA-Faktencheck-Experte Florian Schmidt und der investigative Daten-Journalist Christo Buschek dem Publikum Einblicke in die aktuellen journalistischen Arbeitsweisen renommierter Medienunternehmen und in die journalistische Praxis unter Einsatz von Daten und Künstlicher Intelligenz.

67 <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/nin/Bewegtbildstudie2024.de.html>

Im zweiten Panel beleuchteten die Kommunikationsberaterin Mirjana Tomić, MA und Barbara Eidenberger, Leiterin Digitale Medien der OÖ Nachrichten, Potenziale wie Gefahren für den klassischen Journalismus, die im digitalen Wettlauf um die schnellste Nachricht mit dem Einsatz von neuen Technologien verbunden seien.

Den Abschluss bildete ein wissenschaftliches Panel mit FH-Prof. Mag. Dr. Johanna Grüblbauer, Studiengangsleiterin „Medienmanagement“ der FH St. Pölten, FH-Prof. Mag. Dr. Christina Ortner, Expertin für Online-Kommunikation an der FH Hagenberg, und dem Leiter der Wiener „Social City Academy“, Dr. h.c. Wolfgang Renner.

Weiterführende Informationen sind auf der Website der RTR unter dem Link [https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veranstaltungen/Veranstaltungen/2024/Medienkompetenz\\_und\\_Journalismus.de.html#pastevents](https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veranstaltungen/Veranstaltungen/2024/Medienkompetenz_und_Journalismus.de.html#pastevents) abrufbar.

### 9.1.2.6 KI-Medien Roundtables

Im Lichte zeitkritischer Fragen an der Schnittstelle von Künstlicher Intelligenz (KI), Regulierung und Medien hat der Fachbereich Medien der RTR bereits im Jahr 2023 im Rahmen des Kompetenzzentrums das Format eines KI-Medien Roundtables als regelmäßige Austauschplattform ins Leben gerufen.

Mit den Stakeholdern öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Verband Österreichischer Zeitungen, Verband der Regional Medien Österreichs, Verband Österreichischer Privatsender, Verein Digitalradio Österreich und Austria Presse Agentur bearbeitet der KI-Medien Roundtable unter der Schirmherrschaft der RTR die Implikationen von KI auf Medienproduktion, Informationsgenerierung und -verbreitung sowie auf die öffentliche Meinungsbildung und damit auf die Demokratie und befasst sich mit medienregulatorischen, aber auch gesellschaftlichen, demokratiepolitischen und ethischen Fragestellungen. Die KommAustria ist als Medienregulierungsbehörde in einer Beobachterrolle Teil des Roundtables. Die Tätigkeiten entfalten sich im Rahmen des Kompetenzzentrums „Medien“ des Fachbereichs Medien der RTR im Einvernehmen mit der KommAustria. Bereits 2023 wurde der Sonderbericht „Einsatz künstlicher Intelligenz im Mediensektor“ umgesetzt und 2024 die Studie „Künstliche Intelligenz in der Medienwirtschaft“. Die Aktivitäten stehen auch im Zusammenwirken mit der in der RTR ebenso angesiedelten KI-Servicestelle, die u. a. als Ansprechpartnerin für den KI-Einsatz im Medienbereich dient und KI-Informationen für die interessierte Fachöffentlichkeit bereitstellt. Sie unterstützt auch bei der Umsetzung des europäischen AI Act.

Die Ergebnisse der Arbeit des KI-Medien Roundtables sollen Fragestellungen und zu lösende Herausforderungen von Künstlicher Intelligenz im Mediensektor darstellen. Diese Papiere stellen dabei nicht die Meinung der KommAustria dar und präjudizieren dies in keiner Weise.

### 9.1.2.7 Österreichische Medientage

Im Zuge der Österreichischen Medientage 2024 setzte die RTR, Fachbereich Medien, seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem jährlichen Event fort und war mit Programmpekten auf der Hauptbühne und im Zuge einer Breakout-Session vertreten.

Unter dem Titel „Medienkompetenz gegen die Risiken von KI – der DACH-Raum am Prüfstand“ wurde in einer eigenen Breakout-Session diskutiert, wie sich der Mediensektor in Deutschland, der Schweiz und Österreich wappnet und wie die Medienkompetenz der Bevölkerung im Umgang mit KI-generierten Inhalten gestärkt werden kann.

Bei dem 2024 erstmals ausgelobten Medien-Wissenschaftspreis geht es um die Würdigung innovativer Ideen und Erkenntnisse für die Medienbranche. Bei der Preisverleihung, die einer der Programmpunkte auf der großen Bühne war, erläuterten die Finalist:innen in einem kurzen Pitch Kerneergebnisse ihrer Bachelor- und Masterarbeiten und die daraus zu ziehenden Schlüsse für die Medienwirtschaft.

Eine Fachjury, bestehend aus Mario Frühauf (Geschäftsführer Kronehit, Präsident VÖP), Julia Wippersberg (Geschäftsführerin APA-OTS), Elisabeth Hödl (Professorin für IT Recht, Universität Graz) und Matthias C. Kettemann (Professor und Leiter des Instituts für Theorie und Zukunft des Rechts, Universität Innsbruck), wählte die Sieger:innen aus.

## 9.2 Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

### 9.2.1 Studien und Publikationen

#### 9.2.1.1 Broschüre „Überlegungen der RTR-GmbH zur Mitverlegung“

Mit den Regelungen zur Baukoordinierung (= Mitverlegung) nach §§ 68 f TKG 2021 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Kosten für den Breitbandausbau zu reduzieren und damit den Breitbandausbau zu fördern.

Die Grabungskosten machen mit bis zu 80 Prozent den größten Anteil an den Kosten von Breitbandausbauprojekten aus. Die Bestimmungen zur Mitverlegung im Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) dienen der Umsetzung des Art 5 der RL 2014/61/EU, „KostensenkungsRL“ in Bezug auf geförderte Bauvorhaben. Die Bestimmungen zur Mitverlegung im TKG 2021 gelten jedoch nicht nur für geförderte Bauvorhaben, sondern auch für nicht geförderte Bauvorhaben.

Die Broschüre zu Fragen der Baukoordinierung ist eine Hilfestellung für Marktteilnehmer, indem (unverbindliche) Rechtsansichten und Überlegungen der RTR zu noch nicht entschiedenen Fragestellungen dargestellt werden.

Die Broschüre ist auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ueberlegungen\\_zur\\_mitverlegung.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ueberlegungen_zur_mitverlegung.de.html) veröffentlicht.

#### 9.2.1.2 Studie „Umweltaspekte von Smartphones“

Mit dem im Frühjahr 2024 erschienenen Bericht „Umweltaspekte von Smartphones“ versucht die RTR, einen vertieften Blick auf die Umweltauswirkungen von Smartphones zu werfen und aus der Perspektive von Nutzerinnen und Nutzern zu beleuchten. Dabei zeigte sich deutlich, dass derzeit ein Mangel an Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Labels und Ratings besteht. Auch wird deutlich, dass beim Neukauf die oft betonten Maßnahmen Recycling und Berücksichtigung von ökologischen Kriterien nicht der wichtigste Hebel sind, um die Umweltauswirkungen von Smartphones zu reduzieren. Stattdessen trägt jedes Jahr, in dem ein Smartphone länger genutzt wird, zu geringerem Ressourcenaufwand bei – eine vergleichsweise einfache und beliebter werdende Maßnahme, um digitale Endgeräte nachhaltiger zu nutzen.

Die Untersuchung erfolgte in Form einer Literaturstudie und greift dabei neben wissenschaftlicher Literatur sowie auf im Internet verfügbare Informationen zurück.

Der Bericht ist auf der Website der RTR unter dem Link [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/umwetaspekte\\_von\\_smartphones.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/umweltaspekte_von_smartphones.de.html) veröffentlicht.

### 9.2.1.3 Kurzstudie „Mehr als nur Textnachrichten: Vielfältige Funktionalitäten von Messengern“

Vor dem Hintergrund der neuen Verpflichtungen des europäischen Digital Markets Act hat die RTR die Verfügbarkeit von 50 Funktionalitäten bei 13 verbreiteten Messenger-Diensten näher untersucht und die Ergebnisse in einem kurzen Bericht festgehalten. Als Maßstab diente WhatsApp. Fazit: Viele der beliebten Funktionalitäten sind in nahezu jedem untersuchten Messenger zu finden und sind wichtige Entscheidungskriterien bei der Wahl eines Dienstes.

Die in der Erhebung gewonnenen Informationen ermöglichen weiters einen besseren Vergleich zwischen den verschiedenen Anbietern und tragen zur Diskussion über die Interoperabilitätsverpflichtung von Messengern bei.

Die Analyse ist auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/messenger\\_funktionalitaeten.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/messenger_funktionalitaeten.de.html) abrufbar.

### 9.2.1.4 Studie „Einsatz von KI im österreichischen Telekommunikationssektor“

Im Auftrag der RTR erstellte WIK-Consult eine Kurzstudie zum Thema Einsatz von KI im österreichischen Telekommunikationssektor. Der Telekommunikationssektor nimmt eine Spitzenposition in der Digitalisierung sowie in der Nutzung von Data Science ein. Telekombetreiber verfügen über etablierte Data Warehouses und eine große Menge an Daten aus dem Netzbetrieb – eine wichtige Grundlage, um fortschrittliche Künstliche Intelligenz (KI) effektiv einzusetzen.

Die Studie zeigt auf Basis von Interviews, wo österreichische Telekombetreiber KI bereits anwenden, deren Einsatz planen und welche Herausforderungen der Sektor auf nationaler und internationaler Ebene sieht. Beleuchtet wurden dabei insbesondere die Bereiche Kundenmanagement, Kundenservices, Netzbetrieb, Netzplanung und Netzkonfiguration. Die Studie zeigte weiters, dass der europäische AI Act und dessen Risikoklassifizierung von Betreibern zwar begrüßt werden, gleichzeitig wünschen sie sich aber weitere Informations- und Transparenzmaßnahmen, um KI schneller und einfacher implementieren zu können. Besonderes Augenmerk wurde in der Studie auch auf die Rolle von Regulierung und Standardisierung gelegt. Rechtsunsicherheit kann den Einsatz von KI und Innovationen behindern. Umso wichtiger ist Regulierung, welche für Transparenz und Klarheit sorgt, um potenzielle Hemmnisse abzubauen.

Die Kurzstudie ist auf der Website der RTR unter dem Link [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ki\\_im\\_oesterr-telekomsektor.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ki_im_oesterr-telekomsektor.de.html) veröffentlicht (siehe auch Kapitel 09 KI-Servicestelle Studien).

### 9.2.1.5 Studie „Ökologische Effekte des Glasfaserausbau“

Die RTR hat im Frühjahr 2024 eine Studie bei der WIK-Consult in Auftrag gegeben, die sich mit ökologischen Effekten des Glasfaserausbau beschäftigt. Beleuchtet werden die Auswirkungen (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) unterschiedlicher Anschlusstechnologien auf die Umwelt und welche Rolle die Migration auf Glasfasernetze in diesem Zusammenhang spielt.

Die Studie ist auf der Website der RTR unter dem Link <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/oekologische-effekte-des-glasfaserausbau.de.html> veröffentlicht.

### 9.2.1.6 Update zur Studie „Open Access Netze in Österreich“

Für die im Dezember 2023 veröffentlichte RTR-Studie „[Open Access Netze in Österreich](#)<sup>68</sup>“, die eine umfassende Analyse der Produkte und Preise auf Open Access Netzen (OAN) enthält, erstellte die RTR ein Update zu den aktuellen Preisentwicklungen auf OANs. Das Dokument gibt einen Überblick, welches Preisniveau bei Privatkundenprodukten auf Open Access Netzen vorliegt, welche Variabilität der Preise über die verschiedenen Netze und Bandbreitenkategorien festgestellt werden kann und welche Änderungen bzw. Entwicklungen es von 2023 auf 2024 gab.

Das Update ist auf der Website der RTR unter dem Link <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/update-studie-oan.de.html> veröffentlicht.

## 9.2.2 Veranstaltungen

### 9.2.2.1 „Künstliche Intelligenz (KI) in Hochrisikobereichen“

Eine ausführliche Information zur Fachveranstaltung, die im Juni 2024 in der RTR stattfand und von der KI-Servicestelle initiiert wurde, ist im [Kapitel 8.4.1](#) nachzulesen.

### 9.2.2.2 25. Salzburger Telekom-Forum

Unter dem Motto „Sichere elektronische Kommunikation im Spannungsfeld zwischen Technik und Recht“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission im August zum 25. Mal das zweitägige Salzburger Telekom-Forum. Die Fachtagung fand an beiden Tagen als Präsenzveranstaltung statt. Der erste Tag beleuchtete die Sicherheit elektronischer Kommunikation aus vielen Perspektiven. Es referierten Renate Nikolay, Deputy Director-General CNECT bei der Europäischen Kommission zum Thema „Die sichere elektronische Kommunikation in den Politikprogrammen der EU“, Tonko Obuljen, kroatischer Telekom-Regulator und BEREC Chair, zum Thema „Secure Electronic Communications: The Role of Regulators“ und Klaus Pilz (Swisscom) zum Thema „5G – Grundlage für eine sichere Kommunikation im Luftraum mittels Integration von Air-Ground-Air-Netzen und Satelliten“.

Dem Vortrag von Manuel Erhard (Quantum Technology Laboratories) zum „Stand der Technik der Verschlüsselungstechnologien“ folgte schließlich eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Welchen Herausforderungen begegnet Sicherheit in der elektronischen Kommunikation?“, an der Hans Peter Lehofer (Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof), Renate Nikolay, Florian Parnigoni (Vizepräsident ISPA) und Georg Serentschy (Serentschy Advisory Services) teilnahmen.

Der zweite Tag des Salzburger Telekom-Forums war den rechtlichen Aspekten der sicheren elektronischen Kommunikation gewidmet.

Richard Soyer (Universität Linz, Institut für Strafrechtswissenschaft) referierte über neuere Entwicklungen bei der Überwachung der elektronischen Kommunikation im Strafrecht. Im Vortrag von Elisabeth Wagner (Datenschutzbehörde) ging es um das „angemessene Schutzniveau“ nach Art. 32 DSGVO. Arno Spiegel (Bundeskanzleramt) Bemerkungen zum Entwurf eines NISG 2024

In der abschließenden Diskussion, die von Clemens Thiele (Universität Salzburg) moderiert wurde, setzen sich Richard Soyer, Arno Spiegel und Elisabeth Wagner mit der Fragestellung „Was soll sichere elektronische Kommunikation können und (nicht) dürfen?“ auseinander.

68 [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/studie\\_open\\_access\\_netze\\_in\\_oesterreich.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/studie_open_access_netze_in_oesterreich.de.html)

### 9.2.2.3 Künstliche Intelligenz und Verbraucherrechte im Spannungsfeld zwischen Regulierung und Innovation

Eine ausführliche Information zur Fachveranstaltung, die im Oktober 2024 in der RTR stattfand und von der KI-Servicestelle initiiert wurde, ist im [Kapitel 8.4.2](#) nachzulesen.

### 9.2.2.4 Standardangebote und Entgelte bei BBA 2030

Im Oktober führte die RTR gemeinsam mit dem Breitbandbüro und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eine Veranstaltung zum Thema „Standardangebote und Entgelte bei BBA 2030“ durch. Ziel der Breitbandstrategie 2030 ist es, Österreich bis 2030 flächendeckend mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen zu versorgen. Bei der Veranstaltung, die sich an Fördernehmer:innen im Förderprogramm BBA 2030 sowie an Nachfrager:innen nach aktivem oder passivem Zugang auf geförderten Netzen richtete, wurden die Anforderungen an Standardangebote und Entgelte für aktiven und passiven Zugang präsentiert. Anschließend gab es die Möglichkeit für Fragen und Diskussionen.

Unterlagen zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen\\_2024/standardangebote\\_und\\_entgelte\\_beि\\_bba\\_2030.de.html#pastevents](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen_2024/standardangebote_und_entgelte_beि_bba_2030.de.html#pastevents) abrufbar.

### 9.2.2.5 Ökologische Effekte des Glasfaserausbau

Die [Studie](#)<sup>69</sup> „Ökologische Effekte des Glasfaserausbau“, die WIK-Consult im Auftrag der RTR erstellt hat, zeigt, dass der Ausbau von Glasfaser im Telekommunikationsbereich, trotz anfänglich erhöhter CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zuge der Bauphase, langfristig zu einer positiveren CO<sub>2</sub>-Bilanz führt. Die Ergebnisse wurden im Rahmen einer Veranstaltung im Dezember der Öffentlichkeit präsentiert und mit Experten in einer Podiumsdiskussion erörtert.

Martin Beermann (Joanneum Research), Igor Brusic (Open Fiber Austria – OFAA), Werner Neubauer (Aconnic), Thomas Plückebaum (WIK-Consult) und Gregor Schönstein (Digitaloffensive Österreich – DOÖ) diskutierten unter der Moderation von Cornelia Ertl unter anderem die Bedeutung der Telekommunikationsbranche für die Digitalisierung. Auch die Effekte des zu erwartend starken Datenwachstums und dessen Auswirkungen vor allem auf den Energiebedarf der Mobilfunkcubes wurde erörtert. Ebenso wurden Fragen zur Abschaltung von Kupfernetzen und zur Investitionssicherheit beim Glasfasernetzausbau diskutiert.

Klaus Steinmauer (RTR) betonte als Gastgeber überdies die Wichtigkeit von Nachhaltigkeit als ein Treiber für Innovation und unterstrich die Notwendigkeit verschiedene Netzzugangstechnologien im Gesamtkontext einer nachhaltigen Telekommunikationswirtschaft zu sehen.

Unterlagen zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen\\_2024/11122024/oekologische\\_effekte\\_des\\_glasfaserausbau.de.html#pastevents](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen_2024/11122024/oekologische_effekte_des_glasfaserausbau.de.html#pastevents) abrufbar.

69 [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/oekologische\\_effekte\\_des\\_glasfaserausbau.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/oekologische_effekte_des_glasfaserausbau.de.html)

## 9.3 Konvergente Aktivitäten

### 9.3.1 Fachveranstaltung: „Radio und Mobilfunk – ein starkes Duo für den digitalen Katastrophenschutz“

Im Rahmen des bei ihr per Gesetz eingerichteten Kompetenzzentrums für Telekommunikation und Medien lud die RTR im Oktober zu einer mit hochkarätigen Experten besetzten hybriden Fachtagung über den digitalen Katastrophenschutz. Zu den Teilnehmern zählten unter anderem Vertreter der Einsatzorganisationen, der Landeswarnzentralen, der Ministerien, der Mobilfunkanbieter, des VÖZ, des VÖP, des Vereins Digitalradio Österreich oder der ORS.

Roman Bayer (Bundesministerium für Inneres) gab einen Einblick in die Entwicklung und Komplexität des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements und die Herausforderungen bei der Einführung des mittlerweile erfolgreich getesteten Bevölkerungswarnsystems AT-Alert.

Herman Bühler schilderte die technischen Hintergründe bei der Implementierung von AT-Alert und betonte die Herausforderungen in einem Multi-Channel-Warnsystem, um auf inhaltliche und zeitliche Konsistenz zu achten. Abschließend ging er auf mögliche Erfolgsfaktoren bei der Einführung von DAB+ Public Warnung ein.

Die Möglichkeiten des neuen Standards WorldDAB EWS/ASA und dessen Eignung für eine Bevölkerungswarnung über Digitalradio DAB+ war Themenschwerpunkt im Vortrag von Olaf Korte (Fraunhofer IIS). Dabei spielen z. B. die Möglichkeiten des Geofencings und damit die Unterbindung von „Overwarning“ sowie die Möglichkeit von Alarmmeldungen über Radios im Stand-by-Zustand eine entscheidende Rolle.

Im Anschluss an die Vorträge moderierte Helwin Lesch, ehemaliger Leiter der Hauptabteilung Verbreitung und Controlling beim Bayerischen Rundfunk, eine Podiumsdiskussion mit den Vortragenden, an der auch Reiner Müller, ehemaliger technischer Direktor der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, teilnahm. Seitens des Publikums wurden insbesondere Fragen hinsichtlich der Umsetzung Warnsystemen via DAB+ in Österreich gestellt. Dabei zeigten sich die Herausforderungen in technischer, aber insbesondere in regulatorischer und organisatorischer Sicht, welche von allen involvierten Stakeholdern gemeinsam zu lösen sein werden.

Präsentationsunterlagen, die zur Veröffentlichung freigegeben wurden, sind auf der Website der RTR unter [https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen\\_2024/digitaler\\_katastrophenschutz.de.html](https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veranstaltungen/veranstaltungen/veranstaltungen_2024/digitaler_katastrophenschutz.de.html) abrufbar.

## 9.4 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, PCK, TKK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz sicherzustellen, werden jedes Jahr viele unterschiedliche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gesetzt.

### Pressearbeit und Social Media

Mit „klassischen“ Presseaktivitäten wie Presseinformationen und Pressegesprächen wurde unter anderem über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahe Themen und Förderentscheidungen informiert. Schwerpunkt bei Medien-Interviews und Fernsehauftritten waren zumeist endkundenrelevante Fragestellungen. In Ergänzung zur Pressearbeit wurde die Kommunikation über die Social Media Kanäle LinkedIn und X forciert. Die Veröffentlichung von Presseaussendungen und Publikationen sowie Informationen zu Veranstaltungen werden zumeist mittels Postings begleitet.

## Anfragenmanagement

Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen mit zunehmend komplexeren Problemstellungen. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 3.146 Anfragen über rtr@rtr.at eingebracht. Der Großteil der Anfragen wird innerhalb eines Tages beantwortet. Mit einem Anteil von 66 Prozent dominierten – wie auch in den Vorjahren – Anfragen zu Endkundenangelegenheiten.

**Tabelle 64: Entwicklung des Anfragenvolumens 2022 bis 2024**

	2022	2023	2024
Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at	3.004	2.897	3.146

Quelle: RTR

Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz und zu Fragestellungen des Schlichtungsverfahrens steht werktags ein Expertenteam unter der Hotline „01 58058 888“ zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 3.985 telefonische Beratungsgespräche geführt, das sind um 6 Prozent mehr als 2023.

## Informationsplattform [www.rtr.at](http://www.rtr.at)

Der Webauftritt [www.rtr.at](http://www.rtr.at) dokumentiert umfassend das gesamte Tätigkeitsspektrum der Regulierungsseinrichtungen KommAustria, PCK, TKK und RTR und gibt darüber hinaus einen Einblick die Entwicklung der regulierten Märkte. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen aus den Regulierungsaktivitäten sowie aus der Fördertätigkeit werden zeitnah veröffentlicht. Weiters wird eine Reihe von E-Government- und Online-Services sowohl für Unternehmen als auch für Bürgerinnen und Bürger angeboten. Dieses Angebot wird kontinuierlich inhaltlich erweitert und technisch verbessert.

## Informationsveranstaltungen

Zur Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit wurden im Berichtsjahr zahlreiche Workshops und Informationsveranstaltungen abgehalten, weitere Details dazu siehe in den Abschnitten [9.1](#), [9.2](#) und [9.3](#).

## Publikationen

Einen wichtigen Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bilden die zahlreichen Publikationen und Studien, die der interessierten Öffentlichkeit auf der Website der RTR zum Download zur Verfügung gestellt werden. Im Berichtsjahr 2024 wurden u. a. der Kommunikationsbericht, der die gesetzliche Berichtspflichten abdeckt, der Jahresbericht der Schlichtungsstellen für Kommunikations- und Postdienste, der Netzneutralitätsbericht, der Medienkompetenzbericht sowie zahlreiche Studien veröffentlicht. Ausgewählte Publikationen werden unter [9.1](#) und [9.2](#) näher ausgeführt.

In mehreren Ausgaben des Medien-Newsletters und Telekom-Newsletters „RTR AKTUELL“ wurde zeitnah über regulatorische Entscheidungen, Veranstaltungen oder internationale Themen informiert.

Die vierteljährlich veröffentlichten Publikationen „RTR Telekom Monitor“, „RTR Internet Monitor“ und „RTR Post Monitor“ basieren auf von der RTR erhobenen Daten und beinhalten Marktdaten zum Telekommunikations- und Postmarkt.



[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

# Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

# 10 Die Entwicklung der Märkte im Blickfeld der Regulierung

## 10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

### 10.1.1 Entwicklung des Werbemarktes

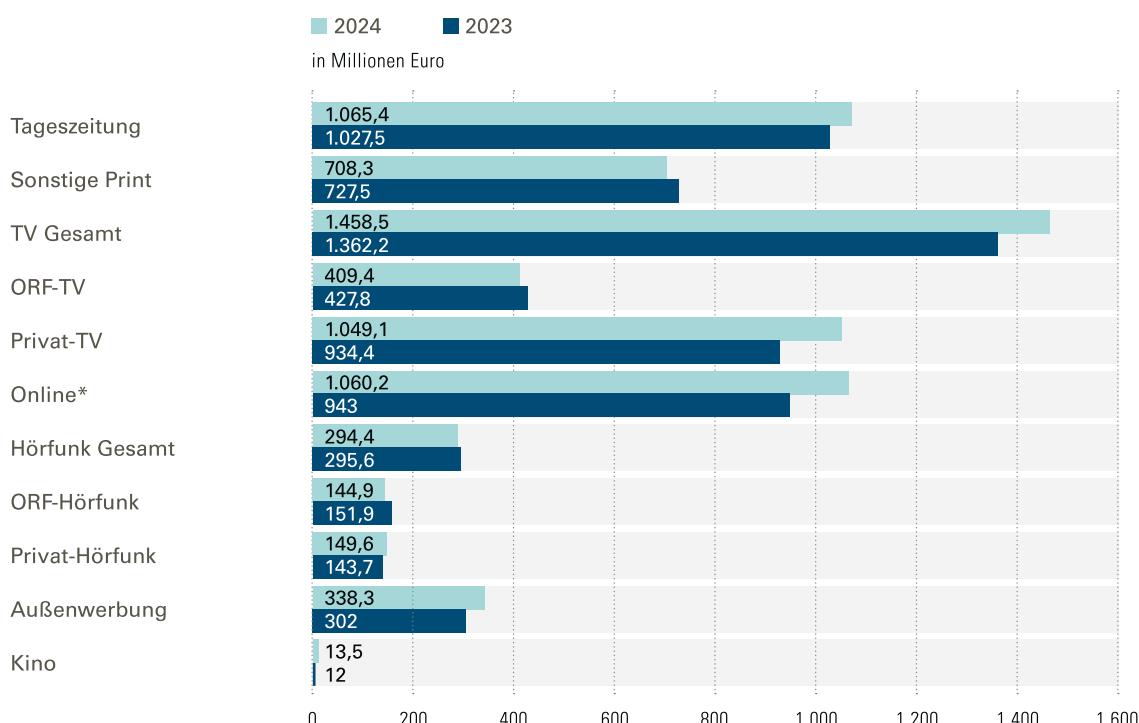
Die Entwicklung des Werbemarktes wird üblicherweise nach den Mediengattungen analysiert. Während für klassische Mediengattungen wie Fernsehen, Hörfunk oder Print in der Regel einheitliche Erhebungsmethoden verwendet werden, gibt es bei der Definition der Mediengattung Online in unterschiedlichen Datenquellen verschiedene Definitionen. Aus diesem Grund weichen in diesem Bericht je nach Datenquelle die dargestellten Zahlen bezüglich der Mediengattung Online voneinander ab. Die jeweils gültige genaue Definition kann durch Heranziehung der in diesem Bericht genannten Originalquellen nachvollzogen werden.

#### Werbebilanz 2024: Online, Hörfunk und Kino gewinnen, Print und TV verlieren

Aus den Daten der Werbebilanz 2024 von Fokus Media Research können die Bruttowerbewerte für die einzelnen Mediengattungen abgelesen werden.

In der Monatstendenz gab es mit Ausnahme des Novembers in jedem einzelnen Monat im Jahr 2024 Zuwächse gegenüber dem jeweiligen Vergleichsmonat des Jahres 2023.

Abbildung 43: Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2024 vs. 2023



Daten: FOCUS Research 2024

\* Online: Hochrechnung basierend auf Interviews (Werbetreibende Wirtschaft & Mediaagenturen)

Print erreichte mit 1.755 Mio. Euro insgesamt einen Zuwachs von 1,1 %. Die Tageszeitungen kamen mit 3,7 % Wachstum auf 1.065,4 Mio. Euro und konnten die Verluste von „Sonstige Print“ in Höhe von 2,6 % kompensieren.

Die Mediengattung Fernsehen legte um 7,1 % auf 1.458,5 Mio. Euro zu und konnte damit erneut ihren Vorsprung auf andere Mediengattungen ausbauen. Der Zuwachs ergab sich durch das starke Wachstum von Privat-TV in Höhe von 12,3 %, welches den Rückgang bei ORF-TV in Höhe von 4,3 % mehr als kompensierte.

Hörfunk bilanzierte mit 294,4 Mio. Euro im Jahr 2024 knapp unter dem Vorjahreswert von 295,6 Mio. Euro, was einem Rückgang um 0,4 % entspricht. Dabei stieg der Privat-Hörfunk um 4,1 % und der ORF-Hörfunk verzeichnete einen Rückgang in der Auswertung der Bruttowerbewerte um 4,6 %.

Die Kinowerbung konnte im Jahr 2024 auf 13,5 Mio. Euro – nach rund 12 Mio. Euro im Vorjahr – zulegen.

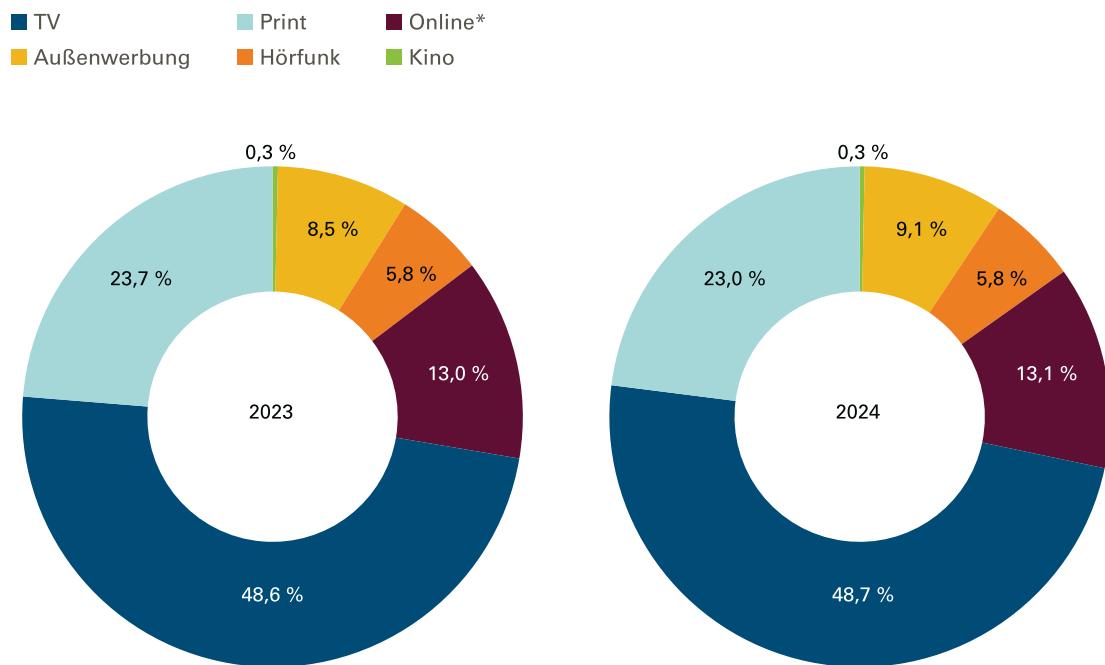
Die Online-Werbung setzte ihren stetigen Wachstumskurs fort. In diesen Daten sind unter Online, klassisch, Mobile, SEA, Social & Video (Zitate aus der Darstellung von Fokus Media Research) enthalten. Das Wachstum 2024 beträgt 12,4 %. Sie stieg von 943,0 Mio. Euro auf 1.060,2 Mio. Euro, was einem absoluten Zuwachs von 114,7 Mio. Euro entspricht. Den Einkünften des Staates aus der Digitalsteuer zufolge lag der Bruttowerbeumsatz der Online-Werbung in Österreich 2024 von Unternehmen, welche der Digitalsteuer unterliegen, sogar bei rund 2,49 Mrd. Euro. Damit ist Online in Sachen Werbeumsatz die mit Abstand stärkste Mediengattung in Österreich.

Innerhalb der Online-Werbung ist laut FOCUS der Bereich Social Media noch immer sehr stark im Wachstum mit einem Plus von 10,3 % (2023: 11,4 %, 2022: 24,6 %, 2021: 17,9 %, 2020: 11,9 %) auf 162,6 Mio. Euro. Zugelegt haben auch die Bruttowerbeausgaben für Werbung auf Search Engines, die auf ein Wachstum von 6,7 % (2023: 12,4 %, 2022: 19,1 %, 2021: 12,3 %, 2020: 8,2 %) und damit auf 259,2 Mio. Euro kamen. Den größten Zuwachs erzielte mit 24,7 % auf 167,2 Mio. Euro Online Video (2023: 9,7 %, 2022: 17,5 %, 2021: 15,3 %, 2020: 6,1 %). Online-Werbung, die speziell auf mobile Endgeräte zugeschnitten ist (Online Mobile), erzielte mit Bruttowerbeeinkünften in Höhe von 83,6 Mio. Euro eine geringere Steigerungsrate von 3,1 % (2023: 3,1 %, 2022: 4,8 %, 2021: 4 %, 2020: 3,8 %). Ein sehr starkes Wachstum mit plus 14,9 % wies 2024 die klassische Online-Werbung wie Banner auf Websites auf (2023: 8,5 %, 2022: 1,5 %, 2021: 10,6 %, 2020: 7,3 %).

Im Bereich der Außenwerbung, deren Bruttowerbeeinnahmen 2024 um 11,9 % von 302,2 Mio. Euro auf 338,1 Mio. Euro anwuchsen, erzielte das Billboard ein Plus von 12,2 % auf 150,9 Mio. Euro. Die Kategorie Digital-Out-of-Home verzeichnete 2024 mit 108,7 Mio. Euro und einem Plus von 14,9 % das größte Wachstum. Street Furniture lag 2024 bei 57,8 Mio. Euro und stieg damit im Vergleich zu 2023 um 10,5 %. Mit einem Bruttowert von rund 17,3 Mio. Euro und einem Wachstum von 2,2 % gegenüber dem Vorjahr belegt die Kategorie Transport den Platz mit dem viertschwächsten Wachstum bei der Außenwerbung. Die kleinsten Bruttowerte in Höhe von 3,2 Mio. Euro 2023 bzw. 3,3 Mio. Euro wurden für Ambient Media erhoben. Dies entspricht einem Wachstumsverlust von 11,5 %.

### Prozentuelle Verteilung der Bruttowerbeausgaben nach Gattungen

In der Verteilung der Gesamt-Bruttowerbeausgaben von 4,94 Mrd. Euro, die im Jahr 2024 für Werbung in klassischen Medien, im Kino und in Online-Medien aufgewendet wurden (2023: 4,67 Mrd. Euro), wuchs der Anteil der Online-Werbung am stärksten und vergrößerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozentpunkte auf 21,4 % des „Werbekuchens“.

**Abbildung 44: Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2024 vs. 2023, Österreich**


Quelle: FOCUS Research 2024, Werbebilanz 2023

\*Hochrechnung aus Experten-Interviews

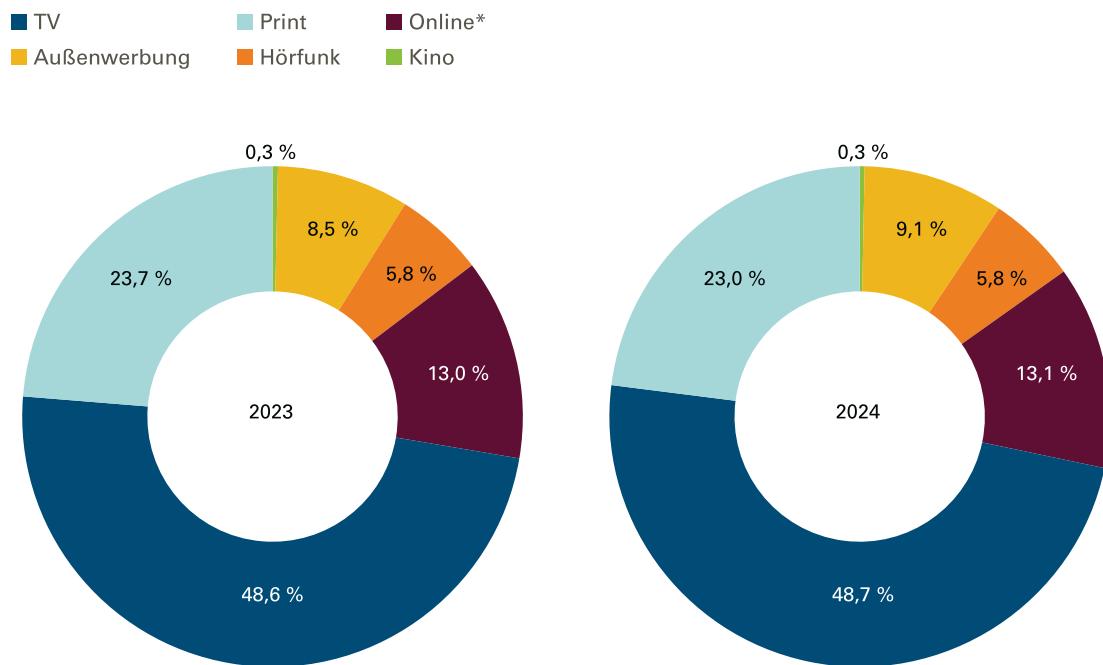
Der Zugewinn der Online-Werbung ging zulasten des Printbereichs, der mit einem Minus von 1,7 Prozentpunkten (2023: minus 1,3 Prozentpunkte) den größten Rückgang unter den Hauptgattungen zu verzeichnen hatte. Mit einem Anteil von 35,9 % an den Bruttowerbeausgaben (2023: 37,6 %) erhielten die Printtitel aber weiterhin den größten Anteil. Der Anteil der Fernsehwerbung an den Bruttowerbeausgaben steigerte sich 2024 leicht um 0,3 Prozentpunkte auf 29,5 % (2023: 29,2 %). Der Hörfunk insgesamt sank im Jahr 2024 leicht von 6,3 % auf 6,0 %. Die Außenwerbung stieg im Jahr 2024 bei einem prozentuellen Anteil von 6,5 % im Vorjahr auf 6,9 % und konnte daher gegenüber dem Jahr 2023 einen leichten Zuwachs um 0,4 % verbuchen. Das Kino verzeichnete mit 0,3 % im Jahr 2024 keine Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.

### Vergleich mit Deutschland

In Deutschland erhebt Nielsen die Bruttowerbewerte nach Mediengattungen im Rahmen der Erhebung „Nielsen Werbetrend 2024“. Der Gesamtbruttowert stieg um 4,9 % im Jahr 2024 auf rund 35,7 Mrd. Euro. Den ersten Platz bei den Mediengattungen belegt 2024 Fernsehen mit 17,4 Mrd. Euro und einem Wachstum vom rund 5 %. Innerhalb dieses Segments werden in Deutschland rund 93 % der Erlöse durch privates Fernsehen generiert. Zeitungen kommen in Deutschland auf 5,8 Mrd. Euro und generieren ein Wachstum von 6 % gegenüber dem Vorjahr. Dem Zuwachs bei den Zeitungen steht ein Rückgang von 7,4 % bei Publikumszeitschriften auf 2,4 Mrd. Euro gegenüber. Hörfunk wuchs um 4,62 % auf rund 2 Mrd. Euro. Der Anteil von Privatrundfunk in dieser Kategorie liegt hier bei rund 78 %. Online wuchs um 6 % und liegt nun bei 4,7 Mrd. Euro. Das stärkste prozentuelle Wachstum verzeichnete Außenwerbung mit 11,4%. Absolut ergibt sich daraus ein Wert für 2024 von 3,2 Mrd. Euro. Der kleinste Bereich ist das Kino mit 0,1 Mrd. Euro und einem Rückgang von 4,5 %.

Bei den Anteilen der Mediengattungen am Gesamtmarkt ist die größte erkennbare Änderung der Zuwachs der Außenwerbung von 8,5 % auf 9,1 %, während Hörfunk von 23,7 % auf 23 % fällt. Ansonsten blieb die Verteilung relativ stabil. Im Vergleich zu Österreich ist der Anteil von TV mit 48,7 % zu 29,5 % in Österreich sehr groß.

Abbildung 45: Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2024 vs. 2023, Deutschland



### Online-Markt nach der Momentum-Erhebung

Wie bereits eingangs dieses Kapitels erwähnt, existieren für die Mediengattung Online unterschiedliche Erhebungen bezüglich der Marktgröße.

Methodisch hat Momentum für die Spendingstudie 2024 und Prognose 2025 im Zeitraum Jänner bis April 2025 104 persönliche und strukturierte Interviews mit Mediaagenturen, Publishern, Vermarktern und werbetreibenden Unternehmen durchgeführt. Die Darstellungen basieren aus Einschätzungen der befragten Marktteilnehmer, Zahlen aus öffentlich zugänglichen Marktdaten sowie auf Berechnung auf Basis der Einnahmen aus der Digitalsteuer.

Momentum ermittelt für das Jahr 2024 eine Online-Werbemarktgröße netto von 2,97 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Wachstumsrate von 16,9 % nach einem Wert für 2023 von 2,54 Mrd. Euro netto. In diesen genannten Zahlen sind Formate wie klassische Online Werbung (Display, Video, Mobil), Social Media Marketing, Suchwortvermarktung, Affiliate-Marketing, Classifieds & Directories, integrierter Content, Native Advertising, E-Mail-Marketing, Newsletter-Advertising, Online-Auctions, langfristige Fixintegrationen, Sponsorships, In-Game-Advertising, Digital Audio und Connected TV enthalten. Sämtliche Bezeichnungen sind Zitate aus der Studie.

Laut der Momentum-Studie gelangen rund 85,7 % der Online-Werbeausgaben zu internationalen Anbietern, was einem Wert von rund 2,55 Mrd. Euro entspricht. Mit 40,9 % davon fließt der größte Teil in die Suchwortvermarktung. Der zweitgrößte Anteil mit 37,8 % wird in das Social Media Marketing investiert. Es folgen Amazon Advertising mit 10,4 %, Youtube mit 6,7 % sowie das Google Network mit 2,5 %. Auf Affiliate-Marketing entfällt der Rest von 1,6 %. Von den Investitionen im Social Media Marketing von insgesamt rund 961,9 Mio. Euro entfallen die größten Anteile mit 424,6 Mio. Euro auf Facebook sowie mit 335,5 Mio. Euro auf Instagram. Mit rund 110 Mio. Euro folgt TikTok an dritter Stelle.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Online-Nettowerbewerte für Österreich nach der Momentum-Erhebung.

Tabelle 65: Online-Nettowerbewert Österreich 2024 nach der Momentum-Erhebung

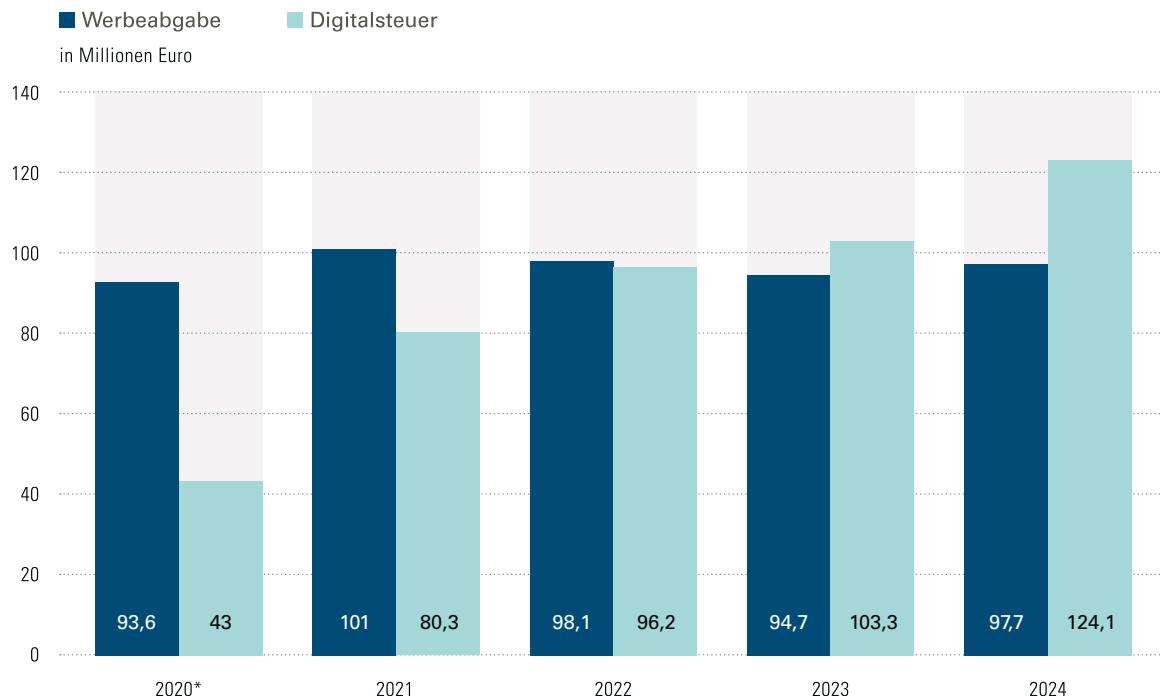
Online Werbeumsätze	Nettowerbewert 2023 in Mio. Euro	Nettowerbewert 2024 in Mio. Euro	Anteil 2024 in %	Wachstum 2023 auf 2024 in % im Vergleich zum Vorjahresbericht Momentum
Klassische Onlinewerbung (Display, Video, Mobile)	458,8	499,0	16,8 %	8,8 %
Social Media Marketing	754,7	959,5	32,3 %	27,1 %
Suchwortvermarktung	887,5	1.042,8	35,1 %	17,5 %
Affiliate-Marketing	32,5	40,1	1,3 %	23,4 %
Amazon Advertising	215,3	266,0	9,0 %	23,5 %
Rubrikenmärkte	156,7	120,3	4,0 %	-23,2 %
Sonstige	46,1	42,8	1,4 %	-7,2 %
<b>Gesamt</b>	<b>2.542,6</b>	<b>2.970,5</b>	<b>100 %</b>	<b>16,8 %</b>

### Erlöse aus der Digitalsteuer

Nachdem in Österreich Mitte des Jahres 2020 die Digitalsteuer eingeführt wurde, kann durch die eingenommenen Mittel aus dieser Steuer ein Indikator entwickelt werden, welche Werbemittel im Onlinebereich vom österreichischen Markt an internationale große Plattformen fließen.

Im Jahr 2024 entsprach der Abfluss von Werbegeld aus dem österreichischen Markt gemäß den Einnahmen des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus der fünfprozentigen Digitalsteuer (2024: rund 124,1 Mio. Euro) Nettoeinnahmen der Online-Giganten in Höhe von 2,49 Mrd. Euro.

Abbildung 46: Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer, 2020 – 2024



\*Digitalsteuer 2020: seit März

## 10.1.2 Der österreichische Fernsehmarkt

### 10.1.2.1 Fernsehnutzung

Das lineare Fernsehen erreichte im Jahr 2024 im Schnitt täglich 66 % der Bevölkerung im Alter ab 12 Jahren. Nach drei rückläufigen Jahren bedeutet dieses Ergebnis nun wieder einen leichten Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Prozentpunkte (2023: 64,4 %, 2022: 66,5 %, 2021: 69,2 %, 2020: 70,3 %). Während der Pandemie war die Fernsehreichweite mit Höchstwerten in den Jahren 2020 und 2021 deutlich angestiegen, danach aber wieder zurückgegangen und lag 2023 mit 64,4 % unter den Werten vor Corona (2019: 66,4 %, 2018: 65,1 %, 2017: 65,3 %).

Trotz des „Superwahljahres“, Fußball-Europameisterschaft und Olympia nahm die durchschnittliche Sehdauer 2024 das vierte Jahr in Folge ab, sank aber mit minus 6 Minuten auf 170 Minuten pro Tag geringer als in den Vorjahren (2023: -10 Min. auf 176 Min., 2022: -17 Min. auf 186 Min.). Bis zum ersten Corona-Jahr 2020 stieg die TV-Sehdauer seit Jahren im einstelligen Minuten-Bereich kontinuierlich auf 209 Minuten an. Erst seit 2021 zeichnete sich eine rückläufige Entwicklung ab (2021: -6 Min. auf 203 Min.). Mit 170 Minuten pro Tag lag die Sehdauer im Jahr 2024 um eine Minute unter dem niedrigsten Wert der vergangenen 10 Jahre (2015: 171 Minuten). Der niedrigste Wert in den vergangenen 20 Jahren waren 153 Minuten im Jahr 2009.

Die durchschnittliche Verweildauer der Zuseher:innen im Alter ab 12 Jahren vor dem TV-Gerät ist nach einem Zwischenhoch im Jahr 2023 im Jahr 2024 wieder deutlich gefallen und sank um 34 Minuten auf 246 Minuten. 2022 war die Verweildauer mit einem aus damaliger Sicht überdurchschnittlich starken Rückgang um 14 Minuten auf 271 Minuten gefallen. 2021 sank die die Verweildauer mit einem Rückgang um 6 Minuten überhaupt erstmals seit Jahren (2023: 280. Min., 2022: 271 Min., 2021: 285 Min., 2020: 291 Min.). Anders als bei der Sehdauer, für die die durchschnittliche TV-Nutzungsdauer aller Personen in den TV-Haushalten, also auch der nicht Fernsehen schauenden Haushaltsmitglieder, zur Berechnung herangezogen wird, wird die Verweildauer nur aus der durchschnittlichen Nutzungszeit der tatsächlich TV-aktiven Personen berechnet.

Die hier dargestellten Nutzungsdaten für in Österreich empfangbare Fernsehsender liefert, sofern nicht anders ausgewiesen, der TELETEST, der seit 2007 von der Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT) beauftragt wird. Im September 2024 wurde der Projektname als Folge der methodischen Weiterentwicklung auf TELETEST 2.0 erweitert. Die AGTT, ein Zusammenschluss aus österreichischen TV-Veranstaltern und deren Werbezetteln-Vermarktern, beauftragt das Marktforschungsinstitut GfK Austria (TV-Panel / Datenproduktion / Daten-Integration) und die TV-Insight GmbH (HbbTV-Messung und Hochrechnung) mit der Durchführung. Nunmehr werden die Daten aus dem TELETEST-Panel der GfK (mit Stand Jänner 2025 ca. 1.505 für Österreich repräsentative TV-Haushalte mit ca. 3.325 Personen ab drei Jahren, Messung über mit dem Empfangsgerät verbundene Geräte) von TV-Insight (TVI) mit den Rückkanal-Daten von über 1,1 Millionen mit dem Internet verbundener HbbTVs<sup>70</sup> in Österreich zusammengeführt.<sup>71</sup> So liefert der TELETEST 2.0 sekundengenaue, personenbezogene Nutzungsdaten für lineare und zeitversetzte Fernsehnutzung.

#### Tagesreichweitenentwicklung der Fernsehprogramme im Jahr 2024

Die im Jahr 2024 leicht gestiegene Gesamt-Tagesreichweite des klassischen Fernsehens in der Gruppe der TV-Nutzer:innen im Alter ab 12 Jahren stellt sich bei Betrachtung der einzelnen, österreichischen TV-Programme vorwiegend als ein Durchschnittsergebnis aus kleineren Gewinnen und Verlusten hinter dem Beistrich und insofern innerhalb der Schwankungsbreite dar. Unter den österreichischen Privatsendern sind lediglich „ServusTV“ und „ATV“ auffälliger.

„ServusTV“ konnte den Verlust des Jahres 2023 von knapp einem Prozentpunkt im Jahr 2024 mit einem Zuwachs von rund zwei Prozentpunkten auf 16,6 % Tagesreichweite mehr als wettmachen (2023: 14,7 %). Wie praktisch alle Programme, hatte auch ServusTV 2020 von dem pandemiebedingten Informationsbedürfnis

70 HbbTV: Hybrid Broadcast Broadband TV, Middleware, offener, internationaler Standard

71 Informationen von <https://www.agtt.at/>

profitieren können und seine Tagesreichweite von 13,8 % im Jahr 2019 auf 15,8 % ausgebaut und blieb bis einschließlich 2022 auch in etwa auf diesem Niveau. Insofern zeigt sich ServusTV mit dem neuerlichen, nennenswerten Reichweitengewinn als das einzige kommerzielle, österreichische TV-Programm, das den Reichweitenverlust des Jahres 2023 lediglich als Ausreißer einordnen muss, ansonsten aber die in der Pandemie erreichte Aufmerksamkeit des Publikums deutlich halten bzw. sogar ausbauen kann.

Innerhalb der Schwankungsbreite verbesserten auch „PULS 24“ (3,5 %), „oe24 TV“ (3,9 %) und das seit Februar 2023 unter dem Namen „KURIER TV“ verbreitete, ehemalige „schauTV“ im Jahr 2024 ihre Tagesreichweiten, aber jeweils nur um einen Zehntel Prozentpunkt. Während das für PULS 24 die Bestätigung eines, seit dem Jahr 2020 mit damals 3,2 % Tagesreichweite, anhaltenden, leichten Aufwärtstrends bedeutet, ist oe24 TV von seinem Höchststand des Jahres 2021 mit damals 4,8 % Tagesreichweite rund einen Prozentpunkt entfernt. KURIER TV verbesserte sich auf 0,8 % Tagesreichweite.

„ATV“ hingegen setzte die 2021 begonnene Abwärtsbewegung im Jahr 2024 mit einem Minus von sechs Zehntel Prozentpunkten auf 9,9 % durchschnittliche Tagesreichweite fort (2023: 10,5 %, 2022: 11,4 %, 2021: 12,4 %, 2020: 13,0 %). Unter den österreichischen Privatsendern hat damit ATV den höchsten Reichweitenverlust des Jahres 2024 zu verbuchen, fiel unter 10 % und lag mit dem Ergebnis um rund drei Prozentpunkte niedriger als zum letzten Höchststand im Jahr 2020 mit 13 % Tagesreichweite. „ATV 2“ verlor einen Zehntel Prozentpunkt auf 3,7 % Tagesreichweite, was kaum erwähnenswert wäre, aber ebenfalls einen seit 2021 anhaltenden Negativtrend fortsetzt. 2020 lag ATV 2 bei 5 % Tagesreichweite.

„Puls 4“ verlor 2024 ebenfalls zwei Zehntel Prozentpunkte seiner Tagesreichweite und bestätigte den 2021 eingeläuteten Abwärtstrend. Mit 9,6 % Tagesreichweite findet sich das Programm zum zweiten Mal in Folge unterhalb von 10 % wieder. Seine bisher höchste, durchschnittliche Tagesreichweite erzielte Puls 4 im Jahr 2020 mit 12,6 %.

„krone.tv“ (0,9 %) und „R9“ (2 %) konnten ihre Tagesreichweiten des Jahres 2023 im Jahr 2024 halten.

Die Gesamt-Tagesreichweite der ORF-Fernsehprogramme war 2024 beim TV-Publikum im Alter ab 12 Jahren das vierte Jahr in Folge rückläufig, allerdings mit fünf Zehntel Prozentpunkten auf 47,1 % nicht so stark wie 2022 und 2023 mit damals jeweils rund drei Prozentpunkten (2023: 47,6 %, 2022: 50,4 %, 2021: 53,4 %, 2020: 53,8 %). Jetzt liegt die Gesamt-Tagesreichweite der ORF-Fernsehprogramme deutlich unter dem vorpandemischen Niveau (2019: 49,7 %, 2018: 49,4 %) und markiert zum zweiten Mal in Folge den niedrigsten Reichweitenwert der vergangenen 30 Jahre.

ORF 2 verlor einen Prozentpunkt auf 36,7 % (2023: 37,7 %, 2022: 40,2 %) und lag damit gleichauf mit den bisher schwächsten Jahren 2014 und 2015. ORF eins, das im Jahr 2022 um 2,6 Prozentpunkte auf 24,8 % Tagesreichweite nachgab und 2023 noch einmal um 1,5 Prozentpunkte auf 23,3 % und damit auf den schwächsten Reichweitenwert seiner Geschichte fiel, konnte die Talfahrt 2024 mit einem Zugewinn von vier Zehntel Prozentpunkten auf 23,7 % Tagesreichweite einbremsen. ORF III, das 2023 in Relation zu seiner bisherigen Tagesreichweite mit minus einem Prozentpunkt auf 10,8 % Tagesreichweite erkennbar nachgab, konnte den Wert 2024 mit 10,6 % praktisch halten (2022: 11,7 %, 2021: 11,9 %). ORF Sport+, das vor Corona im Aufwärtstrend lag und 2019 schon knapp an der 4-Prozent-Hürde gekratzt hatte (2019: 3,9 %), zeigt seit 2020 einen Abwärtstrend, konnte aber die Tagesreichweite des Jahres 2023 (2,8 %) positiv halten und lag genau auf der 3-Prozent-Marke (2022: 3,1 %, 2021: 3,5 %, 2020: 3,5 %).

Die Gesamt-Tagesreichweite deutscher Privatsender, also der in Österreich meistgenutzten ausländischen TV-Programme, mit und ohne österreichischen Werbefenstern, blieb im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr mit 34,6 % praktisch unverändert (2023: 34,8 %), hat aber seit dem Höchststand im Jahr 2020 mit damals 41,7 % deutlich abgenommen.

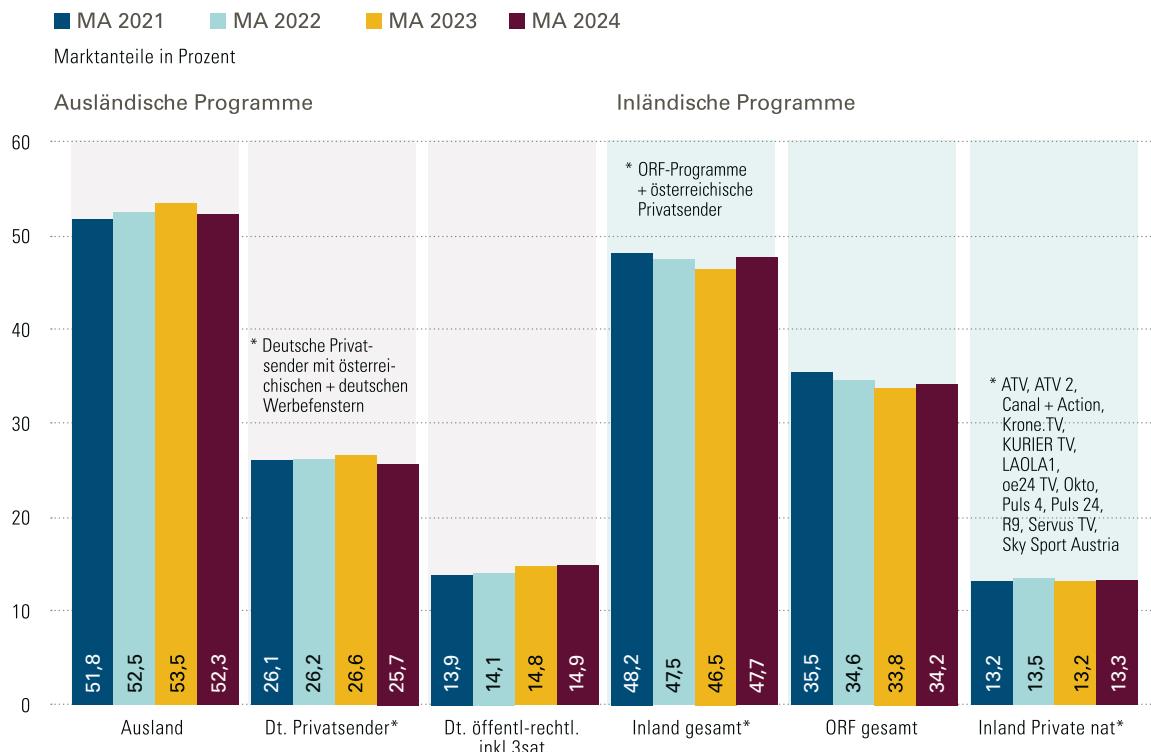
## 10.1.2.2 Marktverhältnis von österreichischen zu ausländischen Fernsehprogrammen

Der Gesamt-Marktanteil der österreichischen TV-Programme nahm im Jahr 2024 in der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren nach zwei rückläufigen Jahren wieder leicht zu, blieb aber weiterhin unter 50 %. Ausländische TV-Programme wurden trotz eines leichten Rückgangs ihres Marktanteils im Jahr 2024 in Österreich weiterhin mehr genutzt als inländische.

Die Entwicklung des Marktanteils eines Programms hängt von dessen tatsächlicher Nutzungsdauer ab und nicht, wie die Tagesreichweite, schlicht davon, ob mehr oder weniger Menschen das Programm überhaupt einmal – vielleicht nur wenige Minuten lang – einschalten. Um seinen Marktanteil zu steigern, muss ein Programm tatsächlich länger genutzt werden als im Vorjahr und die Steigerungsrate muss dabei höher ausfallen als bei seinen Mitbewerbern, damit es einen höheren Prozentsatz an den insgesamt in Österreich geschauten Fernsehminuten für sich verbuchen kann.

Die inländischen Programme (ORF und Privatsender) gewannen 2024 gut einen Prozentpunkt und kamen auf einen Jahresmarktanteil von 47,7 %, der nach 2021 den zweitbesten Wert im 10-Jahresvergleich darstellt (2023: 46,5 %, 2022: 47,5 %, 2021: 48,2 %, 2020: 45,6 %). Zwischen 2013 und 2020 kamen die inländischen Programme in Summe auf Jahresmarktanteile zwischen rund 44 % bis hin zu knapp unter 46 %. 2021 hatten die anhaltende Pandemie und politische Turbulenzen für weiterhin hohes Interesse an Informationen aus dem eigenen Land gesorgt. Dies hatte dem Marktanteil der inländischen Programme einen Zugewinn von 2,6 Prozentpunkten auf 48,2 % und damit den höchsten bisher erreichten Marktanteil für die inländischen Programme beschert.

Abbildung 47: TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2021 bis 2024, Personen 12+



Quelle: Ab 1.9.24: AGTT TELETEST 2.0, bis 31.8.24: AGTT / GfK TELETEST; Evogenius M<sup>3</sup>; 01.01.2023-31.12.2024; personengewichtet; inklusive VOSDAL/Timeshift; Marktanteil in %, Personen 12+

Der Gesamt-Marktanteil ausländischer TV-Programme hatte nach Verlusten in den Jahren 2020 und 2021 schon im Jahr 2022 wieder um knapp einen Prozentpunkt und 2023 um gut einen weiteren Prozentpunkt auf zuletzt 53,5 % Jahresmarktanteil zugenommen (2022: 52,5 %, 2021: 51,8 %, 2020: 54,4 %, 2019: 56,6 %). 2024 gaben die ausländischen Programme den Zugewinn des Vorjahres wieder ab, erzielten 52,3 % und fielen damit auf das Niveau von 2022 zurück. Von den bis zum Jahr 2019 anhaltenden Jahreswerten zwischen knapp 56 % bis gut 57 % sind die ausländischen Programme auf dem österreichischen TV-Markt damit wieder deutlicher entfernt.

Unter den ausländischen Programmen erfahren in Österreich naturgemäß insbesondere die deutschen Angebote die größte Aufmerksamkeit. Private deutsche und öffentlich-rechtliche Programme kamen im Jahr 2024 in Österreich auf einen gemeinsamen Marktanteil von 40,6 %, was einen Verlust von acht Zehntel Prozentpunkten zum Vorjahr bedeutet (2023: 41,4 %, 2022: 40,2 %, 2021: 39,9 %). Während die deutschen öffentlich-rechtlichen Angebote aus ARD („Das Erste“), den Länderprogrammen der ARD („die Dritten“), ZDF, ZDF neo und 3sat im Jahr 2024 gemeinsam auf einen praktisch unveränderten Marktanteil von 14,9 % in Österreich kamen (2023: 14,8 %, 2022: 14 %, 2021: 14 %), ging der Gesamt-Marktanteil der deutschen Privat-Programme mit Österreich-Werbenstern zuzüglich der Marktanteile derselben Programme mit deutscher Werbung (Empfang über Satellit) um knapp einen Prozentpunkt auf 25,7 % zurück (2023: 26,6 %, 2022: 26,2 %, 2021: 26,1 %). Das ist ein historischer Tiefstand und rund 4,5 Prozentpunkte vom letzten Höchststand innerhalb des vergangenen 10-Jahreszeitraumes entfernt (2015: 30,1 %).

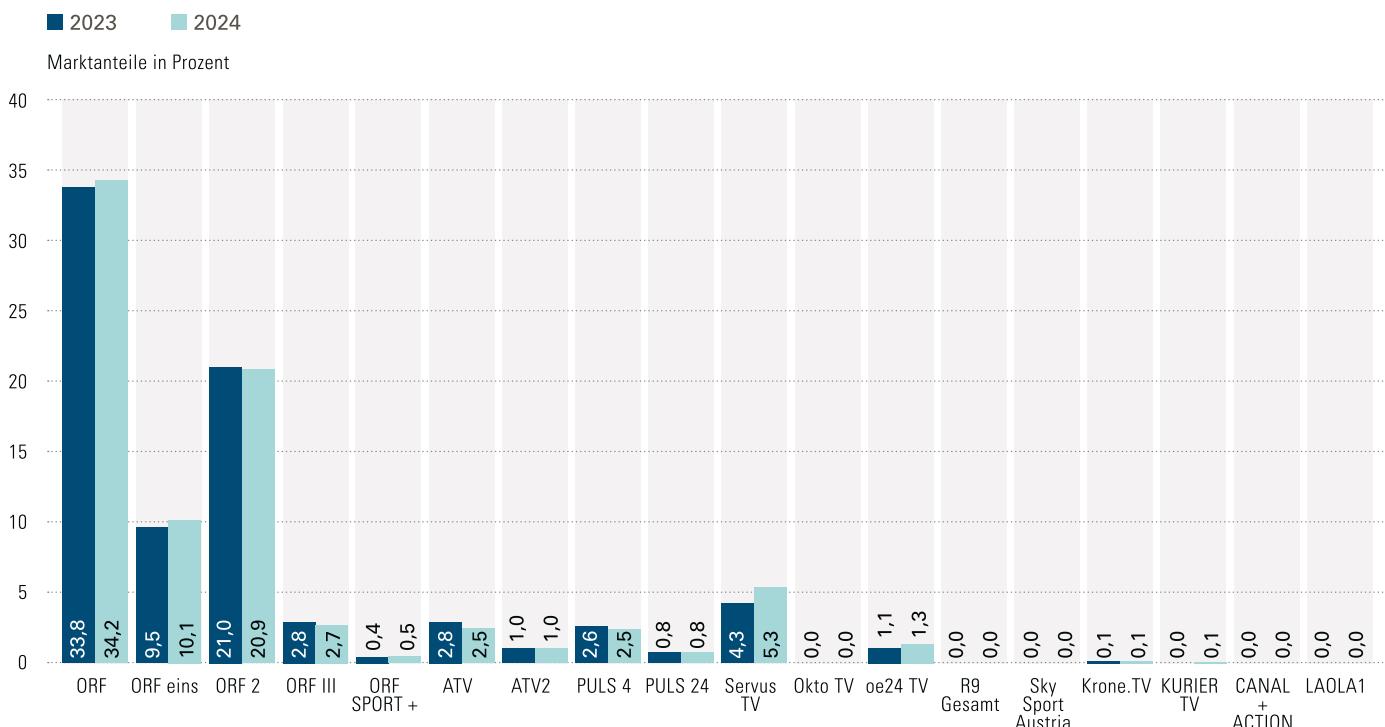
Andere ausländische Programme erzielten 2024 in Österreich kumuliert einen Marktanteil von 11,7 %.

### 10.1.2.3 Entwicklung der Marktanteile österreichischer Fernsehprogramme

Unter den inländischen Privatsendern baute „ServusTV“ im Jahr 2024 seine Spitzenposition deutlich aus und verbesserte auf seinem langjährigen Wachstumskurs den Marktanteil um einen vollen Prozentpunkt auf 5,3 % (2023: 4,3 %, 2022: 4,3 %, 2021: 3,7 %, ..., 2015: 1,6 %). Die weiteren österreichischen Privatsender blieben 2024 innerhalb der Schwankungsbreite weitestgehend stabil. Lediglich „ATV“ musste drei Zehntel Prozentpunkte auf 2,5 % Marktanteil abgeben und setzte damit den seit 2020 anhaltenden Abwärtskurs (2019 noch 3,5 %) in kleinen Schritten ebenso fort wie „Puls 4“, das zwar 2024 nur kaum spürbar einen Zehntel Prozentpunkt auf 2,6 % Marktanteil einbüßte, sich aber von seinem letzten Höchststand im Jahr 2019 (3,4 %) kontinuierlich weiter entfernt. „Puls 24“ hingegen befindet sich seit 2021 in einem sehr sanften Aufwärtstrend, der teils nur an der zweiten Stelle hinter dem Beistrich stattfindet, dem Programm aber auch im Jahr 2024 eine positive Bestätigung des Vorjahres-Marktanteils von 0,8 % einbrachte.

Unter dem Strich konnte der Zuwachs von ServusTV die Summe marginaler Verluste bei anderen österreichischen Privat-Programmen nur ausgleichen und führte nicht zu einer Stärkung des Gesamt-Marktanteils der Privatsender. Gemeinsam erzielten ATV, ATV 2, Puls 4, Puls 24, ServusTV, Okto, oe24TV, R9, Sky Sport Austria, Krone.TV, KURIER TV, Canal+ Action und LAOLA1 im Jahr 2024 einen Marktanteil von 13,3 % (2023: 13,2 %, 2022: 13,5 %, 2021: 13,2 %).

Abbildung 48: Marktanteile österreichische TV-Programme, national, 2023 vs. 2024



Quelle: Ab 1.9.2024: AGTT TELETEST 2.0, bis 31.8.2024: AGTT / GfK TELETEST; Evogenius M<sup>3</sup>; 01.01.2023-31.12.2024; personengewichtet; inklusive VOSDAL/Timeshift; Marktanteil in %, Personen 12+

Die ORF-Programme insgesamt konnten den Abwärtstrend der vorangegangenen Jahre im Jahr 2024 einbremsen und verbesserten sich um knapp einen halben Prozentpunkt auf 34,2 % Marktanteil (2023: 33,8 %, 2022: 34,6 %, 2021: 35,5 %), was vor allem auf das Jahresergebnis von ORF eins zurückgeht, das sich um sechs Zehntelpunkte auf 10,1 % Marktanteil verbesserte und damit wieder die 10-Prozent-Marke nahm (2023: 9,5 %, 2022: 9,8 %, 2021: 10,2 %). ORF 2 hielt 2024 mit 20,9 % innerhalb der Schwankungsbreite den Vorjahreswert (2023: 21,0 %, 2022: 21,4 %, 2021: 22,1 %), blieb aber im Negativtrend. ORF III blieb mit 2,7 % Marktanteil gegenüber dem Vorjahr ebenfalls stabil, wenngleich sich über die Jahre ein leichter Negativtrend abzeichnet (2023: 2,8 %, 2022: 2,9 %, 2021: 2,8 %). ORF SPORT+ blieb im Rahmen der langjährigen Rundungsschwankungen zwischen 0,4 % und 0,5 %, erzielte aber 2024 glatt 0,5 % Marktanteil (2023: 0,4 %, 2022: 0,4 %, 2021: 0,5 %).

#### 10.1.2.4 Entwicklung der Marktanteile deutscher Fernsehprogramme

Die zunehmende Vielfalt privater Voll- und Sparten-Programme aus dem deutschen Markt hatte in den vergangenen Jahren zu einer Fragmentierung der Marktanteile der deutschen Privatsender und unter dem Strich zu einem Marktanteilsverlust der deutschen Programme auf dem österreichischen Markt in Summe geführt. In den Jahren 2020 und 2021 machte sich zudem das pandemiebedingte, erhöhte Interesse der Österreicherinnen und Österreicher an Informationen aus dem eigenen Land in einem Marktanteilsverlust der deutschen Programme insgesamt bemerkbar. Aber schon ab 2022 ging es für die deutschen privaten und öffentlich-rechtlichen Programme auf dem österreichischen Markt allmählich wieder aufwärts. Der Dämpfer des Jahres 2024 mit einem Verlust von rund einem Prozentpunkt auf 25,7 % Marktanteil und dem damit verbundenen Rückgang auf den historisch schlechtesten Wert für die deutschen Privatprogramme kommt insofern überraschend, geht aber nicht auf ein Programm im Speziellen zurück, sondern ist das Ergebnis vieler Kleinst-Veränderungen hinter dem Beistrich.

Grundsätzlich zeigten sich die Marktanteile aller deutschen Privatsender, insbesondere aber die Marktanteile der kleineren bzw. der Spartenprogramme, im Verlauf der vergangenen Jahre vor allem im Bereich hinter dem Beistrich volatil. Auffällig war aber schon seit dem Jahr 2022, dass sich diese Veränderungen nicht mehr zwischen einem und sechs Zehntel Prozentpunkten plus oder minus abspielten, sondern höchstens drei Zehntel Prozentpunkte, meist sogar nur ein bis zwei Zehntel Prozentpunkte betrugen. Wie schon 2023, lagen auch 2024 „RTL“ und „RTL up“ mit leichten Zugewinnen an der Spitze der positiven Veränderungen und konnten jeweils um zwei Zehntel Prozentpunkte zulegen. Im Verhältnis überdurchschnittlich rückläufig veränderten sich die Marktanteile von „Sat.1“ (minus vier Zehntel Prozentpunkte) und „RTL 2“ (minus drei Zehntel Prozentpunkte).

Marktführer unter den deutschen Privatsendern wurde im Jahr 2024 knapp das Programm „RTL“ mit 3,5 % Marktanteil (2023: 3,3 %, 2022: 3,0 %, 2021: 3,1 %, 2020: 3,7 %), das damit seine bis 2022 anhaltende, langjährige Erstplatzierung von „VOX“ zurückeroberete. VOX hatte sich im Jahr 2022 mit einem Zugewinn von drei Zehntel Prozentpunkten erkennbar von RTL abgesetzt. 2024 verlor VOX lediglich einen Zehntel Prozentpunkt auf 3,4 % Marktanteil (2023: 3,5 %, 2022: 3,5 %, 2021: 3,2 %, 2020: 3,4 %), fiel damit aber hinter RTL zurück. RTL und VOX führen aber weiterhin das Feld der deutschen Privatsender deutlich an und der Abstand auf das drittplatzierte Programm „SAT.1“ vergrößerte sich 2024 deutlich. Sat.1 büßte vier Zehntel Prozentpunkte ein und fiel auf 2,2 % Marktanteil zurück (2023: 2,6 %, 2022: 2,6 %, 2021: 2,7 %, 2020: 3,0 %) und liegt damit gleichauf zu „ProSieben“, das zwei Zehntel Prozentpunkte auf 2,2 % Marktanteil abgab (2023: 2,4 %, 2022: 2,4 %, 2021: 2,7 %, 2020: 3,2 %). Mit einem Zugewinn von zwei Zehntel Prozentpunkten setzte „RTL up“ seine anhaltende Aufwärtsbewegung fort, nahm die Zwei-Prozent-Hürde und kam auf einen Marktanteil von 2,1 % (2023: 1,9 %, 2022: 1,6 %, 2021: 1,5 %).

Im Bereich unterhalb von 2 % Marktanteil nahm unter den deutschen Privatsendern im Jahr 2024 „Sat.1 Gold“ die Spitzenposition mit 1,9 % Marktanteil ein (2023: 1,8 %, 2022/2021: 1,7 %, 2020: 1,8 %), gefolgt von „Kabel 1“ mit 1,8 % (2023: 1,8 %, 2022: 1,7 %, 2021: 1,8 %, 2020: 2,2 %) und „RTL 2“, das überdurchschnittlich drei Zehntel Prozentpunkte auf 1,6 % Marktanteil verlor, nachdem es in den vorangegangenen Jahren sehr konstant zwischen 1,8 % und 1,9 % gependelt war. Auch „NITRO“ gab leicht auf 1,2 % nach (2020 bis 2023: 1,4 %). „SUPER RTL“ hält seit 2020 seinen Marktanteil von 1,0 %.

Unterhalb von 1 % Marktanteil verbesserten sich 2024 jeweils um einen Zehntel Prozentpunkt die Programme „Kabel 1 Doku“ (0,9 %) und „Sport 1“ (0,5 %). Unverändert blieben die Marktanteile von „ntv“ (0,7 %) „DMAX“ (0,6 %), „ProSieben Maxx“ (0,5 %), „Comedy Central“ (0,2 %) und „Nickelodeon“ (0,1 % MA). „TLC“ verlor wie im Vorjahr zwei Zehntel Prozentpunkte auf 0,4 %. „sixx“ ging um einen Zehntel Prozentpunkt auf 0,6 % zurück.

Zum Gesamt-Marktanteil deutscher TV-Programme in Österreich tragen die öffentlich-rechtlichen Angebote aus Deutschland rund ein Drittel bei. Dabei bleibt das ZDF im Jahr 2024 mit seinem unveränderten Marktanteil von 4,6 % nicht nur das erfolgreichste öffentlich-rechtliche Programm aus Deutschland, sondern löste bereits 2018 auch RTL als das erfolgreichste aller deutschen Programme auf dem österreichischen Markt ab. Damit war es seit 2018 auch jedes Jahr auf Platz 3 der erfolgreichsten deutschsprachigen Programme in Österreich nach „ORF 2“ und „ORF 1“. Diesen Rang hat ihm nun allerdings 2024 mit „ServusTV“ (5,3 %) ein österreichisches Programm abgelaufen.

Die Marktanteile der weiteren öffentlich-rechtlichen Programme aus Deutschland veränderten sich 2024 nicht oder nur minimal. „Das Erste“ bzw. die ARD (3,2 %) und ihre „Dritten“, also die Landesprogramme der ARD in Summe (3,8 %), hielten ihre Vorjahres-Marktanteile. „3sat“ (1,5 %) und „ZDFneo“ (1,9 %) legten jeweils einen Zehntel Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr zu. In Summe erzielten die deutschen öffentlich-rechtlichen Programme 2024 hierzulande einen Marktanteil von 14,9 %.

In der Gesamtgruppe Ausland, die 2024 einen Marktanteil von 52,3 % erzielte (2023: 53,5 %, 2022: 52,5 %, 2021: 51,8 %, 2020: 54,9 %), finden sich über die deutschen Programme hinaus weitere deutschsprachige Angebote wie die des öffentlich-rechtlichen Fernsehens der Schweiz, aber beispielsweise auch Shopping-Kanäle wie QVC oder HSE 24 und natürlich nicht-deutschsprachige Angebote.

## 10.1.2.5 Bewegtbildstudie 2024: Verhältnis von Rundfunk- zu Online-Nutzung

### Täglicher Bewegtbildkonsum pro Kopf auch 2024 rückläufig

Der kombinierte Bewegtbildkonsum von klassischem Fernsehen und alternativen Online-Angeboten ging im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 23 Minuten auf 223 pro Kopf und Tag in der österreichischen Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren zurück (2023: 246 Min., 2022: 261 Min., 2021: 281 Min., 2020: 248 Min.). Damit fiel der Rückgang deutlicher aus als 2023 mit einem damaligen Minus von 15 Minuten, der Bewegtbildkonsum lag damit aber 2024 noch immer über der Bewegtbildnutzung im vor-pandemischen Jahr 2019 mit durchschnittlich 219 Minuten pro Tag.

Bei Betrachtung des Anteilsverhältnisses von klassischer Fernsehnutzung zu Online-Angeboten hat sich die ab dem Jahr 2016 zeitweilig deutliche Entwicklung hin zur Bewegtbildnutzung auf Video-Plattformen im Internet seit 2022 klar eingebremst. Zwar sind seither weiterhin Zuwächse für die Online-Nutzung zu erkennen, die aber pro Jahr nur wenige Zehntelpunkte am Gesamt-Bewegtbildkonsum pro Kopf betragen. Klassische TV-Programme wurden 2024 im selben Ausmaß wie 2023 „live“ als Rundfunkangebot geschaut, aber etwas weniger zeitversetzt, also auf Rekordniveau oder auf entsprechenden Plattformen von Kabel-TV-Anbietern, konsumiert und auch etwas seltener online als Livestream genutzt. Leicht zugenommen hat dafür der Abruf von TV-Inhalten „on demand“, also auf Mediatheken der Programmanbieter.

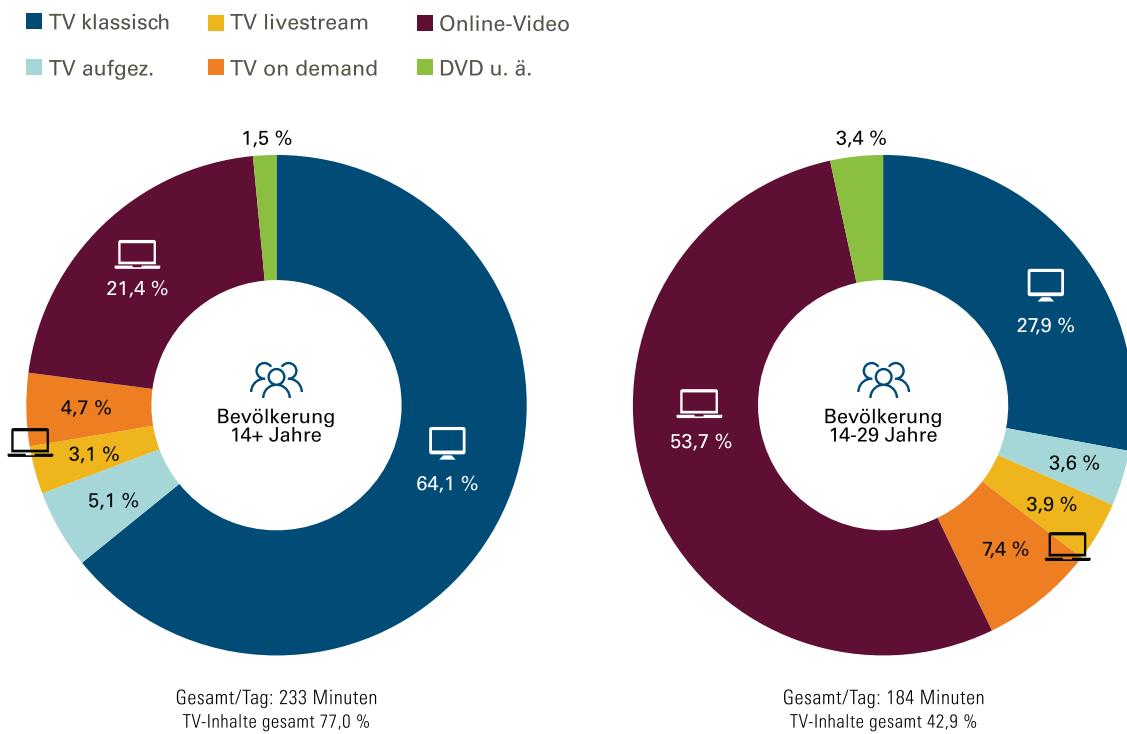
Das traditionelle, lineare Programmfernsehen blieb weiterhin die mit Abstand meistgenutzte Bewegtbildquelle in der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren und hatte mit 64,1 % sogar einen minimal gestiegenen Anteil am täglichen Bewegtbild-Mix gegenüber 2023 mit 63,8 % (2022: 65 %, 2021: 69,1 %). Die durchschnittliche Nutzungsduer für das klassische Live-Fernsehen ging vor dem Hintergrund der insgesamt spürbar gesunkenen Bewegtbildnutzung um 14 Minuten auf 143 Minuten pro Tag und Kopf zurück (2023: 157 Min., 2022: 170 Min., 2021: 194 Min.).

Zeitversetztes TV wie „hausgemachte“ TV-Aufzeichnungen per Festplattenrekorder oder auf Plattformen von Kabel-Fernsehanbietern hinzugerechnet, kam die Rundfunknutzung auf einen Anteil von 69,2 % (2023: 69,4 %, 2022: 70 %, 2021: 73,4 %) bzw. auf 154 Minuten (2023: 171 Min., 2022: 183 Min., 2021: 206 Min.) am täglichen Bewegtbildkonsum.

Die Video-Nutzung aus reinen Online-Quellen wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch per Social Media auf Facebook, TikTok, Instagram, WhatsApp und Co. trug 2024 pro Tag mit 21,4 % bzw. mit 48 Minuten (2023: 21,1 %, bzw. 52 Min., 2022: 20,8 % bzw. 54 Min., 2021: 18,5 % bzw. 52 Min.) zum durchschnittlichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung bei. TV-Livestreams und Mediatheken-Abrufe von Fernsehsendungen hinzugerechnet, konsumierten die Österreicherinnen und Österreicher 29,2 % ihres täglichen Bewegtbildbedarfs online (2023: 28,7 %, 2022: 28,1 %, 2021: 25 %, 2020: 24,6 %), also 65 Minuten pro Tag (2023: 70 Min., 2022: 73 Min., 2021: 70 Min.).

Dies sind Ergebnisse der „Bewegtbildstudie 2024“, die seit 2016 jährlich von RTR Medien und Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) bei GfK Austria beauftragt wird. Das Meinungsforschungsinstitut befragt dazu traditionell im Februar nach der Methode CAWI (Computer Assisted Web Interviews) 4.000 Menschen repräsentativ für die österreichische Bevölkerung im Alter ab 14 Jahren.

Abbildung 49: Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2024, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre



Quelle: RTR/AGTT „Bewegtbildstudie 2024“, Anteile in Prozent, Gesamt-Österreich

Die Bewegtbildstudie stellt die Nutzung sämtlicher Bewegtbildangebote, vom linearen Fernsehen und den Sender-Mediatheken über alternative Online-Services bis hin zur Videonutzung in sozialen Medien in der Gesamtbevölkerung und in zahlreichen Teil-Zielgruppen dar. Die „Bewegtbildstudie 2024“ steht in vollem Umfang auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/Bewegtbildstudie2024](http://www.rtr.at/Bewegtbildstudie2024) zur Verfügung.

### Bewegtbildkonsum junger Menschen (14 bis 29 Jahre) 2024 stark rückläufig

Der tägliche Bewegtbildkonsum des „Nachwuchses“ im Alter zwischen 14 und 29 Jahren ging 2024 gegenüber dem Vorjahr stark zurück. Mit nur 184 Minuten pro Tag nutzte die junge Zielgruppe Bewegtbildangebote um 45 Minuten weniger als im Vorjahr (2023: -3 Min. auf 229 Min., 2022: -8 Min. auf 232 Min., 2021: +10 Min. auf 250 Min.). Das sind nicht nur 66 Minuten weniger als zum bisherigen Höchststand im Corona-Jahr 2021 mit 250 Minuten, sondern auch 12 Minuten weniger als im Vor-Corona-Jahr 2019 mit 196 Minuten.

Der klassische Fernsehempfang über Antenne, Kabel oder Satellit hatte am Gesamtkonsum der jungen Menschen hingegen wieder einen leicht höheren Anteil als im Vorjahr und nahm um zwei Prozentpunkte auf 27,9 % zu (2023: 25,9 %, 2022: 30,5 %, 2021: 31,9 %), verringerte sich aber in absoluten Zahlen um 7 Minuten auf 52 Minuten (2023: 59 Min., 2022: 71 Min., 2021: 80 Min.) pro Tag. Die Nutzung von Sendungen klassischer TV-Programme in Form von Aufzeichnungen auf eigenen Geräten oder auf Plattformen von Kabelnetzbetreibern ließ anteilig nach und sank um 2,4 Prozentpunkte auf 3,6 % am Bewegtbildkonsum der jungen Menschen (2023: 6 %, 2022: 4,2 %, 2021: 4,3 %). Damit hatte die Rundfunknutzung 2024 in der jungen Zielgruppe einen erneut sinkenden Anteil von 31,5 % am täglichen Bewegtbildkonsum (2023: 31,9 %, 2022: 34,7 %, 2021: 36,3 %).

Auch die Online-Nutzungsart Livestream-TV verlor 2024 für die jungen Menschen an Bedeutung. 2023 hatte Livestream-TV gerade bei den jungen Menschen noch um knapp drei Prozentpunkte auf 8 % zugenommen. 2024 ging der Anteil von Livestream-TV am Bewegtbildkonsum um gut vier Prozentpunkte auf 3,9 % zurück (2023: 8 %, 2022: 5,2 %, 2021: 4,8 %). Lediglich On Demand TV, also vor allem die Nutzung von Online-Mediatheken der Sender, wurde leicht stärker genutzt und hatte 2024 einen durchschnittlichen Anteil von 7,4 % am täglichen Bewegtbildkonsum der 14- bis 29-Jährigen (2023: 6,9 %, 2022: 6,9 %, 2021: 7,3 %). Klassisches TV und Online-Nutzung kumuliert, hatte die Nutzung von TV-Inhalten in der jungen Zielgruppe mit 42,9 % einen gegenüber den Vorjahren erkennbar gesunkenen Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum (2023: 46,9 %, 2022: 46,8 %, 2021: 48,3 %).

Die Bewegtbild-Nutzung aus Online-Quellen insgesamt, also Livestreams und Mediatheken von TV-Sendern, Online-Video-Angebote wie Netflix, Amazon Prime Video oder YouTube, aber auch Videonutzung auf Social Media wie Facebook, TikTok, Instagram oder WhatsApp und Co. zusammengerechnet, stieg bei den 14- bis 29-Jährigen im Jahr 2024 um einen Prozentpunkt auf 65 % am täglichen Bewegtbildkonsum (2023: 64 %, 2022: 61,1 %, 2021: 60,1 %, 2020: 59 %). Dabei drückt allerdings vor allem die gesunkene Nutzung von TV-Livestreams auf das Ergebnis. Der Bewegtbildkonsum von Online-Video ohne Berücksichtigung von TV-Livestreams und TV-Mediatheken stieg um knapp fünf Prozentpunkte auf 53,7 % (2023: 48,9 %, 2022: 49 %, 2021: 48 %).

Unterscheidet man den Bewegtbildkonsum der jungen Menschen rein technisch nach Rundfunk- oder Online-Nutzung (letzteres einschließlich Livestream-TV und On Demand-TV), dann deckten die 14- bis 29-Jährigen ihren täglichen Bewegtbildkonsum im Jahr 2024 also durchschnittlich zu rund zwei Dritteln (65 %) online und zu 31,5 % aus Live-TV bzw. dessen Aufzeichnungen (zeitversetztes TV). Gut 3 % des täglichen Bewegtbildkonsums der jungen Menschen entfällt noch auf DVDs.

### Online-Videoangebote 2024 im Ranking

Mit einem spürbaren Zuwachs und damit einem Anteil von 4,7 % am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung (14+) setzen sich 2024 erstmals die Mediatheken der TV-Programme (in Summe) im Ranking der Online-Quellen vor Netflix und YouTube. 2023 kamen die Mediatheken in Summe auf 3,8 % am Bewegtbildkonsum, 2022 auf 4,3 % und 2021 auf 3,6 %. Aber auch Netflix legte wieder leicht zu und belegt mit einem Anteil von 4,5 % am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum Platz 2 im Online-Ranking (2023: 4,1 %, 2022: 4,6 %, 2021: 4,1 %), dicht gefolgt von YouTube mit 4,4 % (2023: 4,3 %, 2022: 4,6 %, 2021: 3,9 %). Trotz Verlusten belegen die Livestreams von TV-Sendern den vierten Platz und kommen auf 3,1 % (2023: 3,8 %, 2022: 3,0 %, 2021: 2,7 %). Amazon Prime Video setzt seinen langsamen Abwärtstrend fort und kam 2024 auf 2,0 % (2023: 2,1 %, 2022: 2,3 %, 2021: 2,6 %). Andere Online-Bewegtbildquellen folgten mit Abstand, angeführt von Instagram mit 1,3 % (2023: 0,9 %, 2022: 1 %, 2021: 0,8 %), das sich damit auf die Vorjahresposition von Disney+ setzte (2024: 1,0 %, 2023: 1,3 %, 2022: 0,7 %, 2021: 0,4 %). Es folgten Twitch (2024: 1 %, 2023: 0,8 %, 2022: 0,7 %, 2021: 0,6 %), TikTok (2024: 0,9 %, 2023: 0,7 %, 2022: 0,7 %, 2021: 0,4 %), WhatsApp (2024: 0,4 %, 2023: 0,5 %, 2022: 0,6 %, 2021: 0,5 %) und Facebook (2024: 0,4 %, 2023: 0,6 %, 2022: 0,6 %, 2021: 0,5 %). Andere Online-Videoangebote kamen in Summe durchschnittlich auf 5,5 % Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren (2023: 5,8 %, 2022: 5,1 %, 2021: 4,5 %).

Unter den jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 29 Jahren, hat YouTube im Jahr 2024 mit einem im Vergleich zum Vorjahr unveränderten Anteil von 11,5 % am durchschnittlichen, täglichen Bewegtbildkonsum pro Kopf weiterhin den Spitzenplatz der Online-Angebote (2023: 11,5 %, 2022: 13,4 %, 2021: 11,4 %). Das zweitplazierte Angebot Netflix, das im Jahr 2023 knapp drei Prozentpunkte einbüßte, schloss 2024 wieder auf und kam auf 10,6 % Anteil am täglichen Bewegtbildkonsum in der jungen Zielgruppe (2023: 8,1 %, 2022: 11 %, 2021: 12,3 %). Erst 2022 hatte YouTube die Position des Spitzenreiters unter den von den jungen Menschen genutzten Online-Angeboten übernommen und Netflix überholt. Neu auf dem dritten Platz des Online-Rankings in der Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen ist On Demand TV (Mediatheken der TV-Programme) mit einem Zuwachs um fünf Zehntelpunkte auf 7,4 % (2023: 6,9 %, 2022: 6,9 %, 2021: 7,3 %). Deutliche Zugewinne als Bewegtbildquellen für junge Menschen erzielten Instagram, das sich mit 5,6 % von Platz 7 auf Platz 4 verbesserte (2023: 2,8 %, 2022: 3,7 %, 2021: 3,3 %) und TikTok, das mit 4,3 % von Platz 6 auf Platz 5 vorrückte (2023: 3,0 %, 2022: 2,8 %, 2021: 1,7 %). Livestream-TV, das 2023 noch um knapp drei Prozentpunkte

auf 8 % zulegte und sich damit im Ranking auf den dritten Platz schob, ging 2024 deutlich um rund vier Prozentpunkte auf 3,9 % zurück (2023: 8 %, 2022: 5,2 %, 2021: 4,8 %) und kam auf Platz 6. Twitch verbesserte sich mit 2,9 % erneut leicht und führte damit die Gruppe unterhalb von drei Prozentpunkten an (2023: 2,6 %, 2022: 2,3 %, 2021: 2,1 %), gefolgt von Disney+ mit unverändert 2,3 % (2022: 1,7 %, 2021: 0,7 %). Amazon Prime Video hatte 2023 ein Comeback erlebt und war in der jungen Zielgruppe auf 3,6 % gestiegen, fiel 2024 aber wieder auf 2,2 % zurück (2022: 1,5 %, 2021: 3,7 %). Unterhalb von 2 % liegen Film- und Video-Downloads aus verschiedenen Quellen mit in Summe 1,7 %, gleichauf mit Snapchat, das sich mit 1,7 % erneut verbesserte (2023: 1,2 %). 2022 war Snapchat im Feld sonstiger, genutzter Online-Angebote aufgegangen (2021: 1,4 %). Unter die „Sonstigen“ ging 2024 WhatsApp, über das junge Menschen offenbar immer seltener Videos teilen. 2023 schaffte WhatsApp noch 1,5 % (2022: 1,5 %, 2021: 1,6 %). Das Feld sonstiger Bewegtbildquellen stellt sich weiterhin breit und diversifiziert dar, schrumpfte aber 2024 mit 11,0 % erstmals (2023: 12,2 % an, 2022: 10 %, 2021: 9,8 %).

## 10.1.3 Der österreichische Audio-Markt

### 10.1.3.1 Radionutzung 2024, national

Nach einem Anstieg im Jahr 2023 fiel die Tagesreichweite (TRW) der Hörfunkangebote in Summe im Jahr 2024 sowohl in der österreichischen Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (10+) als auch in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen wieder leicht ab und damit auf die Werte des Radiotests aus dem 4. Quartal 2022 zurück. Der deutliche Aufschwung der durchschnittlichen Radio-Hördauer pro Kopf und Tag aus dem Jahr 2023 blieb aber 2024 in etwa erhalten.

Diese und alle nachfolgenden Erkenntnisse zur Radionutzung in Österreich basieren auf dem „Radiotest“, der als Reichweitenstudie die Radionutzung repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 10 Jahren abbildet. Im Radiotest wird eine „mixed method“ eingesetzt: Von allen Interviews in der Zielgruppe der 14- bis 69-Jährigen werden 20 Prozent mittels Online-Interviews (CAWI) durchgeführt – die restliche Stichprobe wird telefonisch befragt (CATI). Die Gesamt-Fallzahl (10+) liegt bei 24.000 Interviews.

Beauftragt wird der Radiotest vom ORF sowie von den österreichischen Privatradios. 2024 waren für den Radiotest zwei Feldinstitute im Einsatz: GfK Austria (CATI) und Reppublika (CAWI). Die Kontrolle der Feldarbeit, die Gewichtung sowie Auswertung wird von ISBA durchgeführt. Mit 1.1.2023 wurde der Online-/CAWI-Anteil von 10 % auf 20 % erhöht, nämlich auf 15 % in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen und 5 % bei den 50-69-Jährigen. Die Erhöhung des Online-Anteils wurde mit dem Ganzjahresbestand 2023 erstmals zur Gänze tragend und dürfte auch für die Anstiege bei Hördauer und Tagesreichweiten mit ursächlich sein.<sup>72</sup>

Die im Juni 2024 neu gestarteten DAB+ Digitalradio-Programme (15 bundesweit, 16 in verschiedenen regionalen Versorgungsgebieten) werden im Radiotest 2024\_4 noch nicht einzeln ausgewiesen, finden aber unweigerlich Niederschlag in den allgemeinen, österreichweiten Fragebogenergebnissen des Radiotests zur Radio-Reichweite in der Gesamtbevölkerung und zur Hördauer.

In der Gesamtbevölkerung 10+ ging die Hördauer leicht um 3 Minuten auf 199 Minuten zurück (2023: 202 Min./+15 Min. pro Tag, 2022: 187 Min./+1 Min.), in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen stieg die durchschnittliche Hördauer um 1 Minute auf 201 Minuten pro Tag (2023: 200 Min./+23 Min., 2022: 177 Min./+11 Min.). Außerdem konnten die inländischen Privatsender in Summe im Jahr 2024 in beiden Altersgruppen erneut Marktanteilsgewinne erzielen, in der Kernzielgruppe sogar deutlich, während die ORF-Radioflotte wieder entsprechend nachgab.

Durchschnittlich 75 % der österreichischen Bevölkerung 10+ hörten laut der Befragungen im Jahr 2024 „gestern mindestens 15 Minuten lang“ Radio<sup>73</sup> (2023: 76 %, 2022: 74,9 %, 2021: 75,2 %). Mit diesem leichten Minus von einem Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr wurde die 2023 erhoffte Rückkehr der Tagesreichweite auf den letzten Höchststand im Jahr 2019 mit 77,3 % wieder eingebremst. Von 2020 bis 2022 war die Tagesreichweite 10+ drei Jahre in Folge rückläufig.

72 Quelle: [www.rms-austria.at](http://www.rms-austria.at)

73 Definition Tagesreichweite Radio

Auch in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen entwickelte sich die Tagesreichweite des Radios im Jahr 2024 rückläufig und fiel mit 71,7 % auf den Wert des Jahres 2022 zurück (2023: 73,4 %/+1,7 Prozentpunkte, 2022: 71,7 %/+2 Prozentpunkte, 2021: 69,7 %/+0,2 Prozentpunkte).

Die durchschnittliche Hördauer änderte sich 2024 in der Gesamtbevölkerung 10+ gegenüber dem Vorjahr bei einem leichten Rückgang um 3 Minuten auf 199 Minuten pro Kopf und Tag kaum. 2023 war sie deutlich um 15 Minuten auf 202 Minuten pro Tag gestiegen und übertraf damit sogar den letzten Höchststand aus dem Jahr 2019 um eine Minute. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 war die Hördauer jährlich zurückgegangen und in Summe um 14 Minuten gesunken. Allerdings war es 2019 zu einem atypischen, signifikanten Anstieg der Hördauer in der Gesamtbevölkerung 10+ um achtzehn Minuten auf 201 Minuten gekommen (2018: 183 Min., 2017 mit 179 Min.).

In der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen stieg die Hördauer im Jahr 2024 leicht um eine Minute auf durchschnittlich 201 Minuten. 2023 wurde der signifikante Anstieg der Hördauer des Jahres 2022 (+11 Min.) mit einem weiteren Plus von 13 Minuten auf 200 Minuten noch überboten (2022: 177 Min., 2021: 166 Min.), womit ein langfristig zu beobachtender, sinkender Trend bei hoher Volatilität nun deutlich unterbrochen wurde. Das Jahr 2021 markierte einen Tiefstand im Zeitraum der vorangegangenen fünf Jahre. 2020 war die Hördauer in der Kernzielgruppe gegenüber dem Vorjahr um 15 Minuten auf 170 Minuten gefallen, im Jahr 2019 war sie außergewöhnlich um 14 Minuten auf 185 Minuten gestiegen.

### **Marktanteile und Tagesreichweiten der ORF- und Privat-Radios, national**

Die Tagesreichweite eines Radioprogramms beschreibt, wie groß der Prozentsatz der Menschen in einer Alters-Zielgruppe ist, die das Programm „gestern“ eingeschaltet und dabei mindestens 15 Minuten lang gehört hat. Hat beispielsweise eine Hörerin drei Programme mindestens 15 Minuten lang eingeschaltet, beeinflusst sie die Tagesreichweite aller drei Programme im gleichen Ausmaß positiv, auch wenn sie zwei davon vielleicht jeweils nur 15 Minuten, das dritte Programm aber länger gehört hat.

Der Marktanteil hingegen sagt aus, wie viele der pro Tag durchschnittlich gehörten Radiominuten auf die jeweiligen Radioprogramme entfallen. Wird ein Radioprogramm also länger gehört als ein anderes, so ist sein Marktanteil höher und seine Bedeutung für die Vermarktung der Werbezeit steigt.

Beim Radiotest werden die Marktanteile auf Basis einer Abfrage des Tagesablaufs des jeweils gestrigen Tages berechnet. Der Tagesablauf ist in Viertelstunden eingeteilt, pro Viertelstunde sind Nennungen von bis zu drei Sendern möglich. Daraus und aus Rundungseffekten können sich bei Betrachtung der einzelnen Radiosender Überschneidungen ergeben und die Summe der Marktanteile der Radiosender höher ausfallen als der bereinigte (Netto-)Wert für die Summe der Sender, also beispielsweise für die ORF-Programmflotte in Summe oder die Privatsender in Summe. Auch 2024 macht sich dieser Effekt bemerkbar. In der Zielgruppe der Hörerinnen und Hörer im Alter zwischen 14 und 49 Jahren ergeben die einzelnen Marktanteile der ORF-Radios, der Privatradios national und anderer Radios (bspw. aus dem Ausland), die in Summe 100 % ergeben sollten, in der Addition tatsächlich 104 %.

Die folgenden Darstellungen konzentrieren sich auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

### **Tagesreichweite der ORF-Radioflotte erneut gesunken, Privatsender legten wieder zu**

Die ORF-Radioflotte kam 2024 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit 46,1 % auf eine um gut zwei Prozentpunkte geringere Tagesreichweite als im Vorjahr und setzte so eine Reihe von Verlusten der vorangegangenen Jahre fort (2023: 48,2 %, 2022 u. 2021: 48,9 %, 2020: 51,2 %, 2019: 54,6 %).

Vom Tagesreichweitenverlust der ORF-Radioflotte konnten die inländischen Privatradios nicht im vollem Umfang profitieren, verbesserten aber ihre kumulierte Tagesreichweite um einen Prozentpunkt auf 45,7 %. 2023 hatten die Privatradios allerdings deutlich um rund sechs Prozentpunkte auf knapp 44,7 % zugelegt, 2022 gewannen sie gut drei Prozentpunkte und 2021 zwei Prozentpunkte Tagesreichweite (2022: 39 %, 2021: 36 %, 2020: 34 %, 2019: 36 %).

Bei den einzelnen ORF-Programmen gab es sowohl Verluste als auch einige Zugewinne im Bereich von unter einem Prozentpunkt.

Nach zwei Jahren kleinerer Verluste kam Ö1 im Jahr 2024 in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen wieder leicht in die Gewinnzone und legte um zwei Zehntel Prozentpunkte auf eine Tagesreichweite von 5,2 % zu (2023: 5,0 %, 2022: 5,5 %, 2021: 6,2 %). Während der Pandemie hatte das Info- und Kulturprogramm seine Reichweite noch ausgebaut, zunächst 2020 auf 5,7 % und 2021 auf 6,2 %.

Ö3, das seinen Tagesreichweitengewinn des Jahres 2022 im Jahr 2023 wieder abgeben musste, sank 2024 noch einmal signifikant um 2,1 Prozentpunkte auf 32,6 % Tagesreichweite und setzte damit den langfristigen Verlusttrend erneut fort (2023: 34,7 %, 2022: 35,5 %, 2021: 34,6 %, 2020: 36 %, 2019: 39 %).

Die ORF-Regionalradios in Summe hielten hingegen im Jahr 2024 ihre Gesamt-Tagesreichweite in der Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen unter bundesweiter Betrachtung bei 13,8 % (2023: 13,8 %, 2022: 13,5 %, 2021: 12,8 %). Von dem letzten Höchststand im Jahr 2019 mit 15,7 % waren die ORF-Regionalradios aber auch 2024 weiterhin deutlich entfernt. Die reichweitenstärksten ORF-Regionalradios waren 2024 in ihren jeweiligen Kern-Sendegebiete Radio Kärnten (18,2 %/+1,6 Prozentpunkte) und Radio Vorarlberg (17,7 %/-1,7 Prozentpunkte). Die reichweiteschwächsten Programme waren Radio Niederösterreich (8,9 %/-1,6 Prozentpunkte) und Radio Wien (7,0 %/+0,3 Prozentpunkte).

Auch FM4 konnte seine Tagesreichweite in der Kernzielgruppe im Jahr 2024 um einen Zehntel Prozentpunkt auf 5,6 % ausbauen (2023: 5,5 %, 2022: 5,2 %, 2021: 4,7 %).

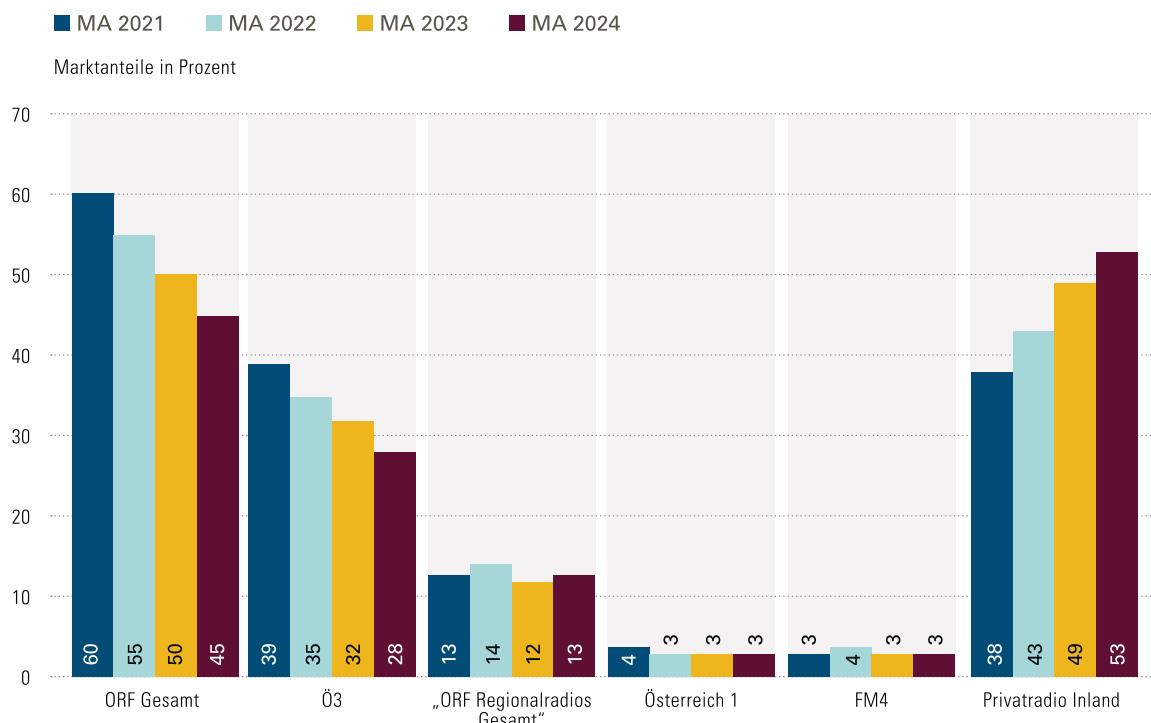
### **ORF-Marktanteil sinkt 2024 erneut signifikant, Privatradios auf neuem Höchststand**

Der Marktanteil der ORF-Radios insgesamt ging 2024 auf Bundesebene zum dritten Mal in Folge um fünf Prozentpunkte auf nun 45 % in der Gruppe der 14- bis 49-jährigen Hörer:innen zurück (2023: 50 %, 2022: 55 %, 2021: 60 %, 2020: 63 %, 2019: 65 %). Verluste der Jahre 2019 bis 2021 hinzugerechnet, büßte die ORF-Radioflotte innerhalb von fünf Jahren 20 Prozentpunkte ihres Marktanteils in der werberelevantesten Zielgruppe ein.

Das Mainstream-Programm Ö3, das schon 2022 mit einem Verlust von vier Prozentpunkten und 2023 mit einem Minus von drei Prozentpunkten maßgeblich die rückläufige Bilanz der ORF-Radios bestimmte und damit die im Jahr 2020 eingeleitete Abwärtsbewegung fortsetzte (2023: 32 %, 2022: 35 %, 2021: 39 %, 2020: 40 % MA, 2019: 43 % MA), musste auch 2024 wieder vier Prozentpunkte Marktanteil abgeben und kam auf 28 %.

Die neun ORF-Regionalprogramme konnten sich 2024 um einen Prozentpunkt auf 13 % Marktanteil verbessern und bewegten sich damit in der mittelfristigen Schwankungsbreite (2023: 12 %, 2022: 14 %, 2021: 13 %). FM4 und Ö1 hielten 2024 ihre Vorjahres-Marktanteile von jeweils 3 % und blieben damit auch ihren langfristigen Ergebnissen treu (FM4: 2022: 4 %, 2021: 3 %. Ö1: 2022: 3 %, 2021: 4 %).

Abbildung 50: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2021 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2024\_4, Angaben in Prozent, Gesamt-Österreich

Der kumulierte Marktanteil der Privatradios in den Bundesländern und der nationalen, kommerziellen Programme Radio „kronehit“ und „oe24“ (vorm. Radio Austria) sowie der über DAB+ zu empfangenden Digitalradioprogramme steigerte sich 2024 um vier Prozentpunkte und erreichte mit 53 % erneut einen Höchststand. Bereits 2022 hatten die Privaten mit einem Zuwachs von fünf Prozentpunkten auf 43 % Marktanteil bis dahin einen Höchststand erzielt und sich 2023 um weitere sechs Prozentpunkte auf 49 % Marktanteil verbessert. Erst 2021 waren die Privatsender aus dem seit 2015 gewohnten Marktanteil von 36 % ausgebrochen (Ausnahme 2018: 37 %) und hatten um zwei Prozentpunkte auf 38 % Marktanteil in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen zugelegt.

Der Zugewinn des Privatradios-Marktanteils in Summe auf Bundesebene verteilt sich 2024 auf mehrere Programme, die allesamt zumindest auch oder exklusiv über DAB+ verbreitet werden. So wuchsen jeweils um einen Prozentpunkt die Sender „88.6 – so rockt das Leben“ gesamt (11 % MA, UKW und DAB+), die „Antenne Österreich“ (1 % MA, DAB+ nat.), „arabella MAGIC“ (1 % MA, DAB+ nat.), die „Rock Antenne Österreich“ (2 % MA, UKW W. und DAB+ nat.), „Klassik Radio“ gesamt (1 % MA, DAB+ nat. und UKW Sbg.), „Superfly“ (1 % MA, DAB+ nat. und UKW W.) und das „Soundportal“ (1 % MA, DAB+ Stmk. u. Ktn., UKW Stmk.).

Unverändert blieb 2024 österreichweit „kronehit“ mit 13 % MA, erlebte aber ein signifikantes Wachstum um jeweils vier Prozentpunkte in Niederösterreich auf 18 % und in Salzburg auf 11 %. Signifikante Verluste musste kronehit in Vorarlberg (minus vier Prozentpunkte auf 5 % MA) und in Wien (minus zwei Prozentpunkte auf 14 % MA) verbuchen.

Demgegenüber verloren jeweils einen Prozentpunkt ihres bundesweiten Marktanteils „Energy“ (2 % MA, DAB+ nat. u. UKW W./Sbg.), das österreichweit via UKW und DAB+ verbreitete „oe24“ (1 % MA, bis April 2024 „Radio Austria“), „jö.live“ (0 % MA, DAB+ nat.), Radio U1 Tirol (1 % MA, UKW Tir. u. DAB+ OÖ, Sbg., Tir.) und die „Antenne Vorarlberg (1 % MA, DAB+ Vbg. u. UKW Vbg.), die in Vorarlberg von 32 % auf 28 % Marktanteil zurückfiel.

Rund 2 % Marktanteil erzielen in Österreich ausländische Radioprogramme, die in den Grenzgebieten gehört werden.

### 10.1.3.2 Radionutzung 2024 in Wien

Mit einem leichten Rückgang der Tagesreichweite bei kaum veränderter Hördauer spiegelt sich die nationale Entwicklung von Tagesreichweiten und Marktanteilen für das Radio insgesamt sowie getrennt nach ORF-Radios und Privatsendern im Jahr 2024 auch auf dem besonders wettbewerbsintensiven Wiener Radiomarkt mit seinen 43 empfangbaren, in Österreich zugelassenen Hörfunkprogrammen (UKW, DAB+ regional und DAB+ national) ähnlich wider, aber unter den für Wien typischen Bedingungen. So erreicht das Radio gewohntermaßen in der Bundeshauptstadt im Tagesschnitt prozentuell deutlich weniger Menschen als in jedem anderen Bundesland und im Bundesschnitt. Auch die Hördauer pro Kopf und Tag ist in Wien deutlich geringer als im Bundesdurchschnitt und die kürzeste aller Bundesländer.

Anders als auf Bundesebene kann sich allerdings der ORF im Jahr 2024 mit seinen Radioprogrammen in Summe in Wien gegenüber den Privaten besser behaupten. Er hält seinen Flotten-Marktanteil des Vorjahres in der Gesamtbevölkerung 10+ und legt in der Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen sogar leicht zu.

Die Radio-Tagesreichweite war in Wien immer stärkeren Schwankungen unterworfen, wuchs aber im Jahr 2023 überdurchschnittlich um 3,5 Prozentpunkte auf 66 % der Wiener Gesamtbevölkerung im Alter ab 10 Jahren (2022: 62,5%, 2021: 62,4 %, 2020: 64,5 %). 2024 ging die Tagesreichweite der Radios in Wien insgesamt jedoch wieder auf 63,9 % zurück (national: 75 %).

Unter den Wienern und Wienerinnen im Alter zwischen 14 und 49 Jahren hatte das Radio im Jahr 2023 einen überdurchschnittlichen Zuwachs von gut fünf Prozentpunkten auf eine neue, tägliche Best-Reichweite von 61,8 % erzielt (2022: 56,7 %, 2021: 54,9 %, 2020: 55,6 %), fiel aber 2024 wieder auf 58,4 % Tagesreichweite zurück (national: 71,7 %). Damit ist die Reichweitenzunahme unter den 14- bis 49-Jährigen in den Jahren 2022 und 2023 unterbrochen und der zuvor langfristig zu beobachtende Abwärtstrend für die Reichweite des Radios in der Wiener Kernzielgruppe möglicherweise wieder aufgenommen.

#### Radio-Hördauer 2024 in Wiener Kernzielgruppe wieder leicht gestiegen

Nach dem außergewöhnlichen Anstieg der durchschnittlichen, täglichen Hördauer pro Kopf und Tag in der Gesamtbevölkerung 10+ im Jahr 2023 um 23 Minuten auf 165 Minuten pro Tag (2022: 142 Min., 2021: 134 Min., 2020: 152 Min.) ist es umso bemerkenswerter, dass sich dieses Ergebnis im Jahr 2024 mit einem Minus von nur zwei Minuten auf 163 Minuten praktisch gehalten hat (national: 199 Min.). Noch positiver entwickelte sich im Jahr 2023 die Hördauer in der Zielgruppe 14 bis 49 Jahre mit einem Plus von 41 Minuten auf 158 Minuten (2022: 117 Min., 2021: 101 Min., 2020: 119 Min.) und verbesserte sich 2024 sogar noch einmal um zwei Minuten auf 160 Minuten (national: 201 Min.).

Trotz allem blieb die Hördauer in Wien typischerweise deutlich unter dem Bundesschnitt. Die Wiener Gesamtbevölkerung 10+ hörte 2024 um 36 Minuten und die Kernzielgruppe um 41 Minuten weniger Radio als in der österreichweiten Auswertung.

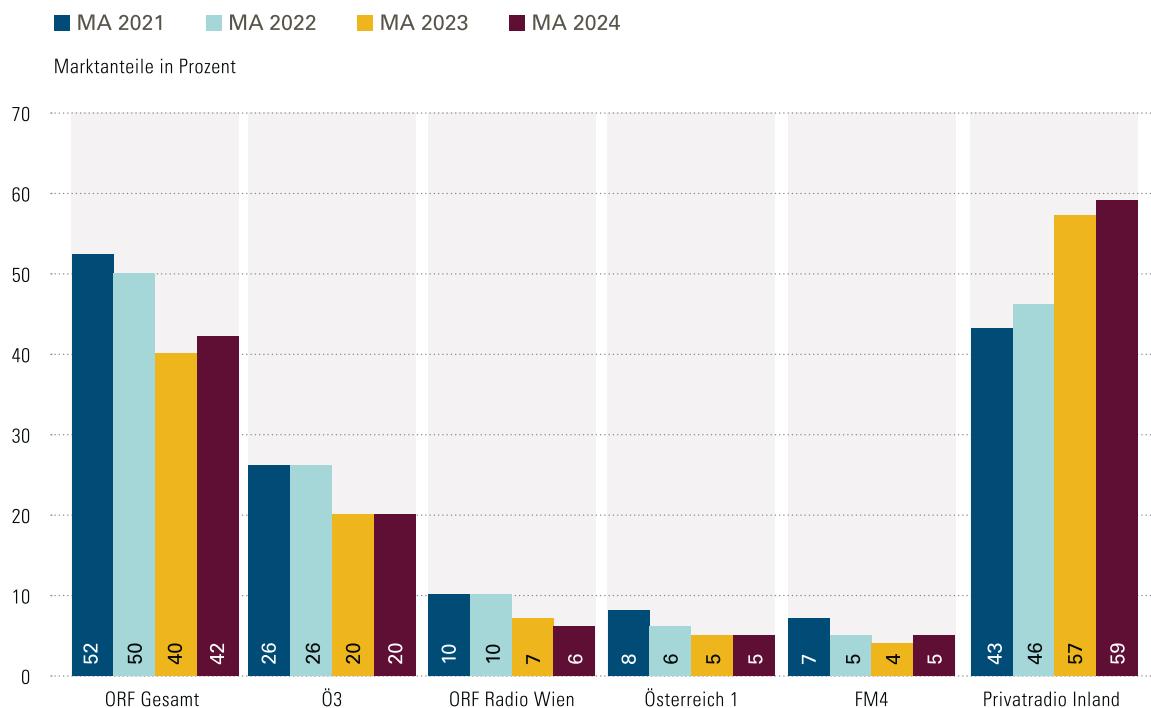
Das Verhältnis der Gesamt-Hördauer zu der davon auf die jeweiligen Radioprogramme entfallenden Hördauer ist Grundlage für die Berechnung der Marktanteile der einzelnen Programme. Die Gesamt-Hördauer entspricht 100 % Marktanteil.

#### Marktanteile und Tagesreichweiten der Wiener Radios, Altersgruppe 14 – 49 Jahre

Wie schon bei der Betrachtung auf Bundesebene konzentrieren sich die folgenden Darstellungen zum Markterfolg der ORF-Radios im Vergleich zu den Programmen privater Anbieter sowie zur Entwicklung einzelner Programme auf dem Wiener Markt auf die besonders werberelevante Kernzielgruppe der 14- bis 49-Jährigen bei einer Mittelwertberechnung der Nutzung in vollständigen Wochen, also von Montag bis Sonntag.

Während die Entwicklung auf dem Wiener Radiomarkt im Jahr 2023 von einem überdurchschnittlich starken Marktanteilsverlust der ORF-Radios insgesamt und einem entsprechenden Zugewinn des Marktanteils, aber auch der Tagesreichweite für die Gruppe der Privatradios geprägt war, hielten 2024 sowohl die ORF-Radios als auch die Privatradios in etwa die kumulierten Vorjahreswerte bei leichter Zunahme der Marktanteile und einem leichten Rückgang der Tagesreichweite für die Privatradios.

**Abbildung 51: ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2021 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre**



Quelle: Radiotest 2024\_4, Angaben in Prozent, Markt Wien

### ORF-Radios 2024, Wien

Nach dem Absturz des Marktanteils für die ORF-Radios in Summe im Jahr 2023 um 10 Prozentpunkte in der Gruppe der Wiener 14- bis 49-Jährigen konnte sich die ORF-Radioflotte 2024 wieder leicht um zwei Prozentpunkte auf 42 % Marktanteil verbessern (2023: 40 %, 2022: 50 %, 2021: 52 %).

Die Tagesreichweite der ORF-Radioflotte legte in Wien ebenfalls und entgegen dem Bundestrend leicht um sechs Zehntelpunkte auf 36,6 % zu (2023: 36 %, 2022: 35,8 %, 2021: 33,6 %) und bestätigt damit einen längerfristigen Aufwärtstrend.

Ö3, das 2023 den Marktanteilsverlust der ORF-Radios in Wien mit einem Verlust von sechs Prozentpunkten maßgeblich bestimmt hatte, konnte 2024 seinen Vorjahresmarktanteil von 20 % halten. Grundsätzlich befindet sich Ö3 seit 2020 in einem Abwärtstrend (2023: 20 %, 2022: 26 %, 2021: 26 %, 2020: 28 %, 2019: 33 %).

Das regionale ORF-Hörfunkprogramm Radio Wien lag bis 2022 drei Jahre in Folge stabil bei 10 % Marktanteil, verlor aber 2023 drei Prozentpunkte auf 7 % Marktanteil und ging 2024 um einen weiteren Prozentpunkt auf 6 % Marktanteil zurück. Ö1 hielt seinen Vorjahresmarktanteil von 5 % (2023: 5 %, 2022: 6 %, 2021/2020: 8 %) und FM4 legte 2024 in der Zielgruppe um einen Prozentpunkt zu und erreichte mit 5 % wieder den Marktanteil des Jahres 2022 (2023: 4 %, 2022: 5 %, 2021/2020: 7 %). Radio Niederösterreich steigerte sich am Wiener Radiomarkt sogar um zwei Prozentpunkte auf einen Marktanteil von 3 %, den es zuletzt 2020

in der Bundeshauptstadt erzielt hatte. Die Nutzung von Radio Steiermark hatte in Wien erst 2023 messbar zugenommen und bescherte dem Programm 1 % Marktanteil, den es 2024 auch hielt.

Die Tagesreichweiten der einzelnen ORF-Radioangebote veränderten sich 2024 in Wien kaum. Unter den auffälligsten Veränderungen ist Ö3 zu finden, das bei den 14- bis 49-Jährigen einen Zugewinn von gut einem Prozentpunkt Reichweite auf 20,8 % erzielte und damit, nach einem leichten Reichweitenverlust im Jahr 2023, wieder auf den Wert des Jahres 2022 kam (2023: 19,5 %, 2022: 20,7 %, 2021: 19,1 % 2020: 20,2 %).

Erfolgreich verlief das Jahr 2024 auch für FM4, das sich in der Kernzielgruppe ebenfalls um mehr als einen Prozentpunkt auf 6,6 % Tagesreichweite verbesserte (2023: 5,4 %, 2022: 4,8 %, 2021: 5,5 %) und damit einen langfristigen Bestwert erzielte.

Ö1 hielt seine Tagesreichweite des Vorjahres mit 7,4 % (2023: 7,4 %, 2022: 7,7 %, 2021: 8,4 %). Radio Wien baute seine Reichweite geringfügig um drei Zehntel Prozentpunkte auf 7 % aus (2023/2022: 6,7 %, 2021: 5,9 %) und bestätigt damit einen Positivtrend.

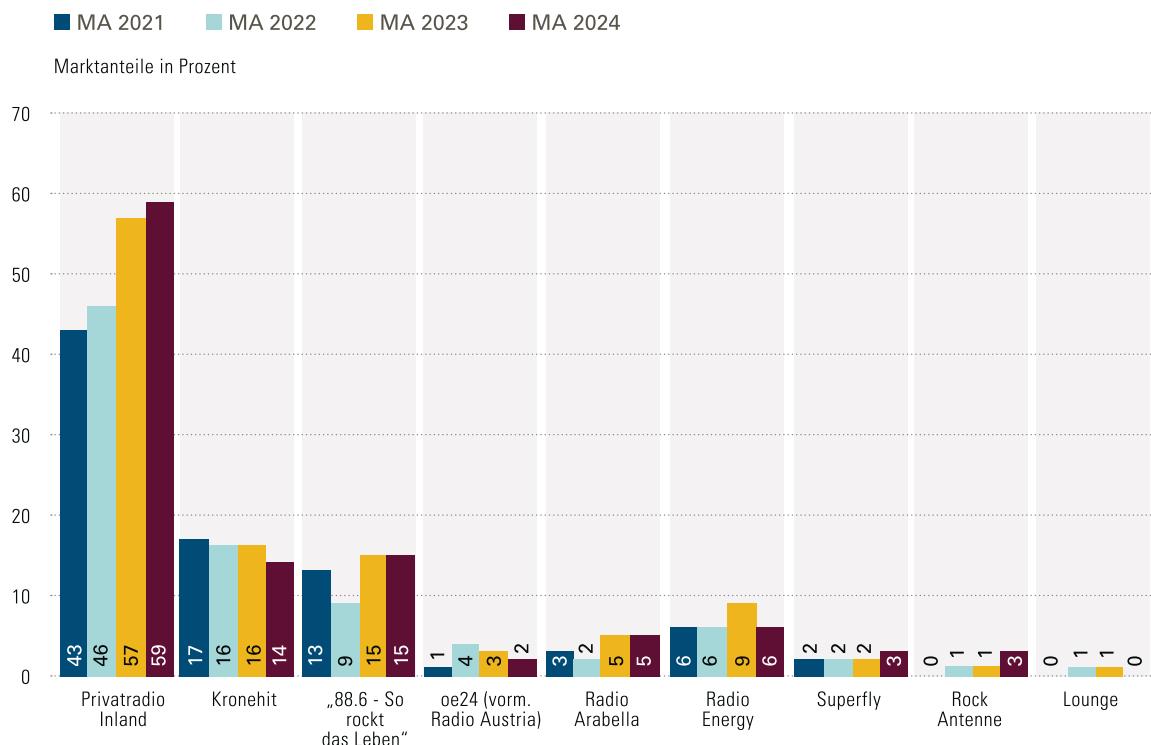
Die in Wien genutzten Regionalprogramme des ORF in Summe (Radio Wien plus andere Bundesländer-Radios) verloren innerhalb der Schwankungsbreite vier Zehntel Prozentpunkte ihrer Gesamt-Reichweite auf 11,2 % (2023: 11,6 %, 2022: 10 %, 2021: 6,9 %). Den größten Zuwachs erzielten in der Wiener Hörerschaft Radio Steiermark mit 1,7 % (2023: 0,8 %, 2022: 0,3 %) und Radio Niederösterreich mit 2,4 % (2023: 1,6 %, 2022: 2,0 %). Radio Burgenland fiel spürbar auf 1,7 % (2023: 2,6 %, 2022: 1,3 %).

## Privatradios 2024, Wien

Der Marktanteil der Privatradios auf dem Wiener Markt in Summe stieg in der besonders werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen im Jahr 2024 um zwei Prozentpunkte auf 59 %. Im Vorjahr war deren Marktanteil um historisch einzigartige 11 Prozentpunkte gestiegen und übersprang mit 57 % erstmals und deutlich die 50 %-Hürde (2022: 46 % 2021: 43 %). Bereits 2022 und 2021 hatten die Privatradios in Wien ihren Gesamtmarktanteil um jeweils drei Prozentpunkte bei den 14- bis 49-Jährigen ausgebaut und damit ihren langfristig um einen Durchschnittswert von 40 % bis 41 % pendelnden Marktanteil deutlich hinter sich gelassen. Auch ihre Tagesreichweite verbesserten die inländischen Privatradios in Wien 2023 signifikant um neun Prozentpunkte auf 38,3 %, fielen aber 2024 um knapp zwei Prozentpunkte auf 36,5 % zurück (2022: 29,2 %, 2021: 28,9 %).

„kronehit“ ging 2024 in Wien um zwei Prozentpunkte auf 14 % Marktanteil zurück (2023/2022: 16 %, 2021: 17 %) und verlor damit auch seine bis dahin traditionelle Marktführerschaft unter den Privaten an „88.6 – so rockt das Leben“, das 2024 seinen Vorjahresmarktanteil von 15 % in der Hörerschaft der 14- bis 49-Jährigen hielt (2023: 15 %, 2022: 9 %, 2021: 13 %). Schon 2023 lag „kronehit“ in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen nur noch einen Prozentpunkt vor „88.6 – so rockt das Leben“, das sprunghaft um sechs Prozentpunkte auf 15 % Marktanteil geklettert war. Auch bei der Tagesreichweite büßte „kronehit“ 2024 rund zwei Prozentpunkte ein und kam auf 15,4 % (2023: 17,3 %, 2022: 13,3 %, 2021: 14,2 %), lag damit aber noch vor den Reichweiten aus den Jahren 2022 und 2021. Aber auch „88.6“ erreichte 2024 in Wien mit 10,3 % weniger Hörer:innen als im Vorjahr (2023: 11,9 %, 2022: 7,9 %, 2021: 8,5 %), aber mehr als noch 2022 und 2021.

Abbildung 52: Privatradio-Marktanteile in Wien 2021 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre



Quelle: Radiotest 2024\_4, Angaben in %

„Radio Arabella“ konnte 2024 seinen starken Marktanteilsgewinn von drei Prozentpunkten aus dem Jahr 2023 halten und blieb bei 5 % Marktanteil (2023: 5 %, 2022: 2 %, 2021/2020: 3 %), während sich der Zugewinn von drei Prozentpunkten für „ENERGY“ im Jahr 2023 auf 9 % aus Sicht des Jahres 2024 mit 6 % Marktanteil nur als Zwischenhoch darstellt (2023: 9 %, 2022/2021: 6 %, 2020: 7 %). Seine Tagesreichweite verbesserte Radio Arabella in Wien erneut um rund einen Prozentpunkt auf 5,3 % (2023: 4,2 %, 2022: 3,2 %, 2021: 2,8 %, 2020: 2,7 %) und setzte damit einen kontinuierlichen Positiv-Trend der vergangenen Jahr fort. ENERGY fiel 2024 um 1,7 Prozentpunkte auf 8,4 % Tagesreichweite zurück (2023: 10,1 %, 2022: 7,6 %, 2021: 6,8 %, 2020: 6,7 %).

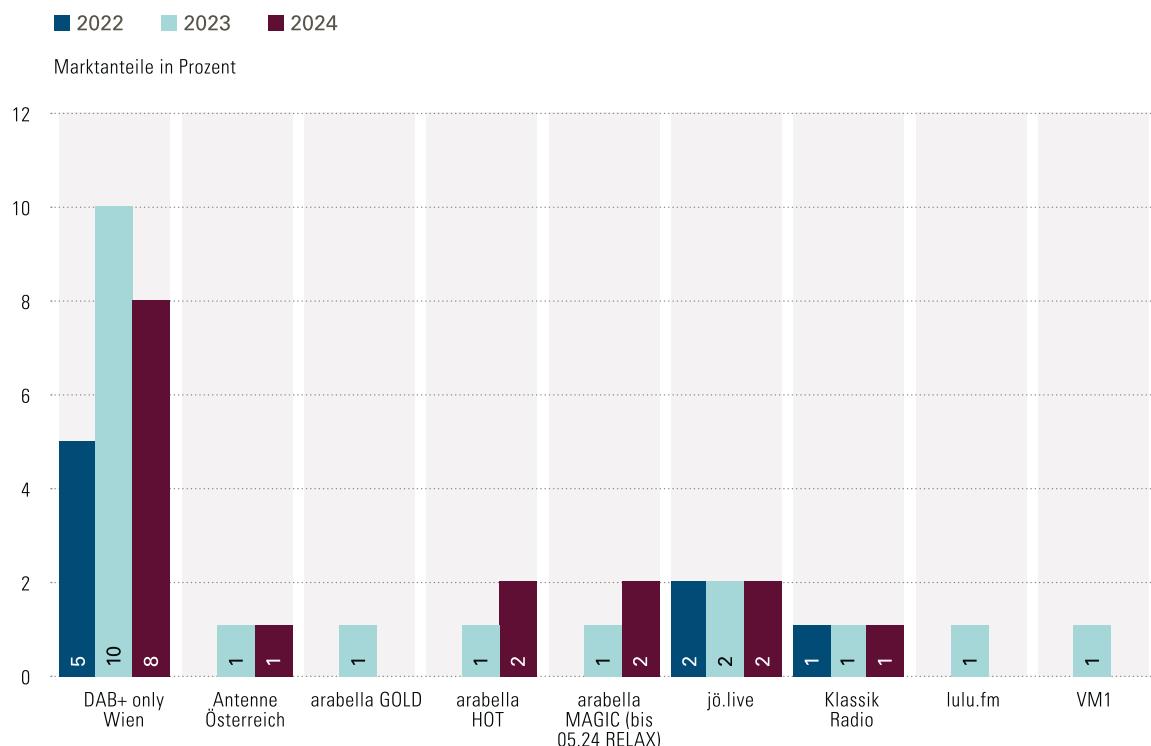
Die bis Ende 2022 in Wien ausschließlich über DAB+ verbreitete „Rock Antenne“ ist seit Dezember 2022 in der Bundeshauptstadt auch über UKW zu empfangen, konnte davon aber 2023 noch nicht profitieren und verblieb bei den 14- bis 49-Jährigen bei 1 % Marktanteil. 2024 legte der Marktanteil der „Rock Antenne“ in der Bundeshauptstadt nun deutlich auf 3 % zu. Auch die Tagesreichweite stieg erneut und erreichte 2,4 % (2023: 1,6 %, 2022: 0,9 %, 2021: 0,1 %).

Das bundesweit über UKW und DAB+ zu empfangende „oe24“ (bis April 2024 „Radio Austria“), das seinen Marktanteil in Wien noch im Jahr 2022 deutlich um drei Prozentpunkte auf 4 % Marktanteil verbessert hatte, verlor 2023 wieder einen Prozentpunkt auf 3 % Marktanteil und setzte diesen Kurs 2024 mit einem weiteren Verlust von einem Prozentpunkt auf 2 % Marktanteil in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen fort. Auch die Tagesreichweite von „oe24“ sank in Wien um knapp einen Prozentpunkt auf 1,9 % (2023: 2,8 %, 2022: 2,4 %). Superfly verbesserte 2024 seinen Marktanteil um einen Prozentpunkt auf 3 % und erreichte damit wieder den Wert des Jahres 2020 (2023/2022/2021: 2 %). Das in Wien ebenfalls über UKW und DAB+ zu empfangende Lounge verlor einen Prozentpunkt auf 0 % Marktanteil.

Unter den in Wien ausschließlich über das digitale Antennenradio DAB+ ausgestrahlten Programmen wurden 2023 die Arabella-Ableger „arabella Gold“, „arabella MAGIC“ (ersetzt im Juni 2024 arabella RELAX) und „arabella HOT“ messbar und mit jeweils 1 % Marktanteil ausgewiesen. „arabella MAGIC“ und „arabella HOT“ bauten 2024 ihre Marktanteile in Wien jeweils um einen weiteren Prozentpunkt auf 2 % Marktanteil in der Kernzielgruppe aus, während „arabella GOLD“ 2024 auf 0 % Marktanteil zurückfiel. „jö.live“ erzielte 2024 zum

dritten Mal in Folge 2 % Marktanteil. Ende 2024 stellte „arabella GOLD“ die Verbreitung als DAB+ Angebot ein. Die Programme lulu.fm und VM1 waren 2023 neu über DAB+ zu empfangen und erzielten damals beide einen Marktanteil von 1 % bei den 14- bis 49-jährigen Hörer:innen, konnten aber 2024 nur noch mit 0 % Marktanteil ausgewiesen werden. Ihren Vorjahres-Marktanteil hielten die DAB+ Programme Antenne Österreich (1 %), jö.live (2 %) und Klassik Radio (1 %).

**Abbildung 53: DAB+ Privatradios-Marktanteile in Wien 2022 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre**



Quelle: Radiotest 2024\_4, DAB+ Radioprogramme Wien mit mind. 1 % Marktanteil, Angaben in % gerundet

In Summe verloren die in Wien ausschließlich über DAB+ zu empfangenden Programme zwei Prozentpunkte ihres Gesamt-Marktanteils auf 8 %.

Die erst seit Juni 2024 gänzlich neu über die nationalen und regionalen DAB+ Multiplexe verbreiteten Programmangebote wurden im Radiotest 2024\_4 noch nicht ausgewiesen.

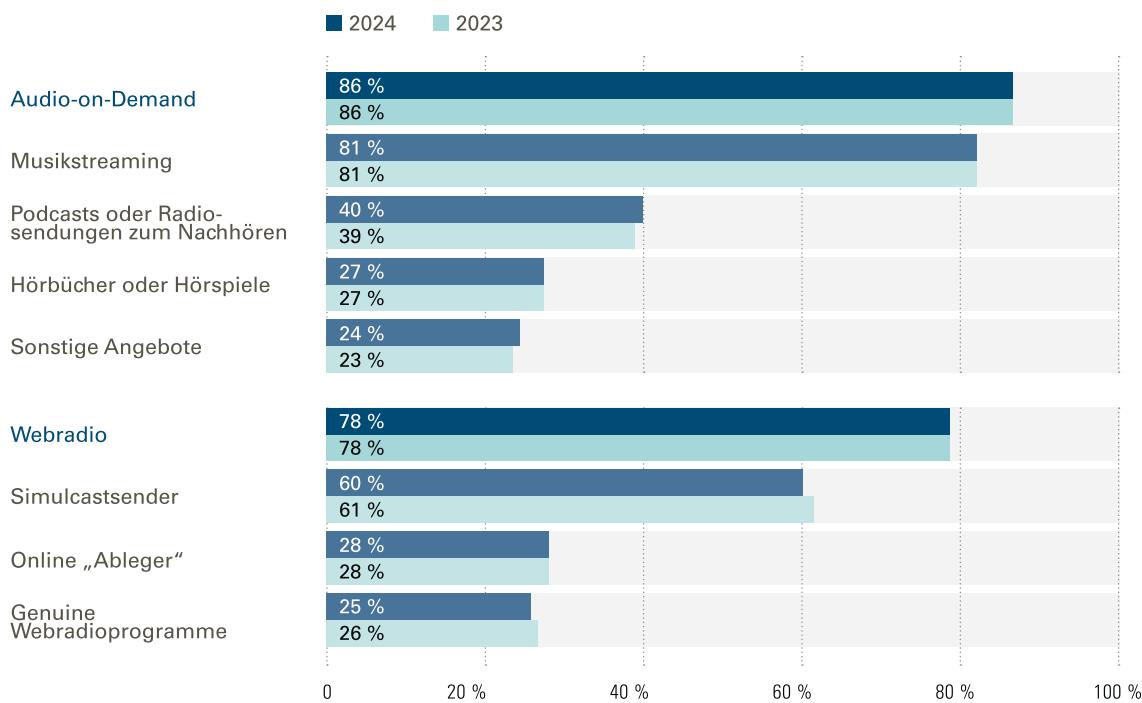
### 10.1.3.3 Online-Audio-Nutzung 2024 (Online-Audio-Monitor Austria)

Mit dem „Online-Audio-Monitor Austria“ führte der Fachbereich Medien im Herbst 2023 eine neue Marktstudie ein, die der zunehmenden Bedeutung der Nutzung von Audio-Angeboten über das Internet Rechnung trägt. Die Studie wird im Auftrag des Fachbereichs Medien von Ipsos erstellt. Das Marktforschungsinstitut führte dazu im Mai und Juni 2024 eine Online-Befragung unter 4.000 Personen im Alter ab 15 Jahren durch, die bevölkerungsrepräsentativ für die 95 % der Österreicherinnen und Österreicher mit Internet-Zugang (Statistik Austria 2023) stehen.

Wie schon 2023 nutzten auch im Jahr 2024 91 % der Österreicher:innen mit Internet-Zugang im Alter ab 15 Jahren Online-Audio-Angebote wie Musikstreaming, Web-Radios, Podcasts, Hörbücher, Hörspiele, Radiosendungen zum Nachhören und andere Online-Hörangebote zumindest selten. 81 % taten dies zumindest monatlich (2023: 80 %) und 50 % täglich oder fast täglich (2023: 49 %). Die am meisten und praktisch gleichermaßen stark gefragten Internet-Angebote waren 2024 bei 81 % der Online-Audio-

Hörer:innen das Musikstreaming „on demand“ (2023: dito) und bei 78 % das Hören von linearen Webradio-Programmen (2023: dito).

**Abbildung 54: Nutzung Audio-on-Demand und Webradio, Online-Bevölkerung 15+**



Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2024“, in Prozent, Mehrfachnennungen, Online-Bevölkerung

### Nutzung Webradio 2024

Auch im Internet zählen also lineare Radioprogramme zu den attraktivsten Audioangeboten und liegen nur knapp hinter Musikstreaming (Plattformen wie YouTube, Spotify oder Amazon Music). Mit 60 % der Befragten gaben die meisten Webradio-Nutzer:innen an, so genannte Simulcast-Sender zu hören (2023: 61%), Radioprogramme also, die zeit- und inhaltsgleich auch über Antenne auf UKW und/oder DAB+ ausgestrahlt werden. Online-Ableger, also ergänzende Sparten- oder Special-interest-Programme bekannter Antennen-Radioprogramme, nutzten im Jahr 2023 28 % der Befragten (2023: dito). Radioprogramme, die nur im Internet verfügbar sind und nicht (erkennbar) Programmveranstalter:innen aus der linearen DAB+ oder UKW-Welt zugeordnet werden können, hörten 25 % der Webradio-Nutzer:innen (2023: 26 %).

In den meisten Fällen (51 %) verwendeten Webradio-Nutzer:innen direkt die Websites oder Apps der jeweiligen Radioveranstalter (2023: 48 %). Erst mit größerem Abstand folgten die Programm-Aggregatoren Radio.at mit 24 % (2023: 25 %), Tuneln mit 13 % (2023: 14 %) Radioplayer.at mit 7 % (2023: dito) und myonlineradio.at mit 5 % (2023: dito) sowie Sonstige mit 4 % (2023: 6 %).

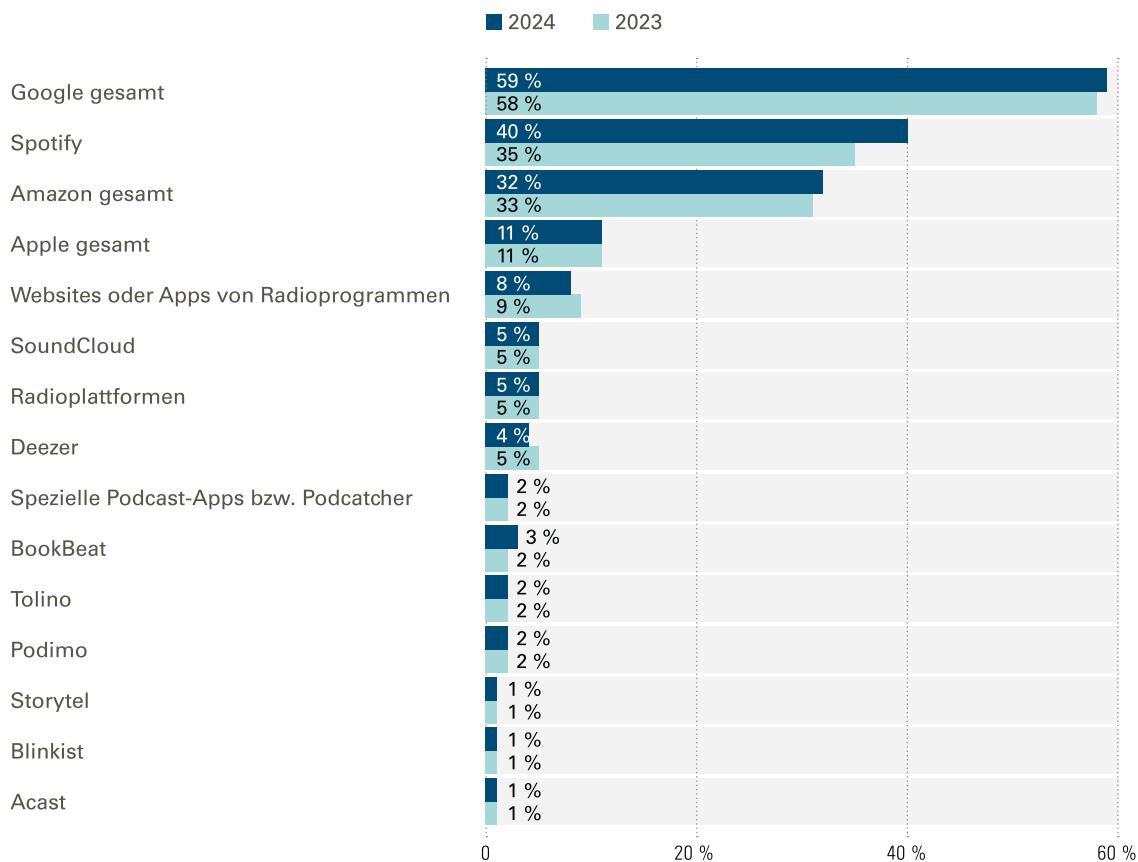
### Nutzung Audio-on-Demand 2024

Kaum Veränderungen zum Vorjahr gab es 2024 im Bereich Audio-on-Demand. Den individuellen, zeitunabhängigen Abruf von Audio-Angeboten nach persönlichen Interessen nutzten 86 % der Online-Bevölkerung. 81 % der Online-Audio-Hörer:innen im Alter ab 15 Jahren streamten Musik „on demand“ über Plattformen wie YouTube, Spotify, Amazon, Apple Music und andere. 40 % der Online-Hörer:innen nutzten Podcasts oder Radiosendungen zum Nachhören (2023: 39 %), 27 % genossen Hörbücher oder Hörspiele online.

Unter den Nutzer:innen von Podcasts und Radiosendungen zum Nachhören waren auch 2024 junge Menschen im Alter zwischen 15 und 29 Jahren die größte Gruppe. 57 % der 15- bis 29-jährigen Online-Audionutzer:innen hörten diese Angebote, bei den 30- bis 49-Jährigen waren es 45 % (2023: 44 %). Personen im Alter ab 50 Jahren hörten Podcasts und Radiosendungen zum Nachhören zu 31 %, ein Zuwachs um zwei Prozentpunkte gegenüber 2023. Dabei gaben 49 % der jungen Zielgruppe an, dass Podcasts für sie eine wichtige bis sehr wichtige Informationsquelle zum aktuellen Zeitgeschehen darstellten (30-49 Jahre: 45 % (2023: 42 %), 50+: 21 %).

Unter den verwendeten On-Demand-Plattformen wurde mit 59 % am häufigsten das Gesamtangebot von Google genannt (2023: 58 %), wobei allein 52 % der Nennungen auf die Google-Plattform YouTube entfielen (2023: 55 %). Auf spezielle Google-Plattformen („Play Music“, „Google Podcast“, „Play Books“) entfielen drei bis sechs Prozent der Nennungen. Lediglich das kostenpflichtige Angebot „YouTube Music“ machte einen erheblichen Sprung um 15 Prozentpunkte auf 20 % der Nennungen (2023: 5 %).

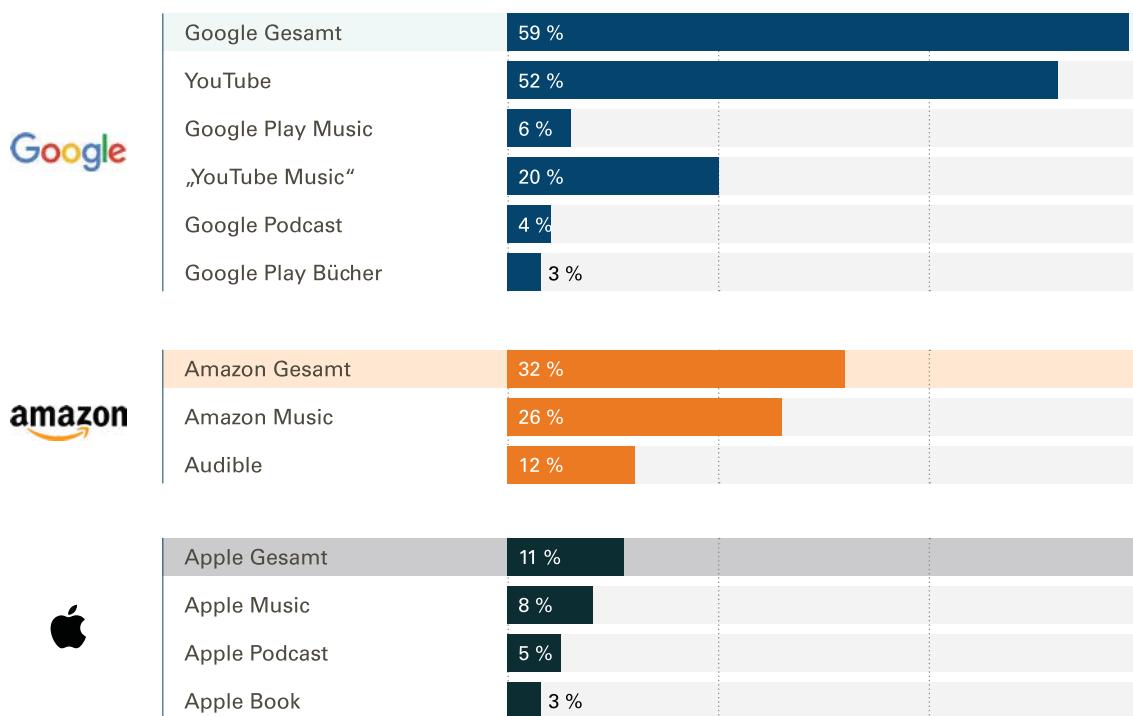
**Abbildung 55: Nutzung Plattformen für Audio-on-Demand, Online-Bevölkerung 15+**



Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2024“, in Prozent, Basis: Nutzende von Audio-on-Demand

Auf Platz zwei der am häufigsten genutzten On-Demand-Plattformen kam der schwedische Streaming-Anbieter Spotify mit 40 %, der gegenüber 2023 noch einmal um fünf Prozentpunkte zulegte (2023: 35 %), gefolgt von Amazon mit 32 % (2023: 33 %) mit den Angeboten „Music“ (2024: 26 %, 2023: 28 %) und „Audible“ (2024: 12 %, 2023: 11 %). Die On-Demand-Angebote von Apple in Summe folgen 2024 mit deutlichem Abstand auf Platz vier (11 %), wobei „Apple Music“ von 8 % der Befragten genannt wurde (2023: dito), „Apple Podcast“ von 5 % (2023: 4 %) und „Apple Books“ von 3 % (2023: 2 %).

**Abbildung 56: Meistgenutzte Plattformen für Audio-on-Demand mit Unterangeboten, Online-Bevölkerung 15+**



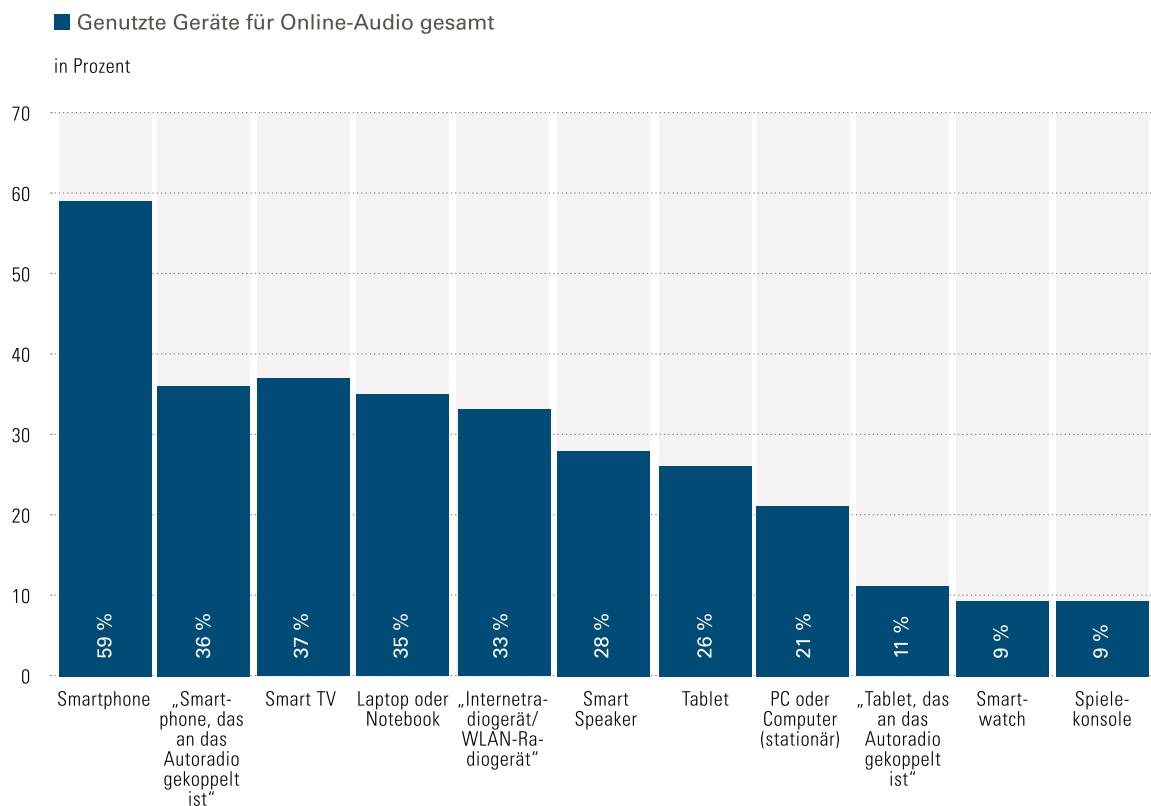
Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2024“, in Prozent, Basis: Nutzende von Audio-on-Demand

Unter den On-Demand-Plattformen mit weniger als 10 % der Nennungen führten Websites oder Apps von Radioprogrammen kumuliert das Feld mit 8 % an (2023: 9 %), gefolgt von SoundCloud und Radioplattformen (kumuliert) mit unverändert 5 % der Nennungen. Deezer wurde 2024 etwas seltener genannt und kam auf 4 % der Nennungen (2023: 5 %). Weitere On-Demand-Plattformen kamen auf ein bis zwei Prozent der Nennungen.

### Gerätenutzung Online-Audio gesamt 2024

Smartphones blieben auch 2024 die mit Abstand am häufigsten genutzten Geräte für den Online-Audio-Konsum.

Abbildung 57: Gerätenutzung für Online-Audio, Online-Bevölkerung 15+



Quelle: RTR „Online-Audio-Monitor Austria 2024“, genannte Geräte in Prozent, Basis: Online-Audio-Nutzende

59 % der Befragten, die Mehrfachangaben für Empfangsgeräte machen konnten, mit denen sie Online-Audio-Inhalte nutzen, nannten das Smartphone als Empfangsgerät. 36 % koppeln das Smartphone auch mit dem Autoradio (2023: 35 %). Kumuliert kommt das Smartphone damit auf einen Nutzungsgrad für Online-Audio-Inhalte von 65 % der Befragten. Smart TVs haben als Online-Audio-Empfänger im Jahr 2024 weiter an Bedeutung gewonnen und kamen auf 37 % der Nennungen (2023: 35 %). Damit fielen Laptops im Jahr 2024 bei einem unveränderten Wert von 35 % der Nennungen um einen Platz auf Platz 4 der meistgenutzten Geräte zurück. WLAN-Radios folgen unverändert mit 33 %, Smartspeaker legten um einen Prozentpunkt auf 28 % zu (2023: 27 %), Tablets liegen unverändert bei 26 %, erst dann folgt der stationäre Computer PC mit ebenfalls unverändert 21 % der Nennungen.

Vor dem Hintergrund der bei der RTR eingerichteten KI-Servicestelle wurde mit der Studie im Jahr 2024 auch die Akzeptanz für von Künstlicher Intelligenz generierte Audio-Inhalte abgefragt. Demnach ist eine Mehrheit von 53 % der Befragten damit unter der Voraussetzung einverstanden, dass entsprechende Inhalte mit einem Hinweis auf den Einsatz von KI gekennzeichnet sind. Am ehesten werden durch KI generierte Musikprogramme akzeptiert (41 %), deutlich seltener KI-generierte Informationen und Nachrichten (23 %) oder Stimmen bekannter Personen (16 %).

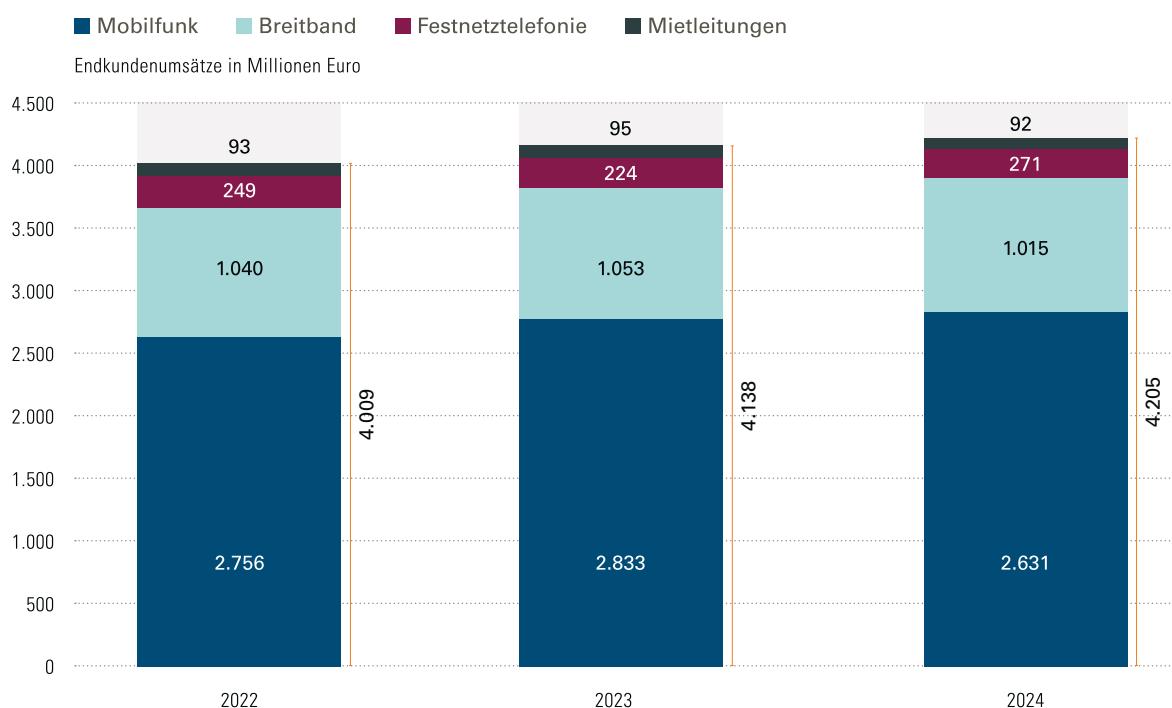
Der „Online-Audio-Monitor 2024“ des Fachbereichs Medien ist mit detailreichen Grafiken und Tabellen auf der Website der RTR unter [www.rtr.at/OAMA2024](http://www.rtr.at/OAMA2024) veröffentlicht.

## 10.2 Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte

Dieser Abschnitt gibt für das Berichtsjahr einen Überblick hinsichtlich der wesentlichen Marktentwicklungen in den Bereichen Mobilfunk, Breitband und Festnetz.

Im Jahr 2024 stiegen die Endkundenumsätze im Bereich Telekommunikation um insgesamt 1,6 % von 4,14 Mrd. Euro auf 4,21 Mrd. Euro an. Das größte Wachstum gab es bei den Mobilfunkumsätzen (+ 2,8 %, inkl. mobiler Datentarife). Auch im Bereich Breitband kam es zu einem Plus (+ 1,3 %). Bei Festnetz-Sprachtelefonie kam es hingegen im Jahresvergleich zu einem deutlichen Rückgang, und zwar in Höhe von 10,2 %. Die Umsätze bei Mietleitungen und Ethernetsdiensten stiegen wiederum um 2,1 %. Insgesamt kamen im Jahr 2024 etwas mehr als zwei Drittel des Umsatzes aus dem Mobilfunk und weitere 25 % aus dem Bereich Breitband. Festnetztelefonie und Mietleitungen kommen zusammen nur auf 7,6 %.

**Abbildung 58: Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen, 2022-2024**



Quelle: RTR

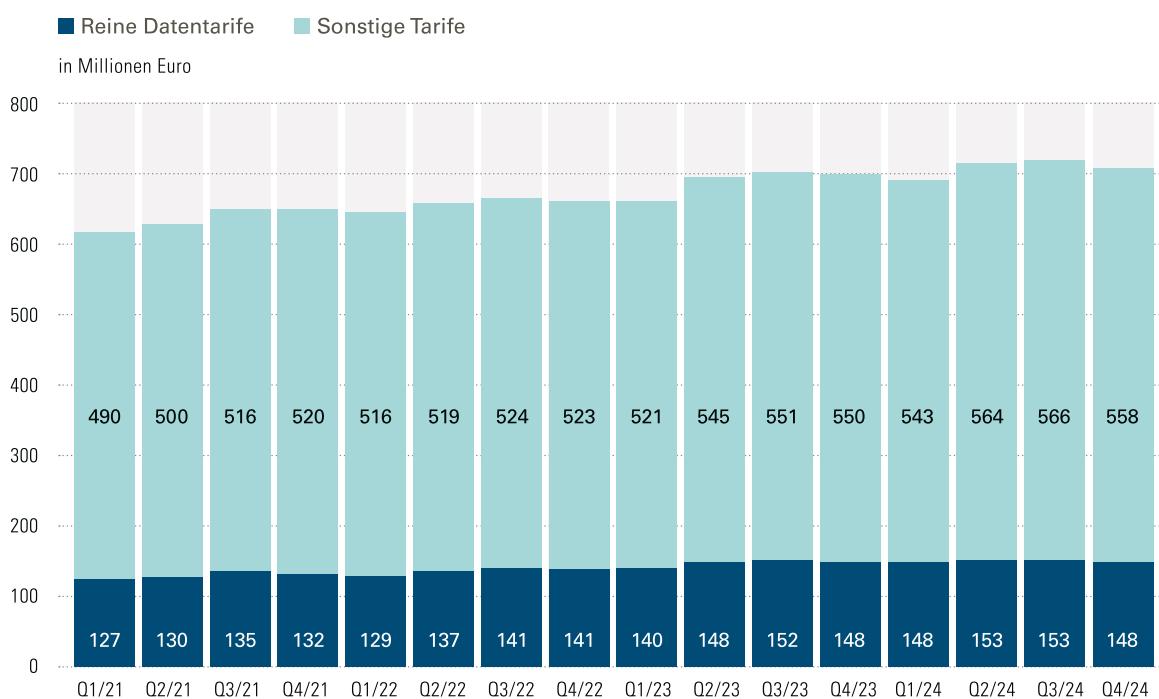
Im Detail gab es 2024 die folgenden wesentlichen Marktentwicklungen, die in diesem Abschnitt dargestellt werden:

- Mobilfunk-Endkundenumsätze wachsen weiter, aber deutlich verlangsamt
- MVNOs weiter auf Expansionskurs
- Smartphonetarife mit unlimitiertem Datenvolumen gewinnen an Bedeutung
- Mobiles und festes Datenvolumen nehmen weiter zu
- Starke Nutzung von Kommunikationsdiensten im Internet
- Internettechnologien: DSL sinkt, Glasfaser steigt

### Mobilfunk-Endkundenumsätze wachsen weiter, aber deutlich verlangsamt

Die Endkundenumsätze im Mobilfunk sind 2024 gegenüber 2023 weiter gestiegen, allerdings hat sich das jährliche Umsatzwachstum von 4,7 % (2023) auf 2,8 % (2024) abgeschwächt (Abbildung 59). Einerseits wurden 2024 die Tarife vieler Bestandskund:innen mit der Inflationsanpassung erhöht, andererseits wurden im Wettbewerb zeitweilig vermehrt Gratismonate für Neukund:innen gewährt, was die Umsätze wiederum absenkte. Die Steigerung der Erlöse liegt insgesamt knapp unter der Inflationsrate von 2024 (2,9 %)<sup>74</sup> und somit deutlich unter der für die Indexierung maßgeblicheren Inflationsrate von 7,8 % für 2023. Reine Datentarife, die vor allem mobile Breitbandzugänge für zuhause umfassen, tragen weiterhin knapp 27 % oder rund 150 Mio. Euro im Quartal zu den Umsätzen bei. Die Kategorie „Sonstige Tarife“, die vor allem Tarife für Smartphones umfasst, erbrachte 2024 einen Umsatz von knapp 560 Mio. Euro je Quartal.

Abbildung 59: Endkundenumsätze Mobilfunk (ohne M2M)



Quelle: RTR

### MVNOs weiter auf Expansionskurs

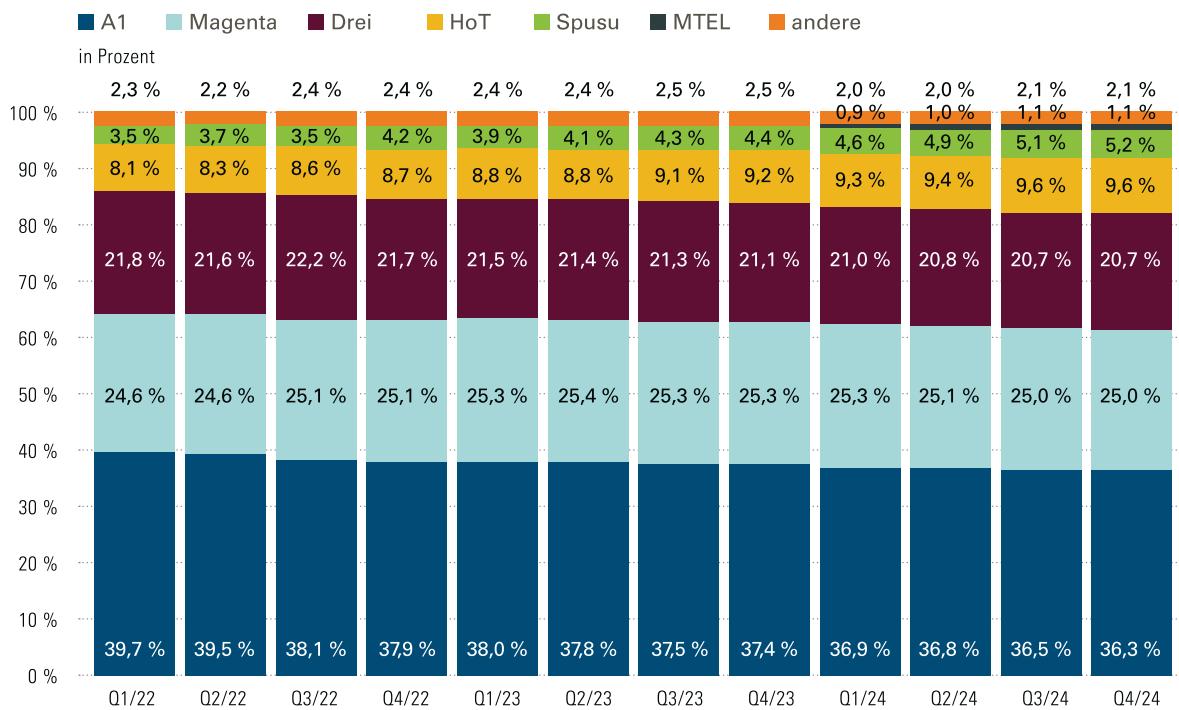
Die Anzahl der ausgegebenen SIM-Karten (alle Tarife, ohne M2M<sup>75</sup>) lag Ende 2024 bei ca. 13,75 Mio. und stieg im Jahresvergleich um rund 1,3 %. Marktführer ist weiter A1 vor Magenta und Drei. Alle drei großen Netzbetreiber haben 2024 Marktanteile – gemessen an den SIM-Karten – verloren, während MVNOs<sup>76</sup> Marktanteile gewinnen konnten. Seit 2024 wird erstmals auch MTEL separat erhoben, deren Marktanteil liegt mittlerweile bei über 1 %. Der Marktanteil der MVNOs stieg mit Ende 2024 auf rund 18 %, die führenden Marken mit Jahresende 2024 sind HoT mit 9,6 % und Spusu mit 5,2 % Marktanteil. Die MVNOs sind vor allem im Niedrigpreissegment tätig, deren Marktanteil gemessen am Umsatz liegt daher lediglich bei knapp 8 %.

74 Siehe Statistik Austria, <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>

75 M2M: Machine-to-Machine, also automatisierte Kommunikation zwischen Geräten oder Software-Anwendungen ohne oder nur mit geringfügiger menschlicher Beteiligung.

76 Mobile Virtual Network Operators sind Betreiber ohne eigenes Zugangsnetz.

Abbildung 60: Marktanteile Mobilfunk nach SIM-Karten (ohne M2M)

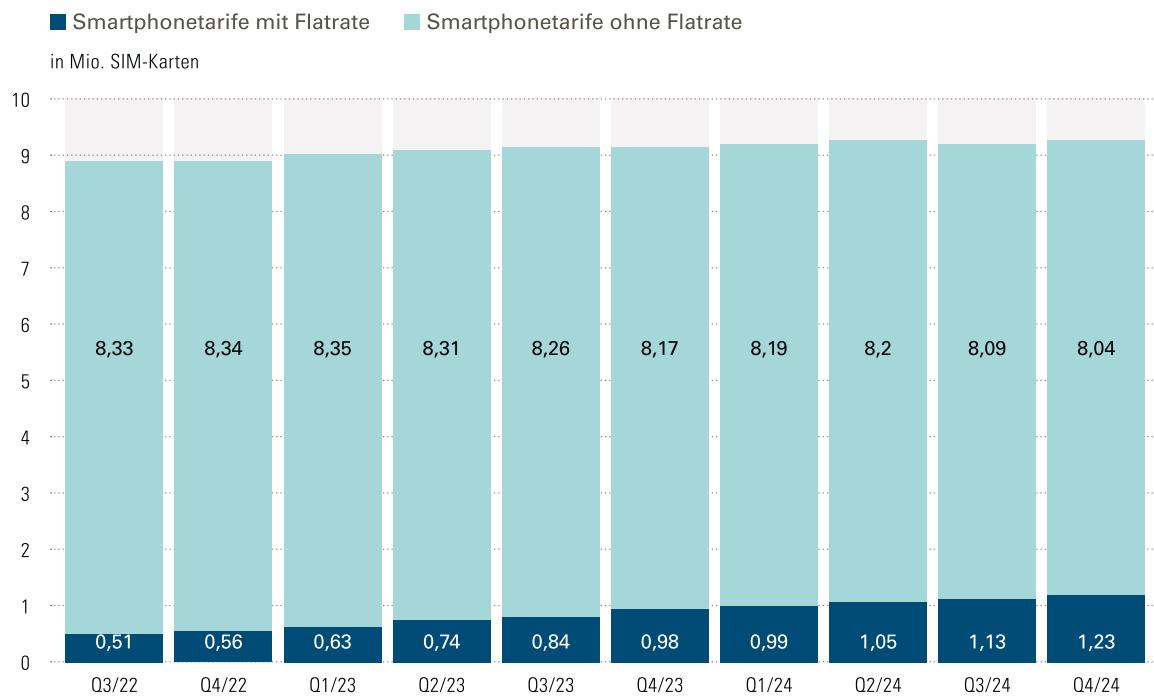


Quelle: RTR

### Smartphonetarife mit unlimitiertem Datenvolumen gewinnen an Bedeutung

Die drei großen Netzbetreiber bieten im Wettbewerb mit den MVNOs zunehmend Smartphonetarife mit Flatrate, also mit unlimitiertem Datenverbrauch, an. Seit dem 3. Quartal 2022 wird die Anzahl solcher Tarife von der RTR erhoben. Abbildung 61 zeigt die steigende Bedeutung dieser Tarife. Über 1,2 Mio. Kund:innen hatten Ende 2024 einen Tarif mit unlimitiertem Datenvolumen. Die überwiegende Mehrheit, nämlich mehr als 8 Mio. Kund:innen, nutzte jedoch weiterhin Tarife mit einem Datenlimit und/oder eine Verrechnung pro GB.

Abbildung 61: Smartphonetarife nach Tarifart

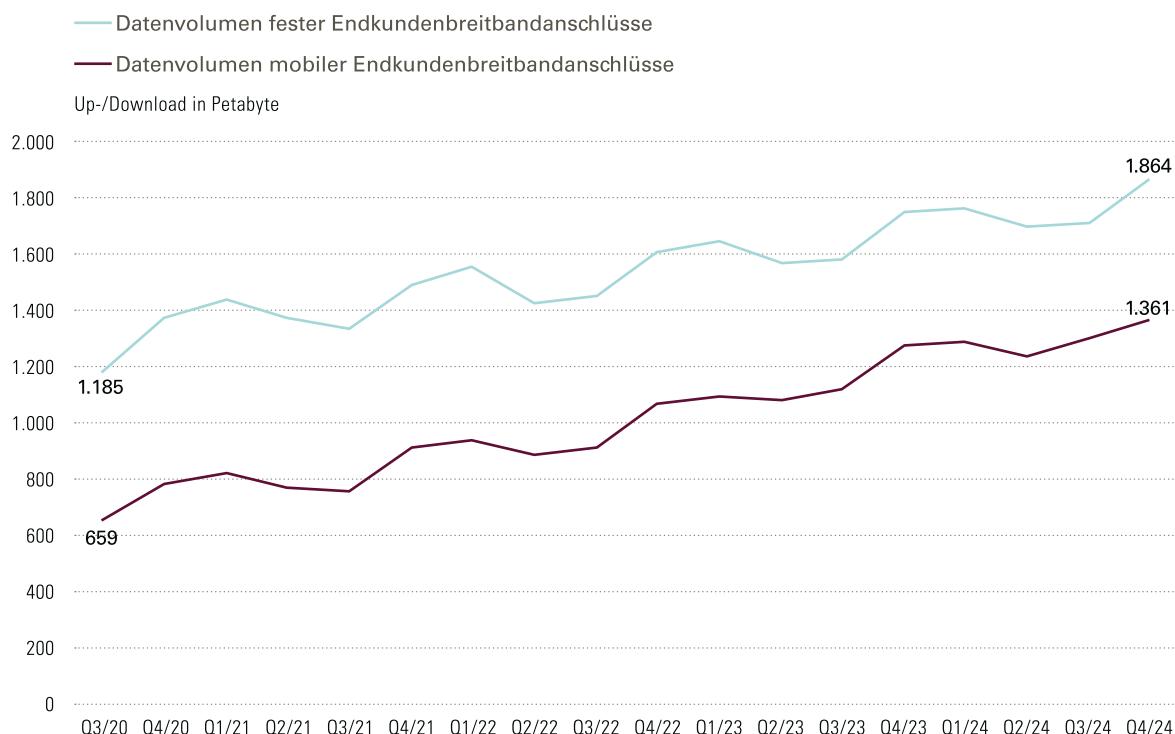


Quelle: RTR

### Nutzung von mobilem und festem Datenvolumen nimmt weiter zu

Auch im Jahr 2024 ist das Datenvolumen, das über feste und mobile Breitbandanschlüsse genutzt wurde, wieder deutlich angestiegen. Insgesamt kam es im Jahresvergleich zu einer Zunahme von 10,1 %, und zwar von 11,1 auf 12,2 Exabyte (ein Exabyte entspricht einer Milliarde Gigabyte). Um sich darunter etwas vorstellen zu können: Diese Menge an Daten würde beispielsweise entstehen, wenn sich jeder der rund 9 Mio. Österreicher täglich einen einstündigen HD-Film (3-4 GB) downloaden würde.

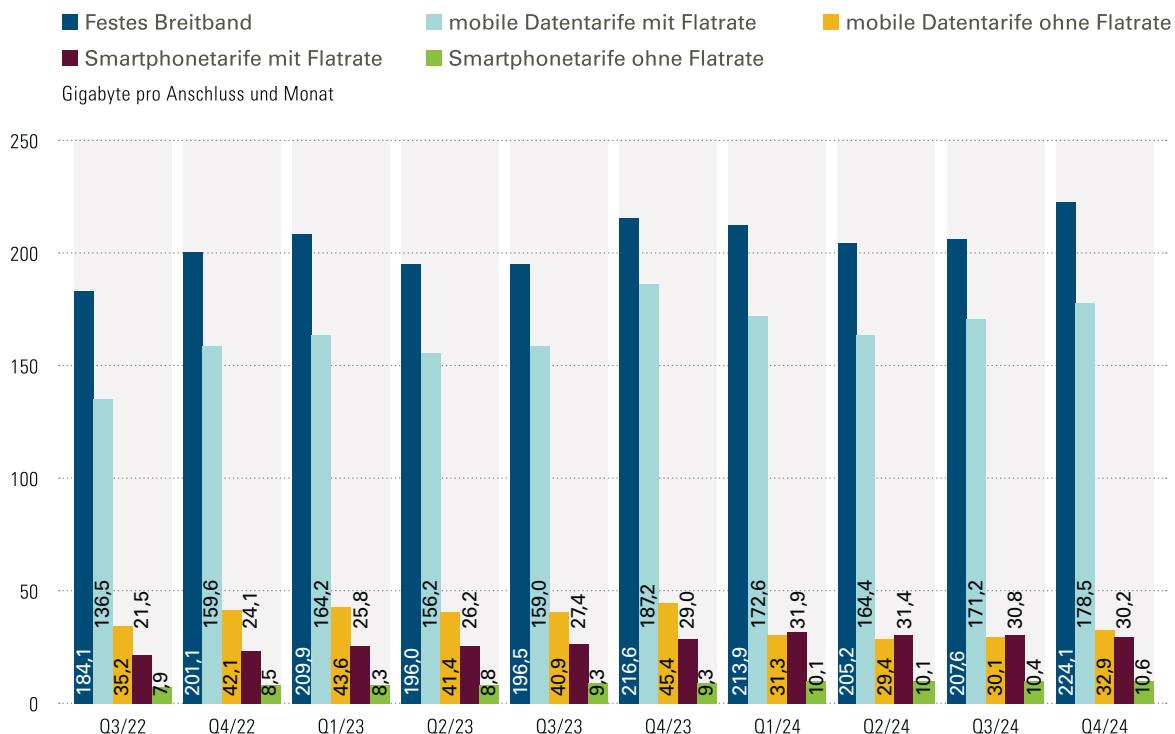
Die Zunahme verlief in den letzten Jahren kontinuierlich und wies sowohl beim festen als auch beim mobilen Datenvolumen eine Saisonalität auf (siehe Abbildung 62): In der kalten Jahreszeit (Q4 und Q1) wird mehr Volumen verbraucht als in der warmen. Dies ist wahrscheinlich auf einen erhöhten Videokonsum in den Wintermonaten zurückzuführen. Der Anteil des mobilen Datenvolumens am Gesamtvolumen hat sich vom 4. Quartal 2020 auf das 4. Quartal 2024 von 36,3 % auf 42,2 % erhöht.

**Abbildung 62: Entwicklung des Datenvolumens fester und mobiler Breitbandanschlüsse**

Quelle: RTR

Das verbrauchte Volumen pro Anschluss ist stark von der Art des Anschlusses bzw. Tarifes abhängig (siehe Abbildung 63). So werden bei festem Breitband und mobilen Datentarifen mit Flatrate durchschnittliche mehr als 150 GB pro Anschluss und Monat verbraucht, während es bei mobilen Datentarifen ohne Flatrate und Smartphonetarifen deutlich weniger sind. Smartphonetarife mit Flatrate kamen im 4. Quartal 2024 auf ca. 30 GB, Smartphonetarife ohne Flatrate auf ca. 10 GB.

Abbildung 63: Datenvolumen pro Anschluss



Quelle: RTR

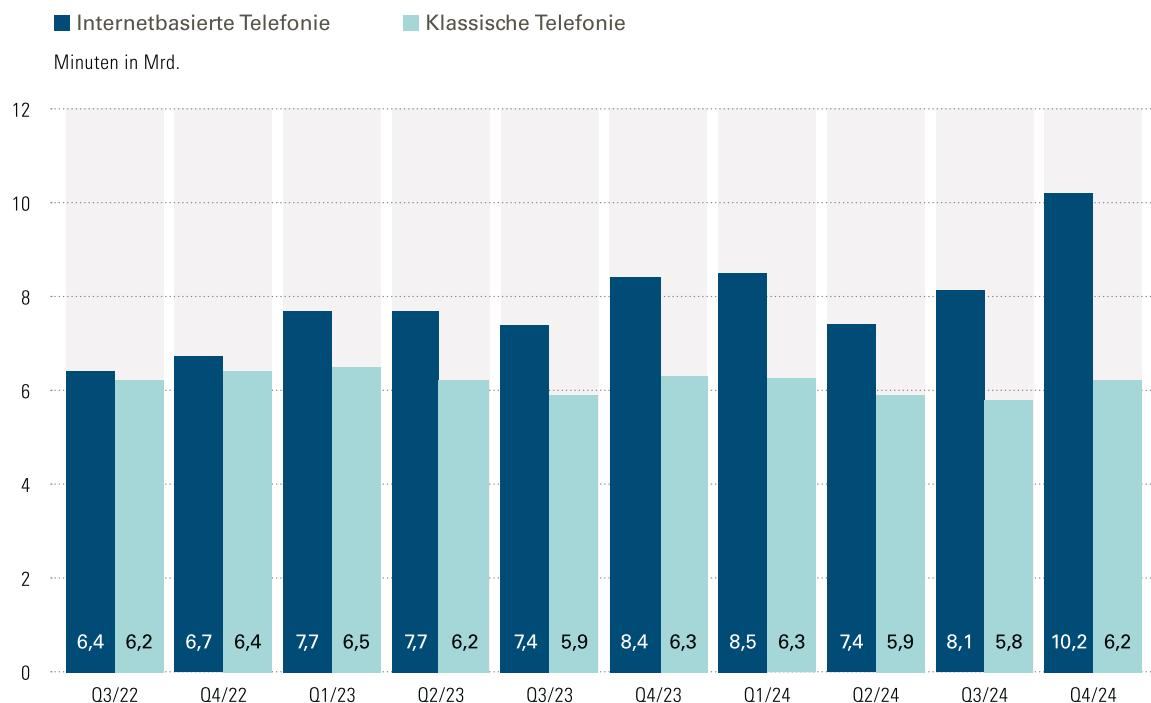
### Starke Nutzung von Kommunikationsdiensten im Internet

Neben der Nutzung von „traditioneller“ Sprachtelefonie und SMS hat sich insbesondere mit der Verbreitung von Smartphones auch die internetbasierte Kommunikation in Österreich etabliert. Darunter fallen sowohl Nachrichten über Messengerdienste wie WhatsApp, Signal, Facebook Messenger oder iMessage als auch internetbasierte Sprach- und Videotelefonie (z. B. ein WhatsApp- oder Teams-Call) sowie E-Mails. Seit 2022 werden Daten zur Nutzung internetbasierter Kommunikationsdienste direkt von den Anbietern wie Meta, Google oder Microsoft erhoben.

In Abbildung 64 wird die Entwicklung der internetbasierten Gesprächsminuten jener bei klassischer Telefonie (Mobilfunk und Festnetz) gegenübergestellt. Die internetbasierte Telefonie enthält dabei sowohl reine Sprachtelefonie als auch Videotelefonie bzw. Videokonferenzen<sup>77</sup>. Erkennbar ist, dass die Anzahl der „traditionellen“ Minuten auf einem ähnlichen Niveau bleibt, während internetbasierte Minuten einen steigenden Trend aufweisen. Somit gab es im 4. Quartal 2024 um ca. 4 Mrd. mehr Minuten über das Internet als über das klassische Telefonnetz.

77 Bei Anrufen oder Videokonferenzen mit mehr als zwei Teilnehmer:innen wird die Dauer nur einmal gezählt.

Abbildung 64: Anzahl Minuten internetbasierte Telefonie vs. klassische Telefonie

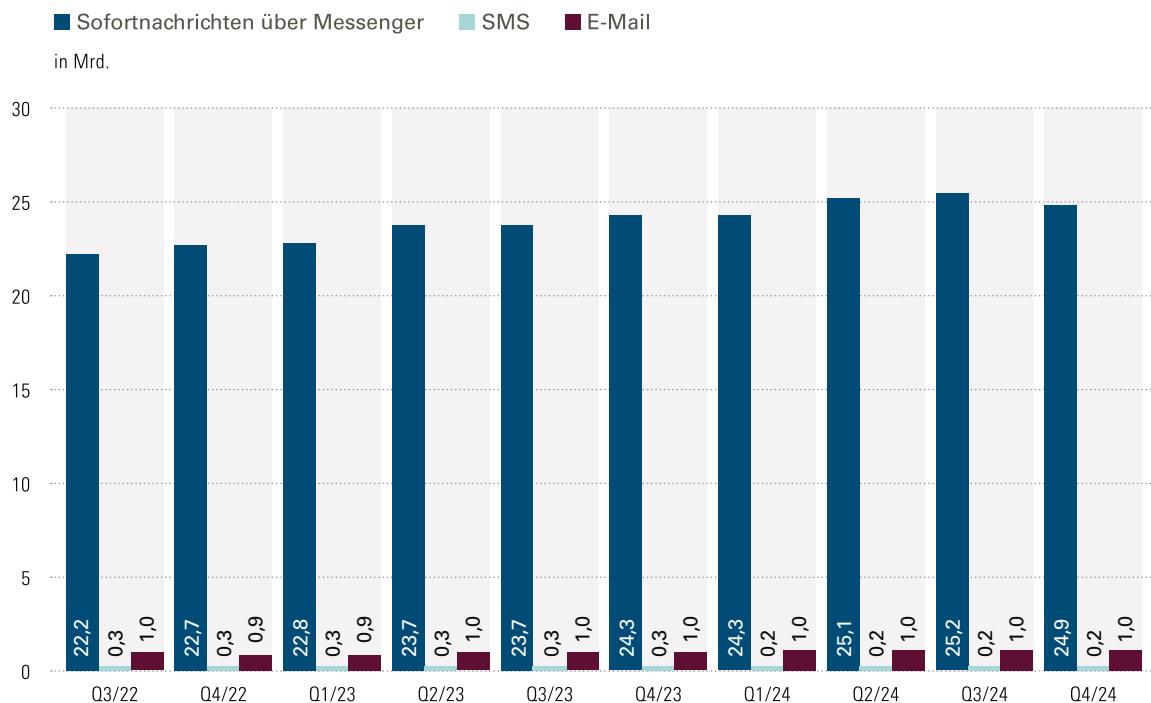


Quelle: RTR

Noch viel größer ist die Differenz im Bereich Sofortnachrichten (siehe Abbildung 65). Während pro Quartal inzwischen rund 25 Mrd. Sofortnachrichten über Messengerdienste verschickt werden, sinkt die Zahl der SMS laufend und lag im 4. Quartal 2024 bei ca. 221 Mio.<sup>78</sup> Es wurden also mehr als hundertmal so viele Sofortnachrichten wie SMS verschickt. Sogar E-Mails können hier mit ca. 1 Mrd. pro Quartal nicht annähernd mit Sofortnachrichten mithalten.

Dennoch kommt SMS weiterhin eine wichtige Funktion zu, da SMS eine „any-to-any“-Erreichbarkeit ermöglicht (jede:r Mobilfunknutzer:in kann jeder bzw. jedem anderen eine Nachricht schreiben, so man die Telefonnummer kennt), die es bei Messengern nicht gibt. Unter anderem spielen SMS daher im Bereich der Business-to-Consumer-Kommunikation (TAN-Codes, Erinnerungs-SMS, Anmeldebestätigungen, etc.) eine wichtige Rolle.

78 In den Jahren 2011 und 2012, der Blütezeit der SMS, wurden pro Quartal noch bis zu 2 Mrd. SMS verschickt.

**Abbildung 65: Entwicklung im Vergleich: Sofortnachrichten über Messenger, SMS und E-Mails**


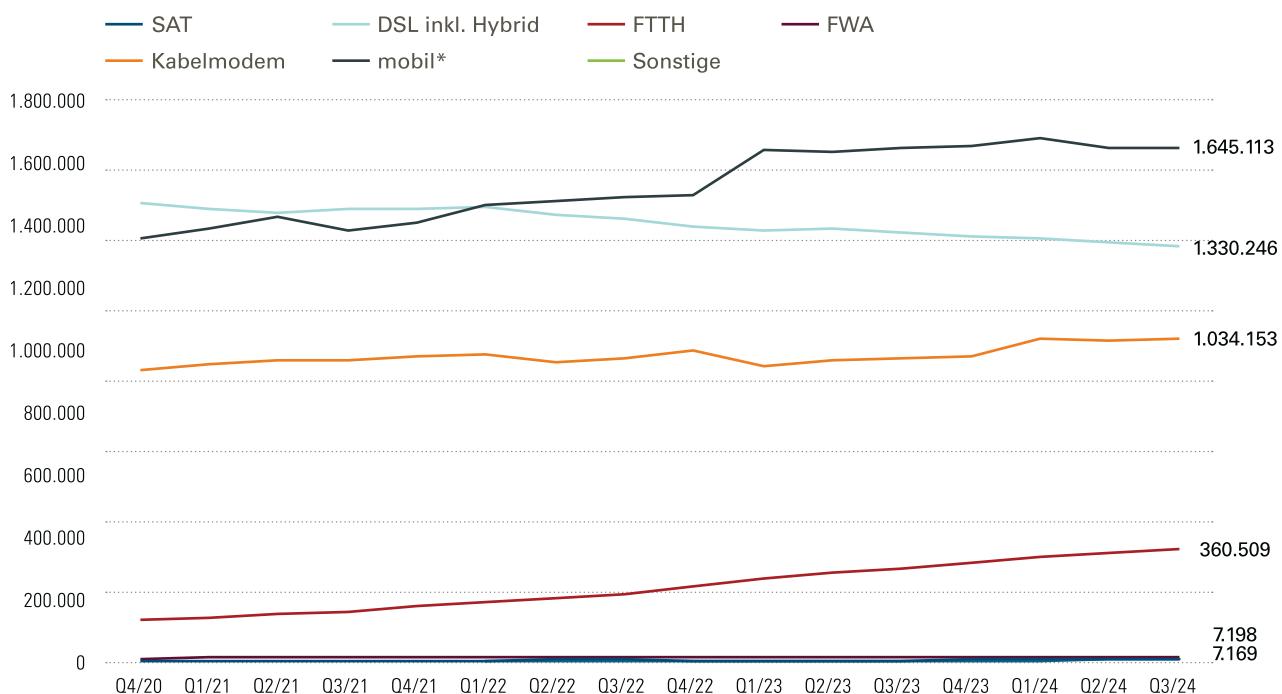
Quelle: RTR

### Internettechnologien: DSL sinkt, Glasfaser steigt

Die Nutzung des Internets zu Hause bzw. an Unternehmensstandorten erfolgt über verschiedene Technologien. Neben dem Kupfernetz der A1 (mit der Übertragungstechnologie DSL) sind für mehr als 50 % der Haushalte auch Kabelnetze (ursprünglich für die Übertragung von Kabelfernsehen errichtet) verfügbar. Zunehmend werden auch, teilweise mit staatlicher Förderung, Glasfasernetze errichtet, bei denen die Glasfaser bis zum Haus oder sogar in das Haus oder die Wohnung geht (Fiber to the Building bzw. FTTB oder Fiber to the Home bzw. FTTH). Viele Haushalte vertrauen bei ihrem Internetzugang auch auf den Mobilfunk. Mobiles Internet mit „Cube“ und Datentarife mit Flatrate für die Nutzung zu Hause erfreut sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit.

Die Entwicklung der einzelnen Technologien ist in Abbildung 66 dargestellt. Die Anzahl der DSL-Anschlüsse, über die meist keine sehr hohen Bandbreiten bereitgestellt werden können, sinkt kontinuierlich. DSL-Anschlüsse (inklusiver hybrider Anschlüsse<sup>79</sup>) zeichneten im 3. Quartal 2024 für ca. 30 % aller Anschlüsse verantwortlich. Andererseits stiegen FTTH-Anschlüsse im Jahresvergleich um ca. 20 % auf ca. 360.000 Anschlüsse und stellen damit ca. 8 % aller aktiven Anschlüsse. Die beliebteste Technologie ist seit 2022 der Mobilfunk, der im 3. Quartal 2023 37,4 % aller Anschlüsse bereitstellte. Satelliteninternet ist trotz neuer Angebote am österreichischen Markt (z. B. von Starlink) weiterhin ein Nischenprodukt mit nur ca. 7.000 Anchlüssen im 3. Quartal 2024.

**Abbildung 66: Entwicklung der Internetzugangstechnologien**



Quelle: RTR

\*) mobile Datentarife mit Flatrate

Was die Versorgung Österreichs mit Internetanschlüssen mit sehr hohen Bandbreiten betrifft, verfolgt sowohl die Europäische Union als auch die österreichische Bundesregierung ehrgeizige Ziele. So geben die Digital-Dekade-Ziele der Europäischen Kommission das Ziel vor, bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit symmetrischen Gigabit-fähigen Zugangsnetzen für alle europäischen Haushalte zu erreichen.<sup>80</sup> Dieses Ziel wird auch von der österreichischen Breitbandstrategie 2030 verfolgt.<sup>81</sup> Zentraler Bestandteil ist dabei die Errichtung von Glasfasernetzen, bei denen die Glasfaser zumindest bis zum Gebäude (Fiber to the Building bzw. FTTB) oder ganz in die Wohnung bzw. das Haus der Nutzer:innen (Fiber to the Home bzw. FTTH) reicht.

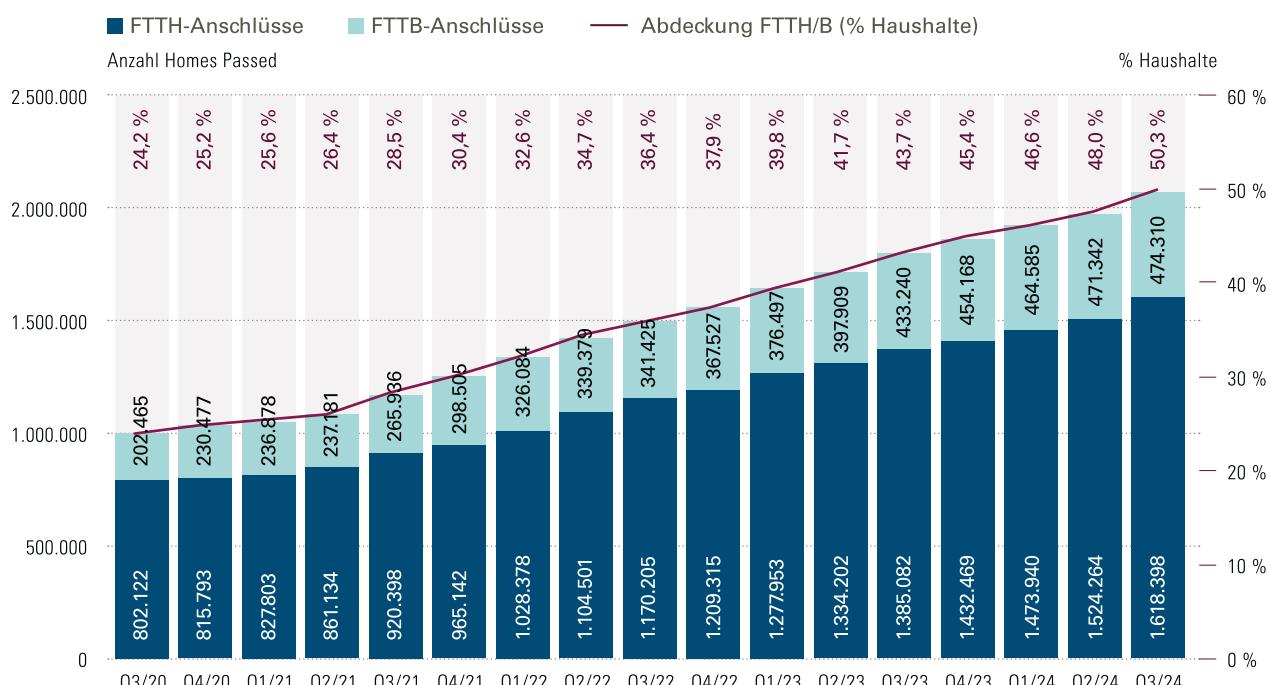
79 Bei hybriden Anchlüssen kann zusätzlich zu DSL auch noch mobiles Breitband „zugeschalten“ werden, wenn eine höhere Bandbreite benötigt wird.

80 Siehe [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europees-digital-decade-digital-targets-2030\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/europees-digital-decade-digital-targets-2030_de)

81 Siehe [https://data.breitbandbuero.gv.at/PUB\\_Breitbandstrategie-2030.pdf](https://data.breitbandbuero.gv.at/PUB_Breitbandstrategie-2030.pdf)

Der Glasfaserausbau in Österreich hat in den letzten Jahren eine hohe Dynamik erreicht. Neben etablierten Unternehmen wie A1 drängen auch internationale Investoren sowie Unternehmen der Länder und Gemeinden auf den Markt. Die Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen ist daher in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Abbildung 67 zeigt die Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2024. Es handelt sich dabei um potenziell verfügbare Anschlüsse („Homes Passed“) und nicht um tatsächlich genutzte Anschlüsse. Auch 2024 hat die Abdeckung wieder deutlich zugenommen und lag im 3. Quartal 2024 mit ca. 2,1 Mio. Homes Passed erstmals bei mehr als 50 % bezogen auf ca. 4,15 Mio. Privathaushalte. Der Großteil dieser Abdeckung entfällt dabei auf FTTH (ca. 1,6 Mio. Haushalte im dritten Quartal 2024), während die FTTB-Abdeckung bei ca. 474.000 Haushalten lag.

Abbildung 67: Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen



Quelle: RTR, Abdeckung bezogen auf 4.158.500 Privathaushalte lt. Statistik Austria<sup>82</sup>

Auch die Nutzung der Glasfasernetze nimmt kontinuierlich zu. Lag die Take-up Rate (aktive FTTH-Anschlüsse bezogen auf FTTH Homes Passed) 2021 noch bei ca. 17 %, stieg sie im Jahr 2024 auf ca. 23 % an. Auch wenn diese Entwicklung erfreulich ist, bedeutet dies, dass nur jeder vierte bis fünfte verfügbare Glasfaseranschluss auch tatsächlich genutzt wird. Sowohl beim Ausbau als auch bei der Nutzung von Glasfasernetzen besteht in Österreich also noch viel Potenzial.

82 Siehe

<https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/familien-haushalte-lebensformen/privathaushalte>

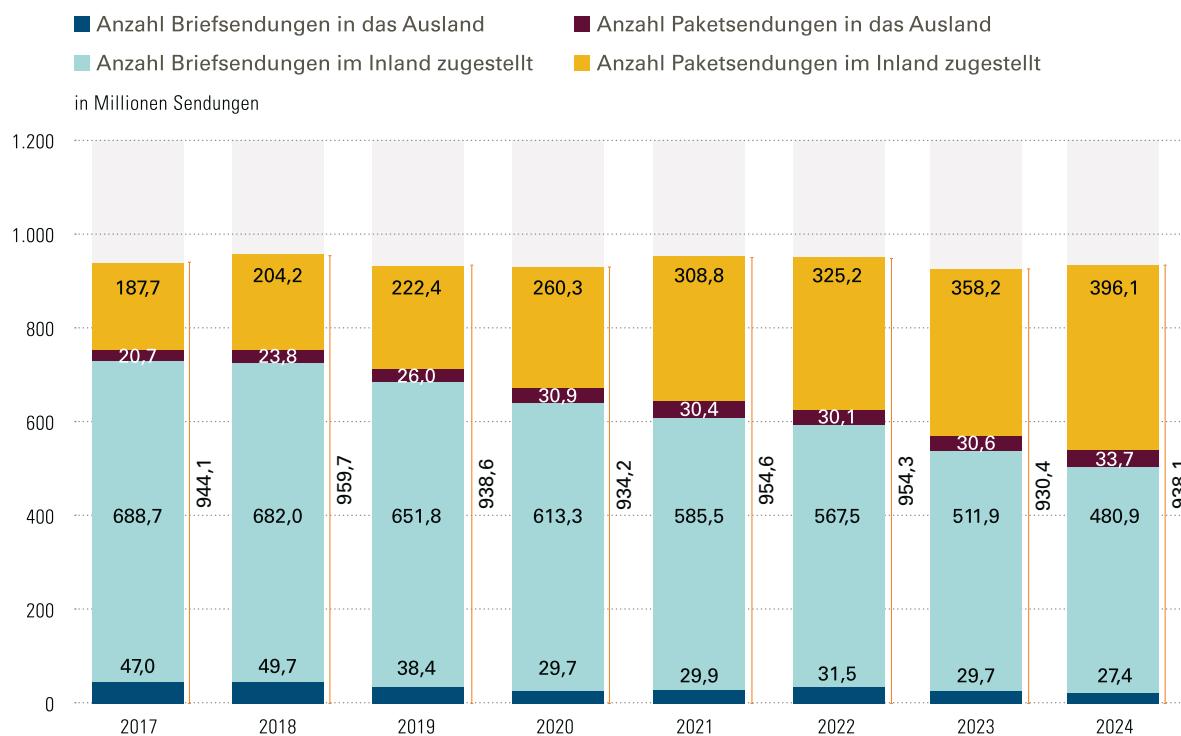
## 10.3 Die Entwicklung des österreichischen Postmarkts

Um Entwicklungen auf dem österreichischen Postmarkt beobachten zu können, werden von der RTR seit 2013 quartalsweise Daten der österreichischen Postdiensteanbieter z. B. zu Umsätzen, Sendungsmengen und Beschäftigten erhoben. Die Darstellung dieser Daten und der jeweiligen Entwicklungen auf dem Postmarkt erfolgt quartalsweise im RTR Post-Monitor<sup>83</sup>.

Internationalen Entwicklungen folgend, war der österreichische Postmarkt in den vergangenen Jahren von einem Rückgang der Briefmengen und teils stark steigenden Paketmengen gekennzeichnet. Im Briefbereich trug vor allem die E-Substitution zur Beschleunigung dieses Trends bei. Im Paketbereich ist nach wie vor die zunehmende Beliebtheit von E-Commerce der Hauptgrund für die Mengenzuwächse.

Die Anzahl der in Österreich beförderten Postsendungen erhöhte sich von 2023 auf 2024 von insgesamt 930,4 Mio auf 938,0 Mio. Stück. Die Anzahl der Briefsendungen, die im Inland zugestellt wurden, sank dabei um 6,1 %, jene, die ins Ausland befördert wurden, um 7,9 %. Bei Paketen, die im Inland zugestellt wurden, konnte ein Zuwachs von 10,6 % verzeichnet werden, die Anzahl der Pakete ins Ausland stieg um 10 %.

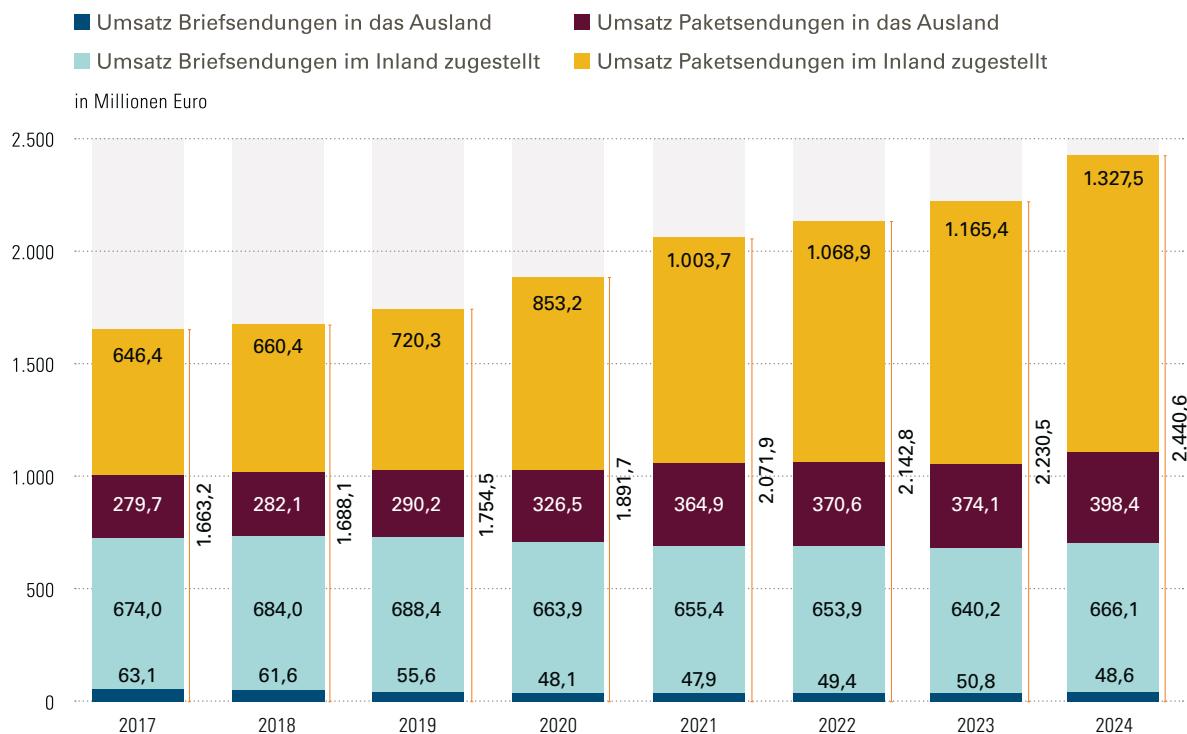
**Abbildung 68: Gesamtanzahl Briefe und Pakete in Mio. Sendungen**



Obwohl die Gesamtsendungsmenge 2024 nur geringfügig um 0,8 % gestiegen ist, konnte der Umsatz auf dem Postmarkt um beachtliche 9,4 % gesteigert werden. Die Umsätze aus Briefsendungen, die im Inland zugestellt werden, stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 4 %. Die Umsätze aus Briefsendungen in das Ausland nahmen um 4,3 % ab, jene aus Paketen, die im Inland zugestellt wurden, um 13,9 % zu. Die Umsätze aus Paketen ins Ausland stiegen um 6,5 %.

83 <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor>

Abbildung 69: Gesamtumsatz Briefe und Pakete in Mio. Euro

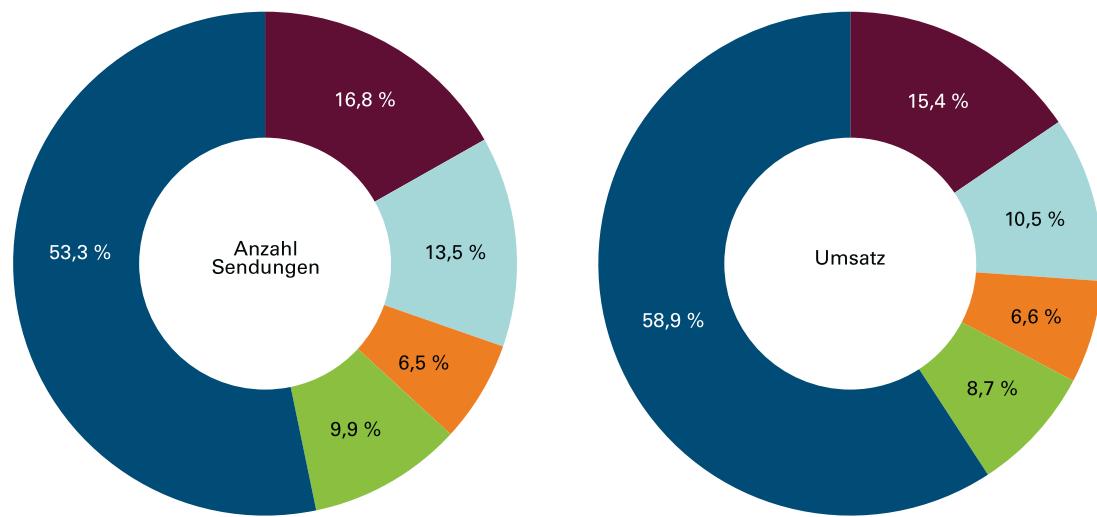


Der österreichische Paketmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass dieser von einigen wenigen großen Unternehmen dominiert wird. Dabei macht es einen deutlichen Unterschied, ob man die Marktanteile für Paketsendungen, die im Inland zugestellt werden, betrachtet oder jene für Paketsendungen, die in das Ausland gehen.

Auf dem Markt für Pakete, die im Inland zugestellt werden, hält die Österreichische Post gemessen am Umsatz (Anzahl) mit 58,86 % (53,28 %) nach wie vor den größten Marktanteil. Dahinter folgen – wie in den letzten Jahren – Amazon mit 15,38 % (16,84 %) und DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH mit 10,51 % (13,49 %). General Logistics Systems Austria GmbH hält einen Anteil von 6,57 % (6,53 %). Auf weitere Postdiensteanbieter entfallen 8,68 % (9,86 %).

Abbildung 70: Marktanteile – Pakete im Inland zugestellt

■ Österreichische Post AG  
■ Amazon Transport Austria GmbH  
■ General Logistics Systems Austria GmbH  
■ DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH  
■ übrige Postdiensteanbieter



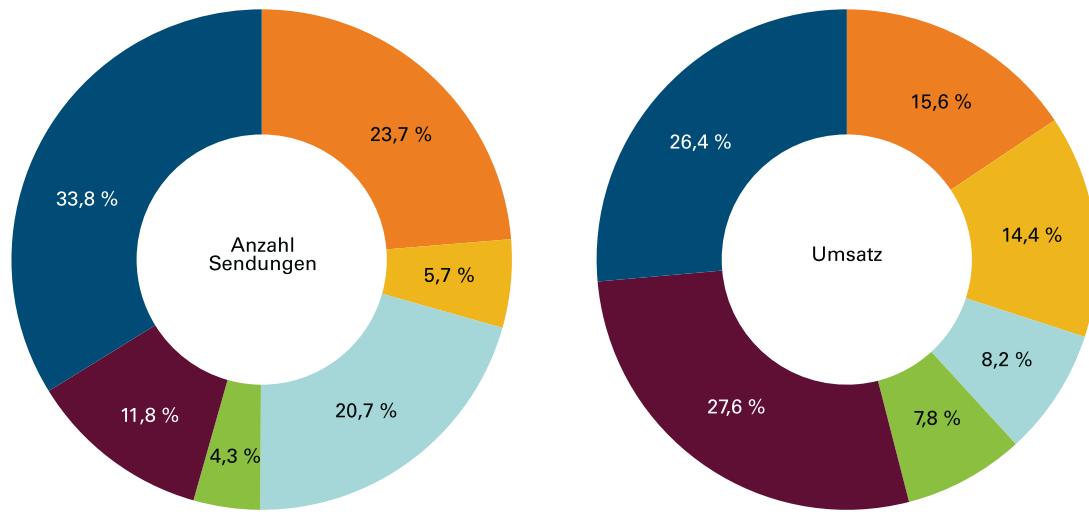
Der Markt für Pakete, die ins Ausland geschickt werden, bietet demgegenüber ein etwas anderes Bild: Bei der Betrachtung nach Umsatz liegt United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. an erster Stelle (27,55 %), gefolgt von der Österreichischen Post (26,45 %), General Logistics Systems Austria GmbH (15,63 %), DHL Express (Austria) GmbH (14,40 %) und DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (8,22 %). Die übrigen Anbieter kommen auf einen Marktanteil von insgesamt 7,75 %.

Bei den Marktanteilen nach Sendungsmengen rangiert die Österreichische Post mit 33,82 % vor General Logistics Systems Austria GmbH (23,71 %), DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH (20,68 %), United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H. (11,83 %) und DHL (Express) Austria GmbH (5,72 %). Alle weiteren Anbieter beförderten 4,25 % der Pakete in das Ausland.

Abbildung 71: Marktanteile – Pakete ins Ausland

█ Österreichische Post AG  
█ United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.  
█ General Logistics Systems Austria GmbH

█ DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH  
█ DHL Express (Austria) GmbH  
█ übrige Postdiensteanbieter



Eine detaillierte Darstellung des österreichischen Postmarktes enthält der RTR Post Monitor. Er beinhaltet Auswertungen auf Quartalsbasis und ist auf der Website der RTR unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html?l=de&q=&t=category%3Dpostmonitor> veröffentlicht.



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01:	Der Webauftritt der RTR	14
Abbildung 02:	Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2024	16
Abbildung 03:	Geplante Steigerung der Audiodeskription laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)	93
Abbildung 04:	Geplante Steigerung der Untertitelquote laut Aktionsplan im Gesamtprogramm des ORF (in Prozent)	94
Abbildung 05:	Anzahl der Fernsehprogramme Tagesreichweite 12+ in Bereichen (2024)	101
Abbildung 06:	Anzahl der Fernsehprogramme Marktanteil 12+ (2024) (in Bereichen)	102
Abbildung 07:	Anzahl Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) von Abrufdiensten (2024) (in Bereichen)	103
Abbildung 08:	Anzahl der Abrufe (2024) (in Bereichen)	104
Abbildung 09:	Anzahl der Hörfunkprogramme Tagesreichweite 10+ (2024)	105
Abbildung 10:	Anzahl der Hörfunkprogramme Marktanteil 10+ (2024)	106
Abbildung 11:	Anzahl der Kabelnetze betreffend Kabelnetzanschlüsse (2024) (in Bereichen)	107
Abbildung 12:	Top 10 der bundesweiten Fernsehprogramme nach Tagesreichweite 12+ (in Prozent) (2024)	108
Abbildung 13:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) (2024)	108
Abbildung 14:	Top 10 der Abrufdienste nach Anzahl der Abrufe (2024)	109
Abbildung 15:	Verhältnis Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2024)	109
Abbildung 16:	Verhältnis Anteil der Abrufe der Top 10 der Abrufdienste zu Anteil der Abrufe der restlichen Abrufdienste (in Prozent) (2024)	110
Abbildung 17:	Nutzung TV-Empfangsebenen (Rundfunk), Personen 12+ in Prozent, 2014 - 2024	112
Abbildung 18:	Radiohören über DAB+: zumindest ein paar Mal pro Monat	116
Abbildung 19:	Bekanntheit DAB+, Trend 2021 - 2024	117
Abbildung 20:	DAB+ Geräteabsatz pro Jahr, Heimgeräte und Autoradios	118
Abbildung 21:	ÖWR-Entscheidungsbilanz 2024 (n=248 Entscheidungen)	126
Abbildung 22:	Beschwerdegründe 2024 (n=368 Beschwerden; Stand: 31.12.2024)	126
Abbildung 23:	Anzahl vertrauenswürdiger Hinweisegeber auf Unionsebene	135
Abbildung 24:	Wahlgänge 2024 nach Inkrafttreten des DSA	138
Abbildung 25:	Vergleich personelle Ausstattung der Koordinatoren für digitale Dienste in den EU-Mitgliedstaaten (Stichtag 31.01.2025)	145
Abbildung 26:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2024	157
Abbildung 27:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Exzellenzbonus / Herstellungsförderung	158
Abbildung 28:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2024	158
Abbildung 29:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2024	159
Abbildung 30:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2024	163
Abbildung 31:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2024	163
Abbildung 32:	Privatrundfunkfonds – Zugesagte Fördermittel 2024	165

Abbildung 33:	Privatrundfunkfonds – Aufteilung der Mittel in Förderkategorien 2024	165
Abbildung 34:	Aufteilung der Fördermittel für das Kalenderjahr 2025	168
Abbildung 35:	Zugeteilte Frequenzblöcke aus dem Bereich 3600 MHz	179
Abbildung 36:	Schlichtungsverfahren Telekommunikationsdienste 2022 bis 2024	186
Abbildung 37:	Meldungen Betrugsanrufe (inkl. Ping-Anrufe) und Betrugs-SMS 2018 bis 2024	187
Abbildung 38:	Entwicklung der Post-Schlichtungsverfahren 2011 bis 2024	211
Abbildung 39:	Entwicklung Post-Empfangsbeschwerden 2022 – 2024	212
Abbildung 40:	Infografiken zum AI Act, Deutsche Sprache	217
Abbildung 41:	Infografiken zum AI Act, Englische Sprache	217
Abbildung 42:	Sujets aus den FAQs für Social Media	218
Abbildung 43:	Bruttowerbeausgaben in Österreich nach Gattungen, 2024 vs. 2023	240
Abbildung 44:	Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2024 vs. 2023, Österreich	242
Abbildung 45:	Bruttowerbeausgaben, Anteile nach Gattungen in Prozent, 2024 vs. 2023, Deutschland	243
Abbildung 46:	Entwicklung Werbeabgabe und Digitalsteuer, 2020 – 2024	244
Abbildung 47:	TV-Marktanteile Österreich, TV Ausland vs. TV Inland, 2021 bis 2024, Personen 12+	247
Abbildung 48:	Marktanteile österreichische TV-Programme, national, 2023 vs. 2024	249
Abbildung 49:	Anteile Rundfunk- und Online-Nutzung pro Tag 2024, Personen 14+ vs. 14 bis 29 Jahre	252
Abbildung 50:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile national, 2021 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	257
Abbildung 51:	ORF vs. Private, Radio-Marktanteile Wien, 2021 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	259
Abbildung 52:	Privatradios-Marktanteile in Wien 2021 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	261
Abbildung 53:	DAB+ Privatradios-Marktanteile in Wien 2022 bis 2024, Zielgruppe 14 bis 49 Jahre	262
Abbildung 54:	Nutzung Audio-on-Demand und Webradio, Online-Bevölkerung 15+	263
Abbildung 55:	Nutzung Plattformen für Audio-on-Demand, Online-Bevölkerung 15+	264
Abbildung 56:	Meistgenutzte Plattformen für Audio-on-Demand mit Unterangeboten, Online-Bevölkerung 15+	265
Abbildung 57:	Gerätenutzung für Online-Audio, Online-Bevölkerung 15+	266
Abbildung 58:	Endkundenumsätze aus Mobilfunk, festem Breitband, Festnetz (Sprachtelefonie) und Mietleitungen, 2022-2024	267
Abbildung 59:	Endkundenumsätze Mobilfunk (ohne M2M)	268
Abbildung 60:	Marktanteile Mobilfunk nach SIM-Karten (ohne M2M)	269
Abbildung 61:	Smartphonetarife nach Tarifart	270
Abbildung 62:	Entwicklung des Datenvolumens fester und mobiler Breitbandanschlüsse	271
Abbildung 63:	Datenvolumen pro Anschluss	272
Abbildung 64:	Anzahl Minuten internetbasierte Telefonie vs. klassische Telefonie	273
Abbildung 65:	Entwicklung im Vergleich: Sofortnachrichten über Messenger, SMS und E-Mails	274
Abbildung 66:	Entwicklung der Internetzugangstechnologien	275
Abbildung 67:	Entwicklung bei der Abdeckung mit FTTB/H-Anschlüssen	276
Abbildung 68:	Gesamtanzahl Briefe und Pakete in Mio. Sendungen	277
Abbildung 69:	Gesamtumsatz Briefe und Pakete in Mio. Euro	278
Abbildung 70:	Marktanteile – Pakete im Inland zugestellt	279
Abbildung 71:	Marktanteile – Pakete ins Ausland	280

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 01:	Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2022 bis 2024	16
Tabelle 02:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2024	20
Tabelle 03:	Aufwand der RTR nach Fachbereichen	21
Tabelle 04:	Bilanz zum 31. Dezember 2024 – Aktiva	22
Tabelle 05:	Bilanz zum 31. Dezember 2024 – Passiva	23
Tabelle 06:	Darstellung der erteilten Zulassungen nach Zulassungsinhaber und Zulassungsgebiet im Jahr 2024	30
Tabelle 07:	Zulassungen DAB+ bundesweit	31
Tabelle 08:	Zulassungen DAB+ regional	32
Tabelle 09:	Zulassungen Fernsehen	34
Tabelle 10:	Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren im Jahr 2024	46
Tabelle 11:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2024)	47
Tabelle 12:	Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2024)	47
Tabelle 13:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2020 bis 2024	52
Tabelle 14:	Presseförderung 2024 gesamt	52
Tabelle 15:	Qualitäts-Journalismus-Förderung für die BEOZ 2022 und 2023	53
Tabelle 16:	Qualitäts-Journalismus-Förderung BEOZ 2022	54
Tabelle 17:	Qualitäts-Journalismus-Förderung BEOZ 2023	55
Tabelle 18:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2020 bis 2024	56
Tabelle 19:	Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2020 bis 2024	57
Tabelle 20:	Werberat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2020 bis 2024	57
Tabelle 21:	Jugendmedienschutzverein – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2021 bis 2024	58
Tabelle 22:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV (in Prozent)	81
Tabelle 23:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ATV 2 (in Prozent)	82
Tabelle 24:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm atv.at (in Prozent)	82
Tabelle 25:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm KRONE TV (in Prozent)	83
Tabelle 26:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm krone.tv (in Prozent)	83
Tabelle 27:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Mediashop Meine Einkaufswelt (in Prozent)	84
Tabelle 28:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Melodie TV (in Prozent)	84
Tabelle 29:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm ProSieben Austria (in Prozent)	85
Tabelle 30:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm JOYN (in Prozent)	85
Tabelle 31:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 4 (in Prozent)	86
Tabelle 32:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Puls 24 (in Prozent)	86

Tabelle 33:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Servus TV (in Prozent)	87
Tabelle 34:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal ViktoriaSarina	88
Tabelle 35:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan auf dem YouTube Kanal Sascha Huber (in Prozent)	88
Tabelle 36:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm SAT.1 Österreich (in Prozent)	89
Tabelle 37:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Schau TV (in Prozent)	89
Tabelle 38:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm „18+“-App (in Prozent)	90
Tabelle 39:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Sky Sport Austria (in Prozent)	90
Tabelle 40:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm Magenta On Demand (in Prozent)	91
Tabelle 41:	Geplante Steigerung laut Aktionsplan für das Programm A1 Xplore TV Videothek (in Prozent)	92
Tabelle 42:	Barrierefreier Anteil am TV-Programm des ORF 2024 (in Prozent)	95
Tabelle 43:	Barrierefreier Anteil in der ORF ON 2024 (in Prozent)	95
Tabelle 44:	Barrierefreier Anteil in ORF KIDS 2024 (in Prozent)	95
Tabelle 45:	Darstellung der Arbeitsgruppen des DSA-Boards	140
Tabelle 46:	Verfahrensstatistik für 2024	150
Tabelle 47:	Abgeschlossene und offene Verfahren 2024	152
Tabelle 48:	Status der offenen Verfahren	153
Tabelle 49:	Durchschnittliche Verfahrensdauer 2024	153
Tabelle 50:	Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024	156
Tabelle 51:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte	160
Tabelle 52:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024	161
Tabelle 53:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024	164
Tabelle 54:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024	166
Tabelle 55:	Fonds zur Förderung der digitalen Transformation – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024	169
Tabelle 56:	Audio Podcast Förderung – Auszug aus dem Jahresabschluss 2024	171
Tabelle 57:	Übersicht zur 3. 5G-Auktion	178
Tabelle 58:	3. 5G-Auktion: zugeteilte Frequenzblöcke (26 GHz) und Auktionserlös	178
Tabelle 59:	3. 5G-Auktion: zugeteilte Frequenzblöcke (3600 MHz) und Auktionserlös	179
Tabelle 60:	Schlichtungsverfahren zu Diensten von Drittanbietern 2022 bis 2024	188
Tabelle 61:	Aufrechte Diensteanzeigen 2020 bis 2024	190
Tabelle 62:	Entwicklung der Rufnummernbescheide 2020 bis 2024	191
Tabelle 63:	Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2020 bis 2024	209
Tabelle 64:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2022 bis 2024	237
Tabelle 65:	Online-Nettowerbewert Österreich 2024 nach der Momentum-Erhebung	244

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AMD-G	Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz)
Art.	Artikel
ATSC	Advanced Television Systems Committee
AVMD-RL	Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
BEOZ	Beobachtungszeiträume
BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
DAB / DAB+	Digital Audio Broadcasting (+)
DSA	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)
DVB	Digital Video Broadcasting
DVB-T	1. Standard für digitales terrestrisches Fernsehen; DVB über Terrestrik empfangen
DVB-T2	2. Standard für digitales terrestrisches Fernsehen
EBMS	European Board for Media Services
EECC	European Electronic Communications Code
EMFA	European Media Freedom Act
ENISA	European Union Agency for Cybersecurity
EPG	Electronic Program Guide
EPRA	European Platform of Regulatory Authorities
ERGA	European Regulators Group for Audiovisual Media Services / Europäische Regulierungsgruppe für audiovisuelle Mediendienste
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for trust service providers
FTTH	Fibre to the Home
GB	Gigabyte
GHz	Gigahertz
HR	Human Resources
HSP	Hosting Service Provider
iSd	im Sinne des

ISDN	Integrated Services Digital Network
ITU	International Telecommunication Union
ITU-R	International Telecommunication Union, Radiocommunication Sector
iVm	in Verbindung mit
KDD-G	Koordinator-für-Digital-Dienste-Gesetz
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEV 2022	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022
KI	Künstliche Intelligenz
KOG	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz)
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KoPlI-G	Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattformen-Gesetz)
MedKF-TG	Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz)
MHz	Megahertz
Mio.	Millionen
MoU	Memorandum of Understanding
MVNO	Mobile Virtual Network Operator
NN-VO	Telecom Single Market-Verordnung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz)
PCK	Post-Control-Kommission
PGSt	Post-Geschäftsstellen
PMG	Postmarktgesetz
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz)
PubFG	Publizistikförderungsgesetzes 1984
QJF-G	Bundesgesetz über die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz)
QJF-RL	Richtlinien für die Förderung des qualitätsvollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs
RFFM	Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH
RL	Richtlinie
RSPG	Radio Spectrum Policy Group
RTR-GmbH / RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

SG6	Study Group 6 der International Telecommunication Union
SVG	Signatur- und Vertrauensdienstegesetz
TCO-VO	EU-Verordnung Nr. 784/2021 (Terrorist Content Online-Verordnung)
TIB-G	Terrorinhalte-Bekämpfungs-Gesetz StF: BGBI. I Nr. 80/2023
TKA-V	Telekomanzeigeverordnung
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKG 2021	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021) erlassen wird
TKK	Telekom-Control-Kommission
TK-NSiV 2020	Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020
UKW	Ultra Kurzwelle
UNO	United Nations Organization
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht
VDA	Vertrauensdiensteanbieter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VSP	Video-Sharing-Plattform
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WP6A	Working Party 6A der International Telecommunication Union
WRC-23	World Radiocommunication Conference 2023
WR-V 2019	Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019
WR-V 2022	Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022
ZIB-V 2023	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung – ZIB-V 2023
ZIS-V 2022	Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten-Verordnung





# Impressum

**Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | M: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

**Für den Inhalt verantwortlich**

Dr. Klaus M. Steinmauer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)  
Mag. Wolfgang Struber (Geschäftsführer Medien)  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

**Konzept und Text**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

**Umsetzung und Layout**

Westgrat – Agentur für Kommunikation  
cibus Kreativagentur

**Druck**

Bösmüller Print Management GesmbH & Co. KG

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2024“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2025



## **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich  
T: +43 1 58058-0 | M: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)

[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

